Just.

Unfallversicherung

der in

land- und forstwirthschaftlichen Betrieben

beschäftigten Personen.

Verlag von Siemenroth & Worms, Berlin.

J. SCHWEITZER SORTIMENT
(ARTHUR SELLIER)
BUCHHANDLUNG & ANTIQUARIAT
MÜNCHEN
LENBACHPLATZ 7
NÄCHST D. JUSTIZPALAST

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

368.4
J98Zu

Inst.

Die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Die Unfallversicherung

der

in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen

nach dem

Reichsgesetz vom 5. Mai 1886

und

den zu demselben ergangenen Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten

unter

besonderer Berücksichtigung der für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betriebe des Reichs und des Staats maßgebenden Vorschriften

bearbeitet von

Just,

Kgl. Preuß. Regierungsrath in Hildesheim.

Berlin, 1888.

Siemenroth & Worms.

SW. Wilhelmstraße 129.

Alle Rechte vorbehalten.

368.4
J982u

Vorwort.

Die vorliegende Bearbeitung bezweckt in erster Linie, den Organen der land- und forstwirthschaftlichen Staatsversicherung die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Beschränkung der Bearbeitung auf die für die fiskalische Unfallversicherung interessirenden Bestimmungen, durch ausgiebige Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts und durch eine möglichst vollständige Wiedergabe der in den Einzelstaaten ergangenen gesetzlichen und instruktionellen Ausführungs-Bestimmungen.

Die gedachte Beschränkung des Stoffes gestattet einerseits, die in den Bundesstaaten bisher ergangenen Ausführungsgesetze und -Verordnungen, ohne den Umfang des Buches allzusehr zu vergrößern, sämmtlich aufzunehmen und die Judikatur des Reichs-Versicherungsamts*), dessen klassisch prägnante Entscheidungen, wo es irgend anging, im Wortlaute wiedergegeben wurden, auf das Sorgfältigste zu verarbeiten. Andererseits dürfte dank jener Beschränkung das Buch für die praktische Anwendung des materiellen Theils des Gesetzes den Stoff auch in der äußeren Anordnung so übersichtlich und handlich darbieten, wie es bei einer Besprechung des Gesetzes seinem ganzen Umfange nach nicht möglich ist.

*) Neuerdings hat der rührige Herausgeber der „Arbeiter-Versorgung", J. Schmitz, sich der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, eine systematische Zusammenstellung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts zu veranstalten. Die praktisch angelegte Sammlung, welche durch Ausgabe von Ergänzungsheften fortgesetzt werden soll, ist im Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin erschienen und wird hiermit, da sie einem gewiß vielfach empfundenen Bedürfnisse entgegenkommt, angelegentlichst empfohlen. D. H.

Schweitzer 96
275277

Verfasser giebt sich deshalb, wenn er neben den vorhandenen, meist vorzüglichen, jedoch durchweg nur für einzelne Bundesstaaten angelegten Kommentaren mit dieser neuen auf den materiellen Theil des Gesetzes beschränkten, dafür aber die bezüglichen Bestimmungen sämmtlicher Bundesstaaten umfassenden Bearbeitung hervortritt, der Hoffnung hin, auch über den Kreis der Organe der staatlichen Versicherung hinaus einem praktischen Bedürfnisse gerecht zu werden.

Von einer allgemeinen Einleitung konnte des Raumes halber und in der Erwägung abgesehen werden, daß den Kreisen, für deren Gebrauch das Buch bestimmt ist, die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bekannt und eventuell anderweit jederzeit zugänglich sein dürfte.

Im Uebrigen verhehlt Verfasser, dessen Kraft während der Entstehung dieses Buches zwischen dieser Aufgabe und seinem Amte nicht selten ungleich getheilt sein mußte, sich keineswegs, daß Unvollständigkeiten und Inkorrektheiten hie und da hervortreten werden. Er bittet deswegen schon hier um Nachsicht und dankt im Voraus für etwaige geneigte Hinweise.

Schließlich erfüllt Verfasser auch an dieser Stelle noch die Pflicht, denjenigen Hohen Behörden und Herrn Beamten der einzelnen Bundesstaaten, welche ihm durch Ihr bereitwilliges Entgegenkommen das einschlägige Material der Einzelstaaten in erwünschter Vollständigkeit zugänglich gemacht haben, seinen Dank ganz gehorsamst auszusprechen.

Hildesheim, im August 1888.

Inhalt.

Seite

Vorwort V
Inhaltsangabe VII
Abkürzungen XV
Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) 1

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung. §§. 1 bis 3 3
Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte. §. 4 16
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung. §§. 5 bis 10 19
Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc. §. 11 49
Streitigkeiten. §. 12 52
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften). §. 13 54
Auflösung von Berufsgenossenschaften. §. 14 55
Aufbringung der Mittel. §§. 15 bis 17 55

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Bildung von Berufsgenossenschaften. §. 18 (Art. I L.G.) 56
Statut der Berufsgenossenschaft. §§. 19, 20 (Art. III L.G.), 21 bis 23 (Art. II, V L.G.), 24 56
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc. §. 25 . 59
Genossenschaftsvorstände. §§. 26 (Art. IV, VI ad 5 L.G.), 27 bis 32 . 59
Maßstab für die Umlegung der Beiträge. §. 33 61
Gefahrenklassen und Abschätzung. §§. 34 (Art. VI ad 1 L.G.), 35 bis 37 (Art. VI ad 1 L.G.), 38 (Art. VI ad 2 L.G.), 39 62
Theilung des Risikos. §. 40 64
Gemeinsame Tragung des Risikos. § 41 64
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften. §§. 42, 43 . . 65

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft. §§. 44 bis 46 (Art. VI ad 3 L.G.), 47 (Art. VI ad 4 L.G.) 67
Betriebsveränderungen. §. 48 69

Seite

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter. §. 49 69

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte. §§. 50 bis 53 (Art. VII ad 1, VIII L.G. 71
Verfahren vor dem Schiedsgericht. §. 54 84

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle. §§. 55 bis 58 (Art. VII ad 2 L.G.), 59, 60 (Art. VII ad 3 L.G.) 61 87
Entscheidung der Vorstände. §§. 62 (Art. VII ad 4 L.G.) bis 66 . . 97
Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane. §. 67 105
Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt. §. 68 110
Berechtigungsausweis. §. 69 115
Veränderung der Verhältnisse. §. 70 116
Fälligkeitstermine. §. 71 118
Ausländische Entschädigungsberechtigte. §. 72 119
Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen. §. 73 120
Auszahlungen durch die Post. §. 74 121
Liquidationen der Post. §. 75 122
Umlage- und Erhebungsverfahren. §§. 76 bis 81 (Art. VII ad 5 L.G.), 82, 83 122
Abführung der Beträge an die Postkassen. §. 84 124
Rechnungsführung. §§. 85, 86 125

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften. §§. 87 bis 89 126
Ueberwachung der Betriebe. §§. 90 bis 94 127

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt. §. 95 128
Zuständigkeit. §§. 96, 97 130
Geschäftsgang. §. 98 131
Kosten. §. 99 132
Landes-Versicherungsämter. §§. 100, 101 132

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

Reichs- und Staatsbetriebe. §§. 102 bis 109 136

X. Landesgesetzliche Regelung.

Landesgesetzliche Regelung. §§. 110 (Art. X, XI L.G. nebst Eingang, Schluß und Uebersicht der einzelnen Bestimmungen), 111 bis 115 . 149

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten. §§. 116 bis 118 152

Seite
Haftung Dritter. §. 119 158
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen. §. 120 159
Rechtshülfe. §. 121 160
Gebühren- und Stempelfreiheit. §. 122 161
Strafbestimmungen. §§. 123 bis 128 (Art. IX E.G.) 161
Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution. §§. 129 bis 131 . 162
Zustellungen. §. 132 164

B. Krankenversicherung.

§§. 133 bis 142 165

C. Gesetzeskraft.

§. 143 169

Anlagen.

Deutsches Reich.

1. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886. R.G.Bl. S. 53 173
2. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, sowie das Verfahren vor den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten. Vom 13. November 1887. R.G.Bl. S. 523 177
3. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts. Vom 5. August 1885. R.G.Bl. S. 255 180
4. Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 2. November 1885. R.G.Bl. S. 279 186
5. Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post. Vom 27. September 1885. A. N. 1884/5 S. 224 ff. 192

Preußen.

6. Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Vom 20. Mai 1887 196
7. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 26. Juli 1886 (G.S. S. 213) 200

Seite

8. Anweisung zur Ausführung des Abschnitts B des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Vom 26. Juli 1886 (M.J.V. S. 187) . 201
9. Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)
und des preußischen Landesgesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 vorstehenden Reichsgesetzes, vom 20. Mai 1887. Vom 4. Juni 1887 202
10. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 18. Juni 1887. Ges.Sml. S. 282 207
11. Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind. Vom 16. Juli 1887, R.A. Nr. 189 212
12. Formular zum Unfallverzeichniß 215
13. Regulativ, betreffend die Wahlen der dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, auf Grund des §. 51 Absatz 4 und 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Vom 16. Juli 1887 216
14. Formular zu den Stimmzetteln für die Wahl von zwei Beisitzern und vier Stellvertretern für die fiskalischen Schiedsgerichte . . . 219

Bayern.

15. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 5. April 1888. Ges. und Ver.Bl. S. 225 220
16. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der §§. 102—108 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 u. s. w. betreffend. Vom 17. April 1888. Ges. und Ver.Bl. S. 245 226
17. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 u. s. w. betreffend. Vom 17. April 1888. R.A. Nr. 161 227

Sachsen.

Seite

18. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 22. März 1888. Ges. und Ver.Bl. S. 67 229
19. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Landesgesetzes vom 22. März 1888. Vom 23. Mai 1888. Ges. und Ver.Bl. S. 120 234
20. Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend. Vom 9. April 1888. Ges. und Ver.Bl. S. 152 239

Württemberg.

21. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 4. März 1888. Reg.Bl. S. 89 244
22. Verfügung des Ministers des Innern, betreffend den Vollzug des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Ausführungsgesetzes vom 4. März 1888. Vom 13. März 1888. Reg.Bl. S. 111 253
23. Verfügung des Finanzministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886. Vom 27. März 1888. Reg.Bl. S. 145 254
24. Regulativ, betreffend die Wahl der Arbeits-Beisitzer des Schiedsgerichts und die den Arbeitervertretern zu gewährenden Vergütungssätze bei der Unfallversicherung im Geschäftsbereiche der Staatsforstverwaltung. Vom 27. März 1888. Reg.Bl. S. 146 254

Baden.

25. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 24. März 1888. Ges. und Ver.Bl. S. 189 258

Hessen.

26. Gesetz, die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen betreffend. Vom 18. Juni 1887. Reg.Bl. S. 99 267
27. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 4. April 1888. Reg.Bl. S. 41 271

Mecklenburg-Schwerin.

28. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 12. April 1887. Reg.Bl. S. 179 278
29. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 19. Dezember 1887. Reg.Bl. S. 357 282
30. Vorschriften, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte. Vom 20. Januar 1888. Reg.Bl. S. 23 284
31. Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben. Vom 2. Januar 1888. Reg.Bl. S. 9 289

Seite

32. Bekanntmachung vom 4. Mai 1888. Reg.Bl. S. 85 292
33. Bekanntmachung vom 4. Mai 1888. Reg.Bl. S. 86 293
34. Bekanntmachung vom 18. Mai 1888. Reg.Bl. S. 88 294
35. Bekanntmachung vom 18. Mai 1888. Reg.Bl. S. 88 295
36. Bekanntmachung, betreffend die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben. Vom 11. April 1888. Reg.Bl. S. 69 296
37. Bekanntmachung, betreffend die den nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes zu gewährende Vergütung. Vom 26. Mai 1888. Reg.Bl. S. 91 297

Weimar.

38. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften für die Unfall- und Krankenversicherung der im staatlichen Forstbetrieb beschäftigten Personen. Vom 20. März 1888. Reg.Bl. S. 21 298
39. Regulativ, betreffend die Wahlen der dem Arbeiterstande angehörigen Beisitzer des Schiedsgerichtes und der zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen berechtigten Bevollmächtigten der Krankenkasse oder Arbeiter für den staatlichen Forstbetrieb des Großherzogthums. Vom 20. März 1888. Reg.Bl. S. 25 301
40. Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend. Vom 14. Juni 1886. Reg.Bl. S. 199 . 305
41. Unterweisung für die Großherzoglichen Revierverwaltungen zur Ausführung der Unfallversicherung der im staatlichen Forstbetriebe des Großherzogthums beschäftigten Personen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 306

Mecklenburg-Strelitz.

42. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 31. Mai 1887. Officieller Anzeiger S. 161 310
43. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 19. Dezember 1887. Officieller Anzeiger S. 309 314

Oldenburg.

44. Gesetz, betreffend Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen. Vom 24. Februar 1888. Ges.Bl. S. 93 315

Braunschweig.

45. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 9. April 1888. Ges. und Ver.Sammlung S. 67 319

Koburg-Gotha.

46. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886. Vom 21. März 1888. Ges.Sml. S. 33 322

Seite

47. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 25. August 1887. Ges.Sml. S. 55 323

Anhalt.

48. Ministerial-Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886. Vom 12. Dezember 1887. Ges.Sml. S. 459 . 324
49. Ministerial-Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886. Vom 30. November 1886. Ges.Sml. S. 327 . 326

Schwarzburg-Sondershausen.

50. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 20. Dezember 1887. Ges.Sml. S. 93 327
51. Ministerial-Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend. Vom 24. Mai 1886. Ges.Sml. S. 37 . 328

Schwarzburg-Rudolstadt.

52. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 9. Juli 1886. Ges.Sml. S. 149 329
53. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 23. Dezember 1887. Ges.Sml. S. 86 329

Reuß Aelterer Linie.

54. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 30. Oktober 1887. Ges.Sml. S. 111 330
55. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 2. November 1886. Ges.Sml. S. 159 340

Reuß Jüngerer Linie.

56. Ministerial-Bekanntmachung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 1. Juli 1886. Ges.Sml. S. 197 341

Schaumburg-Lippe.

57. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 15. März 1887. Landesverordnungen S. 466 342
58. Allgemeine Verfügung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 9. Dezember 1886. Landesverordnungen S. 449 344

Lübeck.

59. Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886. Vom 5. Oktober 1887. Sammlung der Lübeck'schen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 20 345

Bremen.

60. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 4. Mai 1888. Ges.Bl. S. 81 346

Hamburg.

Seite

61. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Vom 2. März 1888. Amts-Blatt S. 61 352

Elsaß-Lothringen.

62. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 8. Mai 1888. Ges.Bl. S. 41 353

Anhang.

1. Verordnung, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend. Vom 25. Juni 1888. Ges. und Ver.Blatt S. 297 . . 355
2. Bekanntmachung, die Zusammenstellung des Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter betreffend. Vom 1. Juli 1888. Reg.Bl. S. 95 374

Sachregister 375

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte.
a. E. = am Ende.
Abs. = Absatz.
al. = alinea.
A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.
Anl. = Anlage.
Anltg. = Anleitung.
Anm. = Anmerkung.
Anw. = Anweisung.
Arb.Vers. = Arbeiter-Versorgung, Central-Organ für die Staats- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden, Vorstände der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zur Ausführung der Gesetzgebung, betreffend das Arbeiter-Versicherungswesen im deutschen Reiche. Herausgeber: J. Schmitz, Berlin. Verlag: Siemenroth & Worms.
Art. = Artikel.
Ausd.Ges. = Ausdehnungs-Gesetz vom 28. Mai 1885.
Ausf.-Anw. = Ausführungs-Anweisung.
Ausf.Ges. = Ausführungs-Gesetz.
Ausf.Ver. = Ausführungs-Verordnung.
Bd. = Band.
Besch. = Bescheid, Beschluß.
betr. = betreffend.
bez., bezw. = bezüglich, beziehentlich, beziehungsweise.
Bd.G.Bl. = Bundesgesetzblatt.
Civ.Pr.Ord. = Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877.
d. h. = das heißt.
d. H. = der Herausgeber.
d. i. = das ist.
Entsch. = Entscheidung.
etc. = et cetera.
ff., fg. = folgende.
Ges. = Gesetz.
Ges.Bl. = Gesetz-Blatt.
Ges.Sml., G.S. = Gesetz-Sammlung.
Ges. u. Ver.Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
Gew.Ord. = Gewerbe-Ordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869.}}{\text{1. Juli 1883.}}$
Hint.Ord. = Preußische Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879.
Komm.Ber. = Bericht der sechsten Kommission des Reichstags über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Unfall- 2c. Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Aktenstück Nr. 252. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 6. Legislaturperiode II. Session 1885/6, 6. Band S. 399.
Konk.Ord. = Reichs-Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877.
Kr.V.G. = Kranken-Versicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883.
Min.Bl. = Preußisches Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung.
Min.Anw., Min.Bek. = Ministerial-Anweisung, Ministerial-Bekanntmachung.

Min.Erl. = Ministerial-Erlaß.
Min.Ver. = Ministerial-Verordnung.
Mot. = Motive zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 (G.S. S. 132) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 6. Legislaturperiode II. Session 1885/6, 4. Band S. 1186.
Mot. z. U.V.G. = Motive zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 5. Legislaturperiode IV. Session 1884, 3. Band, Aktenstück Nr. 4 S. 65 ff.
R.A. = Reichsanzeiger.
Reg.Bl. = Regierungs-Blatt.
R.G. = Reichsgesetz.
R.Ger. = Reichsgericht.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.V.A. = Reichs-Versicherungsamt.
Rek.Entsch. = Rekurs-Entscheidung.
Rundschr. = Rundschreiben.
S. = Seite.
Sten.Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 6. Legislaturperiode II. Session 1885/6, 1. bis 4. und 6. Band.
Str.G.B. = Reichs-Strafgesetzbuch.
Urth. = Urtheil.
u. s. w. = und so weiter.
U.V.G. = Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, R.G.Bl. S. 69.
vergl. = vergleiche.
Verh. des Reichst. = Verhandlungen des Reichstages vergl. Sten.Ber.
Ver., Verord. = Verordnung.
vorl. = vorliegend.
z. Th. = zum Theil.

Fuld = Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Erläutert von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz. Berlin, Franz Vahlen.
Landmann = Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst den Gesetzen vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, und vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben und erläutert von Robert Landmann, Regierungsrath im k. b. Staatsministerium des Innern. Nördlingen, C. H. Beck'sche Buchhandlung 1886.
Nienholdt = Unfallversicherung. Leipzig, Roßberg'sche Buchhandlung.
von Woedtke = Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Als Kommentar bearbeitet von E. von Woedtke, Kais. Geh. Regierungsrath, vortr. Rath im Reichsamt des Innern. Berlin, Georg Reimer, 1886.
von Woedtke U.V.G. = desselben Verfassers Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz, III. Auflage. Berlin, Georg Reimer, 1887.
Rosin = Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung von Professor Dr. Heinrich Rosin in Freiburg i/Br. im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Störk Bd. III Heft 2, 3 Seite 291—362.
Hilse = Einfluß der Kranken- und Unfall-Fürsorge auf den Ersatzanspruch des Verletzten gegen den Beschädiger. Rechtsgutachten von Dr. Karl Hilse. Berlin, Karl Heymann. 1888.

Gesetz,

betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 5. Mai 1886.

(R.G.Bl. S. 132.)

Die für die Staatsversicherung außer Anwendung bleibenden Bestimmungen des Gesetzes und der Anlagen sind durch lateinischen Druck gekennzeichnet.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle [1]) in land- oder forstwirthschaftlichen [2]) Betrieben [3]) be- I.

Zu § 1.

[1]) Alle ... ohne Rücksicht auf Alter (vgl. Anm. 5) oder Geschlecht sowie darauf, ob dieselben Lohn erhalten, oder nicht. Besch. des R.V.A. 10, A. N. 1884/5 S. 3. Ebenso ist die Dauer der Beschäftigung ohne Belang. Besch. des R.V.A. 66 und 70, A. N. 1884/5 S. 342, 344. Auch Ausländer fallen unter das Gesetz. Hinsichtlich ihrer bestehen jedoch einzelne Besonderheiten. Vgl. § 72.

Ferner ist es gleichgültig, ob jeder einzelne Arbeiter unmittelbar durch den Unternehmer gedungen und bezahlt wird, oder ob die Beschaffung und Bezahlung der erforderlichen Arbeitskräfte einer Mittelsperson, Agent u. s. w. überlassen wird. Desgleichen, ob die Arbeiter im Tagelohn oder Stücklohn (Akkord) arbeiten. Es kommt vielmehr nur darauf an, daß ihre Arbeit den Zwecken des Betriebes dient. Besch. des R.V.A. 46, 70 und 81, A. N. 1884/5 S. 209, 344 und 363.

Strafgefangene, welche als Außenarbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben Verwendung finden, sind, da hinsichtlich der Arbeiter im engeren Sinne — vergl. Anm. 5 — ein Arbeitsverhältniß, bei welchem Arbeit für Rechnung eines Anderen auf Grund eines Arbeitsvertrages geleistet wird, die Voraussetzung der Versicherung bildet, nicht versicherungsfähig. Komm.Ber. S. 1187 fg., vergl. auch Arb.Vers. 1884 S. 374, 1886 S. 295 fg. und Anl. des

schäftigten [4]) Arbeiter [5]) und Betriebsbeamten [6]), letztere sofern ihr

R.V.A. v. 14. Juli 1884 Ziffer 10, A. N. 1884/5 S. 376. Dasselbe muß von Korrigenden gelten. Die Insassen der Arbeiter-Kolonien werden dagegen unter Umständen als versicherungspflichtige Arbeiter zu behandeln sein.

[2]) land und forstwirthschaftlichen ... vgl. Arb.Vers. 1886 S. 159. Der Begriff des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes „ist umfassend genug, um auch die Aufzucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, den Wein-, Obst- und Gemüsebau zu umfassen. Die Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten, sowie die Jagd und Fischerei werden nur dann hierher gehören, wenn sie Theile oder Nebenbetriebe eines solchen Betriebes sind. Letzteres gilt auch von der Beschäftigung bei Heerden." Mot. S. 405. Fuld S. 15, 16.

Für die Staatsversicherung kommen nur die für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats verwalteten Betriebe in Betracht. § 102. Ursprünglich war dieselbe nur für die Staatsforstbetriebe in's Auge gefaßt. § 98 fg. des zweiten Entwurfs, Sten. Ber. S. 393 fg., Mot. S. 413 fg. Das Gesetz in seiner definitiven Fassung zieht auch die landwirthschaftlichen Reichs- und Staatsbetriebe in den Kreis der staatlichen Versicherung hinein. So erstreckt sich dieselbe z. B. in Preußen außer auf die fiskalische Forstverwaltung namentlich auf den staatlichen Gestüts- und Remontebetrieb und die Betriebe auf Dünenflächen. Vergl. Anm. 3 zu § 102 und Anm. 4 zu § 108.

[3]) Betrieben ... und zwar „ohne Beschränkung auf den Umfang oder die Betriebsweise". Mot. 405. Es dürfen einzelne Theile oder Zweige des Betriebes bez. die in denselben beschäftigten Arbeiter wegen geringerer Unfallsgefahr nicht ausgeschieden werden. Besch. des R.V.A. 9, 51, 273, A. N. 1884/5 S. 2, 287 und 1887 S. 26. Die Unfallsgefahr wäre nach der bisherigen Judikatur des R.V.A., welches bisher dieselbe bei der industriellen Unfallversicherung zu den nothwendigen Voraussetzungen der Versicherungspflicht nicht gerechnet hat, überhaupt für belanglos zu erachten. Besch. des R.V.A. 16, A. N. 1884/5 S. 83, vergl. indessen Anm. 8 und 9.

Wenn es begrifflich einer besonderen Definition des land- und forstwirthschaftlichen „Betriebes" nicht bedarf, so kann im besonderen Falle die äußere Abgrenzung der einzelnen Betriebe von einander zu Zweifeln Veranlassung geben. Solche Zweifel zu heben, ist § 44 bestimmt. Die in diesem Paragraphen niedergelegten Gesichtspunkte dürften, wenngleich derselbe im Uebrigen für die staatliche Unfallversicherung Anwendung nicht findet (§ 103), auch für die fiskalischen Betriebe, namentlich die Forstbetriebe verwendbar sein. Danach wird als forstfiskalischer Betrieb jeder derselben Revierverwaltung unterstellte, forstwirthschaftlich genutzte Komplex fiskalischer Grundstücke zu gelten haben.

Uebrigens hat das Wort „Betrieb" im Gesetze bald, wie hier, den Sinn „Unternehmen", bald bedeutet es die Summe der in dem Unternehmen oder im Dienste des Unternehmens zu entwickelnden land- oder forstwirthschaftlichen Thätigkeiten. Vergl. Anm. 8.

Der Betrieb kann auch auf das Ausland hinübergreifen, indem Theile desselben im Auslande belegen sind. Alsdann finden die Bestimmungen des

Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht

Gesetzes mit gewissen aus der Natur der Sache folgenden Einschränkungen auch auf die in diesen ausländischen Betriebstheilen verletzten und getödteten Arbeiter Anwendung, wenngleich an und für sich der Geltungskreis des Gesetzes über das Gebiet des Reichs nicht hinausgeht. Besch. des R.V.A. 72, A. N. 1884/5 S. 345.

[4]) in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigte ... Als im Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzusehen, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gehören, zu verrichten haben. Vergl. anal. die Anleitung d. R.V.A. vom 14. Juli 1884 Ziffer 12, A. N. 1884/5 S. 376.

Die Beschäftigung muß also „im Betriebsdienste" stattfinden. Daß der Arbeiter örtlich im Betriebe beschäftigt sei, ist nicht erforderlich. Es gehören vielmehr auch außerhalb der örtlichen Grenzen des Betriebes im Betriebsdienste vorgenommene Thätigkeiten hierher, — Besch. des R.V.A. 72, A. N. 1884/5 S. 345, — selbst wenn dieselben im Auslande stattfinden. Landmann, S. 27, Anm. 1.

Dieser Gesichtspunkt ist auch entscheidend dafür, ob die berufsgenossenschaftliche oder die fiskalische Unfallversicherung (§ 102 fg.) Platz zu greifen habe, insofern, als Arbeiter u. s. w., welche im fiskalischen Betriebsdienste einen Unfall erlitten haben, der fiskalischen Unfallversicherung angehören, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben örtlich in einem fiskalischen Betriebe beschäftigt waren. Aushülfsweise in einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe beschäftigte Personen, welche sonst entweder überhaupt nicht in der Land- oder Forstwirthschaft beschäftigt waren, oder welche doch bisher in einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe thätig waren, für welchen der Träger der Unfallversicherung ein anderer ist (vergl. §§ 13, 102), haben, sofern sie verunglücken, einen Versicherungsanspruch gegenüber dem Träger der Versicherung in dem Betriebe, in welchem sie Aushülfe leisteten. Rek.Entsch. des R.V.A. 377, A. N. 1887 S. 201.

[5]) Arbeiter ... Wer als Arbeiter anzusehen sei, ist im einzelnen Falle zu prüfen. Das Gesetz stellt eine Begriffsbestimmung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse nicht auf. Mot. 405, 406. Zu den Arbeitern im weiteren Sinne rechnet das Gesetz auch die im Betriebe beschäftigten Angehörigen des Unternehmers. Arbeiter im engeren Sinne sind diejenigen Personen, welche auf Grund eines freien Arbeitsvertrages für Rechnung des Unternehmers land- oder forstwirthschaftliche Arbeiten leisten. Vergl. Anm. 1. Hierher gehört insbesondere das landwirthschaftliche Gesinde. Mot. a. a. O. In Außenarbeit land- oder forstwirthschaftlich beschäftigte Strafgefangene und Korrigenden sind dagegen nicht zu den Arbeitern im Sinne des Gesetzes zu zählen. Komm.Ber. S. 1187 fg., Anl. des R.V.A. vom 14. Juli 1884, Ziffer 10, A. N. 1884/5 S. 376, Rek.Entsch. des R.V.A. 526, A. N. 1888 S. 230 und Arb.Vers. 1884 S. 374 und 1886 S. 295 fg.

Was die jugendlichen Arbeiter anlangt, so werden die Grundsätze der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{1. \text{ Juli } 1883}$, welche in §§ 135, 136 als jugendliche Arbeiter „Kinder" von 12 bis 14 Jahren und „junge Leute" zwischen 14 und

übersteigt, werden gegen die Folgen [7]) der bei dem Betriebe [8]) sich

16 Jahren bezeichnet, um deswillen, was die Abgrenzung nach unten hin betrifft, Anwendung nicht finden dürfen, weil die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren nicht nur gesetzlich nicht unstatthaft ist, wie nach § 134 der R.G.O., sondern thatsächlich in der Land- und Forstwirthschaft auch vielfach vorkommt. Vergl. Arb.Vers. 1888 S. 3. Hinsichtlich der für jugendliche Arbeiter nach oben bestehenden Altersgrenze von 16 Jahren stimmt das Gesetz mit der R.G.O. überein. Vergl. § 6 Abs. 3 und Anm. 15 daselbst.

[6]) Betriebsbeamte ... „Darüber, wer in der Land- und Forstwirthschaft als Betriebsbeamter anzusehen ist, können im einzelnen Falle Zweifel obwalten, da es eine feste, gleichmäßige begriffliche Grenze zwischen land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern und Betriebsbeamten nicht giebt. Die Terminologie unterliegt in dieser Beziehung den größten Schwankungen. Das Gesetz löst die Schwierigkeit dadurch, daß die Berufsgenossenschaften für ihren Bezirk festzustellen haben, wer als Betriebsbeamter anzusehen ist. Dabei wird das Herkommen den sichersten Maßstab für die Abgrenzung ergeben." Mot. S. 406. Im Zweifelsfalle ist als unterscheidendes Merkmal anzusehen, ob dem Betreffenden die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Theils desselben übertragen ist. Besch. des R.V.A. 68, A. N. 1884/5 S. 344. Vergl. Fuld S. 17.

Für die Betriebsbeamten des Reichs und der Bundesstaaten wird der Charakter der Betriebsbeamten als Reichs- bez. Staatsbeamten entweder von vornherein feststehen, oder nach den einschlägigen staatsrechtlichen Bestimmungen ohne Schwierigkeiten festzustellen sein. Eventuell würden die Ausführungsvorschriften das Erforderliche festzustellen haben.

Reine Büreaubeamte, welche im technischen Betriebsdienste Verwendung nicht finden, sondern lediglich mit Buchhaltung, Korrespondenz und dergleichen betraut und somit dienstlich einer Unfallsgefahr nicht ausgesetzt sind, fallen nicht unter das Gesetz. Besch. des R.V.A. 11, A. N. 1884/5 S. 3. Dieselben können indessen gemäß §§ 2 Abs. 2, 104 Abs. 1 durch besondere statutarische bezw. Ausführungsbestimmungen — § 108 — der Unfallversicherung theilhaftig gemacht werden. Bez. der Reichs- und Staatsbeamten vergl. Anm. 1 ff. zu § 4.

[7]) gegen die Folgen ... Die Arbeiter sollen gegen die Folgen des Betriebsunfalles (Verlust des Ernährers, Erwerbsunfähigkeit, Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigung), mögen dieselben unmittelbar oder mittelbar — Rek.Entsch. des R.V.A. 227, 246, A. N. 1886 S. 273 und 1887 S. 8 —, sofort oder erst später eintreten, sicher gestellt werden. Daß der Unfall allein jene Folgen verursacht habe, ist nicht erforderlich. Das Mitwirken anderer Ursachen: besonderer Disposition u. s. w. schließt die Entschädigung nicht aus, wenn nur überhaupt ein Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Tödtung bez. Körperverletzung und der durch die letztere bedingten Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist. Rek.Entsch. des R.V.A. 202, 213, 237, 258, 323, A. N. 1886 S. 228, 251, 291 und 1887 S. 17, 133. Jene mitwirkenden Ursachen haben vielmehr ev. nach § 6 Abs. 6 nur auf die Bemessung des Schadenersatzes Einfluß.

ereignenden Unfälle [9]) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert [10]).

Bei Feststellung der Rente für einen durch mehrere Verletzungen in seiner Erwerbsfähigkeit Beeinträchtigten braucht zwar ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten einzelnen — auch älteren Gebrechen des Verletzten nicht nachgewiesen zu sein, aber es ist erforderlich, daß dieselben die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit in gegenseitigem Zusammenhange bewirkt haben, wie dies z. B. bei einem Einäugigen, welcher durch einen Betriebsunfall sein letztes Auge verliert, der Fall sein würde. (R.V.A.)

Ungeeignetes Verhalten des Verletzten während der Heilung: Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen, Trunkfälligkeit u. s. w. schließt den Entschädigungsanspruch nur aus, wenn der Verletzte dadurch vorsätzlich — vergl. Anm. 5 zu § 5 — seinen Tod oder schwere Nachtheile für seine Gesundheit herbeigeführt hat — Rek.Entsch. des R.V.A. 227, A. N. 1886 S. 273 —, oder wenn durch solches Verhalten der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Verletzung oder deren Folgen aufgehoben wird. Vergl. von Woedtke Anm. 3 zu § 5 S. 89. Rek.Entsch. des R.V.A. 130, 500, A. N. 1886 S. 17 (unberechtigte Weigerung des Verletzten, sich bis zum beendigten Heilverfahren in einem Krankenhause unterbringen zu lassen) und 1888 S. 196 (schuldhafte Vereitelung der Durchführung des Heilverfahrens), vergl. auch das Rundschreiben des R.V.A. vom 11. Januar 1888, betr. die Feststellung von Entschädigungen, A. N. 1888 S. 10 § 21 Abs. 2.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfalle und dem den Versicherungsanspruch in das Leben rufenden Ereignisse (Todesfall) oder Zustande (Erwerbsunfähigkeit in Folge einer Körperverletzung) ist von dem Versicherten darzuthun. Der Nachweis braucht jedoch nicht in ganz zwingender Weise geführt zu werden, unterliegt vielmehr der freien Würdigung des feststellenden Organs bezw. des erkennenden Gerichts, welches die Ueberzeugung von dem erforderlichen Zusammenhange auch aus Wahrscheinlichkeitsmomenten entnehmen kann. Wollte man unter allen Umständen einen stringenten Nachweis verlangen, so würde man damit gegen den Geist der Gesetzgebung verstoßen und deren Segnungen in vielen Fällen illusorisch machen. Es handelt sich eben nicht um eine privatrechtliche Versicherung, sondern um eine öffentlichrechtliche Fürsorge. Rek.Entsch. des R.V.A. 202, 213, A. N. 1886 S. 228, 251.

[8]) bei dem Betriebe ... Das ist nicht gleichbedeutend mit „während des Betriebes" — Komm.Ber. zum U.V.G. S. 861 — deutet vielmehr den Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Betrieb an. Der Unfall muß dem Verunglückten bei Leistung seiner Obliegenheiten in dem land- oder forstwirthschaftlichen Unternehmen selbst oder bei ihm obliegenden, dem Zwecke des Unternehmens dienenden Verrichtungen zugestoßen sein und zwar im ursächlichen Zusammenhange mit der Thätigkeit im Unternehmen oder für dasselbe oder mit den besonderen Gefahren des Betriebes oder doch mit Anstalten, welche durch den Betrieb bedingt werden. In allen Fällen muß ein Kausalzusammenhang mit

II. Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und

einer über das Risiko des gewöhnlichen Lebens hinausgehenden, der Berufsarbeit anhaftenden Unfallsgefahr vorhanden sein. Vgl. Anm. 9 und Rosin, Arch. f. öff. Recht Bd. III S. 321 ff.

Eine lediglich äußerlich, — örtlich oder zeitlich —, mit dem Betriebe im obigen Sinne — vergl. auch Anm. 3, 4 — im Zusammenhang stehende Tödtung oder Körperverletzung fällt nicht unter das Gesetz — Rek.Entsch. des R.V.A. 214, 215, A. N. 1886 S. 252. — Das gilt namentlich von dergleichen Vorkommnissen, wenn sie rein zufällig in Folge von Naturereignissen ohne inneren Zusammenhang mit dem Betriebe stattfinden. Rek.Entsch. des R.V.A. 446, A. N. 1887 S. 407.

Andererseits ist es nicht erforderlich, daß der Unfall mit dem Betriebe im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang stehe. Es genügt vielmehr ein mittelbarer Zusammenhang, sei es nun, daß der Unfall sich ereignete anläßlich der Thätigkeit im Betriebe in Folge eines im Uebrigen zufälligen, außerhalb der technischen Betriebsgefahren liegenden Ereignisses, z. B. eines Naturereignisses, dessen Gefahren aber der Verletzte nach der Art seiner Thätigkeit besonders ausgesetzt war — Rek.Entsch. des R.V.A. 214, 317, 445, A. N. 1886, S. 252 und 1887 S. 132, 407 —,

oder daß, wenn auch der Unfall sich nicht anläßlich der dem Verunglückten obliegenden eigentlichen Betriebsthätigkeit ereignete, die besondere dem Betriebe anhaftende Gefahr in Verbindung mit einem anderen Ereigniß den Unfall verursachte, — Rek.Entsch. des R.V.A. 281, 324, 354, 392, 455, 461, 477, 478, 489, 514, A. N. 1887 S. 29, 134, 147, 209 und 1888 S. 70, 83, 176, 189, 214 —, vorsätzliche Körperverletzung durch einen Mitarbeiter gehört nicht hierher. Rek.Entsch. des R.V.A. 490, A. N. 1888 S. 189 —,

oder bei der Vorbereitung der eigentlichen Betriebsthätigkeit, wozu der Weg zur Betriebsstätte zur Aufnahme der Berufsthätigkeit nur bedingungsweise — Rosin S. 338 ff. — zu rechnen ist — Rek.Entsch. des R.V.A. 247, 423, 474, 515, A. N. 1887 S. 8, 356 und 1888 S. 176, 214 —,

oder bei Verrichtungen, welche die Betriebsthätigkeit abschließen, ohne sich als spezifisch forst- oder landwirthschaftliche zu charakterisiren, z. B. beim Insicherheitbringen des Handwerkzeugs nach Feierabend — Rek.Entsch. des R.V.A. 353, A. N. 1887 S. 147 —, wohingegen der Heimweg von der Betriebsstätte nicht ohne Weiteres — Rosin S. 338 ff. — hierher gehört — Rek.Entsch. bez. Besch. des R.V.A. 210, 247, 324, 353, 423, 475, A. N. 1886 S. 250, 1887 S. 8, 134, 147, 356 und 1888 S. 176 —,

oder schließlich bei Verrichtungen, welche die Zwecke der Wirthschaft mittelbar fördern, wenn sie auch den eigentlichen technischen Verrichtungen fern stehen und etwa außerhalb der örtlichen Grenzen des land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes stattfinden — vergl. von Woedtke, S. 87 Anm. 10. Rek.Entsch. des R.V.A. 354, 453, 456, A. N. 1887 S. 148 und 1888 S. 69, 70. Insbesondere sind auch Verletzungen von Forstschutzbeamten durch äußere Gewalt, z. B. seitens

forstwirthschaftlichen, nicht unter §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes

---

verfolgter Wild- oder Holzdiebe als bei dem Betriebe erlittene Unfälle zu behandeln. Rek.Entsch. des R.V.A. 454, A. N. 1888 S. 69.

Der Kausalzusammenhang braucht sogar, wie bereits oben angedeutet, gar nicht einmal zwischen dem Unfall und dem Betriebe im engeren Sinne zu bestehen, sondern es genügt unter Umständen schon der Zusammenhang mit einer durch den Betrieb bedingten Anlage. Rek.Entsch. des R.V.A. 513, A. N. 1888 S. 214.

Das Vorhandensein des nach Obigem erforderlichen Kausalzusammenhangs muß der Versicherte beweisen. Der Nachweis braucht jedoch ein zwingender nicht zu sein. Es genügt vielmehr der Nachweis der Wahrscheinlichkeit. Vergl. Anm. 7 und Rek.Entsch. des R.V.A. 468, A. N. 1888 S. 84 und 202, 213, A. N. 1886 S. 228, 251 und Rosin S. 355 ff.

[9]) Unfälle ... Unfall im technischen Sinne ist „diejenige körperschädigende, plötzliche und von dem Betroffenen nicht beabsichtigte — vergl. Anm. 5 zu § 5 — Einwirkung eines äußeren Thatbestandes auf einen Menschen, welche durch die besondere d. h. über die Unfallgefahr des gewöhnlichen Lebens hinausgehende Gefahr des Betriebes verursacht ist." — Rosin S. 332. — Dahin gehört insbesondere auch das plötzliche Eindringen eines in zu verarbeitenden Materialien enthaltenen Krankheitsstoffes in den Körper — Rek.Entsch. des R.V.A. 213, A. N. 1886 S. 251. Der Unfall kann auch allmälig wirksam werden. Allmälige Schädigungen der Gesundheit in Folge gewisser, dem Betriebe regelmäßig anhaftenden perniciösen Eigenschaften, die sog. gewerblichen Krankheiten sind dagegen nicht als Unfall im Sinne des Gesetzes zu behandeln. Die Grenze ist nicht immer leicht zu ziehen. Das wesentlichste Kriterium des Betriebsunfalls im Gegensatz zur gewerblichen Krankheit liegt in der Möglichkeit, den Eintritt der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in sich schließenden Störung in der Unversehrtheit des Körpers nach einem gewissen (wenigstens annähernd d. H.), zeitlich nachweisbaren Ereigniß zu bestimmen, welche Möglichkeit bei jenem vorliegen muß, bei dieser aber fehlt — Rek.Entsch. des R.V.A. 468, A. N. 1888 S. 84, vergl. Entsch. des R.V.A. 213, 215, 352, 422, A. N. 1886 S. 251, 252 und 1887 S. 147, 355. Rosin S. 309.

Der Unfall beim Betriebe setzt übrigens keineswegs das Vorhandensein eines außerordentlichen, den Betrieb störenden Ereignisses voraus. Rek.-Entsch. des R.V.A. 216, 230, A. N. 1886 S. 252, 274; Arb.Vers. 1886 S. 78.

Wenn das R.V.A. früher den Grundsatz aufgestellt hat, daß es nicht erforderlich sei, daß der Unfall mit einer besonderen Betriebsgefahr zusammenhänge, daß vielmehr in den Betriebsgefahren, gegen welche der einzelne Arbeiter sich nicht zu schützen vermag, nur ein Beweggrund für den Erlaß der Unfallversicherungsgesetze zu erblicken sei — Rek.Entsch. des R.V.A. 210, A. N. 1886 S. 251 —, so scheint es neuerdings diesen Standpunkt verlassen zu haben — Rek.Entsch. des R.V.A. 476, A. N. 1888 S. 176 — und zwar, wie ich in Ueber-

vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) fallenden Nebenbetrieben [11]).

---

einstimmung mit den scharfsinnigen Ausführungen Rosins S. 321 ff., 329 annehme, mit Recht. Vergl. auch Anm. 8. Unter Betriebsgefahr im vorliegenden Sinne ist zu verstehen die über die Unfallgefahr des gewöhnlichen Lebens hinausgehende Gefährlichkeit des Betriebes. Rosin S. 331, 332.

Im Uebrigen ist es für den Versicherungsanspruch als solchen gleichgültig, ob der Unfall sich ereignet in Folge Verschuldens des Betroffenen, des Unternehmers oder seiner Organe, der Mitarbeiter, Dritter oder durch Zufall oder höhere Gewalt. Nur wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich — vergl. Anm. 5 zu § 5 — herbeigeführt hat, entsteht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht.

In allen Fällen ist unerläßlich, daß der Unfall „beim Betriebe", d. h. im ursächlichen Zusammenhange mit demselben sich zugetragen habe. Vergl. Anm. 8. Rek.Entsch. des R.V.A. 215, A. N. 1886 S. 252.

Ueber die Folgen schuldhafter Betheiligung dritter Personen an der Herbeiführung des Unfalls vergl. §§ 116 ff.

[10]) Nach Maßgabe dieses Gesetzes ... versichert ... Ohne Rücksicht darauf, ob etwa durch bestehende Kassen u. s. w. genügende Fürsorge getroffen ist, oder ob dem Geschädigten das bürgerliche Recht den Ersatz des ihm erwachsenen Schadens verbürgt. Um zu verhüten, daß in diesen Fällen der Verletzte den Ersatz des Schadens mehrfach erhalte, trifft das Gesetz in §§ 11 Abs. 1, 116 Abs. 2, 119 Vorkehrungen — vergl. Besch. des R.V.A. 13, A. N. 1884/5 S. 3.

Die Versicherung tritt von selbst, kraft Gesetzes, in der Weise ein, daß lediglich die Thatsache der Beschäftigung in einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe entscheidend ist. Die Unfallversicherung ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts und insoweit verwandt mit der öffentlichen Armenpflege. Sie unterscheidet sich indessen von der letzteren wesentlich. Namentlich zieht der Genuß der auf Grund der Unfallversicherung gewährten Entschädigungen für den Versicherten keinerlei Beschränkungen seiner bürgerlichen Stellung nach sich, wie dies für den Empfänger öffentlicher Armenunterstützungen in mehrfacher Hinsicht reichs- und landesgesetzlich der Fall ist.

Uebrigens ist festzuhalten, daß nicht versicherungspflichtige Arbeiter auch nicht versicherungsberechtigt sind. Vergl. Landmann S. 29 Anm. 1.

[11]) Nebenbetriebe ... vergl. Mot. 405 Kom.-Ber. S. 1188 und Verh. des Reichst. S. 1898. — Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe sind nach von Woedtke, S. 68 Anm. 12 — „gewerbliche Betriebe, welche neben einer Land- oder Forstwirthschaft als der Hauptsache und in innerer Verbindung mit ihr (welche sich durch Beschäftigung derselben Arbeiter, Verarbeitung selbstgewonnener Produkte u. a. dokumentiren kann), zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, zur Verwendung überschüssigen Betriebsmaterials und zu ähnlichen Zwecken auf Land- oder

[12]) Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in III.

Forstgütern betrieben werden." A. M. Fuld S. 16. Der von diesem Schriftsteller aufgestellte Unterschied zwischen industriellen und landwirthschaftlichen Nebenbetrieben dürfte erheblichen Bedenken unterliegen. Vergl. auch Besch. des R.V.A. 520, A. N. 1888 S. 220. Im Sinne des vorliegenden Gesetzes dürfte die oben wiedergegebene Definition mit der Maßgabe für zutreffend zu erachten sein, daß auch *nicht gewerbliche* Betriebe, wie z. B. Jagd und Fischerei, sich als land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe darstellen können.

Dergleichen Nebenbetriebe werden in Ansehung der Unfallversicherung ebenso wie die land- und forstwirthschaftlichen Hauptbetriebe behandelt, sofern sie nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallen. Derselbe lautet in seinen hier in Betracht kommenden Theilen:

> Abs. 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert. . . . . .
>
> Abs. 3. Den im Abs. 1 aufgeführten *gelten* im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe *gleich*, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Abs. 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.
>
> Abs. 4. *Im Uebrigen* gelten als *Fabriken* im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, ...
>
> Abs. 5. Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Von den vorstehend in Abs. 1 gedachten Betrieben können nun als land- oder forstwirthschaftliche Nebenbetriebe in Frage kommen vorzugsweise *Steinbrüche*, *Gräbereien*, *fabrikartige Anlagen* und *Motorenbetriebe*.

In jedem einzelnen Falle, wo ein derartiges Unternehmen mit einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe in Verbindung steht, ist zu prüfen, ob dasselbe als selbständig versicherungspflichtiger industrieller Betrieb nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes der betr. industriellen Berufsgenossenschaft anzuschließen ist, oder ob derselbe gemäß § 1 des vorliegenden Gesetzes der Versicherung des land- oder forstwirthschaftlichen Hauptbetriebes folgt.

welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der

---

Dabei ging man bisher im Anschluß an die Motive des U.V.G. davon aus, daß Steinbrüche und Gräbereien, als welche Torf-, Sand, Mergel-, Thon- und Kiesgruben in Betracht kommen, nur dann als industrielle Betriebe anzusehen seien, wenn sie nach technischen Regeln und gewerbsmäßig, d. h. für einige Dauer zum Zwecke des Erwerbs und zwar „als unmittelbare Erwerbsquelle, sei es als selbständiges Gewerbe — Besch. des R.V.A. 97, A. N. 1884/5 S. 372 —, oder doch als hervorstechender Theil eines anderweiten (gewerblichen, d. H) Gesammtunternehmens — Anl. des R.V.A. vom 5. Juni 1885, Ziffer 3, A. N. S. 160 — betrieben werden." von Woedtke, U.V.G. S. 70. — Vergl. auch Landmann S. 30 Anm. 3. Das R.V.A. hat indessen neuerdings für Steinbrüche, sofern nur nach Lage des Falles eine besondere Gefährlichkeit des Betriebes zu konstatiren ist, die Gewerbsmäßigkeit des Betriebes, sowie die Einrichtung desselben nach technischen Regeln als wesentliche Kriterien der Anwendbarkeit des § 1 des U.V.G. fallen lassen. — Besch. des R.V.A. 350, A. N. 1887 S. 144; vergl. auch Besch. des R.V.A. 287, A. N. 1887 S. 31. Ferner hat das R.V.A. hinsichtlich der Gräbereien entschieden, daß die Gewerbsmäßigkeit des Betriebes nicht die Voraussetzung der Versicherungspflicht nach Maßgabe des U.V.G. bilde, wenn nur derselbe nach technischen Regeln stattfindet. Besch. des R.V.A. 287, A. N. 1887 S. 31. Hiernach sind beispielsweise den industriellen Berufsgenossenschaften überall anzuschließen die in größerem Maßstabe betriebenen forstfiskalischen Steinbrüche und Gräbereien, welche zum Zwecke des Verkaufes der gewonnenen Materialien für fiskalische Rechnung nach technischen Regeln betrieben werden. Dagegen ist bezüglich der sonstigen forstfiskalischen Steinbrüche und Gräbereien, welche in der Regel je nach Bedarf und nicht nach technischen Regeln, sowie lediglich zu den Zwecken des fiskalischen Wegebaues betrieben werden, in jedem einzelnen Falle nach der besonderen Sachlage zu prüfen, ob der Betrieb unter die industrielle oder die landwirthschaftliche Unfallversicherung fällt. Von dem Ergebniß der Prüfung hängt es ab, ob die durch § 35 des U.V.G. vorgeschriebene Anmeldung zu erfolgen hat. von Woedtke, U.V.G. S. 200, Anm. 3. Die Anmeldung hat jedoch nicht die Bedeutung, daß von ihr etwa das Eintreten der industriellen Unfallversicherung abhängig wäre. Dasselbe wird vielmehr lediglich durch das Zutreffen der materiellen Voraussetzungen begründet. Vergl. von Woedtke, U.V.G. S. 79, Anm. 15.

Was die Fabriken anlangt, so sind dieselben der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung absolut entzogen. Dieselben sind ausnahmslos, auch wenn sie weder Motoren verwenden, noch mindestens zehn Arbeiter beschäftigen, nach dem industriellen Unfallversicherungsgesetz versicherungspflichtig. Besch. des R.V.A. 1, A. N. 1884/5 S. 1. In der Praxis wird es häufig zweifelhaft sein, ob ein gewerbliches mit einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe verbundenes fabrikähnliches Unternehmen in der That als Fabrik anzusehen sei, oder nicht.

unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige,

---

Eine allgemein zutreffende Definition des Begriffs Fabrik ist bisher nicht gelungen. Es ist deshalb in erster Linie maßgebend, die landläufige Auffassung, welche bestimmt wird durch den Gegenstand und die Art des Betriebes. Besch. des R.V.A. 29, A. N. 1884/5 S. 104. Sodann stellt § 1 Abs. 4 des U.V.G. gewisse Anhaltspunkte auf, bei deren Vorhandensein ein Betrieb als Fabrik gelten soll, auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch im einzelnen Falle zweifelhaft sein sollte. Besch. des R.V.A. 1, A. N. 1884/5 S. 1. Eventuell ist festzustellen, ob etwa der Betrieb zu einem Betriebszweige gehört, den das R.V.A. gemäß § 1 Abs. 5 des U.V.G. als Fabrik im Sinne des U.V.G. bezeichnet hat. Ueber die Grundsätze, von denen sich hierbei das R.V.A. leiten zu lassen hat, vergl. Besch. des R.V.A. 29, A. N. 1884/5 S. 104.

Von den Fabriken sind zu unterscheiden die *Motorenbetriebe*, d. h. diejenigen Betriebe, in welchen durch elementare Kraft — vergl. hinsichtlich der Dampfkessel. Besch. des R.V.A. 76, A. N. 1884/5 S. 353 — bewegte, nicht nur vorübergehend benutzte, Triebwerke zur Verwendung gelangen. Diese Betriebe *gelten* nach § 1 Abs. 1 den absolut versicherungspflichtigen Fabriken gleich, sind also, ohne Rücksicht darauf, ob sie gewerbliche Zwecke verfolgen oder nicht — Besch. des R.V.A. 27 bis 29, A. N. 1884/5 S. 103 — den industriellen Berufsgenossenschaften anzuschließen, sofern sie nicht, als ihrer besonderen Qualität nach unter § 1 Abs. 1 des U.V.G. nicht fallende land- oder forstwirthschaftliche Nebenbetriebe sich darstellen. Letzterenfalls unterstehen sie nach § 1 Abs. 2 des vorl. Gesetzes der Versicherung des Hauptbetriebs. Die Unternehmer land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe, welche neben ihrem Hauptbetriebe Anlagen besitzen, in denen Motoren verwendet werden, haben sich also der Prüfung zu unterziehen, einmal, ob die Anlage sich als land- oder forstwirthschaftlicher Nebenbetrieb qualificirt, ferner, ob der Motorenbetrieb ein ständiger ist und schließlich, ob derselbe sich als Fabrik im Sinne des § 1 Abs. 1 des U.V.G. charakterisirt. —

Für den Staatsforstbetrieb kommen hier namentlich in Betracht die Sägemühlen, sofern dieselben für staatliche Rechnung betrieben werden. Als forstfiskalischer Nebenbetrieb charakterisirt sich die Verkohlung von Holz für Rechnung des Staats, auch wenn dieselbe seitens eines Unternehmers durch selbstständige Köhlermeister stattfindet. Besch. des R.V.A. 115, A. N. 1886 S. 11. Desgleichen die Ausführung und Unterhaltung der ausschließlich oder vorwiegend dem Betriebsinteresse dienenden Wegebauten und Meliorationsanlagen. Vergl. § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. R.G.Bl. S. 287.

Besonderer Erwähnung bedürfen die Jagd und die Fischerei.

Begrifflich von der Land- und Forstwirthschaft verschieden, können dieselben, weder als selbstständige Betriebe unter das Gesetz fallen, noch, wenn sie mit einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe in Verbindung stehen, Theile des letzteren bilden. Jagd und Fischerei kommen vielmehr nur als

welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

IV. [13]) Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzu-

(nichtgewerbliche) Nebenbetriebe der Land- und Forstwirthschaft dann in Betracht, wenn sie von dem Unternehmer eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes auf den zu dem letzteren gehörigen Grundstücken für eigene Rechnung betrieben werden. Daß von einer Beziehung zu einem land- oder forstfiskalischen Betriebe keine Rede sein kann, wenn sich ein Dritter in einer Forst die Jagd gepachtet hat, unterliegt keinem Zweifel. Verh. des Reichst. S. 1188, 1898, 1901.

Für die forstfiskalischen Jagden und Fischereien ergiebt sich daraus Folgendes:

Die verpachteten Jagden und Fischereien haben mit dem fiskalischen Forstbetriebe nichts zu thun. Dieselben fallen, da sie für Rechnung des Pächters und nicht des Forstfiskus betrieben werden, überhaupt nicht unter das Gesetz. Personen, welche bei dem Betriebe solcher Jagden und Fischereien Unfälle erleiden, sind auf das bürgerliche Recht verwiesen.

Anders bei administrirten Jagden. Dieselben unterstehen den Bestimmungen und der Aufsicht der Forstbehörden, welche ihre Verhältnisse regeln, je nachdem das fiskalische Interesse es erfordert. Diese Jagden betreibt der Fiskus durch seine Beamten und insofern für seine Rechnung, als er selbst aus den Erträgnissen gewisse Einnahmen erzielt und seinen Jagdbeamten, indem er ihnen das Wild gegen billige Taxen überläßt, eine Einnahme zufließen läßt. Die administrirten Jagden stehen mit dem fiskalischen Forstbetriebe in organischem Zusammenhange und sind als Nebenbetriebe desselben anzusehen. Ebenso würde die Sache bei administrirten forstfiskalischen Fischereien liegen.

Der Auftrieb von Weidevieh in forstfiskalische Waldungen, Änger u. s. w. ist als selbstständiger, selbstverständlich nicht fiskalischer, landwirthschaftlicher Betrieb zu betrachten. Vergl. Fuld S. 16.

Von unter das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 fallenden Betrieben kommen hier vorzugsweise die forstfiskalischen Waldeisenbahnen in Frage. Dieselben folgen fortan als Nebenbetriebe der Versicherung des forstfiskalischen Hauptbetriebes und sind deshalb mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aus den industriellen Berufsgenossenschaften herauszunehmen. Besch. des R.V.A. 192, 193, A. N. 1886 S. 182, 184. Vergl. übrigens bezüglich derselben die Preuß. Ausf.-Anweisung vom 27. Juli 1887 — Reichs-Anz. Nr. 189.

[12]) Abs. 3 kommt für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe nicht in Betracht.

Die Landesgesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten haben zum Theil von der ihnen hier gewährten Befugniß Gebrauch gemacht. Vergl. die Anlagen.

[13]) Abs. 4 kommt für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- oder Staatsbetriebe nur mit der Maßgabe zur Anwendung, daß, sofern nicht landesrechtlich der Begriff des Betriebsbeamten von vornherein feststeht,

sehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§. 13) für ihren Bezirk festgestellt.

[14]) Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschliessliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten. V.

Welche Betriebszweige[15]) im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe[16]) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt. VI.

§. 2.

Unternehmer[1]) der unter §. 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere[2]) nach §. 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte[3]) Personen[4]) und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§. 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. I.

Auch kann durch Statut[5]) die Versicherungspflicht auf Be- II.

---

nicht das Genossenschaftsstatut, sondern die Ausführungsvorschriften (§ 108) die betreffenden Bestimmungen zu treffen haben würden.

[14]) Abs. 5 kommt für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe nicht in Betracht.

[15]) Betriebszweige ... Nicht einzelne Betriebe oder Zweige einzelner Betriebe, sondern Betriebsarten. Verh. des Reichst. S. 1905, 1914.

[16]) Betriebe ... Darunter sind hier zu verstehen auch Nebenbetriebe. Verh. des Reichst. S. 1914.

Zu § 2.

[1]) Unternehmer... Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb stattfindet (§ 13), bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben — vergl. § 102 — also das Reich bezw. der Staat.

[2]) andere... Personen, welche nicht als Arbeiter (vergl. Anm. 5 zu § 1) oder als Betriebsbeamte (vergl. Anm. 6 zu § 1) zu betrachten sind, insbesondere Volontäre, Forstlehrlinge, Forstsekretäre, Schreiber, Rechnungsführer u. s. w., vergl. Besch. des R.V.A. 11, A. N. 1884/5 S. 3.

[3]) in ihrem Betriebe beschäftigte..., vergl. Anm. 4 zu § 1. Personen, welche im Betriebe nicht beschäftigt sind, z. B. Passanten, sind nicht versicherungsfähig. Vergl. Besch. des R.V.A. 63, A. N. 1884/5 S. 341.

[4]) Die auf die Selbstversicherung der Unternehmer bezüglichen Bestimmungen kommen für die Betriebe des Reichs und der Bundesstaaten nicht in Betracht.

[5]) durch Statut... Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen fiskalischen Betriebe durch die Ausführungsbestimmungen, welche für

triebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

III. Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen. [6])

§. 3.

I. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt [1]), gilt [2]) das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde [3]) festgesetzt.

II. Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut [4]) (§. 22) Bestimmung zu treffen.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4.

[1])Auf die im §. 1 des Gesetzes [2]), betreffend die Fürsorge für

jene Betriebe an Stelle des Statuts treten — vergl. §§ 104 Abs. 1, 108 — sofern nicht für die Betriebsbeamten besondere gesetzliche Fürsorge außerhalb des Rahmens der Unfallversicherung getroffen ist. Vergl. § 4 und die Anmerkungen daselbst.

[6]) zu Grunde zu legen..., sofern dieselben überhaupt versicherungsfähig sind. Vergl. § 4 und die Anmerkungen daselbst.

Zu § 3.

[1]) Soweit der Arbeitsverdienst mindestens wochenweise fixirt ist, kommt das Fixum zur Berechnung.

[2]) gilt... Vergl. § 6 Anm. 11.

[3]) unteren Verwaltungsbehörde... Vergl. § 129 und die Anmerkungen zu demselben. Für Sachsen vergl §§ 2, 23 der Verordnung vom 23. Mai 1888 — Anl. 19 S. 234 ff. —; für Mecklenburg-Schwerin die Min.-Verord. vom 4. Mai 1888 — Anl. 33 S. 293 —.

[4]) das Statut... bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen fiskalischen Betrieben die Ausführungsbestimmungen — § 108 —, welche für diese Betriebe an Stelle des Statuts treten, sofern die Betriebsbeamten überhaupt versicherungsfähig sind. Vergl. § 4 und die Anmerkungen zu demselben.

Zu § 4.

[1]) Die Beamtenqualität der Reichsbeamten bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten

Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen [3]), auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates [4]) oder eines Kommunalverbandes [5]) mit festem Gehalt [6])

vom 31. März 1873 R.G.Bl. S. 61, enthält keine Definition des Beamtenbegriffs. Für Staats- und Kommunalbeamten entscheiden die dienstpragmatischen Grundsätze des betreffenden Bundesstaats. Vergl. Landmann S. 306. Ob der Betreffende eine etatsmäßige Stelle, dauernd oder kommissarisch, bekleidete, oder ob derselbe nur vorübergehend — auf Probe, im Vorbereitungsdienste — angestellt war, ist irrelevant. Landmann S. 307.

[2]) Vergl. Anlage 1 Seite 173 ff. Dasselbe ist kommentirt von Landmann, Kgl. Bayrischem Ober-Regierungsrath, in Verbindung mit dessen Bearbeitung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

[3]) bezeichneten Personen... Das sind: Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes. Von Letzterem kommen für fiskalische Forstbetriebe die kommandirten Jäger 2c. in Betracht.

[4]) Bundesstaates... Das Reichsgesetz vom 15. März 1886 entzieht die Reichsbeamten u. s. w. — vergl. Anm. 3 — den Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes, indem es denselben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben mit oder ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, Pensionen und nach dem Wegfall des bisherigen Diensteinkommens außerdem Ersatz der dann noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens, ihren Hinterbliebenen aber Sterbegeld und eine Rente sichert, welche Bezüge sämmtlich mindestens den durch die Unfallversicherung gewährten gleichkommen müssen.

Für die Beamten der Bundesstaaten und Kommunalverbände konnte die Materie so umfassend von Reichswegen nicht geregelt werden. Das Reichsgesetz mußte sich darauf beschränken, die Anwendbarkeit der Unfallversicherung auf die mit Pensionsberechtigung nicht angestellten Staatsbeamten zu statuiren, von einer weitergehenden Regelung der Angelegenheit, welche einen Eingriff in die Pensionsgesetzgebung der Bundesstaaten involvirt haben würde, aber absehen. Nur in Betreff der Folgen der seitens der Bundesstaaten oder Kommunen demnächst zu treffenden Fürsorge für ihre Beamten mußte, da dieselben die Wirksamkeit reichsgesetzlicher Bestimmungen erfassen, Vorschriften getroffen werden. Vergl. § 12 des R.G. vom 15. März 1886. — Vergl. Landmann S. 305.

Im Uebrigen werden sich die Bundesstaaten, soweit deren Pensionsgesetzgebung ihre Beamten nicht den Reichsbeamten in den hier fraglichen Beziehungen bereits mindestens gleichstellt oder denselben sogar mehr gewährt, wie dies z. B. in Bayern, vergl. Landmann S. 328, 329 und im Großherzogthum Sachsen — vergl. § 39 des Gesetzes über den Civil- und Staatsdienst vom 8. März 1850 und in Betreff der Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener das Gesetz vom 6. April 1821 — der Fall ist, nach

und Pensionsberechtigung angestellt sind [7]), sowie auf andere Beamte[8]) eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung [9]).

dem Vorgange des Reichs in ihrem eigenen Interesse der Nothwendigkeit nicht entziehen können, für ihre Beamten analoge Bestimmungen zu treffen.

Dies ist geschehen: in Preußen durch Gesetz vom 18. Juni 1887 — G.S. S. 282 ff. — Anl. 10 S. 207; in Sachsen durch Gesetz vom 9. April 1888 — Ges.- und Ver.Bl. S. 113 — Anl. 20 S. 239 ff.; in Hessen durch Gesetz vom 18. Juni 1887 — Reg.Bl. S. 99 ff. — Anl. 26 Seite 267; in Oldenburg durch Gesetz vom 24. Februar 1888 — Ges.Bl. S. 93 ff. — Anlage 44 S. 315; in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 8. Mai 1888 — Ges.Bl. S. 41 — Anl. 62 S. 353 —.

In Württemberg, Baden und Lübeck stehen Gesetze, betreffend den fraglichen Gegenstand, in Aussicht.

Die übrigen Bundesstaaten haben, soweit bekannt, gesetzliche Bestimmungen der fraglichen Art bislang nicht erlassen und auch nicht in's Auge gefaßt.

[5]) Kommunalverbandes... Darunter sind die in den einzelnen Bundesstaaten vorhandenen Selbstverwaltungskörper: Stadt- und Landgemeinden, Kreise, Provinzen, Bezirke, kommunalständische Verbände, Landeskommunalverbände u. s. w. zu verstehen. Vergl. Landmann S. 45 Anm. 2.

Kirchen- und Schulverbände gehören nicht hierher.

[6]) mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung... Der Bezug eines festen Gehalts allein genügt nicht. Die Pensionsberechtigung muß kumulativ hinzutreten. Fuld S. 22.

[7]) angestellt sind..., gleichgültig, ob die Anstellung eine feste oder nur von vorübergehender oder unbestimmter Dauer ist.

[8]) andere Beamte..., bei welchen die in Anm. 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Dieselben fallen unter die Unfallversicherung, sofern nicht die in § 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 vorgesehene Fürsorge für sie in Kraft getreten ist. Dies geschieht für Staatsbeamte auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen — vergl. Anm. 4 —. Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, statutarisch Fürsorge zu treffen. Vergl. § 12 cit.

[9]) keine Anwendung... Die Verhältnisse der betreffenden Beamten-Kategorien und deren Hinterbliebenen regeln sich vielmehr ausschließlich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. März 1886, den Pensionsgesetzen bezw. den auf Grund des § 12 leg. cit. ergangenen besonderen Gesetzen der Bundesstaaten bezw. den statutarischen Bestimmungen der Kommunalverbände.

Zweifel sind in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn die Pensionsgesetzgebung eines Bundesstaats die Betriebsbeamten in einigen Beziehungen ebenso gut oder besser stellt, wie das Reichsgesetz, in anderen Beziehungen aber das Eintreten der Pension von ungünstigeren Voraussetzungen abhängig macht, wie beispielsweise im Großherzogthum Sachsen — vergl. Anm. 4 —, wo den Staats-

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens [1]), welcher durch Körperverletzung[2]) oder Tödtung[3]) entsteht[4]). Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich[5]) herbeigeführt hat.

---

dienern, welche in Erfüllung ihres amtlichen Berufs beschädigt und dadurch dienstunfähig geworden sind, eine Pension von 80 Procent ihrer Besoldung zusteht, aber nur, wenn der Unfall ohne ihr grobes Verschulden geschehen ist. Vergl. hierüber das Nähere Landmann S. 327.

Zu § 5.

[1]) Ersatz des Schadens... Es soll dem Verletzten derjenige wirthschaftliche Schaden ersetzt werden, welchen er durch die Verletzung erlitten hat, und dieser Schaden besteht (im Falle der Körperverletzung d. H.) in der Einschränkung der Benutzung der dem Verletzten nach seinen gesammten Kenntnissen und körperlichen, wie geistigen Fähigkeiten auf dem gesammten wirthschaftlichen Gebiete sich darbietenden Arbeitsgelegenheit. — Entsch. des R.V.A. 457, A. N. 1888 S. 70. Vergl. auch Anm. 4 zu § 6 —, im Falle der Tödtung im Wegfall der Leistungen des Ernährers und in beiden Fällen den baaren Auslagen für Heilverfahren und bezw. Beerdigungskosten.

[2]) Körperverletzung oder Tödtung... Also nur Schaden an Leib oder Leben kommt in Frage, sofern derselbe unmittelbar oder mittelbar durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist — vergl. Anm. 8 zu § 1 —, nicht auch andere Nachtheile, insbesondere nicht reine Vermögensschäden. Vergl. Rosin i. Arch. für öffentl. Recht Bd. III S. 297.

Der Begriff der Körperverletzung ist hier derselbe wie im Strafrecht: jede nachtheilige Einwirkung auf den Körper eines Menschen. Es kommen indessen für die Unfallversicherung nur solche Körperverletzungen in Betracht, welche dem Verletzten einen längere Zeit hindurch andauernden Nachtheil verursachen, möge nun derselbe in den Folgen einer äußeren Verletzung oder in einer Störung der inneren, insbesondere auch der Geistesorgane, beispielsweise auch in Folge eines Schrecks, bestehen. Der Nachtheil, welchen der Verletzte erleidet, muß sich in allen Fällen nicht bloß als körperliches oder psychisches Mißbehagen darstellen, sondern als wirklicher materieller Schaden durch theilweise oder gänzliche, zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung der Arbeits- und damit der Erwerbsfähigkeit des Verletzten. Schmerzensgelder zu gewähren, ist nicht der Zweck des Gesetzes. Vergl. Anm. 7 und 9 zu § 1.

[3]) Tödtung... Daß der Tod sofort eingetreten sei, ist nicht erforderlich. Vergl. Anm. 7 und 9 zu § 1.

[4]) entsteht..., für den Verunglückten oder dessen Hinterbliebenen.

[5]) vorsätzlich... Nur Vorsatz, d. h. das bewußte Wollen der schä-

§. 6.

I. Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens [1]), welche vom Beginn der vierzehnten Woche [2]) nach Eintritt [3]) des Unfalls an entstehen,

---

digenden Einwirkung — vergl. Anm. 9 zu § 1 und vorz. Rosin S. 313 ff., 348, schließt den Ersatzanspruch aus und zwar auch denjenigen der Hinterbliebenen. Die absichtliche Herbeiführung des Unfalls seitens eines Unzurechnungsfähigen berührt den Ersatzanspruch desselben bezw. seiner Hinterbliebenen nicht.

Das Vorhandensein des Vorsatzes ist seitens des Trägers der Versicherung (Berufsgenossenschaft, Fiskus) darzuthun.

Im Uebrigen kommt es auf die Veranlassung des Unfalls: ob derselbe durch Zufall, höhere Gewalt oder auch durch innere Umstände in der Person des letzteren entstanden ist, nicht an. Rek.Entsch. des R.V.A. 392, A. N. 1887 S. 209.

Dagegen schließt Fahrlässigkeit des Verletzten bei Herbeiführung des Unfalls, ebenso wie ungeeignetes Verhalten *nach* Eintritt des Unfalls den Ersatzanspruch alsdann aus, wenn dadurch der erforderliche Kausalzusammenhang unterbrochen wird. Rosin S. 348 ff. Vergl. Anm. 4 zu § 8 und Anm. 8 und 9 zu § 1.

Zu § 6.

[1]) *Heilverfahrens* ... Heilverfahren ist hier im weitesten Sinne zu verstehen. Es sollen die Kosten der gesammten Behandlung und Pflege, also nicht, wie nach dem Kr.V.G. § 6 Nr. 1 nur: „freie ärztliche Behandlung, Arzenei, sowie Brillen und Bruchbänder und ähnliche Heilmittel" ersetzt werden, gleichviel, ob dieselben zum Zwecke der Wiederherstellung oder bei unheilbaren Verletzungen zum Zwecke der Linderung der Schmerzen u. s. w. verwandt sind. Zum Heilverfahren gehört auch eine etwa erforderliche Wiederholung der zuerst angewandten Kur. Besch. des R.V.A. 241, A. N. 1886 S. 292.

Zu dem dem ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen entsprechenden § 5 Abs. 2 des U.V.G. hat das Reichs-Versicherungsamt das Rundschreiben v. 18. März 1887 erlassen — vergl. A. N. 1887 S. 55 ff., 120 ff., dessen Vorschriften auf die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung und insbesondere auch bez. der einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe größtentheils analog anwendbar sind.

[2]) *vom Beginn der vierzehnten Woche* ... Während der ersten dreizehn Wochen, der sog. *Karenzzeit*, fallen die Kosten des Heilverfahrens der Krankenversicherung bez. der Gemeinde zur Last, sofern nicht etwa die Berufsgenossenschaft bez. das Reich oder der Staat (§ 102) in Gemäßheit des § 10 Abs. 4 das Heilverfahren selbst in die Hand genommen hat. Mot. S. 408. Vergl. Anm. 27 zu § 10.

Uebrigens treten die Leistungen auf Grund der Unfallversicherung auch in dem Falle erst mit dem Beginn der vierzehnten Woche ein, wenn das Heilverfahren schon vorher beendigt ist. Besch. des R.V.A. 219, A. N. 1886 S. 252. Vergl. auch Anm. 2, 7 zu § 10.

2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer [4]) der Erwerbsunfähigkeit [5]) zu gewährenden Rente [6]).

[3]) nach Eintritt ... Ueber die Frage, ob bei Feststellung der Entschädigung der Tag des Unfalls mitzurechnen sei, oder nicht, hat das R.V.A. sich dahin ausgesprochen, daß bei Todesfällen der Todestag, einerlei, ob der Tod am Tage des Unfalls oder später eintritt, zu Gunsten der Hinterbliebenen mitzurechnen sei. Bei Verletzungen dagegen sei der Tag des Unfalls außer Berechnung zu lassen. Besch. des R.V.A. 256, A. N. 1887 S. 10. Vergl. Anm. 1 zu § 7.

[4]) für die Dauer ... Für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, wie sie bei der Feststellung der Entschädigung zu Grunde gelegt worden ist. Wenn später in dem Maße der Erwerbsunfähigkeit eine wesentliche Veränderung eintritt, so kann eine anderweite Feststellung erfolgen. Vergl. § 70 und die Anm. daselbst. Eventuell ist dem Verletzten bei Wiederherstellung seiner vollen Erwerbsfähigkeit die Rente ganz zu entziehen. — Sofern bei Feststellung der Rente die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich eine nur vorübergehende sein werde, so ist die Rente für die voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit bis auf Weiteres (Erlaß eines abändernden Bescheids nach § 70) festzustellen, nicht aber kalendermäßig bis zu einem bestimmten Tage. Rek.Entsch. des R.V.A. 253, A. N. 1887 S. 10 und Rundschreiben des R.V.A. vom 15. Juli 1886, A. N. S. 125. Vergl. ferner die Besch. des R.V.A. 139, 253 und 409 und 415, A. N. 1886 S. 55 und 1887 S. 10, 351 und 352. Nur in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz selbst den Endtermin, bis zu welchem die Rente gewährt werden soll, in einer Weise fixirt, daß eine kalendermäßige Feststellung möglich ist, darf letztere stattfinden. So kann bei jugendlichen Arbeitern, welche nach § 6 Abs. 3 vom vollendeten 16. Lebensjahre ab eine erhöhte Invalidenrente erhalten, der Bezug der geringeren Invalidenrente bis zu dem betreffenden Tage kalendermäßig fixirt werden.

Unter Umständen können auch zeitweilige Veränderungen in den Verhältnissen des Entschädigungsberechtigten Einfluß auf dessen Ansprüche gewinnen, z. B. die Verbüßung längerer Freiheitsstrafen. Entsch. des Reichs-Ger. vom 23. Dezember 1879. Entsch. Bd. I S. 66.

[5]) Erwerbsunfähigkeit ... Erwerbsunfähigkeit ist die Unmöglichkeit der Benutzung der dem Verletzten nach seinen gesammten Kenntnissen und körperlichen, wie geistigen Fähigkeiten auf dem gesammten wirthschaftlichen Gebiete sich darbietenden Arbeitsgelegenheit. Vergl. Anm. 8, 19 und Anm. 1 zu § 5.

Die zeitweilige Erwerbslosigkeit ist an und für sich keine Erwerbsunfähigkeit, auch der Umstand, daß etwa der Verletzte sich um Erlangung von Arbeit vergebens bemüht hat, ist an und für sich nicht von Belang. Rek.Entsch. des R.V.A. 205, A. N. 1886 S. 229.

II. Die Rente beträgt [7]):

Andererseits kommen, da Erwerbsunfähigkeit nicht mit Dürftigkeit zu identificiren ist, etwa vorhandenes Privatvermögen, Bezüge aus anderen Quellen, insbesondere an Hinterbliebenen-Rente, nicht in Betracht. Auch das Vorhandensein prästationsfähiger alimentationspflichtiger Personen ist einflußlos. So würde z. B. die Verheirathung einer erwerbsunfähigen Arbeiterin, nachdem ihr einmal der Anspruch erwachsen ist, an ihrer gesetzlichen Entschädigungsberechtigung nichts ändern. Vergl. Landmann S. 54 Anm. 9 und Anm. 1 zu § 70.

Ob im einzelnen Falle eine Verringerung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, ist eine Frage der thatsächlichen Feststellung. Generelle Normen lassen sich nicht aufstellen. Die Individualität des Verletzten ist wesentlich in Betracht zu ziehen. Vergl. Erk. des R.O.H.G. vom 30. Juni 1874, Entsch. Bd. 14 S. 44 und Rek.Entsch. des R.V.A. 306, A. N. 1887 S. 50. Vergl. auch Anm. 7 zu § 1. Gewöhnliche Handarbeiter, welche in einer Weise verletzt werden, daß sie ihre bisherige Arbeit oder eine derselben gleichwerthige Beschäftigung demnächst wieder verrichten können, sind, sobald sie von der Verletzung soweit hergestellt sind, überhaupt nicht erwerbsunfähig, selbst wenn sie eine Verstümmelung erlitten haben. Vergl. das eben citirte Urtheil des R.O.H.G. und Rek.-Entsch. des R.V.A. 249, A. N. 1887 S. 9. Sofern jedoch die Verletzung dem Betroffenen bei seiner bisherigen oder einer derselben gleichwerthigen Beschäftigung dauernd Unbequemlichkeiten verursacht, liegt eine Erwerbsunfähigkeit vor. Rek.Entsch. des R.V.A. 306, 468, A. N. 1887 S. 50 und 1888 S. 84. Momentan besonders günstige Arbeitsverhältnisse, welche es dem Verletzten ermöglichen, trotz der Verletzung zeitweilig denselben Lohn zu verdienen, wie vorher, dürfen nicht ausschlaggebend in Betracht gezogen werden, da eine Gewähr für deren Fortdauer nicht vorhanden ist. Rek.Entsch. des R.V.A. 181, 211, A. N. 1886 S. 132, 251.

Unter allen Umständen muß zwischen der Erwerbsunfähigkeit und dem Betriebe ein ursächlicher Zusammenhang vorhanden sein. Rek.Entsch. des R.V.A. 462, A. N. 1888 S. 83 und Anm. 7 und 8 zu § 1. Zu erwähnen bleibt noch, daß das R.V.A. überall da, wo der Verletzte in Folge des Unfalls auf bestimmte Beschäftigungen angewiesen und somit in der Wahl seiner Berufsthätigkeit beschränkt ist, stets eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit annimmt. Rek.Entsch. des R.V.A. 210, 216, 291, A. N. 1886 S. 250, 252 und 1887 S. 37. Insbesondere hat das R.V.A. mit Rücksicht auf Bruchschäden entschieden, daß ein Leistenbruch einen Entschädigungsanspruch begründe, wenn er nur durch einen Betriebsunfall verursacht worden sei. Die Erwerbsunfähigkeit bestehe bei jener Verletzung darin, daß der Verletzte, weil der Bruch sich einklemmen und dadurch Gesundheit und Leben gefährlich werden kann, zum Tragen eines gut passenden Bruchbandes und zur sorgsamen Obacht, daß dasselbe den Bruch auch dauernd zurückhalte, genöthigt ist und in Folge hiervon, indem er dieser Beschränkung bei der Arbeit und deren Auswahl stets

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit [8]) für die Dauer [4])

eingedenk sein muß, in der Ausnutzung der sich auf dem Arbeitsmarkte bietenden Arbeitsgelegenheit behindert ist. Rek.Entsch. des R.V.A. 468, A. N. 1888 S. 84. Vergl. auch Entsch. des Reichs-Ger. in Civil-Sachen Bd. VI S. 1 ff. und Rek.Entsch. des R.V.A. 216, 291, A. N. 1886 S. 252 und 1887 S. 36, 37.

Vergl. über Abschätzung der Erwerbsunfähigkeit Arb.-Vers. 1887 S. 86 ff.

[6]) Rente ... Dieselbe ist neben den Kosten des Heilverfahrens zu zahlen. Wird demnächst eine anderweite Feststellung nach § 70 getroffen, so darf die letztere sich nur auf die Zukunft erstrecken — § 70 Abs. 4 —, nicht aber auf die Vergangenheit zurückgreifen. Es kann dadurch „unter Umständen eine durch die Erwerbsunfähigkeit des Verunglückten nicht gerechtfertigte Mehrbelastung des Trägers der Versicherung herbeigeführt werden; indessen hat es der letztere in der Hand einer derartigen Belastung vorzubeugen, indem er den Rentenempfänger im Auge behält." (R.V.A.) Bei Simulanten sind bez. der Rückforderung zuviel geleisteter Zahlungen die Rechtsgrundsätze des Civilrechts in Anwendung zu bringen. Außerdem wird je nach Lage des Falles die strafrechtliche Verfolgung des Simulanten in Erwägung zu ziehen sein. Ueber die Beweiswürdigung in Fällen, in denen der Verdacht der Simulation vorliegt, vergl. Rek.Entsch. des R.V.A. 468, A. N. 1888 S. 84.

An wen die Rente auszuzahlen sei, bestimmt sich nach den diesbezüglichen Vorschriften des örtlichen Civilrechts. Nach allgemeinen Grundsätzen wird die Zahlung für Ehefrauen oder minderjährige Kinder in der Regel mit rechtlicher Wirkung an den Ehemann bez. Vater erfolgen können. Dagegen können Ascendenten von ihren Descendenten, Ehemänner von ihren Ehefrauen in der fragl. Hinsicht nicht ohne ausdrückliche Vollmacht vertreten werden. Besch. des R.V.A. 142, 240 A. N. 1886 S. 56, 292. Vergl. auch Anm. 4 zu § 7.

Sofern der Rentenberechtigte auch aus § 7 renteberechtigt wird oder bereits war, so sind beide Renten nebeneinander zu zahlen — vergl. Anm. 4 —, z. B. würde die Wittwe eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verunglückten Arbeiters, wenn sie demnächst in Folge eines Betriebsunfalls selbst ganz oder theilweise erwersunfähig werden sollte, neben der Wittwenrente die Invalidenrente erhalten müssen. Vergl. auch Anm. 24.

Ablösbar sind die Renten außer im Falle des § 72 nicht. Vergl. von Woedtke S. 100 und Besch. des R.V.A. 244, A. N. 1886 S. 293. Die durch § 7 Ziffer 2 litt. a Abs. 3 vorgeschriebene Gewährung der dreifachen Jahresrente an die Wittwe im Falle der Wiederverheirathung ist keine Ablösung. Vergl. Anm. 22 zu § 7.

[7]) beträgt ... Eine höhere Rente darf nicht gewährt werden. Analogie des § 10 Abs. 3 U.V.G.

[8]) völliger ... theilweiser Erwerbsunfähigkeit ... Es ist stets nach den thatsächlichen Verhältnissen zu prüfen, ob der Verletzte in Folge des Unfalls voraussichtlich gänzlich außer Stand gesetzt ist, durch körperliche oder geistige Arbeit zu erwerben oder ob seine Erwerbsfähigkeit nur eine Beschrän-

derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes [9]).

b) im Falle theilweiser[8]) Erwerbsunfähigkeit für die Dauer[4]) derselben einen Bruchtheil [10]) der Rente unter a, welcher nach dem Maaße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

III. Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des §. 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als [11]) Arbeits-

kung erfahren wird. Vergl. Anm. 5. Die individuellen Verhältnisse des Verletzten spielen auch hier eine wesentliche Rolle. Gewöhnliche Handarbeiter werden in zahlreichen Fällen anders zu behandeln sein, als solche Arbeiter, deren Berufsthätigkeit eine bestimmte Vorbildung erheischt. Wenn z. B. eine an und für sich schwere Verletzung einem gewöhnlichen Handarbeiter noch gestattet, gewisse Verrichtungen vorzunehmen, welche er im Falle gänzlicher Hülflosigkeit durch Dritte für Geld hätte vornehmen lassen müssen, so liegt völlige Erwerbsunfähigkeit nicht vor. Rek.Entsch. des R.V.A. 339, A. N. 1887 S. 141.

Dagegen kann Arbeitern, welche eine besondere Ausbildung besitzen oder in besonderer Stellung, z. B. als Vorarbeiter, besondere, vor der gewöhnlichen Arbeit hervorragende Thätigkeiten verrichtet haben, nicht zugemuthet werden, daß sie, wenn sie zu ihrer bisherigen oder einer derselben gleichwerthigen Thätigkeit unfähig geworden sind, jede sich bietende untergeordnete Arbeit oder Stellung nur um deswillen ergreifen, weil sie die Möglichkeit haben, mittelst derselben zu erwerben. Derartige Arbeiter werden vielmehr zunächst als völlig erwerbsunfähig anzusehen sein mit dem Vorbehalt, daß, wenn sie demnächst eine neue Stellung angenommen und aus derselben einen Erwerb gewonnen haben, später auf Grund des § 70 eine anderweite Feststellung ihres Anspruchs auf Rente zu erfolgen hat. Vergl. von Woedtke S. 103, 104. Rek.Entsch. des R.V.A. 253, A. N. 1887 S. 10.

Analog ist der Fall zu behandeln, wenn der Verletzte noch sehr jung ist, so daß es demselben möglicherweise gelingen kann, in der Zukunft durch Ergreifung eines anderen Berufs seine Erwerbsfähigkeit ganz oder theilweise wieder zu gewinnen. Rek.Entsch. des R.V.A. 306, A. N. 1887 S. 50.

[9]) Arbeitsverdienst ... Vergl. Abs. 3.

[10]) Bruchtheil ... „Der dem Beschädigten zuzusprechende Bruchtheil der Rente soll sich zu der vollen Rente verhalten, wie der verlorene Theil der Erwerbsfähigkeit zu der vollen Erwerbsfähigkeit." (R.V.A.). Wenn demnächst der Verletzte bei Ausnutzung des ihm verbliebenen Theils seiner Erwerbsfähigkeit unter Hinzurechnung seiner Rente ein besseres Einkommen erzielt, als vor dem Unfalle, so entspricht das lediglich der Absicht des Gesetzes. Rek.-Entsch. des R.V.A. 205, A. N. 1886 S. 229.

[11]) gilt als ... Ob etwa der Verletzte weniger verdient hat, ist gleich-

verdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite[12]) Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde[13]) nach Anhörung der Gemeindebehörde[14]) je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche[15]) und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders[16]) für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche[15]) Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten

gültig. Es wird gesetzlich vermuthet, daß sein Verdienst den Festsetzungen der Behörde entsprochen habe. Ebenso hat umgekehrt ein etwaiger Mehrverdienst keinen Einfluß auf die Höhe der Entschädigung. Vergl. Anm. 20.

[12]) sowie durch anderweitige Erwerbsthätigkeit ... „Um dem Mißverständniß zu begegnen, als sei bei diesen Festsetzungen nur derjenige Verdienst zu berücksichtigen, welcher nach den örtlichen Verhältnissen durch Lohnarbeit in der Landwirthschaft oder in der Forstverwaltung erzielt werden kann, ist die Bestimmung hinzugefügt worden, daß auch diejenige anderweite Erwerbsthätigkeit zu berücksichtigen ist, welche nach den am Beschäftigungsort bestehenden Verhältnissen von land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern während solcher Zeiten, in denen sie land- oder forstwirthschaftliche Arbeit nicht finden, geübt zu werden pflegt. Ob sie diesen anderweiten Erwerb durch Bewirthschaftung eigener Ländereien, durch industrielle Thätigkeit oder auf andere Weise erzielen, ist ebenso ohne Einfluß, wie der Umstand, ob dieser Erwerb an demselben Orte erzielt zu werden pflegt, an welchem die Beschäftigung in der Land- oder Forstwirthschaft stattfindet, oder an einem anderen." Mot. S. 406.

[13]) höhere Verwaltungsbehörde ... Vergl. § 129. Dieselbe „wird also für jeden Ort ihres Verwaltungsbezirks diesen Durchschnittsverdienst besonders zu ermitteln haben. Wie bei der analogen Bestimmung des § 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes kann es derselben dabei überlassen bleiben, die Festsetzung statt für jede einzelne Gemeinde auch für ganze Bezirke, in denen die Verhältnisse ungefähr gleichartig sind, nach Anhörung der betheiligten Gemeindebehörden, unter Ausgleichung etwaiger geringfügiger Verschiedenheiten vorzunehmen. Wo die Erwerbsverhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter gegen die der forstwirthschaftlichen Arbeiter besondere Verschiedenheiten aufweisen, können für jede der beiden Kategorieen besondere Festsetzungen getroffen werden." Mot. S. 406. Vergl. für Sachsen §§ 3, 23 der Verord. vom 23. Mai 1888 — Anl. 19 S. 234 —; für Mecklenburg-Schwerin die Min.Verord. vom 4. Mai 1888 — Anl. 32 S. 292 —; für Baden § 9 der Ausf.Verord. vom 25. Juni 1888 — Anhang Nr. 1 S. 357 —; für Weimar die Min.Bek. vom 1. Juli 1888 — Anhang Nr. 2 S. 374 —.

[14]) Gemeindebehörde ... Vergl. § 129.

Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienste Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen [17]).

IV. Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§. 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Berechnung zu Grunde zu legen.

V. [18]) Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§. 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahres-Verdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschiessende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

VI. Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalles bereits theilweise erwerbsunfähig [19]) war und deshalb [20]) einen geringeren als den

---

[15]) jugendliche Arbeiter ... Das sind im Sinne des vorliegenden Gesetzes Arbeiter unter sechszehn Jahr. Vergl. Anm. 5 zu § 1.

[16]) je besonders ... Vergl. Anm. 13.

[17]) zu erhöhen ... „Es würde eine Unbilligkeit darin liegen, einen Arbeiter, welcher als jugendlicher Arbeiter seine Erwerbsfähigkeit durch einen Betriebsunfall verloren hat, zeitlebens auf eine unzulängliche Rente zu beschränken.“ Mot. Seite 406.

[18]) Abs. 5 kommt für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe (§ 102) nicht in Betracht.

[19]) theilweise erwerbsunfähig ... Hier ist es gleichgültig, ob die

durchschnittlichen Arbeitsverdienst[21]) bezog, so wird die Rente nur nach dem Maaße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung[22]) der Erwerbsfähigkeit bemessen[23]). War der Ver-

Schmälerung der Erwerbsfähigkeit durch einen Betriebsunfall oder durch andere Ereignisse verursacht worden ist. Vergl. Anm. 5.

[20]) und deshalb ... Es genügt also nicht die Thatsache, daß der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits einen geringeren als den ortsüblichen Tagelohn bezogen hat. Es muß vielmehr noch das zweite Moment hinzutreten, daß dieser geringere Verdienst die Folge einer Verringerung der Erwerbsfähigkeit, der Arbeitskraft des Verletzten gewesen ist. Um dies zu ermitteln, werden unter Umständen besonders sorgfältige Ermittelungen erforderlich sein. Vergl. Komm.Ber. S. 1189.

[21]) durchschnittlichen Arbeitsverdienst ... Vergl. Abs. 3 und Anm. 11 ff.

[22]) „Der Umstand, daß in der Land- [und Forst]wirthschaft weit mehr als in der Industrie auch mit Gebrechen behaftete oder sonst in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkte Personen Verwendung finden, darf nicht dazu führen, die Rente principiell niedriger zu bemessen. ... Die leichtere Verwendbarkeit gebrechlicher Personen in land- [und forst]wirthschaftlichen Betrieben, wird vielmehr nur zur Folge haben, daß bei Unfällen, welche in der Land- [und Forst]-wirthschaft vorkommen, häufiger eine nur theilweise Erwerbsfähigkeit angenommen werden wird." Mot. S. 407.

[23]) nur nach dem Maße der ... weiteren Schmälerung ... Der Wortlaut ist nicht ganz klar. von Woedtke, Anm. 39 zu § 6 S. 109, bemerkt dazu: „Nach dem Wortlaut, der Analogie des Abs. 1 litt. b, und der Entstehungsgeschichte (cf. Anm. 36), nach welcher das Moment eines verkürzten Arbeitsverdienstes erst nachträglich aufgenommen ist, könnte angenommen werden, daß bei der Bemessung dieser gekürzten Rente nicht eine andere Grundlage, sondern eine andere Quote angenommen werden soll, daß also der durchschnittliche Arbeitsverdienst auch hier die Grundlage bilden, die Quote aber nicht $66^2/_3$ pCt., sondern einen Bruchtheil dieser vollen Rente darstellen und dieser Bruchtheil nach dem doppelten Gesichtspunkte berechnet werden soll, daß überhaupt noch ein Theil der Arbeitsfähigkeit verblieben und daß diese Arbeitsfähigkeit nur noch mehr, als schon bisher der Fall, beschränkt worden ist. Dies scheint aber nicht die Absicht gewesen zu sein. Denn einmal würde man, um dem letzteren Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, immer wieder auf den wegen schon vorher beschränkter Erwerbsfähigkeit geringeren Verdienst zurückgreifen müssen; außerdem aber spricht der Umstand dagegen, daß bei der Berechnung der Rente der Hinterbliebenen auch der nach Abs. 6 ermittelte Jahresarbeiterverdienst zu Grunde gelegt werden soll (§ 7) und dies als eine „ „Folge" " der Abänderung des § 6 bezw. des hinzugefügten Abs. 6 bezeichnet ist."

Der Maßstab für die zu gewährende Rente soll, wie auch wohl die in dem Worte „nur" liegende Gegenüberstellung gegen den in Abs. 2 vorgeschriebenen Berechnungsmodus andeutet, nicht die procentual weiter geschmälerte normale

letzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens [24]).

Erwerbsfähigkeit, sondern die weitere Schmälerung der beim Eintritt des Unfalls noch vorhandenen, bereits verringerten Erwerbsfähigkeit sein. Es soll also nicht der durchschnittliche Arbeitsverdienst für die Berechnung der Rente die Grundlage bilden. Es muß vielmehr der thatsächlich verdiente Jahresarbeitsverdienst als Faktor eingestellt werden.

Angenommen z. B. der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst männlicher Forstarbeiter ist festgesetzt auf 900 M. Der Arbeiter A ist lungenleidend und verdient seit mehreren Jahren nur jährlich 600 M. A bricht in Folge Betriebsunfalls das Bein und wird dadurch für die Folge dermaßen in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, daß er nur noch 300 M. verdient. Wie hoch beläuft sich die ihm zu gewährende Rente?

Würde die normale Erwerbsfähigkeit zum Maßstabe genommen, so erhielte A, dessen Erwerbsfähigkeit zur Zeit des Unfalls bereits von 900 M. auf 600 M., also auf $66^2/_3$ pCt. zurückgegangen war, bei weiterer Schmälerung des Verdienstes um 300 M., also um 50 pCt. die Hälfte von $66^2/_3$ pCt. des Normalarbeitsverdienstes, also 300 M.

Nach der richtigen Berechnung dagegen stellt sich seine Rente wie folgt:

Zur Zeit des Unfalls verdiente A nur noch 600 M. Wenn nun seine Erwerbsfähigkeit sich auf 300 M. verringert, so erfährt dieselbe eine Schmälerung von 50 pCt. Es verbleibt ihm also die Hälfte seiner bisherigen Erwerbsfähigkeit und er erhält an Rente die Hälfte von $66^2/_3$ pCt. seines bisherigen Arbeitsverdienstes also $\frac{400\ \text{M.}}{2} = 200$ M.

Die Richtigkeit dieser Berechnung leuchtet sofort ein, wenn man in dem obigen Beispiele den Fall setzt, daß die Erwerbsfähigkeit des A nicht durch Krankheit, sondern durch einen Betriebsunfall auf 600 M. herabgemindert und sodann durch einen abermaligen Unfall auf 300 M. reducirt worden sei. In diesem Falle würde A bei Eintritt des zweiten Unfalls bereits beziehen $^1/_3$ von 600 M., also 200 M. und müßte nun, falls der erste Berechnungsmodus zur Anwendung gelangte, wie oben entwickelte 300 M. dazu erhalten, so daß er insgesammt 500 M. Rente bezöge, während er, falls seine Erwerbsfähigkeit durch einen einzigen Unfall auf 300 M. verringert worden wäre, nur $^2/_3$ von $66^2/_3$ pCt. des Normalarbeitsverdienstes von 900 M., also $^2/_3$ von 600 M. = 400 M. erhalten haben würde.

Der erste Berechnungsmodus würde also zu einer besseren Dotirung des Verunglückten im Falle des Abs. 6 gegenüber den Fällen des Abs. 2 führen. Da das die Absicht des Gesetzes nicht gewesen sein kann, so ist schon aus diesem Grunde der zweiten Berechnungsmethode der Vorzug zu geben.

[24]) Die Renten sind nach § 71 Abs. 2 in monatlichen Raten im Voraus und zwar nach § 74 durch die Post zu zahlen ... Pfennigbeträge sind auf volle 5 Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 7.

Im Falle der Tödtung[1]) ist als Schadenersatz[2]) außerdem[3]) I. zu leisten[4]):

Zu § 7.

[1]) Tödtung..., vergl Anm. 7 bis 9 zu § 1 und Anm. 2 zu § 5.

Falls Zweifel vorhanden sind, ob der Tod durch einen Betriebsunfall verursacht worden sei, so liegt es, um Weiterungen für die Zukunft zu vermeiden, im Interesse des Versicherers (Berufsgenossenschaft, Reich bezw. Staat), die zur Aufklärung erforderlichen Schritte (Zuziehung von Sachverständigen, Leichenöffnung u. s. w.) schleunigst zu veranlassen. Nur auf diese Weise ist unter Umständen materiell unbegründeten Entschädigungsansprüchen der Betheiligten zu begegnen. Das R.V.A. führt in einem Specialfalle Folgendes aus: „Zwar liegt der Beweis dafür, daß der Tod in Folge eines Betriebsunfalles eingetreten sei, den Hinterbliebenen ob — vergl. Entsch. 202, A. N. 1886 S. 228 —, indessen legten im vorliegenden Falle bald nach dem Auffinden des Leichnams ermittelte Umstände, welche einen Zusammenhang zwischen dem Todesfalle und dem Betriebe höchst wahrscheinlich machten, es der Berufsgenossenschaft sehr nahe, zur Sicherung des Gegenbeweises schleunige Feststellung der Todesursache durch Herbeiführung einer Section der Leiche zu veranlassen, wozu die Vorschrift des § 101 des U.V.G. (§ 121 des vorl. Gesetzes, d. H.) die geeigneten Mittel an die Hand giebt.... Die durch die ... Unterlassung (jener Untersuchung, d. H.)... herbeigeführte Unmöglichkeit der Feststellung der Todesursache verstärkt die ohnehin vorhandene Vermuthung eines Todes durch Unfall um so mehr, als von den ... Hinterbliebenen, welchen übrigens die Mittel des § 101 des U.V.G. (§ 121 des vorl. Gesetzes, d. H.) nicht zu Gebote standen, bald nach dem Tode ihres Vaters eine gleiche Umsicht und unbefangene Erwägung wie von den Organen der Berufsgenossenschaft nicht gefordert werden darf." Rek.Entsch des R.V.A. 237, A. N. 1886 S. 291.

[2]) Schadenersatz..., vergl. Anm. 1 zu § 5.

[3]) außerdem... Außer den Kosten eines etwa stattgehabten Heilverfahrens und einer etwa bereits gewährten Rente nach § 6 Ziffer 2 a und b.

[4]) zu leisten... An wen, nach Feststellung des Ersatzanspruchs im Allgemeinen, zu leisten sei, bestimmt das Gesetz nicht. Die persönliche Legitimation zur Empfangnahme regelt sich deshalb nach Landesrecht — vergl. Beschl. des R.V.A. 142, 240, A. N. 1886 S. 56, 292. — Die Empfangsberechtigung ist in jedem einzelnen Falle mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Dabei wird man sich im Allgemeinen zur Richtschnur dienen lassen können, daß großjährige, d. h. über 21 Jahr alte Personen — vergl. R.G. vom 17. Februar 1875, R.G.Bl. S. 71 — zum Empfang ihrer Bezüge selbst berechtigt sind, sofern sie nicht wegen Verschwendung, Wahnsinns u. s. w. unter Kuratel stehen. Der Umstand, daß über das Vermögen des Entschädigungsberechtigten der Konkurs eröffnet ist, steht der Auszahlung der Renten u. s. w. an den Berechtigten selbst nur in dem Falle entgegen, daß die Ehefrau und die ehelichen Kinder desselben

1. als Ersatz der Beerdigungskosten[5]) der fünfzehnte Theil[6])

wegen der in § 749 Abs. 4 der Civ.Pr.Ord. bezeichneten Forderungen oder ein ersatzberechtigter Armenverband — vergl. Anm. 4 bis 6 zu § 73 — konkurriren, da die den Entschädigungsberechtigten auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886 zustehenden Forderungen nach § 73, abgesehen von den angedeuteten Ausnahmen, der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen und somit nach § 1 der Reichs-Konk.Ord. zur Konkursmasse nicht gehören. Vergl. Anm. 5 zu § 73.

Minderjährige Personen, insbesondere auch minderjährige Wittwen, sind, sofern sie nicht für volljährig erklärt sind, nicht persönlich empfangsberechtigt. Statt ihrer sind, ebenso wie bei den unter Curatel stehenden Großjährigen, die gesetzlichen oder bestellten Vertreter legitimirt, hinsichtlich deren die zuständige Vormundschaftsbehörde, d. i. in der Regel das Amtsgericht, auf Ersuchen die nöthigen Aufschlüsse zu geben bezw. das Erforderliche zu veranlassen nach § 121 gesetzlich gehalten ist. Die Wittwe ist zur Vertretung ihrer Kinder nicht ohne Weiteres befugt. Vergl. Anm. 6 zu § 6.

[5]) Beerdigungskosten... Das Reichsversicherungsamt geht davon aus, daß im Falle der Tödtung einer versicherungspflichtigen Person... den Berufsgenossenschaften bezw. dem Reich oder dem Staat die Verbindlichkeit zum Ersatz der Beerdigungskosten ohne nähere Bezeichnung der Ersatzberechtigten auferlegt worden ist. Wenn also die Beerdigung weder durch die Hinterbliebenen des Getödteten noch durch die in § 11 Abs. 1 und 2 ausdrücklich benannten Kassen, Armenverband u. s. w. besorgt worden ist, so wird jedem Dritten (Nachbarn, Freunden, Vereinen), welcher die Beerdigung bewirkt und nachweist, daß er dadurch Kosten hatte, ein selbständiger Anspruch auf Ersatz dieser Kosten in den Grenzen des in § 7 Abs. 1 näher bezeichneten Betrages gegen die Berufsgenossenschaft bezw. das Reich oder den Staat zuzuerkennen und nur ein etwa verbleibender Ueberschuß den Hinterbliebenen zu gewähren sein.

Es tritt in der ganz allgemeinen Fassung des § 7 Abs. 1 die socialpolitische Absicht des Gesetzgebers zu Tage, durch Verpflichtung der Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaft, Reich, Staat) zur jedesmaligen Erstattung der Beerdigungskosten dem durch einen Betriebsunfall verunglückten Arbeiter für alle Fälle ein angemessenes Begräbniß zu sichern.

Die Feststellung der auf diese Weise von Dritten erhobenen Ansprüche erfolgt im Wege des durch § 62 ff. vorgeschriebenen Verfahrens. Gegen den ergehenden Bescheid wird demnächst dem Beschwerdeführer die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zustehen. § 67 Abs. 2.

Was sodann die Auszahlung der festgestellten Beerdigungskosten betrifft, so hat das R.V.A. in Fällen, in denen auf die festgestellte Entschädigung von verschiedenen Seiten Ansprüche erhoben wurden — vergl. Besch. 146 und 182, A. N. 1886 S. 57 und 132 —, bereits wiederholt ausgesprochen, daß die einander ausschließenden Ansprüche mehrerer Kassen u. s. w. entweder im Wege des Uebereinkommens oder im ordentlichen Rechtswege zu regeln, bis dahin aber die streitigen Beträge eventuell zu hinterlegen seien — vergl. auch das Rund-

des nach §. 6 Absatz 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes [7]), jedoch mindestens dreißig Mark [8]);

2. eine den Hinterbliebenen [9]) des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente [10]), welche nach den Vorschriften des §. 6 Absatz 3 bis 6 zu berechnen [11]) ist.

Dieselbe beträgt [12]): II.

a) für die Wittwe [13]) des Getödteten bis zu deren

---

schreiben vom 11. September 1886, A. N. S. 159 unter Ziffer 3 und Besch. des R.V.A. 233, A. A. 1886 S. 275 —. Für die Hinterlegung sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, für Preußen insbesondere diejenigen der Hint.Ord. vom 14. März 1879 §§ 19 und 70 ff. maßgebend.

Selbstverständlich ist die Voraussetzung des Ersatzes von Beerdigungskosten, daß dieselben sich als angemessen darstellen. Entfaltung besonderen Pomps wird nicht vergütet.

[6]) fünfzehnte Theil... Derselbe deckt sich mit dem 20fachen Tagesarbeitsverdienste. Vergl. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des U.V.G.

[7]) des nach § 6 Abs. 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes... Im Falle des § 6 Abs. 6 kommt also nicht der durchschnittliche Arbeitsverdienst, sondern der geringere, nach Maßgabe des zur Zeit des Unfalls noch vorhandenen Theils der Erwerbsfähigkeit von dem Verunglückten erzielte Arbeitsverdienst in Betracht. Vergl. Anm. 23 zu § 6.

[8]) mindestens 30 Mark..., so z. B. wenn der Getödtete zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig war. Vgl. Anm. 11.

[9]) Hinterbliebenen... Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes sind nur die in § 7 Abs. 2 litt. a und b ausdrücklich angeführten nächsten Angehörigen — vergl. § 8 Abs. 2 — des Getödteten, nämlich die Wittwe — vergl. Anm. 13.—, die Kinder — vergl. Anm. 16 bis 18 — und die Ascendenten — vergl. Anm. 26.

Der Wittwer einer verunglückten Arbeiterin gehört nicht zu den entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen — vergl. auch Urtheil des R.Ger. vom 5. Januar 1881, Entsch. Bd. 3 S. 319.

[10]) Rente..., vergl. Anm. 6, 7, 24 zu § 6.

[11]) zu berechnen... — vergl. Anm. 7 und 8. — Sofern der Getödtete zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig war, erwächst den Hinterbliebenen ein Rentenanspruch überhaupt nicht — vergl. Anm. 7 und 8.

[12]) beträgt..., vergl. Anm. 7 zu § 6.

[13]) Wittwe... Die Ehe muß bereits vor Eintritt des Unfalls rechtsgültig bestanden haben — vergl. Abs. 2 litt. a Ziffer 4 — und zwar bis zu jenem Zeitpunkte. Thatsächliche Trennung der Ehegatten ohne Lösung des Bandes der Ehe ist einflußlos. Rek.Entsch. des R.V.A. 525, A. N. 1888. Die Rechtsgültigkeit der Ehe bestimmt sich nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe maßgebenden Gesetzen. Also für die nach dem 1. Januar 1876 im Gebiete des deutschen Reiches eingegangenen Ehen nach dem Gesetz vom 6. Februar 1875 — R.G.Bl. S. 25 ff. —,

Tode oder Wiederverheirathung[14]) zwanzig Prozent[15]), für jedes hinterbliebene[16]) vaterlose[17]) Kind[18]) bis[19])

für die früher abgeschlossenen nach den betreffenden Landesgesetzen. Für die von Reichsangehörigen im Auslande eingegangenen Ehen entscheidet das R.G. vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande — B.G.Bl. S. 599 — bezw. die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Landesgesetze.

Für die von Ausländern im Inlande abgeschlossenen Ehen ist das R.G. vom 6. Februar 1875, für die von Ausländern im Auslande eingegangenen Ehen das Recht desjenigen Landes maßgebend, in welchem die Ehe geschlossen ist.

[14]) Tode oder Wiederverheirathung... Außer dem Tode bewirkt nur die Wiederverheirathung den Wegfall der Wittwenrente, weil in der Person ihres nunmehrigen Ehemannes der Wittwe wiederum ein zu ihrer Alimentation Verpflichteter zur Seite tritt. Eine Veränderung der Vermögensverhältnisse zum Bessern, insbesondere der dadurch bewirkte Wegfall einer etwa vorhandenen Bedürftigkeit, hat keinen Einfluß. Dagegen unterbricht die Verbüßung längerer Freiheitsstrafen auch hier die Rentenzahlung, da während dieser Zeit der Wittwe ein mit dem Unfalle bezw. mit dem Tode ihres Ehemannes in ursächlichem Zusammenhange stehender Schaden nicht erwächst. Vergl. Anm. 5 zu § 6 und Anm. 22 unten. Außerdem vergl. Anm. 3 zu § 71.

[15]) zwanzig Procent..., einerlei, ob die Wittwe sich in dürftigen Verhältnissen befindet oder nicht. Vergl. Anm. 17, 27 und 29.

[16]) jedes Hinterbliebene... Nachgeborene Kinder sind, sofern sie nach den Grundsätzen des betreffenden Landes-Civilrechts als eheliche gelten, als hinterbliebene Kinder zu behandeln. Ob die Ehe vor oder nach dem Unfalle eingegangen ist — vergl. Anm. 13 —, ist irrelevant. Vergl. Komm.Ber. zum U.V.G. S. 866.

Zur Zeit des Todes des Verunglückten concipirte, aber noch nicht geborene Kinder dürften bis zur Geburt einstweilen nicht zu berücksichtigen sein. Insbesondere kann der gemeinrechtliche Satz: nasciturus pro jam nato habetur quoties de commodis ejus agitur mit Rücksicht auf die Alimentennatur der Renten — Mot. z. U.V.G. S. 85 — Anwendung nicht finden. Sachlich übereinstimmend von Woedtke S. 113 Anm. 9.

[17]) vaterlose... Wer als Vater im Sinne des Gesetzes zu erachten sei, ergiebt sich aus dem in Anm. 18 Ausgeführten. So lange der Vater vorhanden ist, erwächst den Kindern ein Anspruch auf Rente überhaupt nicht. Ob er seine Alimentationspflicht erfüllt oder nicht, ist irrelevant. So dürften die Kinder eines Verschollenen, so lange derselbe nicht für todt erklärt ist, eines zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten, eines wegen Geisteskrankheit Entmündigten, bei Lebzeiten des Vaters, bezw. so lange derselbe nicht für todt erklärt ist, als rentenberechtigt nicht anzusehen sein.

Umgekehrt sind rentenberechtigte Kinder, welche durch Wiederverheirathung der Mutter einen Stiefvater erhalten, nach wie vor als vaterlose zu behandeln.

zu dessen zurückgelegtem fünfzehntem Lebensjahre fünf-

Dürftigkeit ist auch hier nicht die Voraussetzung des Rentenanspruchs. Vergl. Anm. 15.

[18]) Kind... Kinder sind nur dann entschädigungsberechtigt, wenn sie als Hinterbliebene des Getödteten im technischen Sinne anzusehen sind. Das ist nur dann der Fall, wenn sie rechtlich zu den alimentationsberechtigten Familien-Angehörigen des Verstorbenen zu zählen sind. Dies trifft nur zu bei den ehelichen und den den ehelichen gleichgestellten Kindern.

Nicht legitimirte oder arrogirte uneheliche Kinder haben deshalb nur dann einen Versicherungsanspruch, wenn ihre außereheliche Mutter in Folge eines Betriebsunfalls verstirbt. Der Tod des außerehelichen Erzeugers gewährt ihnen einen solchen Anspruch nicht und zwar auch dann nicht, wenn die Vaterschaft durch Urtheil oder Anerkenntniß feststeht, weil sie dessenungeachtet nach wie vor lediglich Familien-Angehörige ihrer außerehelichen Mutter sind, zu ihrem Erzeuger dagegen in ein Familienverhältniß nicht treten. Ebenso von Woedtke S. 113 Anm. 10 und von Woedtke U.V.G. S. 127 Anm. 9. Anders Landmann S. 61 Anm. 5, S. 63 Anm. 10 auf Grund des Komm.Ber. z. U.V.G. S. 866. Nienhold S. 32 Anm. 3 sub c. Dagegen wiederum das R.V.A. in der Rek.Entsch. vom 12. Juli 1886, A. N. S. 130: „Allerdings ist in § 7 nicht der Ausdruck „eheliche Kinder" gebraucht, und die Motive des Gesetzes sprechen sich nicht darüber aus, ob nur eheliche Kinder oder auch uneheliche zu den Hinterbliebenen im Sinne des Gesetzes zu zählen sind. Faßt man aber den § 7 im Ganzen auf, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß uneheliche Kinder nicht zu den Hinterbliebenen des natürlichen Vaters zu zählen sind, denn dieser Paragraph will nur für die nächsten Familienglieder, nämlich: die Wittwe, die Kinder und die Ascendenten des Getödteten Fürsorge treffen. Auch schon der Ausdruck „Hinterbliebene" deutet darauf hin, daß nur die Angehörigen des Getödteten gemeint sind, denn hinterlassen kann man nur, was einem gehört. Die unehelichen Kinder treten aber weder in die Familie des natürlichen Vaters, noch stehen sie zu ihm selbst in irgend einem Familienverhältniß; vielmehr haben dieselben nur einen beschränkten Alimentationsanspruch gegen denselben, der ganz unabhängig von ihrer Bedürftigkeit und von der Zahlungsfähigkeit des natürlichen Vaters ist. Wollte man die unehelichen Kinder zu den renteberechtigten Personen zählen, so würden sie, wie aus § 7 Nr. 2b hervorgeht, den ehelichen Ascendenten des Verstorbenen vorgehen, was unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann. Auch noch andere Konsequenzen würden sich aus der entgegengesetzten Auslegung des Gesetzes ergeben, die geradezu zu Absurditäten führen müßten." Den unehelichen Kindern würden Vortheile erwachsen, die das Gesetz nicht beabsichtigt hat. Ferner würden gegebenen Falls die ehelichen Kinder durch die Konkurrenz der unehelichen erheblich in ihren Rechten verkürzt werden. Schließlich würden, während doch das Gesetz eine für ganz Deutschland gültige Regelung der Materie bezweckt, in Folge der Verschiedenheit der Behandlung der unehelichen Kinder durch die

zehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent [20]) des Jahresarbeits-

Landesrechte, die erstrebte Gleichmäßigkeit nicht eintreten können. „Der Umstand, daß das Gesetz nicht ausdrücklich „eheliche Kinder" sagt, hat offenbar darin seinen Grund, daß dasselbe mit dem gewählten Ausdruck „Kind" auch die unehelichen Kinder der getödteten Mutter, so wie die durch nachfolgende Ehe legitimirten und die Adoptivkinder hat mit einbegreifen wollen ... Ueberhaupt werden in den Gesetzen unter dem Ausdruck „Kind", „Kinder" in der Regel die ehelichen und die denselben gleichstehenden Kinder verstanden, im Gegensatz zu den unehelichen Kindern."

Als den ehelichen gleichstehend kommen außer den adoptirten (arrogirten) und legitimirten die geeinkindschafteten und, wo dieselben nach Landesrecht den ehelichen gleichstehen, auch die Brautkinder in Betracht. Rek.Entsch. des R.V.A. 250, A. N. 1887 S. 9.

Stief-, Pflege- und Schwiegerkinder dagegen haben einen Versicherungsanspruch nicht, weil sie zu den Hinterbliebenen der Stief-, Pflege- und Schwiegereltern in dem obigen Sinne nicht gehören. Rek.Entsch. des R.V.A. 180, 250, 321, A. N. 1886 S. 129 und 1887 S. 9, 133.

Besonderheiten können erwachsen, wenn eine getödtete Frauensperson adoptirt hatte. Alsdann erhalten, wenn sie verheirathet war, ihre etwa hinterlassenen außerehelichen (nicht legitimirten oder von Dritten arrogirten) Kinder die Rente ohne Weiteres. Für ihre ehelichen, legitimirten oder geeinkindschafteten Kinder dagegen erwächst ein Versicherungsanspruch nur unter der Voraussetzung, daß auch der Vater bereits verstorben ist. War sie unverheirathet, so ist die Rente ihren außerehelichen (von Dritten nicht arrogirten) und den von ihr etwa adoptirten Kindern ohne Weiteres zu gewähren. Dabei macht es hinsichtlich der außerehelichen Kinder keinen Unterschied, ob der außereheliche Erzeuger die ihm nach Landesrecht etwa obliegende Alimentationspflicht erfüllt oder nicht.

Kinder aus geschiedenen Ehen sind zu behandeln, als wenn die Ehe noch bestände.

Uebrigens sind, entgegen der bisherigen Auffassung — vergl. von Woedtke S. 113 Anm. 10 und von Woedtke U.V.G. S. 128 Anm. 9 — die Enkel des Getödteten zu den renteberechtigten Kindern im Sinne des § 7 Ziffer 2 litt. a nicht zu rechnen. Das R.V.A. 460, A. N. 1888 S. 83, vergl. auch Landmann S. 62 Anm. 5 und Rek.Entsch. des R.V.A. 180, 321, A. N. 1886 S. 129 und 1887 S. 133.

[19]) bis ... vergl. Anm. 5 zu § 6.

[20]) sechszig Procent ... Dieser Höchstbetrag der Hinterbliebenen-Rente

verdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse [21]) gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung [22]).

Der Anspruch der Wittwe[23]) ist ausgeschlossen[24]), wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen [25]) worden ist;

b) für Aszendenten [26]) des Verstorbenen, wenn dieser

---

bleibt aus dem Grunde hinter dem Maximalbetrage der für völlige Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Invalidenrente (§ 6) zurück, weil von der letzteren, außer dem Unterhalt der Angehörigen des Verletzten auch dessen eigener Unterhalt zu bestreiten ist.

Beim Wegfall eines der Berechtigten wächst der Antheil des Ausscheidenden bis zur Erfüllung des in § 7 Ziffer 2 litt. a vorgesehenen Gesammthöchstbetrages von sechszig Procent des Jahres-Arbeitsverdienstes den Verbleibenden so lange zu, bis die den einzelnen Entschädigungsberechtigten zu zahlenden Renten den gesetzlichen Höchstbetrag von 20 bezw. 15 Procent erreichen. Vergl. Besch. des R.V.A. 141, A. N. 1886 S. 56.

[21]) in gleichem Verhältnisse... wie im vorhergehenden Absatz.

[22]) Abfindung... Der Ausdruck trifft nicht ganz zu. Die Wittwe wird nicht abgefunden, da ihr das Gesetz über den Zeitpunkt der Wiederverheirathung hinaus einen Anspruch, hinsichtlich dessen sie abgefunden werden könnte, nicht gewährt. Die Wiederverheirathung stellt eine Veränderung in den Verhältnissen der Wittwe dar, welche kraft Gesetzes den Fortbezug der Rente ausschließt. Vergl. Anm. 6 zu § 6 und oben Anm. 14. Die Gewährung des dreifachen Betrages ihrer Jahresrente an die sich wieder verheirathende Wittwe charakterisirt sich vielmehr als eine Prämie, welche gewährt wird, um die Wiederverheirathung der Arbeiterwittwen zu erleichtern. Mot. zum U.V.G. S. 72. Als Jahresrente kommt dabei diejenige Summe in Rechnung, welche die Wittwe seither bezogen hat.

[23]) der Wittwe... nicht auch derjenige der Kinder. Vergl. Anm. 13 u. 16.

[24]) ausgeschlossen... Es wird dadurch der Möglichkeit vorgebeugt, daß Ehen eingegangen werden, nur um der Ehefrau die demnächstige Wittwenrente zu verschaffen.

[25]) geschlossen... Für die im Inlande abgeschlossenen Ehen ist der Abschluß der bürgerlichen Ehe — vergl. § 52 des Ges. vom 6. Februar 1875, R.G.Bl. S. 23 — maßgebend. Für ausländische Ehen entscheiden die betreffenden Landesgesetze.

[26]) Aszendenten... Darunter sind die leiblichen Eltern, Großeltern u. s. w. zu verstehen. Pflege-, Stief- und Schwiegereltern, sowie Seitenverwandte kommen

ihr einziger Ernährer[27]) war, für die Zeit bis zu

nicht in Betracht — Rek.Entsch. des R.V.A. 322, A. N. 1887 S. 133 —, es sei denn, daß sie in Folge Adoption oder Einkindschaft den leiblichen Eltern u. s. w. gleichzustellen wären.

[27]) einziger Ernährer... Diese Bestimmung ist nicht dahin zu interpretiren, daß die betreffenden Ascendenten ausschließlich von der ihnen seitens des Verstorbenen gewährten Unterstützung gelebt haben müssen. Es genügt, wenn der Verunglückte dieselben „im Wesentlichen" allein unterhalten, sie „vor Armuth und Elend geschützt hat". Geringe Bezüge aus anderen Quellen, etwa aus einem kleinen Vermögen, Handel oder Grundbesitz schließen den Anspruch auf Rente nicht aus. Rek.Entsch. bezw. Besch. des R.V.A. 204, 248, 340, 355 und 394, A. N. 1886 S. 229 und 1887 S. 8, 142, 148 und 210.

Die Anwendung der Vorschrift wird in der Praxis insofern eine schwierige sein, als sich Härten im einzelnen Falle schwer werden vermeiden lassen. Es wird, wenn man der Absicht des Gesetzes gerecht werden will, daran festzuhalten sein, daß die hinterbliebenen Ascendenten der durch Unfälle Verunglückten davor geschützt werden sollen, daß sie in Folge des Unfalls in Noth und Dürftigkeit gerathen. Die Grenze dieser Fürsorge wird man in der Weise zu ziehen haben, daß die Ascendenten aus dem Verlust ihres bisherigen Ernährers einen positiven Vortheil nicht ziehen. Denn wenn das Gesetz auch für die Hinterbliebenen Fürsorge treffen will, so soll diese Fürsorge doch niemals soweit gehen, daß die Hinterbliebenen mehr erhalten, als dieselben bei Lebzeiten des Verunglückten erhalten haben würden. Rek.Entsch. des R.V.A. 180, A. N. 1886 S. 131. Dementsprechend bestimmt auch das Gesetz, daß die Rente „bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit" zu gewähren sei, und zwar ohne Unterschied, ob die Bedürftigkeit die Folge absoluter Mittellosigkeit ist oder ob die Unzulänglichkeit der Einkünfte das Bedürfniß eines Zuschusses bedingt, wie sie vorher das Eingreifen des Verunglückten nothwendig gemacht hat.

Uebrigens kommt es nicht darauf an, daß der Verstorbene auch der einzige Alimentations-Verpflichtete gewesen sei. Es genügt, daß er thatsächlich der einzige Ernährer des Ascendenten war. Rek.Entsch. des R.V.A. 203, A. N. 1886 S. 228. Er muß also in der That die erforderlichen Unterstützungen geleistet haben. Wenn dies nicht der Fall ist, so kann der Ascendent mit der Behauptung, daß er seinen einzigen Ernährer für die Zukunft verloren habe, nicht etwa einen Anspruch auf Zuerkennung einer Rente „vom Tage der später nachzuweisenden etwaigen Bedürftigkeit" begründen. Rek.Entsch. des R.V.A. 396, A. N. 1887 S. 210.

Als Grundlage der Entscheidung kommen also lediglich die zur Zeit des Unfalls obwaltenden Verhältnisse in Betracht. Rek.Entsch. des R.V.A. 498, A. N. 1888 S. 196. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, daß ein verhältnißmäßig kurzer Zeitraum, während dessen ein Descendent durch äußere Umstände zeitweise behindert wird, die sonst gewährten Leistungen eines einzigen Ernährers einem bedürftigen Ascendenten gegenüber fortzusetzen, für sich allein —

ihrem Tode[28]) oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit[29]) zwanzig Prozent[30]) des Jahresarbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt[31]).

---

zumal bei nachweislich bestandener Absicht der Fortgewährung nach Wegfall der Behinderung — noch nicht ausreicht, um den Descendenten während jener Zeit der Eigenschaft als einziger Ernährer zu entkleiden. Rek.Entsch. des R.V.A. 506, A. N. 1888 S. 206.

Sobald dagegen außer dem Verstorbenen noch eine andere Person den Ascendenten unterstützt hat, ist ein Entschädigungsanspruch nicht vorhanden — Rek.Entsch. des R.V.A. 395, A. N. 1887 S. 210 —, es sei denn, die letzteren Unterstützungen hätten in bloßen Handreichungen ohne eigentlichen Geldwerth bestanden. Rek.Entsch. bezw. Besch. des R.V.A. 248, 340, A. N. 1887 S. 8 u. 142.

[28]) bis zum Tode... vergl. Anm. 5 zu § 71.

[29]) bis zum Wegfall der Bedürftigkeit... Die Bedürftigkeit bildet also die wesentliche Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs der Ascendenten, während dieselbe für die Ansprüche der Wittwe und Kinder völlig belanglos ist. Wenn die Bedürftigkeit später wegfällt, so ist gemäß § 70 die Rente mittelst Entscheidung zu entziehen. Um rechtzeitig eingreifen zu können, werden die Genossenschaftsorgane bezw. die fiskalischen Feststellungsbehörden diejenigen Personen, welche Ascendentenrenten beziehen, in geeigneter Weise kontroliren müssen.

[30]) zwanzig Procent... Einerlei, ob ein Ascendent oder mehrere vorhanden sind. Im letzteren Falle gehen nach der Bestimmung des folgenden Absatzes die näheren Ascendenten den entfernteren vor. Gleich nahe haben zu theilen. Beim Wegfall eines derselben (durch Tod oder Aufhören der Bedürftigkeit) wächst dessen Antheil dem oder den Verbleibenden, im letzteren Falle zu gleichen Theilen, zu. Besch. des R.V.A. 141, A. N. 1886 S. 56.

[31]) gewährt... Die hier fraglichen Ansprüche stehen den Ascendenten gruppenweise nach der Gradesnähe der Verwandtschaft zu dem Verstorbenen zu. Das Gesetz spricht von Ansprüchen der Eltern, Großeltern u. s. w., nicht von solchen des Vaters, der Mutter, des Großvaters, der Großmutter u. s. w. In Wirklichkeit wird auch — mit verschwindenden Ausnahmen — die Eigenschaft des Verstorbenen als einzigen Ernährers stets entweder beiden Eltern, sofern diese noch leben, oder keinem von beiden gegenüber vorliegen. Denn falls dem einen Theile derselben aus eigenen oder anderweiten fremden Mitteln Einkünfte zum Lebensunterhalte zur Verfügung stehen, neben welchen die Zuwendungen des Verstorbenen nicht in dem Maße als wesentlich in Betracht gekommen sind, um ihn als einzigen Ernährer erscheinen zu lassen, so wird der rechtlichen und moralischen Pflicht des gemeinschaftlichen Lebens und der gegenseitigen Unter-

III. Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

IV. Die Hinterbliebenen eines Ausländers[32]), welche zur Zeit des Unfalls[33]) nicht im Inlande[34]) wohnen[35]), haben keinen Anspruch auf die Rente[36]).

§. 8.

I. [1])Bis zum beendigten Heilverfahren[2]) kann[3])[4]) an Stelle[5])

---

stützung der Ehegatten entsprechend, regelmäßig auch der andere Theil seinen verhältnißmäßigen Antheil daran mitzugenießen in die Lage gesetzt sein. Wenn also der Ehemann allein, ohne nähere Angabe für wen zwar, aber auf Grund der Unfallversicherung, den Unterstützungsanspruch erhob, darüber aber hinwegstirbt, so ist anzunehmen, daß der Ehemann in vermutheter Vollmacht der Ehefrau bezw. zugleich für diese aufgetreten sei. Letztere tritt, wenn sie demnächst ihre Genehmigung des Verfahrens ausdrücklich zu erkennen giebt, in den Streit ein und ist event. ihr die Rente zuzusprechen. Rek.Entsch. des R.V.A. 498, A. N. 1888 S. 195.

[32]) Ausländer... Ausländer im Sinne des Gesetzes sind Solche, welche das Reichsindigenat nicht besitzen. Vergl. das Gesetz vom 1. Juni 1870, B.G.Bl. S. 355 und R.Ges. vom 20. December 1875, R.G.Bl. S. 324.

[33]) Unfalls... Es ist also die Zeit des Unfalls, nicht die Zeit des Eintritts der Folgen desselben maßgebend.

[34]) Inlande... im Gebiete des Deutschen Reichs.

[35]) wohnten... Es scheint unter „wohnen" hier nicht das juristische Domicil, sondern der gewöhnliche Aufenthalt gemeint zu sein. Vergl. von Woedtke U.V.G. S. 130 Anm. 16. In der That deckt sich bei Arbeitern der hier fraglichen Art in vielen Fällen der Aufenthalt zu Zwecken der Verrichtung der Berufsarbeiten mit dem Wohnsitz im technischen Sinne.

Hinterbliebene eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls im Inlande wohnen, haben den gleichen Anspruch, wie die Hinterbliebenen verunglückter Inländer. Wenn sie demnächst das Inland verlassen, so ändert sich in ihrer Rentenberechtigung an und für sich nichts. Sie können aber, sofern sie Ausländer sind, durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Vergl. § 72.

[36]) Rente... Hinterbliebene eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben event. nur einen Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten, soweit dieselben nicht vollständig an dritte Personen, Kassen u. s. w. zu zahlen sind. Vergl. Anm. 5.

Zu § 8.

[1]) „Mehr noch, als für Krankheitsfälle im Allgemeinen, besteht für Unfälle das Bedürfniß, die nachtheiligen Folgen derselben durch eine zweckentsprechende

der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur [6]) und Verpflegung in einem Krankenhause [7]) gewährt werden, und zwar:

Behandlung des Verunglückten nach Möglichkeit zu beseitigen und seine Wiederherstellung zu fördern. Aus diesem Grunde ist nach dem Vorgange des Hülfskassengesetzes und des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschrieben, daß an Stelle der in § 5 (§ 6 d. H.) festgesetzten Entschädigung die Verpflegung in einem Krankenhause treten kann. Es erscheint indessen billig, daß diese Art der Fürsorge solchen, welche bei Mitgliedern ihrer Familie wohnen, gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden darf, wenn es nicht im Interesse der Heilung nothwendig ist.

Soweit der Verunglückte Angehörige hat, denen ein Entschädigungsanspruch in Folge seines Todes zustehen würde, erscheint es angemessen, denselben die für diesen Fall festgesetzte Entschädigung auch für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause zu gewähren." Mot. z. U.V.G. S. 72.

[2]) beendigten Heilverfahren ... Das Heilverfahren ist, abgesehen von dem Tode des Verunglückten, beendigt, wenn der Verletzte, soweit es nach der Schwere der erlittenen Verletzung möglich ist, wiederhergestellt ist. So lange dies nicht der Fall ist, namentlich wenn aus Anlaß des Unfalls demnächst ein neues Heilverfahren nöthig wird, oder wenn das zunächst dem Unfall folgende Heilverfahren sich in die Länge zieht, kann die Unterbringung in einem Krankenhause gewährt werden, auch wenn die Entschädigung bereits festgestellt sein sollte. Vergl. Besch. des R.V.A. 241, A. N. 1886 S. 292. Vergl. übrigens auch Anm. 1 zu § 6.

[3]) Die hier verliehene Befugniß steht auch denjenigen Berufsgenossenschaften bez. bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betrieben des Reichs oder der Bundesstaaten (§ 102) denjenigen Behörden (§§ 102, 106), sowie denjenigen Krankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen zu, welche auf Grund des vorletzten Absatzes des § 10 die Leistungen für Verletzte ihrerseits übernommen haben. Komm.Ber. S. 1192.

[4]) kann ... Die Wahl steht, da nur für den besonderen Fall der Ziffer 1 die „Zustimmung" des Verunglückten vorbehalten ist, sonst aber ohne solche Zustimmung verfahren werden kann, dem Organe zu, welchem die Rentenfestsetzung obliegt — vergl. Anm. 1, 3 zu § 62 — und ist in Form eines der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung unterliegenden Bescheids — vergl. §§ 564 Abs. 3, 66 — auszuüben. Vergl. Besch. des R.V.A. 130, 241, A. N. 1886 S. 17, 292 und Anm. 4 zu § 67.

Wenn demnächst die hier fraglichen Leistungen aufhören, so bedarf es eines erneuten, mittelst der Berufung anfechtbaren Bescheids. Rek.Entsch. des R.V.A. 319, A. N. 1887 S. 133.

Von dem Wahlrechte ausgiebigen Gebrauch zu machen, erscheint aus mehrfachen Gründen zweckmäßig. Einmal gewährleistet die Unterbringung in einem Krankenhause eine sachgemäße Behandlung und im Zusammenhange damit eine raschere und vollständigere Heilung, woraus für den Versicherer unter Um-

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

---

ständen nicht nur Ersparnisse an Heilungskosten, sondern, was mehr in's Gewicht fällt, auch für die Zukunft Minderleistungen an Invalidenrente resultiren können. — Mot. S. 407. — Andererseits aber bietet die Unterbringung in einem Krankenhause dem Versicherer die Möglichkeit einer wirksamen Kontrole über die Versicherungsberechtigten, namentlich auch nach der Richtung hin, daß Simulationen — vergl. hierüber Arb.Vers. 1886 S. 388 ff., 455 ff., 461 — vorgebeugt wird.

Uebrigens bindet die Gewährung von freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause an einen verletzten Arbeiter, über welche naturgemäß meist schleunig befunden werden muß, den Versicherer (Berufsgenossenschaft, Reich, Staat) nicht in Bezug auf die Entschließung, ob später eine Rente zu gewähren ist; vielmehr kann demnächst die Frage, ob der Verletzte den Unfall bei dem Betriebe erlitten hat, von Neuem geprüft und nach Befinden verneint werden. Rek.Entsch. des R.V.A. 319, 482, A. N. 1887 S. 133 und 1888 S. 177.

Wenn sich der Verletzte unbefugt weigert, sich in das Krankenhaus aufnehmen zu lassen, so verliert er für die Dauer der Weigerung den Anspruch auf die alternativ — vergl. Anm. 5 — gebotenen Leistungen aus § 6. Ja, es wird der Versicherer (Berufsgenossenschaft, Reich, Staat) eventuell sogar in die Lage versetzt, die Gewährung einer Rente, vorbehaltlich des Instanzenzuges, mit Rücksicht darauf abzulehnen, daß die Invalidität nicht durch den Betriebsunfall selbst herbeigeführt sei, sondern sich als eine durch das Verhalten des Verletzten verschuldete Folge des mangelhaften bez. fehlerhaften Heilverfahrens darstelle. Besch. des R.V.A. 130, A. N. 1886 S. 17. Vergl. auch Anm. 7 zu § 1 und unten Anm. 10.

[5]) an Stelle ... alternativ das Eine oder das Andere. Besch. des R.V.A. 130, 241, A. N. 1886 S. 17, 292.

[6]) freie Kur ... einschließlich der Kosten der Reise vom Aufenthaltsorte des Verletzten nach dem Krankenhause. Besch. des R.V.A. 276, A.N. 1887 S. 27.

[7]) Krankenhause ... überhaupt in Heil-, namentlich auch in Irrenanstalten, nicht aber in einem Siechenhause. Komm.Ber. S. 1190. Der Unterbringung in einem Krankenhause steht gleich, wenn etwa ein Spezialarzt sich bereit erklärt, den Verletzten in Privatpflege unterzubringen, im Uebrigen aber die Kur und Verpflegung selbst zu leiten bez. zu überwachen. Rek.Entsch. des R.V.A. 501, A. N. 1888 S. 197.

Für die Zeit[8]) der Verpflegung des Verunglückten in dem II.
Krankenhause steht den im §. 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene[9]) Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden[10]).

§. 9.

[1]) Durch das Statut[2]) kann bestimmt werden, daß die Rente (§§. 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder

[8]) für die Zeit ... Dieselbe beginnt mit der vierzehnten Woche nach stattgehabtem Unfalle.

[9]) die daselbst angegebene ... Die Leistungen sind damit gesetzlich fixirt. Es darf nicht mehr und nicht weniger gewährt werden. Besch. des R.V.A. 154, A. N. 1886 S. 74.

[10]) Sobald die Voraussetzungen der Krankenhausbehandlung wegfallen, so ist ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte die Unterbringung acceptirt oder dieselbe unbefugt abgelehnt hat, der Frage einer neuerlichen Rentenfestsetzung näher zu treten, sei es nun, daß die Heilung erfolgt, oder daß das Heilverfahren als beendigt anzusehen ist, sei es, daß etwa später den Verpflegungsanforderungen in der Familie genügt werden kann. Rek.Entsch. des R.V.A. 501, A. N. 1888 S. 197.

Zu § 9.

[1]) „(In ähnlicher Weise) ist im § 21 (jetzt § 9 d. H.) eine fakultative statutarische Bestimmung des Inhalts zugelassen worden, daß die in der Landwirthschaft vielfach üblichen Naturalleistungen an Wohnung, Feuerung, Nahrungsmitteln, Landbenutzung, Kleidung und dergleichen auf die Renten der Entscheidungsberechtigten nach Verhältniß, d. h. insoweit angerechnet werden dürfen, als der Verletzte auch seinen Arbeitslohn in Naturalien zu beziehen pflegte. Die einzelnen Kategorien von Naturalbezügen brauchen dabei nicht in demjenigen Verhältniß gewährt zu werden, in welchem sie Bestandtheile des Lohns bildeten. Nach dieser Richtung wird es vielmehr Aufgabe des Statuts sein, wo es erforderlich ist, nähere Bestimmungen zu treffen. Es ist sicherlich nicht rathsam, die in vielen Bezirken noch übliche Naturalwirthschaft, soweit es sich um die Unfallversicherung handelt, zwangsweise überall in reine Geldwirthschaft umzuwandeln, vielmehr empfiehlt es sich, in dieser Beziehung dem örtlichen Herkommen insoweit Rechnung zu tragen, wie es den eigenen Wünschen der Betheiligten entspricht. Der Werth der Naturalien ist auch in diesem Falle nach den Bestimmungen des § 3 zu ermitteln." Mot. S. 410.

[2]) durch das Statut ... Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben treten an Stelle des Statuts die Ausführungsbestimmungen. Vergl. § 104 Abs. 2 und die Anm. 1 zu § 108. Für Preußen ist bislang eine bezügliche Bestimmung nicht ergangen. Vergl. § 104 und Anm. 5 daselbst zugleich hinsichtlich der übrigen Bundesstaaten.

Gehalt[3]) herkömmlich[4]) ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung 2c.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen[5]) oder Angehörigen[6]) solcher Personen, nach Verhältniß[7]) ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß § 3 festzusetzen.

§. 10.

I. [1]) Während der ersten dreizehn Wochen[2]) nach dem Unfalle eines Arbeiters[3]) hat die Gemeinde[4]), in deren Bezirk[5]) der Verletzte

[3]) oder Gehalt ... Diese Worte haben für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betriebe des Reichs und derjenigen Bundesstaaten, welche für ihre Betriebsbeamten die in § 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 R.G.Bl. S. 53 ff. — vergl. Anl. 1 S. 173 — vorgesehene Fürsorge getroffen haben, keine Bedeutung. Vergl. das Nähere bei Anm. 4 zu § 4.

[4]) herkömmlich ... Das heißt nach dem Herkommen am Beschäftigungsorte. Herkommen setzt eine allgemeine Uebung von längerer Dauer voraus.

[5]) Hinterbliebene ... Vergl. Anm. 9 zu § 7.

[6]) Angehörigen ... Vergl. § 8 Abs. 2.

[7]) Nach Verhältniß ... Erhielt der Arbeiter herkömmlich den Lohn in baar, so wird auch die Rente baar bezahlt. Wurde ein Theil des Lohns in Naturalien entrichtet, so ist derselbe Theil der Rente in natura, der Rest baar zu zahlen. Der Werth der Naturalbezüge ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen, welche die untere Verwaltungsbehörde — vergl. § 129 — festsetzt. Vergl. § 3.

Zu § 10.

[1]) „Die Unterstützung Verletzter während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gehört nach den grundsätzlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes nicht zu den Leistungen, welche den Berufsgenossenschaften obliegen. Dort ist vielmehr die Fürsorge für die ersten dreizehn Wochen in der Hauptsache der gesetzlichen Krankenversicherung überlassen worden. Abgesehen von statutarischen Bestimmungen einzelner Gemeinden oder Kommunalverbände besteht aber, soweit nicht etwa die Landesgesetzgebung den Krankenversicherungszwang allgemein vorschreibt, eine allgemeine Verpflichtung bezüglich der Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter nicht ... Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, über die während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls dem Verletzten zu gewährende Fürsorge hier besondere Bestimmungen zu treffen." Mot. S. 407.

[2]) dreizehn Wochen ... Vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls werden die Kosten des Heilverfahrens durch die Unfallversicherung getragen. Vergl. unten Anm. 7.

[3]) Arbeiters ... Vergl. Anm. 5 zu § 1. Die Verpflichtung der Gemeinden ist auf die Fürsorge für verletzte „Arbeiter" beschränkt worden, weil ihnen

beschäftigt war [6]), demselben die Kosten des Heilverfahrens [7]) in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 [8]) des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Umfange zu

---

Leistungen über das Maß des zweifellosen Bedürfnisses hinaus nicht zugemuthet werden sollten. Komm.Ber. S. 1191.

Aus demselben Grunde tritt die Fürsorge der Gemeinde nur als eine subsidiäre ein, vorbehaltlich der auf der Krankenversicherung beruhenden oder etwa gesetzlich bestehender privatrechtlichen Ansprüche der verletzten Arbeiter gegen Dritte, wenn und soweit Letztere ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Immer hat die Gemeinde wenigstens vorläufig das Erforderliche wahrzunehmen. Andererseits hat die Berufsgenossenschaft bez. hinsichtlich der einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Staatsbetriebe — § 102 ff. — das Reich oder der Staat der Gemeinde nichts zu erstatten. Komm.Ber. S. 1191.

[4]) Gemeinde ... Derselben stehen im Sinne dieses Gesetzes die selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. § 131.

[5]) in deren Bezirk ... Wo der Sitz des Betriebes, in welchem der Verletzte beschäftigt ist, belegen ist, interessirt an und für sich nicht. Es kommt lediglich auf die Oertlichkeit an, an welcher der Arbeiter der Verrichtung oblag, gelegentlich deren er den Unfall erlitt. Nur wenn in dieser Richtung Zweifel obwalten, entscheidet, um Streitigkeiten vorzubeugen, der Sitz des Betriebes. Vergl. unten Anm. 25.

[6]) beschäftigt war ... Vergl. Anm. 4 zu § 1.

[7]) Kosten des Heilverfahrens ... Vergl. Anm. 8.

Wenn das Heilverfahren vor Ablauf von dreizehn Wochen beendet wird, der Verletzte aber ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden ist, so erhält er nichtsdestoweniger die Entschädigung auf Grund der Unfallversicherung erst vom Beginn der vierzehnten Woche ab, für die Zwischenzeit dagegen nichts. Ein Antrag auf Gewährung einer Unterstützung in der Zwischenzeit ist im Reichstage bei Berathung des Gesetzes abgelehnt worden. Komm.Ber. S. 1190 und Verh. des Reichst. S. 1917, 1918. Vergl. auch Anm. 2 zu § 6.

[8]) § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes... Derselbe lautet:

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

.....

Krankengeld wird also nicht gewährt. Ueber „ärztliche Behandlung" vergl. Arb.Vers. 1886 S. 404.

Die seitens der Gemeinden auf Grund dieser Bestimmung gewährten Leistungen beruhen ebenso, wie diejenigen der Berufsgenossenschaften bez. des Reichs oder des Staats auf dem Boden der öffentlichrechtlichen Versicherung, nicht der Armenpflege. Vergl. Anm. 10 zu § 1. Komm.Ber. S. 1192.

gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit[9]) die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen[10]), oder auf Grund der Krankenversicherung[11]) Anspruch auf eine gleiche Fürsorge[12]) haben,

[9]) insoweit ... Nur in dem Umfange, in welchem für den Verletzten bereits ein Anspruch auf Gewährung der Heilungskosten nach anderer Richtung hin besteht, kommt die Verpflichtung der Gemeinde ihm gegenüber nicht zur Entstehung. Aber auch nur insoweit, da die Fürsorge auf Grund der betr. landesgesetzlichen Bestimmungen bez. der Krankenversicherung die „gleiche" sein muß, wenn sie das Eintreten der Gemeinde erübrigen soll. Soweit dieselbe dem Verletzten weniger bietet, als § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des K.V.G. vorschreibt, muß die Fürsorge der Gemeinde ergänzend eintreten. Vergl. Anm. 10.

[10]) landesgesetzlicher Bestimmungen ... Damit sind im Gegensatz zur öffentlich-rechtlichen „Krankenversicherung" alle diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen gemeint, welche dem Verletzten einen civilrechtlichen Anspruch auf die Fürsorge eines Dritten gewähren.

Dahin gehören u. a.:

die Verpflichtung der Dienstherrschaft, Fürsorge für verletzte Dienstboten zu treffen. Dieselbe bestimmt sich nach der am Orte geltenden Dienstbotenordnung;

die partikularrechtlichen Bestimmungen betreffend die Haftung für außerkontraktliches Verschulden;

die Haftung des Auftraggebers;

die Alimentationsverbindlichkeit.

Unterstützungen, auf welche der Verletzte aus öffentlich-rechtlichen Gründen Anspruch hat, gehören nicht hierher. Namentlich nicht der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung.

[11]) Krankenversicherung ... im weitesten Umfange. Also nicht nur auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883, sei es, daß die Versicherungspflicht statutarisch für den Bezirk der betr. Gemeinde bez. des betr. Kommunalverbandes ausgedehnt worden ist — § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Kr.V.G. —, oder daß dergleichen Arbeiter oder Gesinde freiwillig der Gemeindeversicherung — § 4 Abs. 2 Kr.V.G. — oder einer Ortskrankenkasse — § 26 Abs. 4 Ziffer 5 Kr.V.G. — beigetreten sind, sondern auch auf Grund von Landesgesetzen, welche in Ergänzung des Reichsgesetzes ergangen sind. Nicht minder gehören hierher die Ansprüche, welche dem Verletzten aus der Mitgliedschaft einer eingeschriebenen Hülfskasse oder einer freien Hülfskasse ohne Beitrittszwang erwachsen. —

In der Bestimmung liegt für die Gemeinden und Kommunalverbände ein starker Antrieb die Kranken-Versicherungspflicht gemäß § 2 des Kr.V.G. auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter zu erstrecken. Voraussichtlich wird von Seiten derselben, um insbesondere die weniger leistungsfähigen Gemeinden zu entlasten, von jener Befugniß ausgiebiger Gebrauch gemacht werden. Durch die Landesgesetzgebung sind bisher die land- und forstwirthschaftlichen

oder nach § 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind [13]), oder sich im Auslande [14]) aufhalten. Soweit [15]) aber solchen Personen [16]) die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten [17]) nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruches [18]) zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks [19]) wohnhafte [20]) versicherte II.

Arbeiter der Versicherungspflicht unterworfen worden in Sachsen — vergl. § 25 des Ausf.Ges. vom 22. März 1888 —, in Baden — vergl. § 14 des Ausf.Ges. vom 4. März 1888 —, in Hessen — vergl. Art. 24 des Ausf.Ges. vom 4. April 1888 —, in Weimar durch Gesetz vom 4. April 1888, — in Schwarzburg-Sondershausen — vergl. § 2 des Ges. vom 20. Dezember 1887 — und in Schwarzburg-Rudolstadt — vergl. das Ges. vom 16. Dezember 1887.

[12]) gleiche Fürsorge ... wie solche durch § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Kr.V.G. vorgeschrieben wird. Die Hülfskassen ohne Beitrittszwang, welche dem § 75 des Kr.V.G. genügen, stehen der Gemeindekrankenversicherung gleich. Inwieweit andere freie Hülfskassen eine „gleiche" Fürsorge treffen, ist von Fall zu Fall zu prüfen. Im Zweifel ist nach § 12 Abs. 1 zu verfahren.

[13]) befreit sind ... Der Fall wird für die Reichs- und Staatsbetriebe kaum praktisch werden.

[14]) Auslande ... außerhalb des deutschen Reichs.

[15]) soweit ... Soweit ist hier zu verstehen wie oben „insoweit". Vergl. Anm. 9.

[16]) solchen Personen ... Vergl. Anm. 3, 10 bis 12.

[17]) zunächst Verpflichteten ... sei es, daß dieselben aus civilrechtlichen (Anm. 10) oder aus öffentlich rechtlichen (Anm. 11) Gründen die Unterstützung zu gewähren haben.

Daß etwa ein Nichtverpflichteter den Verletzten unterstützt, ist irrelevant.

[18]) Vorbehalt des Ersatzanspruchs ... Es genügt, daß die Gemeinde die fraglichen Leistungen übernommen und thatsächlich geleistet hat, nachdem es feststand, daß der Verpflichtete seinen Obliegenheiten nicht nachkomme, um der Gemeinde kraft Gesetzes einen selbstständigen Ersatzanspruch zu sichern. Einer vorgängigen erfolglosen Aufforderung seitens der Gemeinde an den Verpflichteten bedarf es mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit schleunigen Eingreifens, welche in den meisten Fällen vorhanden sein wird, nicht. Ebensowenig eines ausdrücklichen Vorbehalts der Ersatzansprüche bei Uebernahme der Leistungen.

Ueber den Umfang der Ersatzansprüche vergl. Anm. 8.

[19]) Gemeindebezirks ... d. h. desjenigen Gemeindebezirks, in welchem der Verletzte beschäftigt war. Vergl. Anm. 23 bis 25.

Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruches auf Ersatz [21]) der aufgewendeten Kosten zu übernehmen [22]).

III. Als Beschäftigungsort gilt [23]) im Zweifel diejenige Gemeinde [24]), in deren Bezirk der Sitz des Betriebes [25]) (§ 44) belegen ist.

---

[20]) wohnhafte ... Dieselben müssen ihren Wohnsitz, d. h. den Mittelpunkt ihrer wirthschaftlichen Existenz, außerhalb der Beschäftigungs-Gemeinde haben, selbstverständlich aber im Inlande, da für das Ausland die deutsche Gesetzgebung Bestimmungen nicht treffen will und kann. Ueber die Folgen der nachträglichen Verlegung des Wohnsitzes ohne das Einverständniß der Beschäftigungsgemeinde vergl. von Woedtke S. 126 Anm. 14.

[21]) Ersatz ... Vergl. Anm. 18. Der Ersatzanspruch richtet sich hier gegen die in erster Linie verpflichtete Beschäftigungsgemeinde, kann aber auch gegen die in Abs. 1 gedachten „zunächst Verpflichteten" — vergl. Anm. 17 — direkt erhoben werden.

[22]) übernehmen ... Die Gemeinde, in welcher der Verletzte wohnt, hat also lediglich die Pflicht, die Kosten des Heilverfahrens in dem durch § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Kr.V.G. bezeichneten Umfange vorzuschießen. Die Uebertragung der Verpflegung auf sie zu fordern, ist sie nicht berechtigt. Verh. des Reichst. S. 1997 ff.

[23]) gilt ... „Bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, welche sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstrecken, können Zweifel darüber bestehen, welche Gemeinde die der Gemeinde des Beschäftigungsortes auferlegten Leistungen zu erfüllen habe. Mot. S. 408. Vergl. Anm. 25.

[24]) Gemeinde ... Gutsbezirk, Gemarkung § 131.

[25]) Sitz des Betriebes ... Die näheren Bestimmungen über den Ort, welcher im Zweifel als Sitz des Betriebes gelten soll, trifft der (insoweit auch für die Staatsversicherung analog anzuwendende) § 44. „In § 42 (jetzt 44) sind die für größere land- und forstwirthschaftliche Betriebe erforderlichen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage gegeben, inwieweit Komplexe von Grundstücken als einheitliche Betriebe und welche Gemeinde als Sitz des Betriebes anzusehen sei, wenn sich der letztere über mehrere Gemeindebezirke erstreckt ... In der Forstwirthschaft entscheidet über die Zusammengehörigkeit mehrerer Forstgrundstücke desselben Unternehmers die gemeinsame Verwaltung dieser Grundstücke, die unmittelbare Leitung des Forstbetriebes durch die Revierverwaltung ... Für den Sitz eines Forstbetriebes, von welchem bei der Unfallversicherung insbesondere ... in den Fällen des § 9 (jetzt 10) unter Umständen die Entscheidung der Frage abhängt, welche Gemeinde zur Gewährung der Fürsorge für die ersten dreizehn Wochen nach der Erkrankung bez. dem Unfall verpflichtet ist, kann dagegen der Sitz der Revierverwaltung um deswillen nicht maßgebend sein, weil dieser beliebig gewählt und oft in Gemeinden aufgeschlagen wird, in deren Bezirk Theile der zur Revierverwaltung

Die Berufsgenossenschaft[26]) ist befugt[27]), die im Absatz 1 IV.
bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse[28]), welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge[29]) für denselben über

---

gehörigen Forstgrundstücke überhaupt nicht belegen sind. Hier bleibt vielmehr nur übrig, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Betheiligten die örtliche Lage des Hauptgrundstücks entscheiden zu lassen." Mot. S. 411.

[26]) die Berufsgenossenschaft ... In den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben das Reich bez. der Staat — § 102.

[27]) befugt ... Die Uebernahme der in Abs. 1 bezeichneten Leistungen ist dem freien Ermessen des Trägers der Versicherung (Berufsgenossenschaft § 13, Reich bez. Staat § 102) überlassen. Die Versicherten haben keinerlei Anspruch darauf, daß der Versicherer jene Leistungen selbst an Stelle der principaliter Verpflichteten übernehme. Vergl. Anm. 31.

Für den Versicherer werden in der Regel Zweckmäßigkeitsgründe entscheiden. Derselbe wird sich zur Uebernahme veranlaßt sehen, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht in ausreichender Weise nachkommt oder wenn die behufs schnellerer und radikaler Beseitigung der Folgen der Verletzung erforderliche intensivere Behandlung Maßnahmen erheischt, welche über den Rahmen des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Kr.V.G. hinausgehen, zu denen sonach die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist. Dahin gehört insbesondere die Zuziehung von Specialärzten, Behandlung schwererer Verletzungen in Kliniken u. s. w.

Sofern der Versicherer (Berufsgenossenschaft, Reich, Staat), von der fr. Befugniß Gebrauch macht, hat er selbstverständlich nicht ohne Weiteres die Unterstützungsrente an die Angehörigen des Verletzten — § 8 Abs. 2 — zu zahlen. Dieselbe wird erst vom Beginn der vierzehnten Woche ab fällig. Vergl. Anm. 8 zu § 8.

Ein Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen gegenüber der principaliter verpflichteten Gemeinde u. s. w. erwächst dem Versicherer nicht.

[28]) Krankenkasse ... Das sind nicht nur die Orts- und Betriebskrankenkassen, sondern die Hülfskassen jeder Art. Vergl. Arb.Vers. 1886 S. 84.

[29]) Fürsorge ... und zwar in dem Umfange, in welchem der Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaft § 13. Reich bez. Staat § 102) dieselbe zu leisten hat. Vergl. Anm. 1 ff. zu § 6 —. Insbesondere kann auch die Zahlung von Renten an die Angehörigen eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten — § 8 Abs. 2 — der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, übertragen werden. Streitigkeiten, welche aus der Bestimmung des § 10 Abs. 4 Satz 2 zwischen dem Träger der Versicherung einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung bez. den Krankenkassen andererseits entstehen, sind nach § 58 Abs. 2 des Kr.V.G. zu entscheiden. Besch. des R.V.A.

die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens[30]) zu übertragen[31]). In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen[32]) zu ersetzen.

V. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt[33]) die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages[34]) des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen[35]) werden.

184, 240, A. N. 1886 S. 133, 292. Ueber die Instanzen vergl. für Preußen die Ver. vom 26. Juli 1886 Anl. 8 S. 201. Zur Vermeidung von derartigen Streitigkeiten über den Umfang der zu erstattenden „Kosten", zu denen auch Portoauslagen gehören können, empfiehlt das R.V.A. vorgängige Verständigung mit dem Kassenvorstande.

[30]) bis zur Beendigung des Heilverfahrens ... Vergl. Anm. 2 zu § 8.

[31]) übertragen ... Die Gemeinde-Krankenversicherung bez. Krankenkasse ist nicht berechtigt, die Uebernahme abzulehnen. Vergl. Anm. 27.

[32]) Aufwendungen ... Hier im vollen Umfange ohne Beschränkung auf die in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Kr.V.G. bezeichneten Leistungen. Soweit die Postanstalt einverstanden ist, ist es zulässig, bei Rückerstattung der für Rechnung der Berufsgenossenschaft bez. des Reichs oder Staats verauslagten Renten u. s. w. von der Beibringung der in der Geschäftsanweisung betr. die Auszahlungen durch die Post vom $\frac{\text{27. September 1885,}}{\text{24. Dezember 1887,}}$ welche in Preußen laut Min.Reskripts vom 16. April 1888 mit gewissen aus der Natur der Sache sich ergebenden Abänderungen seitens der fiskalischen Ausführungsbehörden entsprechend zur Anwendung zu bringen sind bez. in den zugehörigen Formularen vorgesehenen Quittungsbescheinigungen abzusehen. Vergl. Besch. des R.V.A. 275, A. N. 1887 S. 27 und Anm. 1 zu § 74.

[33]) gilt ... Es ist also mindestens die Hälfte des nach dem Kr.V.G. zu leistenden Mindestbetrags des Krankengeldes zu gewähren. Wenn mehr verlangt wird, müssen die betreffenden Aufwendungen speciell nachgewiesen werden, d. h. es bedarf der Darlegung nicht nur der Verwendung, sondern auch der Nothwendigkeit oder Angemessenheit der betr. Leistungen. Der Versicherer andererseits ist nicht berechtigt, mit der Behauptung, es sei weniger aufgewendet worden, einen geringeren Betrag als das gedachte Minimum anzubieten.

[34]) Mindestbetrag ... Derselbe bestimmt sich für die Gemeinde (Abs. 1 und 2) nach §§ 6, 8 des Kr.V.G.

Im Falle des Abs. 4 stellt sich derselbe verschieden hoch, je nachdem die Fürsorge der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Krankenkasse übertragen worden ist. Ersterenfalls bestimmt sich das Krankengeld nach § 6 des Kr.V.G. Letzterenfalls ist es verschieden, je nachdem eine Hülfskasse (§ 75 Kr.V.G) oder

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

§. 11.

[1]) Die Verpflichtung [2]) der eingeschriebenen Hülfskassen [3]), sowie I.

---

eine Orts- (§ 20 Kr.V.G.), Betriebs- (§ 64 Abs. 1 Kr.V.G.), Bau- (§ 72 Abs. 3 Kr.V.G.) oder Innungskasse (§ 73 Kr.V.G.) liquidirt.

[35]) nachgewiesen ... Vergl. Anm. 33. Vergl. übrigens Arb.Vers. 1885 S. 210 ff., 1886 S. 84, 146.

Zu § 11.

[1]) „Außer der ... den Berufsgenossenschaften auferlegten Verpflichtung zur Fürsorge für die durch Unfall Verletzten steht den letzteren häufig ein Anspruch auf gewisse Beneficien auch gegen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und sonstige Unterstützungskassen zu. Zur Vermeidung des gleichzeitigen Bezugs beider Beneficien wollten die früheren Gesetzentwürfe die Verpflichtung der bezeichneten Kassen, den durch Betriebsunfälle betroffenen Arbeitern und deren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, insoweit aufheben, als die Unfallversicherung Platz greift ... Im Gegensatz hierzu will die gegenwärtige Vorlage die Ansprüche der Versicherten gegen die bestehenden Unterstützungskassen aufrecht erhalten, dagegen die dem Versicherten gegen die Berufsgenossenschaften zustehenden Entschädigungsansprüche bis zum Betrage der geleisteten Unterstützungen auf die Unterstützungskassen übergehen lassen. Es empfiehlt sich diese Aenderung nicht bloß aus dem Grunde, weil die Unterstützungskassen den Verhältnissen ungleich näher stehen und die Zahlungen an den Entschädigungsberechtigten ... schneller bewirken können als die Berufsgenossenschaften, sondern auch besonders zu dem Zweck, damit nicht, wenn Differenzen zwischen den Berufsgenossenschaften und den Unterstützungskassen über die Verpflichtung zur Entschädigung des durch den Unfall Betroffenen und seiner Hinterbliebenen entstehen, letztere auf jede Unterstützung bezw. Entschädigung bis zum Austrage dieser Differenzen verzichten müssen.

Ebenso soll die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden und sonstigen Verbände, durch Unfall hülfsbedürftig gewordenen Arbeitern Unterstützung zu gewähren, durch die Versicherung keine Aenderung erleiden, jedoch soll auch diesen das zu diesem Zweck Geleistete von den Berufsgenossenschaften erstattet werden und zu dem Ende der Entschädigungsanspruch des Unterstützten gegen die letzteren bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die fragliche Gemeinde oder den betreffenden Verband bezw. auf diejenigen, welche die Verpflichtung derselben auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, übergehen." Mot. zum U.V.G. S. 72.

[2]) Verpflichtung ... auf Grund von Gesetz oder Statut, vergl. von Woedtke, U.V.G. S. 132 ff. Anm. 1 und 2.

[3]) eingeschriebenen Hilfskassen ... vergl. Ges. vom 7. April 1876, R.G.Bl. S. 125 bezw. vom 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54).

der sonstigen [4]) Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten [5]), sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden [6]) oder Armenverbänden [7]) zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind [8]), in

[4]) sonstigen . . . d. h. aller Kassen, ohne Unterschied, ob dieselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen oder auf Grund eines anderen für die betr. Arbeiter rechtsbegründenden Akts ins Leben gerufen sind. Das Gesetz stellt zwischen den einzelnen Arten der Unterstützungskassen einen Unterschied nicht auf, sondern setzt lediglich voraus, daß überhaupt ein Anspruch der von einem Unfalle betroffenen Arbeiter gegen irgend eine Unterstützungskasse rechtlich besteht. Besch. des R.V.A. 13, A. N. 1884/85 S. 3.

[5]) Betriebsbeamte . . . Auf dieselben finden, sofern sie in einem Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaats, welcher für seine Beamten die in § 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 R.G.Bl. S. 53 — Anl. 1 S. 177 — vorgesehene Fürsorge getroffen hat, angestellt sind, die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen keine Anwendung, vielmehr unterliegen sie den betr. Vorschriften des Reichsgesetzes (§ 4), bezw. der Landesgesetze. Vergl. § 4, insbesondere Anm. 4.

[6]) Gemeinden . . . Den Gemeinden stehen im Sinne dieses Gesetzes die selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. § 131. Vergl. auch oben Anm. 1.

[7]) Armenverbände . . . Vergl. das Gesetz betr. den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 Bd.G.Bl. S. 461 und die Ausführungsgesetze zu demselben, für Preußen das Gesetz vom 8. März 1871 Ges.Saml. S. 131. Für Bayern vergl. überdies das Gesetz betr. die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869.

[8]) gewährt sind . . . Daß sie gewährt sind, ist liquide zu stellen. Ebenso, daß ein Fall vorliegt, in welchem dem Unterstützten nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Das Gesetz bestimmt nicht, welche Behörde zur Entscheidung etwa entstehender Streitigkeiten zwischen den Kassen u. s. w. einerseits und der Berufsgenossenschaft (Reich, Staat § 102 ff.) andererseits berufen ist. Im Krankenversicherungsgesetz ist zwar hinsichtlich der Entscheidung in Streitigkeiten über die in § 57 Abs. 2 bis 4 daselbst bezeichneten Ansprüche eine Kompetenzbestimmung getroffen, es ist aber nicht anzunehmen, daß da, wo diese Bestimmung in den Unfall-Versicherungs-Gesetzen nicht vorhanden ist, auf das Kr.V.G. zurückgegriffen werden darf. Entsch. des Ober-Verw.-Ger. vom 12. December 1887, abgedruckt in Arb.Vers. 1888 S. 149, vergl. auch Bd. VIII S. 10, 292, 343, Bd. IX S. 94 und Beil. zu 13 des Preußischen Verwaltungsblatts. Der-

welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der §§. 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum[9]) Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände[10]) über[11]), von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

artige Streitigkeiten sind deshalb im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. Besch. des R.V.A. 182, A. N. 1886 S. 132. Vergl. auch Arb.Vers. 1887 S. 428 ff. Anderer Meinung anscheinend Landmann, S. 69 Anm. 3.

[9]) bis zum ... Ein etwaiger Ueberschuß verbleibt dem Verletzten bezw. dessen Hinterbliebenen.

[10]) Kassen, ... Gemeinden, ... Armenverbände ... Wenn von mehreren Kassen u. s. w. auf Grund des § 11 Ansprüche gegenüber dem Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaft, Reich, Staat) erhoben werden, so ist zunächst zu prüfen, ob dem Verunglückten oder seinen Angehörigen rechtlich Ansprüche an jede der konkurrirenden Kassen u. s. w. zustehen — vergl. Besch. des R.V.A. 13, A. N. 1884/88 S. 3. Ist dies der Fall, so wird die Berufsgenossenschaft (das Reich, der Staat) mit sämmtlichen in Betracht kommenden Kassen in Gemäßheit des § 11 sich abzufinden haben.

Da die Berufsgenossenschaft (das Reich, der Staat) aber nur zu einem Ersatze bis zu der Höhe desjenigen Betrages verpflichtet ist, welchen ihr das Gesetz (§§ 6 bis 8) auferlegt, so ist thunlichst eine Einigung mit den betr. Kassen u. s. w. dahin anzustreben, daß jede Kasse u. s. w. nach dem Verhältniß ihrer Leistungen Ersatz erhält. Verhalten sich z. B. die rechtlich erzwingbaren und thatsächlich erfolgten Leistungen der Kassen A, B und C zu einander wie 3 : 4 : 6, so würde der Kasse A $^{3}/_{13}$, der Kasse B $^{4}/_{13}$, der Kasse C $^{6}/_{13}$ von der Summe, welche die Berufsgenossenschaft (das Reich, der Staat) zu zahlen verpflichtet ist, auszuzahlen sein. Ist eine Einigung in der angedeuteten Weise nicht zu erzielen, so ist die Zahlung in derjenigen Art zu leisten, welche das bürgerliche Recht für solche Fälle vorsieht, in denen auf eine Leistung eines Verpflichteten von mehreren angeblich Berechtigten Anspruch gemacht wird. In der Regel wird der betr. Betrag zu hinterlegen sein. Besch. des R.V.A. 146, A. N. 1886 S. 57. Vergl. §§ 7 ff. der Preuß. Hint Ord. vom 14. März 1879 (Ges.Sml. S. 249).

[11]) geht über ... Wenn dem Verletzten selbst jeglicher Ersatzanspruch gegenüber dem Versicherer (Berufsgenossenschaft, Reich, Staat) rechtskräftig abgesprochen worden ist, so hat auch die Kasse, Gemeinde oder der Armenverband, welcher den Verletzten während der ersten dreizehn Wochen unterstützt hat, keinen Ersatzanspruch wegen der gewährten Unterstützungen. Die Rechtskraft der gegen den Verletzten getroffenen Entscheidung ist wirksam auch gegen seinen Rechtsnachfolger, als welcher die Kasse ꝛc. nach § 11 bis zur Höhe der auf Grund der Unfallversicherung erwachsenen Entschädigungsansprüche zu gelten hätte. Der § 236 Abs. 3 der Civ.Pr.Ord. gelangt hier zu sinngemäßer An-

II. Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichnenden Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben[12]).

§. 12.

I. Streitigkeiten[1]) über Unterstützungsansprüche, welche aus der

wendung, indem im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 61 bis 64, wonach regelmäßig die Organe der Berufsgenossenschaft (des Reichs bezw. Staats § 102 ff.) sich nicht nur auf die Erhebung eines Anspruchs hin, sondern auch von amtswegen auf erlangte Kenntniß von dem Unfall hin, mit der Entschädigungsfrage zu beschäftigen haben — Besch. des R.V.A. 126 Nr. 2, A. N. 1886 S. 15, — der Eintritt der Rechtshängigkeit im Sinne der §§ 235, 236 Abs. 1 der Civ.Pr.Ord. bereits in dem Zeitpunkte des Eingangs der Unfallanzeige bei der eventuell zur Entscheidung berufenen Stelle zu verlegen ist. Es steht in solchem Falle der Kasse u. s. w. frei, bereits in dem früheren Verfahren zwischen dem Verletzten und dem Versicherer (Berufsgenossenschaft, Reich, Staat) neben dem ersteren dessen Entschädigungsansprüche wegen der angeblichen Folgen des Unfalls zu vertreten. Wenn dies aus Rechtsirrthum oder aus welchen anderen Gründen immer unterlassen wird, so tritt die Rechtskraft der gegen den Verletzten ergangenen Entscheidung in vollem Umfange zu Gunsten des Versicherers ein. Rek.Entsch. des R.V.A. 499, A. N. 1888 S. 196. Ueber die Behandlung der Sache im Falle der Versicherer (Berufsgenossenschaft, Staat) den Anspruch nach Existenz oder Höhe bestreitet vergl. Anm. 8.

[12]) Zu dem mit § 8 Abs. 2 des U.V.G. gleichlautendem Schlußsatze bemerkt die Begründung zum I. und II. Entwurfe des U.V.G. — Drucksachen des Reichstages 1881 Nr. 41 und 1882/83 Nr. 19 —: „Die Schlußbestimmung ... hat den Zweck, landesgesetzliche Vorschriften, wie sie namentlich in Süddeutschland vorkommen, Rechnung zu tragen." Nach Landmann S. 70 Anm. 4 ist damit insbesondere Art. 21 des bayer. Armengesetzes gemeint. Die Preußische Gesetzgebung enthält eine bez. Vorschrift nicht. v. Woedtke S. 130.

Zu § 12.

[1]) Streitigkeiten ... „Streitigkeiten können bei Ausführung des § 9 (§ 10 d. H.) in doppelter Richtung entstehen und zwar entweder zwischen dem nicht gegen Krankheit versicherten Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits über die Nothwendigkeit und das Maß der Unterstützung während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall oder über Ersatzansprüche der Verwaltungen von Gemeindeversicherungen oder Krankenkassen gegenüber den Berufsgenossenschaften (Reich, Staat d. H.), wenn letztere auf Grund der ihnen eingeräumten Befugniß den ersteren die Fürsorge über die ersten dreizehn Wochen hinaus bis Beendigung des Heilverfahrens übertragen haben.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche während der ersten dreizehn

Bestimmung des §. 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde [2]) entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren [3]), wo ein solches nicht besteht,

---

Wochen werden, wenn der Verletzte einer Krankenkasse angehört, nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der Aufsichtsbehörde mit vorläufiger Vollstreckbarkeit unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden ... Der Entwurf schlägt vor, bezüglich der nicht gegen Krankheit versicherten Personen hier statt des Rechtsweges das Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, das Verfahren nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung für denjenigen Platz greifen zu lassen, welcher bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde sich nicht beruhigen will. Da es sich hier ... um eine Unterstützungsverpflichtung der Gemeinden handelt, welche ebenso wie die öffentliche Armenpflege auf öffentlich rechtlichem Boden erwachsen ist, so erscheint dieser Instanzenzug angemessener, als die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg.

Dies gilt um so mehr, als sogar Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche über die Kosten des Heilverfahrens nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen entstehen, nach § 5 Abs. 8 des U.V.G. bezw. § 58 Abs. 2 des R.V.A. auf den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens, nicht auf den Rechtsweg verwiesen worden sind. Hierbei wird es, soweit es sich um derartige Ersatzansprüche handelt, auch in dem vorliegenden Entwurf zu belassen sein. Nur wird in denjenigen Theilen des Reichs, in denen ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, nicht, wie im U.V.G. der Rechtsweg, sondern das dem Verwaltungsstreitverfahren sich mehr nähernde Verfahren nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vorzuschreiben sein.

Da aber dies Rekursverfahren in denjenigen Bundesstaaten, in denen ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, als Aufsichtsbehörde über Gemeinden aber das Ministerium fungirt, nicht durchführbar ist, so mußte die Möglichkeit gewährt werden, an die Stelle des Rekursverfahrens den ordentlichen Rechtsweg treten zu lassen ..." Mot. S. 408. Vergl. auch von Woedtke, S. 132.

[2]) Aufsichtsbehörde ... Vergl. § 129.

[3]) Verwaltungsstreitverfahren ... Vergl. für Preußen §§ 61 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 Ges.Sml. S. 195 ff. und die Vorschriften unter I der Ausf.Anw. vom 26. Juli 1886 — Anl. 8 S. 201 —, welche nach Ziffer IV Nr. 18 der Ausf.Anw. vom 4. Juni 1887 — Anl. 9 S. 206 — maßgebend sind; für Bayern das Gesetz vom 8. August 1878 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungs-Rechtssachen; für Württemberg das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. December 1876 Reg.Bl. S. 485; für Baden das Gesetz vom 14. Juni 1884 betr. die Verwaltungsrechtspflege und die nach § 19 des Ausf.Ges. vom 24. März 1888 — Anl. 25 S. 265 — in Aussicht stehende Regierungsverordnung; für Hessen Art. 25 des Ausf.Ges. vom 4. April 1888 —

im Wege des Rekurses [4]) nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

II. Streitigkeiten über Ersatzansprüche [5]), welche aus den Bestimmungen des §. 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

III. Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß [6]) anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 13.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im §. 1 genannten Betriebe,

---

Anl. 27 S. 277 —; für Anhalt das Gesetz, die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betreffend. Vom 27. März 1888. Ges.Saml. S. 65 ff.

[4]) im Wege des Rekurses ... Vergl. für Preußen die Vorschriften unter II der Ausf.Anw. vom 26. Juli 1886 — Anl. 8 S. 201 —, welche nach Ziffer IV Nr. 18 der Ausf.Anw. vom 4. Juni 1887 — Anl. 9 S. 206 — maßgebend sind; für Mecklenburg-Schwerin § 16 der Ausf.Ver. vom 12. April 1887 — Anl. 28 S. 281 —; für Weimar die Min.Bek. vom 20. März 1888 — Anl. 38 S. 299 —; für Mecklenburg-Strelitz § 16 der Ausf.Ver. vom 31. Mai 1887; für Schwarzburg-Sondershausen § 1 litt. e der Min.Ver. vom 24. Mai 1886; für Altenburg, Reuß ält. Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Hamburg behält es bei dem Verfahren auf Grund §§ 20, 21 der Gew.Ord. sein Bewenden.

In Oldenburg, Braunschweig und Meiningen stehen die betr. Bestimmungen noch in Aussicht.

[5]) Ersatzansprüche ... Vergl. § 10 Abs. 1, 2 und 4 und die Anmerkungen daselbst.

[6]) vorzuschreiben, daß ... Das ist geschehen in Gotha, vergl. § 1 der Min.Bek. vom 21. März 1888 — Anl. 46 S. 322 —; in Schwarzburg-Rudolstadt, vergl. die Min.Ver. vom 23. December 1887 — Anl. 53 S. 329 — und Reuß jüng. Linie, vergl. Nr. 5 der Min.Bek. vom 1. Juli 1886 — Anl. 56 S. 341 —. In Bremen wird es voraussichtlich geschehen.

deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 14.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 101, 113, 114, auf das Reich über.

Aufbringung der Mittel.

§. 15.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§. 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder das Statut hierüber nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschussweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniss (§. 34) massgebend.

§. 16.

Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, dass Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.

§. 17.

Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden, Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 18.

Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§. 19.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschliessen ist.

§. 20.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe.

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unter-

nehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Zentralbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Zentralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, dass mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die Landes-Zentralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlass der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Zentralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.

§. 21.

Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Zentralbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muss der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 22.

Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§. 38, 82);

4. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung;
5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Massstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Massstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§. 33, 37);
7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§. 47, 48);
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 Abs. 2, 60 Abs. 1);
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff.);
12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 nicht versicherter Personen (§. 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§. 3) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 Abs. 4) anzusehen sind;
13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 23.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, dass die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und dass Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter, kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

§. 24.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 21) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§. 20) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlussfassung über das Statut in Gemässheit des §. 21 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft etc.

§. 25.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie, falls von den Bestimmungen des §. 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§. 26.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,

3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird.

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

§. 27.

Die Beschlussfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des §. 26 Absatz 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft theilgenommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vergl. §. 12) nicht mitwirken.

§. 28.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschliessen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 29.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig,

aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, dass die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 30.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 31.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 32.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Massstab für die Umlegung der Beiträge.

§. 33.

Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§. 1 Abs. 3), bestimmt werden, dass die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muss dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Sofern das Statut die Umlegung nach dem Massstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Mass der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.

Gefahrenklassen und Abschätzung.

§. 34.

Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniss sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden. In dem Verzeichnisse ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu verfahren.

§. 35.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniss der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer

Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Massgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniss der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuss (Abs. 2) beschliessen, dass von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, dass die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.

§. 36.

Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§. 34) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniss des Jahresarbeitsverdienstes (§. 6 Abs. 3) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§. 1 Abs. 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. §. 80).

§. 37.

Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35), sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§. 38.

Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als

zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Massstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniss der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande beziehungsweise dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuss (§. 22 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

§. 39.

In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 35 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

Theilung des Risikos.

§. 40.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, dass die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Massgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 41.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 42.

Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluss der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluss der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlussfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Massgabe der Bestimmungen in den §§. 19 bis 25.

§. 43. [1])

[2])Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft I.

Zu § 43.

[1]) § 43, welcher sich mit den Rechtswirkungen der nach § 42 möglichen

vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

II. Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile [3]) aus einer Genossenschaft ausscheiden [4]) und einer andern Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

III. Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile [4]) aus einer Ge-

---

Abänderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften beschäftigt, ist auf die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe entsprechend anzuwenden. § 103.

[2]) Absatz 1 könnte auf Staatsbetriebe Anwendung finden nur für den Fall der Vereinigung zweier Bundesstaaten im Wege des Staatsvertrags.

[3]) örtlich abgegrenzte Theile... „Da die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bildenden Berufsgenossenschaften mehrere Industriezweige nicht umfassen, so kann es sich im Falle des § 39 (jetzt 42) immer nur um das Ausscheiden örtlich abgegrenzter Theile der Genossenschaft handeln." Mot. S. 411.

Unter „örtlich abgegrenzten Theilen" versteht jedoch das Gesetz nicht etwa einzelne Grundstücke, welche z. B. beim Uebergange in andere Hand mit einem Betriebe vereinigt werden, dessen Sitz im Bezirke einer anderen Berufsgenossenschaft liegt oder welcher unter die Staatsversicherung fällt, — sondern das Ausscheiden auf Grund Vereinbarung der betheiligten Berufsgenossenschaft bezw. in Folge Beschlußfassung der betreffenden Berufsgenossenschaft aus Gründen, welche sich nicht aus Veränderungen in den rechtlichen Beziehungen eines Grundstücks, sondern aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit in der Regel ergeben werden. Vergl. Anm. 4.

Dieser Fall kann für Staatsbetriebe nur eintreten, wenn das Reich oder ein Bundesstaat in Gemäßheit des § 109 den Anschluß seiner Betriebe an die Berufsgenossenschaften beschlossen hat und dieselben demnächst ganz oder theilweise wieder aus den Genossenschaften herauszieht.

Der nachträgliche Anschluß von Staatsbetrieben an definitiv organisirte Berufsgenossenschaften kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 109, daß seitens des Reichs und der Bundesstaaten von der bezw. Befugniß vor der Bildung der Berufsgenossenschaft Gebrauch zu machen sei, nicht vorkommen. Nach dem insoweitigen Inkrafttreten des Gesetzes würde ein solcher Anschluß vielmehr nur möglich sein, wenn etwa in Gemäßheit des § 42 Ziffer 4 eine neue Genossenschaft gebildet werden sollte. Vergl. Anm. 2 zu § 109.

[4]) aus einer Genossenschaft ausscheiden... Vergl. Anm. 3

nossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

IV. Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

V. Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

VI. Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung[5]) von dem Reichsversicherungsamt entschieden.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 44.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.

Wenn bislang im Privateigenthum stehende Grundstücke in das Eigenthum und die Bewirthschaftung des Fiskus übergehen, so treten sie bei gleichzeitigem Ausscheiden aus der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung in die Staatsversicherung ein und zwar kraft Gesetzes (§§ 44, 102), ohne daß es einer besonderen Beschlußfassung der beiderseitigen Organe in Betreff des Ausscheidens bezw. des Eintretens bedürfte. Ebenso umgekehrt, wenn bisher der Staatsversicherung unterliegende Grundstücke in Privathände gelangen. Für das Inkrafttreten der anderweiten Versicherung ist der Zeitpunkt maßgebend, von welchem ab der Betrieb auf dem betreffenden Grundstück für Rechnung des neuen Erwerbers erfolgt. Sofern etwa der Fiskus das Grundstück durch Verpachtung nutzt, findet demgemäß eine Aenderung in der Versicherung überhaupt nicht statt.

Eine Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Faktoren ist für den hier fraglichen Fall nicht vorgesehen.

[5]) schiedsgerichtliche Entscheidung... Dieselbe ist nicht von den durch das vorliegende Gesetz geordneten Schiedsgerichten, sondern von Schiedsgerichten zu treffen, welche für jeden einzelnen Fall nach Vorschrift der §§ 851 ff. der Civ.Pr.Ord. zu bilden sind und zu verfahren haben.

Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der grösste Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 45.

Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

§. 46.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniss zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§. 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§. 47.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossen-

schaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschliesslich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne dass dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§. 48.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§. 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§. 22) Bestimmung zu treffen.

Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 49.

Zum Zweck der Theilnahme[1]) an den Entscheidungen[2]) der I.
Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen[3]) und an den Verhandlungen[4]) des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter[5]) der

Zu § 49.

[1]) Theilnahme... Die Vertreter der Arbeiter nehmen mit denselben Rechten an den Entscheidungen u. s. w. Theil, wie die aus den Kreisen der Arbeitgeber hervorgegangenen Theilnahmeberechtigten. Ihre Stimme gilt insbesondere bei den Verhandlungen und Abstimmungen der Schiedsgerichte der Stimme der übrigen Mitglieder gleich.

[2]) Entscheidungen der Schiedsgerichte... Vergl. §§ 51 ff., 68.

[3]) Unfalluntersuchungen... Vergl. §§ 57 ff. Das Gesetz bezeichnet hier die Arbeitervertreter auch als „Bevollmächtigte". § 59 Abs. 1.

[4]) Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts... Vergl. § 95 Abs. 3. Soweit Landes-Versicherungsämter errichtet werden, nehmen auch an deren Verhandlungen Vertreter der Arbeiter Theil. Vergl. § 100 und die Anmerkungen daselbst.

[5]) Vertreter... Vertreter der Arbeiter im weiteren Sinne sind alle diejenigen Personen, welche bei gewissen, das Interesse der Versicherten vorzugsweise berührenden Verwaltungsgeschäften dieses Interesse in Vertretung der breiten Schichten des betheiligten Arbeiterstandes wahrzunehmen berufen sind. Arbeitervertreter im engeren Sinne sind die aus dem Arbeiterstande stammenden — vergl. § 51 Abs. 4 — Beisitzer des Schiedsgerichts und des Reichs- (Landes-)

Arbeiter[6]) berufen[7]). Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§. 51, 59, 95.

11. Zur Vertretung der Arbeiter sind[8]) nur zu berufen männliche,

Versicherungsamts im Gegensatz zu den Bevollmächtigten für die Unfallunterſuchung, welche dem Arbeiterſtande nicht anzugehören brauchen. Beſch. des R.V.A. 99, A. N. 1884/5 S. 373.

Nach den Motiven zum U.V.G. S. 79, 80 finden in jenen Vertretern die Verſicherten „eine berufsmäßige Vertretung, welche ihre in den Rahmen des ... Geſetzes fallenden Intereſſen zu wahren geeignet iſt. Bei der ... Unterſuchung der Unfälle, bei der Feſtſetzung der Entſchädigungen und ſogar bei der Handhabung der Aufſicht (vergl. jedoch für die einer Berufsgenoſſenſchaft nicht angeſchloſſenen Reichs- und Staatsbetriebe Anm. 2 zu § 95, d. H.) in letzter Inſtanz greifen (die Arbeitervertreter, d. H.) ... mitthätig ein. Auf dieſe Weiſe iſt auch den Arbeitern eine zur poſitiven Mitarbeit an gemeinnützigen Aufgaben erziehende Selbſtverwaltungsthätigkeit eröffnet worden". Vergl. auch Arb.Verſ. 1887 S. 473.

[6]) Arbeiter ... „Arbeiter" iſt hier gleichbedeutend mit „Verſicherter" gebraucht.

[7]) berufen ... und zwar durch Wahl ſeitens der Vorſtände der Krankenkaſſen — vergl. §§ 51 Abſ. 4, 59 Abſ. 1 und Anm. 1 bis 3 zu § 59 —, oder durch Berufung ſeitens der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunal-Verbände — vergl. § 51 Abſ. 5 —, oder durch Bezeichnung ſeitens der Gemeindebehörde — vergl. § 59 Abſ. 3 —, oder ſchließlich durch Berufung ſeitens des Bundesraths bezw. der Landes-Centralbehörde — vergl. §§ 95 Abſ. 2, 100 Abſ. 1 Ziffer 2.

[8]) ſind ... bei Vermeidung der Nichtigkeit der Berufung. Desgleichen erliſcht dieſelbe, ſobald eins der geſetzlichen Erforderniſſe — vergl. Anm. 9 bis 13 — nachträglich hinwegfällt. Beſch. des R.V.A. 169, 509, A. N. 1886 S. 91 und 1888 S. 207. Vergl. auch das Rundſchreiben des R.V.A. vom 16. Juli 1886, A. N. S. 127 und Anm 5 zu § 51.

In dieſem Falle treten für den Reſt der Wahlperiode „die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl in die Stelle des Ausſcheidenden ein, alſo für den ausſcheidenden Beiſitzer deſſen erſter Stellvertreter, für den letzteren der zweite Stellvertreter. Das Aufrücken der Stellvertreter darf nicht dadurch verhindert werden, daß die vor ihnen entſtehende Lücke durch eine Neuwahl ausgefüllt wird. Sie haben das Recht und die Pflicht hinaufzurücken.

Sind alle drei Stellen unbeſetzt, ſo muß eine außerordentliche Neuwahl ſtattfinden. Andererſeits iſt es zuläſſig ..., außerterminliche Erſatzwahlen von unten auf ſtattfinden zu laſſen, alſo für den zweiten Stellvertreter, wenn dieſer an die Stelle des erſten getreten, oder auch für beide Stellvertreter, wenn nur noch die Beiſitzerſtelle, ſei es durch Aufrücken oder ſonſt beſetzt iſt. Beſch. des R.V.A. 198, A. N. 1886 S. 205. Vergl. auch Beſch. des R.V.A. 372, A. N. 1887 S. 167 und ebendaſelbſt S. 148 und 123.

großjährige[9]), auf Grund dieses Gesetzes versicherte[10]) Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder[11]) beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte[12]) befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind[13]).

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 50.

I. [1]) Für jeden Bezirk[2]) einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion wird ein Schiedsgericht[3]) errichtet.

---

[9]) großjährige... Das Alter der Großjährigkeit ist für das gesammte Reich durch Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 — R.G.Bl. S. 71 — auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr festgesetzt.

[10]) versicherte... Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betriebe des Reichs und derjenigen Bundesstaaten, welche für ihre Betriebsbeamten nach Maßgabe des § 4 Fürsorge getroffen haben, kommen also nur Arbeiter, für diejenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen jene Fürsorge nicht getroffen sein sollte, auch die Betriebsbeamten in Frage. Versicherte Unternehmer giebt es der Natur der Sache nach nicht.

[11]) Genossenschaftsmitglieder... Für den Bereich der Staatsversicherung in Betrieben des Reichs oder des Staats beschäftigte.

[12]) Ehrenrechte... Vergl. das Nähere unter §§ 32 ff. des Reichsstrafgesetzbuchs.

[13]) beschränkt sind... Das kann geschehen im bezw. bei drohendem Konkurse, vergl. §§ 1, 5, 98, 107 der Reichs-Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877, R.G.Bl. S. 351, im Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit § 593 der Civ.Pr.Ord. und wegen Verschwendung § 621 der Civ.Pr.Ord.

Zu § 50.

[1]) Abs. 1 ist für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe ersetzt durch § 105.

[2]) für jeden Bezirk... um es dem Versicherten möglichst leicht zu machen, persönlich vor dem Schiedsgericht zu erscheinen. Mot. zum U.V.G. S. 81.

Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft die Ausführungsbehörde. § 102. Demgemäß wird für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde mindestens ein fiskalisches Schiedsgericht errichtet. § 105. Vergl. in Betreff der Ausführungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten Anm. 7 zu § 102.

[3]) Schiedsgericht... Dasselbe hat mit den durch die Civ.Pr.Ord.

II. [4]) Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

III. Der Sitz [5]) des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde [6])

§ 851 ff. geordneten Schiedsgerichten, denen übrigens das Gesetz ebenfalls gewisse Funktionen vorbehält — vergl. § 43 Abs. 6 und Anm. 5 daselbst —, nur den Namen gemein. Die für das gesammte Gebiet der Unfallversicherung eingeführten Schiedsgerichte charakterisiren sich als Specialgerichtshöfe von eigenartiger, den besonderen Verhältnissen entsprechender Zusammensetzung. Dieselben bilden in dem Organismus der Unfallversicherung Glieder von besonderer Wichtigkeit, und erscheinen, indem sie berufen sind, über Streitigkeiten zwischen den Versicherten und den Organen des Versicherers zu entscheiden, wesentlich bestimmt, den Versicherten die Berücksichtigung ihrer Interessen im vollen Umfange der gesetzlichen Fürsorge zu gewährleisten.

Als Reichsbehörden mit Portofreiheit „können die Schiedsgerichte nicht angesehen werden, da ihre Mitglieder als solche weder vom Kaiser noch in dessen Namen ernannt werden, noch seinen Befehlen Folge zu leisten verpflichtet sind, noch auch die Rechtsprechung im Namen des Reichs geübt wird". Für ihre Postsendungen kann deshalb, „da für die Portofreiheit der in Unfallversicherungs-Angelegenheiten ergehenden Sendungen besondere, von den allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen nicht bestehen", Portofreiheit nur insoweit in Anspruch genommen werden, „als (die Sendungen, d. H.) reine Reichsdienstangelegenheiten betreffen und an Reichsbehörden gerichtet sind. Als Reichsdienstsache kann die Correspondenz in Unfallversicherungs-Angelegenheiten nur dann angesehen werden, wenn ... dieselbe lediglich in dem von der Behörde vertretenen Interesse des Reichsdienstes ergeht", z. B. bei Erstattung von Berichten statistischen Inhalts an das Reichs-Versicherungsamt. Dagegen sind Sendungen an das Reichs-Versicherungsamt, welche anläßlich von Rekursen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts stattfinden, nicht portofrei, weil dabei „Interessen des anderen, die Portofreiheit nicht genießenden Correspondenten konkurriren". „Soweit der in Unfallversicherungssachen ergehende Schriftwechsel hiernach die Portofreiheit genießt, wird die Anerkennung derselben, wenn nöthig, gemäß Artikel 17 des Portofreiheitsregulativs herbeizuführen sein." Besch. des R.V.A. 147, A. N. 1886 S. 72. Vergl. auch Bekanntmachung des R.V.A., betreffend die Portofreiheit der an das R.V.A. von Behörden gelangenden Postsendungen vom 24. Februar 1885, A. N. 1884/5 S. 95. Hier macht das R.V.A. auf die Portofreiheit solcher Sendungen, sofern sie reine Reichsdienstangelegenheiten betreffen, aufmerksam und fährt dann fort: „Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendung mit amtlichem Siegel oder Stempel und in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerk „„Reichsdienstsache"" versehen sind."

[4]) Abs. 2 gilt auch für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe. Vergl. Anm. 2 zu § 105.

[5]) Sitz ... Die Schiedsgerichte für die einer Berufsgenossenschaft nicht

des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht[7]), im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichsversicherungsamt bestimmt.

§. 51.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen[1]) Vorsitzenden[2]) I.
und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen[3]) Beamten, II.

---

angeschlossenen fiskalischen Betriebe haben in Preußen ihren Sitz am Ort der betreffenden Ausführungsbehörde, vergl. Ziffer II bezw. I der Ausf.-Anw. vom 16. Juli 1887, Anl. 11 S. 212; in Bayern ist der Sitz der Schiedsgerichte durch § 2 der Ver. vom 17. April 1888 — Anl. 16 S. 226 — je an den Sitz der betreffenden Ausführungsbehörde verlegt worden; ebenso in Sachsen, und zwar nach Dresden vergl. §. 19 der Verord. vom 23. Mai 1888 — Anl. 19 S. 238 —; in Württemberg hat das für den Geschäftsbereich der Staatsforstverwaltung errichtete Schiedsgericht seinen Sitz am Orte der zur Ausführungsbehörde bestimmten Königlichen Forstdirektion, nämlich in Stuttgart, vergl. die Verf. des Finanz-Ministeriums vom 27. März 1888, Anl. 23 S. 254; desgleichen ist in Mecklenburg-Schwerin den beiden Schiedsgerichten ihr Sitz am Orte der betreffenden Ausführungsbehörden, nämlich in Schwerin angewiesen, vergl. §§ 5, 6 der Ver. vom 2. Januar 1888, Anl. 31 S. 290; ebenso befindet sich der Sitz des für das Großherzogthum Sachsen-Weimar errichteten Schiedsgerichts in Weimar, vergl. Ziffer III der Min.Bek. vom 20. März 1888, Anl. 38 S. 299.

[6]) Zentralbehörde... Vergl. Anm. 4 zu § 108.

[7]) hinausgeht... Das ist nicht schon dann der Fall, wenn z. B. Theile einer Oberförsterei zu einem anderen Bundesstaate gehören, wie dies häufig der Fall ist.

Zu § 51.

[1]) ständigen ... Im Gegensatz zu den nur auf vier Jahre gewählten bezw. ernannten Beisitzern. Die Bestimmung bezweckt, die Kontinuität der Rechtsprechung bei den Schiedsgerichten sicher zu stellen.

[2]) Vorsitzenden ... Derselbe wird mit Rücksicht darauf, daß die Beisitzer und deren Stellvertreter beim Wegfall der Voraussetzung für ihre Wähl- bez. Berufbarkeit die Fähigkeit, ihr Amt fortzuführen, von selbst verlieren und im Hinblick auf § 54 Abs. 2 die Personalien der Beisitzer und ihrer Stellvertreter im Auge behalten und in gegebener Veranlassung die Frage der Befähigung derselben auch von Amtswegen zu prüfen und behufs eventueller Feststellung das Weitere zu veranlassen haben. Vergl. Rundschr. des R.V.A. vom 16. Juli 1886. A. N. S. 127; vergl. Anm. 8 zu § 49.

[3]) öffentlichen ... Dazu gehören auch die Kommunalbeamten. Im Uebrigen bestimmt sich der Begriff des „öffentlichen Beamten" für das Reich

mit Ausschluß [4]) der Beamten derjenigen Betriebe [5]), welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise [6]) ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

III. Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt [7]). Wählbar [8]) sind die Genossenschaftsmitglieder und die

---

und die Einzelstaaten lediglich nach Reichs- bezw. Landesstaatsrecht. Vergl. Anm. 1 zu § 4 und Fuld, S. 77.

[4]) mit Ausschluß ... Die Beamten der unter das Gesetz fallenden Betriebe sind ausgeschlossen, um sicher zu stellen, daß der Vorsitz in den Händen unbetheiligter Beamten liege. Die Mot. zum U.V.G. S. 81 erblicken darin „eine Verstärkung der Bürgschaften für die Unparteilichkeit und Selbständigkeit des Schiedsgerichts". Aus demselben Gesichtspunkte erklärt sich die Bestimmung des § 54 Abs. 5, wonach dem Vorsitzenden und dessen Vertreter eine Vergütung nicht gewährt werden darf. Mot. zum U.V.G. S. 82.

[5]) Beamten derjenigen Betriebe ... Beamte eines Betriebes sind nicht nur diejenigen, welche an der Verwaltung des betreffenden Betriebes in der Weise betheiligt sind, daß sie in ihrer amtlichen Stellung ein organisches Glied der Betriebsverwaltung darstellen, sondern auch Büreaubeamte.

Wenn ein Beamter, nachdem er zum Vorsitzenden eines fiskalischen Schiedsgerichts oder zu dessen Stellvertreter ernannt worden, in den betreffenden unter das Gesetz fallenden Reichs- oder Staatsbetrieb versetzt wird, so scheidet er kraft Gesetzes aus dem Schiedsgerichte aus. Besch. des R.V.A. 169, A. N. 1886 S. 91 und Anm. 8 zu § 49.

[6]) in gleicher Weise ... Nicht nur die Ernennung des Stellvertreters ist in gleicher Weise zu vollziehen, wie diejenige des Vorsitzenden, vielmehr ist der Stellvertreter in allen seinen Beziehungen zur Unfallversicherung in gleicher Weise zu behandeln, wie der Vorsitzende. Vergl. Anm. 1 bis 5.

[7]) gewählt ... An Stelle des Abs. 3, welcher die berufsgenossenschaftliche Organisation voraussetzt, ordnet für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe (§ 102) § 105 Abs. 1 die Ernennung zweier Beisitzer durch die Aufsichtsbehörde an. In Betreff der Ausführungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten vergl. Anm. 7 zu § 102. Die Stellvertreter der betr. Beisitzer werden ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde ernannt. Vergl. Abs. 6.

[8]) wählbar ... Da diese Bestimmung auf die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe entsprechend anzuwenden ist, so sind ernennbar nur die vom Reich bez. Staate angestellten Betriebsleiter in den betr. Reichs- oder Staatsverwaltungen. Als solche sind nur die un-

von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen[9]) Beisitzer werden, wenn in dem Bezirke[10]) IV.
einer Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter[11]) eingeführt ist[12]), aus

mittelbaren Betriebsleiter (Oberförster, Gestütsdirektoren u. s. w.) anzusehen, nicht etwa auch die Mitglieder der Regierungen oder die Unterbeamten der Betriebsleiter. Erlaß des Preußischen Minister für Landwirthschaft u. s. w. vom 8. Februar 1888.

[9]) die beiden andern ... Vergl. Anm. 1, 2, 5 bis 8 zu § 49. Vergl. Fuld S. 77.

[10]) in dem Bezirke ... wäre es auch nur für den Bezirk einer einzigen zum Bezirke der Berufsgenossenschaft bez. Ausführungsbehörde gehörigen Gemeinde. Vergl. von Woedtke S. 236 Anm. 7: „die für diese Gemeinde errichtete Krankenkasse land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter wählt dann allein die Beisitzer des für den ganzen Sektions- (bez. Ausführungs- d. H.) bezirk errichteten Schiedsgerichts. Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht zugewiesenen fiskalischen Betrieben (§ 102) können hierbei nur diejenigen statutarischen Bestimmungen berücksichtigt werden, welche für Gemeinden gelten, in denen derartige Reichs- oder Staatsbetriebe belegen sind."

[11]) für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter ... sei es für beide Klassen im vollen Umfang oder nur für eine von beiden oder auch nur für bestimmte Kategorien innerhalb der einen oder der andern.

[12]) eingeführt ist ... Dies wird zur Zeit noch wenig der Fall sein. Künftig dagegen werden voraussichtlich, soweit nicht die Landesgesetzgebung gemäß § 133 die Versicherungspflicht einführt, die Kreise bez. Gemeinden, welche als integrirende Theile der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften vielfach ein wesentliches Interesse daran haben, die Krankenversicherung ihrerseits in die Hand zu nehmen — vergl. Anm. 11 zu § 10 — ausgiebigeren Gebrauch von der Befugniß der statutarischen Ausdehnung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 6 des Kr.V.G. machen. Dies ist umsomehr zu erwarten, als durch §§ 133 fg. des vorliegenden Gesetzes manche Schwierigkeiten, welche bisher der Ausdehnung hier und da entgegengestanden haben mögen, aus dem Wege räumt. Mot. S. 415 fg.

Außer nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen des Kr.V.G. und §§ 133 fg. des vorliegenden Gesetzes kann die Versicherungspflicht sich auch nach landesgesetzlichen Bestimmungen regeln. Nur müssen dieselben, wenn sie in der hier fraglichen Beziehung von Bedeutung sein sollen, die Existenz von Orts- und Betriebskrankenkassen vorsehen. von Woedtke S. 237 Anm. 9.

der Zahl der den Bestimmungen des § 49 Absatz 2 genügenden [13]), dem Arbeiterstande angehörenden [14]) Personen seitens der Vorstände [15]) derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen [16]), welche in dem Bezirke der Genossenschaft [17]) beziehungsweise Sektion ihren Sitz [18]) haben und welche mindestens zehn [19]) in Betrieben der Genossenschafts-

[13]) genügenden ... Vergl. Anm. 9 bis 13 zu § 49. Daß dieselben Kassenmitglieder seien, ist nicht erforderlich. Vergl. dagegen Anm. 5 zu § 59.

[14]) dem Arbeiterstande angehörenden ... vergl. Anm. 5, 6 zu § 1. Betriebsbeamte können somit zu Beisitzern der Schiedsgerichte nicht gewählt werden.

[15]) Vorstände ... Vergl. §§ 23 Abs. 1, Ziffer 4, 34 fg., 39, 64 des Kr.V.G. Es ist Sache der Vorstände, sich untereinander wegen der Kandidaten ins Benehmen zu setzen. Vergl. auch Arb.Vers. 1887 S. 473.

[16]) Orts- und Betriebskrankenkassen ... In Betreff der ersteren vergl. §§ 16 fg. des Kr.V.G. Von den Betriebskrankenkassen, deren Verhältnisse die §§ 59 fg. des Kr.V.G. regeln, kommen nur die für land- und forstwirthschaftliche, nicht dagegen die für industrielle Betriebe bestehenden in Frage.

Die Gemeinde-Krankenversicherung, welche sonst im Gesetze jenen Kassen gleichgestellt und unter der Bezeichnung Krankenkasse mitverstanden wird — Mot. S. 407 — kommt nicht in Betracht. Ebensowenig die Hülfskassen ohne Beitrittszwang, oder die eingeschriebenen Hülfskassen, da ihr Bestand, weil auf der Freiwilligkeit der Mitglieder beruhend, zu unsicher ist, auch sonstige Schwierigkeiten die Hereinziehung dieser Kassen in die für die Unfallversicherung vorgesehene Organisation ausschließen. „Nichtsdestoweniger werden die Interessen der Mitglieder der eingeschriebenen freien Kassen, soweit dieselben durch die Vorlage berührt werden, ... mitgewahrt. Die (Arbeitervertreter d. H.) vertreten gleichmäßig alle innerhalb der Berufsgenossenschaft (bez. im Bezirk der Ausführungsbehörde d. H.) beschäftigten Arbeiter und sind dazu kraft Gesetzes legitimirt." Mot. zum U.V.G. S. 80.

[17]) Bezirk der Genossenschaft bezw. Sektion ... An die Stelle der Genossenschaft bez. Sektion tritt für die einer Berufsgenossenschaft nicht zugewiesenen Reichs- und Staatsbetriebe die Ausführungsbehörde (§ 102), und wenn für den Bezirk einer Ausführungsbehörde mehrere Schiedsgerichte bestehen, je die Bezirke der einzelnen Schiedsgerichte (§ 105).

[18]) Sitz ... Die Ortskrankenkassen haben ihren Sitz in der Gemeinde, für deren Bezirk sie errichtet sind — § 16 des Kr.V.G. — Für gemeinsame Ortskrankenkassen — § 43 des Kr.-V.G. — sind die Bestimmungen des Kassenstatuts maßgebend. Bei Betriebskrankenkassen — §§ 59 fg. des Kr.V.G. — entscheidet, wenn dieselben für einen Betrieb bestehen, der Sitz des letzteren, wenn die Kasse mehrere Betriebe umfaßt, das Statut.

[19]) mindestens zehn ... Durch die Beschränkung der Wahlberechtigung auf diejenigen Orts- u. s. w. Kassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben

mitglieder [20]) beschäftigte [21]), nach § 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Arbeitgeber, gewählt [22]). Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ [23]) geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Sektion nur solche Betriebe umfasst, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaates belegen

der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, sollen im Interesse der Vereinfachung des Wahlgeschäfts diejenigen Ortskrankenkassen ausgeschlossen werden, denen nur vereinzelte Arbeiter aus der betreffenden Berufsgenossenschaft angehören; bei Betriebs-... kassen dürfte jene Beschränkung kaum jemals praktisch werden." Mot. zum U.V.G. S. 80.

[20]) in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt ... Da in den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben die genossenschaftliche Gliederung fehlt, so tritt mit den aus § 50 Anm. 7 sich ergebenden Modifikationen an Stelle der örtlich umgrenzten Berufsgenossenschaft der Dienstbezirk der Aufsichtsbehörde (§ 102) und an Stelle der Betriebe der einzelnen Genossenschaftsmitglieder der betr. Staats- bez. Reichsbetrieb.

Für die staatliche Unfallversicherung kommen demgemäß lediglich die in innerhalb des Dienstbezirks der Aufsichtsbehörde domicilirten land- und forstwirthschaftlichen, einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betrieben des Reichs bez. des betreffenden Bundesstaats beschäftigten, nach § 1 versicherten Personen in Betracht.

[21]) beschäftigte ... Anm. 4 zu § 1.

[22]) Es kommen nach dem in Anm. 9 bis 21 Dargestellten somit für die Beisitzerwahlen zu den fiskalischen Schiedsgerichten nur in Frage

Orts- und Betriebskrankenkassen, welche

a) für bez. in Gemeinden oder kommunalen Verbänden bestehen, in denen die Krankenversicherungspflicht statutarisch für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter eingeführt ist und in denen land- oder forstwirthschaftliche einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossene Reichs- oder Staatsbetriebe vorhanden sind;

b) im Dienstbezirke einer Ausführungsbehörde, in welchem — nicht für welchen — vergl. Anm. 10 — die Krankenversicherungspflicht der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter statutarisch eingeführt ist, ihren Sitz haben und

c) mindestens zehn, in einem einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe des Reichs oder des betr. Bundesstaats beschäftigte, nach § 1 versicherte Personen zu ihren Mitgliedern zählen und zwar in Folge des Versicherungszwanges, nicht in Folge freiwilligen Beitritts — vergl. § 19 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 4 Ziffer 5, bez. § 75 des Kr.V.G.

[23]) Regulativ ... Vergl. für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe § 105.

ist, die Landes-Zentralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erlässt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter[24]) derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.

V. Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion keine Orts- oder Betriebskrankenkassen[25]), bei denen die Voraussetzungen[26]) des Absatzes 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen[27]) der betheiligten Gemeinden[28]) oder weiteren Kommunalverbände[29]) nach näherer Bestimmung[30]) der Landes-Zentralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemäßheit der Bestimmungen des Absatzes 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.

VI. Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen[31]), welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

VII. Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre[32]). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und

---

[24]) Beauftragter ... Soweit derselbe sein Mandat von einer Reichsbehörde erhalten hat, genießen seine bez. Postsendungen Portofreiheit — vergl. Anm. 3 zu § 50.

[25]) Orts- und Betriebskrankenkassen ... Vergl. Anm. 16.

[26]) Voraussetzungen des Abs. 4 ... Vergl. Anm. 22.

[27]) Vertretungen ... Was unter Gemeinde- oder Verbandsvertretung zu verstehen sei, richtet sich nach der Gemeinde- u. s. w. Gesetzgebung des betr. Bundesstaats bezw. der betr. Provinz. Wo Gemeindevertretungen nicht bestehen, nimmt die Gemeindebehörde deren Funktionen wahr. § 129.

[28]) betheiligten Gemeinden ... Das sind hinsichtlich der fiskalischen Unfallversicherung nur solche, in deren Bezirken einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossene Reichs- oder Staatsbetriebe vorhanden sind. Vergl. Anm. 10.

[29]) weiteren Kommunalverbände ... Als solche kommen in Betracht in Preußen: die Kreise und die Provinzen, in Bayern: Distriktsgemeinden, Kreisgemeinden.

Den Gemeinden stehen gleich die selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. § 131.

[30]) nach näherer Bestimmung ... Vergl. für Preußen Ziffer III. Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1887 — Anl. 11 S. 212; für Württemberg § 11 des Regulativs vom 27. März 1888 — Anl. 24 S. 257; für Mecklenburg-Schwerin § 7 der Verord. vom 2. Januar 1888 — Anl. 31 S. 291 und für Weimar § 13 des Regulativs vom 20. März 1888 — Anl. 39 S. 303.

[31]) zu bestellen ... und zwar in derselben Weise und von denselben Faktoren, wie die betr. Beisitzer.

[32]) vier Jahre ... Die Amtsdauer der ersten Beisitzer und Stellvertreter

ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt[33]), demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden[34]).

§. 52.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der

ist von dem Zeitpunkte ab zu berechnen, mit welchem der Abschnitt A, IX. des Gesetzes in Kraft tritt, also für Preußen, Weimar, Waldeck und Pyrmont und Lübeck vom 1. April 1888, für Württemberg und Schaumburg-Lippe vom 15. Mai 1888, für Mecklenburg-Schwerin vom 1. Juli 1888 — vergl. die Anm. zu § 143.

[33]) durch das Loos bestimmt... Die Ausloosung hat „nicht einheitlich unter sämmtlichen Schiedsgerichtsbeisitzern, sondern getrennt und zwar besonders für die Beisitzer aus dem Arbeiterstande und für diejenigen aus dem Stande der Arbeitgeber zu erfolgen. Mit den ausgelooften Beisitzern scheiden von selbst deren Stellvertreter aus." Rundschr. des R.V.A. vom 13. April 1887, A. N. S. 123, 124.

Im Falle ein Beisitzer zugleich mit seinen beiden Stellvertretern durch den Tod oder aus anderen Gründen vor Ablauf der ersten zwei Jahre der vierjährigen Wahlperiode ausscheidet, so ist eine Ausloosung nicht mehr erforderlich. Es bleibt vielmehr der andere Beisitzer bis zum Ende der vierjährigen Wahlperiode in Funktion, für die ausgeschiedene Beisitzergruppe aber sind ohne Weiteres Neuwahlen bezw. Neuernennungen in die Wege zu leiten. Besch. des R.V.A. 372, A. N. 1887 S. 167.

Für Preußen ordnet die Ausf.Anw. vom 16. Juli 1887 unter Ziffer V. Abs. 4 — vergl. Anl. 11 S. 213 an, daß die erste Ausloosung von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in der ersten Sitzung des letzteren vorzunehmen sei. Falls eine Sitzung während der ersten zwei Jahre nicht stattfindet, so hat nach Ablauf derselben der Vorsitzende die Ausloosung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers vorzunehmen.

Auch in Mecklenburg-Schwerin ist die Ausloosung seitens des Vorsitzenden in der ersten Sitzung des Schiedsgerichts zu bewirken, vergl. § 9 der Verord. vom 2. Januar 1888 — Anl. 31 S. 291. Für Weimar trifft Ziffer VI. der Min.Bek. vom 20. März 1888 — Anl. 38 S. 299 — mit den vorerwähnten preußischen Vorschriften gleichinhaltliche Bestimmungen.

Im Uebrigen stehen die betr. Ausführungsbestimmungen noch aus.

[34]) wieder bestellt werden... In derselben Weise, wie bei der ersten Bestellung. Der Wiederbestellte kann indeß unter Umständen die Uebernahme des Amts ablehnen. Vergl. Anm. 4 zu § 53.

Landes-Zentralbehörde [1]) (§. 51 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte [2]) öffentlich bekannt zu machen.

§. 53.

I. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen [1]).

II. Auf das Amt der Beisitzer [2]) des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 29 Absatz 2 [3]) und 30 [4]) Anwendung [5]). Die

Zu § 52.

[1]) Landes-Zentralbehörde... Derselben ist zu diesem Zwecke seitens der Ausführungsbehörde (§ 102) der Vor- und Zuname, Stand, Beruf und Wohnort der Beisitzer anzuzeigen. Vergl. die Preußische Ausf.Anw. vom 16. Juli 1887, Ziffer V — Anl. 11 S. 213. —

[2]) Blatte... In Preußen im „Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger". In Württemberg im dortigen Staatsanzeiger 2c.

Zu § 53.

[1]) zu beeidigen ... und zwar der Vorsitzende und dessen Stellvertreter durch einen Beauftragten der Landes-Zentralbehörde, die Beisitzer und deren Stellvertreter durch den Vorsitzenden. Vergl. § 1 der Kaiserl. Ver. vom $\frac{\text{2. November 1885}}{\text{13. November 1887}}$ — Anl. 4 S. 186 —.

[2]) der Beisitzer... nicht des Vorsitzenden.

[3]) § 29 Abs. 2 bestimmt:

„Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden."

Soweit also die Landesgesetzgebung nicht gemäß § 111 Ziffer 1 die Befugniß zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts abweichend von den Bestimmungen des Reichsgesetzes geregelt hat, bestimmt sich jene Befugniß nach den entsprechenden, für die Ablehnung des Amts eines Vormundes getroffenen landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Wohnsitz des Ablehnenden Geltung haben. Besch. des R.V.A. 59, A.N. 1884/5 S. 290.

Für das ganze Reichsgebiet bewendet es bei den besonderen, den Gegenstand betreffenden Bestimmungen, nämlich § 41 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.

Für Preußen hat es das Ausf.Ges. vom 20. Mai 1887 — Anl. 6 S. 199 — unter Art. VIII lediglich bei der reichsgesetzlichen Bestimmung belassen. Die Ablehnungsbefugniß der Beisitzer regelt sich deshalb, soweit der Ablehnende seinen Wohnsitz im Königreiche Preußen hat — Besch. des R.V.A. 59, A.N. 1884/5 S. 290 — nach § 23 der Preußischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, — Ges.Sml. S. 431 —, welcher in seinen hier interessirenden Theilen lautet:

aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den

Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen:

1. .....
2. wer das sechszigste Lebensjahr überschritten hat;
3. wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt;
4. wer an einer die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet;
5. wer nicht im Bezirk des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat;
6. .....
7. wer fünf oder mehr eheliche Kinder hat.

Die Führung einer Gegenvormundschaft steht im Sinne der Nr. 3 der Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nicht gleich.

und nach art. 427 bis 441 des code civil. Vergl. Dernburg, Vormundschaftsrecht S. 133 ff.

Für Württemberg kann nach Art. 14 Abs. 2 des Ausf.Ges. vom 4. März 1888 — Anl. 21 S. 248 — der zum Schiedsgerichtsbeisitzer Gewählte die Wahl ablehnen, wenn er zu den in Art. 16 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit (Reg.Bl. S. 257) bezeichneten Personen gehört, oder wenn bei ihm einer der in Art. 17 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 des ebenbezeichneten Gesetzes aufgeführten Umstände zutrifft, oder wenn er innerhalb der letzten 6 Jahre das Amt eines Mitglieds des Genossenschaftsvorstandes, eines Schiedsgerichtsbeisitzers oder eines Vertrauensmanns bekleidet hat.

In Mecklenburg-Schwerin sind nach § 11 der Ausf.Ver. vom 12. April 1887 — Anl. 28 S. 280 — die Ablehnungsgründe folgende:

a) die Führung eines geistlichen Amts,
b) öffentliche wissenschaftliche Lehrthätigkeit oder ärztlicher Beruf,
c) die Verwaltung von mehr als 3 Vormundschaften,
d) beschränkte Vermögensverhältnisse, welche eine Thätigkeit in fremden Angelegenheiten nicht gestatten,
e) Krankheit, welche an der Besorgung der eigenen Angelegenheiten hindert,
f) das zurückgelegte 70. Lebensjahr und
g) Wiederwahl.

In Sachsen und Weimar beläßt es § 23 des Ges. vom 22. März 1887 — Anl. 18 S. 233 bezw. Ziffer V Abs. 1 der Min.Bek. vom 20. März 1888 — Anl. 38 S. 299 — lediglich bei den Bestimmungen des § 29 Abs. 2.

Für die übrigen Bundesstaaten mit Staatsversicherung sind die betreffenden Ausführungsbestimmungen zur Zeit noch nicht ergangen.

[4]) § 30... Danach ist das Amt der Beisitzer ein „unentgeltliches Ehrenamt" sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung des Amts ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung[6]) des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

An diesen Grundsätzen ändert § 53 nur das Eine, daß er kraft Gesetzes den aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzern einen Anspruch auf Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Schiedsgerichts entgangenen Arbeitsverdienst nach den durch das Genossenschaftsstatut bezw. die Ausführungsvorschriften — vergl. § 105 Abs. 2 — zu bestimmenden Sätzen gewährt.

Die dem Arbeiterstande angehörigen Beisitzer erhalten also:

a) Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe des für den Wohnort des Beisitzers geltenden Genossenschaftsstatuts,

b) Ersatz der Reise- und Zehrungskosten, sowie der sonst erforderlichen baaren Auslagen nach Liquidation, bezw. wenn das betreffende Genossenschaftsstatut für dieselben Pauschalsätze normirt hat, nach den letzteren.

Demgemäß ordnet bezüglich der einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Staatsbetriebe für Preußen § 13 des Regulativs vom 16. Juli 1887 — Anl. 13 S. 218 — an, daß diejenigen Sätze zur Anwendung kommen sollen, welche durch das am Wohnorte des Arbeitervertreters maßgebende Genossenschaftsstatut bestimmt werden. Desgleichen für Württemberg § 12 des Regulativs vom 27. März 1888 — Anl. 24 S. 257 —, für Mecklenburg-Schwerin § 10 der Verordnung vom 2. Januar 1888 — Anlage 31 S. 291 — (vergl. § 37 des Statuts: 5 bezw. 20 Pf. pro Kilom. und 5 Mk. Diäten) und für Weimar § 16 des Regulativs vom 20. März 1888 — Anl. 40 S. 304.

In Preußen werden die betreffenden Zahlungen aus der Regierungshauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde geleistet — Ziffer VIII der Ausf.Anw. vom 16. Juli 1887, — Anl. 11 S. 214 —.

Die nach Maßgabe des § 105 Abs. 1 seitens der Ausführungsbehörde ernannten Beisitzer, welche nach Analogie der Bestimmung des § 51 Abs. 3 durchweg Reichs- bezw. Staatsbeamte sein werden — vergl. Erlaß des Preuß. Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 8. Februar 1888, Anm. 8 zu § 51 — erhalten die ihnen als solchen gesetzlich zustehenden Diäten und Reisekosten.

[5]) Anwendung... Die Beisitzer können deshalb auch eine Wiederwahl ablehnen. Unter „Wiederwahl" ist hier nur die unmittelbar folgende Wahl für die sich an die abgelaufene Wahlperiode anschließende neue Wahlperiode zu verstehen. Eine spätere Wahl kann nicht abgelehnt werden. Vergl. von Woedtke U.V.G. S. 182 Anm. 2, Landmann S. 106 Anm. 2.

[6]) Festsetzung... Eine Beschwerde gegen dieselbe ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es ist indessen nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, die Festsetzung als endgültig zu statuiren. Es würde dazu an jeder

Die Behörde, welche das im §. 51 Absatz 4 und 5 vorgesehene III.
Regulativ erlassen hat[7]), ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark[8]) gegen die ohne gesetzlichen Grund[9]) sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse[10]).

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder IV.
kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde[11]), in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts[12]) belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen[13]).

Analogie fehlen. Man wird sich deshalb hier, ebenso wie zu § 49 Abs. 2 des U.V.G. für die Zulassung der in § 44 Abs. 4 des U.V.G. gegen die Anweisungen der Genossenschaftsvorstände generell vorgesehenen Beschwerde — Mot. zu § 55 des U.V.G. S. 83 — und zwar hier an die betreffende Reichs- oder Landeszentralbehörde entscheiden dürfen. Vergl. von Woedtke S. 243 Anm. 5 und Landmann S. 155 Anm. 4. Eine Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt, wie Landmann a. a. O. zulassen will, dürfte nicht statthaft sein.

[7]) erlassen hat... Das kann für die den Berufsgenossenschaften angeschlossenen Betriebe nach § 51 Abs. 4 entweder das Reichs-Versicherungsamt oder die Landeszentralbehörde sein. Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe ist es stets die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde — vergl. § 108 —, für die betreffenden Bundesstaaten also die Landeszentralbehörde. Vergl. Anm. 4 zu § 108.

[8]) Geldstrafen bis fünfhundert Mark... Die Strafen dürfen insgesammt 500 Mk. nicht übersteigen. Freiheitsstrafe kann nicht substituirt werden.

[9]) ohne gesetzlichen Grund... Vergl. Anm. 3, 4.

[10]) Genossenschaftskasse... Sofern derartige Strafen gegen Personen verhängt werden, welche zu Beisitzern eines fiskalischen Schiedsgerichts berufen worden sind, so fließen die Strafen zur Kasse des Reichs oder des betreffenden Bundesstaats. In Preußen fließen diese Strafen nach Ziffer VIII Abs. 2 der Ausf.Anw. vom 16. Juli 1887 — Anl. 11 S. 214 — zur Regierungs-Hauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde, in Weimar nach Ziffer IX Abs. 2 des Regulativs vom 20. März 1888 — Anl. 38 S. 300 — zur Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar.

[11]) untere Verwaltungsbehörde... Vergl. § 129 und die Anm. daselbst.

[12]) Sitz des Schiedsgerichts... Vergl. § 50 Abs. 3 und Anm. 5 zu § 50.

[13]) zu ernennen... Unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 51 Abs. 3 und 4.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 54.

I. [1] [2] Der Vorsitzende [3] beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich [4] — zu vernehmen [5].

Zu § 54.

[1]) Verfahren vor dem Schiedsgericht... Dasselbe ist zu unterscheiden von dem durch § 851 ff. der Civ.Pr.Ord. geregelten schiedsrichterlichen Verfahren. Rek.Entsch. des R.V.A. 371, A. N. 1887 S. 167. Das letztere kommt für die Unfallversicherung nur im Falle des § 43 Abs. 6 in Frage. Vergl. Anm. 5 zu § 43.

[2]) Die Parteirolle fällt zu: einerseits dem Organ, welches die Entschädigung festgestellt hat, also bei den Berufsgenossenschaften dem betr. Vorstand (§ 62), bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Staatsbetrieben der Feststellungsbehörde (§ 106) und andererseits dem Verletzten oder den Hinterbliebenen des Getödteten.

Wenn vor der Beendigung des Verfahrens eine Partei mit Tode abgeht, so tritt analog dem § 217 Abs. 1 der Civ.Pr.Ord. ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe durch einen Proceßbevollmächtigten vertreten ist oder nicht, eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen formeller Aufnahme durch die Rechtsnachfolge ein.

Ist die Aufnahme nicht innerhalb Jahresfrist erfolgt, so werden die etwa von den Feststellungsorganen eingeforderten Akten zurückgesandt. Rek.Entsch. des R.V.A. 368, A. N. 1887 S. 166. Vergl. Anm. 26 zu 68.

[3]) Vorsitzende... Derselbe ist auch befugt, durch Einforderung von Akten 2c., Vorladung von Zeugen 2c. die Verhandlung vorzubereiten. Rundschr. des R.V.A. vom 2. Juli 1887, A. N. 1888 S. 236.

[4]) eidlich... Die bez. Bestimmungen der Civ.Pr.Ord. lauten:

§ 357:

Der vor der Vernehmung zu leistende (Zeugen)eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

Der nach der Vernehmung zu leistende (Zeugen)eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

Der Sachverständigeneid lautet:

§ 375... daß (Sachverständiger) das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

§ 443:

Der Eid beginnt mit den Worten:

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vor- II.
sitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern [6]) und Arbeitnehmern [7]), und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken [8]).

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmen- III.
mehrheit.

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"
und schließt mit den Worten:
„So wahr mir Gott helfe".
Im Uebrigen vergl.:
wegen des Zeugenbeweises §§ 338 ff. der Civ.Pr.Ord.,
wegen des Sachverständigenbeweises §§ 367 ff. der Civ.Pr.Ord. und
wegen des Verfahrens bei Abnahme von Eiden §§ 440 ff. der Civ.Pr.Ord.

[5]) zu vernehmen... vergl. §§ 16 und 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 / 13. November 1887 — Anl. 4 S. 190 — und das Rundschr. des R.V.A. vom 20. December 1886, A. N. 1887 S. 6, betr. die Ladung von Zeugen vor das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist dabei auf die von den Parteien benannten Zeugen 2c. nicht beschränkt, wie denn dasselbe überhaupt alle zur Ergründung der materiellen Wahrheit dienlichen Maßregeln von Amtswegen vorzunehmen befugt ist. Rundschr. des R.V.A. vom 2. Juli 1887, A. N. 1888 S. 235. Nur der Parteieid ist unzulässig, vergl. a. a. O. S. 236.

Ueber die den Schiedsgerichten zu leistende Rechtshülfe vergl. § 121 und über die abschriftliche Mittheilung der bei den requirirten Behörden erwachsenden Verhandlungen vergl. Rundschr. des R.V.A. vom 15. Juni 1887, A. N. 1887 S. 165. Es wird sich empfehlen, daß die Ausführungsbehörden (§ 102) den daselbst als zulässig bezeichneten Antrag stellen, daß ihnen die Schiedsgerichte die Protokolle über sämmtliche kommissarische Verhandlungen abschriftlich mittheilen.

[6]) Arbeitgebern... Vergl. § 51 Abs. 3 und für die fiskalischen Schiedsgerichte § 105 Abs. 1. Vergl. ferner die Anm. 7 und 8 zu § 51.

[7]) Arbeitnehmern... Vergl. § 51 Abs. 4, 5 und die Anm. 9 bis 30 zu § 51.

[8]) mitwirken... Das Schiedsgericht fungirt also in einer Besetzung von mindestens drei oder höchstens fünf Mitgliedern. Sollte etwa gelegentlich von der einen Beisitzer-Kategorie mehr anwesend sein als von der andern, so muß von jener ein Beisitzer sich der Mitwirkung enthalten.

Die Voraussetzung der Mitwirkung ist, daß die Mitglieder in der That die Qualität als solche noch besitzen und daß nicht etwa durch das Hinwegfallen einer der gesetzlichen Bedingungen die Berufung erloschen ist. Vergl. Anm. 8 zu § 49. Um Nichtigkeiten, und zum Mindesten Weitläufigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich deshalb für den Vorsitzenden der Schiedsgerichte, die Personalien der Beisitzer im Auge zu behalten. Für die fiskalische Unfallversicherung werden am zweckmäßigsten — ähnlich wie mittelst Rundschr. des R.V.A. vom 16. Juli 1886, A. N. 1886 S. 127 — die Betriebsvorsteher zur regelmäßigen

IV. Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung [9]) mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

V. Die Kosten [10]) des Schiedsgerichts [11]), sowie die Kosten des Verfahrens [12]) vor demselben trägt die Genossenschaft [13]).

Berichterstattung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts über diejenigen Umstände, welche die Mitgliedschaft der Beisitzer etwa berühren könnten, seitens der Aufsichtsbehörde bezw. der Zentralinstanz zu verpflichten sein.

[9]) Kaiserliche Verordnung... Dieselbe ist ergangen unter dem 13. November 1887 R.G.Bl. S. 523 — Anl. 2 S. 177 —. Durch dieselbe wird für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung die Kaiserliche Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 errichteten Schiedsgerichten vom 2. November 1885, R.G.Bl. S. 279 — vergl. Anl. 4 S. 186 — eingeführt. Vergl. auch Rek.Entsch. des R.V.A. 326, A. N. 1887 S. 134.

[10]) Kosten... Das Gesetz unterscheidet zwischen den Kosten des Schiedsgerichts — Anm. 10 — und den Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht — Anm. 11 —. Erstere sind diejenigen Kosten, welche durch die Einrichtung, Unterhaltung, das Zusammentreten u. s. w. des Schiedsgerichts entstehen. Rundschr. des R.V.A. vom 15. September 1885, A. N. 1884/5 S. 222. Letztere sind die bei Durchführung des Verfahrens in den einzelnen Sachen erwachsenden Kosten: die Proceßkosten.

Hierher gehören nicht die außergerichtlichen Kosten, welche den Parteien an Reisekosten, Gebühren eines Vertreters u. s. w. erwachsen — vergl. Rek.Entsch. des R.V.A. 371, A. N. 1887 S. 167, wo überdies noch insbesondere die analoge Anwendung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 für unzulässig erklärt wird. — Diese Kosten trägt nicht ohne Weiteres die Genossenschaft bezw. bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben der Fiskus, sondern es können dieselben nach § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom $\frac{\text{2. November 1885}}{\text{13. November 1887}}$ — Anl. 4 S. 191 — seitens des Schiedsgerichts auch dem unterliegenden Theile auferlegt werden. Rek.Entsch. des R.V.A. 259, A. N. 1887 S. 18 und Rundschr. des R.V.A. vom 2. Juli 1887, A. N. 1888 S. 237. Dies setzt indessen einen im Laufe der Verhandlung zu stellenden Antrag des Gegners voraus. Rek.Entsch. des R.V.A. 293, 309, A. N. 1887 S. 37, 51.

Ueber die Kosten ist mit der Hauptsache zu entscheiden. Die Entscheidung betr. den Kostenpunkt ist aber selbständig nicht anfechtbar. Besch. des R.V.A. 200, A. N. 1886 S. 206.

Die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten erfolgt stets von derjenigen Instanz, welche über die Erstattungspflicht selbst entschieden hat. § 98 der Civ.Pr.Ord. findet analoge Anwendung nicht. Rek.Entsch. des R.V.A. 411, A. N. 1887 S. 351. Vergl. auch die Entsch. Ziffern 210, 247, 324 und 353. Liegt die Festsetzung dem Schiedsgericht ob, so beschließt entweder das Schiedsgericht selbst oder der Vorsitzende. Letzterenfalls ist dessen Verfügung mittelst

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter VI.
darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden [14]).

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 55.

Von jedem [1]) in einem [2]) versicherten Betriebe [3]) vorkommenden I.

---

der Beschwerde beim Schiedsgericht anfechtbar. Gegen die Entscheidung des letzteren ist eine weitere Beschwerde nicht statthaft. Rek.Entsch. des R.V.A. 326, A. N. 1887 S. 134 und das obengedachte Rundschreiben a. a. O. S. 237.

[11]) Kosten des Schiedsgerichts... Das sind die persönlichen und sächlichen Kosten, insbesondere die aus § 53 erwachsenden Portoauslagen, Gehälter für Büreau- und Expeditionspersonal, Lokalmiethe. Rundschr. des R.V.A. vom 15. September 1885, A. N. 1884/5 S. 222.

[12]) Kosten des Verfahrens... Dazu gehören insbesondere die durch die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen vor dem Schiedsgerichte verursachten Kosten. Rek.Entsch. des R.V.A. 259, A. N. 1887 S. 18 und Rundschr. des R.V.A. vom 2. Juli 1887, A. N. 1888 S. 237.

Die Kosten für dolos oder frivol verursachte Beweiserhebungen dürfte, wenngleich das Gesetz eine Bestimmung darüber nicht enthält, nach allgemeinen prozessualischen Grundsätzen der schuldige Theil zu tragen haben. Vergl. §§ 89, 90 der Civ.Pr.Ord.

[13]) die Genossenschaft... bezw. in den fiskalischen, einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betrieben das Reich oder der Staat. § 102. Rek.Entsch. des R.V.A. 448, A. N. 1887 S. 408. Vergl. für Preußen die Ausf.Anw. vom 16. Juli 1887 — Anl. 11 S. 214 — unter Ziffer VIII, für Mecklenburg-Schwerin § 11 der Ver. vom 2. Januar 1888 — Anl. 32 S. 292 — und für Weimar Ziffer IX Abs. 1 der Min.Bek. vom 20. März 1888 — Anl. 38 S. 300.

[14]) nicht gewährt werden... Dies wird für die zu Vorsitzenden fiskalischer Schiedsgerichte etwa zu ernennenden Staatsbeamten gewisse selbstverständliche Einschränkungen erfahren müssen.

Zu § 55.

[1]) von jedem ... ohne Rücksicht darauf, ob die Entschädigung voraussichtlich von den Krankenkassen (bez. der Gemeinde d. H.) oder von der Genossenschaft bez. dem Fiskus zu leisten ist.

[2]) in einem ... Vergl. Anm. 3 zu § 1 über die verschiedene Bedeutung des Wortes „Betrieb". Im Betriebe ist nicht identisch mit „beim Betriebe". Vergl. Anm. 8 zu § 1. Ob ein „im Betriebe" vorgefallener Unfall als „beim Betriebe" geschehen anzusehen sei, entscheidet demnächst das mit der Feststellung betraute Organ, für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs-

Unfalle[4]), durch welchen eine in demselben beschäftigte[5]) Person[6]) getödtet[7]) wird oder eine Körperverletzung[8]) erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen[9]) oder den Tod zur Folge hat[10]), ist von dem Betriebsunternehmer[11]) bei der Ortspolizeibehörde[12]) schriftlich oder mündlich Anzeige[13]) zu erstatten.

und Staatsbetriebe die Feststellungsbehörde (§ 106). Der zur Unfallanzeige Verpflichtete hat sich jedes Eingehens auf jene Frage zu enthalten. Derselbe hat vielmehr jeden Unfall der in Abs. 1 bezeichneten Art — vergl. Anm. 5 bis 10, welcher sich entweder örtlich im Betriebe oder materiell im Zusammenhang mit der den Betrieb darstellenden Betriebsthätigkeit zugetragen hat, zur Anzeige zu bringen. Vergl. Anm. 19.

[3]) versicherten Betriebe ... Der Ausdruck ist nicht ganz genau. Nicht die Betriebe sind versichert, sondern die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vergl. § 1.

[4]) Unfall ... Vergl. Anm. 9 zu § 1.

[5]) eine in demselben beschäftigte ... Vergl. Anm. 4 zu § 1. Daß die verletzte oder getödtete Person „in dem Betriebe beschäftigt" war, bildet die Voraussetzung der zu erstattenden Anzeige. Unfälle, welche andere Personen betreffen, sind nicht anzuzeigen.

[6]) Person ... also nicht nur Arbeiter und versicherte Betriebsbeamte, sondern jede Person (Anm. 5) ohne Rücksicht darauf, ob sie versichert ist, oder nicht.

[7]) getödtet ... Vergl. Anm. 1 zu § 7.

[8]) Körperverletzung ... Vergl. Anm. 2 zu § 5.

[9]) mehr als drei Tagen ... Die ganz unbedeutenden Unfälle, mit denen die Unfallversicherung voraussichtlich überhaupt nichts zu thun haben wird, sind nicht anzuzeigen.

[10]) zur Folge hat ... Welche Folgen ein Unfall haben werde, läßt sich von vornherein mit voller Gewißheit nicht immer übersehen. Auch die zweitägige Anzeigefrist ist zu kurz, um innerhalb derselben in allen Fällen zu einem durchaus zuverlässigen Urtheile zu gelangen. Der Anzeigepflichtige ist deshalb gehalten, die Anzeige lediglich nach seiner aus der Lage des Falls geschöpften, meist allerdings wohl auf das Gutachten des Arztes zu stützenden Ueberzeugung entweder zu erstatten oder zu unterlassen. Erlangt er demnächst davon Kenntniß, daß der Unfall wider Erwarten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, oder daß derselbe den Tod anstatt der bei der Anzeige ins Auge gefaßten Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt habe, so ist eine erneute Anzeige binnen zwei Tagen nach erlangter Kenntniß zu erstatten. Vergl. Anm. 16 und von Woedtke, S. 247 Anm. 5.

[11]) Betriebsunternehmer ... für fiskalische Betriebe vergl. Abs. 5 und Anm. 18.

[12]) Ortspolizeibehörde ... Bez. derselben vergl. die Anm. zu § 129. Für fiskalische Betriebe vergl. Abs. 5 und Anm. 20.

Dieselbe muß[14]) binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, II.
an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle[15]) Kenntniß[16])
erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur III.
Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem
sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im
Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers
ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungs- IV.
amt festgestellt.[17])

Die Vorstände[18]) der unter Reichs- oder Staatsverwaltung V.
stehenden Betriebe[19]) haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige

---

[13]) Anzeige ... Außer dieser formularmäßig bezw. nach Anweisung der Dienstbehörde zu erstattenden Anzeige sind seitens des Betriebsvorstandes weitere, den Verlauf der Angelegenheit betreffende Mittheilungen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Besch. des R.V.A. 80, A.N. 1884,5 S. 363. Selbstverständlich bleibt es den Ausführungsbehörden unbenommen, den ihnen nachgeordneten Betriebsvorständen derartige Berichterstattungen im Aufsichtswege vorzuschreiben. Vergl. Anm. 4 und 10 zu § 63.

[14]) muß ... Die Bestimmung des § 124 Abs. 2 findet auf die fiskalischen Betriebsvorstände keine Anwendung. § 103.

[15]) Unfall ... Die Mot. zum U.V.G. S. 82 sagen zutreffender „von dem Eintritt der die Versicherungspflicht bedingenden Thatsache" vergl. Anm. 7 bis 10.

[16]) Kenntniß ... Darunter ist nicht die erste gerüchtweise Kenntnißnahme, sondern die amtliche Kenntniß zu verstehen, welche dem Anzeigepflichtigen das Material zur Anzeige in zuverlässiger Weise verschafft.

[17]) festgestellt ... Das R.V.A. hat mittelst Bekanntmachung vom 23. März 1888, A. N. S. 199 dasjenige Formular festgestellt, welches mittelst Bekanntmachung des R.V.A. vom 11. September 1885 — Reichs.Anz. von 1885 Nr. 219, A. N. 1885 S. 222 für die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu erstattende Unfallanzeige vorgeschrieben worden ist. Hinsichtlich der fiskalischen Betriebe vergl. Anm. 20.

[18]) Vorstände ... Welche Behörden bez. Beamten als Betriebsvorstände zu betrachten sind, regelt sich nach landesgesetzlichen Bestimmungen.

[19]) Betriebe ... und zwar ohne Unterschied, ob die Verwaltung für Rechnung des Reichs oder Staats stattfindet oder nicht und ob dieselben einer Berufsgenossenschaft angeschlossen sind oder nicht, vergl. §§ 102, 109 und Anm. 4 zu dem letzteren.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen, wie z. B. in Theilen der Provinz Hannover, die Gemeindeforsten der Verwaltung des Staates unterstellt sind, gehören hierher auch die Forstbetriebe der Gemeinden, welche im Uebrigen,

der vorgesetzten Dienstbehörde[20]) nach näherer Anweisung[21]) derselben zu erstatten[22]).

§. 56.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 55 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden[1]) Unfälle ein Unfallverzeichniß[2]) zu führen.

§ 57.

Jeder zur Anzeige gelangende[1]) Unfall[2]), durch welchen eine

da sie für Rechnung eines anderen Unternehmers bewirthschaftet werden, selbstständige Betriebe neben den unter derselben Revierverwaltung stehenden fiskalischen Betrieben repräsentiren. Die fiskalischen Betriebsvorstände haben daher auch die in solchen Gemeindeforsten sich ereignenden Betriebsunfälle der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen.

[20]) vorgesetzten Dienstbehörde ... Dieselbe bestimmt sich nach den für den betreffenden Reichs- bez. Staatsressort maßgebenden Vorschriften. Mit der Ausführungsbehörde (§ 102) braucht sie keineswegs identisch zu sein. Vergl. Anm. 19.

[21]) nach näherer Anweisung ... Die Behörden sind dabei nicht an die Vorschriften in Abs. 2 und 3 gebunden. — Für Preußen sind generelle Vorschriften nicht ergangen. Für Sachsen vergl. § 22 der Verord. vom 23. Mai 1888 — Anl. 19 S. 238 —; für Mecklenburg-Schwerin vergl. § 2 der Verordnung vom 2. Januar 1888 — Anl. 31 S. 290 — und Min.Verord. vom 18. Mai 1888 — Anl. 34 S. 294 —, für Weimar Ziffer VII der Min.Bek. vom 20. März 1888 — Anlage 38 S. 300.

[22]) zu erstatten ... abgesehen von Zwecken der Statistik zum Zwecke der auf Grund des § 61 zu treffenden Anordnungen.

Zu § 56.

[1]) über die zur Anzeige gelangenden ... Vergl. § 55. Die leichteren Unfälle, bez. deren eine Anzeige nicht erstattet worden ist — Anm. 9 zu § 55 — bleiben außer Betracht.

[2]) Unfallverzeichniß ... Für die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung ist in Preußen nach der Ausf.Anw. vom 4. Juni 1887, IV Ziffer 19 die für die Industrie ergangene Min.Verf. vom 7. November 1885 (Min.Bl. für die innere Verwaltung S. 246) entsprechend anzuwenden.

Hinsichtlich der fiskalischen Unfallversicherung vergl. für Preußen Ziffer VI der Ausf.Anw. vom 16. Juli 1887 — Anl. 11 S. 213 —, für Mecklenburg-Schwerin § 2 der Verordnung vom 2. Januar 1888 — Anl. 31 S. 290 —, für Weimar Ziffer VII der Min.Bek. vom 20. März 1888 — Anl. 38 S. 300 —.

Zu § 57.

[1]) zur Anzeige gelangende ... Vergl. § 55 und die Anm. zu dem selben. Uebrigens bleibt der Untersuchungsinstanz unbenommen, von Amts-

versicherte Person [3]) getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich [4]) den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit [5]) von mehr als dreizehn Wochen [6]) zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde [7]) sobald wie möglich [8]) einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen [9]) sind [10]):

wegen auch solche Fälle zu untersuchen, welche ihr nicht im Wege der förmlichen Anzeige, sondern auf andere Weise bekannt werden.

[2]) Unfall ... Vergl. Anm. 9 zu § 1.

[3]) versicherte Person ... Hier kommen im Gegensatz zu § 55 Abs. 1 nur die nach Maßgabe des Gesetzes versicherten Personen in Betracht. Vergl. Anm. 5 und 6 zu § 55.

[4]) voraussichtlich ... Hierüber hat sich die Untersuchungsinstanz auf Grund des durch die Unfallanzeige gegebenen Materials schlüssig zu machen.

[5]) Erwerbsunfähigkeit ... Vergl. Anm. 4 zu § 6. Dabei ist der Begriff „Erwerbsunfähigkeit" nicht lediglich als „völlige" Erwerbsunfähigkeit zu verstehen. Derselbe begreift vielmehr auch die „theilweise" Erwerbsunfähigkeit in sich. Landmann, S. 162 Anm. 1. Besch. des R.V.A. 103, A. N. 1886 S. 82. Vergl. auch Fuld, Anm. zu § 62 S. 86.

[6]) von mehr als dreizehn Wochen ... Nur derartige Unfälle kommen in Betracht, da die Kosten eines Heilverfahrens, welches vorher beendigt ist, der Krankenversicherung bez. der Gemeinde (§ 10) zur Last fallen und die durch den Unfall hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit nur dann einen Entschädigungsanspruch auf Grund der Unfallversicherung gewährt, wenn sie über die dreizehnte Woche nach dem Unfall hinaus fortdauert. Vergl. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Anm. 2 daselbst.

[7]) Ortspolizeibehörde ... Vergl. § 129 insbesondere die Anm. daselbst. Für Reichs- und Staatsbetriebe, einerlei, ob dieselben einer Berufsgenossenschaft angeschlossen sind oder nicht, bestimmt gemäß § 61 die vorgesetzte Dienstbehörde für jeden einzelnen Fall diejenige Behörde, welche die Untersuchung vornehmen soll. Vergl. die Anm. 1 und 2 zu § 61.

[8]) so bald wie möglich ... Wann die Untersuchung einzuleiten sei, ist, wie die Fassung des Paragraphen erkennen läßt, dem Ermessen der Untersuchungsbehörde überlassen. Dieselbe wird einzugreifen haben, sobald sich die Folgen des Unfalls mit Bestimmtheit oder doch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit übersehen lassen. Besch. des R.V.A. 109, A. N. 1886 S. 4.

[9]) festzustellen ... Die Feststellung hat neben statistischen Zwecken insbesondere die Beschaffung des Materials für die Unfallverhütung im Auge. Außerdem aber bildet dieselbe in der überwiegenden Zahl der Fälle die wesentlichste Grundlage für die demnächstige Feststellung der Entschädigung, wenngleich ihr nicht die Bedeutung beizulegen ist, daß sie die unumgängliche Voraussetzung für das Verfahren betr. die Feststellung der Entschädigung bilde. Es sind vielmehr die mit der Feststellung der Entschädigungen betrauten Organe nicht einmal gehalten, die Resultate der Unfalluntersuchung abzuwarten.

1. die Veranlassung und Art des Unfalls [11]),
2. die Getödteten oder verletzten Personen [12]),
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen [13]) der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 58.

I. An den Untersuchungsverhandlungen können [1]) theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft [2]), der Bevollmächtigte der Kranken-

---

Andererseits sind dieselben auf das bei der letzteren beschaffte Material als Grundlage ihrer Entscheidung keineswegs angewiesen. Besch. des R.V.A. 199, A. N. 1886 S. 205 Die Feststellungen nach § 57 haben übrigens zu Protokoll stattzufinden. Vgl. Anm. 7 zu § 60.

[10]) Die bei der Untersuchung erwachsenden Kosten sind von der Untersuchungsbehörde zu decken, soweit dieselben nicht in Stattgebung von in Gemäßheit des § 58 Abs. 2 gestellten Anträgen oder auf Grund des § 60 Abs. 1 oder in Fällen erwachsen sind, in denen, über den § 57 hinaus, die Untersuchung leichterer Fälle beantragt war. Vergl. Arb.Vers. 1886 S. 78, 92. Besch. des R.V.A. 108, 121, 314, 528, A. N. 1886 S. 4, 12, 1887 S. 52 und 1888 S. 232.

[11]) Veranlassung und Art des Unfalls u. s. w. ... Zu dem Zwecke ist eventuell der Augenschein einzunehmen, das Gutachten des Arztes zu hören und das sonstige Beweismaterial sicher zu stellen. Insbesondere sind etwaige Zeugen des Unfalls — vergl. Anm. 3 und 4 zu § 54 — zu vernehmen. Die denselben etwa zu zahlenden Gebühren fallen der Untersuchungsbehörde zur Last. Besch. des R.V.A. 108, A. N. 1886 S. 4.

[12]) Personen ... ohne Unterschied, ob dieselben versichert sind oder nicht.

[13]) Hinterbliebenen ... Vergl. Anm. 9 zu § 7. Die Kosten, welche bei Feststellung der Hinterbliebenen etwa erwachsen sollten durch Herbeischaffung von Geburts- u. s. w. -Scheinen, — von denen allerdings die im Inlande ausgestellten nach § 122 gebühren- und stempelfrei sind — trägt die Untersuchungsbehörde. Besch. des R.V.A. 121, A. N. 1886 S. 12.

Zu § 58.

[1]) können ... müssen also seitens der Untersuchungsbehörde, sofern sie sich gehörig legitimiren, zugelassen werden.

[2]) Vertreter der Genossenschaft ... Soweit die Untersuchung sich auf Unfälle bezieht, welche sich in einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- oder Staatsbetrieben (§§ 102, 109) ereignet haben, sind die Ausführungsbehörden (§ 102) befugt, einen Vertreter zu delegiren. Sie können zu diesem Zweck gemäß § 121 eventuell die Rechtshülfe der Behörden und Genossenschaftsorgane in Anspruch nehmen.

kasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§ 59), sowie der Betriebsunternehmer [3]), letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter [4]). Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande [5]), dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung [6]) der Untersuchung rechtzeitig [7]) Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung

[3]) Betriebsunternehmer ... Betriebsunternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb stattfindet. Vergl. § 13. Als solcher können das Reich und der Staat auch, soweit die betreffenden Betriebe einer Berufsgenossenschaft angeschlossen sind, den Untersuchungen Kommissarien beiwohnen lassen. Es können indessen hier nur Mitglieder der betr. Behörden bez. die denselben ressortmäßig unterstellten Reichs- oder Staatsbeamten oder -behörden, nicht aber andere öffentliche Beamte 2c. oder Genossenschaftsorgane in Anspruch genommen werden, da § 121 hier Anwendung nicht finden kann.

[4]) Bei der Berathung des Gesetzes ist es übrigens als selbstverständlich betrachtet worden, daß auch der Beschädigte (d. i. der Verletzte bez. die Hinterbliebenen des Getödteten) regelmäßig zugezogen werde. Wesentlich ist indessen seine Anwesenheit nicht.

[5]) Genossenschaftsvorstande ... Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben der Aufsichtsbehörde. Vergl. Anm. 6 zu § 102.

[6]) Einleitung ... Insbesondere von den angesetzten Terminen.

[7]) rechtzeitig ... soweit dies bei Eile der Sache möglich ist. Keinenfalls dürfen schleunige Untersuchungshandlungen einen Verzug erleiden, um den bezeichneten Personen die Theilnahme zu ermöglichen. Bei den Untersuchungen kommen nicht ausschließlich die Interessen der Unfallversicherung in Frage, vielmehr müssen gerade die schwereren Fälle, namentlich also Unfälle mit tödtlichem Ausgang, schwere Verletzungen bei Bränden und Explosionen u. s. w. auch aus anderen, insbesondere aus polizeilichen und strafrechtlichen Gesichtspunkten sofort untersucht werden. Die hierzu erforderliche Aufnahme des Befundes, sowie viele andere Untersuchungshandlungen führen in der Mehrzahl der Fälle nur dann vollständig zum Ziele, wenn sie möglichst bald nach dem Unfall vorgenommen werden; auch können dieselben ihrer Natur nach in manchen Fällen nicht wiederholt werden.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse werden allgemeine Vorschriften über die Zuziehung von Theilnahmeberechtigten zur Untersuchung von Betriebsunfällen nicht getroffen werden können; vielmehr werden die Untersuchungsbehörden den Vorschriften des Gesetzes dadurch entsprechen, daß sie die Theilnahmeberechtigten thunlichst frühzeitig von dem angesetzten Untersuchungstermine benachrichtigen. Besch. des R.V.A. 109, A. N. 1886 S. 4.

von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten [8]).

II. Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft [9]) Sachverständige zuzuziehen.

§. 59.

I. Die Vorstände der Krankenkassen [1]), welchen mindestens zehn [2]) in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen [3]) angehören, wählen alle zwei Jahre [4]) aus der Zahl der Kassenmitglieder [5]) zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden [6]) je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner [7]), deren

[8]) Der letzte Satz des Abs. 1 kommt für die fiskalische Unfallversicherung nicht in Betracht.

[9]) auf Kosten der Genossenschaft ... Bez. in den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betrieben des Reichs oder des Staats auf Kosten des betreffenden Fiskus. In Preußen werden nach der Ausf.Anw. vom 16. Juli 1887 Ziffer VIII — Anl. 11 S. 214 — diese Kosten aus der Regierungshauptkasse am Sitze der betr. Ausführungs-Behörde (§ 102) gezahlt. Vergl. im Uebrigen Anm. 12 zu § 54.

Zu § 59.

[1]) Krankenkassen ... Hier ohne Beschränkung auf Orts- oder Betriebs-Krankenkassen. Vergl. Anm. 16 zu § 51. Insbesondere gehören hierher auch die eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ohne Beitrittszwang, sofern sie nur dem § 75 des Kr.V.G. genügen. Besch. des R.V.A. 49, 56, A. N. 1884/5 S. 215, 289. Dagegen gilt die Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne des § 59 nicht als Krankenkasse — vergl. Besch. des R.V.A. 49, A. N. 1884/5 S. 215 unter Nr. 1. — Daß die Kranken-Versicherungspflicht für den betreffenden Bezirk auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter erstreckt sei, ist nicht erforderlich.

[2]) mindestens zehn ... Vergl. Anm. 19 zu § 51.

[3]) versicherte Personen ... Vergl. Anm. 1 ff. zu § 1. Außerdem müssen dieselben den Vorschriften des § 49 Abs. 2 entsprechen. Vergl. Anm. 12.

[4]) alle zwei Jahre ... Nicht wie die Beisitzer des Schiedsgerichts alle vier Jahre. Vergl. § 51 Abs. 7.

[5]) aus der Zahl der Kassenmitglieder ... Die Mitgliedschaft ist also Voraussetzung der Wählbarkeit, während zu Beisitzern des Schiedsgerichts auch Nichtmitglieder wählbar sind. Vergl. Anm. 32 zu § 51.

[6]) Ortspolizeibehörden ... Soweit Reichs- oder Staatsbetriebe in Betracht kommen, würde die Mittheilung an die Ortspolizeibehörden — vergl. hinsichtlich derselben § 129 — den Zweck, der Untersuchungsbehörde die Person der Bevollmächtigten behufs deren demnächstiger Zuziehung zu den Untersuchungen bekannt zu machen, nicht erreichen, da nach § 61 die Reichs- und

Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber [8]) nehmen an der Wahl nicht theil. II.

Wenn ein in Gemäßheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde [9]) des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen [10]) der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter [11]), welcher an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen kann. III.

Hierbei [12]) sind die Bestimmungen des §. 49 zu beachten. IV.

Staatsbehörden für die ihnen unterstellten Betriebe die Untersuchungsbehörde in jedem einzelnen Falle bestimmen und keineswegs gehalten sind, die Ortspolizeibehörde zu wählen. Die Anzeige wird deshalb zweckmäßigerweise, soweit fiskalische Betriebe in Frage kommen, der betr. vorgesetzten Dienstbehörde zu machen sein, welche ihrerseits bei Bestimmung der Untersuchungsbehörde der letzteren Anweisung ertheilt, welcher Arbeitervertreter als örtlich zuständig zuzuziehen sei.

Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe werden die qualifizirten Kassen des Bezirkes jeder Ausführungs-Behörde besondere Wahlen für den ganzen Bezirk vornehmen und die Namen der Gewählten der Ausführungs-Behörde mitzutheilen haben. Nicht ganz derselben Meinung von Woedtke S. 254.

[7]) Ersatzmänner... Eine Vertheilung der Funktionen der Bevollmächtigten und der beiden Ersatzmänner unter die jedesmal betheiligten drei Personen nach örtlichen Grenzen erscheint nicht ausgeschlossen und kann hierüber schon bei der Wahl Bestimmung getroffen werden. Da wo eine Kasse sich über die Bezirke mehrerer Ortspolizeibehörden erstreckt, wird indeß die Wahl mehrerer Bevollmächtigten regelmäßig einer solchen Vertheilung der Funktionen nach örtlichen Grenzen vorzuziehen sein. Beschl. des R.V.A. 49 sub 5, A. N. 1884/5 S. 216.

[8]) Arbeitgeber... Vergl. § 38 des Kr.V.G.

[9]) Gemeindebehörde... Vergl. §§ 129, 131.

[10]) Ersuchen... welches zu stellen, die Untersuchungsbehörde in jedem einzelnen Falle verpflichtet ist.

[11]) Arbeiter... Die Gemeinde deputirt also lediglich dem Arbeiterstande angehörige Vertreter, während die Bevollmächtigten der Kassen diese Qualität nicht zu besitzen brauchen. Vergl. Anm. 3. Den Erfordernissen des § 49 Abs. 2 müssen auch die von der Gemeindebehörde bezeichneten Vertreter der Arbeiter genügen.

[12]) hierbei... Nämlich sowohl bei der Wahl der Bevollmächtigten — Abs. 1 —, als bei der Bezeichnung seitens der Gemeindebehörde — Abs. 3 — vergl. Anm. 9 bis 13 zu § 49.

§. 60.

I. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut [1]) zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst [2]) Ersatz [3]) geleistet [4]). Die Festsetzung [5]) erfolgt durch die Ortspolizeibehörde [6]).

II. Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokoll [7]),

Zu § 60.

[1]) Genossenschaftsstatut... Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe bestimmt nach § 105 Abs. 2 das Regulativ die Sätze.

Für Preußen hat das Regulativ vom 16. Juli 1887 — Anl. 13 S. 216 — unter § 13 bestimmt, daß diejenigen Sätze zur Anwendung zu bringen seien, welche durch das am Wohnorte des Arbeitervertreters maßgebende Genossenschaftsstatut bestimmt worden sind. Vergl. § 111 und Artikel VIII des Preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1887, Ges.-Samml. S. 179—193 — Anl. 6 S. 199 —. Im Uebrigen vergl. Anm. 4 zu § 53. In Mecklenburg-Schwerin erheben die zu den Unfalluntersuchungen zuzuziehenden Arbeiter eine Vergütung von täglich 2 M. — § 3 der Ver. vom 2. Januar 1888. — Anl. 31 S. 290.

[2]) entgangenen Arbeitsverdienst... Und zwar nur für diesen, nicht auch für Reisekosten und sonstige Auslagen. Besch. des R.A.V. 49 Nr. 4, 129, A. N. 1884/5 S. 216 und 1886 S. 17.

[3]) Ersatz... Es muß also in der That dem Arbeitervertreter ein Arbeitsverdienst entgangen sein. Besch. des R.V.A. 129, A. N. 1886 S. 17.

[4]) geleistet... Und zwar nicht nur dann, wenn die Untersuchung ein positives Ergebniß gehabt hat, sondern auch, wenn das Vorliegen eines Be-Betriebsunfalles nicht festgestellt ist. Besch. des R.V.A. 407, A. N. 1887 S. 324.

[5]) Festsetzung... Ueber die Frage, ob gegen die Festsetzung eine Beschwerde gegeben ist vergl. Anm. 6 zu § 53. Fuld S. 85.

[6]) Ortspolizeibehörde... vergl. § 129. Für Reichs- und Staatsbetriebe, einerlei, ob dieselben einer Berufsgenossenschaft angeschlossen sind oder nicht, sowie für die unter staatlicher Verwaltung stehenden Betriebe (§ 55 Abs. 5), ist die nach § 61 zu bestimmende Behörde kompetent. In Sachsen stets die Ortspolizeibehörde. Vergl. § 20 der Verord. vom 23. Mai 1888 — Anl. 19 S. 238 —.

In Preußen hat nach der Ausführungs-Anweisung vom 16. Juli 1887 Ziffer VIII — Anl. 11 S. 214 — die Bezirks-Hauptkasse am Sitze der betreffenden Hauptkasse die festgesetzten Beträge zu zahlen. In Weimar zahlt die Großherzogliche Hauptstaatskasse in Weimar — Ziffer IX der Min.Bek. vom 20. März 1888 — Anl. 38 S. 300.

[7]) Protokoll... Für die geschäftliche Behandlung des Protokolls und der sonstigen Untersuchungsverhandlungen sind die Lage des einzelnen Falles

sowie von den sonstigen [8]) Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 61.

Bei den im §. 55 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt [1]) die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde [2]), welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung [3]) für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) festzusetzen [4]) hat [5]).

Entscheidung der Vorstände.

§. 62.

Die Feststellung [1]) der Entschädigungen [2]) für die durch Unfall I.

und die allgemeinen Regeln für den Geschäftsgang in dieser Hinsicht maßgebend. Besch. des R.V.A. 71, 265, A. N. 1884/5 S. 345 und 1887 S. 19. Vergl. Anm. 9 zu § 57.

[8]) sonstigen ... Vergl. § 57. Es werden namentlich Ermittelungen von Angehörigen bez. Hinterbliebenen in Frage kommen.

Zu § 61.

[1]) bestimmt ... Bei Eingang der in § 55 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeige. Vergl. Anm. 21 zu § 55. In Sachsen ist die Unfalluntersuchung durch § 20 der Verord. vom 23. Mai 1888 — Anl. 19 S. 238 — generell den Ortspolizeibehörden übertragen. Für Mecklenburg-Schwerin vergl. Min.Ver. vom 18. Mai 1888 — Anl. 34 S. 294 —.

[2]) Behörde ... Staats- und Kommunalbehörde, nach Wahl der vorgesetzten Dienstbehörde, insbesondere auch die Ortspolizeibehörde. Ueber die Verpflichtung der Behörden, die Untersuchung vorzunehmen vergl. Besch. des R.V.A. 239, A. N. 1886 S. 292.

[3]) Vergütung ... Vergl. Anm. 1 bis 4 zu § 60.

[4]) festzusetzen ... Vergl. Anm. 5 zu § 60.

In Preußen sind die festgesetzten Beträge nach Ziffer VIII der Ausf.-Anw. vom 16. Juli 1887 — Anl. 11 S. 214 — auf die am Sitz der betr. Ausführungsbehörde befindliche Regierungs-Hauptkasse anzuweisen. In Weimar auf die Hauptstaatskasse. Vergl. Anm. 1 und 6 zu § 60.

[5]) Wegen der gegen den Festsetzungsbeschluß ev. zu richtenden Beschwerde vergl. Anm. 5 zu § 60 und Fuld S. 85.

Zu § 62.

[1]) Feststellung ... „Die Feststellung der Entschädigungen soll ohne weiteren Antrag der Berechtigten durch die dazu berufenen Organe ... von Amtswegen eingeleitet werden und zwar unverzüglich, sobald die Thatsachen,

verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt [3]):

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

II. [4]) Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, dass die Feststellung

welche die Art und den Umfang des Entschädigungsanspruchs bedingen, feststehen... In den meisten Fällen wird für diese Feststellung bereits durch die nach § 53 und 54 (55 ff. des vorl. Gesetzes d. H.) vorgenommenen Untersuchung die erforderliche Grundlage gewonnen sein; soweit dieselbe der Ergänzung bedarf, können die Organe... (der d. H.) Genossenschaften oder die Polizeibehörden, wegen Vornahme der erforderlichen Ermittelungen in Anspruch genommen werden." Mot. zu § 57 des U.V.G. S. 83. Vergl. § 121.

Werthvolle Fingerzeige für die auch seitens der fiskalischen Feststellungs-Organe bei Feststellung der Entschädigungen für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter zu beachtenden Grundsätze enthalten die seitens des R.V.A. den berufsgenossenschaftlichen Organen ertheilten Belehrungen und Anleitungen. Vergl. insbesondere das Rundschreiben des R.V.A. vom 15. Juli 1886, A. N. 1886 S. 125, vom 11. September 1886, A. N. S. 159 und die Anleitung für die zur Feststellung der Entschädigungen zuständigen berufsgenossenschaftlichen Organe vom 11. Januar 1888, A. N. 1888 S. 48. Vergl. auch Arb.Vers. 1886 S. 16 ff., 180 ff., 238 ff.

[2]) *Entschädigungen*... Vergl. § 6 und 7. Ueber die Voraussetzungen der Feststellung. Vergl. Anm. 2 bis 9 zu § 1.

[3]) *erfolgt*... Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe tritt an Stelle des Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der § 106, welcher die Bezeichnung der Feststellungsbehörde den Ausführungsvorschriften überläßt. Das Nähere vergl. bei § 106.

Das zur Feststellung berufene Organ hat *von Amtswegen* zu verfahren — vergl. Anm. 1 und § 64 Abs. 1 — und zwar *mit thunlichster Beschleunigung*. Die Feststellung ist von der Unfalluntersuchung nicht abhängig — vergl. Anm. 1 und Anm. 9 zu § 57 — und braucht daher deren Ergebniß nicht abgewartet zu werden. Etwa erforderliche Ermittelungen können sowohl während des Obschwebens der Untersuchung als nach Beendigung derselben durch Requisition der zur Rechtshülfe verpflichteten Behörden und Genossenschaftsorgane (§ 121) bewirkt werden.

Die Feststellung selbst erfolgt in der Form eines Bescheids an den oder die Versicherten bez. als solche Auftretenden. (§ 66.) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

der Entschädigungen in den Fällen der Ziffern 1 und 2 durch einen Ausschuss des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuss des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

III. Vor der Feststellung[5]) der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung[6]) der Unterlagen[7]), auf Grund deren

[4]) Abs. 2 ist für fiskalische einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossene Betriebe ohne Bedeutung.

[5]) vor der Feststellung... Wenn eine solche nicht stattfindet, vielmehr Ablehnung des Anspruchs erfolgt, wird eine Mittheilung nicht gemacht.

[6]) Mittheilung... Dieselbe kann, je nachdem es zweckmäßig erscheint, entweder schriftlich mittelst Einschreibebriefs oder im Wege mündlicher Eröffnung durch eine zu diesem Zwecke ersuchte Behörde — § 121 — erfolgen. Im letzteren Falle würde die Thatsache der Eröffnung seitens der betr. Behörde zu beglaubigen sein. § 132.

[7]) Unterlagen... Für die Bemessung der Entschädigung sind maßgebend im Falle der Körperverletzung:

a) hinsichtlich der Kosten des Heilverfahrens:
Die Dauer desselben, sowie die besonderen Momente, welche gegen die Erstattung gewisser Aufwendungen sprechen — vergl. Anm. 1 zu § 6 und die Anm. 2, 4 zu § 8.

b) hinsichtlich der Rente:
Die Dauer der Erwerbsunfähigkeit — vergl. Anm. 4, 5 zu § 6.
Der Grad der Erwerbsunfähigkeit — vergl. Anm. 8, 19, 20, 23 zu § 6.
Die Höhe des zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes — vergl. Anm. 9, 10 bis 17, 21 zu § 6.

im Falle der Tödtung:

a) hinsichtlich der Beerdigungskosten:
die anerkannten bez. zurückgewiesenen Liquidate derjenigen Personen 2c., welche das Begräbniß besorgt haben — vergl. Anm. 3 zu § 7;
die die Legitimation zur Empfangnahme begründenden Umstände — vergl. Anm. 3, 4 zu § 7;
ev. die Höhe des zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes — vergl. Anm. 7 zu § 7;

b) hinsichtlich der Rente:
das Datum des Todestages — vergl. Anm. 3 zu § 6;
die Höhe des zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes — vergl. Anm. 7 zu § 7;
die für die Berechnung der Hinterbliebenen-Rente in concreto maßgebenden Momente — vergl. die Anm. 9 ff. zu § 7.

Daneben ist auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit [8]) zu geben, sich binnen einer Frist [9]) von einer Woche [10]) zu äußern [11]).

§ 63.

I. Sind versicherte Personen [1]) in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane [2]) sofort nach Abschluß [3]) der Untersuchung (§§. 57 bis 61) oder, falls der Tod

---

[8]) Gelegenheit zu geben... Der Mittheilung ist das Anheimstellen hinzuzufügen, sich innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche zu äußern, widrigenfalls die Feststellung auf Grund der mitgetheilten Unterlagen erfolgen werde. Weitere Eröffnungen — vergl. auch Anm. 5, 6 — sind nicht zu machen. Insbesondere erscheint es unzulässig, der Mittheilung das Bemerken hinzuzufügen, die Anweisung der Rente könne „ohne Weiteres" geschehen, wenn der Bezugsberechtigte „unter Verzicht auf förmlichen Bescheid" sich mit der Berechnung einverstanden erkläre. Besch. des R.V.A. 331, A. N. 1887 S. 136.

[9]) Frist... Dieselbe läuft von der Zustellung (§ 132) der Mittheilung an und endigt mit Ablauf desjenigen Tages der folgenden Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Zustellung stattgefunden hat. Vergl. § 200 der Civ.Pr.Ord. Die Frist ist eine gesetzliche und kann deshalb nicht erstreckt werden. Anderer Meinung von Woedtke S. 260.

[10]) einer Woche... Die Frist ist, wie geschehen, bemessen, weil, wie die Mot. zum U.V.G. S. 83 andeuten, in einer kürzeren Frist die Beschaffung der Erklärung schwierig sein könnte. Länger durfte die Frist nicht wohl bestimmt und auch Spielraum für die Bemessung derselben nicht gelassen werden, weil andernfalls die glatte und schleunige Erledigung der Feststellung in Frage gestellt sein würde.

[11]) äußere... schriftlich oder mündlich. Vergl. Fuld S. 89. Der Zweck ist nach dem Mot. zum U.V.G. S. 83: „Durch vorgängige Verhandlungen unter den Betheiligten die Sachlage klar zu stellen und unnöthigen Verhandlungen vor dem Schiedsgericht vorzubeugen." Daraus dürfte sich ergeben, daß die Unterlassung der Mittheilung, über deren Folgen das Gesetz nichts enthält, nicht ohne Weiteres die getroffene Feststellung nichtig macht.

Uebrigens wird auf das Vorbringen des Entschädigungsberechtigten, in welcher Form dasselbe auch gestellt sei, sofern es triftig erscheint, einzugehen sein. Eventuell sind weitere Erhebungen anzustellen.

Zu § 63.

[1]) versicherte Personen ... Vergl. Anm. 1 bis 10 zu § 1.

[2]) die in § 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane ... Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben die Feststellungsbehörden — vergl. § 106 und die Anm. daselbst.

[3]) sofort nach Abschluß ... und nachdem der Vorschrift des § 62 Abs. 3 Genüge geleistet worden ist.

erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben [4]), die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt [5]), so ist sobald als möglich [6]) die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen. II.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens [7]) auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens [8]) zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken [9]). Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich [10]) zu bewirken. III.

---

[4]) Kenntniß erlangt haben ... Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe wird es sich empfehlen, die Betriebs-Vorstände, also für die Forstverwaltung die Oberförster anzuweisen, die durch Unfälle Verletzten in ihren Revieren im Auge zu behalten und eventuell unter Beifügung urkundlichen Beweismaterials die Todesanzeige zu erstatten, sobald sie beglaubigte Kunde von dem Todesfalle erlangen — vergl. Anm. 13 zu § 55.

[5]) körperlich verletzt ... Vergl. Anm. 2 zu § 5 und Anm. 1 zu § 10.

[6]) sobald als möglich ... vorbehaltlich der Bestimmungen des § 62 Abs. 3.

[7]) mindestens ... Es steht also bei dem feststellenden Organe, mehr zu gewähren.

[8]) bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu gewährende Entschädigungen ... Hier kommen in Frage die Kosten des Heilverfahrens und die Rente. Erstere werden sich in der Regel nicht übersehen lassen und werden deshalb eintretenden Falls gemäß Abs. 4 zunächst vorläufig zuzubilligen sein. Dagegen wird es hinsichtlich der Rente häufig nicht zweifelhaft sein, daß dem Verletzten die volle Invalidenrente zustehe, weil er zur Zeit wenigstens völlig erwerbsunfähig ist und es voraussichtlich auch bleiben wird. Eventuell ist auch hier nach Abs. 4 zu verfahren.

[9]) erstrecken ... Die Bestimmung hat den Zweck, dem Verletzten, hinsichtlich dessen die berufsgenossenschaftlichen Organe bez. die Feststellungsbehörde (§ 106) von der Befugniß des § 10 Abs. 4 Gebrauch gemacht hat, die ihm über die seitens der Krankenkassen gesetzlich zu prästirenden Leistungen hinaus auf Grund der Unfallversicherung zustehenden Entschädigungen zu sichern.

[10]) unverzüglich ... Um unverzüglich eingreifen zu können, ist der Verlauf des Heilverfahrens im Auge zu behalten. Vergl. Anm. 13 zu § 55.

IV. In den Fällen der Absätze 2 und 3 [11]) ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung [12]) des Heilverfahrens vorläufig [13]) eine Entschädigung zuzubilligen.

§ 64.

I. Entschädigungsberechtigte [1]), für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen [2]) festgestellt ist [3]), haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung [4]) des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls [5]) bei dem zuständigen Vorstande [6]) anzumelden.

---

[11]) des Absatzes 2 und 3 . . . Das Gesetz schreibt die vorläufige Zubilligung einer Entschädigung also nur für den Fall der Körperverletzung vor. Das R.V.A. hat jedoch die Bestimmung auch auf den Fall der Tödtung analog angewendet. Besch. des R.V.A. 267, A. N. 1887 S. 19.

[12]) vor Beendigung . . . Immer selbstverständlich erst nach der dreizehnten Woche.

[13]) vorläufig . . . Wenn die Entscheidung, durch welche die vorläufige Entschädigung zugebilligt wird, sich ausdrücklich oder doch inhaltlich unverkennbar als eine vorläufige darstellt, so ist dieselbe nach §§ 68 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a und b, welche letztere Bestimmung sonach materiell auch für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Staatsbetriebe in Betracht kommt, unanfechtbar. Vergl. Rek.Entsch. des R.V.A. 427 A. N. 1887 S. 357.

Uebrigens ist — und zwar mit Rücksicht auf die in Anm. 11 angeführte Entscheidung des R.V.A. auch im Falle der Tödtung — nach Abs. 4 stets zu verfahren, wenn die Ansprüche des Versicherten dem Grunde nach anzuerkennen sind, die Entschädigung jedoch dem Betrage nach zur Zeit noch nicht zu ermitteln ist. Besch. des R.V.A. 267, A. N. 1887 S. 19.

Zu § 64.

[1]) Entschädigungsberechtigte . . . und zwar alle Kategorien der §§ 6 und 7.

[2]) von Amtswegen . . . Vergl. Anm. 1 und 3 zu § 62.

[3]) festgestellt ist . . . Ueber die einzelnen Fälle vergl. die ausführliche Darlegung bei von Woedtke, S. 261 Anm. 1.

[4]) bei Vermeidung des Ausschlusses . . . vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2.

[5]) zwei Jahre nach Eintritt des Unfalls . . . Ob der Berechtigte Kenntniß von seinem Anspruche erlangt hat oder nicht, ist gleichgültig. Ebenso, ob alsbald nach Eintritt des Unfalles bereits zu ermessen war, ob und wie weit eine Schädigung des Verunglückten eintreten werde. Nur wenn der Verletzte stirbt, nachdem für ihn eine Invalidenrente nach § 6 bereits festgestellt war, so beginnt die Präklusivfrist für seine Hinterbliebenen erst mit seinem Tode,

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge II.
zu geben, wenn zugleich [7]) glaubhaft bescheinigt [8]) wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

[9]) Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so III.
ist die Höhe der Entschädigung sofort [10]) festzustellen [11]); anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid [12]) abzulehnen.

§ 70 Abs. 2 — vergl. des Näheren bei von Woedtke S. 262 Anm. 2. Auch hier wird die Frist nach § 200 der Civ.Proz.Ord. zu berechnen sein.

[6]) zuständigen Vorstande ... Derselbe ist nach § 111, sofern die Landesgesetzgebung von der Befugniß des § 110 Gebrauch macht, landesgesetzlich zu bestimmen. Vergl. für Preußen das Ausf.Ges. vom 20. Mai 1887 Art. VII — Anl. 6 S. 199 —; für Bayern, Art. 20 Abs. 2 des Ausf.Ges. vom 5. April 1888 — Anl. 15 S. 224 —; für Sachsen § 4 Ziffer 15 des Ausf.Ges. vom 22. März 1888 — Anl. 18 S. 230 —; für Württemberg Art. 7 Abs. 2 des Ausf.Ges. vom 4. März 1888 — Anl. 21 S. 246 —; für Baden § 12 des Ausf.Ges. vom 24. März 1888 — Anl. 25 S. 264 —; für Hessen Art. 23 des Ausf.Ges. vom 4. April 1888 — Anl. 27 S. 277 —; für Mecklenburg-Schwerin § 12 der Ausf.Ver. vom 12. April 1887 — Anl. 28 S. 280 —; für Mecklenburg-Strelitz § 12 der Ausf.Ver. vom 31. Mai 1887 — Anl. 42 S. 312 —; für Braunschweig Art. V des Ausf.Ges. vom 9. April 1888 — Anl. 45 S. 322 —; für Reuß ält. Linie § 45 des Ausf.Ges. vom 30. Oktober 1887 — Anl. 54 S. 339 —.

Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe ist nach § 102 die Ausführungsbehörde zuständig. Vergl. Anm. 7 zu § 102.

[7]) zugleich ... bei der Anmeldung

[8]) glaubhaft bescheinigt ... Die Würdigung der Beglaubigungsmittel steht lediglich in dem Ermessen des betr. Feststellungsorgans. Vergl. Anm. 6.

[9]) Abs. 3 bezieht sich, wie aus dem Citat in § 67 Abs. 2 erhellt, nicht nur auf den in Abs. 1 und 2 behandelten Fall der nachträglichen Feststellung, sondern trifft generelle Anordnungen.

[10]) sofort ... unter Beachtung der Vorschrift des § 62 Abs. 3.

[11]) festzustellen ... in Gemäßheit der §§ 62, 63 und 66. Vergl. die Anm. daselbst.

[12]) schriftlichen Bescheid ... Ebenso wie der ablehnende Bescheid muß auch der feststellende Bescheid schriftlich abgefaßt werden — vergl. § 66. In beiden Fällen ist der Bescheid gemäß § 132 zuzustellen.

IV. [13]) Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet; andernfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Massgabe der §§. 44 und 45 festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch den Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffene Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zn erheben. Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs - Versicherungsamts einzuholen.

§. 65.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Ausschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§. 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 66.

Ueber die Feststellung [1]) der Entschädigung hat [2]) der Vorstand [3])

Was den nothwendigen Inhalt der Bescheide anlangt, so trifft das Gesetz nur hinsichtlich desjenigen Bescheids Bestimmungen, durch welchen eine Entschädigung festgestellt wird. § 66. Selbstverständlich muß auch der ablehnende Bescheid die Gründe der Ablehnung ersichtlich machen.

[13]) Abs. 4 kommt für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe nicht zur Anwendung, weil für diese die Statuirung einer besonderen Instanz nicht angängig bez. nicht erforderlich ist. Lehnt die Feststellungsbehörde aus dem in Abs. 4 gedachten Grunde den Entschädigungsanspruch ab, so regelt sich die Sache nach § 107 in der Weise, daß dem Verletzten bez. den Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt zusteht.

Zu § 66.

[1]) Ueber die Feststellung . . . Damit ist der Inhalt des nach § 66 zu ertheilenden Bescheides abgegrenzt. Was nicht zur Feststellung „der Entschädigung", deren Begriff und Umfang sich nach §§ 6 und 7 bestimmt, gehört, ist im Bescheide nicht zu behandeln. Also insbesondere nicht die seitens der Krankenkassen u. s. w. aufgewendeten Beträge. Anders Landmann S. 177 Anm. 1.

(Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat [4]), dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid [5]) zu ertheilen [6]), aus welchem die Höhe der Entschädigung [7]) und die Art ihrer Berechnung [8]) zu ersehen [9]) ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße [10]) die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 67.

I. [1]) Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird,

[2]) hat . . . Der Entschädigungsberechtigte kann auf die Ertheilung eines förmlichen Bescheids nicht verzichten. Vergl. Anm. 8 zu § 62.

[3]) Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann) . . . Für fiskalische einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossene Betriebe (§ 102) die Behörde. Vergl. § 106 und die Anm. daselbst.

[4]) welcher dieselbe vorgenommen hat . . . Die Feststellungen des zuständigen Organs unterliegen nicht der Nachprüfung bez. Genehmigung seitens einer höheren berufsgenossenschaftlichen bezw. fiskalischen Stelle. Vergl. Anm. 5 zu § 67.

[5]) Bescheid . . . Der Bescheid schließt das Feststellungsverfahren ab. Derselbe kann seitens des feststellenden Organes nicht geändert und die Anweisung der festgestellten Beträge zur Zahlung wegen Unrichtigkeit des Bescheids nicht beanstandet werden. Dagegen ist die Beseitigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in analoger Anwendung des § 290 Civ.Pr.Ord. unter ev. Benachrichtigung der Betheiligten von dem Geschehenen zulässig. Besch. des R.V.A. 153, A. N. 1886 S. 74.

[6]) ertheilen . . . Der Bescheid ist gemäß § 132 zuzustellen. Besch. des R.V.A. 277, A. N. 1887 S. 27 und zwar dem Entschädigungsberechtigten oder dessen ordnungsgemäß Bevollmächtigten bezw. gesetzlichen Vertreter, sofern etwa die Landesgesetze für einen nach Maßgabe derselben ganz oder theilweise Handlungsunfähigen eine gesetzliche Vertretung vorschreiben. Rek.Entsch. des R.V.A. 328, A. N. 1887 S. 134. Vergl. auch Anm. 2 zu § 132.

[7]) Höhe der Entschädigung . . . Vergl. Anm. 1, 7, 9, 10 und 13 zu § 6 und Anm 5 bis 8, 15, 20, 21, 30, 31 zu § 7.

[8]) Art der Berechnung . . . Vergl. Anm. 11 ff. zu § 6 und Anm. 12 ff. zu § 7.

[9]) ersehen ist . . . Der Bescheid soll alles dasjenige enthalten, was der Entschädigungsberechtigte braucht, um sich schlüssig zu machen, ob er sich bei der Entscheidung beruhigen soll oder nicht. Zu dieser Vorschrift tritt ergänzend hinzu diejenige des § 67 Abs. 4. Vergl. daselbst Anm. 13.

[10]) in welchem Maße . . . Vergl. Anm. 10, 19 bis 23 zu § 6.

weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird (§. 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

II. Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 64 Absatz 3)[2], sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird[3] (§. 66), findet die Berufung[4] auf schiedsrichterliche Entscheidung[5] statt.

Zu § 67.

[1]) Abs. 1 findet auf die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe keine Anwendung. Vergl. Anm. 13 zu § 64.

An Stelle des Abs. 1 tritt für diese Betriebe § 107. Zu beachten ist, daß hier die Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamte, dagegen bei berufsgenossenschaftlichen Streitigkeiten der fraglichen Art die Beschwerde gegen die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden bei diesen Behörden einzulegen ist.

[2]) § 64 Abs. 3... Vergl. Anm. 9 zu § 64.

[3]) festgestellt wird... Hierher gehören auch die auf Grund der §§ 8 und 72 ergehenden Bescheide. Vergl. Anm. 4 zu § 8 und Anm. 2 zu § 72.

[4]) Berufung... In Betreff des Verfahrens bei nicht ordnungsmäßiger Einlegung der Berufung vergl. §§ 5, 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 / 13. November 1887 — Anl. 4 S. 187 —. Ferner vergl. unten Anm. 7 ff.

[5]) schiedsrichterliche Entscheidung... Vergl. Anm. 3 zu § 50.

Die Feststellungsbescheide sind ausschließlich mittelst der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung anfechtbar. Daraus folgt, daß die Bescheide der Genossenschaftsorgane bezw. der Feststellungsbehörden — vergl. Anm. 3 zu § 62 und § 106 — nicht im ordentlichen Rechtswege und ebensowenig mittelst der Beschwerde bei anderen Organen der Genossenschaft bezw. bei der Feststellungsbehörde übergeordneten Reichs- oder Staatsbehörden angefochten werden können. Ebenso wenig können diese Bescheide seitens der gedachten Organe bez. Behörden einer Nachprüfung und ev. Korrektur unterzogen werden. Besch. des R.V.A. 92, A. N. 1884/85 S. 370.

Ueber die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, deren Verhältniß zum schiedsrichterlichen Verfahren der Civ.Pr.O. und über das Verfahren vor den Schiedsgerichten vergl. §§ 50 ff., 54 und die Anmerkungen daselbst.

Die Funktionen des Schiedsgerichts erschöpfen sich mit der Entscheidung über die Berufung. Insbesondere hat dasselbe über die Verpflichtung eines in der Berufungsinstanz mit seinen Entschädigungsansprüchen Zurückgewiesenen, die zu Unrecht bezogenen Renten ꝛc. zurückzuzahlen, nicht zu entscheiden. Das ist vielmehr Sache der ordentlichen Gerichte. Rek.Entsch. des R.V.A. 447, A. N. 1887 S. 408.

III. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses[6]) binnen vier Wochen[7]) nach der Zustellung[8]) des Bescheides bei dem Vorsitzenden[9]) desjenigen Schiedsgerichts (§. 51) zu erheben[10]), in dessen Bezirk[11]) der Betrieb, in welchem[12]) der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Dabei mag bemerkt werden, daß die Berufsgenossenschaft bezw. der Fiskus, im Falle die Rente nur herabgesetzt wurde, befugt sind, die zuviel erhobenen Summen ratenweise — nicht auf einmal unter Einstellung der Rentenzahlungen bis zur völligen Deckung der Forderung, Besch. des R.V.A. 365, 505, A. N. 1887 S. 163 und 1888 S. 198 — und zwar in angemessenen Raten von der Rente in Abzug zu bringen.

[6]) bei Vermeidung des Ausschlusses... Gegen die Versäumung der Frist ist restitutio in integrum wegen Naturereignisse und wegen solcher Umstände, welche, völlig außerhalb der Willensbestimmung des Entschädigungsberechtigten liegend, diesem die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels unmöglich machten, zulässig. Rek.Entsch. des R.V.A. 325, 431, 432, A. N. 1887 S. 134, 357.

[7]) binnen vier Wochen... Ueber die Berechnung der Frist vergl. Besch. bez. Rek.Entsch. des R.V.A. 277, 367, A. N. 1887 S. 27 und 164.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächstfolgenden Werktage. Rek.Entsch. des R.V.A. 367, A. N. 1887 S. 164. Vergl. Anm. 9 und Anm. 7 zu § 62.

[8]) nach der Zustellung... Dieselbe muß, wenn die Frist zu laufen beginnen soll, in nach Landesrecht gültiger Weise erfolgt sein, z. B. nicht von einem Minderjährigen, Rek.Entsch. des R.V.A. 328, A. N. 1887 S. 134. Vergl. § 132 und die Anmerkungen zu demselben.

[9]) bei dem Vorsitzenden... Das R.V.A. hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Berufungsfrist als gewahrt anzusehen sei, wenn eine im Uebrigen den Anforderungen des § 67 Abs. 4 — vergl. Anm. 13 — und des § 4 der Verordnung vom $\frac{\text{2. November 1885}}{\text{13. November 1887}}$ entsprechende — Rek. Entsch. des R.V.A. 429, A. N. 1887 S. 357 — Berufungsschrift die Person des zuständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden, an welchen die Schrift gerichtet war, innerhalb der gedachten Frist thatsächlich erreicht hat, bezw. innerhalb dieses Zeitraumes bei diesem thatsächlich zur Präsentation gelangt ist, und daß eine Unrichtigkeit in der Bezeichnung der Person des Vorsitzenden des Schiedsgerichts — die Sendung war in dem betreffenden Falle an ihn als Vorsitzenden des Schiedsgerichts X. adressirt, während das Schiedsgericht Y. zuständig war — hieran nichts zu ändern. Rek.Entsch. des R.V.A. 467, A. N. 1888 S. 84.

[10]) zu erheben... und zugleich zu rechtfertigen, sofern das zur Rechtfertigung Vorgebrachte Berücksichtigung finden soll. Rek.Entsch. des R.V.A. 238, A. N. 1886 S. 291. Vergl. Anm. 15.

[11]) dessen Bezirk... Für die einer Berufsgenossenschaft nicht an-

V. Der Bescheid muß[13]) die Bezeichnung der für die Berufung

geschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe soll nach § 105 Abs. 1 für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde mindestens ein Schiedsgericht errichtet werden. Auf Grund dieser Bestimmung ist in Preußen durch die Ausf.Anw. vom 16. Juli 1887 — Anl. 11 S. 212 — Ziffer II für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde — vergl. Anm. zu § 102 — desgl. in Bayern durch § 2 der Verord. vom 17. April 1888 — Anl. 16 S. 226 — je ein Schiedsgericht errichtet werden. Für Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Weimar vergl. Anm, 2 zu § 105.

[12]) der Betrieb, in welchem... Vergl. Anm. 2 zu § 55.

[13]) muß... Mit den Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift beschäftigt sich das R.V.A. in dem Rundschreiben vom 15. Juli 1886 unter Ziffer 3 — A. N. 1886 S. 126 —. Die daselbst vertretene Auffassung, daß ein Bescheid, welcher die Belehrung nicht enthält, als Bescheid im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sei, also nichtig sei, ist nicht ganz einwandsfrei. Zutreffender wird man sich mit von Woedtke, S. 268 Anm. 5 und demselben U.V.G. S. 255 Anm. 4 dafür entscheiden müssen, daß der Bescheid trotz des Mangels der Belehrung als solcher bestehen bleibe, und daß auch dem Entschädigungsberechtigten nicht zu gestatten sei, einen derartigen Bescheid nur aus dem Grunde oder etwa nach Ablauf der Berufungsfrist anzufechten, weil derselbe ihm über die Einlegung der Berufung u. s. w. die vorgeschriebene Belehrung nicht ertheilt habe. Man wird sonach in der Vorschrift nicht sowohl die Aufstellung eines wesentlichen Bestandtheils des Bescheids, als vielmehr nur eine Einschärfung für die feststellenden Organe zu erblicken haben, welche den Verletzten, wenn er in Folge von Nachlässigkeit oder Unkenntniß des Gesetzes die Frist versäumt hat oder die unrichtige Instanz angeht, gegen die gesetzlichen Folgen seines Fehlers nicht zu decken vermag.

Daß das Gesetz den Ausdruck, „muß enthalten" gebraucht, ist nicht entscheidend. Denn einmal ist das Gesetz bezüglich derartiger Ausdrücke nicht so streng wörtlich zu interpretiren, wie z. B. die Civ.Pr.Ord., welche konsequent für zwingende Vorschriften die Wendung „muß" oder „ist zu" gebraucht, während sie instruktionelle (nachgiebige — Mot. zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. I S. 17) Anordnungen mit dem Ausdruck „soll" andeutet, sodann aber gestattet auch die Entstehung der Vorschrift — vergl. von Woedtke Seite 268 — und die Analogie anderer Gesetze und die bez. der letzteren zur Zeit der Entstehung der hier fraglichen Bestimmung bereits vorhandenen Rechtsprechung die Annahme, daß der Vorschrift nur instruktionelle Bedeutung beizumessen sei. Vergl. von Brauchitzsch 1. Aufl. Anm. 4 zu § 29 des Kompetenzgesetzes.

Jedenfalls könnte der hier vertretenen Ansicht gegenüber nur die andere in Frage kommen, daß der Mangel der Belehrung die absolute Nichtigkeit des Bescheides herbeiführe. Die anscheinend vom R.V.A. vertretene Mittelmeinung dagegen, daß die Weglassung der Belehrung zwar Nichtigkeit erzeuge, daß diese

zuständigen Stelle[14]) beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten[15]) [16]).

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung[17]) [18]). V.

Nichtigkeit aber nur dann zu beachten sei, wenn dieselbe monirt wird, daß also nicht eigentlich Nichtigkeit, sondern vielmehr nur Anfechtbarkeit vorliege, möchte sich rechtlich nicht begründen lassen. Wenn einmal der Bescheid mangels eines gesetzlichen Essentiale sich nicht als Bescheid im Sinne des Gesetzes darstellt, so folgt daraus eben die absolute, unabhängig von den Entschließungen der Betheiligten und somit auch nach Ablauf der Berufungsfrist wirksame Nichtigkeit des Bescheids, nicht aber eine lediglich der Geltendmachung seitens des Verletzten anheimgefallene fakultative Ungültigkeit. Der Entschädigungsberechtigte würde dann so gestellt sein, als wäre ein Bescheid überhaupt nicht ergangen und er würde seinen Anspruch an den Träger der Versicherung, im Falle der nichtige Bescheid ihm denselben ganz oder theilweise aberkennt, verlieren, nicht bereits mit Ablauf der Berufungsfrist, sondern erst mit Ablauf der im § 64 Abs. 1 bestimmten Frist von zwei Jahren.

Analog liegt der Fall, wenn etwa eine irrige Belehrung bezüglich der Instanz oder der Frist ertheilt sein sollte.

Nicht einmal ein Regreß gegen denjenigen, welcher die Belehrung unterlassen oder unrichtig ertheilt hat, würde dem Verletzten zustehen, da demselben der Satz: ignorantia juris nocet stets wirksam würde entgegengehalten werden können. Vergl. übrigens Anm. 19 zu § 68 und Landmann S. 179 Anm. 4. — Anderer Meinung Fuld S. 91.

[14]) zuständigen Stelle... Abs. 3.

[15]) Das Rechtsmittel braucht in der Berufungsschrift nicht ausdrücklich genannt zu sein. Es genügt, wenn der Anfechtende schriftlich seine Unzufriedenheit mit der angefochtenen Entscheidung ausspricht. § 479 der Civ.Pr.-Ord. findet keine Anwendung. Doch muß der Schriftsatz den Vorschriften des § 67 Abs. 3 und 4 und § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom $\frac{\text{2. November 1885}}{\text{13 November 1887}}$ — Anl. 4 S. 187 — entsprechen. Rek.Entsch. des R.V.A. 429, A. N. 1887 S. 357.

Uebrigens ist letzteres nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Berufung, wenn sie den Vorschriften des § 4 der angeführten Verordnung nicht entspricht, als erhoben nicht gelten könne. „Die auf Grund des § 50 Abs. 4 des U.V.G. erlassene Kaiserliche Verordnung vom 2. November 1885, für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung eingeführt durch Kaiserliche Verordnung vom 13. November 1887 — Anl. 2 S. 177 —, regelt nur das Verfahren vor dem Schiedsgericht und erfordert zu dem Zwecke ordnungsmäßiger Durchführung des Verfahrens in § 4 neben der schriftlichen Form und der Beifügung einer Abschrift des Schriftsatzes als Inhalt des letzteren: die Bezeichnung des Gegenstandes des Anspruchs und der für die Entscheidung maßgebenden

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 68.

I. Die Entscheidung des Schiedsgerichts [1]) ist dem Berufenden [2])

Thatsachen unter Angabe der Beweismittel. Wird diesen Erfordernissen nicht genügt, so kann das, sofern das innerhalb der Frist nicht nachgeholt wird, gewisse Nachtheile für das Verfahren und in Betreff des Kostenpunktes zur Folge haben." Insbesondere wird eine spätere Rechtfertigung nicht berücksichtigt, vielmehr erfolgt auf die rechtzeitig erhobene Berufung nach Anhörung des Gegners die Entscheidung nach Lage der Akten unbeschadet der Befugniß des Schiedsgerichts gemäß § 18 Abs. 1 der erwähnten Verordnung von Amtswegen erhebliche Thatsachen festzustellen. Rek.Entsch. des R.V.A. 238, A. N. 1886 S. 291. „Die gesetzliche Wirkung der rechtzeitigen Einlegung wird durch den Mangel der Erfordernisse des § 4 a. a. O. überhaupt nicht berührt." Rek.-Entsch. des R.V.A. 484, A. N. 1888 S. 177.

[16]) Eine analoge Anwendung der §§ 482, 483 der Civ.Pr.Ord., betr. die Anschließung der Gegenpartei an die Berufung findet nicht statt. Rek.Entsch. des R.V.A. 294, 430, A. N. 1887 S. 37, 357.

[17]) keine aufschiebende Wirkung ... Dies hat den Zweck, dem Verletzten wenigstens einstweilen den Bezug der mittelst der angefochtenen Entscheidung bewilligten Entschädigung zu sichern. Dieselbe ist so lange zu zahlen, bis etwa eine Abänderung erfolgt. Besch. des R.V.A. 388, A. N. 1887 S. 207. Vergl. auch Anm. 12 zu § 68.

Ueber die Rückforderung derartiger Entschädigungen nach Entscheidung der Sache zu Ungunsten des Empfängers. Vergl. Anm. 5 oben.

[18]) Wegen der Kosten vergl. Anm. 9 bis 12 zu § 54.

Zu § 68.

[1]) Entscheidung des Schiedsgerichts ... Vergl. unten Anm. 5 und Anm. 5 zu § 67. Die Entscheidung unterliegt mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs lediglich der Anfechtung mittelst des Rekurses an das Reichs- bez. Landesversicherungsamt. Ebenso wie die Bescheide der Feststellungsorgane — vergl. Anm. 4 zu § 66 — sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte jeder Einwirkung bez. Korrektur seitens vorgeordneter Organe bez. Behörden entzogen. Vergl. Anm. 4 zu § 66 und Anm. 5 zu § 67. Wegen der Befugniß des Schiedsgerichts, Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten aus der Entscheidung zu entfernen vergl. Anm. 5 zu § 66. Es muß jedoch, wenn anders der Rekurs zulässig sein soll, in der That eine Entscheidung des Schiedsgerichts in den Fällen des § 62 Ziffer 2 vorliegen. Vor dem Schiedsgericht abgeschlossene Vergleiche z. B. sind nicht im Rechtswege anfechtbar. Rek.Entsch. des R.V.A. 517, A. N. 1888 S. 215.

[2]) Berufenden ... und zwar gültigerweise sowohl der Partei, als deren etwa vorhandenen Bevollmächtigten und, wenn mehrere Personen Berufung einlegen, jeder derselben. Rek.Entsch. des R.V.A. 295, A. N. 1887 S. 37.

und demjenigen Genossenschaftsorgane[3]), welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen[4]). Gegen die Entscheidung[5]) steht in den Fällen des §. 62 Ziffer 2[6]) dem Verletzten oder dessen

[3]) Genossenschaftsorgane ... Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben der Behörde, welche gemäß § 106 die Feststellung der Entschädigung bewirkt hat. Vergl. § 106 und die Anm. daselbst.

[4]) zuzustellen ... Die Zustellung erfolgt von Amtswegen ev. unter analoger Anwendung der §§ 166, 167 der Civ.Pr.Ord. — vergl. Rek.Entsch. des R.V.A. 397, A. N. 1887 S. 210, — welche sich zwar nur auf die Rekursentscheidungen des R.V.A. bezieht, aber auch hier zutrifft. Im Uebrigen ist in Betreff der Zustellungen § 132 zu vergleichen. Zweckmäßigerweise wird hier, wie auch den Vorsitzenden der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte seitens des R.V.A. generell vorgeschrieben worden ist, gegen „Rückschein" zuzustellen sein. Vergl. Besch. des R.V.A. 236, 277, A. N. 1886, S. 276 und 1887 S. 27.

[5]) Gegen die Entscheidung ... Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit „der" Entscheidung des Schiedsgerichts lediglich eine den Streitgegenstand ganz oder theilweise für die Schiedsgerichtsinstanz materiell erledigende gemeint ist. Die Zulässigkeit des Rekurses gegen anderweite Beschlüsse des Schiedsgerichts, die eine solche Entscheidung nicht enthalten, erscheint jedenfalls ausgeschlossen. Die Nachprüfung derartiger, der Endentscheidung in der Sache selbst voraufgehenden Zwischenentscheidungen hat in der Regel nur im Zusammenhange mit der auf erhobenen Rekurs hin anzustellenden Nachprüfung des Endurtheils in der Sache selbst zu erfolgen. Die Kaiserliche Verordnung vom $\frac{\text{2. November 1885}}{\text{13. November 1887}}$ — Anl. 4 S. 190 — über das Verfahren vor den Schiedsgerichten erwähnt zwar — abgesehen von den zugelassenen Beschwerden über den allgemeinen Geschäftsbetrieb § 25 a. a. O. — in einem einzelnen Falle eine „Beschwerde" gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts. Dieses Rechtsmittel wird in § 17 a. a. O. gegeben und zwar im Anschluß an die entsprechenden Bestimmungen des § 352 der Civ.Pr.Ord., zur Anfechtung einer vom Schiedsgericht getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung einer Person, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen. Im Uebrigen ist in der angeführten Verordnung von einem allgemeinen oder eingeschränkten Beschwerderecht gegenüber anderweiten, der Endentscheidung in der Sache selbst voraufgehenden Zwischenentscheidungen nirgends die Rede. Eine etwaige weitere analoge Herübernahme der ein solches Beschwerderecht gewährenden Bestimmungen der Civ.Pr.Ord. (vergl. § 530 daselbst) in das Anwendungsgebiet der mehrgedachten Verordnung erscheint aber nicht zulässig. Rek.Entsch. des R.V.A. 508, A. N. 1888 S. 207.

[6]) § 62 Ziffer 2 betrifft
a) die Fälle der voraussichtlich nicht vorübergehenden völligen oder theilweisen Erwerbsunfähigkeit;
b) die Rentenansprüche Hinterbliebener.

Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande [7]) binnen einer Frist von vier Wochen [8]) nach der Zustellung [9]) der Entscheidung

---

Nur in diesen wichtigeren Fällen ist sonach die Entscheidung des Schiedsgerichts im Instanzenzuge anfechtbar.

In den minder wichtigen Fällen des § 62 Ziffer 1, betreffend:

a) den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,

b) die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,

c) den Ersatz der Beerdigungskosten

entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Die Entscheidung darüber, ob dauernde oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit vorliegt, steht eventuell dem Reichs-(Landes-)Versicherungsamte zu. Gegen Benachtheiligung durch die dabei etwa entstehenden Verzögerungen ist der Versicherte durch die Vorschriften des § 70 geschützt.

Im Einzelnen ist hier zu bemerken, daß das R.V.A. den Rekurs für unzulässig erklärt hat, wenn zur Zeit der Einlegung des Rekurses eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Rekursklägers durch die Folgen des Unfalls nicht vorlag, weil dieser Fall demjenigen, wo eine voraussichtlich „vorübergehende Erwerbsunfähigkeit" besteht, nach der Absicht des Gesetzes gleich zu behandeln sind. Rek.Entsch. des R.V.A. 483, A. N. 1888 S. 177.

Dagegen kann eine gesetzliche Unzulässigkeit daraus nicht gefolgert werden, daß der Grad der Erwerbsunfähigkeit, für welche bisher eine Rente festgestellt ist, keine dauernde, sondern nur eine vorübergehende ist, es sei denn, es stände fest, daß der Unfall überhaupt nur eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird oder gehabt hat. Rek.Entsch. des R.V.A. 491, A. N. 1888 S. 189.

Ferner ist entschieden, daß die Entscheidung eines Schiedsgerichts über den Kostenpunkt nicht zum Gegenstande des Rekurses gemacht werden kann, da der Rekurs auf die Fälle des § 62 Ziffer 2 beschränkt sei. Besch. des R.V.A. 200, A. N. 1886 S. 206.

Uebrigens ist das R.V.A. in der Rekurs-Instanz zur Prüfung auch der Thatfrage und dementsprechend zur unmittelbaren Erhebung von Beweisen im Rekursverfahren zuständig. Rek.Entsch. des R.V.A. 218, A.N. 1886 S. 252.

Sobald wegen eines von mehreren streitigen Ansprüchen der Rekurs zulässig ist, unterliegen die sämmtlichen einzelnen Forderungen der Beurtheilung des Rekursgerichts, auch wenn wegen des einzelnen Postens an sich das Rechtsmittel des Rekurses nicht gegeben sein sollte. Rek.Entsch. des R.V.A. 502, A. N. 1888 S. 197.

[7]) Genossenschaftsvorstande ... An dessen Stelle tritt für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe die Ausführungsbehörde. Vergl. Anm. 7 zu § 102.

[8]) Frist von vier Wochen ... Die in § 67 Abs. IV vorgeschriebene Belehrung findet nicht statt. Rundschr. des R.V.A. vom 2. Juni 1888, A. N. S. 238. Ueber die Berechnung der Frist vergl. Besch. d. R.V.A. 277, 367, A. N.

der Rekurs [10]) an das Reichs-Versicherungsamt [11]) zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung [12]).

II. Bildet in dem Falle des §. 7 Ziffer 2 [13]) die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs [14]), so kann das Schiedsgericht [15]) den Betheiligten [16]) aufgeben [17]), zuvörderst die Feststellung des betreffenden

1887 S. 27, 166 und Anm. 9 zu § 62, sowie Anm. 7 zu § 67. Ueber die Wiedereinsetzung in der vor. Stand bei Fristversäumniß vergl. Anm. 6 zu § 67.

[9]) *nach der Zustellung* ... Vergl. Anm. 8 zu § 67 und § 132. Der Rekurs kann jedoch auch vor der Zustellung gültig erhoben werden. Rek.Entsch. des R.V.A. 296, A. N. 1887 S. 37.

[10]) *Rekurs* ... Vergl. Anm. 14 und 15 zu § 67. Das dort hinsichtlich der Berufung Angeführte trifft auch für den Rekurs zu. Ueber das Verfahren vergl. die Kaiserl. Ver. vom 5. August 1885 — Anl. 3 S. 180.

[11]) *Reichsversicherungsamt* ... bez. das Landesversicherungsamt — § 101. — Die Zuständigkeit desselben im Rekursverfahren findet mit der Entscheidung des Rekurses ihren Abschluß. Ueber die Rückzahlung der seitens eines unterlegenen Versicherten auf Grund vernichteter Vorentscheidungen bezogener Renten ꝛc. hat das R.V.A. nicht zu entscheiden. Vielmehr ist dies Sache der ordentlichen Gerichte. Rek.Entsch. des R.V.A. 447, A. N. 1887 S. 408.

[12]) *keine aufschiebende Wirkung* ... Vergl. Anm. 17 zu § 67.

[13]) § 7 *Abs.* 2 ... Derselbe behandelt die Hinterbliebenen-Renten. Der Anspruch auf eine solche ist bedingt dadurch, daß diejenige Person, welche die Rente fordert, in einem ehelichen bez. blutsverwandtschaftlichen Verhältniß als Ehefrau, Kind oder Ascendent gestanden habe. Diese Beziehungen bilden den Gegenstand des Abs. 2. Vergl. Anm. 9, 13, 16, 17, 18 und 26 zu § 7.

[14]) *Entschädigungs-Anspruchs* ... Rek.Entsch. des R.V.A. 250, A. N. 1887, S. 9.

[15]) *so kann das Schiedsgericht* ... Demselben ist damit eine diskretionäre Befugniß, keine zwingende Vorschrift ertheilt. Das Schiedsgericht kann also, wenn der Fall danach angethan ist, auch selbst entscheiden.

Dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt dürfte die Befugniß, die Parteien wegen der Präjudizialpunkte in den Rechtsweg zu verweisen, ebenfalls zustehen, sofern dieselben der Feststellung bedürfen.

[16]) *Betheiligten* ... Betheiligt ist auf der einen Seite derjenige, welcher den Anspruch auf Hinterbliebenen-Rente aus § 7 Ziffer 2 erhebt und auf der anderen Seite derjenige, welcher ihm das Vorhandensein der persönlichen Voraussetzungen für jenen Anspruch bestreitet, indem er das zur Begründung des Anspruchs behauptete Rechtsverhältniß nicht anerkennt. Das kann entweder ein Mitbewerber sein, oder die Berufsgenossenschaft bezw. die Feststellungsbehörde — vergl. § 106 und die Anm. daselbst.

Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege[18]) herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses[19]) des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen[20]) zu bemessenden Frist nach der Zustellung[21]) des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben[22]).

III. Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung[23]) des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag[24]) über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden[25]) [26]) [27]).

---

[17]) aufgeben ... mittelst zuzustellenden (§ 132) Bescheids, vergl. am Schlusse des Absatzes und Rek.Entsch. des R.V.A. 250, A. N. 1887 S. 9.

[18]) ordentlichen Rechtswege ... dessen Zuständigkeiten für die anzustellende Klage maßgebend sind.

[19]) bei Vermeidung des Ausschlusses ... Das Präjudiz muß in analoger Anwendung des § 67 Abs. 3 in dem Bescheide enthalten sein. Vergl. Anm. 13 zu § 67.

[20]) Frist von vier Wochen ... Vergl. oben Anm. 8.

[21]) Zustellung ... Vergl. § 132.

[22]) erheben ... Vergl. § 230 Abs. 1 der Civ.Pr.Ord.:

Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Der Nachweis, daß die Klage erhoben sei, ist durch Vorlegung der Klage nebst Zustellungsurkunde, betreffend die Zustellung innerhalb der gestellten Frist, zu erbringen.

[23]) rechtskräftiger Entscheidung ... Vergl. § 645 der Civ.Pr.Ord.:

Die Rechtskraft der Urtheile tritt vor Ablauf der für die Eintragung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Fristen nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

Daß die Entscheidung rechtskräftig sei, ist durch Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Endurtheils darzuthun. Vergl. § 646 der Civ.Pr.Ord.:

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile sind auf Grund der Proceßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, vom Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.

Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

[24]) erneuten Antrag ... des Versicherten oder der Berufsgenossenschaft

Berechtigungsausweis.

§. 69.

Nach erfolgter Feststellung [1]) der Entschädigung [2]) (§. 62) ist dem I. Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes [3]) eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt [4]) (§. 74) und der Zahlungstermine [5]) auszufertigen [6]).

---

bez. der Feststellungsbehörde (§ 106), wenngleich das Wort „erneuten" die Vermuthung wachrufen könnte, daß der Antrag von demjenigen zu stellen sei, von welchem der erste Antrag auf Gewährung einer Entschädigung erhoben war. Vergl. von Woedtke S. 272 Anm. 12; Landmann S. 182 Anm. 7.

[25]) entscheiden ... in der durch §§ 54; 68 Abs. 1; 132 vorgeschriebenen Weise.

[26]) Ueber die Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei vergl. Anm. 2 zu § 54. Das R.V.A. sendet, sofern die Aufnahme des Verfahrens nicht binnen Jahresfrist stattgefunden hat, die eingeforderten Akten der Vorinstanz zurück. Rek.Entsch. des R.V.A. 368, A. N. 1887 S. 166.

[27]) Hinsichtlich des Kostenpunktes vergl. § 19 der Kaiserl. Ver., betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des R.V.A. vom 5. August 1885, R.G.Bl. S. 255 — Anl. 3 S. 184 — und Anm. 9 zu § 54.

Zu § 69.

[1]) nach erfolgter Feststellung ... und zwar alsbald nachher, auch solange dieselbe noch nicht rechtskräftig geworden ist. Der Ausweis legitimirt auch während eines etwa schwebenden Berufungs- oder Rekursverfahrens, weil diese Rechtsmittel aufschiebende Wirkung nicht haben, einstweilen zum Empfang der Entschädigung. Ueber die Rückforderung derartiger Zahlungen bei Beseitigung der betr. Entscheidung in höherer Instanz vgl. Anm. 11 zu § 68.

[2]) Entschädigung ... Vergl. Anm. 2 zu § 62.

[3]) Genossenschaftsvorstandes ... bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben von Seiten der Ausführungsbehörde. § 102; vergl. Anm. 7 daselbst. Der Genossenschaftsvorstand bezw. die Ausführungsbehörde sind für die Ausstellung des Berechtigungsausweises ausschließlich zuständig, gleichgültig, welche Instanz die Festsetzung getroffen hat.

[4]) Postanstalt ... Nach § 74 soll in der Regel die Auszahlung durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt werden.

[5]) Zahlungstermin ... Vergl. § 71.

[6]) auszufertigen ... Ueber die Form vergl. Besch. des R.V.A. 78, A. N. 1884/5 S. 354. Die fiskalischen Ausführungsbehörden fertigen die Berechtigungsausweise in der für ihre sonstigen Ausfertigungen vorgeschriebenen Form aus.

II. Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter [7]) Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 70.

I. Tritt in den Verhältnissen [1]), welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche [2]) Veränderung ein, so kann eine anderweitige [3]) Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen [4]) erfolgen.

Die Ausfertigung ist gleichzeitig mit der Zufertigung der Zahlungsanweisung an die obere Postbehörde abzusenden.

[7]) anderweiter ... Die Ertheilung desselben ist von der Wiedereinlieferung des früheren nicht abhängig. Zuviel gezahlte Beiträge sind wieder einzuziehen. Vergl. Anm. 5 zu § 67 und Anm. 11 zu § 68.

Zu § 70.

[1]) Verhältnissen ... Dahin gehören namentlich Veränderungen in dem Maße der Erwerbsunfähigkeit, aber auch die nachträgliche Feststellung, daß das zwischen dem Empfänger der Entschädigung und dem Verstorbenen als vorhanden angenommene Rechtsverhältniß nicht bestehe. Eine vollständige Aufzählung der einzelnen Möglichkeiten ist nicht angängig. Die Frage, ob eins der fraglichen Verhältnisse eine Aenderung erfahren habe, ist in jedem Falle zu prüfen. Vergl. von Woedtke U.V.G. S. 261 Anm. 2; Landmann S. 185 Anm. 1. Eine Verbesserung der Vermögensverhältnisse oder eine Stärkung der materiellen Position des Verletzten durch Hervortreten leistungsfähiger alimentationspflichtiger Personen oder durch Heirath gehört nicht hierher. Vergl. Anm. 4 zu § 6.

[2]) wesentliche ... Ob die Verhinderung wesentlich sei, ist ebenfalls in jedem Einzelfalle zu ermessen. Rek.Entsch. des R.V.A. 211, A. N. 1886, S. 251.

[3]) anderweitige Feststellung ... Dieselbe erfolgt nach Maßgabe derselben Vorschriften, wie die erste Feststellung. Insbesondere ist ein den Bestimmungen des Gesetzes — §§ 64 Abs. 3, 66 — entsprechender schriftlicher Bescheid zu erlassen — Besch. des R.V.A. 241, A. N. 1886 S. 292 — und zuzustellen — § 132 —, welcher in allen seinen Theilen und zwar auch insoweit er mit einer früheren rechtskräftigen Entscheidung übereinstimmt, anfechtbar ist. Rek.Entsch. des R.V.A. 319, A. N. 1887 S. 133. Rückwirkende Kraft besitzt die anderweite Feststellung unter keinen Umständen. Besch. des R.V.A. 254, A. N. 1887 S. 10.

[4]) von Amtswegen ... und zwar auch während die Sache noch in den höheren Instanzen schwebt. Rek.Entsch. des R.V.A. 391, A. N. 1887 S. 210. Der Antrag ist nicht abzuwarten.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des II.
§. 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung[5]) gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist[6]), bei Vermeidung des Ausschlusses[7]), vor Ablauf von zwei Jahren[8]) nach dem Tode[9]) des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande[10]) angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich[11]) glaubhaft bescheinigt[12]) wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 6 bestimmten Rente kann nur für III.
die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage IV.
ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist[13]) [14]) [15]).

---

[5]) in Folge der Verletzung ... Vergl. Anm. 7 zu § 1.

[6]) von Amtswegen erfogt ist ... Es ist principaliter von Amtswegen zu verfahren. Vergl. Anm. 2 zu § 64.

[7]) bei Vermeidung des Ausschlusses ... Vorbehaltlich der im zweiten Theile des Abs. 2 angeordneten in integrum restitutio.

[8]) vor Ablauf von zwei Jahren ... Vergl. Anm. 5 zu § 64.

[9]) nach dem Tode ... Im Falle des § 64 läuft die Frist vom Eintritt des Unfalls an.

[10]) zuständigen Vorstande ... Vergl. Anm. 3 zu § 62 und Anm. 6 zu § 64.

[11]) zugleich ... mit der Anmeldung.

[12]) glaubhaft bescheinigt ... Vergl. Anm. 8 zu § 64.

[13]) zugestellt ist ... Vergl. § 132 und die Anmerkungen daselbst. Dieser Zeitpunkt soll nach Besch. des R.V.A. 256, A. N. 1887 S. 11 auch dann maßgebend sein, wenn die Rente ausdrücklich unter der auflösenden Bedingung „für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit" gewährt war.

[14]) Um übersehen zu können, ob im einzelnen Falle das in § 70 vorgesehene Wiederaufnahme-Verfahren angezeigt erscheint, sind die Verhältnisse der nach § 6 Entschädigten unter Kontrole zu halten. Den Berufsgenossenschaften stehen zu diesem Zwecke die Vertrauensmänner — § 23 — und die zur Rechtshülfe verpflichteten Behörden und Genossenschaftsorgane — § 121 — zur Verfügung. In den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben wird die Kontrole am zweckmäßigsten auf Betriebsbeamte,

Fälligkeitstermine.

§. 71.

I. Die Kosten des Heilverfahrens[1]) (§. 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung[2]) (§. 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 62) zu zahlen[3])[4]).

II. Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten[5]) im Voraus[6]) zu zahlen.

---

welche den Verhältnissen des Verletzten in der Regel am nächsten stehen werden, zu übertragen sein. Eventuell sind die öffentlichen Behörden und die Organe der Berufsgenossenschaften auch hier verpflichtet, Rechtshülfe zu leisten. Vergl. Anm. 1, 4 zu § 121.

[15]) Die Bestimmungen des § 70 machen besondere Vorschriften betr. die Wiederaufnahme des Verfahrens entbehrlich. Ein auf die Einfügung solcher Vorschriften gerichteter Antrag wurde bei Berathung des Gesetzes im Bundesrathe abgelehnt. Landmann S. 184.

Zu § 71.

[1]) Die Kosten des Heilverfahrens . . . Vergl. Anm. 1, 2 zu § 6.

[2]) Beerdigungskosten . . . Vergl. Anm. 5 bis 8 zu § 7.

[3]) Die Kosten des Heilverfahrens — Anm. 1 — und die Beerdigungskosten — Anm. 2 — sind die dringlichsten. Um dieselben dem Berechtigten rechtzeitig zufließen zu lassen, war die Normirung einer thunlichst kurzen Frist erforderlich. Es muß aber, um den Zweck zu erreichen, auch ein beschleunigtes Feststellungsverfahren hinzutreten. Eventuell sind Abschlagszahlungen durch die Betriebsvorstände zulässig. Es ist aber festzuhalten, daß zwischen dem Vorschießenden und dem Zahlungsempfänger lediglich ein Privatrechtsverhältniß begründet wird. Für die Abwickelung desselben hat das R.V.A. vorgeschlagen, daß der Entschädigungsberechtigte sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß in der Post-Zahlungsanweisung die Auszahlung zu Händen des Vorschießenden vorgesehen wird. Besch. des R.V.A. 140, A. N. 1886 S. 56.

[4]) zu zahlen . . . Die Zahlung erfolgt stets durch die Post. § 74. Vergl. Besch. des R.V.A. 140, A. N. 1886 S. 55. Ob der Feststellungsbescheid angefochten worden ist oder nicht, bleibt außer Betracht, weil die Anfechtung mittelst der Berufung und des Rekurses aufschiebende Wirkung nicht hat. Vergl. Anm. 5, 17 zu § 67, Anm. 12 zu § 68.

Die Empfangsberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Wenn der danach an und für sich Entschädigungsberechtigte aus Gründen des für denselben maßgebenden bürgerlichen Rechts subjektiv nicht empfangsberechtigt z. B. minderjährig oder entmündigt ist, so entscheiden die partikularen Normen. Besch. des R.V.A. 142, A. N. 1886 S. 56.

[5]) in monatlichen Raten . . . Wenn hiernach der Regel nach auch die Entschädigungsrenten in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen sind, so

Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 72.

Die Genossenschaft [1]) kann [2]) Ausländer [3]), welche dauernd das Reichsgebiet verlassen [4]), durch eine Kapitalzahlung [5]) für ihren Entschädigungsanspruch [6]) abfinden [7]).

---

besteht doch der Natur der Sache nach der Rentenanspruch niemals länger als bis zum Tode des Berechtigten, zu dessen Unterhalt die Rente bestimmt ist. Gegenüber der Formvorschrift des § 71 über die Art der Auszahlung ist das materielle Recht hinsichtlich der Dauer des Krankenbezugs in § 7 zu finden, wo unter Ziffer 2a ohne Abrundung auf Monatsbeträge als Endtermine aufgeführt sind der Tod oder die Wiederverheirathung der Wittwen, die Zurücklegung des fünfzehnten Lebensjahres für ein Kind. Rek.Entsch. des R.V.A. 466, A. N. 1888 S. 84. Vergl. ferner Besch. des R.V.A. 139, 140, A. N. 1886 S. 55 und Anm. 5 zu § 6.

[6]) im Voraus ... Im Interesse der Berechtigten und in Konsequenz der Alimentennatur der Renten. Mot. zum U.V.G. S. 85. Besch. des R.V.A. 140, A. N. 1886 S. 55.

Zu § 72.

[1]) Genossenschaft ... Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben das Reich oder der Staat. § 102.

[2]) kann ... Die Genossenschaft bez. das Reich oder der Staat hat die Wahl, welche in Form eines der Anfechtung durch die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung unterliegenden Bescheids zu treffen ist. Besch. des R.V.A. 241, 261, A. N. 1886 S. 292 und 1887 S. 18. Vergl. Anm. 4 zu § 67.

[3]) Ausländer ... Ausländer sind Personen, welche das Reichsindigenat nicht besitzen. Vergl. Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 B.G.Bl. S. 355 und Reichsgesetz vom 20. December 1875 R.G.Bl. S. 324.

[4]) welche dauernd verlassen ... aber auch nur dann. Ob die Absicht dauernd zu verziehen vorliegt, ist in jedem Falle festzustellen.

[5]) Kapitalzahlung ... Ueber die Höhe derselben befindet das abfindende Organ einseitig, sofern eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt. Lehnt der Abzufindende die Abfindung ab, so verliert er seinen Anspruch. Kehrt er, nachdem er einmal abgefunden ist, oder eine Abfindung ausgeschlagen hat, in das Reich zurück, so wacht sein früherer Entschädigungsanspruch nicht wieder auf. Im Falle der Hülfsbedürftigkeit verfällt er vielmehr nunmehr der Armenpflege und kann demnächst ausgewiesen werden.

Auch Veränderung der Verhältnisse (§ 70) ist unter den vorstehenden Voraussetzungen ohne Einfluß auf den Entschädigungsanspruch.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 73.

[1]) Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet [2]), noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung [3]) bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes [4]) gepfändet [5]) werden [6]).

---

[6]) Entschädigungsanspruch . . . jeder der nach dem Gesetz möglichen Art.

[7]) abfinden . . . Hier handelt es sich in der That um eine Abfindung — vergl. Anm. 22 zu § 7.

Zu § 73.

[1]) Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen soll dem Berechtigten der Genuß der ihm zustehenden Bezüge unter allen Umständen gesichert werden.

[2]) verpfändet . . . die Verfügungsbefugniß des Berechtigten ist in soweit gesetzlich beschränkt.

[3]) § 749 Abs. 4 der Civ.Pr.Ord. betrifft:

„die Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente . . ., welche für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind".

[4]) ersatzberechtigten Armenverbandes . . . Soweit ein Armenverband auf Grund seiner Verpflichtung, hülfsbedürftige Personen zu unterstützen, Unterstützungen in Fällen gewährt hat, in welchen dem Unterstützten gemäß §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, so sind dieselben, sofern sie für die Zeit nach der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls gewährt sind, seitens der Berufsgenossenschaft und bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben seitens des Reichs bez. Staats — § 102 — dem Armenverbande zu erstatten. Sofern dieselben die auf Grund der Unfallversicherung zu leistenden Beträge übersteigen, sind sie von den demnächstigen Rentenbezügen des Unterstützten abzuziehen. Sofern Streit über die Erstattungspflicht des Versicherers entsteht oder wenn derselbe seiner Verpflichtung nicht nachkommt, kann der Armenverband pfänden lassen.

[5]) gepfändet . . . Die fraglichen Forderungen unterliegen also, abgesehen von den statuirten Ausnahmen, der Zwangsvollstreckung nicht. Daraus folgt, daß dieselben auch dann an den Entschädigungsberechtigten zu zahlen sind, wenn etwa derselbe in Konkurs gerathen sollte. Reichs-Konk.-Ord. § 1. Vergl. Anm. 4 zu § 7.

[6]) Den Armenverbänden werden im Sinne dieses Paragraphen Gemeinden,

Auszahlungen durch die Post.

§. 74.

Die Auszahlung[1]) der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen[2]) wird auf Anweisung[3]) des Genossenschaftsvorstandes[4]) vorschußweise[5]) durch die Postverwaltungen[6]), und zwar in der Regel[7]) durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt. I.

---

welche die den Armenverbänden obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben und auch wohl Betriebsunternehmer und Kassen, welche jene Verpflichtungen kraft gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben — § 11 Abs. 2 — gleichzustellen sein. Vergl. von Woedtke S. 278 Anm. 5, Landmann S. 188 Anm. 2.

Zu § 74.

[1]) Auszahlung . . . Für die Berufsgenossenschaften gilt hinsichtlich der Auszahlung die Geschäftsanweisung vom $\frac{\text{27. September 1885}}{\text{24. December 1887}}$, A. N. $\frac{1884/85}{1888}$ $\frac{\text{S. 224 ff.}}{\text{S. 3}}$ — Anl. 5 S. 192. Vergl. dazu Besch. des R.V.A. 143, 166, A. N. 1886 S. 56, 86. Für Preußen ist durch Min.Reskr. vom 16. April 1888 die entsprechende Anwendung der gedachten Geschäftsanweisungen auch für den Verkehr der fiskalischen Ausführungsbehörden mit den Postanstalten mit gewissen aus der Natur der Sache folgenden Abweichungen vorgeschrieben worden.

[2]) Entschädigungen . . . nicht auch anderer Zahlungen z. B. Honorarzahlungen an Aerzte. Besch. des R.V.A. 389, A. N. 1887 S. 208. Desgleichen finden die Bestimmungen des § 74 auf die Zahlungen in das Ausland keine Anwendung. Derartige Zahlungen sind unmittelbar in geeigneter Weise zu bewirken. Besch. des R.V.A. 143, A. N. 1886 S. 56.

[3]) Anweisung . . . Dieselbe ist sofort, nachdem die Feststellung — nicht etwa die rechtskräftige Feststellung — erfolgt ist, zu erlassen. Vergl. Anm. 3 zu § 62, Anm. 5, 17 zu § 67.

[4]) Genossenschaftsvorstandes . . . Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben auf Anweisung der Ausführungsbehörde. — § 102. — Für Preußen ist durch Min Erl. vom 16. April 1888 bestimmt worden, daß die Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften betr. die Auszahlungen durch die Post, vom 27. September 1885, A. N. 1884/5 S. 224 ff. — Anl. 5 S. 192 — entsprechend anzuwenden sei.

[5]) vorschußweise . . . wegen der Erstattung. Vergl. § 75.

[6]) Postverwaltungen . . . des Reichs und der mit Reservatrecht ausgestatteten Einzelstaaten. Innerhalb derselben versehen die oberen Postbehörden die betr. Geschäfte. § 5 der Anweisung vom 27. September 1885. Vergl. Anm. 2 zu § 75 und Rek.Entsch. des R.V.A. 275, A. N. 1887 S. 27.

II. Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz [8]), so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande[4]), von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§. 75.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres [1]) haben die Zentralpostbehörden [2]) den einzelnen Genossenschaftsvorständen [3]) Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen [4]) und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 76.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmassstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

---

[7]) in der Regel . . . Abweichungen sind aus Gründen, welche in der Person des Entschädigungsberechtigten liegen, statthaft.

[8]) Wohnsitz . . . Vergl. Anm. 20 zu § 10.

Zu § 75.

[1]) Rechnungsjahres . . . Dasselbe ist nach § 86 Abs. 2 vom Bundesrathe zu bestimmen. Vergl. Anm. 2 daselbst.

[2]) Zentral-Postbehörden . . . Das sind für das Reich die Ober-Post-Direktionen, in Bayern das Oberpostamt und in Württemberg die Generaldirektion der Posten und Telegraphen in Stuttgart. Vergl. die Anweisung vom 27. September 1885 und Anm. 1 und 6 zu § 74.

[3]) Genossenschaftsvorstände . . . Bei dem einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben die Ausführungsbehörde. § 102.

[4]) zuzustellen . . . Wiewohl hier die Zustellung den Lauf der in § 84 Abs. 1 gestellten Frist bedingt, wird dennoch § 132 Anwendung nicht zu finden haben, da die gedachte Frist nicht eigentlich das Verfahren, sondern den inneren Geschäftsbetrieb der Behörden anbetrifft. Es genügt die einfache Mittheilung mittelst Dienstschreibens. Demgemäß rechnet § 84 Abs. 1 die Frist auch nicht von der Zustellung, sondern vom „Empfang" der Liquidation. Vergl. Anm. 3, 4 zu § 84 und Anm. 3 zu § 132.

§. 77.

Erfolgt die Umlegung nach dem Massstabe von Steuern (§. 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

§. 78.

Werden die Beiträge nach dem Massstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§. 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§. 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§. 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§. 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§. 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

§. 79.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§. 3) thatsächlich bezogen hat.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 80.

Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, dass für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach §. 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach §. 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheil zur Anrechnung zu bringen.

§. 81.

Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muss sie vorschussweise mit einsenden.

§. 82.

Der Auszug aus der Heberolle (§. 81) muss diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§. 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 38 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 83.

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 29 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§. 81 Abs. 3), zu erstatten, vorschussweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 84.

I. Die Genossenschaftsvorstände[1]) haben die von den Zentral-

Zu § 84.

[1]) Genossenschaftsvorstände ... Für die einer Berufsgenossen-

Postbehörden [2]) liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten [3]) nach Empfang [4]) der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 14, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten. II.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen. III.

Rechnungsführung.

§. 85.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 86.

Ueber die gesammten [1]) Rechnungsergebnisse eines Rechnungs- I.

schaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe die Ausführungsbehörden. § 102.

[2]) Zentral-Postbehörden . . . Vergl. Anm. 2 zu § 75.

[3]) innerhalb drei Monaten . . . Vergl. Anm. 3 zu § 132.

[4]) nach Empfang . . . Vergl. Anm. 4 zu § 75.

Zu § 86.

[1]) gesammten . . . im Reiche, einschließlich der Bezirke der Landesversicherungsämter — § 101.

jahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

II. Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesrathes festgestellt [2]).

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 87.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeusserung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 88.

Die Festsetzung von Zuschlägen sowie die höhere Einschätzung (§. 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

---

[2]) festgestellt ... Dies ist geschehen durch Bekanntmachung vom 2. November 1887, Centralbl. für das Deutsche Reich S. 545, und zwar fällt danach das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre zusammen.

§. 89.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Massgabe des §. 87 vorher mitgetheilt werden.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 90.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniss zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§. 91.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 92.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 90 und 91) und die nach §. 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kon-

trole der Betriebe zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniss gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§. 93.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Massgabe des §. 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§. 94.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlass gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 95.

I. [1]) Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung

---

Zu § 95.

[1]) „Das Reichs-Versicherungsamt ist eine mit selbstständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgerüstete Reichsbehörde, welche unbeschadet gewisser dem Bundesrath übertragenen Funktionen die Durchführung des Gesetzes in organisatorischer, administrativer, verwaltungsgerichtlicher und disciplinarischer Beziehung in letzter Instanz in der Hand hat. Eine oberste Reichsbehörde, wie das Reichsamt des Innern, das Reichsjustizamt und das Reichsschatzamt ist das Reichs-Versicherungsamt indessen nicht. Aehnlich wie die „Reichskommission" und „das Bundesamt für das Heimathwesen" gehört das Reichs-Versicherungsamt zum Ressort des Reichsamts des Innern, dessen geschäftlicher Aufsicht es untersteht.

dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§. 87 des Unfallversicherungsgesetzes [2])[3]).

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mit- II.
glieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen [4]) aus ihrer Mitte [5]) gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im §. 49 Absatz 2 [6]) bezeichneten Personen berufen werden [7]).

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhand- III.
lungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.

Das Gesetz gewährt Niemand und namentlich auch der erwähnten Aufsichtsbehörde nicht die Befugniß, in die Instanzentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts einzugreifen oder statt seiner selbst zu entscheiden.

Das Reichs-Versicherungsamt ist berufen, die vom Bundesrath in Ausführung des Gesetzes zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten." Komm.Ber. zum U.V.G. S. 884.

Das R.V.A. ist geschaffen durch das U.V.G. Vergl. A.N. 1884 S. 4 ff. Ueber dessen Kompetenz, Zusammensetzung u. s. w. ausführlich von Woedtke, S. 309 ff.

[2]) Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe kommt das R.V.A. als Aufsichtsbehörde nicht in Betracht.

[3]) Postsendungen an das R.V.A. genießen nach Art. 7 des Regulativs für Portofreiheiten Portofreiheit, sofern sie in reinen Reichsdienstangelegenheiten erfolgen. Die Sendung ist mit amtlichen Siegel oder Stempel und in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache" zu versehen. Vergl. A.N. 1884/5 S. 95.

[4]) Genossenschaftsvorständen ... Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe üben nach § 102 die Ausführungsbehörden das Wahlrecht aus. Vergl. Anm. 6 zu § 102.

[5]) aus ihrer Mitte ... Es sind also nur Mitglieder von Genossenschaftsvorständen und gemäß § 102 Mitglieder der Ausführungsbehörden wählbar.

[6]) § 49 Abs. 2 ... Die Vertreter der Arbeiter brauchen sonach dem Arbeiterstande nicht anzugehören. Vergl. übrigens Anm. 4, 5 zu § 49.

[7]) Im Falle bei einem nichtständigen Mitgliede die Voraussetzungen der Wählbarkeit bezw. der Berufung hinwegfallen — vergl. Anm. 4 und 5 —, so erlischt zugleich die Fähigkeit desselben, das Amt weiterzubekleiden. Vergl. Beschl. des R.V.A. 169, A.N. 1886 S. 91 und Anm. 8 zu § 49.

IV. Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände [4]) erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper [8]) bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

V. [9]) Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten [10]) [11]).

Zuständigkeit.

§. 96.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§. 97.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und

---

[8]) Wahlkörper ... Genossenschaftsvorstände und Ausführungsbehörden.

[9]) zu Abs. 5 vergl. Anm. 32 ff. zu § 51.

[10]) Ueber eine etwaige Ablehnung trifft das Gesetz keine Bestimmungen. Die für die Schiedsgerichte getroffenen Vorschriften finden selbstverständlich hier keine Anwendung.

[11]) Der Sitz des R.V.A. ist Berlin.

statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§. 98.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände [1]) und der Arbeiter [2]) befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt I.

a) um die Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesraths bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 50);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 43);

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 68);

d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 87);

e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 126).

Solange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden). II.

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten. III.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt [3]). IV.

Zu § 98.

[1]) Genossenschaftsvorstände... bezw. hinsichtlich der einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Staatsbetriebe der Ausführungsbehörden. Vergl. Anm. 4 zu § 95.

[2]) Arbeiter... Vergl. Anm. 6 zu § 95.

[3]) geregelt... Dies ist geschehen durch die Kaiserliche Verordnung vom 13. November 1887. R.G.Bl. S. 523 — Anl. 2 S. 177. Dieselbe dehnt mit gewissen Modifikationen die Verordnung vom 5. August 1885 R.G.Bl. S. 255 — Anl. 5 S. 180 — auf die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung aus. Vergl. auch Rek.Entsch. des R.V.A. 327 A. N. 1887 S. 134.

Kosten.

§. 99.

I. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts [1]) und seiner Verwaltung [2]) trägt das Reich.

II. Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung [3]), und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise [4]) nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 [5]) (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§. 100.

I. Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet [1]) (§§. 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes) [2]), so

---

Zu § 99.

[1]) des Reichsversicherungsamts... Vergl. Anm. 9 ff zu § 54.

[2]) Verwaltung... Insbesondere ist das Verfahren vor dem R.V.A. auf Grund der §§ 67, 107, 98 Abs. 1 b und c kostenfrei. Vergl. Art. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887 — Anl. 2 S. 179 — bez. §§ 19, 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 — Anl. 3 S. 184.

Lediglich die außergerichtlichen Kosten der Parteien können dem unterliegenden Theile „soweit sie zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen sind" — auferlegt werden. § 19 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 — Anl. 3 S. 184.

[3]) Vergütung... Zur Zeit 1500 M.

[4]) Kosten der Hin- und Rückreise... also keine Diäten.

[5]) § 16 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten lautet in seinen hier interessirenden Theilen:

> Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt.... übernehmen...

Zu § 100.

[1]) errichtet... das ist geschehen
in Bayern durch Königliche Verordnung vom 29. Mai 1886. Nr. 24

finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des § 95 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

---

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Bayern. A. N. 1886 S. 100.

in Sachsen durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1886. Nr. 112 des Reichs-Anzeigers und A. N. 1886 S. 83.

in Württemberg durch Königliche Verordnung vom 15. November 1887. Nr. 41 des Regierungsblatts für das Königreich Württemberg, A. N. 1888 S. 2.

in Baden durch § 13 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1888 — Anl. 25 S. 264 und landesh. Verordnung vom 26. Mai 1888, A. N. S. 234 —.

in Hessen gemäß Art. 14 des Ausf.Ges. vom 4. April 1888 — Anl. 27 S. 275.

in Mecklenburg-Schwerin durch Art. III der Ausf.Verord. vom 12. April 1887 — Anl. 28 S. 279.

in Mecklenburg-Strelitz durch Art. III des Ausf.Ges. vom 31. Mai 1887 — Anl. 43 S. 311.

in Reuß ältere Linie durch § 36 des Ausf.Ges. vom 30. Oktober 1887 — Anl 54 S. 337.

Die übrigen Bundesstaaten, insbesondere Preußen, haben ein Landesversicherungsamt nicht errichtet. Vergl. übrigens die Bemerkungen des R.V.A. vom 15. Juni 1888. A. N. S. 234/5.

[2]) §§ 92 und 93 des Unfallversicherungsgesetzes lauten:

Landes-Versicherungsämter.

§. 92.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeit auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der im Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

1. An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften theil, welche Betriebe, deren Sitz [3]) im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper [4]) wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. Solange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Zentralbehörde ernannt.
2. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde.

§. 93.

Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. Solange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 90 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

[3]) Sitz ... Vergl. Anm. 25 zu § 10.

[4]) Wahlkörper ... Anm. 8 zu § 95.

Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung II.
wird durch die Landesregierung geregelt.[5])

§. 101.

Der Beaufsichtigung[1]) des Landes-Versicherungsamts unterstehen I.
diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz[2]) im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 14, 24, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93, 94, 96, 97, 107, 126 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten[3]) auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 38, 41, 43, 46, 48 64, II.
67, 68 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt[4]) ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

---

[5]) Für Mecklenburg-Schwerin vergl. Min.Bekanntmachung vom 26. Mai 1888 — Anl. 37 S. 297 —.

Zu § 101.

[1]) Beaufsichtigung... Eine solche findet hinsichtlich der einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe nicht statt. Vergl. Anm. 2 zu § 95.

[2]) Sitz... Vergl. Anm. 25 zu § 10 und § 44.

[3]) Zuständigkeiten... Von denselben kommen für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe nur in Betracht:

§ 43: Entscheidung von Streitigkeiten in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den Betheiligten;

§ 68: die Rekurs-Entscheidungen;

§ 107: Beschwerde gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nicht unter § 1 fallend erachtet wird.

[4]) mitbetheiligt... Die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe können auch hier nur in den Fällen der §§ 43, 68 und 107 — vergl. die vorige Anmerkung — mitbetheiligt sein. „Der Sinn des Wortes „mitbetheiligt" im § 97 (jetzt § 101) Abs. 2 wurde im Laufe der Diskussion ohne Widerspruch dahin festgestellt, daß auch der Fall, in welchem ein Landes-Versicherungsamt einen Betrieb als zu einer seiner Aufsicht nicht unterstellten Berufsgenossenschaft gehörig erachtet, davon mit erfaßt werden soll, so daß auch in diesem Falle die Abgabe der Akten an das R.V.A. stattzufinden hat". Komm.Ber. S. 1206.

III. Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§. 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes [5]).

IV. Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen (Abs. 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

V. Treten für eine der im Absatz 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 14 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

VI. Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 98 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 102.

[1]) Für Betriebe [2]), welche für Rechnung des Reichs oder eines

[5]) Unfallversicherungsgesetzes... zu welchem diese Bestimmung, welche aus dem Rahmen der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung vollständig herausfällt, eine Novelle bildet.

Zu § 102.

[1]) Ursprünglich ging man davon aus, daß nur die Staats-Forstbetriebe von dem Anschlusse an die Berufsgenossenschaften zu eximiren seien. Die Mot. S. 402 führen in dieser Richtung aus:

„Nur eine Ausnahme von der Regel, daß alle land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Berufsgenossenschaft des Bezirks, in dem sie belegen sind, werden angehören müssen, ist nach dem Vorgange des Gesetzentwurfs über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung unabweislich: die für Rechnung des Staats verwalteten Forstbetriebe sind aus den Berufsgenossenschaften auszuscheiden, sofern nicht der Staat selbst es vorzieht, mit seinen Forstbetrieben in die Berufsgenossenschaft einzutreten. Die in der Begründung des erwähnten Gesetzentwurfs für die direkte Uebertragung der Unfallversicherung auf die dort bezeichneten Reichs- und Staatsbetriebe angeführten Umstände liegen im Wesentlichen auch bei den Staatsforstbetrieben vor."

An der fraglichen Stelle — Mot. zum Ausd.Ges. Sten.Ber. 6. Leg.Per. II. Session 1885 Bd. 4 S. 255 — heißt es:

Bundesstaates [3]) verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Ge-

„Wenngleich der Entwurf im Allgemeinen dem von dem Unfallversicherungsgesetz hinsichtlich der Uebertragung der Unfallversicherung auf Berufsgenossenschaften betretenen Wege folgt, so würde doch die Aufnahme der für Rechnung des Reichs oder eines Staates verwalteten Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, sowie der Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen in die für die Eisenbahnen und die sonstigen Transportgewerbe zu bildenden Berufsgenossenschaften der historischen Entwickelung und dem praktischen Bedürfniß nicht entsprechen, wie schon in den allgemeinen Erörterungen angedeutet worden ist.

Im Gebiete der Privatindustrie haben sich, worauf bei der Begründung des Unfallversicherungsgesetzes hingewiesen worden ist, die Berufsgenossenschaften in zahlreichen Fällen aus eigener Initiative zur Wahrung und Ordnung ihrer gemeinsamen Interessen vereinigt. Die Gemeinsamkeit der Interessen ist die natürliche und gesunde Grundlage dieser Vereinigungen, welche den Ausgangspunkt für die berufsgenossenschaftliche Organisation des Unfallversicherungsgesetzes geworden sind. An dieser Entwickelung sind die im § 1 des Entwurfs aufgeführten Reichs- und Staatsverwaltungen meist unbetheiligt geblieben. Dieselben besitzen einen vollkommen ausgebildeten Apparat von Verwaltungsorganen, welche auch die Ausführung der Unfallversicherung ohne jede Schwierigkeit übernehmen können. Gegen die administrative Leistungsfähigkeit dieser seit langen Jahren bestehenden Organisationen kann ein Zweifel nicht erhoben werden. Ein Bedürfniß, neben der bestehenden Behördenorganisation dieser Verwaltungen noch den ganzen Apparat der Unfallversicherungsorganisation, die Genossenschaftsversammlungen, Genossenschaftsvorstände, Sektionsvorstände, Ausschüsse und die Vertrauensmänner für die einzelnen Ortsbezirke, in Thätigkeit treten zu lassen, ist nicht vorhanden. Andererseits würden aber auch durch die Vereinigung dieser großen Verwaltungen mit gleichartigen Betrieben der Privatindustrie Genossenschaften geschaffen werden, welche ganz verschiedenartige Elemente in sich vereinigten; bei der erheblichen Zahl von Arbeitern, welche die Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie die preußischen Staatsbahnen beschäftigen, würden dieselben mit Rücksicht auf das nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes von der Zahl der beschäftigten Arbeiter abhängige Stimmenverhältniß ein so ausschlaggebendes Uebergewicht haben, daß sowohl die Bildung der Genossenschaften als die Organisation und Verwaltung derselben ausschließlich in ihrer Hand liegen, damit aber ein selbständiges Zusammenwirken der übrigen Genossen mit jenen Verwaltungen nahezu ausgeschlossen sein würde. Dieses widerspricht aber dem Grundgedanken der genossenschaftlichen Organisation, die auf der Möglichkeit der wirksamen Theilnahme und Mitwirkung aller Mitglieder an der Verwaltung beruht. Unterliegt aus diesem Grunde die Zutheilung der bezeichneten Verwaltungen an die zu bildenden Genossenschaften begründeten Bedenken, so erscheint sie andererseits auch nicht nothwendig, denn sowohl das Reich, wie die betheiligten Bundesstaaten bieten

setzes an die Stelle[4]) der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungs-

für die dauernde Erfüllung der ihnen aus der Unfallversicherung erwachsenden Lasten volle Gewähr.

Das Ausscheiden der in Rede stehenden Reichs- und Staatsverwaltungen aus der berufsgenossenschaftlichen Organisation ist daher um so weniger zu beanstanden, als die Anzahl der für die letztere in Betracht kommenden Privatbetriebe augenscheinlich für die Bildung leistungsfähiger Berufsgenossenschaften vollkommen ausreicht. Insbesondere bestehen neben den großen Eisenbahnunternehmungen des Reichs und der Bundesstaaten eine erhebliche Anzahl von Eisenbahnbetrieben höherer und niederer Ordnung, welche mit zahlreichen Arbeitern und mit sehr beträchtlichem Kapital für Privatrechnung betrieben werden. Dazu treten diejenigen Eisenbahnbetriebe, welche zwar einem Bundesstaat gehören, aber an Privatpersonen verpachtet sind, sowie diejenigen Eisenbahnbetriebe, welche ein Bundesstaat nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung der Privatunternehmer dieser Betriebe verwaltet; denn derartige Betriebe werden nicht für Reichs- oder Staatsrechnuug verwaltet, fallen also nicht unter § 2 des Entwurfs, sollen vielmehr den zu bildenden Berufsgenossenschaften zugewiesen werden. Ueberdies ist der Ausbau von Sekundäreisenbahnen, bei welchem Privatunternehmer in erster Reihe betheiligt sein werden, keineswegs abgeschlossen. Endlich ist auch die Anzahl und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Straßenbahnen und Pferdeeisenbahnen eine sehr erhebliche.

Aehnliche Erwägungen führen bei den fiskalischen Binnenschiffahrts- und Baggereibetrieben, sowie bei der Marine und den Heeresverwaltungen zu gleichen Ergebnissen. Bei den beiden letzteren kommt noch hinzu, daß die Zugehörigkeit zu den für die verschiedenartigen Betriebe ihrer Verwaltungen zu bildenden zahlreichen Berufsgenossenschaften eine auch finanziell ins Gewicht fallende Erschwerung der Verwaltung zur Folge haben und daß bei den eigenartigen, in mehrfacher Beziehung eine Geheimhaltung erfordernden Zwecken dieser Betriebe, deren genossenschaftliche Verbindung mit Privatbetrieben und die sich daraus ergebende berufsgenossenschaftliche Kontrole erhebliche Unzuträglichkeiten im Gefolge haben würde. Von der Einordnung der militärischen und Marinebetriebe in die industriellen Berufsgenossenschaften wird daher um so mehr abzusehen sein, als die Voraussetzung des berufsgenossenschaftlichen Zusammenschlusses, die Gleichartigkeit der Interessen hier ausgeschlossen ist. Während die genannten Betriebe unter völliger Ausschließung von Erwerbsinteressen ausschließlich der Vertheidigung des Vaterlandes dienen, giebt bei Privatunternehmern in Produktionszweigen ähnlicher Art gerade der Gesichtspunkt des Erwerbs den Ausschlag. Von einer Gemeinsamkeit der Berufsinteressen würde unter diesen Umständen nicht füglich die Rede sein können.

Von diesen Erwägungen geleitet, schlägt der Entwurf vor, für die Unfallversicherung der in Rede stehenden Reichs- und Staatsverwaltungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich oder den Staat treten zu lassen, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird. Die Ausführung wird be-

weise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossen-

stimmten Behörden zu übertragen sein, welche ein für allemal bezeichnet sein müssen, um einestheils die Einheitlichkeit und Kontinuität der Ausführung sicher zu stellen, anderestheils den Versicherten keinen Zweifel über die Stelle zu lassen, an welche sie sich bei Wahrnehmung ihrer Rechte zunächst zu halten haben. Selbstverständlich muß auch das Reichs-Versicherungsamt, dessen Instanzbefugnisse — abgesehen von der hier wegfallenden Beaufsichtigung der Genossenschaften — unberührt bleiben, die Ausführungsbehörden kennen. Die Bezeichnung der letzteren wird nur den bezüglichen Zentralstellen, also für die Heeresverwaltungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, für die Reichsverwaltungen dem Reichskanzler, für die Landesverwaltungen der Landes-Zentralbehörde anvertraut werden können."

Die Kommission des Reichstages dehnte alsdann die Ausnahme von der Regel der Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft auf alle land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, aus, „weil (sie) der Meinung war, daß zwar die Staatsforstbetriebe die zahlreichsten, aber doch nicht die einzigen Fälle von versicherungspflichtigen Betrieben bilden, welche auf Staats- oder Reichsrechnung betrieben werden, daß aber die für besondere Behandlung der Staatsforstbetriebe sprechenden Gründe auch für andere Staats- oder Reichsbetriebe z. B. die Remontedepots zutreffen." Komm.Ber. S. 1206.

Im Uebrigen „enthalten die §§ 90 bis 107" (jetzt 102 bis 109) lediglich „diejenigen besonderen Vorschriften, welche durch die für die Staatsforstbetriebe vorgesehene anderweite Organisation der Unfallversicherung erforderlich werden. Materiell lehnt sich die Unfallversicherung auch im Bereich dieser Verwaltungen durchweg an die grundlegenden Bestimmungen über die Unfallversicherung an. Dies gilt insbesondere von dem Umfang, der Feststellung und der Auszahlung der Entschädigungen und von der hierbei erforderlichen Mitwirkung eines Schiedsgerichts, des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts und der Post. Ferner kommen zur Anwendung die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, über die Berufung und die Befugnisse der Vertreter der Arbeiter, über die Beseitigung der Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Unfalls gegen die Arbeitgeber nach bisherigem Recht erhoben werden konnten und das Verhältniß zu anderweiten Unterstützungsverpflichteten (Krankenkassen, Armenverbände, dritten Personen) und zu älteren Versicherungsverträgen über das Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen der gesetzlichen Bestimmungen und über die Gebühren- und Stempelfreiheit. Dasselbe gilt von dem Verhältniß des Reichs-Versicherungsamts zu den Landes-Versicherungsämtern.

Dagegen ist eine Reihe anderer Bestimmungen des Entwurfs auf die Organisation der Staats-(forst-)betriebe nicht anwendbar. Mot. S. 413.

In letzterer Richtung vergleiche § 103 und Anm. daselbst. „Aber auch diejenigen Bestimmungen ..., welche hiernach grundsätzlich in Geltung bleiben

schaftsversammlung [5]) und des Genossenschaftsvorstandes [6]) werden

sollen, erfordern immerhin gewisse Modifikationen insoweit, als sie die Bildung von Berufsgenossenschaften zur Voraussetzung haben. Mot. S. 413.

[2]) Betriebe... Vergl. Anm. 3 zu § 1.

[3]) für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats... Es ist unerheblich, „ob die Einnahmen ganz oder theilweise dem Landesherrn zufließen oder zu andern Zwecken zu verwenden sind. Wem das Eigenthum an diesen (Betrieben d. H.) zusteht, kommt... nicht in Betracht. Es kommt lediglich darauf an, ob der Staat mit seiner zweifellosen Leistungsfähigkeit das Risiko des Betriebes und seiner Verwaltung trägt." Mot. S. 413. Fuld S. 120.

Im Wesentlichen wird die Staatsversicherung auf die Staatsforstbetriebe beschränkt bleiben.

In Preußen erstreckt sich dieselbe auch auf die Gestütverwaltung und gewisse landwirthschaftliche Betriebe. Die Remontedepots — vergl. Anm. 1 — hat das Kriegsministerium den Berufsgenossenschaften anschließen lassen.

In eingehender Weise beschäftigt sich mit der Qualität der verschiedenartigen, auf staatlichen Grundstücken stattfindenden land- und forstwirthschaftlichen Betriebe das Reskript des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 29. September 1887.

Dasselbe lautet in seinen hier interessirenden Theilen:

Nach Maßgabe der §§ 102 bis 109 des Gesetzes „sind für land- und forstwirthschaftliche Betriebe, welche auf... fiskalischen Grundstücken vorhanden sind, drei Kategorien zu unterscheiden:

1. Betriebe, welche nicht für Rechnung des Staats, sondern dritter Personen erfolgen, seien letztere Pächter (von Domänen und Pachtparzellen) oder Nießbraucher (von Dienstländereien). Diese Betriebe fallen unter die Regel des § 13, gehören also Kraft Gesetzes zu den Berufsgenossenschaften.
2. Dauernde Staatsbetriebe, welche gemäß § 102 der Staatsversicherung unterliegen. Zu diesen gehören abgesehen von den Betrieben der Staatsforstverwaltung, insbesondere noch:
   a) die mit landwirthschaftlichen, Forst- und Gärtner-Lehranstalten verbundenen Betriebe (z. B. Akademie in Poppelsdorf, Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim, pomologische Anstalt in Proskau, pomologischer Garten in Kassel, Landesbaumschule in Engers 2c.;)
   b) die Betriebe der sämmtlichen Haupt- und Landgestüte;
   c) die für Rechnung des diesseitigen Ressorts verwalteten Betriebe auf Dünenflächen;
   d) die fiskalischen Weinbergsbetriebe;
   e) die fiskalische Bewirthschaftung größerer Parkanlagen (z. B. Carlsaue bei Kassel), auf welche die lediglich Haus- und Zier-

durch Ausführungsbehörden[7]) wahrgenommen, welche für die Heeres-

gärtnerei treffende Bestimmung des § 1 Abs. 5 keine Anwendung leidet.

3. Vorübergehende Staatsbetriebe, welche in Anwendung des § 109 den Berufsgenossenschaften angehören sollen. Gegenstand dieser Betriebe sind gemäß der unter dem 26. März d. Js. diesseits an den Herrn Reichskanzler abgegebenen Erklärung solche Grundstücke, welcher ihrer Natur nach dauernd zum Betrieb durch dritte Personen (Pächter oder Nießbraucher) bestimmt sind, jedoch zur Zeit aus irgend einem Anlaß vorübergehend für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden. Ein derartiger Betrieb ist der Berufsgenossenschaft anzuschließen; ebenso wird, wenn ein unter Kategorie 1 fallender Betrieb später vorübergehend in einen Staatsbetrieb umgewandelt werden sollte, der letztere, wie bisher der Privatbetrieb, im Verbande der Berufsgenossenschaft verbleiben.

Was nun insbesondere die land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe anlangt, so fallen dieselben grundsätzlich unter dieses Gesetz, sofern sie nicht durch § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) erfaßt sind. Letztere (z. B. Sägemühlen, Torfstiche, Steinbrüche) verbleiben nach wie vor bei den betreffenden Berufsgenossenschaften. Dagegen scheiden diejenigen Nebenbetriebe, welche nach dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl S. 159) versicherungspflichtig waren (z. B. Waldeisenbahnen, Flößereien, Kellereien) aus dem bisherigen Genossenschaftsverbande aus und folgen, wie alle nicht versicherten Nebenbetriebe, der Versicherung des land- und forstwirthschaftlichen Hauptbetriebes." Ueber Waldeisenbahnen vergl. Arb.Vers. 1886 S. 433.

In Bayern stehen laut Ver. vom 17. April 1888 — Anl. 16 S. 226 — die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Staatsforst-, dann der Bergwerks- und Salinenverwaltung unter Staatsversicherung.

In Mecklenburg-Schwerin sind sämmtliche land- und forstwirthschaftliche Staatsbetriebe mit Ausnahme derjenigen der Landarbeitshausverwaltung in Güstrow und auf den Gütern Federow und Schwarzenhof der Berufsgenossenschaft nicht angeschlossen — vergl Art. I § 1 und Art. II der Ausführungsvorschriften vom 2. Januar 1888 — Anl. 31 S. 289. – In allen übrigen Bundesstaaten, welche bisher gewisse Staatsbetriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen haben — Sachsen, Württemberg, Weimar und Braunschweig — kommen nur die Staatsforstbetriebe in Betracht. In Oldenburg und Meiningen stehen die betr. Entschließungen noch aus. Vergl. Anm. 4 zu § 109.

[4]) tritt an die Stelle... weil hier auf Seiten des Trägers der Versicherung eine Mehrheit versichernder Betriebsunternehmer nicht besteht, also auch die Bedingungen einer genossenschaftlichen Gliederung fehlen.

[5]) Genossenschaftsversammlung... Vergl. §§ 23, 26 Abs. 2, 3;

verwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kon-

42 und die Ausführungen von von Woedtke S. 337 und Fuld S. 48. 50 ff., 66 ff.

[6]) Genossenschaftsvorstandes ... Vergl. §§ 26 Abs.1, 28 und bezw. §§ 25, 26 Abs. 2, 62, 63, 74, 75, 95 Abs. 3 und die Ausführungen von von Woedtke, S. 337 Anm. 5 und Fuld, S. 50, 52 und bezw. 49, 50, 86, 87, 97 und 111.

[7]) Ausführungsbehörden... Das sind für Preußen „die Regierungen" für ihre Bezirke mit folgenden Ausnahmen:

Die Regierung zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Minden und Münster und für den Kreis Rinteln des Regierungsbezirks Kassel.

Die Regierung in Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.

Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von denen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden, ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.

Bei denjenigen Regierungen, bei welchen Abtheilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten bestehen — vergl. § 21 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883, Ges. S. S. 195 ff. — sind diese Abtheilungen die Ausführungsbehörden, vergl. Ziffer I der Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1887 — Anl. 11 S. 212.

Für Bayern bestimmt § 1 der Ver. vom 17. April 1888, daß die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden durch die Regierungsfinanzkammern (Forstabtheilungen) und daß insbesondere die Regierungsfinanzkammern der Oberpfalz und von Regensburg (Forstabtheilung), zugleich Ausführungsbehörde für die in ihrem Bezirk belegenen, der General-Bergwerks- und Salinenadministration unterstellten Forstbetriebe sein sollen.

Der Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde erstreckt sich auf die zum Verwaltungsbezirk der betr. Regierungsfinanzkammer (Forstabtheilung) gehörigen Staatsbetriebe.

Für Sachsen ist für die Staatsforstbetriebe, welche der Berufsgenossenschaft nicht angeschlossen worden sind, die Direktion der Forsteinrichtungsanstalt die Ausführungsbehörde. Vergl. § 18 der Verord. vom 23. Mai 1888 — Anl. 19 S. 238.

Für Württemberg ist für die allein in Frage kommenden Betriebe der Staatsforstverwaltung, vergl. Anm. 4 zu § 109, „als Ausführungsbehörde" die Königliche Forstdirektion in Stuttgart bestimmt. Vergl. § 1 der Verfügung des Finanzministeriums vom 27. März 1888 — Anl. 23 S. 254.

Für Mecklenburg-Schwerin fungiren nach § 5 der Ausführungsvorschriften vom 2. Januar 1888 — Anl. 31 S. 290. — im Bereiche der großherzoglichen Hausverwaltungen „die oberste Verwaltungsbehörde" und für alle übrigen Staatsbetriebe „das Kammer- und Forst-Kollegium".

Für Weimar schließlich ist „das Großherzogliche Staatsministerium, De-

tingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt [8]) ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§. 103.

Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des §. 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 13 bis 42, 44 bis 48, 64 Absatz 4, 65, 67 Absatz 1, 76 bis 83, 84 Absatz 2 und 3, 85, 87, 88 bis 94, 95 Absatz 1, 96, 97, 98 Absatz 1 lit. a, d, e, 123 bis 128 keine Anwendung.

---

partement der Finanzen" Ausführungsbehörde — Ziffer II der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. März 1888 — Anl. 38 S. 299.

In den übrigen der fraglichen Bundesstaaten — vergl. Anm. 4 zu § 109 — sind zur Zeit die Ausführungsbehörden noch nicht bezeichnet.

[8]) Reichs-Versicherungsamt... Die Mittheilung an das für den betreffenden Bundesstaat etwa errichtete Landes-Versicherungsamt — vergl. Anm. 1 zu § 100 — ist zwar nicht vorgeschrieben, wird aber zweckmäßigerweise zu erfolgen haben.

Zu § 103.

Anm. „Dagegen ist eine Reihe anderer Bestimmungen des Entwurfs auf die Organisation der Staatsbetriebe nicht anwendbar. Dahin gehören insbesondere die Bestimmungen über die Bildung, Veränderung und Auflösung der Berufsgenossenschaften, über das Statut derselben und über die Bildung der Gefahrenklassen, welche nur für die Ausgleichung der verschiedenen Risiken bei einer Mehrheit von Unternehmern einen Sinn haben. Dahin gehören ferner die Vorschriften über die Ansammlung des Reservefonds, welche hier einestheils nicht nothwendig, anderentheils aber auch um deswillen nicht zulässig sind, weil die Steuerkraft nur für die laufenden Bedürfnisse, nicht im Voraus für künftige Ausgaben angestrengt werden darf, ferner die Vorschriften über die Mitgliedschaft in den Berufsgenossenschaften und über Betriebsveränderungen. Unanwendbar sind auch die Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Unternehmer durch die Genossenschaften und über die Beaufsichtigung der letzteren durch das Reichs- oder Landesversicherungsamt. Die Landesbehörden, denen die Unfallfürsorge als ein Theil ihrer sonstigen Obliegenheiten hier übertragen wird, unterliegen vielmehr auch hierin der dienstpragmatischen Beaufsichtigung durch die vorgesetzte Behörde.

Aber auch diejenigen Bestimmungen..., welche hiernach grundsätzlich in Geltung bleiben sollen, erfordern immerhin gewisse Modifikationen insoweit, als sie die Bildung von Berufsgenossenschaften zur Voraussetzung haben. Die durch den Wegfall dieser Voraussetzung bei den Staats(forst)betrieben bedingten Aenderungen ergeben sich aus §§ 100 bis 106 des Entwurfs (§§ 104 bis 108 des Gesetzes, d. H.), während alle übrigen Vorschriften desselben ohne Weiteres

§ 104.

I. Die Erstreckung [1]) der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte [2]) mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§. 2 Abs. 2) kann durch die Ausführungsvorschriften [3]) erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen [4]) sind.

II. Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des §. 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen [5]).

§. 105.

I. Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde [1]) ist mindestens [2])

---

entsprechende Anwendung finden sollen, soweit deren Anwendbarkeit nicht durch besondere Bestimmungen oder durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist." Mot. S. 413, 414.

Zu § 104.

[1]) Erstreckung... Vergl. Anm. 5 zu § 2.

[2]) Betriebsbeamte... Vergl. Anm. 6 zu § 1.

[3]) Ausführungsvorschriften... „§ 2 Abs. 1 (jetzt Abs. 2, d. H.) überläßt die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte... dem Genossenschaftsstatut." Ein solches fehlt hier. An die Stelle desselben sollen vielmehr Ausführungsvorschriften treten (§ 106, jetzt 108, d. H.). Vergl. Anm. 1 zu § 108 und Anm. 5 zu § 2.

[4]) ausgeschlossen... Abs. 1 erklärt sich selbst nur für diejenigen Rechtsgebiete anwendbar, in denen nicht nach § 4 die Beamten von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind. Derselbe bleibt also außer Anwendung zunächst im Reich, sodann in Preußen und denjenigen Bundesstaaten, welche mittelst besonderer Gesetze für ihre durch Betriebsunfälle dienstuntauglich gewordenen Beamten Fürsorge getroffen haben oder deren Gesetzgebung dergleichen Beamte bereits ebensogut oder besser stellt, als das Reichsgesetz vom 15. März 1886. Vergl. Anm. 4 zu § 4.

[5]) Eine solche Bestimmung ist bislang für Preußen nicht ergangen. Desgleichen nicht für Württemberg und Weimar. Auch die Ausführungsvorschriften für Mecklenburg-Schwerin enthalten nichts Bezügliches. In den übrigen hier in Betracht kommenden Bundesstaaten — vergl. Anm. 4 zu § 109 — sind die Ausführungsvorschriften zur Zeit noch nicht erlassen.

Zu § 105.

[1]) Ausführungsbehörde... Vergl. Anm. 7 zu § 102.

[2]) mindestens... In Preußen ist für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ein Schiedsgericht errichtet. Vergl. die Anw. vom 16. Juli 1887 Ziffer II — Anl. 11 S. 212 —. Ebenso in Bayern — vergl. § 2 der Ver. vom 17. April

ein Schiedsgericht (§. 50) zu errichten. Die im §. 51 Absatz 3 bezeichneten [3]) Beisitzer [4]) werden von der Ausführungsbehörde [1]) ernannt.

Das Regulativ [5]) (§. 51 Absatz 4 und 5) wird durch die für II.
den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde [6]) erlassen.

1888 — Anl. 16 S. 226 —, in Sachsen — vergl. § 19 der Verord. vom 23. Mai 1888 — Anl. 19 S. 238 —, in Württemberg — vergl. § 3 der Verf. des Finanzministeriums vom 27. März 1888 — Anl. 23 S. 254 —, Mecklenburg-Schwerin — vergl. § 6 der Ausführungsvorschriften vom 2. Januar 1888 — Anl. 31 S. 290 — und in Weimar — vergl. Ziffer III der Min.Bek. vom 20. März 1888 — Anl. 38 S. 299.

In den übrigen Bundesstaaten befinden sich die Ausführungsvorschriften noch in der Vorbereitung.

[3]) bezeichneten... Da im Uebrigen die Bestimmungen des § 51 Abs. 3 entsprechende Anwendung zu finden haben, so können für die Ernennung nur die von dem Reich oder dem betreffenden Bundesstaat bevollmächtigten Leiter der versicherten Betriebe, also z. B. für die Forstbetriebe die Oberförster, für die Landesgestüte die Gestütsdirektoren, in Frage kommen. Vergl. den Erlaß des preußischen Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 8. Februar 1888 — Anm. 8 zu § 51.

[4]) Beisitzer... Es „mußte über die Berufung der aus den Kreisen der Arbeitgeber zu entnehmenden Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 52 Abs. 3, jetzt § 51 Abs. 3, d. H.) besondere Bestimmung getroffen werden, weil eine Mehrheit von Genossenschaftsmitgliedern, aus denen nach § 52 (jetzt § 51, d. H.) die Beisitzer entnommen werden sollen, sowie eine Genossenschaft oder Sektion, welche die Wahl vornehmen soll, hier nicht besteht". Mot. S. 414.

[5]) Regulativ... „Das im § 49 (jetzt 51, d. H.) angeordnete Regulativ wird hier nicht füglich von dem Reichs-Versicherungsamt, sondern sachgemäß nur von den Landeszentralbehörden erlassen werden können, welche für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständig sind. Denn thatsächlich bildet dieses Regulativ einen Theil der Ausführungsvorschriften." Mot. S. 414.

In Preußen ist das Regulativ für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Staatsbetriebe unter dem 16. Juli 1887 erlassen worden — Anl. 13 S. 216 —, in Württemberg unter dem 27. März 1888 — Anl. 24 S. 254 — und in Weimar unter dem 20. März 1888 — Anl. 39 S. 301 — erlassen. In Mecklenburg-Schwerin ist der Erlaß desselben in § 7 der Ausführungsvorschriften vom 2. Januar 1888 dem Ministerium des Innern vorbehalten.

In den übrigen Bundesstaaten, in denen einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossene Staatsbetriebe vorhanden sind — Anm. 4 zu § 109 —, befinden sich die bez. Vorschriften noch in Vorbereitung.

[6]) Behörde... Vergl. § 108 und die Anm. daselbst.

In demselben sind die Sätze für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§. 53 Absatz 2 und 60) festzustellen [7]).

§. 106.

[1]) Die Feststellung [2]) der Entschädigungen (§. 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften [3]) zu bezeichnende Behörde [4]).

§. 107.

[1]) Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde [2]), durch welchen

[7]) festzustellen... Dies ist geschehen:
in Preußen durch § 13 des Regulativs vom 16. Juli 1887 — Anl. 13 S. 218,
in Württemberg durch § 12 des Regulativs vom 27. März 1888 — Anl. 24 S. 257,
in Weimar durch § 16 des Regulativs vom 20. März 1888 — Anl. 39 S. 305.

Zu § 106.

[1]) „Da Genossenschafts- und Sektionsvorstände und Genossenschaftsstatuten, auf welche § 62 bezüglich der Feststellung der Entschädigung für die durch einen Betriebsunfall Verletzten verweist, hier nicht bestehen, so sind über die Behörde, welche die Feststellung vornehmen soll, besondere Bestimmungen erforderlich. Der Entwurf überläßt die Bezeichnung dieser Behörde den Ausführungsvorschriften." Mot. S. 414.

[2]) Feststellung... Vergl. Anm. 1 ff. zu § 62.

[3]) Ausführungsvorschriften... Vergl. § 108.

[4]) Behörde... Daß die Feststellung den Ausführungsbehörden — vergl. § 102 Anm. 7 — übertragen werde, ist nicht nothwendig.
In Preußen sind die Ausführungsbehörden mit der Feststellung der Entschädigungen betraut. Vergl. Ziffer VII der Ausf.Anw. vom 16. Juli 1887 — Anl. 11 S. 214 —. Ebenso
in Bayern, vergl. § 5 der Ver. vom 17. April 1888 — Anl. 17 S. 227,
in Sachsen, vergl. § 21 der Verord. vom 23. Mai 1888 — Anl. 19 S. 238,
in Württemberg, vergl. § 2 der Verf. des Finanzministers vom 27. März 1888 — Anl. 23 S. 254,
in Mecklenburg-Schwerin, vergl. § 5 der Verord. vom 2. Januar 1888 — Anl. 31 S. 290 — und
in Weimar, vergl. Ziffer VIII der Min.Bek. vom 20. März 1888 — Anl. 38 S. 300.
In den übrigen Bundesstaaten, in denen einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossene fiskalische Betriebe vorhanden sind — vergl. § 109 —, befinden sich zur Zeit die Ausführungsvorschriften noch in der Vorbereitung.

Zu § 107.

[1]) § 107 tritt für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe an Stelle des § 67 Abs. 1. Derselbe „ist unentbehrlich, weil

ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb [3]), in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird [4]), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt [5]) zu. Die Beschwerde ist bei demselben [6]) binnen vier Wochen [7]) nach der Zustellung [8]) des ablehnenden Bescheids einzulegen [9]).

---

für den Fall, daß die zur Feststellung der Entschädigung berufene Behörde die Entschädigung um deswillen ablehnt, weil derjenige Theil des Staats(forst)-betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hatte, nicht unter das Gesetz falle, ein Rechtsmittel gegeben werden muß. Die einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs sind hier nicht ohne Weiteres anwendbar, weil sie an den hier fehlenden Mitgliedschein anknüpfen. Der Entwurf nimmt in § 64 (jetzt § 67, d. H.) für diesen Fall die Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde in Anspruch, weil, wenn ein Betrieb nicht für versicherungspflichtig erachtet und deshalb einer Berufsgenossenschaft nicht zugetheilt ist, eine Instanz fehlt, welche zunächst über den Entschädigungsanspruch zu befinden hat. Für die in den Staats(forst-betrieben vorkommenden Unfälle bedarf es eines solchen Umwegs nicht, weil für die ganze Verwaltung einschließlich desjenigen Bestandtheils, dessen Versicherungspflicht in Frage steht, Dienstbehörden vorhanden sind. Dabei ist es zweckmäßig, die Beschwerde direkt bei dem Reichsversicherungsamt einlegen zu lassen, weil die Behörde, gegen deren Bescheid die Beschwerde sich richtet, hier selbst Partei und nicht, wie die bei den Berufsgenossenschaften zur Entscheidung berufene untere Verwaltungsbehörde, unbetheiligt ist." Mot. S. 414. Vergl. Anm. 1 zu § 67.

[2]) zuständigen Behörde... Vergl. § 106 und die Anmerkungen daselbst.

[3]) der Betrieb... Die Motive S. 414 sagen korrekter: „derjenige Theil des Staats(forst)betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat".

[4]) weil... erachtet wird... Wird aus anderen Gründen ablehnend beschieden, so findet nach § 67 Abs. 2 Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Vergl. Anm. 3 bis 5 zu § 67.

[5]) Reichs-Versicherungsamt... In Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin an das Landes-Versicherungsamt. Vergl. Anm. 3 zu § 101 und Anm. 1 zu § 100.

[6]) bei denselben... Im Falle des § 67 Abs. 1 ist die Beschwerde bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Vergl. oben Anm. 1 und 5 und Anm. 1 zu § 67.

[7]) binnen vier Wochen... Ueber die Berechnung der Frist vergl. Anm. 9 zu § 62. Gegen die Versäumung derselben ist in integrum restitutio auf Grund von Naturereignissen zulässig. Rek.Entsch. des R.V.A. 325, A. N. 1887 S. 134.

[8]) Zustellung... § 132.

[9]) einzulegen... Auch hier wird nicht zu fordern sein, daß der Be-

§. 108.

Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften [1]) werden für die Heeresverwaltungen [2]) von der obersten Militärverwaltungsbehörde [3]) des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde [4]) erlassen.

§. 109.

Die Bestimmungen der §§. 102 bis 108 finden auf Betriebe der im §. 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichsbeziehungsweise Landesregierung [1]) vor der Bildung der Berufsgenossenschaften [2]) für den betreffenden Bezirk erklärt [3]), daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen [4]).

---

schwerdeführer in der Beschwerdefrist ausdrücklich sein Begehren als Beschwerde bezeichne. Es muß vielmehr auch hier genügen, daß die Beschwerdeschrift ersehen läßt, daß er aus dem in Abs. 1 bezeichneten Grunde mit dem Bescheide nicht einverstanden ist. Vergl. Anm. 15 zu § 67.

Zu § 108.

[1]) Ausführungsvorschriften... Dieselben treten für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe an Stelle des Statuts. Mot. S. 414.

[2]) Heeresverwaltungen... Als solche kommen neben der Preußischen nur die Bayerische und die Württembergische in Frage.

[3]) oberste Militärverwaltungsbehörde... Das ist für Preußen und die mit der Preußischen Militärverwaltung verbundenen Kontingente das Preußische Kriegsministerium, für Bayern das Bayerische und für Württemberg das Württembergische.

[4]) Landes-Zentralbehörden... Das sind die Ministerien, bezw. die zuständigen, bezw. in den Ausführungsgesetzen oder Verordnungen bezeichneten Ressortminister oder Ministerial-Abtheilungen der einzelnen Bundesstaaten.

Zu § 109.

[1]) Reichs- bezw. Landes-Regierung... Dieselbe kann sich dazu sowohl der Form des Gesetzes, als der Verordnung, als der einfachen Erklärung bedienen. In der That sind in den Einzelstaaten die verschiedensten Formen gewählt worden.

[2]) vor Bildung der Berufsgenossenschaften... „In einem späteren Stadium als bei der Einbringung der Vorschläge für Bildung der Berufsgenossenschaften soll die Erklärung, daß Staats(forst)betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen, nicht mehr abgegeben werden können. Diese Einschränkung ist erforderlich, um die Organisation der letzteren nicht zu stören. Ein späteres Ausscheiden von Staats(forst)betrieben aus Berufsgenossenschaften

X. Landesgesetzliche Regelung.

Landesgesetzliche Regelung.

§. 110.

Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Massstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§. 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu be-

---

ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 40 des Entwurfs (jetzt §§ 42, 43, d. H.) zulässig" Mot. Seite 414. Diese Bestimmung bezieht sich selbstredend nur auf den generellen Anschluß, nicht auf den Anschluß bezw. das Ausscheiden einzelner Betriebstheile. Vergl. § 43 und die Anmerkungen daselbst. Vergl. auch von Woedtke S. 336 bei *.

[3]) erklärt... Vergl Anm. 1.

[4]) Von dieser Befugniß haben Gebrauch gemacht:

das Reich hinsichtlich der für Rechnung des Reichs verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe im Bereiche der Marineverwaltung, der militärfiskalischen Gestütverwaltung und der Reichseisenbahnverwaltung;

Preußen hinsichtlich der vorübergehend für Rechnung des Staats verwalteten Domänen;

Bayern bez. seiner Staatsbetriebe mit Ausnahme der Staatsforstbetriebe und der bez. Betriebe der Bergwerks- und Salinen-Verwaltung. Vergl. Ver. vom 17. April 1888 — Anl. 16 S. 226;

Sachsen bez. seiner Staatsbetriebe mit alleiniger Ausnahme der Staatsforstbetriebe. Vergl. § 24 des Ausf.Ges. — Anl. 18 S. 233;

Württemberg hinsichtlich seiner sämmtlichen Staatsbetriebe mit Ausnahme der Staatsforstbetriebe;

Mecklenburg-Schwerin nur bez. der Landarbeitshausverwaltung in Güstrow und auf den Gütern Federow und Schwarzenhof;

Weimar hinsichtlich seiner neben dem Staatsforstbetriebe, welcher nicht angeschlossen ist, vorhandenen Staatsbetrieben, mittelst Erklärung vom 21. November 1887.

Die übrigen Bundesstaaten, mit Ausnahme Braunschweigs, haben, soweit land- und forstwirthschaftliche Staatsbetriebe vorhanden, die Anschluß-Erklärung bez. sämmtlicher Betriebe abgegeben. Lediglich in Oldenburg und Meiningen stehen die bez. Entschließungen noch aus.

Im Wesentlichen tritt also, wie sich aus Vorstehendem ergiebt, die Staatsversicherung für die Staatsforstbetriebe in Wirksamkeit. Die landwirthschaftlichen von derselben erfaßten Betriebe, wie z. B. die Königlich Preußische Gestüt-Verwaltung und die Betriebe auf Dünenflächen sind im Verhältniß von erheblich geringerem Umfang.

zeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

§. 111.

Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des §. 110 Gebrauch [1]), so hat dieselbe [2])

Zu § 110.

Anm. Von dieser Befugniß haben Gebrauch gemacht:

Preußen mittelst Gesetzes vom 20. Mai 1887. Ges.Sml. S. 282 — Anl. 6 S. 196;

Bayern mittelst Gesetzes vom 5. April 1888. Ges. und Ver.Bl. S. 225 — Anl. 15 S. 220;

Sachsen mittelst Gesetzes vom 22. März 1888. Ges. und Ver.Bl. S. 67 ff. — Anl. 18 S. 229;

Württemberg mittelst Gesetzes vom 4. März 1888. Reg.Bl. S. 89 ff. — Anl. 21 S. 244;

Baden mittelst Gesetzes vom 24. März 1888. Ges. und Ver.Bl. S. 189 ff. — Anl. 25 S. 258;

Hessen mittelst Gesetzes vom 4. April 1888. Reg.Bl. S. 41 ff. — Anl. 27 S. 271;

Mecklenburg-Schwerin mittelst Verord. vom 12. April 1887. Reg.Bl. S. 179 ff. — Anl. 28 S. 278;

Mecklenburg-Strelitz mittelst Gesetzes vom 31. Mai 1887. Offiz. Anz. S. 161 ff. — Anl. 42 S. 310;

Braunschweig mittelst Gesetzes vom 9. April 1888. Ges. und Ver.Sml. S. 67 ff. — Anl. 45 S. 319;

Reuß ältere Linie mittelst Gesetzes vom 30. Oktober 1887. Ges.Sml. S. 111 ff. — Anl. 54 S. 330;

Schaumburg-Lippe mittelst Gesetzes vom 15. März 1887. Landesverordnungen S. 459 ff. — Anl. 57 S. 342;

Bremen mittelst Gesetzes vom 4. Mai 1888. Ges.Bl. S. 81 — Anl. 60 S. 346;

Hamburg mittelst Gesetzes vom 2. März 1888. Amts-Bl. S. 61 ff. — Anl. 61 S. 352.

In Oldenburg und Meiningen stehen die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen noch in Aussicht.

Die übrigen Bundesstaaten haben, soweit bekannt geworden, von der Befugniß des § 110 Gebrauch nicht gemacht.

Zu § 111.

[1]) Gebrauch... Vergl. die Anm. zu § 110.

[2]) Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe interessirt nur Nr. 1, soweit dieselbe die Ablehnungsbefugniß der Beisitzer des Schiedsgerichts betrifft. Im Uebrigen vergl. ad Nr. 3 § 105 Abs. 2 und die Anm. daselbst.

1. über die Befugniß zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts [3]),
2. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58),
3. über das Organ, bei welchen der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§. 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§. 62, 66),
4. über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§. 85)

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

5. welche Personen ausser den in Gemässheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§. 127 und 128 unterliegen.

§. 112.

Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§. 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniss des §. 110 Gebrauch gemacht hat.

§. 113.

Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§. 14) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§. 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§. 114.

Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im §. 110 eingeräumten Befugniss Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschliessen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluss erfolgt ist, falls aber auch der anschliessende Bundesstaat von der Befugniss des §. 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen.

[3]) Vergl. Anm. 3 zu § 53.

Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§. 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Massstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

§. 115.

Die im §. 110 eingeräumte Befugniss erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.

Die im §. 114 eingeräumte Berechtigung dauert solange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäss §. 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 116.

I. [1]) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen [2]) und

Zu § 116.

[1]) Der § 116 verbessert die Stellung der Betriebsunternehmer — vergl. Anm. 8 —, Bevollmächtigten und Repräsentanten — vergl. Anm. 9 — wesentlich gegenüber dem bisher geltenden Recht. „Denn die Betriebsunternehmer sollen fortan den Verletzten für fahrlässig herbeigeführte Unfälle überhaupt niemals mehr haften. Den Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen aber sollen die Betriebsunternehmer für Aufwendungen aus Veranlassung von Betriebsunfällen nur dann haften, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu welcher sie vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben. In Folge dieser Bestimmungen werden Regreßansprüche gegen Betriebsunternehmer in demselben Maße seltener vorkommen, wie die strafrechtliche Verurtheilung weniger häufig eintritt als eine civilrechtliche Inanspruchnahme wegen Verschuldens nach dem bisherigen Rechte an sich erfolgen könnte. Ein fernerer Vortheil für die Unternehmer besteht darin, daß die Civilprocesse über die Regreßpflicht als solche überhaupt abgeschnitten ist und nur noch über die Höhe des Anspruchs im Wege des Civilprozesses gestritten werden kann.

Diese Entlastung der Betriebsunternehmer von der Regreßpflicht und den Haftpflichtprozessen ist als Gegenleistung dafür ins Auge gefaßt worden, daß sie die Kosten der Unfallversicherung allein zu tragen haben, und daß die Verletzten auch dann entschädigt werden, wenn diese den Unfall durch eigenes

deren Hinterbliebene [3]) können einen Anspruch [4]) auf Ersatz des in Folge [5]) eines Unfalls [6]) erlittenen Schadens [7]) nur gegen diejenigen [8]) Betriebsunternehmer [9]), Bevollmächtigten [10]) oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher [10]) geltend machen [11]), gegen welche durch schweres Verschulden herbeigeführt haben." Besch. des R.V.A. 33, A.N. 1884/5 S. 124.

[2]) versicherten Personen... Vergl. Anm. 1 bis 10 zu § 1.

[3]) Hinterbliebene... sc. die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten. Vergl. Anm. 9 zu § 7.

[4]) Anspruch auf Ersatz... d. h. einen privatrechtlichen Anspruch neben dem auf öffentlichrechtlicher Basis beruhenden Versicherungs-Anspruch nach Maßgabe des Gesetzes. Vergl. Anm. 7.

[5]) in Folge... Vergl. Anm. 7, 8 zu § 1.

[6]) Unfalls... Vergl. Anm. 9 zu § 1.

[7]) Schadens... Es handelt sich hier nicht um den Schaden im Sinne der Unfallversicherung — vergl. Anm. 1 zu § 5 —, sondern um den Ersatz des nach den maßgebenden civilrechtlichen Grundsätzen festzustellenden vollen Schadens im weitesten Sinne.

Hier ist § 231 Abs. 1 und 2 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs zu beachten. Derselbe lautet:

> In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.
>
> Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Diese Bestimmung hat den Zweck, dem Verletzten durch Gewährung einer Pauschalentschädigung die Weitläufigkeiten der civilprocessualischen Geltendmachung privatrechtlich bestehender Ersatzansprüche zu ersparen. Dieselbe erstreckt sich also lediglich auf diese privatrechtlichen Ansprüche, nicht dagegen auf die auf Grund der Unfallversicherung aus öffentlichrechtlichem Grunde zu gewährende Entschädigung. Dagegen erfaßt sie die über die letztere hinausgehenden Entschädigungsansprüche aus § 116. Es kann also nur entweder die Buße aus § 231 Str.G.B. oder Schadensersatz aus § 116 neben dem Versicherungsanspruch geltend gemacht werden. Vergl. die ausführliche Darlegung bei von Woedtke S. 352 ff. Anders Arb.Vers. 1888 S. 195.

[8]) nur gegen diejenigen... Die strafrechtliche Verurtheilung bildet also die nothwendige Voraussetzung des Anspruchs.

[9]) Betriebsunternehmer... Vergl. Anm. 1 zu § 2.

Diese Bestimmung kommt für die fiskalischen Betriebe nicht in Betracht, da gegen das Reich bezw. den Staat, welche in diesem Falle Unternehmer sind, die erforderlichen strafrechtlichen Feststellungen nicht denkbar sind.

[10]) Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher... An Stelle der Bevollmächtigten und Repräsentanten treten in den Betrieben des Reichs und des Staats die Reichs- und Staats-

strafgerichtliches Urtheil[12]) festgestellt[13]) worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich[14]) herbeigeführt haben.

II. In diesem Falle beschränkt sich[15]) der Anspruch auf den Betrag[16]), um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften[17]) gebührende Entschädigung[18]) diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben[19]).

III. [20]) Die auf landesgesetzlichen[21]) Bestimmungen beruhenden An-

beamten. Die Betriebs- und Arbeitsaufseher in Reichs- und Staatsbetrieben werden in der Regel Beamte sein. Immerhin kann auch gelegentlich in Reichs- und Staatsbetrieben ein Nichtbeamter als Aufseher fungiren. „Die Frage, ob ein regreßpflichtiger Bevollmächtigter u. s. w. in der Lage ist, gegen den Betriebsunternehmer seinerseits wiederum Regreß zu nehmen, namentlich wenn er in dessen direktem Auftrage gehandelt hat, als er den Unfall herbeiführte, ist außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes nach dem geltenden allgemeinen Rechte zu entscheiden." Mot. zum U.V.G. S. 89.

[11]) geltend machen... und zwar eventuell im Rechtswege.

[12]) strafrichterliches Urtheil... Die incidente Feststellung in einem Civilurtheile würde nicht genügen.

[13]) festgestellt... und zwar rechtskräftig festgestellt.

[14]) vorsätzlich... das heißt hier absichtlich mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Die bezüglichen Feststellungen des Strafrichters sind maßgebend.

[15]) beschränkt sich... Der Verletzte muß sich also die ihm auf Grund der Unfallversicherung zu gewährenden Leistungen auf den nach privatrechtlichen Grundsätzen festgestellten Gesammtschaden anrechnen lassen. Vergl. Anm. 7 und 18.

[16]) Betrag... Derselbe kann sowohl als Rente, als auch als Kapitalzahlung eingeklagt werden. Mot. zum U.V.G. S. 90.

[17]) bestehenden gesetzlichen Vorschriften... des maßgebenden Civilrechts.

[18]) Entschädigung... Das ist der Ersatz des vollen privatrechtlichen, eventuell durch Sachverständige zu ermittelnden bezw. richterlich festzustellenden Schadens. Vergl. Anm. 7 und 15.

[19]) Anspruch haben... Das Gericht wird sich mit der Berufsgenossenschaft bezw. bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- oder Staatsbetrieben mit der Feststellungsbehörde in Verbindung zu setzen haben, um sich die Materialien für seine Entscheidung in der hier fraglichen Richtung zu verschaffen.

Das Gericht wird übrigens in jener Entscheidung auch die Möglichkeit einer nachträglichen anderweiten Feststellung gemäß § 70 ins Auge fassen müssen.

[20]) Abs. 3 stellt sich als Ausnahme von der in Abs. 1 aufgestellten Regel dar. Derselbe verdankt seine Entstehung den Beschlüssen der Reichstags-Kommission. Dieselbe glaubte den dem § 116 des Gesetzes entsprechenden § 108 des Entwurfs, welcher den Abs. 3 nicht enthielt, „wenigstens für die ersten

sprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung [22]) oder durch statutarische Bestimmung [23]) eine den Vorschriften der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes [24]) vom 15. Juni 1883

---

dreizehn Wochen nicht unverändert annehmen zu können, obwohl sich diese Vorschrift gleichlautend in dem § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 findet. Denn die nach jenem Gesetz zu behandelnden Unfälle treffen zum weitaus größten Theile solche Personen, für die während der ersten dreizehn Wochen durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juli 1883 Fürsorge getroffen ist, während dies bei den landwirthschaftlichen Arbeitern größtentheils nicht zutrifft und diese dann nach § 9 (jetzt § 10, d. H.) der Gemeinde gegenüber nur auf die Kosten des Heilverfahrens Anspruch haben. Man beschloß also für die Fälle, wo nicht durch Landesgesetz oder Statut den Verletzten eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes voll entsprechende Entschädigung für die ersten dreizehn Wochen gesichert ist, deren Ansprüche von der Wirkung des § 108 (jetzt 116, d. H.) auszunehmen und es wurde deshalb in der zweiten Lesung ... (der jetzige Abs. 3, d. H.) hinzugefügt". Komm.Ber. S. 1191.

[21]) landesgesetzlichen... Vergl. von Woedtke, S. 359 Anm. 11 und Anm. 10 zu § 10.

[22]) Landesgesetzgebung... Vergl. § 133. Dies ist zur Zeit bereits geschehen in Sachsen, Baden, Hessen, Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt. Vergl. Anm. 11 zu § 10. Vergl. von Woedtke S. 360 Anm. 13.

[23]) statutarische Bestimmung... Vergl. § 2 des Kr.V.G. vom 15. Juni 1883.

[24]) §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes lauten:

§ 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und frei-

(Reichs-Gesetzbl. S. 73) beziehungsweise der §§. 137 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen [25]) getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des §. 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

§. 117.

I. [1]) Diejenigen Betriebsunternehmer [2]), Bevollmächtigte oder Re-

---

willig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 7.

An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

   Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.
3. Die Befreiung Einzelner von der Krankenversicherungspflicht (§ 136) steht der Versicherung gleich, weil erstere nur eintritt, wenn mindestens die Leistungen der letzteren gewährleistet sind.

[25]) Angehörige... Vergl. Anm. 9 zu § 7.

Zu § 117.

[1]) In einer Kollektiveingabe (an das Reichs-Versicherungsamt (d. H.) wurde die ... Befürchtung ausgesprochen, daß der mit § 117 gleichlautende d. H.) § 96 des Unfall-Versicherungsgesetzes auf die Betriebsbeamten ... eine schwere Last wälzen und ähnliche Prozesse veranlassen werde, wie sie das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 zur Folge gehabt habe....

Das Reichs-Versicherungsamt erwiderte hierauf unter dem 1. April 1886:

„Die in Haftprozessen ergehenden Entscheidungen über das Verschulden von Betriebsbeamten ... in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen können füglich nicht in Vergleich gestellt werden mit denjenigen Entscheidungen, welche gemäß § 96 des U.V.G. (§ 117 des vorl. Gesetzes, d. H.) zu treffen sein werden. Denn das Haftpflichtgesetz erwähnt die Betriebsbeamten ... nur insofern, als auch ihr Verschulden zur Begründung von Ansprüchen dienen kann, welche von dem Verletzten gegen die Betriebsunternehmer auf Zahlung einer vollen Entschädigung erhoben werden. Dagegen handelt es sich nach § 96 cit.

präsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt [3]) worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich [4]) oder durch Fahrlässigkeit [5]) mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind [6]), herbeigeführt [7]) haben,

---

(§ 117 d. H.) soweit derselbe hier in Betracht kommt, um den in der Regel nur einen Theil dieser Entschädigung umfassenden Regreßanspruch von Berufsgenossenschaften und Krankenkassen gegen Betriebsbeamte... Die beiden erwähnten Gesetzesbestimmungen betreffen mithin völlig verschiedenartige Ansprüche.

Diejenige Frage, welche das U.V.G. in § 96 (bez. das vorl. Gesetz in § 117, d. H.) zu Gunsten der Betriebsbeamten... geregelt hat, ist im Haftpflichtgesetz überhaupt nicht berührt. Bisher war nämlich die Frage, ob ein Betriebs- oder Arbeitsaufseher wegen schuldbarer Herbeiführung eines Betriebsunfalles dem Verletzten oder dem haftpflichtigen Unternehmer gegenüber regreßpflichtig ist, oder nicht, nach Maßgabe des gemeinen oder Landesrechts in jedem einzelnen Falle vom Proceßrichter zu entscheiden. Die Betriebsbeamten... haften für jedes Versehen durch welches der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt wurde insoweit, als nach dem gemeinen und Landesrecht eine Haftpflicht für fahrlässige Beschädigungen besteht."

Das U.V.G. führt in dieser Hinsicht zu Gunsten der Betriebsbeamten eine wesentliche Neuerung ein, indem dasselbe die Betriebsbeamten... „ebenso günstig stellt, wie die Betriebsunternehmer, deren Stellung durch die §§ 95 und 96 (116 und 117 des vorl. Gesetzes, d. H.) ebenfalls gegenüber dem bisherigen Rechte wesentlich verbessert worden ist." Vergl. Anm. 1 zu § 116. „Dieselbe Entlastung ist sodann auf die Betriebs- und Arbeitsaufseher ausgedehnt worden, obwohl die Letzteren an den Kosten der Unfallversicherung nicht theilnehmen.

Die Betriebsbeamten... genießen also... ohne Gegenleistung dieselben Vortheile, wie die Unternehmer in Bezug auf die Verminderung der Zahl der Regreßfälle und auf die Einschränkung der Processe." Besch. des R.V.A. 33, A. N. 1884/5 S. 123.

[2]) Betriebsunternehmer u. s. w.... Vergl. Anm. 8 und 9 zu § 116.

[3]) festgestellt... d. h. rechtskräftig festgestellt.

[4]) vorsätzlich... Vergl. Anm. 14 zu § 116.

[5]) Fahrlässigkeit... Fahrlässigkeit ist der unerlaubter Sorglosigkeit gegen das Unverletztbleiben der Rechtsordnung entsprungene, sich seines rechtswidrigen Inhalts nicht bewußte Entschluß, eine Rechtswidrigkeit zu begehen (Binding).

[6]) besonders verpflichtet sind... Vergl. §§ 222, 230 Str.G.B.

[7]) herbeigeführt... Die durch rechtskräftiges Urtheil festgestellte Verschuldung muß nicht etwa bloß als begleitender Umstand, sondern als die Ursache des Unfalls erwiesen sein und muß eine durch Verletzung besonderer Amts- u. s. w. Pflichten qualifizirte Fahrlässigkeit vorliegen, welche, ohne daß

haften [8]) für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften [9]), Gemeinden (§. 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.

II. In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

III. Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth [11]) gefordert werden.

IV. Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 118.

Die in den §§. 116 bis 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§. 119.

Die Haftung Dritter, in den §§. 116 und 117 nicht bezeichneter Personen [1]), welche den Unfall vorsätzlich [2]) herbeigeführt oder durch

---

es eines Strafantrages bedurfte, nach §§ 222, 230, 232 Str.G.B. verfolgt worden ist. Besch. des R.V.A. 416, A. N. 1887 S. 352.

[8]) haften... In Staatsbetrieben wird eventuell die Regreßnahme nur mit ministerieller Genehmigung unterbleiben dürfen. Die betr. Ansprüche sind ev. im Rechtswege geltend zu machen.

[9]) Genossenschaften... In den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben von dem Reich bezw. dem Staat § 102.

[10]) Abs. 2 ist für die fiskalische Unfallversicherung ohne Bedeutung.

[11]) Kapitalwerth... Vergl. Anm. 16 zu § 116.

Zu § 118.

Anm. Vergl. die ausführliche Darlegung bei von Woedtke, Anm. 1 zu § 116 S. 352 ff.

Zu § 119.

[1]) in den §§ 116 und 117 nicht bezeichnete Personen...

Verschulden [3]) verursacht haben [4]), bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. [5]) Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft [6]) insoweit über [7]), als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist [8]).

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§. 120.

Den Berufsgenossenschaften [1]) sowie den Betriebsunternehmern

---

Also solche, welche nicht Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher sind.

[2]) vorsätzlich... Vergl. Anm. 5 zu § 5.

[3]) Verschulden... civilrechtliches oder strafrechtliches Verschulden

[4]) verursacht haben... Damit sollen die Fälle der Haftung Dritter — vergl. Anm. 1 — nicht erschöpft werden, vielmehr bleibt es bei der aus anderen Gründen gesetzlich vorgeschriebenen Haftung dritter Personen lediglich bewenden. Vergl. von Woedtke Anm. 3 zu § 119 S. 364. Anders Fuld, S. 136.

[5]) Vorschriften ... insbesondere auch nach dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

[6]) Genossenschaft... Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben tritt an Stelle der Genossenschaft das Reich bez. der Staat. § 102.

[7]) geht über... Dadurch soll der doppelte Bezug der Entschädigung durch den Verletzten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus hat der Verletzte nach wie vor ein selbstständiges Klagerecht. Vergl. Arb.Vers. 1888 S. 193 ff. und Hilse S. 11 ff., 14.

[8]) Die Ersatzansprüche, welche aus § 119 der Berufsgenossenschaft bez. dem Reich oder Staat gegen den Urheber des Unfalls erwachsen, sind ev. im Rechtswege geltend zu machen. Der Verletzte ist nicht in der Lage, durch Rechtsgeschäft (Vergleich, Erlaß, Verzicht) den Anspruch des Versicherers illusorisch zu machen — vergl. Hilse, S. 32 ff. Desgleichen ist eine aus § 231 Str.G.B. etwa erkannte Buße aus dem in Anm. 7 zu § 116 bezeichneten Grunde einflußlos. Der Strafrichter ist nur gehalten, den Anspruch des Versicherers zu berücksichtigen und ev. vorzubehalten. Andererseits kann, wenn letzteres nicht geschehen ist, der Beschädiger sich nicht darauf berufen, daß er den Anspruch des Versicherers nicht gekannt habe. Vielmehr vermag er sich vor doppelter Zahlung ev. nur dadurch zu sichern, daß er den Betrag der Buße hinterlegt. Zahlt er ohne Weiteres an den Verletzten, so bleibt der öffentlichrechtliche Anspruch des Versicherers wider ihn bestehen und er kann das doppelt Gezahlte ev. nur mittelst der condictio indebiti von dem Verletzten zurückfordern.

Mit Hilse S. 31 anzunehmen, daß der Strafrichter, sobald die Voraussetzungen des § 119 vorliegen, auf Buße nicht mehr erkennen dürfe, liegt gegründeter Anlaß nicht vor.

ist untersagt [2]), die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen [3]) oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung [4]).

Rechtshülfe.

§. 121.

I. Die [1]) öffentlichen Behörden [2]) sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden [2]), sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen [3]) auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander [4]) ob.

II. Die durch Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften [5]) als eigene Verwaltungskosten (§. 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Zu § 120.

[1]) Berufsgenossenschaften ... Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben dem Reich bez. dem Staat. § 102.

[2]) untersagt ... Lex imperfecta mit dem Zweck, die Abwälzung der Lasten der Unfallversicherung auf die Schultern der Versicherten zu verhindern.

[3]) auszuschließen ... Und zwar ebensowohl vorher durch Reglement u. s. w., als nachträglich mittelst besonderer Uebereinkunft (Vergleich 2c.).

[4]) keine rechtliche Wirkung ... Vergl. § 73.

Zu § 121.

[1]) Die öffentlichen Behörden ... Und zwar alle öffentlichen Reichs- und Staatsbehörden im ganzen Reich ohne Unterschied des Ressort und der Instanz. Vergl. Arb.Vers. 1887 S. 496 ff.

[2]) Behörden ... Insbesondere der fiskalischen Ausführungsbehörden — § 102 — und Feststellungsbehörden § 106.

[3]) Vorständen ... Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetrieben den Ausführungs-Behörden — § 102 —.

[4]) untereinander ... Desgleichen den fiskalischen Ausführungs-Behörden gegenüber den Genossenschaften und umgekehrt.

[5]) Genossenschaften ... Bezw. von dem Reich oder dem Staat. § 102.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 122.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften [1]) einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden [2]) sind gebühren- und stempelfrei [3]). Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten.

Strafbestimmungen.

§. 123.

Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemässheit der §§. 34 Absatz 2, 37 Absatz 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemässheit der §§. 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemässheit der §§. 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§. 124.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§. 37 Abs. 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§. 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§. 65, 79, oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemässheit des §. 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

Zu § 122.

[1]) Berufsgenossenschaften... bezw. den Organen der Staatsversicherung — § 102 —.

[2]) Urkunden... Dahin gehören insbesondere pfarr- und standesamtliche Atteste. Besch. des R.V.A. 121, A. N. 1886 S. 12 und Physikats-Atteste. Besch. des R.V.A. 152, A. N. 1886 S. 74.

[3]) Mißbräuchlicher Weiterbenutzung der gebührenfrei ausgestellten Urkunden beugt ein Vermerk des Inhalts, daß die Urkunde nur behufs Abwickelung von Rechtsverhältnissen mit dem betr. Organ der Unfallversicherung ertheilt werde, wirksam vor. Vergl. Arb.Vers. 1888 S. 191.

§. 125.

Die Strafvorschriften der §§. 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 126.

Zur Verhängung der in den §§. 123 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fliessen in die Genossenschaftskasse.

§. 127.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3), imgleichen die in Gemässheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 128.

Die im §. 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnissstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§. 129.

I. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen

Zu § 129.

Anm. Vergleiche für:

Preußen die Ausführungs-Anweisung vom 4. Juni 1887 — Anl. 9 S. 202 ff.;

Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeidebehörden, die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, imgleichen zu welchen Kassen die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 vorgesehenen Strafen fliessen.

II. Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 130.

Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Bayern die Verordnung vom 13. Juni 1888 — Anl. 17 S. 227;
Sachsen § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1888 — Anl. 19 S. 234;
Württemberg § 1 der Ministerial-Verfügung vom 13. März 1888 — Anl. 22 S. 253;
Mecklenburg-Schwerin §§ 13 bis 15 der Verordnung vom 12. April 1887 — Anl. 28 S. 280;
Sachsen-Weimar die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Juni 1886 — Anl. 40 S. 305;

In den übrigen Bundesstaaten, in welchen hinsichtlich der fiskalischen Betriebe der Staat Träger der Versicherung ist — vergl. Anm. 4 zu § 109, sind die bez. Bestimmungen zur Zeit noch nicht ergangen.

Zu § 130.

Anm. In Preußen werden die Gemeindeabgaben nach Maßgabe der Verordnungen vom 7. September 1879 — Ges.Sml. S. 591 — und Ausf.Anw. vom 15. September 1879 im Verwaltungs-Zwangsverfahren eingezogen, für Bayern sind maßgebend Art. 4, 9 des Ausf.Ges. z. Civ.Pr.Ord. vom 23. Februar 1879 und Ver. vom 14. Juli 1879. Für Württemberg sind die Art. 10—13 des Ges. vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Bl. S. 206) entsprechend anzuwenden; für Sachsen vergl. das Gesetz über Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 7. März 1879; für Baden Gesetz über Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen vom 27. Oktober und 3. November 1884; in Elsaß-Lothringen besitzen die auf Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen gerichteten Verfügungen der Verwaltungsbehörden die Eigenschaft eines vollstreckbaren Titels, so daß auf Grund derselben die Gerichtsvollzieher die Einziehung zu bewirken haben.

§. 131.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Zustellungen.

§. 132.

Zustellungen [1] [2]), welche den Lauf von Fristen [3]) bedingen, er-

Zu § 131.

Anm. „Der § 123 (jetzt § 131, d. H.) ist dem § 83 des Kranken-Versicherungsgesetzes nachgebildet. Derselbe war unentbehrlich, weil in diesem Entwurf den Gemeinden und Gemeindebehörden eine Reihe von Obliegenheiten übertragen worden ist, welche in den selbstständigen Gutsbezirken oder Gemarkungen von diesen bezw. von den Gutsherren oder Gemarkungsberechtigten wahrgenommen werden müssen. Hierdurch werden kontraktliche Abmachungen zwischen dem Gutsherrn oder Gemarkungsberechtigten und Dritten über die den ersteren aus diesem Gesetzentwurf obliegenden Verpflichtungen selbstverständlich nicht ausgeschlossen; die Bestimmung des § 123 (§ 131, d. H.) besagt nur, daß die Behörden und die Unterstützungsberechtigten ihrerseits die Erfüllung der aus diesem Entwurf den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen von dem Gutsherrn oder Gemarkungsberechtigten zu fordern haben." Mot. S. 413.

Zu § 132.

[1]) Zustellungen... Dieselben erfolgen von Amtswegen. Vergl. Rek.-Entsch. 397, A. N. 1887 S. 210. Im übrigen werden die in §§ 157 ff. der Civ.Pr.Ord. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Grundsätze analoge Anwendung zu finden haben, soweit dieselben nicht specifisch civilprozessualischen Inhalts sind und soweit nicht die Bestimmungen des Gesetzes abweichen. Vergl. Anm. 2.

[2]) An wen die Zustellung zu erfolgen hat, um gültig zu sein, bestimmt sich nach Landesrecht. Vergl. Rek.Entsch. des R.V.A. 328, A. N. 1887 S. 135 und die daselbst citirten ferneren Entscheidungen des R.V.A. Wenn eine Partei im schiedsrichterlichen Verfahren sich durch einen Bevollmächtigten vertreten ließ, so kann sowohl dem letzteren, als auch, abweichend von § 162 der Civ.Pr.Ord., der Partei selbst zugestellt werden, da die Partei im Sinne des Gesetzes als „Berufender" (§ 68), anzusehen ist, wenngleich sie sich vertreten läßt. Rek.Entsch. des R.V.A. 295, A. N. 1887 S. 37. Wenn die Partei, welcher zugestellt werden muß, aus mehreren Personen besteht, so ist jeder dieser Personen zuzustellen. Vergl. § 22 der Ver. vom $\frac{\text{2. November 1885}}{\text{13. November 1887}}$ — Anl. 4 S. 191 — und Rek.Entsch. des R.V.A. 297, A. N. 1887 S. 38.

folgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes [4]). Der Beweis [5]) der Zustellung kann auch durch behördliche [6]) Beglaubigung geführt werden. [7])

B. Krankenversicherung. *)

§. 133.

Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forst-

[3]) Fristen... D. h. nur von solchen Fristen, welche für das durch das Gesetz geregelte Verfahren von Wichtigkeit sind, nicht aber von solchen, welche lediglich für den Geschäftsverkehr der betheiligten Behörden unter sich vorgeschrieben sind, wie z. B. die in § 84 Abs. 1 vorgeschriebene Frist. Vergl. Anm. 3, 4 zu § 84 und Anm. 4 zu § 75.

[4]) Wenn der Brief unbestellbar ist, so ist, nachdem der durch Vermittelung der Polizei-Behörde des angeblichen Aufenthaltsortes anzustellende Versuch, den Adressaten zu ermitteln, erfolglos geblieben, die Zustellung unter analoger Anwendung der §§ 166, 167 der Civ.Pr.Ord. an dem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte des Adressaten zu bewirken. Rek.Entsch. des R.V.A. 397, A. N. 1887 S. 210.

[5]) Beweis... Sofern die Zustellung durch eingeschriebenen Brief stattgefunden hat, erachtet das R.V.A. den Empfangschein (Einlieferungsschein) für einen ausreichenden Nachweis der Zustellung. Daß darüber hinaus außerdem noch ein „Rückschein", d. h. eine gleichfalls „eingeschriebene" zurückgehende Empfangsbescheinigung des Adressaten erforderlich wäre, sei nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des § 100 U.V.G. (§ 132) nicht anzunehmen. Besch. des R.V.A. 236, A. N. 1886 S. 276. Vergl. auch Besch. des R.V.A. 277, A. N. 1887 S. 27. Danach beginnt der Lauf der Fristen stets mit der Uebergabe des zuzustellenden Schriftstücks durch den Postboten. Dieselbe erfolgt in der Regel am nächsten oder zweitnächsten Tage nach der Einlieferung des Briefes zur Post. Ev. ist der Zeitpunkt der Zustellung durch Ersuchen an die Postanstalt (§ 121) zu ermitteln, welche aus den von ihr asservirten Bestellungsnachweisen die erforderlichen Daten zu liefern jederzeit in der Lage ist.

Ueber den Fall der Weigerung des Adressaten, das zuzustellende Schriftstück anzunehmen vergl. Besch. des R.V.A. 160, A. N. 1886 S. 80.

[6]) behördliche... Die Behörden — vergl. Anm. 1 zu § 121 — haben, sofern Beglaubigungen der fraglichen Art nicht aus dem Kreise ihrer Obliegenheiten herausfallen, auf diesbezügliches Ersuchen die betr. Schritte zu thun. § 121.

[7]) Jedenfalls muß, wenn der Weg der Zustellung durch Einschreibebrief nicht gewählt wird, der Tag der Zustellung, sei es durch Quittung des Empfängers, sei es durch einen Behändigungs- (nicht Absendungs-) Vermerk einer in ihrer amtlichen Eigenschaft erkennbar gemachten Person, unzweideutig beurkundet werden. Rundschr. des R.V.A. vom 2. Juni 1888, A. N. S. 238.

*) Vergl. die Anm. bei § 142.

wirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Massgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§. 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird.

§. 134.

Der Beschäftigungsort land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter und der Sitz des Betriebes bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 10 und 44 dieses Gesetzes.

Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter beschliessen, dass diese Bestimmungen auch auf ausserhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

§. 135.

Die Bestimmung des §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des nach den Landesgesetzen für die Vermuthung der ehelichen Geburt massgebenden Zeitraumes erfolgt.

§. 136.

Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Betheiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf:

1. wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers —

sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,

2. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.

Insoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Massgabe des §. 12 Absatz 1, Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Massgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§. 137.

Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und
2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermässigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermässigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werthe der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniss ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeindekrankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung (§. 12 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebskrankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungs-

behörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet §. 24 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Absatz 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemässheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermässigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Massgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§. 138.

Durch statutarische Bestimmung (§. 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im §. 137 Absatz 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muss dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

§. 139.

Soweit es sich nicht um die unter §. 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Arbeiter handelt, finden die Bestimmungen des §. 54 des gedachten Gesetzes keine Anwendung.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auch für die nach §§. 137 und 138 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§. 51 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes.

§. 140.

Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 141.

Die auf Grund der §§. 2, 49 bis 52 Absatz 1, 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Zentralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarischen Bestimmungen ganz oder theilweise ausser Kraft setzen.

Der §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung.

§. 142.

Durch statutarische Bestimmuug einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden.

Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Massgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes angefochten werden.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln.

Solange solche Personen nach Massgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter fort

Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

C. Gesetzeskraft.

§. 143.

[1]) Die Bestimmungen der Abschnitte A II, III, IV, V, VIII 1.

Zu § 142.

Anm. Die §§ 133 bis 142 bilden lediglich eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 und fallen deshalb aus dem Rahmen der vorliegenden Bearbeitung.

Zu § 143.

[1]) Unfälle, welche sich vor dem Inkrafttreten des materiellen Theils des Gesetzes — Abschnitt A I — ereignen, sind nach bisherigem Recht zu behandeln.

und X, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B.

II. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung [2] [3] bestimmt.

III. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---

[2]) Kaiserliche Verordnung... Dieselbe ist für Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Waldeck, Pyrmont, Lübeck, Württemberg und Schaumburg-Lippe unter dem 28. März 1888 ergangen und lautet folgendermaßen:

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des § 143 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem **1. April 1888** für das Gebiet des Königsreichs Preußen, des Großherzogthums Sachsen, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie der freien und Hansestadt Lübeck, und mit dem **15. Mai 1888** für das Gebiet des Königreichs Württemberg, sowie das Fürstenthum Schaumburg-Lippe seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. März 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

von Bötticher.

[3]) In derselben Weise ist demnächst das Gesetz in Kraft gesetzt worden für Mecklenburg-Schwerin mit dem 1. Juli 1888 durch Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1888 — R.Ges.Bl. S. 175 — und für Schwarzburg-Sondershausen mit demselben Tage durch Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1888 — Reichs-Anz. Nr. 168 —.

Anlagen.

Deutsches Reich.

Anlage 1.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.

Vom 15. März 1886.*)

(R.G.Bl. 1886 Nr. 5.)

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1886.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension,

*) Erläutert von Robert Landmann, Ober-Regierungsrath im Königl. Bayerischen Ministerium des Innern, in Verbindung mit dem Kommentar desselben Verfassers zum Unfallversicherungsgesetz. Nördlingen, C. H. Beck'sche Buchhandlung.

welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§. 2. Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§. 3. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des

Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§. 2 Abs. 1 Ziffer 1), und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes, beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 5. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§. 6. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 7. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §. 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach §. 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach §. 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, Anwendung. Jedoch erfolgt die Bestimmung über die Zahlung der Renten an Hinterbliebene einer zum Reichsheere gehörigen Person durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 8. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§. 1) erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 9. Die in dem §. 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 10. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift (§§. 1 und 2) Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden ver-

ursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Absatz 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 11. Auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 12. Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 13. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Anlage 2.

Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, sowie das Verfahren vor den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten.

Vom 13. November 1887.

(R.G.Bl. 1887 Nr. 44.)

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1887.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 90 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), der §§. 54

Absatz 4 und 98 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), sowie der §§. 56 Absatz 4 und 100 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Artikel I. Die §§. 2, 3, 4 Absatz 1, §. 5, §. 7 Absatz 2, § 14, §. 17 Absatz 2 und §. 23 der Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, vom 5. August 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 2. Das Reichs-Versicherungsamt hält an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Sitzungen. Die Verfügung darüber steht dem Vorsitzenden zu. Der Vorsitzende ist befugt, nach Bedarf außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Zu den Sitzungen sind die in Berlin anwesenden Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände einzuladen.

Der Berathung und Beschlußfassung in den Sitzungen unterliegen:

1. die im §. 90 des Unfallversicherungsgesetzes aufgeführten Angelegenheiten;
2. diejenigen Angelegenheiten, deren kollegialische Berathung der Vorsitzende oder das mit der Bearbeitung der Sache beauftragte Mitglied wünscht.

Die Entscheidung ist, sofern nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bedingt.

§. 3. Im Uebrigen erfolgt die Erledigung der Geschäfte durch den Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung durch diejenigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts, welchen die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen worden ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und den mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Mitgliedern entscheidet das Kollegium.

§. 4 Absatz 1. Die Sitzungen sind, vorbehaltlich der Vorschriften des §. 15 dieser Verordnung, nicht öffentlich. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sowie die zugezogenen richterlichen Beamten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 5. Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen ernennt der Vorsitzende einen oder, falls er dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, zwei Berichterstatter.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung: „Das Reichs-Versicherungsamt" und werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden vollzogen.

§. 7 Absatz 2. Die zu den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts zuzuziehenden richterlichen Beamten werden in der erforderlichen Anzahl für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. In gleicher Weise kann die Ernennung von Stellvertretern erfolgen. Sofern eine vorübergehende Vermehrung der richterlichen Beisitzer erforderlich wird, können durch den Reichskanzler für die Dauer dieses Bedarfs weitere richterliche Beamte bestimmt werden, welche aushülfsweise zu den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden zuzuziehen sind.

§. 14. Die Berichterstatter (§. 5) haben, sofern dies von dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termin eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen.

§. 17 Absatz 2. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Urtheilssprechung außerdem von den Berichterstattern und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilssprechung theilgenommen hat, zu vollziehen.

§. 23. Die Urtheile werden nebst Gründen von den Berichterstattern entworfen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, den Berichterstattern und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilssprechung theilgenommen hat, unterzeichnet.

Artikel II. Die im Artikel I bezeichnete Verordnung findet mit den vorstehenden Abänderungen auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts bei Ausführung der Gesetze vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) und vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) entsprechende Anwendung.

Artikel III. Die Verordnung vom 2. November 1885 über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten (Reichs-Gesetzbl. S. 279) findet auch auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten, welche auf Grund der im Artikel II bezeichneten Gesetze errichtet sind, entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. November 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Anlage 3.

Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 5. August 1885.

(R.G.Bl. 1885 Nr. 26.)

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1885.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 90 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1. Die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts von dem Staatssekretär des Innern mittelst Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Die von dem Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle nach dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern, in derjenigen Reihenfolge ein, welche für sie im Bundesrath besteht.

§. 2*). Die Erledigung der Geschäfte erfolgt in der Regel in den Sitzungen, welche der Vorsitzende anberaumt.

Zu diesen Sitzungen sind die in Berlin anwesenden Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände einzuladen.

Die Entscheidung ist, soweit nicht in dem Unfallversicherungsgesetze (§. 90) oder in dieser Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) bedingt.

In schleunigen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung auf Grund gemeinsamer mündlicher Berathung erfolgen.

*) Vergl. die Verordnung vom 13. November 1887 — Anl. 2 S. 178 — Art. I § 2.

§. 3*). Verfügungen, welche eine sachliche Entschließung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung des Verfahrens bezüglich eines anhängigen Rekurses betreffen, werden von dem Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede

entworfen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen worden ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede oder im Falle des Widerspruchs eines Betheiligten gegen eine solche Verfügung entscheidet das Kollegium.

*) Vergl. die Verordnung vom 13. November 1887 — Anl. 2 S. 178 — Art. I § 3.

§. 4*). Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung im §. 15 auf Vortrag in nichtöffentlicher Sitzung nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

1. von den Berichterstattern;
2. von den Mitgliedern, welche durch die Vertreter der versicherten Arbeiter gewählt sind;
3. von den Mitgliedern, welche von den Genossenschaftsvorständen gewählt sind;
4. von den beiden richterlichen Beamten;
5. von den ständigen Mitgliedern;
6. von den vom Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;
7. von dem Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Bundesraths stimmen in der im §. 1 gedachten Reihenfolge.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der übrigen Klassen richtet sich nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt; bei gleichem Dienstalter hat das, dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

*) Vergl. zu Abs. 1 die Verordnung vom 13. November 1887 — Anl. 2 S. 178 — Art. I § 4 Abs. 1.

§. 5*). Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen werden Berichterstatter von dem Vorsitzenden ernannt.

Die Entscheidungen (Beschlüsse und Urtheile) sind in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form von den Berichterstattern zu entwerfen und in der Urschrift außer von diesen von dem Vorsitzenden zu zeichnen.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung: „Das Reichs-Versicherungsamt" und werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden vollzogen.

*) Vergl. die Verordnung vom 11. November 1887 — Anl. 2 S. 178 — Art. I § 5.

§. 6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden in Gemäßheit des §. 4 entschieden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des §. 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 7*). Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet in den Fällen des §. 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, sowie von zwei richterlichen Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muß sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden.

Die beiden richterlichen Beamten sowie zwei Stellvertreter für dieselben werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser ernannt.

*) Vergl. zu Abs. 2 die Verordnung vom 13. November 1887 — Anl. 2 S. 179 — Art. I § 7 Abs. 2.

§. 8 Der Vorsitzende setzt bei Beginn des Jahres — zum ersten Mal mit dem Inkrafttreten der im §. 111 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes erwähnten Kaiserlichen Verordnung — die Reihenfolge fest, in welcher die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zu den Sitzungen einberufen werden. Gleichzeitig sind die Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen muß in der Regel mindestens zwei Wochen vor denselben erfolgen.

§. 9. Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Reichs-Versicherungsamt mittelst Beschlusses (§§. 2 ff.).

§. 10. Der Antrag auf Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts (§. 32 des Unfallversicherungsgesetzes) sowie der Rekurs an dasselbe (§. 63 a. a. O.) muß an das Reichs-Versicherungsamt schriftlich gerichtet werden.

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

§. 11. Das Reichs-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrages dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist

mitzutheilen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Gegner von dem Reichs-Versicherungsamt zuzustellen ist.

§. 12. Anträge und Gegenschriften (§§. 10, 11) müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Reichs-Versicherungsamt kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

§. 13. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Reichs-Versicherungsamt. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Hält das Reichs-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§. 14*). Gleichzeitig mit Anberaumung des Termins (§. 13) sind von dem Vorsitzenden ein erster und ein zweiter Berichterstatter zu ernennen; der erste Berichterstatter hat, sofern dies von dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termin eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen.

*) Vergl. die Verordnung vom 13. November 1887 — Anl. 2 S. 179 — Art. I § 14.

§. 15. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Reichs-Versicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§. 16. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den ersten Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 17*). Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll auf-

zunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils sind in das Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden, in Fällen der Urtheilssprechung dagegen außer von dem Protokollführer von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, welche an der Urtheilssprechung theilgenommen haben.

*) Vergl. zu Abs. 2 die Verordnung vom 13. November 1887 — Anl. 2 S. 179 — § 17 Abs. 2.

§. 18. Die Berathung und Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§. 19. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt den Parteien erwachsenen Kosten, und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen ist.

Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§. 20. Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Reichs-Versicherungsamt verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt.

§. 21. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

§. 22. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

In dem Falle des §. 90 zu c des Unfallversicherungsgesetzes ist dem Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Rekurs eingelegt worden ist, Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

§. 23*). Das Urtheil wird nebst Gründen von dem ersten Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von den ständigen, den durch den Bundesrath gewählten nichtständigen und von den richterlichen Mitgliedern, welche an der Verhandlung betheiligt gewesen sind, unterzeichnet.

*) Vergl. die Verordnung vom 13. November 1887 — Anl. 2 S. 179 — Art. I § 23.

§. 24. Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Reichs".

Sie enthalten neben dem Siegel des Reichs-Versicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift"

„Das Reichs-Versicherungsamt".

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

III. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 25. Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes zu; er trifft die nähere Bestimmung über die Vertheilung der Geschäfte und ernennt insbesondere in den Fällen der §§ 14, 16, 27 und 88 des Unfallversicherungsgesetzes die Vertreter und Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts.

§. 26. Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung der Büreaus, der Akten und Geschäftsregister; ihm steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten des Amts, insbesondere in denjenigen zu, welche das Etats- und Kassenwesen, das Dienstgebäude und dessen Einrichtung, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

§. 27. Mit Genehmigung des Reichskanzlers kann der Vorsitzende einen Theil seiner Befugnisse einem ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts übertragen. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem nächstälteſten ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Innerer Geschäftsgang.

§. 28. Vorladungen und Zustellungsschreiben werden durch die Unterschrift des von dem Vorsitzenden dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Reichs-Versicherungsamts beglaubigt.

In gleicher Weise erfolgen die in den §§. 14 und 16 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Einladungen zu den General- und Genossenschaftsversammlungen. Dieselben können mittelst einfachen Briefes durch die Post bewirkt werden.

§. 29. Das Reichs-Versicherungsamt führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, welches dem von dem Reichsgericht geführten entspricht und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile gebraucht wird;
2. ein kleineres Siegel, welches den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegeln entspricht mit der Umschrift: „Reichs-Versicherungsamt".

V. Geschäftssprache.

§. 30. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen in den §§. 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

VI. Geschäftsbericht.

§. 31. Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Reichs-Versicherungsamt dem Reichskanzler einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 5. August 1885.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Anlage 4.

Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.

Vom 2. November 1885.[1])

(R.G.Bl. 1885 Nr. 30.)

Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1885.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 50 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.[2])

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§. 1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes), die Beisitzer und deren Stellvertreter dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts beeidigt.

---

[1]) Die Verordnung ist kommentirt durch Max Reuß, Dortmund, Köppen'sche Buchhandlung.

[2]) Vergl. Rundschreiben des R.V.A. vom 11. Februar 1886, A. N. S. 9.

Die Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode.

Im Uebrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 2. Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgericht liegt dem Vorsitzenden ob. Er eröffnet die eingehenden Sendungen, vertheilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

Erhebung der Berufung.

§. 4. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung muß nach Maßgabe des §. 62 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes schriftlich erhoben werden.

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidungen maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für den Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

§. 5. Ist die Berufung irrthümlich bei einer nicht zuständigen Stelle eingelegt, so ist der Schriftsatz unter Benachrichtigung des Berufenden unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts abzugeben.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet hierüber das Reichs- oder Landes-Versicherungsamt.

Abweisung durch Bescheid.

§. 6. Ist die Berufung nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die Berufung nicht zuständig, weil keiner der im §. 62 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Fälle vorliegt, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen.

In dem Bescheide ist dem Berufenden zu eröffnen, daß er befugt sei, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Einsendung der Vorverhandlungen.

§. 7. Die Genossenschafts- und Sektionsvorstände, die Ausschüsse und Vertrauensmänner (§. 57 des Unfallversicherungsgesetzes) haben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf dessen Erfordern die auf den streitigen Entschädigungsanspruch bezüglichen Vorverhandlungen einzusenden.

Beantwortung der Berufung.

§. 8. Sofern der Fall des §. 6 nicht vorliegt, hat der Vorsitzende die Abschrift der Berufung dem Gegner mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenschrift einzureichen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Berufenden seitens des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zuzustellen ist.

Unterzeichnung der Schriftsätze. Bevollmächtigte.

§. 9. Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.[1])

Das Schiedsgericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

[1]) Auf dieselbe finden die Vorschriften der §§ 77 und 79 der Civ.Pr.Ord. analoge Anwendung. Rek.Entsch. des R.V.A. 517, A. N. 1888 S. 215.

Mündliche Verhandlung.

§. 10. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgericht. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt*), daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorlage besonders zu bezeichnen.

*) Anm. Es genügt nicht, wenn der die Ladung enthaltende eingeschriebene Brief als unbestellbar an das Schiedsgericht zurückgelangt ist. Das dessen ungeachtet im Termin gefällte Urtheil unterliegt, sofern es angefochten wird, der Vernichtung. Rek.Entsch. des R.V.A. 493, A. N. 1888 S. 189. — Ueber die Form der Ladung vergl. Entsch. des R.V.A. 397, A. N. 1887 S. 210.

Ort der Verhandlung.

§. 11. Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitz des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einem anderen Ort seines Bezirks zu berufen, wenn ein Fall vorliegt, welcher eine Beweisaufnahme an diesem Orte oder in dessen Nähe erforderlich macht.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

§. 12. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Schiedsgerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die Parteien wird sodann verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§. 13. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Sitzungsprotokoll.

§. 14. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers.

Von demselben ist ein Protokoll*) aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, sowie deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer enthält, und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge

und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, Beschlüsse des Schiedsgerichts sowie die Formel der Entscheidung sind in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Entscheidung außerdem von den Beisitzern zu unterzeichnen.

*) Anm. Vergl. Rundschr. des R.V.A. vom 22. Januar 1886 nebst Protokoll-Formular, A. N. 1886 S. 7 und Besch. des R.V.A. 165, A. N. 1886 S. 85.

Berathung und Beschlußfassung.

§. 15. Die Berathung und Beschlußfassung des Schiedsgerichts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

Wenn nur drei Beisitzer erschienen sind, so wirkt einer der Beisitzer aus der doppelt besetzten Kategorie nicht mit, und zwar scheidet der dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach jüngere aus, sofern derselbe nicht zum Berichterstatter ernannt ist.

Beweisaufnahme.

§. 16. Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung Zeugen und Sachverständige, welche von den Parteien benannt worden sind, vorzuladen.

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder in Gemäßheit des §. 101 des Unfallversicherungsgesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. In dringenden Fällen steht dieselbe Befugniß auch dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 17. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gegen die von dem Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerung getroffene Entscheidung findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung derselben Beschwerde an das Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt statt; dieselbe ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzulegen.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Bestimmungen der §§. 345 Absatz 4 und 355 Absatz 4 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173).*)

*) Anm. Vergl. Besch. des R.V.A. 221, A. N. 1886 S. 253.

Entscheidung.

§. 18. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

Bei den Entscheidungen dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 19. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

Abstimmung.

§. 20. Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter zuerst. Im Uebrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.*)

*) Anm. Und zwar auch dann, wenn er selbst referirte. Vergl. Rundschr. des R.V.A, vom 2. Juli 1887, A. N. 1888 S. 235.

Verkündung.

§. 21. Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Entscheidungsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung kann auch auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Ausfertigung.

§. 22. Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen, in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, welche bei denselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Parteien in je einer Ausfertigung zuzustellen.

§. 23. Im Eingange der Ausfertigung sind die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, nach

Maßgabe des §. 14 namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§. 24) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Das Schiedsgericht für . . . . . ."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§. 24. Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Bezeichnung des Schiedsgerichts enthält.

Beschwerden.

§. 25. Auf Beschwerden über den Geschäftsbetrieb bei den Schiedsgerichten entscheidet das Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt.

Geschäftssprache.

§. 26. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgericht finden die Bestimmungen in den §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Geschäftsbericht.

§. 27. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs- beziehungsweise dem Landes-Versicherungsamt zu dem von demselben zu bestimmenden Zeitpunkt und nach einem von demselben vorzuschreibenden Formular einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1885.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Anlage 5.

Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post.

Vom 27. September 1885.*)

Gemäß §. 69 des Unfallversicherungsgesetzes wird die Auszahlung der Entschädigungen auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vor-

*) Dieselbe ist bei der Auszahlung durch die Post seitens der Preußischen Ausführungsbehörden — (§. 102 des Reichs-Ges. vom 5. Mai 1886, vergl. S. 136) — mit den unten ersichtlich gemachten Abweichungen in Gemäßheit des Min.Erl. vom 16. April 1888 entsprechend zur Anwendung zu bringen.

schußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Zur Ausführung dieser Vorschriften bestimmt das Reichs-Versicherungsamt, im Einvernehmen mit den Zentral-Postbehörden, für die Genossenschaftsvorstände, was folgt:

§. 1. Die Zahlungsanweisungen sind unter Benutzung der anliegenden Formulare*) I bis XI zu erlassen.

Formular I ist anzuwenden bei der Anweisung zur Zahlung von Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Abs. 2 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes);

„ II desgleichen von Renten an den Verletzten (§. 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O.);

„ III desgleichen von Beerdigungskosten (§. 6 Ziffer 1 a. a. O.);

„ IV desgleichen von Renten an die Wittwe eines Getödteten (§. 6 Ziffer 2 lit. a a. a. O.);

„ V desgleichen von Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung (§. 6 Ziffer 2 lit. a a. a. O.);

„ VI desgleichen von Renten an die Kinder eines Getödteten (§. 6 Ziffer 2 lit. a a. a. O.);

„ VII desgleichen von Renten an die Ascendenten eines Getödteten (§. 6 Ziffer 2 lit. b a. a. O.);

„ VIII desgleichen von Renten an die Ehefrau eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§. 7 letzter Absatz a. a. O.);

„ IX desgleichen von Renten an die Kinder eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§. 7 letzter Absatz a. a. O.);

„ X desgleichen von Renten an die Ascendenten eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§. 7 letzter Absatz a. a. O.);

„ XI desgleichen von Kur- und Verpflegungskosten an ein Krankenhaus (§. 7 Absatz 1 a. a. O.).

§. 2. Die Formulare sind sorgfältig und in leserlicher Schrift auszufüllen. Die Person, zu deren Händen die Zahlung erfolgen soll, ist so genau zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

*) Die Formulare sind nicht mit abgedruckt.

§. 3. Die Zahlungsanweisungen sind in einer Ausfertigung und einer Abschrift unter Briefumschlag (ohne Anschreiben) an die Obere Postbehörde, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, und zwar im Reichspostgebiete an die Ober-Postdirektion, in Bayern an das Ober-Postamt, und in Württemberg an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart einzusenden. Diese Behörden werden ihrerseits die Weiterbeförderung der Zahlungsanweisung an die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt, erforderlichenfalls durch Vermittelung der anderweitig zuständigen Oberen Postbehörde veranlassen.

§. 4. Zur Vermeidung von Irrungen ist der Name und Sitz der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt im Text und am Fuße der Anweisung offen zu lassen. Die im §. 3 bezeichneten Behörden werden in die Zahlungsanweisung den Namen und den Sitz derjenigen Postanstalt eintragen, in deren Bezirk der Wohnort (Wohnung) des Empfangsberechtigten belegen ist.

In dem Berechtigungsausweis (§. 64 des Unfallversicherungsgesetzes), dessen Absendung an den Entschädigungsberechtigten gleichzeitig mit der Uebersendung der Zahlungsanweisung an die obere Postbehörde zu bewirken ist, erfolgt die Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt durch den Hinweis, daß die Zahlung durch diejenige Postanstalt werde geleistet werden, zu deren Bezirk der Wohnort (die Wohnung) des Empfangsberechtigten gehört. Von der Nennung des Namens dieser Postanstalt ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Veränderungen in den Bezirken der Postanstalten abzusehen.

§. 5. Die Urschrift jeder Zahlungsanweisung ist bei den Akten des Genossenschaftsvorstandes zurückzubehalten, damit auf Grund derselben die nach Ablauf des Rechnungsjahres den Genossenschaftsvorständen zugehenden Nachweisungen (§. 70 des Unfallversicherungsgesetzes) einer Prüfung unterzogen werden können.

§. 6. Ist aus irgend einem Grunde die Zahlung sämmtlicher durch eine Zahlungsanweisung angewiesenen Renten einzustellen, so hat der Genossenschaftsvorstand unter Beobachtung des in §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Verfahrens eine Anweisung zur Einstellung der Zahlungen nach Formular XII der oberen Postbehörde einzusenden.

§. 7. Beantragt ein Entschädigungsberechtigter auf Grund des §. 69 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts, so hat der Genossenschaftsvorstand eine Anweisung zur Einstellung der Zahlungen für die bisher beauftragte Postanstalt nach §. 6 und eine neue Zahlungsanweisung für die Postanstalt des neuen Wohnorts nach §§. 1 bis 4 der oberen Postbehörde einzusenden.

§. 8*). Treten bei fortlaufenden Zahlungen, abgesehen von den

*) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. December 1887, A. N.

Fällen der §§. 6 und 7, Umstände ein, welche eine Aenderung der Zahlungsanweisung nöthig machen, z. B. Ausscheiden eines von mehreren entschädigungsberechtigten Kindern durch Tod oder Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, Erhöhung oder Herabsetzung der Renten im schiedsrichterlichen Verfahren u. s. w., so hat der Genossenschaftsvorstand eine Anweisung zur Einstellung der bisherigen Zahlungen und gleichzeitig eine neue Zahlungsanweisung der oberen Postbehörde einzusenden. In der neuen Zahlungsanweisung sind die fortan zu leistenden Zahlungen vollständig anzugeben; eine Bezugnahme auf den Inhalt der früheren Anweisung ist ausgeschlossen. Wenn es sich um eine Herabsetzung der Renten handelt, so ist in der neuen Anweisung zu bestimmen, in welchen Monatsraten der zuviel gezahlte Betrag wieder eingezogen werden soll, und welche Beträge hiernach in den einzelnen Monaten zur Auszahlung zu bringen sind.

§. 9*). Der Vorstand einer jeden Berufsgenossenschaft hat Unterschriften seiner Mitglieder, soweit dieselben bei der Vollziehung von Zahlungsanweisungen mitzuwirken befugt sind, bei derjenigen Oberen Postbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat.

§. 10. Da es im Interesse einer geordneten Rechnungsführung geboten ist, daß die Zahlungsempfänger ihre Quittungen in einheitlicher, aus den Anlagen I bis XI ersichtlicher Form**) ausstellen, so werden die Genossenschaftsvorstände ersucht, den Zahlungsempfängern die erforderlichen Formulare zu Quittungen über Rentenzahlungen bei Ertheilung des Berechtigungsausweises (§. 4) in angemessener Zahl auszuhändigen. Quittungen über einmalige Zahlungen werden unter der Zahlungsanweisung selbst vollzogen.

§. 11. Im Einzelnen wird zu den anliegenden Formularen bemerkt:

Zu Formular I. Die Kosten des Heilverfahrens sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung zu zahlen (§. 66 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes). Damit dies ermöglicht werde, muß die Zahlungsanweisung so schleunig wie nur möglich nach der erfolgten Feststellung des Betrages ausgestellt werden. Liegt die letztere in der Hand der Vertrauensmänner (Sektionsvorstände), so sind diese mit einer allgemeinen Anweisung dahin zu versehen, daß sie ihre Feststellung, unter Benutzung des Formulars I, ohne Verzug dem Genossenschaftsvorstande behufs Ausfertigung der Zahlungsanweisung einsenden. Auf der letzteren ist der Tag, mit welchem die achttägige Frist abläuft, ersichtlich zu machen.

1888 S. 3 ff. Das daselbst vorgeschriebene neue Formular XII wird nicht mit abgedruckt.

*) § 9 kommt für die Staatsversicherung nach dem Min.Erl. vom 16. April 1888 in Preußen nicht zur Anwendung.

**) Die Formulare sind hier nicht mit abgedruckt. Vergl. bez. derselben A. N. 1884/5 S. 227 ff. Für Preußen bestimmt der Min.Erl. vom 16. April 1888, daß im Kopfe der Formulare die Anführung der §§ des U.V.G.'s und im Texte des Formulars I die Worte „auf Grund des § 69 des Unfallversicherungsgesetzes" zu streichen seien.

Zu Formular II. Die Entschädigungsrente an Verletzte ist in monatlichen im Voraus fälligen Raten zu zahlen und auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden (§. 66 Abs. 2 a. a. O.).

Zu Formular III. Die Zahlung der Beerdigungskosten hat binnen acht Tagen nach der Feststellung zu erfolgen (§. 66 Abs. 1 a. a. O.). Es gilt also auch hier das zu Formular I Gesagte.

Zu Formular IV, VI und VII. Die den Wittwen, Kindern oder Ascendenten Getödteter zu zahlenden Renten sind wie die Renten der Verletzten in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen und auf volle fünf Pfennig für den Monat abzurunden.

Vor Erlaß der Zahlungsanweisungen sind die Namen der empfangsberechtigten Kinder sowie deren Geburtstage auf Grund einzuholender standesamtlicher Atteste festzustellen und in die Anweisung aufzunehmen.

Zu Formular VIII bis X. Hinsichtlich der den Angehörigen (der Ehefrau, den Kindern oder Ascendenten) eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten für die Zeit seiner Verpflegung im Krankenhause zu gewährenden Renten (§. 7 des Unfallversicherungsgesetzes) gilt das vorstehend zu Formular IV, VI und VII Gesagte.

Zu Formular XII. Bei Benutzung des Formulars sind die nicht zutreffenden Theile des Vordrucks zu durchstreichen.

Zu Formular I bis XII. Am Kopfe jeder Zahlungsanweisung ist die Nummer einzutragen, unter welcher die Berufsgenossenschaft in der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. Mai 1885 und, soweit die beiden Eisenbahn-Berufsgenossenschaften in Frage kommen, in der Bekanntmachung vom 15. September 1885 aufgeführt wird. Die gleiche Nummer ist in die Rentenquittungs-Formulare vor deren Aushändigung (§. 10) einzusetzen.

Berlin, den 27. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Preußen.

Anlage 6.

Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Vom 20. Mai 1887.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 110 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen

Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) für den gesammten Umfang der Monarchie mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Artikel I. In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die Hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist — sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird — die Provinzialhauptstadt.

Artikel II. Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Der Sitz der Sektion ist — sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird — die Kreisstadt.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

Artikel III. Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die konstituirende Genossenschaftsversammlung (Artikel I).

Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§. 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§. 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, dass die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und dass im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Berufung und Leitung der konstituirenden Genossenschaftsversammlungen (§§. 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, dass der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht (vergl. §. 114 des Reichsgesetzes), der Landeszentralbehörde oder deren Beauftragten ob.

Artikel IV. Durch Beschluss der konstituirenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft bezw. der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.

Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so tritt:

I. an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuss.

Bis zu dem in §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) bezeichneten Zeitpunkt treten an die Stelle des Provinzialausschusses:

1. in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungskommission zu Posen, bezw. dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
2. in der Provinz Schleswig-Holstein, einschliesslich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung in Kiel;

3. in der Provinz Westfalen der Provinzialständische Verwaltungsausschuss;
4. in der Rheinprovinz der Provinzialverwaltungsrath;

II. an die Stelle des Sektionsvorstandes der Kreis-(Stadt-)Ausschuss.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) noch nicht in Geltung ist, tritt bis zu dem in §. 155 vorstehenden Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Kreisausschusses eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und 6 von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern besteht.

In den selbstständigen Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister, und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium).

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts (§. 23 des Reichsgesetzes) gebildet.

Artikel V. Für Bundesstaaten, welche auf Grund des §. 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preussens angeschlossen haben, wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Artikel VI. Im Falle des Artikel IV finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§. 34 des Reichsgesetzes) hat der Genossenschaftsvorstand nähere Bestimmung zu treffen.

   Dem Sektionsvorstande liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22 des Reichsgesetzes) ob.
2. Der „Einspruch“ gemäss §. 38 Absatz 2 und §. 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde“ gemäss §. 38 Absatz 3 und §. 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

   Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.
3. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§. 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniss zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

   Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §. 37 und §. 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

   Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

   Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.
4. Die „Anzeige“ auf Grund des §. 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung“ auf Grund des §. 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Genossenschafts-

vorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

5. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§. 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinziallandtage.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des §. 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Artikel VII. Ueber die den Beisitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes);

über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58 des Reichsgesetzes);

über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§. 60 des Reichsgesetzes);

über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§. 64 des Reichsgesetzes) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber Bescheid zu ertheilen hat (§. 62 und §. 66 des Reichsgesetzes);

über die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§. 81 Absatz 1 des Reichsgesetzes) — trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Artikel VIII. Für die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichts (§. 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) ist §. 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes maßgebend.

Artikel IX. Die Bestimmungen der §§. 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die in Gemässheit der §§. 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

Artikel X. Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der in §. 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzteren sinngemässe Anwendung.

Artikel XI. Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten im Verein mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
Bronsart v. Schellendorf. v. Scholz.

Anlage 7.

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind.

Vom 26. Juli 1886 (G.S. S. 213).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 127) *), was folgt:

§. 1. Die nach §. 12 Absatz 1 und 2, §. 136 Absatz 6, §. 137 Absatz 3, §. 138, §. 142 Absatz 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 2. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt diese Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 26. Juli 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. v. Puttkamer. Lucius.
v. Boetticher.

*) Der einzige Paragraph des citirten Landesgesetzes „zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883", vom 27. April 1885 (Ges.Sml. S. 127) lautet:

Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zuständigkeit der nach § 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug, durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

Anlage 8.

Anweisung*) zur Ausführung des Abschnitts B des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Vom 26. Juli 1886 (M.J.V. S. 187).

I. Nach §. 143 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sind die Bestimmungen des auf die Krankenversicherung bezüglichen Abschnitts B des Gesetzes mit dem Tage der Verkündung desselben in Kraft getreten. Nach §. 136 Abs. 6, §. 137 Abs. 3, §. 138, §. 142 Abs. 4 des bezeichneten Abschnitts sollen die daselbst vorgesehenen Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 12 Abs. 1 bezw. 2 entschieden werden. Für das nach Maßgabe der letztgedachten Vorschriften eintretende Verwaltungsstreitverfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (G.S. S. 127) durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli dieses Jahres**) bestimmt worden, daß der Bezirks-Ausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

II. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren noch nicht besteht, tritt bis zu dem im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zeitpunkte an Stelle des Verwaltungsstreitverfahrens das Rekursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung.

Dementsprechend findet gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in den unter I bezeichneten Streitigkeiten ergehen, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Rekurs an die Regierung, Abtheilung des Innern, statt. Die Rekursentscheidung der Regierung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Hat die Regierung als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden, so ist gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor derselben Behörde oder aber Rekurs an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zulässig. Wird der erstere Antrag gestellt, so hat die Regierung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu entscheiden. Gegen die auf mündliche Verhandlung der

*) Diese zum Abschnitt B des Reichsgesetzes gegebene Anweisung gilt bezüglich der Entscheidung von Streitigkeiten auch für den Abschnitt A des Reichsgesetzes bezw. für die Unfallversicherung. Vergl. Nr. IV Ziffer 18 d. Ausf.Anw. (siehe Anlage 9 S. 206).

**) Vergl. Anlage 7 S. 200.

Regierung ergehende Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Rekurs an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zulässig.

Der Rekurs kann bei der ersten oder bei der Rekurs-Instanz eingereicht werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises, sind die Vorschriften in §§. 68, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78 und 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Die Oeffentlichkeit der Sitzung kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden (§. 21 Nr. 5 der Gewerbeordnung). Baare Auslagen des Verfahrens (Gebühren für Zeugen und Sachverständige 2c.) fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

III. Die in §. 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Festsetzung des Werths der Naturalbezüge nach den Durchschnittspreisen erfolgt durch die Landräthe (Oberamtmänner), — in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörde, — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der in §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, durch die Magistrate.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.	Für den Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung Herrfurth.	Lucius.	v. Boetticher.

Anlage 9.

Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)

und

des preußischen Landesgesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 vorstehenden Reichsgesetzes, vom 20. Mai 1887.

Vom 4. Juni 1887.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des preußischen Landesgesetzes vom 20. Mai 1887, wird unter Hinweis

auf die bereits erlassene Ausführungsanweisung vom 26. Juli 1886 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 187) und vorbehaltlich besonderer Ausführungsvorschriften für die den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Betriebe der Staatsverwaltung, Folgendes bestimmt:

I. Bezeichnung der Behörden und Verbände.

(§. 129 des Reichsgesetzes, Artikel III des Landesgesetzes).

1. Die den „höheren Verwaltungsbehörden" im Reichsgesetz zugewiesenen Verrichtungen werden von den Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Polizei-Präsidenten wahrgenommen.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz treten bis zur Einführung der Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, an die Stelle der Regierungs-Präsidenten die Regierungsabtheilungen des Innern.

2. Als „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Reichsgesetzes gelten die Landräthe (Oberamtmänner); in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden; in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Magistrate.

3. Die im Reichsgesetz den „Ortspolizeibehörden" überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

4. Als „Gemeindebehörde" gilt der nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete Vorstand der Gemeinde (Einzelbeamter, Kollegium).

In selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen gilt als „Gemeindebehörde" der Gutsherr, oder Gutsvorsteher, oder Gemarkungsberechtigte.

5. Unter der Bezeichnung „Gemeindevertretung" ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete und verschieden (Stadtverordneten-Versammlung, Bürgervorsteherkollegium, Bürgerausschuß, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath 2c.) benannte Vertretung der Stadt- oder Landgemeinde im Gegensatz zur Gesammtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu verstehen.

6. Als „weitere Kommunal-Verbände" sind anzusehen sämmtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Lauenburgische Landeskommunalverband in der Provinz Schleswig-Holstein, die Aemter in der Provinz Westfalen, die kommunalständischen Verbände (Bezirks-

verbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

II. Bildung und Berufung der constituirenden und der späteren Genossenschaftsversammlungen.

(§§. 21, 23 des Reichsgesetzes, Artikel III des Landesgesetzes.)

7. Die für jede Gemeinde (selbstständigen Gutsbezirk) auf Grund des Artikel III des Landesgesetzes bezeichneten Wahlmänner sind dem Landrath (Oberamtmann) namhaft zu machen.

Für die constituirende Genossenschaftsversammlung hat die Bezeichnung bis zum 1. September 1887 zu erfolgen.

Der Landrath (Oberamtmann) leitet die Wahl der Vertreter zu den Genossenschaftsversammlungen.

Das Wahlverfahren wird durch die in Anlage A beigefügte Wahlordnung*) geregelt.

Die Wahl der Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung muss bis zum 1. November 1887 stattgefunden haben.

8. Die zur constituirenden Genossenschaftsversammlung gewählten Vertreter sind seitens des Landraths (Oberamtmanns) gleich nach stattgehabter Wahl, unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort (incl. Poststation) dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.

In gleicher Weise ist seitens der Gemeindevertretung derjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, der Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung direct zu bezeichnen und seitens des Gemeindevorstandes bis zum 1. November 1887 dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.

Der Ober-Präsident beruft die ihm namhaft gemachten Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung mittelst schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Versammlung zu erlassender Einladungen an den Sitz des Ober-Präsidiums.

Der Ober-Präsident, oder dessen Stellvertreter hat die Versammlung zu eröffnen und bis zur Wahl des provisorischen Vorstandes die Verhandlungen zu leiten.

Insofern Beauftragte der Landes-Zentralbehörde, oder des Reichs-Versicherungsamtes der Versammlung beiwohnen, ist diesen auf Verlangen jeder Zeit das Wort zu gestatten.

Die constituirende Genossenschaftsversammlung resp. die Beschlussfassung über das Genossenschaftsstatut muss bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben.

9. Die Vorschriften über die Namhaftmachung und Berufung der gewählten resp. bezeichneten Vertreter zu den späteren Genossenschaftsversammlungen, sind aus dem Genossenschaftsstatut (§. 22 Nr. 4 des Reichsgesetzes) zu entnehmen.

10. Sollte durch das Genossenschaftsstatut gemäss Artikel III Absatz 3 des Landesgesetzes vorgeschrieben werden, dass Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden sollen, so hat der zuständige Ober-Präsident die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften seinerseits zu entwerfen, und vor Erlass derselben zur Kenntniss des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu bringen.

---

*) Ist hier nicht abgedruckt.

11. Die Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung sind befugt, vor Abschluss der Verhandlungen für Wahrnehmung der Versammlung Reisekosten und Diäten bis zur Höhe der für die Provinziallandtagsabgeordneten der betreffenden Provinz geltenden Sätze zu beanspruchen.

Sofern ein solcher Anspruch erhoben wird, hat der provisorische Genossenschaftsvorstand die rechtzeitige Erhebung des Anspruchs und die Zahl der in Betracht kommenden Verhandlungstage zu bescheinigen.

Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Landraths (Oberamtmanns) resp. Bürgermeisters vorschussweise aus der Kommunalkasse desjenigen Kreises (Oberamtsbezirks), für welchen die Vertreter gewählt resp. bezeichnet worden sind.

Die vorschussweise gezahlten Diäten und Reisekosten sind demnächst von den unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebsunternehmern des betreffenden Kreises bei der ersten Umlage der Genossenschaftslasten und nach dem für diese festgesetzten Massstabe wieder einzuziehen und der Kommunalkasse zurückzuerstatten.

Sächliche Kosten, welche durch die Wahl der Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung, oder durch die constituirende Genossenschaftsversammlung selbst entstehen sollten, sind als Verwaltungskosten gemäss §. 15 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu erstatten.

III. Bildung der Schiedsgerichte.

(§§. 50 bis 53 des Reichsgesetzes.)

12. In solchen Sektionen, deren Bezirk über die Grenzen Preussens nicht hinausgeht, ist der Sitz des für dieselbe errichteten Schiedsgerichts (§. 50 des Reichsgesetzes) die Kreisstadt.

13. Die erste Wahl der nach §. 51 Absatz 3 des Reichsgesetzes von der Sektion zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Absatz 6) erfolgt durch die gemäss II, 7 dieser Ausführungsanweisung berufene Versammlung der Wahlmänner und nach der für diese Versammlung geltenden Wahlordnung (Anlage A), jedoch mit der Massgabe, dass die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgange zu wählen sind.

In Stadtkreisen, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt die erste Wahl dieser beiden Beisitzer und deren vier Stellvertreter durch die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher-Kollegium etc.).

Etwa erforderlich werdende Nachwahlen und die nach §. 51 Absatz 7 des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen für diese beiden Beisitzer und ihre Stellvertreter werden durch den Sektionsvorstand vollzogen.

14. Bezüglich der nach §. 51 Absatz 4 des Reichsgesetzes aus dem Arbeiterstande zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Absatz 6), gilt für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preussens nicht hinausgehen, Folgendes:

a) Falls in dem Bezirke der Sektion eine, nach §. 51 Absatz 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse, oder mehrere solcher Kassen vorhanden sind, so erfolgt die Wahl nach Massgabe des in Anlage B beigefügten Wahlregulativs *).

b) Befinden sich dagegen in dem Bezirke der Sektion keine nach

*) Ist hier nicht abgedruckt.

§. 51 Absatz 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen, so erfolgt die Wahl in den Landkreisen (Oberamtsbezirken) durch die Kreisversammlung (Amtsversammlung); in den Stadtkreisen durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium etc.) nach den innerhalb dieser Versammlungen für die sonstigen Wahlen geltenden Vorschriften.

15. Die nach III, 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Leiter der Wahl mittelst eingeschriebener Briefe in Kenntniss gesetzt.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung haben die Gewählten dem Leiter der Wahl eine etwaige Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

Die Anzeige der Ablehnung hat der Leiter der Wahl an die höhere Verwaltungsbehörde abzugeben.

Erkennt diese die Gründe der Ablehnung als gesetzlich (§. 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes) an, so hat sie eine Nachwahl zu veranlassen.

Andernfalls hat sie den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären, und wenn derselbe trotzdem bei seiner Ablehnung verbleibt, die Angelegenheit an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zur weiteren Veranlassung gemäss §. 53 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes abzugeben.

16. Der Leiter der Wahl hat die nach III, 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche ihrerseits in gleicher Weise nach Erledigung der gemäss III, 15 dieser Ausführungsanweisung etwa erforderlich gewordenen Massnahmen, die Gewählten dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten namhaft macht.

17. Die Wahlen nach III, 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung müssen bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben, die Anzeige nach III, 16 muss dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bis zum 1. März 1888 erstattet sein.

Die vierjährigen Wahlperioden (§. 51 Absatz 7 des Reichsgesetzes) laufen vom 1. April 1888 ab.

Die nach Ablauf der ersten zwei Jahre erstmalig ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter werden bei dem ersten Zusammentreten des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden desselben, und sofern vor dem Ablauf dieser Periode das Schiedsgericht nicht zusammentreten sollte, durch den Vorsitzenden unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ausgeloost.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

18. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche (§. 12 des Reichsgesetzes) sind die Vorschriften unter I und II der zur Ausführung des Abschnitts B des Reichsgesetzes erlassenen Anweisung vom 26. Juli 1886 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 187) maßgebend.

19. Hinsichtlich des seitens der Ortspolizeibehörden gemäss §. 56 des Reichsgesetzes zu führenden Unfallverzeichnisses finden die in der Cirkular-Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 246) zur Ausführung der gleichen Bestimmung in §. 52

des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

20. Die gemäss §. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beiträge festgesetzt.

21. Die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Strafen fliessen in die Kasse derjenigen Berufsgenossenschaft, innerhalb deren Bezirk sie festgesetzt sind.

22. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichs-Versicherungsamt genehmigten Statut und jedem späteren Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten einzureichen.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
v. Boetticher.	v. Puttkamer.	Lucius.

Anlage 10.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

Vom 18. Juni 1887.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Unmittelbare Staatsbeamte*), welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben

*) Anm.: In den einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betrieben des Preußischen Staats dürften andere als unmittelbare Staatsbeamte Verwendung nicht finden, da alle in denselben fungirenden Betriebsbeamten staatlicherseits angestellt werden.

einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§. 2. Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
   b. für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebenzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c. für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark; sind mehre derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Aszendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§. 3. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des

Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§. 2 Absatz 1 Ziffer 1), und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§. 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 5. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§. 6. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 7. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §. 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach §. 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach §. 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung.

Die nach §. 1 beziehungsweise 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen beziehungsweise Renten treten an die Stelle derjenigen Pension beziehungsweise derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§. 1 Absatz 1 und §. 2 Absatz 3).

§. 8. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§. 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (§§. 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§. 9. Die in dem §. 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 10. Die Haftung anderer in dem §. 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§. 11. Kommunalbeamten und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§. 12. Gegen das Reich stehen den in den §§. 1, 2 und 11 be-

zeichneten Personen aus Preußischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§. 13. Die in den §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der Deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§. 1) aus Preußischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Preußischen Staat, wie gegen diejenigen Preußischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Preußen und die nicht Preußischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

§. 14. Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den §§. 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen der §§. 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

§. 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Anlage 11.

Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind.

Auf Grund des §. 108 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) werden für die oben bezeichneten Betriebe die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

I. Ausführungsbehörden (§. 102 des Gesetzes) sind die Regierungen innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Abweichungen.

Die Regierung zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungs-Bezirke Minden und Münster und den Kreis Rinteln im Regierungs-Bezirk Cassel.

Die Regierung zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungs-Bezirke Osnabrück und Aurich.

Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.

Bei denjenigen Regierungen, bei welchen Abtheilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten bestehen, sind diese Abtheilungen die Aufsichtsbehörden.

II. Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist ein Schiedsgericht mit dem Sitz am Orte der Ausführungsbehörde zu errichten (§. 50 des Gesetzes).

III. Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde eine oder mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so erfolgt die ihnen zustehende Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts und deren vier Stellvertreter nach Maßgabe des Regulativs vom heutigen Tage (§. 51 Absatz 4, 6 des Gesetzes).

Befinden sich dagegen keine wahlberechtigten Orts- oder Betriebskrankenkassen in dem Bezirk der Ausführungsbehörde, so werden diese Beisitzer und Stellvertreter durch den Provinzialausschuß derjenigen Provinz, welcher die Ausführungsbehörde angehört, berufen (§. 51 Absatz 5, 6 des Gesetzes).

Bis zu dem im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landes-

verwaltung (G.S. S. 195) bezeichneten Zeitpunkte treten an die Stelle des Provinzial-Ausschusses:

1. in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungs-Kommission bezw. dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
2. in der Provinz Schleswig-Holstein einschließlich des Herzogthums Lauenburg die Provinzialständische Verwaltung;
3. in der Rheinprovinz der Provinzial-Verwaltungsrath.

IV. Die Ausführungsbehörde hat die nach §. 105 Absatz 1 des Gesetzes von ihr ernannten und die nach der vorstehenden Vorschrift gewählten Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter von ihrer Ernennung bezw. Wahl mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen angesehen werden würde, falls nicht deren Ablehnung unter Angabe der Gründe (§. 29 Absatz 2, §. 53 Absatz 2 des Gesetzes) binnen 14 Tagen schriftlich angezeigt werden sollte.

Die Benachrichtigung ist nach Vorschrift des §. 132 des Gesetzes zuzustellen.

Erkennt die Ausführungsbehörde die Gründe der Ablehnung als gesetzlich an, so hat sie eine anderweite Ernennung vorzunehmen bezw. eine Nachwahl zu veranlassen, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe dennoch bei seiner Ablehnung verbleibt, darüber an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung zu berichten (§. 53 Absatz 3 des Gesetzes).

V. Nach der Ernennung bezw. Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter und der Annahme des Amtes Seitens derselben hat die Ausführungsbehörde deren Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ungesäumt anzuzeigen (§. 52 des Gesetzes).

Dasselbe hat bei jeder Neubestellung von Beisitzern und Stellvertretern zu geschehen (§. 51 Absatz 7 des Gesetzes).

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer und Stellvertreter ist von dem Zeitpunkte ab zu rechnen, mit welchem der Abschnitt A IX des Gesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zwar in dessen erster Sitzung zu bewirken; findet eine Sitzung während der ersten beiden Jahre nicht statt, so hat der Vorsitzende nach Ablauf derselben die Auslooſung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers vorzunehmen.

VI. Für das von den Betriebsvorständen zu führende Unfallverzeichniß (§. 56 des Gesetzes) sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu benutzen.

Unfälle, welche nach §. 57 des Gesetzes zwar eine sofortige Unter-

suchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, hat der Betriebsvorstand in ihren weiteren Folgen zu beobachten, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Bei Fällen dieser Art ist in Spalte 9 anzugeben, warum die Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

VII. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde (§. 62 des Gesetzes).

VIII. Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben, sind aus der Regierungs-Haupt-Kasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu bestreiten (§. 53 Absatz 2, §. 54 Absatz 5, §. 58 Absatz 2, §. 60 Absatz 1, §. 61 des Gesetzes).

Zu dieser Kasse fließen auch die auf Grund des §. 53 Absatz 3 des Gesetzes etwa festzusetzenden Geldstrafen.

Ebenso hat die Regierungs-Haupt-Kasse am Sitze der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden gemäß §. 84 Absatz 1 des Gesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung.	Der Minister des Innern. In Vertretung.	Der Finanz-Minister. In Vertretung.
Lucius.	Magdeburg.	Herrfurth.	Meinecke.

Anlage zu den Ausführungsvorschriften. **Anlage 12.**

Unfallverzeichniß

(§. 56 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Laufende Nr.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat.	Tag des Unfalls.	Vor- und Zuname, sowie Wohnort des Verletzten bezw. Getödteten.	Art der Verletzung.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? Wenn ja, an welchem Tage?	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Oberförsterei Rumbeck.	10. Oktober 1888.	Friedrich Schönberg in Uentrop.	Fußquetschung.	Nein (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit).	Fall von überhängendem Gestein.	Ja, am 15. November 1888.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da die Herstellung des Verletzten sich hinzieht.
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								

Anlage 13.

Regulativ, betreffend die Wahlen der dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, auf Grund des §. 51 Absatz 4 und 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

§. 1. Die Ausführungsbehörde hat die nach §. 51 Absatz 4 des Gesetzes wahlberechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen und die Zahl der ihnen angehörenden, in den oben bezeichneten Staatsbetrieben beschäftigten versicherten Personen festzustellen.

§. 2. Mit der Leitung des Wahlverfahrens wird der Justitiar der als Ausführungsbehörde fungirenden Regierung bezw. Regierungs-Abtheilung beauftragt.

§. 3. Der Beauftragte übersendet dem Vorstande einer jeden wahlberechtigten Kasse (§. 1) einen Stimmzettel nach anliegendem Formulare mit dem Ersuchen, die Vornahme der Wahl zu veranlassen und den ausgefüllten und bescheinigten Stimmzettel innerhalb zweier Wochen, von der Zustellung des Schreibens an gerechnet, portofrei an ihn zurückzusenden.

Auf dem Stimmzettel hat der Beauftragte Namen und Sitz der Kasse, sowie die Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder zuvor anzugeben.

In dem Schreiben, für dessen Zustellung §. 132 des Gesetzes maßgebend ist, sind die etwa sonst noch wahlberechtigten Kassen nebst der Zahl ihrer in Betracht kommenden Mitglieder anzugeben, um den betheiligten Kassen die Verständigung über die zu wählenden Personen zu erleichtern.

§. 4. Sogleich nach Empfang des Schreibens (§. 3) beruft der Vorsitzende nach der für die Kasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Kassenvorstandes mit Ausschluß der Arbeitgeber zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§. 5. Die erschienenen Vorstandsmitglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

Außer Vor- und Zunamen ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, in den Stimmzettel einzutragen.

Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;

b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimmen gegeben hat;

c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 6. Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung an den Vorstand (§. 3) ist der Stimmzettel dem Beauftragten portofrei zurückzusenden.

§. 7. Stimmzettel, welche nicht nach dem vorgeschriebenen Formular ausgefertigt oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

§. 8. Binnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 6) stellt der Beauftragte aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebniß fest.

§. 9. Ist in dem Bezirke der Ausführungsbehörde nur eine wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse vorhanden, so sind die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Personen als gewählte Beisitzer und Beisitzerstellvertreter des Schiedsgerichts anzusehen.

Ist der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig zu erachten oder sind die darin bezeichneten Personen oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach Vorschrift des §. 53 Absatz 4 des Gesetzes zu verfahren.

§. 10. Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittelung des Wahlergebnisses Folgendes:

Die Stimme einer Kasse, welcher bis zu 100 in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigte versicherte Personen angehören, zählt einfach, einer Kasse mit mehr als 100 bis zu 500 solcher Mitglieder doppelt, einer Kasse mit mehr als 500 bis zu 1000 solcher

Mitglieder dreifach, einer Kasse mit über 1000 solcher Mitglieder vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswerthes der Stimmen wird zunächst aus sämmtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt. Derselbe gilt als gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittelung findet der Reihe nach für den zweiten Beisitzer, für den ersten Stellvertreter des ersten Beisitzers, für den ersten Stellvertreter des zweiten Beisitzers, für den zweiten Stellvertreter des ersten Beisitzers und für den zweiten Stellvertreter des zweiten Beisitzers statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittelungen bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

§. 11. Ueber die Ermittelung des Wahlergebnisses hat der Beauftragte unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort der gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter zu ersehen sind.

Das Protokoll nebst den zugehörigen Belägen ist der Ausführungsbehörde einzureichen.

§. 12. Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach §. 51 Absatz 7 des Gesetzes vorzunehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 13. Für die den Vertretern der Arbeiter nach §. 53 Absatz 2, §. 60 des Gesetzes zu gewährende Vergütung kommen diejenigen Sätze zur Anwendung, welche durch das am Wohnorte des Arbeitervertreters maßgebende Genossenschaftsstatut bestimmt werden (Artikel VII des Preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1887, G.S. S. 189—193).

Berlin, den 16. Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung.	Der Minister des Innern. In Vertretung.	Der Finanz-Minister. In Vertretung.
Lucius.	Magdeburg.	Herrfurth.	Meinecke.

Anlage zum Wahlregulativ. **Anlage 14.**

Stimmzettel

für die Wahl von zwei Beisitzern und vier Beisitzerstellvertretern des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind (§. 51 Absatz 4, 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Wahlberechtigte Kasse: .....

Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder: .....

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen zu Beisitzern:

1.	2. .....
.....	.....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
.....	.....

zu ersten Stellvertretern:

1.	2. .....
.....	.....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
.....	.....

zu zweiten Stellvertretern:

1.	2. .....
.....	.....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe.

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;

b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat;

c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Uebersicht bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum) (Unterschriften der Wähler)

Bayern.

Anlage 15.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16.
Ausgegeben am 7. April 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold**, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Umfang der Unfallversicherung.

Artikel 1. Auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird die Unfallversicherung auf alle Unternehmer der unter §. 1 dieses Reichsgesetzes fallenden Betriebe ausgedehnt.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

Artikel 2. In jedem Regierungsbezirke bilden die Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Dieselbe führt den Namen: Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk . . . . . und hat ihren Sitz in der Kreishauptstadt.

Eine Eintheilung der Berufsgenossenschaften in Sektionen findet nicht statt.

Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, dass Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane aufgestellt werden.

Genossenschaftsversammlung.

Artikel 3. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus jenen Mitgliedern des Landrathes, welche versicherungspflichtige Unternehmer sind.

Die Genossenschaftsversammlung wird von der Kreisregierung nach Anhörung des Vorstandes, jedoch jährlich wenigstens einmal, berufen.

Artikel 4. Zur Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung gehören insbesondere:

1. die Aufstellung und jede Abänderung des Genossenschaftsstatuts;
2. die Prüfung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Berufsgenossenschaft und die Feststellung der erforderlichen Mitgliederbeiträge;
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
4. der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften;

5. die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder;
6. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und deren Ersatzmänner (Artikel 7).

Genossenschaftsstatut.

Artikel 5. Das nach §. 19 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und Artikel 4 Ziffer 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufzustellende Genossenschaftsstatut muss Bestimmung treffen:

1. darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen als Betriebsbeamte zu betrachten sind;
2. über das Verfahren bei der An- und Abmeldung der nach §. 2 Absatz 1 des Reichsgesetzes auf Antrag der Betriebsunternehmer zu versichernden Personen, sowie darüber, ob für dieselben besondere Beiträge zu erheben sind;
3. darüber, ob Vertrauensmänner aufzustellen sind, und bejahenden Falles über die Art ihrer Wahl, die Abgrenzung ihrer Bezirke und den Umfang ihrer Befugnisse;
4. über die Geschäftsordnung der Genossenschaftsversammlung;
5. über die den Beisitzern des Schiedsgerichtes, den Bevollmächtigten der Krankenkassen und den von den Gemeindebehörden bezeichneten Arbeitern, welche an der Untersuchung der Unfälle Theil zu nehmen haben, zu gewährenden Vergütungen;
6. über die Vertretung der Genossenschaft bei der Untersuchung der Unfälle.

Artikel 6. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den Genossenschaftsvorstand Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom k. Staatsministerium des Innern aufrecht erhalten, so hat die Genossenschaftsversammlung ein neues Statut aufzustellen. Wird auch diesem die Genehmigung endgiltig versagt, so wird das Statut vom Landesversicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamtes. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern statt.

Genossenschaftsvorstand und Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Artikel 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Letztere werden von der Genossenschaftsversammlung auf deren Funktionsdauer aus den Genossenschaftsmitgliedern gewählt und haben ihr Amt bis zur erfolgten Neuwahl des Genossenschaftsvorstandes fortzuführen.

Gleichzeitig sind für die von der Genossenschaftsversammlung gewählten Mitglieder ebensoviele Ersatzmänner zu wählen.

Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Wahl kann abgelehnt werden wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres, oder wenn

der Gewählte innerhalb der letzten sechs Jahre das Amt eines Mitgliedes des Genossenschaftsvorstandes, eines Schiedsgerichtsbeisitzers oder eines Vertrauensmannes bekleidet hat.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder derselben sind, mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Artikel 8. Dem Genossenschaftsvorstande obliegt:

1. die Vorbereitung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung in den derselben überwiesenen Angelegenheiten;
2. die Feststellung der Entschädigungen für Unfälle nach Massgabe des Artikel 21;
3. die Anstellung von Beauftragten zur Ueberwachung der Betriebe nach Massgabe der hiefür bewilligten Mittel;
4. die Einschätzung des zu einem versicherten Betriebe gehörigen ausserbayerischen Grundbesitzes nach Massgabe des Artikel 14;
5. die Theilnahme an der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamtes.

Im Uebrigen wird die Verwaltung der Berufsgenossenschaft, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind, durch die k. Regierung, Kammer des Innern, besorgt, welche hiefür als ihren Beauftragten einen Beamten der Kreisregierung bestellt. Dieser Beauftragte beraumt die Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes an, führt in denselben den Vorsitz und unterzeichnet die Ausfertigungen.

Artikel 9. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes darf in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung er in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft Theil genommen hat, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht mitwirken.

Kassen- und Rechnungsführung.

Aufbringung der Mittel.

Artikel 10. Die Kassen- und Rechnungsführung der Berufsgenossenschaft wird von der Kreiskasse besorgt. Die Rechnungstellung hat in gesonderter Weise zu erfolgen. Ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur wie Gelder der Gemeinden angelegt werden (§. 85 des Reichsgesetzes).

Die Mittel zur Bestreitung der den Berufsgenossenschaften für das erste Jahr erwachsenden Verwaltungskosten werden denselben von der k. Staatskasse vorgeschossen, bis die erstmalige Erhebung der Beiträge erfolgt ist.

Massstab für die Umlegung der Beiträge und Erhebungsverfahren.

Artikel 11. Die für die Zwecke der Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern (§. 13 des Reichsgesetzes) aufzubringenden Beiträge werden auf dieselben nach dem Massstabe der Grundsteuer umgelegt.

Hierbei besteht kein Unterschied, ob die ermittelte Grundsteuer für die Staatskasse zur Erhebung gelangt oder nicht.

Die Genossenschaftsversammlung beschliesst, wie viele Prozente der Grundsteuer alljährlich als Beitrag zu erheben sind.

Die Genossenschaftsversammlung kann, soferne durch die Erfahrung ein Bedürfniss hiefür sich ergibt, eine Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen beschliessen und zu diesem Behufe einen Gefahrentarif aufstellen.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamtes. Der Gefahrentarif ist mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen.

Ueber die Heranziehung der Nebenbetriebe zu besonderen Beiträgen kann durch das Genossenschaftsstatut Bestimmung getroffen werden.

Artikel 12. Der Jahresbeitrag wird mit der Grundsteuer durch die mit der Einhebung der letzteren betrauten Organe erhoben. Die Einziehung der Beiträge erfolgt nach den Bestimmungen über Einhebung und zwangsweise Beitreibung von Staatssteuern. Die eingehobenen Beiträge sind von den Rentämtern an die Kreiskasse abzuliefern.

Für die Einhebung und Ablieferung der Beiträge werden den Rentbeamten in den Landestheilen rechts des Rheins von der Genossenschaft die gleichen Vergütungen wie für die Einnahmen an Grundsteuern geleistet. In der Pfalz werden für Einhebung und Ablieferung der Beiträge den Steuereinnehmern und den Rentbeamten je 1 Prozent, für unmittelbar von einem Rentamt eingehobene oder von ihm beigetriebene Beiträge dem Rentbeamten $1^1/_2$ Prozent von der Genossenschaft vergütet.

Vollstreckungskosten werden, insoweit sie nicht von dem Pflichtigen erhoben werden können, von der Genossenschaft besonders vergütet.

Artikel 13. Der Beitrag wird nicht erhoben:

1. von denjenigen Grundbesitzern, welche ausschliesslich von der Grundfläche ihrer Wohn- und Nebengebäude nebst Hofräumen oder von den dazu gehörigen Haus- und Ziergärten Grundsteuer entrichten;
2. von demjenigen in Bayern gelegenen Grundbesitze, welcher zu einem Betriebe gehört, dessen Sitz ausserhalb Bayerns gelegen ist.

Artikel 14. Der Jahresbeitrag gelangt in der Regel in demjenigen Rentamtsbezirke zur Erhebung, in welchem der Grundbesitz gelegen ist.

Liegt ein Theil des Grundbesitzes zwar in Bayern, aber in einem anderen Genossenschaftsbezirke, so wird der Beitrag von dem gesammten Grundbesitze durch dasjenige Rentamt und für diejenige Genossenschaft erhoben, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist (§. 44 des Reichsgesetzes).

Liegt ein Theil des zu einem versicherten Betriebe gehörigen Grundbesitzes ausserhalb Bayerns, so ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, hievon unter Angabe des Flächeninhaltes und der Steuerbelastung dieses Besitzes demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Wer dieser Verpflichtung innerhalb der alljährlich vom Rentamte bekannt zu machenden Frist nicht nachkömmt, unterliegt der Strafbestimmung des §. 124 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

Für solche Grundstücke ist durch den Genossenschaftsvorstand unter Berücksichtigung ihres Flächeninhaltes und mitteljährigen Ertrages die für die Berechnung des Beitrages massgebende Grundsteuer schätzungsweise festzustellen.

Artikel 15. Der Jahresbeitrag wird von dem Betriebsunternehmer erhoben.

Als Betriebsunternehmer gilt der im Grundsteuerkataster vorgetragene

Besitzer insolange, als er der Einhebungsbehörde nicht nachweist, dass der Betrieb für Rechnung eines Dritten geführt wird; in diesem Falle wird der Beitrag von dem Dritten erhoben. Der Nachweis kann mit der bezeichneten Folge auch für einen Theil des Besitzes geführt werden.

Wenn der Beitrag von dem Grundsteuerpflichtigen zur Erhebung gekommen ist, obwohl derselbe nicht der Betriebsunternehmer ist, so hat der letztere vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung dem Grundsteuerpflichtigen den treffenden Beitrag zurückzuerstatten.

Artikel 16. Streitigkeiten über Beitragspflicht und Ersatzansprüche, welche aus Anlass der Bestimmungen in Artikel 13 bis 15 entstehen, werden von der Distriktsverwaltungsbehörde entschieden, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Wochen von den Betheiligten die Beschwerde an das Landesversicherungsamt erhoben werden.

Schiedsgerichte.

Artikel 17. Das Amt eines Beisitzers des Schiedsgerichtes kann im Falle einer Wiederwahl unbeschränkt, außerdem wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres abgelehnt werden.

Die Beisitzer des Schiedsgerichtes erhalten von der Genossenschaft nach näherer Bestimmung des Statuts Tagegelder und Ersatz der Reisekosten.

Untersuchung der Unfälle.

Artikel 18. Die Genossenschaft kann sich bei der Untersuchung der Unfälle durch ein Mitglied des Genossenschaftsvorstandes oder durch einen Vertrauensmann oder durch ein Genossenschaftsmitglied vertreten lassen, welches die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem sich der Unfall ereignete, bezeichnet.

Artikel 19. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59 des Reichsgesetzes), welcher an der Untersuchung des Unfalles Theil genommen hat, wird Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts gewährt.

Artikel 20. Nach erfolgter Untersuchung des Unfalles hat die Ortspolizeibehörde die gepflogenen Verhandlungen nebst der Unfallanzeige ohne Verzug durch Vermittlung der Distriktsverwaltungsbehörde an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt wird (§. 64 Absatz 1 des Reichsgesetzes), haben den Entschädigungsanspruch bei derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in dem sich der Unfall ereignete, gelegen ist. Bei derselben Behörde ist auch der Antrag auf anderweitige Feststellung der Entschädigung in Folge veränderter Verhältnisse (§. 70 des Reichsgesetzes) anzumelden.

Durch die Anmeldung bei der Distriktsverwaltungsbehörde wird die gesetzliche Anmeldefrist gewahrt.

Feststellung der Entschädigungen.

Artikel 21. Die Feststellung der Entschädigungen (§. 62 des Reichsgesetzes) erfolgt:

1. durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die im Falle einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit für die Dauer von höchstens zwei Monaten zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Genossenschaftsvorstand.

Die Ertheilung der Bescheide über die Entschädigungsfeststellung und der Berechtigungsausweise erfolgt in allen Fällen durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes.

Strafbestimmungen.

Artikel 22. Die Bestimmungen der §§. 127 und 128 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 finden nur auf die in Gemässheit der §§. 90 und 91 dieses Gesetzes ernannten Beauftragten und Sachverständigen Anwendung.

Verwaltungsstreitverfahren.

Artikel 23. Bei den im §. 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten und bei den hienach zu behandelnden Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche findet gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde, wenn diese nicht ohnehin die Kreisregierung ist, Beschwerde an die k. Regierung, Kammer des Innern, binnen einer Frist von 14 Tagen statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Die im §. 12 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten und die hienach zu behandelnden Streitigkeiten über Ersatzansprüche werden in erster Instanz von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person von der Aufsichtsbehörde jener Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welche den Anspruch erhebt, entschieden. Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet, wenn diese nicht ohnehin die Kreisregierung ist, Beschwerde an die k. Regierung, Kammer des Innern, binnen einer Frist von 14 Tagen statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Auf die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof findet der Artikel 45 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, Anwendung.

Schlußbestimmung.

Artikel 24. Die Artikel 2 bis 16 dieses Gesetzes treten an Stelle der §§. 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 29, 32 bis 40, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 und 85 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sofort in Kraft; im Uebrigen beginnt die Wirksam-

keit gegenwärtigen Gesetzes mit demjenigen Zeitpunkte, zu welchem das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 seinem ganzen Umfange nach in Bayern in Kraft tritt.

Gegeben zu München, den 5. April 1888.

Luitpold,
des Königsreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Lutz. Dr. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.
Frhr. v. Feilitzsch. v. Heinleth. Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern:
v. Neumayr.

Anlage 16.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der §§. 102—108 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18.
Ausgegeben am 24. April 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold,** von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Durchführung der §§. 102—108 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 für den Bereich der Staatsforst-, dann der Bergwerks- und Salinen-Verwaltung anzuordnen, was folgt:

§. 1. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden werden durch die Regierungsfinanzkammern (Forstabtheilungen) wahrgenommen.

Der Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde erstreckt sich auf die zum Verwaltungsbezirke der betreffenden Regierungsfinanzkammer (Forstabtheilung) gehörigen Staatsbetriebe. Die Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg (Forstabtheilung) ist zugleich Ausführungsbehörde für die in ihrem Bezirke gelegenen der General-Bergwerks- und Salinen-Administration unterstellten Forstbetriebe.

§. 2. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde wird am Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet.

§. 3. Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter sind durch Unser Staatsministerium der Finanzen zu ernennen.

§. 4. Sind in dem Bezirke der Ausführungsbehörde eine oder mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so erfolgt die ihnen zustehende Wahl zweier Beisitzer aus dem Arbeiterstande und je eines ersten und zweiten Stellvertreters derselben für jedes Schiedsgericht nach Maßgabe des von Unserm Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Regulativs.

Befinden sich dagegen keine wahlberechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen in dem Bezirke der Ausführungsbehörde, so werden diese Beisitzer und Stellvertreter von dem Landrath des betreffenden Regierungsbezirkes als der Vertretung der Kreisgemeinde aus der Zahl der wählbaren, in einem Staatsforstbetriebe beschäftigten Arbeiter berufen.

§. 5. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten erfolgt durch die Ausführungsbehörden.

§. 6. Die weiter erforderlichen Ausführungsvorschriften hat Unser Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.

München, den 17. April 1888.

Luitpold,
des Königsreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Riedel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath Bauer.

Anlage 17.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Reichs-Anzeiger Nr. 161.

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold**, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 anzuordnen, was folgt:

I. Die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden zugewiesenen Verrichtungen sind von den nachbezeichneten Stellen, Behörden und Vertretungen wahrzunehmen, nämlich

1. die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden von den Regierungen, Kammern des Innern;
2. die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrat;
3. die Verrichtungen der Ortspolizeibehörden in den Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Magistraten, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und in der Pfalz von den Bürgermeistern;
4. die Verrichtungen der Vertretungen der Gemeinden in den Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Magistraten, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung von den Gemeindeausschüssen und in der Pfalz von den Gemeinderäthen;
5. die Verrichtungen der Vertretungen der weiteren Kommunalverbände, als welche die Distriktsgemeinden und Kreisgemeinden anzusehen sind, von den Distriktsräthen bezw. Landräthen.

II. Die Sitze der Schiedsgerichte für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften befinden sich an den Sitzen der Genossenschaften (Artikel 2 des bayrischen Ausführungsgesetzes vom 5. April 1888, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 226). [Anl. 15 d. H.]

III. Das in §. 51 Absatz 4 und 5 des Reichsgesetzes vorgesehene Regulativ über die Wahl, bezw. Berufung der Schiedsgerichts-Beisitzer aus dem Arbeiterstande wird für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften vom Landes-Versicherungsamt erlassen.

München, den 13. Juni 1888.

Luitpold,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Sachsen.

Anlage 18.

Gesetz, die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend.

Vom 22. März 1888.

Gesetz- und Verordnungsblatt, Stück 5.

Ausgegeben zu Dresden den 29. März 1888.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. verordnen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.-G.-Bl. S. 132), unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe bilden eine Berufsgenossenschaft.

Dieselbe führt den Namen:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen

und hat ihren Sitz in Dresden.

§. 2. Die Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe und die im Betriebe des Familienhaupts beschäftigten Familienangehörigen einschliesslich der Ehefrauen der Unternehmer sind mit einem Jahresarbeitsverdienst, welcher das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter beträgt, gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns wird von der Kreishauptmannschaft nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt.

§. 3. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus achtundzwanzig Vertretern der Unternehmer der in §. 1 bezeichneten Betriebe. Unter diesen Vertretern müssen sich zwei Vertreter der Gärtnereibetriebe befinden.

Die Wahl von sechsundzwanzig Vertretern erfolgt in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Landeskulturraths auf sechs Jahre mit der Massgabe, dass in jedem Wahlbezirke zwei Vertreter und für jeden derselben ein Ersatzmann gewählt werden. Die beiden Vertreter der Gärtnereibetriebe und der Ersatzmann für jeden derselben werden nach Massgabe eines vom Landes-Versicherungsamte aufzustellenden Wahlregulativs gewählt.

Bis zur nächsten Neuwahl des Landeskulturraths werden die die Genossenschaftsversammlung bildenden achtundzwanzig Vertreter der Unternehmer der in § 1 bezeichneten Betriebe, einschliesslich der beiden Vertreter der Gärtnereibetriebe, vom Landeskulturrath gewählt.

§. 4. Der Genossenschaftsversammlung liegen ob:
1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstands und
2. die Aufstellung und Abänderung des Genossenschaftsstatuts.

§. 5. Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmung treffen:
1. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung, sowie über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstands und den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Versicherung der Unternehmer und der im Betriebe des Familienhaupts beschäftigten Familienangehörigen mit einem höheren als dem in §. 2 festgesetzten Jahresarbeitsverdienst;
4. darüber, welche Personen als Betriebsbeamte anzusehen sind;
5. darüber, ob und unter welchen Bedingungen Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste versichert werden können;
6. über die den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstands, den Vertrauensmännern, Schiedsgerichtsbeisitzern und Bevollmächtigten der Krankenkassen oder von den Gemeindebehörden bezeichneten Arbeitern für baare Auslagen und, was die Arbeitervertreter anlangt, auch für entgangenen Arbeitsverdienst zu gewährenden Vergütungen (§. 3 dieses Gesetzes, §§. 30, 53 Absatz 2 und 60 Absatz 1 des Reichsgesetzes);
7. darüber, ob Gefahrenklassen zu bilden sind, eventuell über die Aufstellung eines Gefahrentarifs und das Verfahren bei der Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen;
8. darüber, ob, beziehentlich unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange für Gärtnereibetriebe Zuschläge zu den Beiträgen zu leisten sind;
9. darüber, ob, beziehentlich unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange für Nebenbetriebe Zuschläge zu den Beiträgen zu leisten sind;
10. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§. 47, 48 des Reichsgesetzes);
11. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
12. über die Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltplans;
13. über die Mittheilung der Unfälle an Genossenschaftsorgane;
14. über die Vertretung der Genossenschaft bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58 des Reichsgesetzes);
15. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§. 64 des Reichsgesetzes);
16. über die Organe, welche die Entschädigungen festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen haben (§§. 62 und 66 des Reichsgesetzes);
17. über das Verfahren bei der Anmeldung und dem Ausscheiden nicht versicherungspflichtiger Personen;
18. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 flg. des Reichsgesetzes);
19. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 6. Gegen die Entscheidung des Landes-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung des Genossenschaftsstatuts oder einer Abänderung desselben versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den Genossenschaftsvorstand die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

§. 7. Bis zur Genehmigung des Genossenschaftsstatuts wird die Genossenschaftsversammlung durch das Landes-Versicherungsamt einberufen und von einem Beauftragten desselben geleitet.

§. 8. Die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstands ist von diesem in dem Dresdner Journal und der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Zur Legitimation des Vorstands oder der Vorstandsmitglieder bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung des Landes-Versicherungsamts, dass die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden oder ihnen die Vertretung des Vorstands übertragen worden ist.

§. 9. Eine Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen findet nicht statt.

§. 10. Für jede Gemeinde wird ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter desselben gewählt. Es ist nachgelassen, dass mehrere benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen Vertrauensmann, sowie einen gemeinsamen Stellvertreter desselben wählen. Die Wahl ist in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, vom Stadtrathe, in mittleren und kleinen Städten vom Stadtgemeinderathe, in Landgemeinden von der Gemeindevertretung und für die selbstständigen Gutsbezirke von dem Gutsvorsteher, dafern Letzterer mit der Gemeindevertretung sich nicht einigt, zu vollziehen. Das Ergebniss ist binnen einer vom Landes-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

§. 11. Den Vertrauensmännern liegt für ihren Bezirk ob:

1. die Erstattung von Gutachten über die Verhältnisse der Betriebe, soweit deren Versicherungspflicht in Betracht kommt, an den Genossenschaftsvorstand und
2. die Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen (§. 58 des Reichsgesetzes).

§. 12. Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei den ersten drei Umlegungen je hundert Prozent, bei den folgenden drei Umlegungen je fünfzig Prozent und bei den darauf folgenden drei Umlegungen je fünfundzwanzig Prozent der Entschädigungsbeträge mit diesen zu erheben. Die Zinsen des Reservefonds sind dem letzteren auf so lange zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht. Ist das Letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstands kann die Genossenschaftsversammlung jeder Zeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landes-Versicherungsamts.

In Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Landes-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Landes-Versicherungsamts.

§. 13. Vom Genossenschaftsvorstande wird ein Verzeichniss der Unternehmer der nach §. 1 des Reichsgesetzes versicherten land- und forst-

wirthschaftlichen Betriebe aufgestellt, aus dem die Zahl der Grundsteuereinheiten, welche auf die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke nach Abrechnung der die Gebäude sammt Hofraum treffenden Einheiten entfallen, sowie, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt ist, die Veranlagung eines jeden Betriebs in die Gefahrenklassen ersichtlich ist.

Für die nach Massgabe des Statuts beitragspflichtigen Nebenbetriebe und Gärtnereibetriebe, sowie für die Versicherung nicht versicherungspflichtiger Personen, muss das Verzeichniss die zur Veranlagung nothwendigen Unterlagen enthalten.

§. 14. Den Ortsbehörden sind seiten der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden. Aus dem Verzeichnisse muss die Zahl der beitragspflichtigen Steuereinheiten und das Ergebniss der Veranlagung ersichtlich sein.

Die Ortsbehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist öffentlich bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Zahl der beitragspflichtigen Einheiten und das Ergebniss der Veranlagung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt zu.

§. 15. Von der Eröffnung eines neuen Betriebs hat die Ortsbehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniss zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §. 37 des Reichsgesetzes und §. 14 dieses Gesetzes zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der Ortsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Dieselbe hat sodann durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Landes-Versicherungsamts einzuholen.

§. 16. Gehören ausserhalbdes Staatsgebiets liegende Grundstücke zu einem Betriebe, dessen Sitz innerhalb des Königreichs Sachsen gelegen ist, so sind dieselben vom Genossenschaftsvorstande nach den für die Ermittelung der Grundsteuer geltenden Vorschriften abzuschätzen; diese Abschätzung ist in Grundsteuereinheiten zum Ausdruck zu bringen, welche den nach §. 14 ermittelten Steuereinheiten zuzuzählen sind. Gegen die Höhe der Abschätzung steht dem Genossenschaftsmitgliede binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt zu.

§. 17. Die in §. 15 des Reichsgesetzes bezeichneten Deckungsmittel werden von den Betriebsunternehmern nach Massgabe der Zahl der Grundsteuereinheiten, welche auf die von ihnen bewirthschafteten land- und forstwirthschaftlichen Grundstücke nach Abrechnung der die Gebäude sammt Hofraum treffenden Einheiten entfallen, und unter Berücksichtigung etwaiger Bestimmungen des Statuts über Veranlagung nach Gefahrenklassen, über Zuschläge für Nebenbetriebe und für Gärtnereibetriebe und über die Versicherung nicht versicherungspflichtiger Personen aufgebracht.

§. 18. Der Genossenschaftsvorstand hat für sämmtliche Unternehmer eine Heberolle anzulegen und den Ortsbehörden Auszüge aus derselben mitzutheilen, deren Angaben die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

Die Ortsbehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht

der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist öffentlich bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die Veranlagung nicht angefochten werden. Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt zu.

§. 19. Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag nach dem in §. 17 festgestellten Vertheilungsmassstabe im Voraus erheben.

§. 20. Die Ortsbehörden haben von den Betriebsunternehmern die Beiträge beizuziehen, und die letzteren in ganzer Summe durch Vermittelung der Bezirkssteuereinnahmen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

§. 21. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (§. 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch den Landeskulturrath.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Statut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des §. 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen und bedürfen der Genehmigung des Landes-Versicherungsamts.

§. 22. Die Bestimmungen der §§. 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die Vorstandsmitglieder und die in Gemässheit der §§. 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten und Sachverständigen Anwendung.

§. 23. Auf die Befugniß zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen des §. 29 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes Anwendung.

§. 24. Die Staatsbetriebe, mit alleiniger Ausnahme der fiskalischen Forstverwaltung und ihrer Nebenbetriebe, werden der Berufsgenossenschaft zugetheilt.

§. 25. Der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) und des Abschnitts B des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden in dem aus den Vorschriften der genannten Gesetze sich ergebenden Umfange auch die in der Land- und Forstwirthschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen unterworfen, soweit solche nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 gegen Unfälle versichert sind, mit Ausnahme derjenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§. 26. Die Bekanntmachung des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes, sowie der Erlaß der zu diesem Gesetze erforderlichen Ausführungsvorschriften erfolgt im Verordnungswege.

Gegeben zu Dresden, den 22. März 1888.

Albert.

(L. S.) Hermann von Nostitz-Wallwitz.

Anlage 19.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Landesgesetzes vom 22. März 1888 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 23. Mai 1888.

Gesetz- und Verordnungsblatt 9. Stück.
Ausgegeben den 20. Juni 1888.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) und des sächsischen Landesgesetzes, die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend, vom 22. März 1888 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 67) wird Folgendes bestimmt.

I. In Ansehung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche nicht der fiskalischen Forstverwaltung angehören:

§. 1. a) Unter Gemeindebehörde, sowie unter Ortsbehörde ist in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand und für selbstständige Gutsbezirke der Gutsvorsteher zu verstehen.

In den Fällen des §. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes und des §. 2 Absatz 2 des Landesgesetzes dagegen gilt als Gemeindebehörde in den Städten, für welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte besteht, der Stadtgemeinderath und in den Landgemeinden der Gemeinderath.

b) Unter der Bezeichnung Gemeindevertretung ist die nach den Gemeindeordnungen geltende Vertretung der Stadt- oder Landgemeinde und in Ansehung der selbstständigen Gutsbezirke der Gutsvorsteher zu verstehen.

c) Die den Ortspolizeibehörden und den unteren Verwaltungsbehörden überwiesenen Funktionen werden in den Städten, für welche die Revidirte Städteordnung besteht, von dem Stadtrathe, im Uebrigen von der Amtshauptmannschaft wahrgenommen.

d) Aufsichtsbehörde zur Entscheidung der in §. 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes gedachten Streitigkeiten ist in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, die Kreishauptmannschaft, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft.

e) Vorgesetzte Aufsichtsbehörde ist, wenn die Entscheidung von der Kreishauptmannschaft ertheilt ist, das Ministerium des Innern, sonst die Kreishauptmannschaft.

f) Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

g) Als Verwaltungsstreitverfahren kommt das durch das Gesetz unter D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 sammt den hierauf bezüglichen späteren Gesetzen geordnete Verfahren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

Zu §§. 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes.

§. 2. Die Durchschnittswerthe der Naturalbezüge (wie Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung ꝛc.) für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte sind von der unteren Verwaltungsbehörde von fünf zu fünf Jahren, das erste Mal im September 1888 festzusetzen und dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

Zu §. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes.

§. 3. Der der Berechnung der Rente für Arbeiter zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, wie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen, ist nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde im Dezember 1888 festzustellen und dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen. Von fünf zu fünf Jahren ist die Festsetzung einer Revision zu unterziehen und deren Ergebniß ebenfalls dem Genossenschaftsvorstande zu eröffnen.

Zu §. 6 Absatz 4 des Reichsgesetzes.

§. 4. Bei der nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) erfolgten Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter hat es zwar bis auf weitere Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde zu bewenden. Es hat jedoch letztere von der Festsetzung des Tagelohns dem Genossenschaftsvorstande im Dezember 1888 Mittheilung zu machen, wie auch derselbe von jeder ferneren Festsetzung in Kenntniß zu setzen ist. Der etwa besonders festgesetzte ortsübliche Tagelohn für Kinder unter vierzehn Jahren leidet übrigens für die Zwecke der Unfallversicherung keine Anwendung.

Zu §. 50 des Reichsgesetzes.

§. 5. Das für die Berufsgenossenschaft zu errichtende Schiedsgericht hat seinen Sitz in Dresden.

Zu §. 51 Absatz 4 des Reichsgesetzes.

§. 6. Mit dem Erlasse des Regulativs für die Wahl der dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer zum Schiedsgericht wird das Landes-Versicherungsamt beauftragt.

Zu §. 55 Absatz 1 des Reichsgesetzes.

§. 7. Wird die Unfallanzeige mündlich erstattet, so ist das vom Reichsversicherungsamte aufgestellte Anzeigeformular von der Ortspolizeibehörde selbst nach den Angaben dessen, der die Anzeige erstattet, auszufüllen und von dem letzteren mit zu unterschreiben.

Zu §. 61 in Verbindung mit §. 55 Absatz 5 und den §§. 56, 57 und 58 des Reichsgesetzes.

§. 8. Bei den zu den Landes-Pfleg-, Straf- und Besserungsanstalten gehörenden land- und forstwirthschaftlichen Betrieben sind die Unfalluntersuchungen und die damit zusammenhängenden Geschäfte von den Ortspolizeibehörden (§. 1c) vorzunehmen, weshalb auch die zu erstattenden Unfallanzeigen nicht an die vorgesetzte Dienstbehörde, sondern an die Ortspolizeibehörde zu richten sind.

Von der letzteren sind diese Anzeigen auch in das Unfallverzeichniss mit aufzunehmen. Es erledigt sich deshalb die Führung eines solchen bei den genannten Landesanstalten.

Zu §. 77 des Reichsgesetzes.

§. 9. Der Umlegung der Beiträge ist diejenige Zahl der Grundsteuereinheiten zu Grunde zu legen, nach welcher in dem der Umlegung vorhergehenden Kalenderjahre die Grundsteuer erhoben worden ist.

Zu §. 129 des Reichsgesetzes.

§. 10. Die in dem §. 34 Absatz 2 des Reichsgesetzes für den Fall, dass die Gemeindebehörde in Folge Antrags des Genossenschaftsvorstandes die daselbst gedachte Auskunft von dem Unternehmer gefordert hat, verwirkte Ordnungsstrafe fliesst der Kasse der Gemeinde zu, welche dieselbe verfügt hat, die auf Grund des §. 90 Absatz 2 desselben Gesetzes eingezogenen Strafen aber fallen der Kasse der unteren Verwaltungsbehörde, von welcher dieselben erkannt worden, und die in §. 93 Absatz 2 des mehrerwähnten Reichsgesetzes gedachten Strafen der Kasse der unteren Verwaltungsbehörde zu, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt.

Zu §. 2 Absatz 2 des Landesgesetzes.

§. 11. In Bezug auf die Festsetzung des Betrags des ortsüblichen Tagelohns und dessen Mittheilung an den Genossenschaftsvorstand gilt die oben unter §. 4 enthaltene Bestimmung.

Zu §. 3 Absatz 2 des Landesgesetzes.

§. 12. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Personen, welche den Voraussetzungen des Gesetzes vom 15. Juli 1876 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landeskulturraths betreffend (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 306) entsprechen und gleichzeitig als Betriebsunternehmer (selbstwirthschaftende Besitzer, Pächter oder Nutzniesser) Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind.

Die Wählbarkeit unterliegt nur den in §. 29 des Reichsgesetzes gezogenen Beschränkungen.

In Bezug auf die Erledigung von Zweifeln über die Wahlberechtigung ist den Bestimmungen in §. 9 Absatz 1 der Verordnung vom 15. April

1872 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 84) nachzugehen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl sind bei deren Verlust spätestens binnen vier Wochen nach dem Wahltage bei dem Landesversicherungsamte anzubringen, welchem die Entscheidung hierüber zusteht. Im Uebrigen finden auf solche Einsprüche die Vorschriften in §. 17 Absatz 2 der Verordnung vom 15. April 1872 Anwendung.

Zu §. 6 des Landesgesetzes.

§. 13. Wird die Versagung der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts vom Ministerium des Inneren aufrecht erhalten, so ist die Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlussfassung über das Statut binnen vier Wochen einzuberufen. Wird auch dem von dieser Genossenschaftsversammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches vom Landes-Versicherungsamt erlassen.

Zu §. 10 des Landesgesetzes.

§. 14. Die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter werden aus der Mitte der Betriebsunternehmer und unter der in §. 29 Absatz 4 des Reichsgesetzes enthaltenen Voraussetzung aus der Mitte der von den letzteren bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gewählt.

Die Vornahme der Wahlen, sowohl der regelmässig alle zwei Jahre wiederkehrenden als der Ergänzungswahlen, die innerhalb einer Wahlperiode sich nothwendig machen, erfolgt auf Anordnung des Landes-Versicherungsamts.

Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ablauf der Periode für die regelmässigen Wahlen.

In Städten, in denen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt ist und auf dem platten Lande ist das Ergebniss der Wahlen der Amtshauptmannschaft anzuzeigen, welche ihrerseits ein Verzeichniss der sämmtlichen Vertrauensmänner und Stellvertreter ihres Verwaltungsbezirks mit Angabe der Bezirke dieser Personen aufstellt und dem Genossenschaftsvorstande mittheilt, sowie auch ein gleiches Verzeichniss dem Landes-Versicherungsamte überreicht. In den Städten mit Revidirter Städteordnung wird das Wahlergebniss vom Stadtrathe unmittelbar dem Genossenschaftsvorstande mitgetheilt und dem Landes-Versicherungsamte angezeigt.

Da es nachgelassen ist, dass mehrere Landgemeinden und mehrere selbstständige Gutsbezirke einen gemeinsamen Vertrauensmann sowie einen gemeinsamen Stellvertreter desselben wählen, so haben die Amtshauptmannschaften in geeigneten Fällen nach Befinden nach Vernehmung mit dem Bezirksausschusse ihre hierauf abzielende Vermittelung eintreten zu lassen. Auch sollen die Amtshauptmannschaften den Gemeinden und den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke auf deren Ansuchen nach Befinden nach Gehör des Bezirksausschusses geeignete Vertrauensmänner und Stellvertreter namhaft machen.

Zu §§. 13 und 14 des Landesgesetzes.

§. 15. Die Ortsbehörden haben den Genossenschaftsorganen einschliesslich der Vertrauensmänner und der bevollmächtigten Beamten der Genossenschaft diejenigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zur Aufstellung des Verzeichnisses nothwendig sind.

Die den Ortsbehörden mitgetheilten Unternehmer-Verzeichnisse sind

nach erfolgter Auslegung und Erledigung der gegen dieselben etwa erhobenen Einsprüche an die Vertrauensmänner zur Aufbewahrung abzugeben.

Zu §. 20 des Landesgesetzes und §. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes.

§. 16. Die den Ortsbehörden nach §. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes zu gewährende Vergütung wird auf 4 Prozent derjenigen Beiträge, welche sie für die Berufsgenossenschaft erheben, festgesetzt. Diese Vergütung fliesst der Kasse der betreffenden Gemeinde zu.

Zu §. 25 des Landesgesetzes.

§. 17. Dienstbotenkrankenkassen, bezüglich deren zeither auch für landwirthschaftliches Gesinde eine Beitrittspflicht bestanden hat, sind bis zum 1. Oktober 1888 aufzulösen oder in der Weise umzugestalten, dass entweder das Kassenstatut nach Massgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 geändert wird oder das landwirthschaftliche Gesinde ausscheidet.

II. In Ansehung der Betriebe der fiskalischen Forstverwaltung.

§. 18. Die Ausführungsbehörde für die der fiskalischen Forstverwaltung angehörenden Betriebe ist die Direktion der Forsteinrichtungsanstalt.

§. 19. Das für den Bezirk dieser Ausführungsbehörde zu errichtende Schiedsgericht hat seinen Sitz in Dresden.

§. 20. Die Unfalluntersuchungen sind von den Ortspolizeibehörden (§. 1 c) zu führen. Diese Behörden haben auch die Vergütungen für die Bevollmächtigten der Krankenkasse oder für den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59 des Reichsgesetzes) festzusetzen.

§. 21. Die Feststellung der Entschädigungen hat durch die Ausführungsbehörde zu erfolgen.

§. 22. Die Unfallanzeige ist von der betreffenden Revierverwaltung nach Maßgabe des in §. 7 erwähnten Formulars an die Bezirks-Oberforstmeisterei zu erstatten und von dieser an die Ortspolizeibehörde abzugeben.

§. 23. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in §. 1 a, c und g und in den §§. 2, 3, 4 und 11 auch auf die Betriebe der fiskalischen Forstverwaltung beziehentlich sinngemäße Anwendung.

III. Schlußbestimmung.

Die Bestimmungen über die Krankenversicherung treten mit dem 1. Oktober 1888, die übrigen Vorschriften des Landesgesetzes aber, soweit hierüber nicht bereits in der Verordnung vom 28. März 1888 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 85) Verfügung ge-

troffen worden, bis auf §. 2 Absatz 1, bezüglich dessen Inkrafttretens die Entschließung vorbehalten bleibt, sofort in Kraft.

Dresden, am 23. Mai 1888.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
v. Nostiz-Wallwitz.

Für den Minister:
Meusel.

Gersdorf.

Anlage 20.

Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend.

Vom 9. April 1888.

Ges.- und Ver.-Blatt, 8. Stück.

Ausgegeben zu Dresden, den 19. Mai 1888.

Wir, **Albert**, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Beamte der Staats-Civilverwaltung, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter Bestimmung ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§. 2. Die Hinterbliebenen solcher in §. 1 bezeichneten Personen, welche infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadengenuß zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehentlich der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark, und nicht mehr als 1600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter Bestimmung den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§. 3. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der Kreishauptmannschaft nach Anhörung der Ortsbehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den Beamten (§. 1), welche nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind und keiner mit staatlicher Beihilfe bestehenden Unterstützungskasse angehören, die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Anspruch auf Pensionsberechtigung

oder Ruhestandsunterstützung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadengenusses, oder, soweit ein solcher nicht gewährt wird, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§. 2 Absatz 1, Ziffer 1) und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§. 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes, beziehentlich bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Absatz 1, Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Etwaige Ansprüche der von Unfällen (§. 1) betroffenen Beamten und deren Hinterbliebener auf Gewährung von Unterstützungen aus einer mit staatlicher Beihilfe bestehenden Unterstützungskasse gehen, soweit sie die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu gewährenden Bezüge nicht übersteigen, auf die Staatskasse über.

§. 5. Ein Anspruch auf die in §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs, beziehentlich auf Verlust des Anspruchs auf Ruhestandsunterstützung aus einer der in §. 4 Absatz 3 erwähnten Kassen, gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

Hierbei leiden die Vorschriften in §§. 15 bis 34 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 239), auf alle in §. 1 bezeichneten Beamten Anwendung.

§. 6. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des

Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 7. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§. 1 und 2 zu gewährenden Bezüge die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der Pension das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt worden ist, zu Grunde gelegt wird.

Die nach §§. 1 und 2 zu gewährenden Pensionen und Renten treten an die Stelle derjenigen Pensionen, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter Bestimmung zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§. 1 Absatz 1, §. 2 Absatz 3 und §. 4 Absatz 3).

§. 8. Die in §§. 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§. 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staate zu zahlenden Beträge auf Letzteren über.

§. 9. Die in §. 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 10. Die Haftung anderer, in §. 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staate zu zahlenden Beträge auf Letzteren über.

§. 11. Communalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 mindestens

gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Communalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§. 12. Gegen das Reich stehen den in den §§. 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus Sächsischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Communalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung, beziehentlich durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Communalverbänden ausgeschlossen sind.

§. 13. Die in §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der Deutschen Communalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung, beziehentlich durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§. 1) aus Sächsischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Sächsischen Staat, wie gegen diejenigen Sächsischen Communalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und deren Communalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Communal-Beamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und die Communalverbände nicht zustehen.

§. 14. Auf die Ansprüche der in §§. 11 bis 13 bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§. 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 9. April 1888.

(L. S.) Albert.

Hermann von Nostitz-Wallwitz. Leonce Freiherr von Könneritz.

Württemberg.

Anlage 21.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 4. März 1888.

Regierungsblatt Nr. 11.

Ausgegeben den 20. März 1888.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsges.Bl. S. 132 ff.), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Zu §. 1 des Reichsgesetzes.

Artikel 1. Die Unfallversicherung in Gemässheit des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsges.Bl. S. 132), erstreckt sich auch auf die sämmtlichen Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe, deren Sitz innerhalb des Königreichs Württemberg belegen ist. (Vergl. §. 44 des Reichsgesetzes.)

Ausgeschlossen von der Versicherung nach Massgabe des Reichsgesetzes sind die im Betriebe des Familienhauptes beschäftigten Kinder vor vollendetem zwölften Lebensjahr.

Zu §. 10 des Reichsgestzes.

Artikel 2. Der Unternehmer eines unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebs hat seinen in diesem Betriebe beschäftigten Angehörigen bei einem Unfall im Betriebe während der ersten 13 Wochen nach demselben unbeschadet bestehender weitergehender Verpflichtungen die in §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Unterstützungen zu gewähren, wofern dieselben nicht auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben oder nach §. 136 des Reichsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind.

Als Angehörige im Sinne des Absatz 1 sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten und Geschwister.

Zu §§. 12, 136, 137 und 142 des Reichsgesetzes.

Artikel 3. Soweit bei den nach §. 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes zu entscheidenden Streitigkeiten die Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden kann (§§. 10 und

136 Absatz 6 des Reichsgesetzes), steht gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde Beschwerde an die Kreisregierung und gegen die Entscheidung der letzteren Rechtsbeschwerde (Artikel 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Blatt S. 485) an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Beschwerde gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen der Frist von zwei Wochen von der Eröffnung des angefochtenen Bescheids an gerechnet bei der Aufsichtsbehörde oder bei der den Bescheid eröffnenden Behörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Auf die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof finden die Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Erhebung derselben zwei Wochen beträgt.

Artikel 4. Auf die Anfechtung der Ueberweisung zur Krankenversicherung und des die Zurücknahme der Ueberweisung ablehnenden Bescheids der Gemeindebehörde in den Fällen des §. 142 des Reichsgesetzes finden die Bestimmungen des Artikel 3 mit der Massgabe Anwendung, dass die Beschwerde gegen die Ueberweisung oder den Bescheid der Gemeindebehörde binnen der in Artikel 3 Absatz 2 bezeichneten Frist zunächst an das Oberamt zu richten und erst gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist Beschwerde an die Kreisregierung zulässig ist.

Im übrigen werden die nach §. 12 Absatz 2 des Reichsgesetzes zu behandelnden Streitigkeiten (§. 10, §. 136 Absatz 6, §. 137 Absatz 3) von den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz entschieden. Hienach wird Artikel 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entsprechend ergänzt.

Zu §. 15 des Reichsgesetzes.

Artikel 5. Die Mittel zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften werden denselben insolange aus dem Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse vorgeschossen, bis die erstmalige Erhebung der Beiträge erfolgt ist. Die geleisteten Vorschüsse sind aus den erstmal erhobenen Beiträgen an die Staatshauptkasse zurückzuerstatten.

Zu §. 17 des Reichsgesetzes.

Artikel 6. Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren so lange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Rerservefonds beschliessen,

sowie bestimmen, dass derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landes-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Landes-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Landes-Versicherungsamts.

Zu §§. 110 und 111 des Reichsgetzes.

Artikel 7. Die Bestimmungen der §§. 18, 20, 22, 23 Absatz 1, 26 Absatz 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, §. 29 Absatz 2, §§. 33, 34, 35 Absatz 1 bis 4 und 6, §§. 36, 38, 40, 46, 47, 76 bis 82 des Reichsgesetzes finden in Württemberg keine Anwendung. An deren Stelle treten die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 8 bis 30.

Im übrigen behält es bezüglich der in §§. 110 und 111 des Reichsgesetzes anderweiter landesgesetzlicher Regelung überlassenen Gegenstände mit Ausnahme der in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 12 bis 14 enthaltenen Modifikationen des §. 21, §. 23 Absatz 2 und 3, §. 24, §. 29 Absatz 1, §. 30 und §. 53 Absatz 2 bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes sein Bewenden.

Artikel 8. Behufs der Unfallversicherung nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird für jeden der vier Kreise des Landes eine Berufsgenossenschaft gebildet.

Eine Eintheilung der Berufsgenossenschaften in Sektionen findet nicht statt.

Artikel 9. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe, deren Sitz in dem Bezirk der Genossenschaft belegen lst. (Vergl. §. 44 des Reichsgesetzes.)

Wählbar zu Vertretern sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 44 Absatz 5 des Reichsgesetzes die Genossenschaftsmitglieder und deren gesetzliche Vertreter, sowie die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe.

In der Genossenschaftsversammlung hat jedes Mitglied derselben eine Stimme.

Artikel 10. Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung bemisst sich nach der Höhe der für die Erhebung der Beiträge in Betracht kommenden Steuerkapitale (Artikel 15 und 17 bis 19 dieses Gesetzes) in der Weise, dass in jedem Oberamtsbezirk für je 600 000 Mark der auf denselben treffenden Steuerkapitale je ein Mitglied und auf einen überschiessenden Betrag von mehr als 300 000 Mark ein weiteres Mitglied, in jedem Bezirk aber wenigstens ein Mitglied zu wählen ist.

Die Wahl der Mitglieder kommt den Ausschüssen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine (Statut des landwirtschaftlichen Vereins vom 1. Juli 1886, Reg.Blatt S. 220), in denjenigen Bezirken aber, in welchen ein landwirthschaftlicher Bezirksverein nicht besteht, der Amtsversammlung, im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart dem Gemeinderath der Stadt Stuttgart zu. Das Wahlverfahren wird durch die Vollzugsverfügung geregelt.

Artikel 11. Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden je auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorgenommen werden. Das Landes-Versicherungsamt kann die Vornahme einer Neuwahl anordnen.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl besteht nicht.

Artikel 12. Die Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 11 Absatz 2 gelten auch für die Zusammensetzung und Wahl der konstituirenden Genossenschaftsversammlung (§. 19 des Reichsgesetzes) mit der Massgabe, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter nach der Gesammtsumme der nach der erstmaligen Einschätzung auf Grund der Vorschriften der Gesetze vom 28. April 1873 (Reg.Blatt S. 127 ff.) und vom 23. Juli 1877 (Reg.Blatt S. 198 ff.) sich ergebenden Steuerkapitale sämmtlicher Staats-, Amts- und Gemeindesteuerpflichtiger Grundstücke und sämmtlicher nur Amts- und Gemeindesteuerpflichtiger Grundstücke einschliesslich der unter Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1858 (Reg.Blatt S. 206) fallenden, jedoch mit Ausnahme der Staatswaldungen zu berechnen ist.

In Bezug auf die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung und den Geschäftsgang bei derselben hat es bei den Bestimmungen des §. 21 des Reichsgesetzes mit der Massgabe sein Bewenden, dass der Vorsitzende des provisorischen Vorstands vom Ministerium des Innern bestellt wird.

Artikel 13. Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstands und über den Umfang seiner Befugnisse,
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung und über die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder,
4. über die Heranziehung von Betriebstheilen und Nebenbetrieben, welche mit Grundsteuerkapitalen nicht versehen sind, zu den Beiträgen (Artikel 17),
5. darüber, ob Gefahrenklassen gebildet werden sollen, und bejahenden Falls über das bei der Veranlagung zu den Gefahrenklassen zu beobachtende Verfahren (Artikel 20),
6. über die Anmeldung von Aenderungen im Betriebe, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind,
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen,
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 Absatz 2, 60 Absatz 1),
9. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff.),
10. über das Verfahren bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der auf Antrag der Betriebsunternehmer nach §. 2 des Reichsgesetzes zu versichernden Personen und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 Absatz 4) anzusehen sind,
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Hinsichtlich der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts finden die Bestimmungen des §. 24 des Reichsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass über Beschwerden gegen eine die Genehmigung versagende Entschliessung des Landes-Versicherungsamts das Ministerium des Innern endgültig entscheidet.

Artikel 14. Bezüglich der Genossenschaftsvorstände behält es bei den Bestimmungen der §§. 26 bis 32 des Reichsgesetzes mit folgenden Massgaben sein Bewenden:

1. Die gesetzlichen und statutarischen Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstands werden von einem Beamten ausgeübt, welcher hiefür durch das Ministerium des Innern in widerruflicher Weise bestellt wird. Derselbe braucht nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.

   Für die Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte wird ihm vom Ministerium des Innern eine Belohnung ausgesetzt, welche von der Genossenschaftskasse zu vergüten ist.

2. Die Wahl zum Mitglied des Genossenschaftsvorstands kann von den in Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit (Reg.Blatt S. 257), bezeichneten Personen, sowie von denjenigen Personen abgelehnt werden, bei welchen einer der in Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4 des ebenbezeichneten Gesetzes aufgeführten Umstände zutrifft, oder welche innerhalb der letzten 6 Jahre das Amt eines Mitglieds des Genossenschaftsvorstands, eines Schiedsgerichtsbeisitzers oder eines Vertrauensmanns bekleidet haben.

Die Bestimmungen der Ziffer 2 des vorstehenden Absatzes finden auch auf die Ablehnung des Amts eines Schiedsgerichtsbeisitzers und eines Vertrauensmanns Anwendung.

Art. 15. Die Beiträge zu den Berufsgenossenschaften werden nach dem Massstab der in Gemässheit des Steuergesetzes vom 28. April 1873 (Reg.Blatt S. 127 ff.) und des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) festgesetzten Grundsteuerkapitale derjenigen Grundstücke, auf welche sich die zu den Berufsgenossenschaften gehörenden Betriebe erstrecken, erhoben. Den Grundsteuerkapitalen stehen die Steuerkapitale derjenigen Gefälle (Artikel 1 Ziffer 1 b des Gesetzes vom. 28. April 1873) gleich, welche zu einem versicherungspflichtigen Betriebe gehören.

Betriebstheile oder Nebenbetriebe, welche unter §. 1 des Reichsgesetzes fallen, aber nicht mit Grundsteuerkapitalen versehen sind, sind insoweit zu besonderen Beiträgen heranzuziehen, als dies durch das Statut (Artikel 13) bestimmt ist. (Vergl. Artikel 17.)

Artikel 16. Als Betriebsunternehmer gilt für die Erhebung der Beiträge derjenige, welcher bei Aufstellung des in Artikel 22 bezw. 24 Absatz 1 bezeichneten Verzeichnisses zur Bezahlung der Grundsteuer für die zum versicherungspflichtigen Betriebe gehörenden Grundstücke verpflichtet ist oder im Falle ihrer Erhebung verpflichtet wäre, soferne dieser nicht vor Ablauf der Artikel 23 Absatz 3 bezeichneten Frist eine andere Person als Betriebsunternehmer nachweist und die Erhebung des denselben treffenden Beitrags von letzterem beantragt.

Wenn der Beitrag von dem Grundsteuerpflichtigen zur Erhebung gekommen ist, obwohl derselbe nicht der Betriebsunternehmer ist, so hat der letztere vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung dem Grundsteuerpflichtigen den Beitrag zurückzuerstatten. (Vergl. Artikel 21 Absatz 2.)

Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden von dem Oberamt entschieden, in dessen Bezirk sich der Sitz des versicherungspflichtigen Betriebs befindet.

Gegen die Entscheidung des Oberamts ist Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt zulässig. Dieselbe muss bei Verlust des Beschwerderechts binnen zwei Wochen nach Eröffnung der oberamtlichen Entscheidung bei dem Oberamt oder dem Landes-Versicherungsamt angebracht werden.

Artikel 17. Die unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe, Betriebstheile oder Nebenbetriebe, für welche Grundsteuerkapitale nicht festgesetzt sind, die Betriebstheile oder Nebenbetriebe jedoch nur insoweit, als sie zu besonderen Beiträgen heranzuziehen sind (Artikel 15 Absatz 2), werden nach Vernehmung der Gemeindebehörde vom Vorstand oder einem andern vom Statut bestimmten Organe der Genossenschaft zu fingirten Steuerkapitalen in Höhe des durchschnittlichen jährlichen Reinertrags eingeschätzt.

Die Gemeindebehörde kann die Betriebsunternehmer zur Anmeldung solcher Betriebe und zur Ertheilung von Auskunft anhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu verfahren.

Das Ergebniss der Einschätzung ist dem Betriebsunternehmer durch Vermittlung der Gemeindebehörde zu eröffnen. Gegen diese Einschätzung ist Beschwerde an die Kreisregierung und gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt zulässig. Diese Beschwerden müssen bei Verlust des Beschwerderechts je binnen zwei Wochen nach Eröffnung des angefochtenen Bescheids bei der den letzteren eröffnenden oder der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde angebracht werden. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 18. Grundstücke eines einer Württembergischen Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebs, welche ausserhalb der Landesgrenze liegen, sind bei der Berechnung der Beiträge verhältnissmässig zu berücksichtigen. Zu diesem Behufe sind dieselben zu fingirten Steuerkapitalen einzuschätzen. Auf diese Einschätzungen finden die Bestimmungen des Artikel 17 entsprechende Anwendung.

Artikel 19. Behufs Berechnung der Beiträge, welche für die auf Antrag der Unternehmer nach §. 2 des Reichsgesetzes versicherten, der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Personen zu entrichten sind werden durch den Genossenschaftsvorstand mit Genehmigung des Landes-Versicherungsamts für solche Personen Zuschläge zu den Steuerkapitalen allgemein festgesetzt.

Artikel 20. Durch das Genossenschaftsstatut kann der Genossenschaftsversammlung die Befugniss beigelegt werden, für die der Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniss der in denselben zu leistenden Beiträge Bestimmungen zu treffen.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Landes-Versicherungsamts.

Ist ein Gefahrentarif aufgestellt, so finden die Bestimmungen des §. 35 Absatz 5, sowie diejenigen der §§. 37 und 39 des Reichsgesetzes, soweit die letzteren sich auf die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen beziehen, Anwendung.

Artikel 21. Für die Umlegung der Beiträge sind diejenigen Steuerkapitale massgebend, welche bei Aufstellung des in Artikel 22 und 24 Absatz 1 bezeichneten Verzeichnisses für die einzelnen Grundstücke in den Güterbüchern eingetragen oder in den Fällen der Artikel 17 und 18 durch Einschätzung festgestellt sind.

Der Beitrag für das ganze Jahr ist von demjenigen einzuziehen, welcher an dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist. Aus Anlass eines vorangegangenen Wechsels in der Person des Steuerpflichtigen oder Betriebsunternehmers findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

Im Falle der Einstellung des Betriebs vor dem in Absatz 1 bezeich-

neten Zeitpunkt hat derjenige den Jahresbeitrag zu entrichten, welcher zuletzt Betriebsunternehmer war.

Artikel 22. Jede Gemeindebehörde hat ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaften binnen einer vom Landes-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft, zu deren Bezirk die Gemeinde gehört, ein Verzeichniss (Umlagekataster) einzusenden, welches die steuerpflichtigen Besitzer der Grundstücke des Gemeindebezirks, für die nach Artikel 15 Beiträge an die Berufsgenossenschaft zu entrichten sind, den Betrag der für diese Grundstücke festgesetzten Steuerkapitale und die gemäss Artikel 16 statt der Steuerpflichtigen als beitragspflichtig nachgewiesenen Betriebsunternehmer enthält.

Auch sind in das Verzeichniss die etwa im Gemeindebezirk befindlichen Betriebe, Betriebstheile oder Nebenbetriebe, welche gemäss Artikel 17 und 18 zu den Beiträgen heranzuziehen sind, die für dieselben festgesetzten oder erst von der Gemeindebehörde vorzuschlagenden fingirten Steuerkapitale und die zur Zahlung derselben verpflichteten Betriebsunternehmer aufzunehmen.

Sofern ein Gefahrentarif für die Genossenschaft aufgestellt ist, hat das Verzeichniss ferner die für die Veranlagung der einzelnen Betriebe erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Steuerkapitale von Bestandtheilen versicherungspflichtiger Betriebe, deren Sitz sich im Bezirk einer anderen Württembergischen Berufsgenossenschaft als derjenigen befindet, zu welcher der Gemeindebezirk gehört, sind dem Vorstand dieser anderen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Inwieweit auch den Vorständen von Berufsgenossenschaften der Nachbarstaaten solche Anzeigen zu erstatten sind, wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Artikel 23. Der Genossenschaftsvorstand prüft dieses Umlagekataster, ergänzt und berichtigt dasselbe auf Grund der etwa gepflogenen weiteren Erhebungen, der gemäss Art. 17 und 18 vorgenommenen Einschätzungen, der etwaigen Veranlagungen zu den Gefahrenklassen (Artikel 20) und der Anmeldungen freiwillig versicherter Personen (Artikel 13 Ziffer 10) und übersendet es im Original oder Abschrift der Gemeindebehörde.

Die Gemeindebehörde hat sodann dieses Kataster während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Auf Antrag und Kosten Betheiligter ist denselben ein sie betreffender Auszug aus dem Kataster zuzustellen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann jeder Betheiligte gegen den Inhalt dieses Katasters Einspruch erheben, über welchen der Genossenschaftsvorstand zu erkennen hat. Der Einspruch kann bei letzterem oder bei der Gemeindebehörde angebracht werden. Ist von einem Betheiligten die Zustellung eines Katasterauszugs bei der Gemeindebehörde vor Beginn der Auslegung des Katasters beantragt worden, so läuft die Frist für die Erhebung des Einspruchs vom Tag der Zustellung des Auszugs.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid des Genossenschaftsvorstands steht dem Betheiligten binnen einer Woche nach der Zustellung Beschwerde an die Kreisregierung und gegen die Entscheidung der letzteren Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt zu. Auf diese Beschwerden finden die Bestimmungen des Artikel 17 Absatz 3 Anwendung.

Artikel 24. Je sechs Wochen vor Ablauf des Rechnungsjahres der

Berufsgenossenschaften hat jede Gemeindebehörde ein Verzeichniss derjenigen Aenderungen, welche sich seit dem vorangegangenen Termin in Bezug auf den Inhalt des Umlagekatasters ergeben haben, dem zuständigen Genossenschaftsvorstand (vergl. Artikel 22 Absatz 1 und 4) einzusenden.

Auf Grund dieses Verzeichnisses, der etwa weiter gepflogenen Erhebungen, der vorgenommenen Einschätzungen, der etwaigen neuen Veranlagungen zu den Gefahrenklassen und der Anmeldungen freiwillig versicherter Personen ergänzt und berichtigt der Genossenschaftsvorstand das Umlagekataster und übersendet dasselbe im Original oder in Abschrift der Gemeindebehörde.

Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Artikel 23 Absatz 2 bis 4 Anwendung.

Artikel 25. Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund des §. 41 des Reichsgesetzes etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen auf die gemäss Artikel 22 bis 24 festgestellten beitragspflichtigen Steuerkapitale, zutreffenden Falls unter Berücksichtigung der aufgestellten Gefahrenklassen, umzulegen.

Der Beitragssatz, welcher hienach auf eine Mark Steuerkapital oder ein bestimmtes Vielfaches einer Mark trifft, ist vom Genossenschaftsvorstand durch den Staatsanzeiger und die Amtsblätter der einzelnen Oberämter bekannt zu machen.

Artikel 26. Jede Gemeindebehörde hat einzuziehen:

a. diejenigen Beiträge, welche auf die Steuerkapitale der innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks liegenden Grundstücke treffen,
b. alle sonstigen Beiträge, welche von den Unternehmern der im Gemeindebezirk ihren Sitz habenden Betriebe zu entrichten sind. (Vergl. Artikel 17 bis 19.)

Artikel 27. Der Genossenschaftsvorstand hat jeder Gemeindebehörde ein Verzeichniss der von ihr einzuziehenden Beiträge (Artikel 26) [Einzugsregister] mit der Aufforderung zuzustellen, diese Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen 4 Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muss sie vorschussweise mit einsenden.

Artikel 28. Binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zahlungsanforderung kann der als zahlungspflichtig in Anspruch Genommene unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Feststellung des ihn treffenden Beitrags bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch können jedoch die nach Artikel 22 bis 24 erfolgten Feststellungen der nach Artikel 16 als Betriebsunternehmer geltenden Steuerpflichtigen und der der Umlage zu Grunde gelegten Steuerkapitale, sowie der Veranlagung zu den Gefahrenklassen nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Artikel 23 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

Durch das Verfahren behufs Erledigung von Einsprüchen wird der Einzug der vom Genossenschaftsvorstand festgestellten Beiträge nicht aufgehalten. Soweit erhobene Einsprüche als begründet anerkannt werden, sind die betreffenden Beträge von der Genossenschaft zurückzuerstatten.

Artikel 29. Für die Aufstellung der in Artikel 22 und 24 bezeichneten Verzeichnisse und den Einzug der Beiträge haben die Gemeinde-

behörden von den Berufsgenossenschaften eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von dem Ministerium des Innern festzusetzen ist.

Artikel 30. So weit für die Aufstellung der Jahresrechnungen der Genossenschaften nicht vom Reichs-Versicherungsamt Vorschriften erlassen sind, können solche vom Landes-Versicherungsamt erlassen werden.

Die aufgestellte Jahresrechnung ist vom Genossenschaftsvorstand zu prüfen und nach Erledigung der vorgefundenen Anstände sammt den Belegen dem Landes-Versicherungsamt vorzulegen.

Das Landes-Versicherungsamt hat die Rechnung einer Prüfung in rechnerischer und sachlicher Beziehung zu unterwerfen, durch eines seiner Mitglieder mit dem Genossenschaftsvorstand etwaige wichtigere sachliche Anstände erörtern zu lassen und über die Genehmigung der Rechnung Beschluss zu fassen.

Auf die Prüfung der Rechnung finden die Bestimmungen des Sporteltarifs über die Prüfung der Rechnungen der Gemeinden entsprechende Anwendung.

Auch hat die Genossenschaft die durch den Vollzug der Bestimmungen des dritten Absatzes erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten des Landes-Versicherungsamts zu bezahlen.

Artikel 31. Vorbehältlich der Bestimmung des Artikel 13 Absatz 2 sind die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen des Landes-Versicherungsamts endgiltig.

Artikel 32. Die behufs der gesetzlichen Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften (vergl. Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885 und 5. Mai 1886), desgleichen die behufs der gesetzlichen Krankenversicherung errichteten Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen (vergl. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1884) bleiben mit ihren Aktivkapitalzinsen von der Einkommensteuer des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen (Reg.Blatt S. 230), frei.

Artikel 33. Die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, 7 bis 23, 29, 31 und 32 dieses Gesetzes treten mit der Verkündung desselben in Kraft, die übrigen Bestimmungen mit demjenigen Zeitpunkt, mit welchem das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 in Gemässheit des §. 143 Absatz 2 in Württemberg seinem ganzen Umfang nach in Wirksamkeit tritt.

Soweit Streitigkeiten der in Artikel 3 und 4 bezeichneten Art bei Verkündung dieses Gesetzes bei einer Behörde anhängig sind, welche hiefür nach letzterem nicht mehr zuständig ist, sind dieselben an die nach Artikel 3 und 4 zuständige Behörde abzugeben.

Streitigkeiten der in Artikel 4 Absatz 2 bezeichneten Art, welche bei Verkündung dieses Gesetzes bei einer Kreisregierung anhängig sind. sind von dieser als Sachen erster Instanz gemäss Artikel 4 Absatz 2 weiter zu verhandeln und zu entscheiden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Florenz, den 4. März 1888.

Karl.

Mittnacht. Renner. Faber. Steinheil. Sarwey. Schmid.

Anlage 22.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Ausführungsgesetzes vom 4. März 1888.

Vom 13. März 1888.

Regierungsblatt Nr. 12.
Ausgegeben am 24. März 1888.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 132 fg.), und des Ausführungsgesetzes vom 4. März 1888 (Reg.Blatt S. 89) wird hiemit unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1886 (Reg.Blatt 1887 S. 1) Nachfolgendes verfügt:

A. Zum Reichsgesetz.

§. 1. Soweit die Bestimmungen des Abschnitts A des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 in Württemberg Anwendung finden (vergl. Artikel 7 des Ausführungsgesetzes), sind die in denselben bestimmten Zuständigkeiten

a) der „höheren Verwaltungsbehörden" von den Kreisregierungen,
b) der „untern Verwaltungsbehörden" von den Oberämtern,
c) der „Gemeindebehörden" von den Gemeinderäthen,
d) der „Ortspolizeibehörden" von den Ortsvorstehern wahrzunehmen.

§. 2. Die in §. 90 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Geldstrafen (Ungehorsamsstrafen) fliessen den Amtskorporationskassen, die in §. 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Geldstrafen der Staatskasse zu.

§. 3. Die Anordnung der Wahlen der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte und die Erlassung des Regulativs (§. 51 des Reichsgesetzes) liegt dem Landes-Versicherungsamt ob.

Wenn sich in dem Bezirk einer Berufgenossenschaft keine Orts- oder Betriebs-Krankenkassen befinden, welche zur Wahl dieser Beisitzer berechtigt sind, so werden die letzteren von den Amtsversammlungsausschüssen des Bezirks der Berufsgenossenschaft nach Massgabe des vom Landes-Versicherungsamt zu erlassenden Regulativs gewählt.

§. 4. Das Kalenderjahr ist in Gemäßheit des §. 86 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vom Bundesrath zum Rechnungsjahr für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften bestimmt worden.

(Bekanntmachung vom 2. November 1887 Centralbl. für das Deutsche Reich S. 545.)

B*) . . . . . .

*) Die Abschnitte B und C §. 33 sind hier, weil für die Staatsversicherung ohne Interesse, nicht abgedruckt.

§. 34. Alle Sendungen in Angelegenheiten der Genossenschaften sind von dem Absender zu frankiren.

Stuttgart, den 13. März 1888.

Schmid.

Anlage 23.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. (Reichs-Gesetzbl. S. 132.)

(Vom 27. März 1888.)

Regierungsblatt Nr. 13.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) wird für die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben der Staatsforstverwaltung beschäftigten Personen in Anwendung der §§. 102 ff. dieses Gesetzes Nachstehendes verfügt:

§. 1. Als „Ausführungsbehörde" zur Wahrnehmung der nach dem Reichsgesetze vom 5. Mai 1886 der Genossenschaftsversammlung und dem Vorstand der Genossenschaft zugewiesenen Befugnisse wird für die Betriebe der Staatsforstverwaltung die K. Forstdirektion bestimmt.

§. 2. Die Feststellung der bei Unfällen zu gewährenden Entschädigungen erfolgt durch die K. Forstdirektion.

§. 3. Für den Geschäftsbereich der Staatsforstverwaltung wird ein Schiedsgericht mit dem Sitz in Stuttgart errichtet.

Stuttgart, den 27. März 1888.

Renner.

Anlage 24.

Regulativ, betreffend die Wahlen der Arbeits-Beisitzer des Schiedsgerichts und die den Arbeitervertretern zu gewährenden Vergütungssätze bei der Unfallversicherung im Geschäftsbereiche der Staatsforstverwaltung.

Vom 27. März 1888.

Regierungsblatt Nr. 13.

Auf Grund des §. 105 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 168) wird hiemit in Bezug auf die Wahl der

Arbeiter-Beisitzer des Schiedsgerichts und die Vergütungen der Arbeitervertreter bei der Unfallversicherung im Geschäftsbereiche der Staatsforstverwaltung Nachstehendes verfügt:

§. 1. Die Wahl der Arbeiter-Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Finanzministeriums (Wahlkommissärs) mittelst schriftlicher Abstimmung.

Das Finanzministerium bestimmt unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder, welche den wahlberechtigten Krankenkassen angehören und in Betrieben der Staatsforstverwaltung beschäftigt sind, die Krankenkassen, welche je zusammen einen der beiden Beisitzer und dessen Stellvertreter zu wählen haben. Es kann jedoch auch den wahlberechtigten Krankenkassen des ganzen Landes zusammen die Wahl der beiden Beisitzer und ihrer Stellvertreter übertragen werden.

§. 2. Den Vorständen derjenigen Orts- (Bezirks-) Krankenkassen, welchen mindestens zehn im Betriebe der Staatsforstverwaltung beschäftigte, nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 gegen Unfall versicherte Personen angehören, wird behufs der Wahl vom Wahlkommissär je ein mit dem Stempel der Forstdirektion versehener Stimmzettel, auf welchem der Name und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Krankenkasse, die nach §. 1 Absatz 2 getroffenen Bestimmungen und der Name und Wohnort des Wahlkommissärs angegeben sind, durch die Post mit eingeschriebenem Brief oder durch Vermittlung des Ortsvorstehers des Sitzes der Kasse gegen beglaubigte Empfangsbestätigung zugestellt

§. 3. Für die der einzelnen Kasse zustehende Stimmenzahl maßgebend ist die auf Grund der Erhebungen der Forstämter von dem Wahlkommissär in den Stimmzettel eingetragene Zahl derjenigen Mitglieder der wahlberechtigten Krankenkasse, welche in Betrieben der Staatsforstverwaltung beschäftigt sind.

§. 4. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 gegen Unfall versicherte, dem Arbeiterstande angehörende Personen, welche in Betrieben der Staatsforstverwaltung beschäftigt sind, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Betriebsbeamte sind nicht wählbar.

§. 5. Das Wahlrecht der Kasse steht den seitens der Kassenmitglieder gewählten Mitgliedern des Kassenvorstands zu. Die dem Kassenvorstande angehörenden Vertreter der Arbeitgeber sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Der Vorsitzende des Vorstands beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels die hienach wahlberechtigten Vorstandsmitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu be-

schließen haben, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Schiedsgerichtsbeisitzer und Stellvertreter wählen wollen.

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Schiedsgerichtsbeisitzer und Stellvertreter zu wählen sind.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben. Zugleich ist von denselben unterschriftlich zu bescheinigen:

a) daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind;

b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat;

c) daß die Gewählten den Anforderungen des §. 4 genügen.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere frankirt an den Wahlkommissär einzusenden.

§. 6. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel der Forstdirektion tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde, der Wahlkommissär.

§. 7. Der Wahlkommissär stellt binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 5) die Wahlergebnisse in einer Uebersicht zusammen und nimmt hierüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll auf. Aus der Uebersicht müssen die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§. 6) und die Namen der gewählten Beisitzer und Stellvertreter zu ersehen sein. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§. 8. Ueber die Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vergl. §. 3), bei Stimmengleichheit das von dem Wahlkommissär zu ziehende Loos.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt für die Schiedsgerichtsbeisitzer und für die Stellvertreter.

Wenn eine Person zugleich Stimmen als Beisitzer und als Stell-

vertreter erhalten hat, so werden ihm, wenn er nicht als Beisitzer gewählt ist, die als Beisitzer erhaltenen Stimmen auch für die Wahl als Stellvertreter zugezählt.

Die Reihenfolge der zu Stellvertretern Gewählten richtet sich nach der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen.

Sind von den gleichen Krankenkassen die beiden Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Beisitzer erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Beisitzer. Zu den Stellen der vier Stellvertreter gelten in diesem Fall diejenigen, welchen die meisten Stimmen als Beisitzer und Stellvertreter zugefallen sind, in folgender Reihe gewählt: erste Stellvertreter des ersten und zweiten Beisitzers, zweite Stellvertreter des ersten und zweiten Beisitzers.

§. 9. Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Wahlkommissär von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (Artikel 14 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes), so ist eine Nachwahl durch den Wahlkommissär herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach §. 53 Absatz 3 und 4 des Reichsgesetzes zu verfahren.

§. 10. Binnen einer Woche nach der Feststellung des Wahlergebnisses reicht der Wahlkommissär das von ihm aufgenommene Protokoll unter Beifügung der Stimmzettel dem Finanzministerium ein.

§. 11. Im Falle des §. 51 Absatz 5 des Reichsgesetzes sind die Schiedsgerichtsbeisitzer von den Amtsversammlungsausschüssen zu wählen. Hiebei finden die Bestimmungen der §§. 1, 2, 4, 5 Absatz 2—4, §§. 6, 7, 8 Absatz 1—4, §§. 9 und 10 entsprechende Anwendung, übrigens mit folgenden Maßgaben:

1. An Stelle der wahlberechtigten Krankenkassen und der Vorstände derselben treten die Amtsversammlungsausschüsse der Oberamtsbezirke, in welchen mindestens 100 dem Arbeiterstande angehörige Personen in Betrieben der Staatsforstverwaltung beschäftigt sind.
2. Jeder Amtsversammlungsausschuß hat so viele Stimmen, als in dem betreffenden Oberamtsbezirk nach den Feststellungen der Forstämter dem Arbeiterstande angehörige Personen in Betrieben der Staatsforstverwaltung beschäftigt sind.
3. Das Finanzministerium bestimmt mit Berücksichtigung der sich hienach ergebenden Stimmenzahl diejenigen Oberamtsbezirke, deren Amtsversammlungsausschüsse je zusammen einen Beisitzer und dessen Stellvertreter zu wählen haben.

§. 12. Als Vergütung für entgangenen Arbeitsverdienst, sowie für Reisekosten und sonstigen Reiseaufwand, soweit nach dem Gesetze

ein Anspruch hierauf besteht, erhalten die Arbeiterbeisitzer des Schiedsgerichts und die an den Unfalluntersuchungen theilnehmenden Arbeitervertreter dieselben Sätze zugewiesen, welche von der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft des Bezirks, in welchem sie wohnen, statutengemäß den Arbeiterbeisitzern des Schiedsgerichts, bezw. den an den Unfalluntersuchungen theilnehmenden Arbeitervertretern bezahlt werden.

Stuttgart, den 27. März 1888.

Renner.

Baden.

Anlage 25.

*) Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend.

(Vom 24. März 1888.)

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. IX.

Ausgegeben am 28. März 1888.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend (Reichs-Gesetzbl. S. 73), und vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend (Reichs-Gesetzbl. S. 132), haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

§. 1. Auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird bestimmt:

1. Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf alle Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Grossherzogthums belegen ist.
2. Ausgeschlossen von der Unfallversicherung sind Familienangehörige unter zwölf Jahren, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden.

§. 2. Auf Grund des §. 15 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird bestimmt:

Die vor der erstmaligen Erhebung der Beiträge zur Bestreitung der

*) Die hierzu ergangene Ausführungs-Verordnung vom 25. Juni 1888 — Gesetz- und Verordn.Bl. S. 297 ff. — s. Anhang S. 355.

berufsgenossenschaftlichen Verwaltungskosten erforderlichen Mittel werden aus der Staatskasse unverzinslich vorgeschossen.

§. 3. Die §§. 18 und 20 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäss §. 110 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Für das Grossherzogthum wird eine Berufsgenossenschaft gebildet.

2. Die konstituirende Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung) besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe.

Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wählbar sind die Unternehmer der im Grossherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für jeden Kreisverband ist auf je fünfzig Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien, sowie auf überschiessende Beträge von mindestens fünfundzwanzig Millionen ein Vertreter zu wählen; die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei.

Ausserdem steht dem Domänenärar, sofern die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft beitritt, die Befugniss zu, zwei Vertreter in die Genossenschaftsversammlung zu wählen.

3. Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

4. Die Mitglieder der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erhalten für baare Auslagen und für Zeitverlust aus der Genossenschaftskasse eine durch Verordnung zu bestimmende Entschädigung.

§. 4. §. 22 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäss §. 110 daselbst in folgenden Beziehungen abgeändert:

Zu Ziffer 1: Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist in Karlsruhe.

Zu Ziffer 2: Der Genossenschaftsvorstand wird durch die Genossenschaftsversammlung gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstands durch die Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt werden.

Zu Ziffer 3: Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§. 38, 82 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

Zu Ziffer 4 bis 8, 10 und 12 des §. 22 des Reichsgesetzes sind durch das Genossenschaftsstatut nur insoweit Bestimmungen zu treffen, als in dieser Hinsicht nicht die landesgesetzliche Regelung massgebend ist.

§. 5. §. 23 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäss §. 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Die in die konstituirende Genossenschaftsversammlung gewählten Vertreter bilden für die ersten sechs Jahre die Genossenschaftsversammlung.

Im Uebrigen sind die in §. 3 Ziffer 2 und 3 dieses Landesgesetzes enthaltenen Bestimmungen auch für die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung und das Stimmrecht in derselben massgebend.

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist beim nächsten

ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Findet vor diesem Zeitpunkte eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmann durch den betreffenden Kreisausschuss gewählt werden.

2. Durch Statut kann bestimmt werden, dass den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung eine Entschädigung für baare Auslagen und Zeitverlust aus der Genossenschaftskasse zu gewähren sei.

3. Eine Eintheilung der Berufsgenossenschaft in Sektionen findet nicht statt.

4. Als örtliche Genossenschaftsorgane sind für je eine Gemeinde oder für einen aus einer Anzahl von Gemeinden gebildeten Distrikt oder Bezirk Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben einzusetzen. Ueber den Umfang der Befugnisse der Vertrauensmänner hat das Statut Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl derselben und ihrer Stellvertreter erfolgt auf den Vorschlag des Bezirksraths durch den Genossenschaftsvorstand.

§. 6. Die §§. 24 und 25 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäss §. 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den Genossenschaftsvorstand die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Ministerium aufrecht erhalten, so hat die Generalversammlung einen anderweiten Beschluss über das Statut zu fassen. Wird auch diesem die Genehmigung endgültig versagt, so wird das Statut vom Landesversicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

2. Nach endgültiger Feststellung des Statuts sind
   a) der Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstands im Staatsanzeiger,
   b) die Bezirke und die Namen der Vertrauensmänner in den betreffenden amtlichen Verkündigungsblättern

bekannt zu machen.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 7. §. 26 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäss §. 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft oder den Behörden der innern oder der Steuerverwaltung übertragen sind.

2. Die Prüfung und Abnahme der vom Genossenschaftsvorstande aufzustellenden Jahresrechnung erfolgt nach näherer Bestimmung einer Regierungsverordnung durch das Landesversicherungsamt.

Das Ergebniss der Prüfung und Abnahme ist der Genossenschaftsversammlung bei ihrer nächsten Tagung mitzutheilen.

§. 8. Zu den §§. 29 und 30 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäss §. 110 daselbst bestimmt:

1. Die §§. 29 und 30 des Reichsgesetzes finden auf das von der Regierung ernannte Vorstandsmitglied (§. 4 Ziffer 2 dieses Landesgesetzes) keine Anwendung.

2. Die in §. 29 Absatz 3 und §. 30 a. E. des Reichsgesetzes der Genossenschaftsversammlung zugewiesene Beschlussfassung und Bestimmung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand mit Genehmigung des Landesversicherungsamts.

§. 9. Die §§. 33 Absatz 2 bis 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäss §. 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Umlegung der Beiträge der Berufsgenossen erfolgt nach dem Mass der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit und, sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr.

2. Für den Bezirk jeder Gemeinde ist nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Landesversicherungsamt zu bestimmenden Frist ein Verzeichniss sämmtlicher unter §. 1 des Reichsgesetzes und §. 1 Ziffer 1 dieses Landesgesetzes fallenden Betriebsunternehmer aufzustellen.

3. Für jeden im Verzeichniss aufgeführten Betrieb ist die Zahl der Arbeitstage abzuschätzen, welche bei ausschliesslicher Verwendung männlicher Arbeitskraft im Jahresdurchschnitt zur Bewirthschaftung des Betriebes erforderlich ist.

4. Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingeschätzt, und zwar sind Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte an solchen Arbeitstagen erforderlich sind

weniger	als	150	in die	erste	Klasse	mit	100	Arbeitstagen,
150	bis zu	300	„ „	zweite	„	„	200	„
300	„ „	600	„ „	dritte	„	„	400	„
600	„ „	900	„ „	vierte	„	„	700	„
900	„ mit	1200	„ „	fünfte	„	„	1000	„

einzuschätzen.

5. Für Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, wird die wirkliche Zahl der im Jahresdurchschnitte erforderlichen Arbeitstage männlicher Arbeiter abgeschätzt und die nächst niedere durch hundert theilbare Zahl in Ansatz gebracht.

Sind in solchen Betrieben Betriebsbeamte beschäftigt, so ist die Zahl der von den Betriebsbeamten auf den Betrieb verwendeten Arbeitstage zum Zwecke der Abschätzung zu verdreifachen. Das Gleiche hat bei solchen Betrieben hinsichtlich der von den Betriebsunternehmern im Betriebe verwendeten Arbeitstage zu geschehen, sofern kraft einer nach §. 6 Absatz 5 des Reichsgesetzes erlassenen Bestimmung des Statuts bei der Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ein höherer Satz als der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen ist.

6. Wird durch das Statut die Berücksichtigung der Unfallgefahr bei der Umlegung der Beiträge vorgeschrieben, so sind gemäss §. 35 Absatz 1 bis 5 des Reichsgesetzes Gefahrenklassen zu bilden und nach näherer Bestimmung des Statuts die Betriebe zu den Gefahrenklassen zu veranlagen.

7. Bei der Aufstellung der Verzeichnisse, der Abschätzung und der Veranlagung der Betriebe sowie bei dem sich etwa daranschliessenden

Beschwerdeverfahren haben die Gemeindebehörden und die Behörden der innern und der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung mitzuwirken.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und Genossenschaftsorganen auf Erfordern die zur Durchführung der Abschätzung und Veranlagung nöthigen Auskünfte zu ertheilen und auf Verlangen der zuständigen Behörde in die für die Abschätzung der Betriebe zu bildende Kommission einzutreten. Auf die kraft ihrer Eigenschaft als Genossenschaftsmitglieder in die Abschätzungskommission berufenen Personen finden die §§. 29 und 30 des Reichsgesetzes sinngemässe Anwendung.

8. Die Ergebnisse der Abschätzung und Veranlagung werden nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22 des Reichsgesetzes) durch das zuständige Organ der Genossenschaft geprüft und festgestellt; hierauf sind den Gemeindebehörden seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, in denen festgestellt ist, welche Betriebe im Gemeindebezirk als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden und welches das Ergebniss der Abschätzung und Veranlagung der Betriebe ist, sowie zutreffenden Falls, welche Zahl von Arbeitstagen gemäss Ziffer 5 Absatz 2 für die Betriebsbeamten und die Betriebsunternehmer angenommen wurde.

Die Gemeindebehörde hat das Verzeichniss während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniss, sowie gegen die Abschätzung und Veranlagung ihrer Betriebe beim Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Landesversicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

§. 10. §§. 39, 46, 47 und 48 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäss §. 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Nachdem die erstmalige Abschätzung beziehungsweise Veranlagung der Betriebe stattgefunden hat, ist für jede künftige Beitragsperiode noch vor Umlegung der Beiträge unter Berücksichtigung der bis dahin eingetretenen Aenderungen das Ergebniss der Abschätzung beziehungsweise Veranlagung einer Revision zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeindebehörden dem Genossenschaftsvorstand auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt periodisch über folgende seit der letztmaligen Aufstellung oder Revision des Verzeichnisses der abgeschätzten beziehungsweise veranlagten Betriebe eingetretenen Aenderungen Kenntniss zu geben:

a) über die Eröffnung neuer Betriebe,
b) über die gänzliche Einstellung von Betrieben,
c) über den Wechsel in der Person derjenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt,
d) über Aenderungen in den Betrieben, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§. 16 des Reichsgesetzes und §. 9 Ziffer 4 bis 6 dieses Landesgesetzes) von Bedeutung sind.

2. Das bei der periodischen Revision einzuhaltende Verfahren wird im Anschlusse an die Bestimmungen des §. 9 dieses Landesgesetzes durch Verordnung geregelt.

Dabei kann den Betriebsunternehmern eine Verpflichtung zur An-

zeige der eingetretenen Aenderungen (Ziffer 1 lit. a. bis d.) auferlegt werden.

Wird die Zugehörigkeit eines neu eröffneten Betriebs (Ziffer 1 lit. a.) zur Genossenschaft vom Vorstande abgelehnt, so hat derselbe der untern Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen; dieselbe hat, falls sie den Betrieb für versicherungspflichtig erachtet, die Entscheidung des Landesversicherungsamtes einzuholen.

3. Die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge sind in vollem Betrage für die ganze Beitragsperiode von denjenigen Personen zu entrichten, welche in dem für die Beitragsperiode massgebenden vollzugsreifen Verzeichnisse als Betriebsunternehmer aufgeführt sind. Ist in dem Zeitpunkte, wo die Beitragserhebung stattfindet, ein anderer Unternehmer in den Betrieb eingetreten, so ist auch dieser der Genossenschaft für den vollen Beitrag verhaftet.

Wird im Laufe der Beitragsperiode ein Betrieb neu eröffnet oder gänzlich eingestellt, so ist der Beitrag nur vom Anfange des Vierteljahres an, beziehungsweise bis zum Schlusse des Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Eröffnung oder Einstellung statthatte; beträgt übrigens der sich hierwegen ergebende Abgang nicht mehr als 50 Pfennig, so kommt der volle Beitrag für die ganze Beitragsperiode in Ansatz.

§. 11. Die §§. 78 bis 83 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäss §. 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Für die Umlegung der Beiträge ist die Zahl der bei der Abschätzung für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage männlicher Arbeiter und, sofern Gefahrenklassen gebildet sind, die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§. 35 des Reichsgesetzes) zu Grunde zu legen.

Dabei ist die Zahl der für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage mit derjenigen Zahl zu vervielfachen, welche den für den Sitz des Betriebs ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst eines erwachsenen männlichen landwirthschaftlichen Arbeiters darstellt. Letztere Zahl wird dadurch gefunden, dass der nach §. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes für solche Arbeiter festgesetzte Jahresarbeitsverdienst durch dreihundert getheilt wird; wenn diese Zahl nicht auf runde zehn Pfennig lautet, so ist sie vor der Vervielfachung in der Weise abzurunden, dass Pfennige von 1 bis 4 weggelassen und Pfennige von 5 bis 9 als zehn Pfennig gerechnet werden.

2. Auf diesen Grundlagen wird von dem Genossenschaftsvorstand der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und das Heberegister aufgestellt. Wenn die hiernach auf einen Unternehmer für die Beitragsperiode entfallende Summe weniger als zwanzig Pfennig beträgt, so ist der Beitrag auf zwanzig Pfennig aufzurunden.

3. Die Grundlagen, auf welchen die Beitragsumlegung erfolgt, sind vor der Einziehung der Beiträge durch den Genossenschaftsvorstand zur öffentlichen Kenntniss zu bringen; auch ist den Beitragspflichtigen auf Verlangen Einsicht vom Heberegister zu gewähren.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Beiträge und der im Falle der Ablehnung von Wahlen zu entrichtenden Strafzuschläge (§. 29 Absatz 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Behörden der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung gegen eine von der Landeszentralbehörde festzusetzende Vergütung.

5. Der zur Beitragsentrichtung in Anspruch Genommene kann, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, binnen einer Frist von zwei Wochen, von der Zahlungsanforderung an gerechnet, gegen die Beitragsberechnung beim Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben;

durch diesen Einspruch kann die nach §§. 9 und 10 dieses Landesgesetzes erfolgte Abschätzung und Veranlagung nicht angefochten werden; auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des §. 9 Ziffer 8 Absatz 4 dieses Landesgesetzes entsprechende Anwendung.

6. Die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeiträge (§. 22 Ziffer 8 des Reichsgesetzes) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

7. Uneinziehbare Beträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschussweise aus dem Betriebsfond oder erforderlichenfalls aus dem Reservefond der Berufsgenossenschaft zu decken. Der Ausfall, welcher hierdurch sowie durch eine in Folge des Einspruchs (Ziffer 5) stattgehabte Minderung der Beiträge entsteht, ist bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.

§. 12. Hinsichtlich der im §. 111 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Gegenstände behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes sein Bewenden. Das Landesversicherungsamt kann über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaft (§. 111 Ziffer 5 des Reichsgesetzes) Vorschriften erlassen, soweit nicht vom Reichsversicherungsamte in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen sind.

§. 13. Für das Gebiet des Grossherzogthums wird ein Landesversicherungsamt errichtet.

Zweiter Abschnitt.

Die Krankenversicherung.

I. Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter.

§. 14. Personen, welche in der Land- und Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, sind nach Massgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und des Abschnitts B. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, gegen Krankheit zu versichern, sofern nicht ihre Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Dasselbe gilt von den in land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen, sofern sie nicht schon gemäss §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 oder gemäss §. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, gegen Krankheit zu versichern sind.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

II. Landesgesetzliche Krankenversicherung der Dienstboten und der ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.

§. 15. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann festgesetzt werden, dass die nachstehenden im Bezirke der Gemeinde beschäftigten Personen durch die landesgesetzliche Gemeinde-Krankenversicherung gegen Krankheit zu versichern sind:

1. Dienstboten, welche nicht schon gemäss §. 14 versichert sind,
2. Personen, welche als Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigt sind.

Für den Bezirk einer nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 gebildeten gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung kann die statutarische Bestimmung durch den Bezirksrath nach Anhörung des Vertretungsorgans der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung erfolgen.

Die statutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für die orts- beziehungsweise bezirkspolizeilichen Vorschriften massgebenden Form zu veröffentlichen.

§. 16. Die landesgesetzliche Krankenversicherung tritt nicht ein, wenn und solange die betreffenden Personen der reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung oder einer der in §. 4 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Krankenkassen angehören.

§. 17. Auf die landesgesetzliche Gemeinde-Krankenversicherung finden die Vorschriften der §§. 5 bis 14, 49, 50, 51, 52 Absatz 1, 53, 55 bis 58, 76 bis 78, 80 bis 83 des Krankenversicherungsgesetzes mit folgenden Massgaben sinngemässe Anwendung:

1. Die landesgesetzliche Gemeinde-Krankenversicherung tritt für die in §. 15 bezeichneten Personen, welche im Geltungsbereiche der statutarischen Bestimmung beschäftigt sind, von demjenigen Zeitpunkte an ein, wo die statutarische Bestimmung vollzugsreif geworden ist.

2. Durch die statutarische Bestimmung kann festgesetzt werden, dass den in §. 15 bezeichneten Personen im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht zu gewähren sei; in diesem Falle sind die Versicherungsbeiträge entsprechend der dadurch bedingten Ermässigung der Leistungen für Krankenunterstützung niedriger festzusetzen, als die für die reichsgesetzliche Gemeinde-Krankenversicherung festgesetzten Beiträge.

3. Die Einnahmen und Ausgaben der landesgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung sind von den Einnahmen und Ausgaben der reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung getrennt zu halten.

4. Sofern die landesgesetzliche Gemeinde-Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung des Bezirksraths eingeführt wurde, ist die Verwaltung durch die Organe der reichsgesetzlichen (gemeinsamen) Gemeinde-Krankenversicherung zu führen. Im Uebrigen steht die Verwaltung den Organen der Gemeinde zu, für deren Bezirk die statutarische Bestimmung der Gemeinde erlassen wurde.

III. Allgemeine Bestimmung.

§. 18. Soweit für die Dienstboten durch die reichs- oder landesgesetzliche Krankenversicherung in Erkrankungsfällen Fürsorge getroffen ist, greift die der Dienstherrschaft gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Krankenverpflegung und zur Uebernahme der Kosten für Arzt und Arzneien nicht Platz.

Die der Dienstherrschaft gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Fortentrichtung des Lohnes während der Zeit der Erwerbsunfähigkeit greift nur dann Platz, wenn der Dienstbote kein Krankengeld bezieht.

Dritter Abschnitt.

Zuständigkeits-, Straf- und Schlussbestimmungen.

§. 19. Für die Fälle, welche gemäss §§. 12 Absatz 1 und 2, 136 Absatz 6, 137 Absatz 3, 138 und 142 Absatz 4 des Reichs-

gesetzes vom 5. Mai 1886, sowie gemäss §. 8 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Arbeiter betreffend, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, ferner für andere Fälle, in denen künftig durch Reichsgesetz das Verwaltungsstreitverfahren als anwendbar erklärt wird, ist durch Regierungsverordnung im Anschlusse an die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und, soweit erforderlich, auch das Verfahren insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Klage zu regeln.

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 123 und 124 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 finden sinngemässe Anwendung auf die Betriebsunternehmer, welche die ihnen nach §§. 9 und 10 dieses Landesgesetzes obliegenden Anzeigen, Anmeldungen und Auskünfte unrichtig oder nicht rechtzeitig erstatten.

§. 21. Die im §. 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorgesehenen statutarischen Bestimmungen für den Bezirk eines weitern Kommunalverbands oder Theile desselben können für den Amtsbezirk oder Theile desselben durch den Bezirksrath erlassen werden.

§. 22. Die dem Bürgermeister gemäss §§. 130 bis 135 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Grossherzogthum Baden betreffend, zustehende Strafgewalt erstreckt sich auch auf die im §. 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Uebertretungen.

§. 23. Die zum Vollzug dieses Landesgesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den andern betheiligten Ministerien, erlassen.

§. 24. §. 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, und §. 47 Ziffer VI. des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, treten ausser Kraft.

§. 25. Die §§. 2 bis 10, 13, 18 bis 23 dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Verkündung desselben, die §§. 1, 11 und 12 mit dem Zeitpunkt in Wirksamkeit, mit welchem das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 nach seinem ganzen Umfange im Grossherzogthum in Kraft tritt.

Die Bestimmungen der §§. 14 bis 17 und 24 dieses Landesgesetzes treten, soweit sie die Beschlussfassung über die statutarische Einführung des Krankenversicherungszwangs sowie die Herstellung der zur Durchführung desselben dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem durch Regierungsverordnung zu bezeichnenden Zeitpunkt in Wirksamkeit.

Gegeben zu Berlin, den 24. März 1888.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Leutz.

Hessen.

Anlage 26.

Gesetz, die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Vom 18. Juni 1887.

Regierungsblatt Nr. 19.
Ausgegeben am 1. Juli 1887.

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c.

Wir haben mit Rücksicht auf §. 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen und im Anschluß an die Bestimmungen dieses Reichsgesetzes mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1. Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Beamte der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinflußt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienst als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Beamten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Insoweit zwar ein solcher gesetzlicher *Mehranspruch* nicht besteht, die Regierung indessen gesetzlich *berechtigt* ist, einem Beamten einen höheren Bezug im Sinne des vorstehenden Absatzes zu gewähren und hiervon Gebrauch macht, tritt dieser letztere Bezug auf die Dauer seiner Gewährung an die Stelle des in diesem Artikel bezeichneten Anspruchs.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Unter Beamten im Sinne dieses Artikels sind nicht nur alle widerruflich und unwiderruflich angestellten Staatsbeamten, sondern auch die diätarisch und kommissarisch im Staatsdienst verwendeten Beamten und in Beamteneigenschaft verwendeten Personen zu verstehen.

Artikel 2. Die Hinterbliebenen solcher in §. 1 bezeichneten Beamten, welche in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbquartal zusteht, den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens, beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag, oder ein solcher auf längere Zeit zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Artikel 3. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für

Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzblatt S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamten nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Artikel 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Sterbquartals oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§. 2 Absatz 1 Ziffer 1), und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§. 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes, beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

Artikel 5. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Artikel 6. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Artikel 7. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach Artikel 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach Artikel 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach Artikel 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Beamten, insbesondere des Gesetzes vom 30. Juni 1886, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend, Anwendung.

Artikel 8. Die nach Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen, bezw. Renten treten an die Stelle derjenigen Pensionen, bezw. Wittwen- und Waisengelder, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Bestimmungen (Dienstpragmatischer Pensions-, Wittwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetze) zustehen, soweit nicht die letzteren Bezüge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden übersteigen. (Artikel 1 Absatz 3; Artikel 2 Absatz 3.)

Artikel 9. In Folge der vorstehend erlassenen Bestimmungen steht nach §. 12 des im Eingang erwähnten Reichsgesetzes vom 15. März 1886 den in obigen Artikeln 1 und 2 bezeichneten Personen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch nur nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 des erwähnten Reichsgesetzes zu. Eine gleiche Beschränkung tritt hinsichtlich eines etwa den betreffenden Betheiligten aus landesgesetzlichen Bestimmungen wegen des fraglichen Unfalls zustehenden Anspruchs ein.

Auch die übrigen Bestimmungen der §§. 8 bis 10 des erwähnten Reichsgesetzes finden mit der Maßgabe sinnentsprechende Anwendung, daß Ansprüche der Entschädigungsberechtigten gegen Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher (§. 8 l. c.), ferner gegen Betriebsunternehmer (§ 10 erster Absatz l. c.), sowie gegen andere dritte Personen (§. 10 letzter Absatz l. c.) auf den Hessischen Staat insoweit übergehen, als derselbe in Folge des vorstehenden Gesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zu Leistungen verpflichtet ist.

Artikel 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. Juni 1887.

(L. S.) Ludwig.

Finger. Weber.

Anlage 27.

Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend.

Vom 4. April 1888.

Regierungsblatt Nr. 12.

Ausgegeben am 12. April 1888.

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c.

Auf Grund der §§. 1, 10, 12, 15, 17, 110, 111 und 133 des über obigen Gegenstand erlassenen Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Umfang und Gegenstand der Unfallversicherung.

(§§. 1 und 10 des Reichsgesetzes.)

Artikel 1. Die Unfallversicherung wird auf alle Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Grossherzogthums belegen ist, ausgedehnt.

Ausgeschlossen von der Versicherung des Reichsgesetzes sind Familienangehörige unter 14 Lebensjahren, welche im Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden.

Artikel 2. Der Unternehmer eines unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebes hat seinen in diesem Betriebe ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Familienangehörigen, welche einen Unfall im Betriebe erleiden, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die in §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Krankenunterstützungen zu gewähren.

Vorläufige Aufbringung der Mittel.

(§. 15 des Reichsgesetzes.)

Artikel 3. Die Mittel zur Bestreitung der Verwaltungskosten der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Grossherzogthum werden derselben vor der erstmaligen Erhebung der Beiträge aus der Staatskasse unverzinslich vorgeschossen. Die geleisteten Vorschüsse sind aus den erstmals erhobenen Beiträgen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Reservefonds.

(§. 17 des Reichsgesetzes.)

Artikel 4. Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der Umlegung der Entschädigungsbeiträge in den ersten drei Jahren je ein Hundert Prozent, in den folgenden drei Jahren je fünf und siebzig Prozent, in

den darauf folgenden drei Jahren je fünfzig Prozent und im zehnten, elften und zwölften Jahre je fünfundzwanzig Prozent Zuschlag zu erheben.

Mit Genehmigung des Landesversicherungsamtes kann im Bedarfsfalle die Weitererhebung eines Zuschlags, jedoch höchstens in dem zuletzt erwähnten Prozentsatz, auf Grund Beschlusses der Genossenschaftsversammlung stattfinden.

Nach der Einstellung können die Zinsen des Reservefonds zur Bestreitung der Lasten der Genossenschaft verwendet werden. In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Landesversicherungsamtes schon vorher die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Kapitalstock des Reservefonds angreifen.

Bildung und Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

(§§. 18 ff. des Reichsgesetzes.)

Artikel 5. Die Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe, deren Sitze im Grossherzogthum belegen sind (§. 44 des Reichsgesetzes), einschliesslich der auf Rechnung des Staates verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, bilden eine Berufsgenossenschaft unter dem Namen: „land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für das Grossherzogthum Hessen.“ Der Sitz derselben ist Darmstadt.

Artikel 6. Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes durch die Genossenschaftsversammlung, den Genossenschaftsvorstand und die Vertrauensmänner verwaltet.

Genossenschaftsversammlung.

(§. 23 des Reichsgesetzes.)

Artikel 7. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus 36 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon werden je 2 von dem Kreistage eines jeden Kreises gewählt. Sollte die Zahl der Kreise gesetzlich geändert werden, so hat dies die entsprechende Aenderung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bei nächster Neuwahl zur Folge.

Wählbar durch die Kreistage sind, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 44 Absatz 5 des Reichsgesetzes, die Genossenschaftsmitglieder aus dem Kreise des wählenden Kreistags und die Leiter ihrer Betriebe.

Das Ministerium der Finanzen hat das Recht, drei weitere stimmberechtigte Mitglieder in die Genossenschaftsversammlung zu entsenden.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestimmen. Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung und deren Ersatzmänner werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, beziehungsweise bestellt.

Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmann vor Ablauf dieser Periode aus, so kann für den Rest derselben eine Neuwahl, beziehungsweise Neubestellung durch das Landesversicherungsamt veranlasst werden.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Artikel 8. Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz. Sie wird geleitet durch einen Beauftragten des Ministeriums. Die Be-

rufung späterer Genossenschaftsversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.

Die Beschlüsse der konstituirenden Genossenschaftsversammlung und der späteren Genossenschaftsversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettelabgabe. Wird beim ersten Wahlgange nicht die absolute Mehrheit der Abstimmenden erzielt, so kommen die zwei Höchstbestimmten zur engeren Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos.

Genossenschaftsstatut.

(§§. 19 ff. des Reichsgesetzes.)

Artikel 9. Die konstituirende Genossenschaftsversammlung entwirft das Genossenschaftsstatut.

Dasselbe muss Bestimmungen treffen:

1. über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung;
2. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsänderungen (§§. 47, 48 des Reichsgesetzes);
3. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
4. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49 des Reichsgesetzes) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 Absatz 2, 60 Absatz 1 des Reichsgesetzes);
5. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff. des Reichsgesetzes);
6. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 des Reichsgesetzes nicht versicherter Personen (§. 2 des Reichsgesetzes) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§. 3 des Reichsgesetzes) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben der Genossenschaft beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes) anzusehen sind;
7. über die Beschlussfähigkeit und die Art der Abstimmung in den Genossenschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen;
8. über die Aufstellung und Prüfung des Jahresvoranschlags und der Jahresrechnung;
9. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts;
10. über die Art der Einschätzung der Nebenbetriebe, sowie der zu einem diesseitigen Betriebe gehörigen, ausserhalb des Landes liegenden Grundstücke.

Das Genossenschaftsstatut kann Bestimmungen treffen:

11. über die Zuständigkeit der Vertrauensmänner.

Genossenschaftsvorstand.

(§§. 26 ff. des Reichsgesetzes.)

Artikel 10. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern.

Der Vorsitzende und ein Stellvertreter desselben werden nach Anhörung der Genossenschaftsversammlung von dem Ministerium des Innern und der Justiz in widerruflicher Weise ernannt. Zu Mitgliedern des Vorstandes werden von der Genossenschaftsversammlung aus der Zahl der Unternehmer vier Mitglieder, sowie zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein fünftes Mitglied wird von dem Ministerium der Finanzen auf die gleiche Zeitdauer bestellt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie das von dem Ministerium der Finanzen bestellte Mitglied brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Zuständigkeit des Genossenschaftsvorstandes.

(§§. 26 ff. des Reichsgesetzes.)

Artikel 11. Dem Vorstande der Genossenschaft liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob.

Insbesondere ertheilt er den Berechtigungsausweis über die den Entschädigungsberechtigten zustehenden Bezüge, nimmt die Einschätzung der Nebenbetriebe und der ausserhalb des Landes liegenden, zu einem Betriebe gehörigen Grundstücke, die etwaige Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35 des Reichsgesetzes) vor, stellt die Zugehörigkeit zur Genossenschaft fest, sorgt für Deckung des Genossenschaftsbedarfs, insbesondere für Berechnung, Umlegung und Erhebung der Beiträge, lässt die Unfallstatistik fertigen und beaufsichtigt das Rechnungs- und Kassenwesen. Sodann entscheidet er über den Einspruch nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Vertrauensmänner.

(§§. 23 ff. des Reichsgesetzes.)

Artikel 12. Für einzelne Gemeinden, beziehungsweise für aus mehreren Gemeinden gebildete kleinere Bezirke werden Vertrauensmänner auf bestimmte Zeitdauer ernannt. Die Bezirksbildung, die Bestellung der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter, sowie die Bestimmung ihrer Dienstzeit liegt dem Genossenschaftsvorstande ob.

Die Vertrauensmänner haben insbesondere bei der Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe, bei etwaiger Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen und bei Feststellung der Unfälle mitzuwirken und die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen.

Soweit erforderlich, kann über die Wirksamkeit der Vertrauensmänner im Statut und, in Ermangelung dessen, durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung weitere Anordnung getroffen werden.

Verwaltungskosten.

(§. 30 des Reichsgesetzes.)

Artikel 13. Der Genossenschaftsvorstand kann das nöthige Hülfspersonal auf Kosten der Genossenschaft annehmen.

Das Amt eines Mitgliedes der Genossenschaftsversammlung ist ein Ehrenamt. Reisekosten werden Mitgliedern dieser Versammlung nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen vergütet.

Dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes, beziehungsweise seinem Stellvertreter wird von der Genossenschaftsversammlung eine aus der Genossenschaftskasse zu zahlende jährliche Vergütung ausgesetzt.

Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und die Vertrauensmänner erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung aus der Genossenschaftskasse. Ueber die Höhe derselben beschliesst die Genossenschaftsversammlung.

Entscheidung von Einsprüchen.

(§§. 28 und 82 des Reichsgesetzes.)

Artikel 14. Der nach §. 38 Absatz 2 des Reichsgesetzes zulässige Einspruch gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Betriebe in die Verzeichnisse ist bei dem Genossenschaftsvorstand zu erheben. Gegen die Entscheidung des letzteren steht binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Berufung an das Landesversicherungsamt zu, welches durch Verordnung gebildet wird.

Dieselbe Berufung findet statt gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes über den in Gemässheit des §. 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei ihm anzubringenden Einspruch.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebs (§. 46 des Reichsgesetzes) hat die Bürgermeisterei dem Genossenschaftsvorstand Kenntniss zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §. 38 Absatz 1 des Reichsgesetzes zu verfahren.

Wird die Zugehörigkeit von dem Genossenschaftsvorstande abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Landesversicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

Artikel 15. Die Anzeige auf Grund des §. 47 des Reichsgesetzes, sowie die Anmeldung auf Grund des §. 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Genossenschaftsvorstand anzubringen. Gegen Bescheide desselben, welche auf Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehen, steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Berufung an das Landesversicherungsamt zu.

Ausschlag und Erhebung der Beiträge.

(§§. 33 ff. des Reichsgesetzes.)

Artikel 16. Die für die Zwecke der Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge werden auf dieselben nach dem Massstabe der Grundsteuer umgelegt.

Der Genossenschaftsvorstand beschliesst, wie viele Prozente der Grundsteuer alljährlich als Beitrag zu erheben sind.

Die Genossenschaftsversammlung kann, sofern durch die Erfahrung ein Bedürfniss hierfür sich ergiebt, eine Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen beschliessen und zu diesem Behufe einen Gefahrentarif aufstellen.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamtes. Der Gefahrentarif ist mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen.

Die Einschätzung der nicht unter §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallenden land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe erfolgt nach Massgabe der desfallsigen Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts durch den Genossenschaftsvorstand.

Artikel 17. Der Beitrag wird nicht erhoben:

1. von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe in keiner Weise erstrecken,
2. von Gebäuden nebst zugehörigen Hofräumen, Haus- und Ziergärten,
3. von demjenigen im Grossherzogthum gelegenen Grundbesitze, welcher zu einem Betriebe gehört, dessen Sitz ausserhalb des Grossherzogthums gelegen ist.

Artikel 18. Der Jahresbeitrag gelangt in der Regel in demjenigen Erhebungsbezirke zur Erhebung, in welchem der Grundbesitz gelegen ist.

Liegt ein Theil des zu einem versicherten Betriebe gehörigen Grundbesitzes ausserhalb Hessens, so ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, hiervon unter Angabe des Flächeninhaltes und der Steuerbelastung dieses Besitzes derjenigen Bürgermeisterei, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Wer dieser Verpflichtung innerhalb der alljährlich von den Bürgermeistereien bekannt zu machenden Frist nicht nachkommt, unterliegt der Strafbestimmung des §. 124 des Reichsgesetzes.

Für solche Grundstücke ist durch den Genossenschaftsvorstand unter Berücksichtigung ihres Flächeninhaltes und mitteljährigen Ertrages die für die Berechnung des Beitrages massgebende Grundsteuer schätzungsweise festzustellen.

Artikel 19. Der Jahresbeitrag wird von dem Betriebsunternehmer erhoben.

Als Betriebsunternehmer gilt der im Grundsteuerkataster vorgetragene Besitzer insolange, als er der zuständigen Behörde nicht nachweist, dass der Betrieb für Rechnung eines Dritten geführt wird; in diesem Falle wird der Beitrag von dem Dritten erhoben. Der Nachweis kann mit der bezeichneten Folge auch für einen Theil des Besitzes geführt werden.

Wenn der Beitrag von dem Grundsteuerpflichtigen zur Erhebung gekommen ist, obwohl derselbe nicht der Betriebsunternehmer ist, so hat der letztere, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, dem Grundsteuerpflichtigen den betreffenden Beitrag zurückzuerstatten.

Untersuchung der Unfälle.

(§§. 58 und 60 des Reichsgesetzes.)

Artikel 20. Ueber die Vertretung der Berufsgenossenschaft bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58 des Reichsgesetzes), sowie über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§. 60 des Reichsgesetzes) trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Schiedsgericht.

(§. 53 des Reichsgesetzes.)

Artikel 21. Für die Befugniß zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts (§. 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) ist §. 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes maßgebend.

Ueber die den Beisitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Strafbestimmungen.

(§§. 127 und 128 des Reichsgesetzes.)

Artikel 22. Die Bestimmungen der §§. 127 und 128 des Reichs-

gesetzes finden auf die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und die in Gemässheit der §§. 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

Reichsgesetzliche Regelung.

(§. 110 des Reichsgesetzes.)

Artikel 23. Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der im §. 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzteren sinngemässe Anwendung.

Krankenversicherung.

(§§. 133 ff. des Reichsgesetzes.)

Artikel 24. Auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter, Dienstboten und Betriebsbeamten findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 mit den aus den §§. 134—142 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 hervorgehenden Aenderungen Anwendung.

Artikel 25. Die der Aufsichtsbehörde im §. 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes zugewiesenen Entscheidungen sind von dem Kreisausschusse zu ertheilen. Ebenso werden Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 10 Absatz 1, des §. 136 Absatz 5 und 6 und des §. 137 Absatz 3 des Reichsgesetzes entstehen, von dem Kreisausschuss entschieden.

Der Rekurs gegen die Entscheidungen desselben geht an den Provinzialausschuss.

Der Rekurs muss binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der erfolgten schriftlichen Zustellung der Entscheidung an, bei dem Kreisausschuss angezeigt und gerechtfertigt werden.

Artikel 26. Gegen den Bescheid der Gemeindebehörde, durch welchen nach §. 142 des Reichsgesetzes eine Ueberweisung stattfindet, oder die Zurücknahme derselben abgelehnt wird, ist Rekurs an den Kreisausschuss, beziehungsweise den Provinzialausschuss nach Massgabe des Artikel 25 zulässig.

Uebergangsbestimmung.

Artikel 27. Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und werden Wir durch dasselbe auch den Zeitpunkt bestimmen lassen, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 4. April 1888.

(L. S.) Ludwig.

Finger.

Mecklenburg-Schwerin.

Anlage 28.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Regierungs-Blatt Nr. 16.
Ausgegeben am 27. Mai 1887.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.*)

(§. 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes.)

Artikel II.

An die Stelle der Bestimmungen in den §§. 18 und 20 des Reichsgesetzes treten die nachstehenden Vorschriften:

§. 2. Für die unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, welche in Unserem Lande ihren Sitz haben, wird unter der Bezeichnung

„Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin"

eine Berufsgenossenschaft gebildet, welche in Schwerin ihren Sitz hat.

§. 3. Die zwecks Beschlussfassung über das Genossenschaftsstatut (§. 19 des Reichsgesetzes) einzuberufende konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Unternehmer der unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe, welche von unserem Ministerium des Innern berufen werden, und zwar 10 Vertretern aus dem Domanium, 10 Vertretern aus dem Gebiet der ritterschaftlichen Güter einschliesslich des Rostocker Distrikts und der Besitzungen der drei Landesklöster und 10 Vertretern aus den Städten und deren Gebiet.

Die Berufung der Vertreter erfolgt für das Domanium auf Vorschlag Unseres Kammer- und Forst-Kollegiums, für das übrige Land auf Vorschlag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft.

---

*) Aufgehoben durch Art. I § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1887 — Reg.Blatt S. 357.

Für Fälle der Behinderung ist für jeden Vertreter in gleicher Weise ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu berufen.

Die an der konstituirenden Genossenschaftsversammlung theilnehmenden Vertreter erhalten eine Vergütung für Reisekosten nach den Sätzen der Klasse III. des revidirten Regulativs vom 2. Junius 1877 (Regierungs-Blatt No. 15), die vorschüssig aus unserer Renterei gezahlt wird, demnächst aber von der Berufsgenossenschaft zu erstatten ist.

Artikel III.

§. 4. In den Angelegenheiten der nach Maßgabe des Artikel II. gebildeten Berufsgenossenschaft tritt

1. an die Stelle des sonst im Bereiche der Unfall-Versicherung zuständigen Reichs-Versicherungsamtes in dem durch die Bestimmungen im §. 101 des Reichsgesetzes bezeichneten Umfange ein von Uns zu errichtendes Landes-Versicherungsamt,
2. an die Stelle des Bundesraths in Bezug auf die im §. 24 bezeichnete Zuständigkeit Unser Staats-Ministerium.

§. 5. Das Landes-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Schwerin. Dasselbe besteht aus drei ständigen und vier nicht ständigen Mitgliedern, deren Berufung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 95 und 100 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezw. des §. 93 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Julius 1884 erfolgt.

Die in den Fällen des §. 98 b. und c. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 weiter zuzuziehenden beiden richterlichen Mitglieder werden mit diesen Funktionen von Uns für die Dauer des von ihnen bekleideten Richteramtes betraut.

Artikel IV.

(§. 29 Abs. 2 des Reichsgesetzes.)

§. 6. Die Wahl zu der Stellung eines Mitgliedes des Genossenschafts- oder Sektions-Vorstandes und ebenso die Wahl zum Amte eines Vertrauensmannes kann von einem Mitgliede der Berufsgenossenschaft nur abgelehnt werden, wenn dasselbe

a) ein geistliches Amt bekleidet,
b) in einer öffentlichen wissenschaftlichen Lehrthätigkeit steht oder den ärztlichen Beruf ausübt,
c) bereits 3 Vormundschaften zu verwalten hat,
d) sich in beschränkten Vermögensverhältnissen befindet, welche eine Thätigkeit in fremden Angelegenheiten nicht gestatten,
e) durch Krankheit an der Besorgung der eigenen Angelegenheiten behindert ist,

oder endlich

f) das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Artikel V.

(§§. 34 und 36 des Reichsgesetzes.)

§. 7. In den nach Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes von den Gemeindebehörden aufzustellenden Verzeichnissen ist für jeden Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes anzugeben, wieviel versicherte erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts und wieviel sonstige Arbeiter derselbe dauernd, und wieviel versicherte Arbeiter dieser beiden Kategorien derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

§. 8. Bei der nach Massgabe des §. 36 des Reichsgesetzes stattfindenden Abschätzung der versicherungspflichtigen Betriebe werden die Arbeitstage erwachsener Arbeiter weiblichen Geschlechts und die Arbeitstage jugendlicher Arbeiter beiderlei Geschlechts auf die Arbeitstage erwachsener Arbeiter männlichen Geschlechts zurückgeführt, und zwar gleichmässig nach Verhältniss des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes (§. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes) erwachsener Arbeiter weiblichen Geschlechts.

Artikel VI.

(§. 50 und folgende des Reichsgesetzes.)

§. 9. Das für den Bezirk der Berufsgenossenschaft zu errichtende Schiedsgericht hat seinen Sitz in Schwerin.

§. 10. Die Berufung der beiden, dem Kreise der versicherten Arbeiter zu entnehmenden Beisitzer des Schiedsgerichts bezw. deren Stellvertreter (§. 51 Absatz 5 und 6 des Reichsgesetzes) erfolgt auf bezügliche von Unserm Ministerium des Innern zu erlassende Aufforderung durch den Engern Ausschuss der Ritter- und Landschaft.

§. 11. Auf die Befugniß zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts finden die Vorschriften des §. 6 dieser Verordnung Anwendung.

Artikel VII.

§. 12. Soweit in dieser Verordnung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind, insbesondere auch bezüglich der im §. 111 des Reichsgesetzes zur Ziffer 1—6 bezeichneten Gegenstände, behält es allen Inhalts bei den Vorschriften des Reichsgesetzes das Bewenden.

Artikel VIII.

(§. 129 des Reichsgesetzes.)

§. 13. Landes-Centralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist in allen Fällen Unser Ministerium des Innern.

Außerdem erfolgt durch Unser Ministerium des Innern

1. die im §. 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Festsetzung der Durchschnittspreise, nach welchen feste Naturalbezüge von Betriebsbeamten zu Geld zu veranschlagen sind,
2. die Wahrnahme der im §. 90 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Befugnisse gegenüber denjenigen Betriebsunternehmern, welche am Sitz des Betriebes die Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte sind.

§. 14. Von den Ortsobrigkeiten werden wahrgenommen

1. die Funktionen der unteren Verwaltungsbehörden, abgesehen von den im §. 13 zu 1 und 2 bezeichneten Ausnahmefällen,
2. die Funktionen der Ortspolizeibehörden.

Jedoch haben sich die ritterschaftlichen Obrigkeiten durch die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiämter vertreten zu lassen:

1. Bei der Untersuchung von Betriebsunfällen (§§. 55 bis 60 des Reichsgesetzes) und dem Verfahren bei Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen in solchen Betrieben, deren Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft nicht feststeht (§. 64 Absatz 4 und §. 67 Absatz 1 des Reichsgesetzes), sobald es sich um einen Unfall handelt, der in einem von dem Träger der Ortsobrigkeit für eigene Rechnung verwalteten Betriebe vorgekommen ist.
2. Bei der in §. 92 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Beeidigung, falls der zu beeidigende Beauftragte der Genossenschaft oder Sachverständige Träger der Ortsobrigkeit ist.

In allen übrigen Fällen ihrer Zuständigkeit sind die ritterschaftlichen Ortsobrigkeiten berechtigt, sich durch die Polizeiämter vertreten zu lassen.

§. 15. Unter Gemeindebehörde ist in den Städten der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes der Gemeindevorstand oder, wo es an einem solchen fehlt, die Ortsobrigkeit zu verstehen.

Wo die Gemeindebehörde nicht zugleich die Ortsobrigkeit ist, wird ihr geschäftlicher Verkehr mit den Organen der Genossenschaft nicht nur, soweit durch das Reichsgesetz eine Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist, sondern auch in allen übrigen Fällen, durch die Ortsobrigkeit vermittelt. Dasselbe gilt von etwaigen im Bereiche des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde erforderten Erklärungen der Gemeindebehörden.

§. 16. Bei Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche aus den Bestimmungen im §. 10 des Reichsgesetzes ist für die nach Maßgabe des §. 12 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde abzugebende Entscheidung

1. in denjenigen Fällen, in welchen eine von der Ortsobrigkeit verwaltete Gemeindekrankenversicherung oder eine Gemeinde in Anspruch genommen wird, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, Unser Ministerium des Innern zuständig, welches jedoch die Sache der von ihm kommittirten Gewerbekommission als einer kollegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und seinerseits event. den Rekursbescheid zu erlassen hat;

2. in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Rekurs, wenn dieselbe von einer kollegialen Behörde erlassen ist, an Unser Ministerium des Innern, in allen übrigen Fällen an Unsere Gewerbekommission.

§. 17. Die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2 und 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Geldstrafen fliessen in die Kasse derjenigen Behörden, welche dieselben festgesetzt haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12. April 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Anlage 29.

Weitere Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Regierungs-Blatt Nr. 36.

Ausgegeben am 21. Dezember 1887.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnen Wir in Abänderung und Ergänzung Unserer Verordnung vom 12. April 1887 nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

(§. 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes.)

§. 1. Der Artikel I (§. 1) Unserer Verordnung vom 12. April d. J. wird aufgehoben.

Artikel II.

(§. 23 Absatz 1 des Reichsgesetzes.)

§. 2. Zwecks Vornahme der Wahlen für die künftige Genossenschafts-Versammlung der nach Artikel II (§. 2) Unserer Verordnung vom 12. April d. J. für das Gebiet Unseres Landes zu bildenden Berufsgenossen-

schaft ist für jeden Gemeindebezirk von derjenigen Behörde, welche nach näherer Vorschrift des §. 15 jener Verordnung die Obliegenheiten der Gemeindebehörde wahrzunehmen hat, aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder des Bezirks, ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter ein Wahlmann und für den Fall der Behinderung ein Ersatzmann zu ernennen und von der ernennenden Behörde, in den Fällen des §. 15 cit. Absatz 2 durch Vermittelung der Ortsobrigkeit, dem Landesversicherungsamte schriftlich namhaft zu machen.

Die Ernennung erfolgt auf einen Zeitraum von jedesmal 5 Jahren (erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1892) innerhalb entsprechender Fristen, welche von dem Landesversicherungsamte festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Scheiden vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums der Wahlmann eines Bezirks und sein Ersatzmann aus, so hat die Gemeindebehörde eine Neuernennung für den noch übrigen Zeitabschnitt vorzunehmen.

§. 3. Ueber die Vereinigung der Wahlmänner in einer entsprechenden Anzahl von Bezirksversammlungen nach örtlich abgegrenzten Bezirken, sowie über das Verfahren, welches bei der Wahl der Mitglieder zur Genossenschaftsversammlung in den Bezirksversammlungen zu beobachten ist, hat das Statut der Genossenschaft Bestimmungen zu treffen.

Artikel III.

(§§. 34 und 38 des Reichsgesetzes.)

§. 4. 1. In die nach Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes von den Gemeindebehörden aufzustellenden Verzeichnisse sind diejenigen Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe nicht mit aufzunehmen, die nach Bestimmung des Statuts der Genossenschaft (Artikel II der Verordnung vom 12. April d. J.) von der Zahlung von Beiträgen für die von ihnen beschäftigten Personen befreit sind.

Dasselbe gilt demgemäss

2. von den nach Vorschrift des §. 38 des Reichsgesetzes Seitens der Genossenschaft den Gemeindebehörden mitzutheilenden Verzeichnissen.

§. 5. Die im §. 4 zu 1 bezeichneten Verzeichnisse sind von den Gemeindebehörden in doppelter Ausfertigung an den Vorstand der Genossenschaft einzusenden.

Artikel IV.

(§. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes.)

§. 6. Die gemäss §. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier von hundert der für die Genossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin am 19. Dezember 1887.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Anlage 30.

Vorschriften, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte.

Regierungs-Blatt Nr. 5.
Ausgegeben am 24. Januar 1888.

Unter Bezugnahme auf §. 93 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Julius 1884 und auf Artikel III der landesherrlichen Verordnung vom 12. April 1887 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs für die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1. Die nichtständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts von dem Vorsitzenden des Landes-Versicherungsamts mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 2. Die zur Erledigung der Geschäfte des Landes-Versicherungsamts erforderlichen Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaumt.

Der Berathung und Beschlußfassung in den Sitzungen unterliegen:

1. die im §. 90 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Julius 1884 und §. 98 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 aufgeführten Angelegenheiten, soweit für dieselben das Landes-Versicherungsamt zuständig ist;
2. diejenigen Angelegenheiten, deren kollegialische Berathung in einer Sitzung der Vorsitzende oder das mit der Bearbeitung der Sache beauftragte Mitglied wünscht.

Die Entscheidung ist, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bedingt.

§. 3. Im Uebrigen erfolgt die Erledigung der Geschäfte durch die ständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamts nach Maßgabe des bei den einheimischen kollegialisch besetzten Behörden üblichen Verfahrens und auf Grund einer unter den ständigen Mitgliedern zu vereinbarenden Geschäftsvertheilung.

§. 4. Die Sitzungen sind, vorbehältlich der Vorschriften des §. 15, nicht öffentlich. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Landes-Versicherungsamts, sowie die zugezogenen richterlichen Beamten.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Stimmen werden in nachfolgender Reihenfolge abgegeben:

1. von dem Berichterstatter,
2. von den Mitgliedern, welche als Vertreter der versicherten Arbeiter berufen sind,
3. von den Mitgliedern, welche von den Genossenschaftsvorständen bezw. Ausführungsbehörden gewählt sind,
4. von den beiden richterlichen Beamten,
5. von den ständigen Mitgliedern,
6. von dem Vorsitzenden.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der unter 2 bis 3 erwähnten Klassen richtet sich nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Bei gleichem Dienstalter hat das dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

§. 5. Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen ernennt der Vorsitzende einen Berichterstatter.

Die Entscheidungen (Beschlüsse, Urtheile) sind in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form von dem Berichterstatter zu entwerfen.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung:

„Großherzoglich Mecklenburgisches Landes-Versicherungsamt"

und werden in der Urschrift regelmäßig von dem Berichterstatter und den ständigen Mitgliedern gezeichnet, in der Ausfertigung von dem Vorsitzenden vollzogen.

§. 6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden in Gemäßheit des §. 4 entschieden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des §. 90 zu b. und c. des Unfallversicherungsgesetzes, und des §. 98 b. und c. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

§. 7. Das Landes-Versicherungsamt entscheidet in den Fällen des §. 90 zu b. und c. des Unfallversicherungsgesetzes und des §. 98 b. und c. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, sowie von zwei richterlichen

Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muß sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände (Ausführungsbehörden) und der Arbeiter befinden.

§. 8. Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen des Landes-Versicherungsamts liegt dem Vorsitzenden ob und muß in der Regel mindestens acht Tage vor denselben erfolgen.

§. 9. Die Bestimmungen in den §§. 41 flgd. der Civilprozeß-Ordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Landes-Versicherungsamts entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Landes-Versicherungsamt mittelst Beschlusses (§§. 2 flgd.).

§. 10. Der Antrag auf Entscheidung des Landes-Versicherungsamts (§§. 32 und 92 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Julius 1884 und §§. 43 und 101 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886) sowie der Rekurs an dasselbe (§. 63 bezw. §. 68 a. a. O.) muß an das Landes-Versicherungsamt schriftlich gerichtet werden.

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

§. 11. Das Landes-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrags dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingehe, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Gegner von dem Landes-Versicherungsamte zuzustellen ist.

§. 12. Anträge und Gegenschriften (§§. 10, 11) müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Landes-Versicherungsamt kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

§. 13. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Landes-Versicherungsamt. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Hält das Landes-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§. 14. Der Berichterstatter (§. 5) hat, sofern dies von dem Vor-

sitzenden angeordnet wird, vor dem Termine eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen.

§. 15. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Landes-Versicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§. 16. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitgliede des Landes-Versicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 17. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils sind in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Urtheilsprechung außerdem von dem Berichterstatter und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilsprechung theilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§. 18. Die Berathung und Entscheidung des Landes-Versicherungsamts erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 19. Das Landes-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt den Parteien erwachsenen Kosten, und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen ist.

Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§. 20. Das Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Landes-Versicherungsamt verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt.

§. 21. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

§. 22. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel.

Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündigung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

In dem Falle des §. 90 zu c. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Julius 1884 und des §. 98 c. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist dem Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Rekurs eingelegt worden ist, Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

§. 23. Das Urtheil wird nebst Gründen von dem Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von demselben, dem Vorsitzenden und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilsprechung theilgenommen hat, unterzeichnet.

§. 24. Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Großherzogs."

Sie enthalten neben dem Siegel des Landes-Versicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Großherzoglich Mecklenburgisches Landes-Versicherungsamt."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

III. Besondere Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§. 25. Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes zu. Nach Maßgabe der vereinbarten Geschäftsvertheilung (§. 3) weist er die einzelnen Sachen den betreffenden Mitgliedern zu. Er ernennt insbesondere in den Fällen der §§. 16, 27 und 88 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Julius 1884, sowie der §§. 32 und 96 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, im Einvernehmen mit den übrigen ständigen Mitgliedern die Vertreter und Beauftragten des Landes-Versicherungsamts.

§. 26. Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung des Büreaus und der Akten.

Alle sonstigen Verfügungen in Verwaltungsangelegenheiten des Amts, insbesondere diejenigen, welche das Etat- und Kassenwesen betreffen, unterliegen der gemeinsamen Beschlußfassung der ständigen Mitglieder.

§. 27. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem im Dienstalter nächst ältesten ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Geschäftsbericht.

§. 28. Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Landes-Versicherungsamt dem Ministerium des Innern einen Geschäftsbericht einzureichen.

Schwerin am 20. Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Anlage 31.

Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben.

Regierungs-Blatt Nr. 2.
Ausgegeben am 6. Januar 1888.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Grund der §§. 55 Absatz 5, 56, 61 und der §§. 102 bis 109 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnen Wir was folgt:

Artikel I.

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1. Die Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Unsere Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben werden mit der im Artikel II bezeichneten Ausnahme in dem aus den §§. 1 und 4 des Reichsgesetzes sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art versichert, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes eintretenden Falls zahlbaren Entschädigungen und Renten von Unsern herrschaftlichen Kassen übertragen werden.

Untersuchung der Unfälle.

§. 2. Im Bereiche Unserer Haushaltsverwaltung hat die Oberste Verwaltungsbehörde, im Bereiche Unserer Kameralverwaltung das Kammer- und Forst-Kollegium, für die sonstigen unter den §. 1 fallenden Betriebe das vorgesetzte Ministerium

1. Bestimmung darüber zu treffen, an welche Dienststellen bei vorkommenden Betriebsunfällen die im §. 55 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen zu richten, und in welcher Weise dieselben weiter zu leiten sind, sowie welchen Beamten die im §. 56 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Führung von Unfallverzeichnissen obliegt,
2. diejenige Behörde zu bezeichnen, welche nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 des Reichsgesetzes die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat.

§. 3. Die zur Theilnahme bei den Unfalluntersuchungen zuzuziehenden Arbeiter (§§. 59 und 60 des Reichsgesetzes) erhalten für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung von zwei Mark täglich.

§. 4. Die Kosten der Unfalluntersuchungen trägt diejenige Verwaltung, welcher der betroffene Betrieb angehört.

Ausführungsbehörden.

§. 5. Für die Zwecke der nach Maßgabe des §. 1 stattfindenden Versicherung tritt im Bereiche Unserer Haushaltsverwaltung

die Oberste Verwaltungsbehörde,

für alle übrigen unter den §. 1 fallenden Betriebe

das Kammer- und Forst-Kollegium

I. als Ausführungsbehörde an die Stelle des bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen Genossenschaftsorgans

1. in Bezug auf die Feststellung der zu zahlenden Entschädigungen und Renten (§§. 62, 63, 64 Absatz 1, 2 und 3, 66, 67 Absatz 2, 3, 4 und 5, 68—73 des Reichsgesetzes), in Bezug auf die Anweisung der zu leistenden Zahlungen auf die Postanstalten und in Bezug auf die jährliche Abrechnung mit der Postverwaltung (§§. 74, 75 und 84 Absatz 1 des Reichsgesetzes),
2. in Bezug auf die nach §. 10 Absatz 4 und 5 des Reichsgesetzes bestehende Berechtigung zu einer vorläufigen Fürsorge für den Verletzten; die Eingangs bezeichneten Behörden haben außerdem

II. an Stelle der bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (§. 64 Absatz 4 und §. 67 Absatz 1 des Reichsgesetzes) im Zweifelsfalle darüber zu befinden, ob der Betrieb, in welchem der zur Anmeldung gelangte Unfall sich ereignet hat, in Grundlage des §. 1 des Reichsgesetzes überall der Versicherung unterliegt.

Schiedsgerichte.

§. 6. Zur Entscheidung über die nach §. 67 Absatz 2 des Reichsgesetzes zulässigen Berufungen auf schiedsrichterliche Entscheidung wird

für den Zuständigkeitsbereich jeder der beiden im §. 5 bezeichneten Ausführungsbehörden ein Schiedsgericht errichtet, welches seinen Sitz in Schwerin hat.

§. 7. Die Vorsitzenden beider Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter ernennt nach Maßgabe der Vorschrift im §. 51 Absatz 2 des Reichsgesetzes das Ministerium des Innern.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden

zur Hälfte (§. 51, Absatz 3 des Reichsgesetzes) von der betheiligten Ausführungsbehörde ernannt,

zur Hälfte aus der Zahl der dem Arbeiterstande angehörenden Versicherten (§. 51 Absatz 4 und 5 des Reichsgesetzes) durch die nach Maßgabe der Verordnung vom 5. November 1877 fungirenden Amtsversammlungen der Domanialämter und näherer von dem Ministerium des Innern zu treffender Bestimmung berufen.

§. 8. Die Ausführungsbehörden haben die von ihnen ernannten, wie die durch die Amtsversammlungen berufenen Beisitzer des Schiedsgerichts mittelst zuzustellenden Schreibens von ihrer Ernennung bezw. Berufung mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen werde angesehen werden, falls nicht innerhalb 14 Tagen unter Angabe eines gesetzlich zulässigen Grundes eine Ablehnung angezeigt werden sollte. Erkennt die Ausführungsbehörde eine in Folge dessen bei ihr erklärte Ablehnung als gesetzlich zulässig an, so hat sie eine anderweitige Ernennung vorzunehmen bezw. eine anderweitige Berufung zu veranlassen, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und, wenn dessenungeachtet die Ablehnung aufrecht erhalten wird, darüber an das Ministerium des Innern zur Entscheidung (§. 53 Absatz 3 des Reichsgesetzes) zu berichten.

Nachdem die stattgehabten Ernennungen und Berufungen durch Annahme-Erklärungen der Betheiligten perfekt geworden sind, hat die Ausführungsbehörde davon zwecks Vornahme der im §. 52 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Veröffentlichung dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Dasselbe hat bei späteren Neubestellungen zu geschehen.

§. 9. Die Amtsdauer der ersten Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter ist von demjenigen Zeitpunkt an zu rechnen, mit welchem der Abschnitt A. IX des Reichsgesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in dessen erster Sitzung zu bewirken.

§. 10. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter erhalten für ihre Thätigkeit eine in einer jährlichen Pauschalsumme festzusetzende, aus Unserer Renterei zahlbare Vergütung,

die von der Ausführungsbehörde ernannten Beisitzer Entschädigung

für Zehrung und Transport nach Maßgabe der auf ihre allgemeine dienstliche Stellung anwendlichen Sätze des revidirten Kommissionskostenregulativs vom 2. Junius 1877,

die Arbeiter-Beisitzer Vergütung für entgangenen Arbeitsverdienst, Zehrung und Transportkosten nach Maßgabe der entsprechenden Sätze des Statuts der im Bereiche des Reichsgesetzes vom 5. Mai v. J. für Unser Großherzogthum gebildeten Berufsgenossenschaft.

§. 11. Die Kosten des Schiedsgerichts, abgesehen von der Remuneration des Vorsitzenden (§. 10 Absatz 1), sowie die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt die betheiligte Ausführungsbehörde.

Schlußbestimmung.

§. 12. Im Uebrigen finden, soweit sich aus den §§. 102 bis 108 des Reichsgesetzes oder aus der gegenwärtigen Verordnung nicht etwas anderes ergiebt, im Bereiche der unter den §. 1 fallenden Versicherung die Bestimmungen Unserer unter dem 12. April v. J. publizirten Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze vom 5. Mai 1886 entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Landarbeitshausverwaltung in Güstrow und auf den Gütern Federow und Schwarzenhof treten, soweit sie unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallen, in die nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 12. April v. J. gebildete Berufsgenossenschaft ein.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium,
Schwerin am 2. Januar 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Anlage 32.

Regierungs-Blatt Nr. 18 von 1888.

Auf Grund des §. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- (und Kranken-) Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, und des §. 13 Absatz 1 der zu diesem Reichsgesetz unterm 12. April 1887 publizirten landesherrlichen Ausführungsverordnung wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für das Gebiet des hiesigen Großherzogthums bis auf Weiteres festgesetzt:

I. für erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts auf 540 Mk.
II. für erwachsene Arbeiter weiblichen Geschlechts auf 300 =
III. für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts auf 210 =

Als erwachsen gelten diejenigen Arbeiter, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diese Festsetzung ist maßgebend

1. für die Berechnung der im Falle der Verletzung oder Tödtung eines Arbeiters zu zahlenden Rente (§. 6 Absatz 1—3, §. 7 des Reichsgesetzes);
2. im Bereiche der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter für die Berechnung der von den Genossenschaftsmitgliedern für die Versicherung ihrer Arbeiter zu zahlenden Beiträge (§§. 36 und 80 des Reichsgesetzes, §. 8 der Ausführungsverordnung vom 12. April 1887).

Schwerin, am 4. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Anlage 33.

Regierungs-Blatt Nr. 18 von 1888.

Auf Grund des §. 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- (und Kranken-) Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 und des §. 13 Absatz 2 Ziffer 1 der zu diesem Reichsgesetz unter dem 12. April 1887 publizirten landesherrlichen Ausführungsverordnung werden für die Veranschlagung fester Naturalbezüge land- und forstwirthschaftlicher Betriebsbeamte für das hiesige Großherzogthum die aus der Anlage A ersichtlichen Durchschnittspreise bis auf Weiteres festgesetzt.

Diese Festsetzung ist maßgebend

1. für die Feststellung, ob ein Betriebsbeamter der Versicherung gegen Unfall unterliegt (§. 1 Absatz 1, §. 2 Absatz 2 und §. 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes),
2. für die Berechnung der im Falle der Verletzung oder Tödtung eines Betriebsbeamten zu zahlenden Rente (§. 6 Absatz 4 und §. 7 des Reichsgesetzes),
3. im Bereiche der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter bei der Aufstellung der im Falle der Beschäftigung von versicherten Betriebsbeamten von den Genossenschaftsmitgliedern alljährlich einzureichenden Lohnnachweisungen (§. 79 des Reichsgesetzes).

Schwerin, am 4. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Anlage A.

Es ist zu berechnen für:

1.	freie Station (Wohnung und Beköstigung ꝛc.)	300	Mk.	—	Pfg.
2.	verstattete Haltung eines eigenen Pferdes .	200	=	—	=
3.	freie Wohnung einschließlich der Nutzung von Gartenland	180	=	—	=
4.	Nutzung von Ackerland für (Nutzung von) 1 Ar (= 4,61 □R.) .	—	=	50	=
5.	a) vollständige Durchfütterung einer Kuh .	90	=	—	=
	b) Weide für eine Kuh	40	=	—	=
6.	a) vollständige Durchfütterung für ein Schaf	7	=	—	=
	b) Weide für ein Schaf	3	=	—	=
7.	freie Feuerung	50	=	—	=
8.	Korndeputate:*)				
	für einen Doppelcentner Weizen .	15	=	30	=
	= = = Roggen .	12	=	24	=
	= = = Gerste .	13	=	32	=
	= = = Hafer .	11	=	98	=
	= = = Erbsen .	14	=	59	=

Anlage 34.

Regierungs-Blatt Nr. 18 von 1888.

Entsprechend der Vorschrift des §. 61 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist in den unter dem 2. Januar d. J. (Regierungs-Blatt Nr. 2) publizirten Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben unter §. 2 Ziffer 2 bestimmt, daß die Oberbehörden der betheiligten Verwaltungen (die Ministerien, die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und das Kammer- und Forstkollegium) ihrerseits diejenigen Behörden zu bezeichnen haben, welche im Geltungsbereich der erwähnten Ausführungsvorschriften in Gemäßheit der §§. 57 und 58 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes die Untersuchung vorkommender Betriebsunfälle vorzunehmen haben.

Soweit auf Grund dieser Bestimmung von Seiten der vorstehend

*) Die Festsetzungen zu 8 sind das Jahresmittel der für die Veranlagung der außerordentlichen Kontribution in den Steuerjahren 1883/84 bis 1887/88 von der Allgemeinen Landesrezeptur-Direktion zu Rostock festgestellten Getreidepreise.

bezeichneten Behörden die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden in Anspruch genommen werden wird, haben sich diese der Führung der vorgeschriebenen Untersuchung in derselben Weise zu unterziehen, wie das im §. 57 des Gesetzes für die zur Anzeige gelangenden Unfälle in Privatbetrieben vorgeschrieben ist.

Schwerin, am 18. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Anlage 35.

Regierungs-Blatt Nr. 18 von 1888.

I. In Bezug auf das für die Zwecke der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung und zwar gleichmäßig im Bereiche der Berufsgenossenschaften wie der staatlichen Ausführungs-Behörden für Erstattung der Unfall-Anzeigen zu verwendende Formular hat das Reichs-Versicherungsamt auf Grund des §. 55 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 unter dem 23. März d. J. diejenige Bekanntmachung erlassen, welche für das hiesige Großherzogthum durch den nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.*)

Das Formular ist dasselbe, wie dasjenige, welches im Bereiche des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Julius 1884 vorgeschrieben ist, und nimmt das unterzeichnete Ministerium deshalb Bezug auf seine vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes unter dem 25. September 1885 (Regierungs-Blatt Nr. 28) verfügte Bekanntmachung.

II. Die Unfallverzeichnisse aus §. 56 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sind gesondert von den auf Grund des §. 52 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Julius 1884 im Betriebe befindlichen Verzeichnissen, aber unter Benutzung des seiner Zeit für diese Verzeichnisse vorgeschriebenen Schemas zu führen (cfr. die diesseitige Bekanntmachung vom 15. Dezember 1885, Regierungs-Blatt Nr. 36).

Schwerin, am 18. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

*) Wird hier nicht abgedruckt. Vergl. Anm. 17 zu § 55.

Anlage 36.

Bekanntmachung, betreffend die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben.

Regierungs-Blatt Nr. 14.
Ausgegeben den 18. April 1888.

Die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die durch den Artikel I der Allerhöchsten Ausführungsvorschriften vom 2. Januar d. J. — Regierungs-Blatt Nr. 2 — geregelte Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben erfolgt nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 1. Auf bezügliche an die Großherzoglichen Domanialämter zu richtende Aufforderungen der im Bereiche der Ausführungsvorschriften vom 2. Januar d. J. (§. 5) zuständigen Ausführungsbehörden, der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und des Kammer- und Forst-Kollegiums, werden für jeden Amtsbezirk von der Amtsversammlung

1. wenn in dem Bezirk sowohl Betriebe der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung, als auch Betriebe der Großherzoglichen Kameral- und sonstigen landesherrlichen Verwaltung vertreten sind, aus der Zahl der in jeder dieser beiden Arten von Betrieben beschäftigten Arbeiter
   je 3 Persönlichkeiten.
2. Wenn nur die eine oder andere Art von Betrieben in dem Bezirk vertreten ist
   im Ganzen 3 Persönlichkeiten,
   bei welchen die Voraussetzungen des §. 49 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 zutreffen, zum weiteren Verfahren in Gemäßheit des §. 3 präsentirt.

Die Präsentation geschieht jedesmal für einen Zeitraum von 4 Jahren. Dieser Zeitraum ist erstmalig von demjenigen Termin an zu berechnen, mit welchem der Abschnitt A IX des Reichsgesetzes seinem ganzen Inhalte nach in Kraft gesetzt sein wird.

Für einen vor Ablauf der 4 Jahre in Folge Todesfalls, Verzugs oder Verlustes der Präsentationsfähigkeit ausscheidenden Präsentanden ist für den Rest der Zeit ein Ersatzmann zu präsentiren.

§. 2. Von den auf Grund des §. 1 von den Amtsversammlungen

beschlossenen Präsentationen haben die Großherzoglichen Aemter der zuständigen Ausführungsbehörde unter Benutzung des nachstehend als Anlage abgedruckten Formulars Anzeige zu machen.*)

§. 3. Aus der Zahl der bei der Ausführungsbehörde namhaft gemachten Präsentanden erfolgt für jedes der beiden nach §. 6 der Ausführungsvorschriften zu errichtenden Schiedsgerichte die Berufung der Arbeiter-Beisitzer und ihrer Stellvertreter durch ein in Gegenwart eines Beauftragten der Ausführungsbehörde von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorzunehmendes Auslooſungsverfahren und zwar in der Art, daß durch das Loos festgestellt wird

zunächst

aus welchen beiden Amtsbezirken die Präsentanden für die nächste Amtsperiode (§. 51 Absatz 7 des Reichsgesetzes) des betreffenden Schiedsgerichts zu berufen sind;

sodann

in welcher Reihenfolge unter den 3 Präsentanden die Berufung zu geschehen hat; d. h. welcher derselben als Beisitzer, welcher als erster Stellvertreter und welcher als zweiter Stellvertreter zu berufen ist.

Bei der nach Ablauf von jedesmal 2 Jahren vorzunehmenden Neuberufung einer der beiden Beisitzer ist in entsprechend gleicher Weise zu verfahren.

Schwerin, am 11. April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Anlage 37.

Bekanntmachung, betreffend die den nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes zu gewährende Vergütung.

Regierungs-Blatt Nr. 19.
Ausgegeben am 6. Juni 1888.

Auf Grund des §. 93 Absatz 4 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Julius 1884 und des §. 100 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, bestimmen die unterzeichneten Ministerien was folgt:

---

*) Wird hier nicht abgedruckt.

Die nichtständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamtes erhalten in den Fällen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Versicherungsamtes,

1. wofern sie in Schwerin wohnen, Tagegelder von 10 Mark,
2. wofern sie auswärts wohnen,
   a) für jeden Arbeits- und Reisetag Tagegelder von 18 Mark und
   b) Ersatz der Fuhrkosten. Derselbe erfolgt nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Auslagen, jedoch ist es zur Vermeidung derartig spezieller Liquidationen gestattet, nach den folgenden allgemeinen Sätzen zu liquidiren:

Wenn und soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für den Kilometer . . . . . 13 Pfg.,
und für einen etwa mitgenommenen Diener für das Kilometer . . . . . 7 Pfg.,
sowie für jeden Ab- und Zugang zur Eisenbahn oder zum Dampfschiff zusammen . 3 Mark;
anderenfalls für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenververbindung . . . 60 Pfg.
Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.

Schwerin, am 26. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Finanzen.
A. v. Bülow. v. Bülow.

Weimar.*)

Anlage 38.

Ministerial-Bekanntmachung.

Regierungs-Blatt Nr. 6.
Ausgegeben am 29. März 1888.

Auf Grund des §. 108 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) werden für den der nach diesem Gesetze für das Großherzogthum gebildeten Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen

*) Vergl. Anh. Nr. 2 S. 374.

staatlichen Forstbetrieb von dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium als Landes-Zentralbehörde die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

I. Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes ist der Bezirksausschuß desjenigen Verwaltungsbezirkes, in welchem der im einzelnen Falle in Betracht kommende Forst gelegen ist.

II. Ausführungsbehörde (§. 102 des Gesetzes) ist das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

III. Es wird ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Weimar errichtet.

IV. Die Wahl der beiden dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren vier Stellvertreter (§. 51 des Gesetzes) und der zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen berechtigten Bevollmächtigten der Krankenkasse oder Arbeiter (§. 58 des Gesetzes) erfolgt nach Maßgabe des vom Großherzoglichen Staats-Ministerium als Landes-Zentralbehörde zu erlassenden Regulatives.

In demselben wird zugleich über die Vergütungssätze, welche den vorgedachten Beisitzern des Schiedsgerichtes und deren Stellvertretern sowie dem an der Unfalluntersuchung theilnehmenden Bevollmächtigten der Krankenkasse oder Arbeiter zu gewähren sind, Bestimmung getroffen werden.

V. Die Ausführungsbehörde hat die nach §. 105 Absatz 1 des Gesetzes von ihr zu ernennenden und die nach Vorschrift des Wahlregulatives gewählten Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter von ihrer Ernennung, bezüglich Wahl mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen angesehen werden würde, falls nicht deren Ablehnung unter Angabe der Gründe nach §. 29 Absatz 2, §. 53 Absatz 2 des Gesetzes binnen 14 Tagen schriftlich angezeigt werden sollte. Die Benachrichtigung ist nach §. 132 des Gesetzes zuzustellen.

Erkennt die Ausführungsbehörde die Gründe der Ablehnung als gesetzlich an, so hat sie eine anderweite Ernennung vorzunehmen, bezüglich eine Nachwahl zu veranlassen, anderenfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und, wenn derselbe dennoch bei seiner Ablehnung verbleibt, wegen einer etwaigen Erzwingung der Uebernahme und Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen nach §. 53 Absatz 3 des Gesetzes durch das Großherzogliche Staats-Ministerium als Landes-Zentralbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

VI. Die Amtsdauer der ersten Beisitzer und Stellvertreter ist von dem Zeitpunkte ab zu rechnen, mit welchem der Abschnitt IX des Gesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist

von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und zwar in dessen erster Sitzung zu bewirken. Findet eine Sitzung während der ersten beiden Jahre nicht statt, so hat der Vorsitzende nach Ablauf derselben die Ausloosung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers vorzunehmen.

Von der erfolgten Ausloosung ist der Ausführungsbehörde Nachricht zu geben.

VII. Als Betriebsvorstände gelten die Forstverwaltungen (Revierverwaltungen). Dieselben haben die in §. 55 Absatz 5 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu erstatten, das Unfallverzeichniß nach §. 56 des Gesetzes zu führen und die Unfalluntersuchungen nach §. 57 des Gesetzes vorzunehmen.

Für das von den Betriebsvorständen zu führende Unfallverzeichniß sind Formulare nach dem anliegenden Muster*) zu benutzen.

Unfälle, welche nach §. 57 des Gesetzes zwar eine sofortige Untersuchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, haben die Betriebsvorstände in ihren weiteren Folgen zu beobachten, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. Bei Fällen dieser Art ist in Spalte 9 des Unfallverzeichnisses anzugeben, warum die Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

VIII. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde.

IX. Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten des Schiedsgerichtes, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben sind von der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar zu bestreiten (§. 53 Absatz 2, §. 54 Absatz 5, §. 58 Absatz 2, §. 60 Absatz 1, §. 61 des Gesetzes).

Zu dieser Kasse fließen auch die auf Grund des § 53 Absatz 3 des Gesetzes etwa festzusetzenden Geldstrafen.

Ebenso hat die Großherzogliche Hauptstaatskasse die von den Postbehörden nach §. 84 Absatz 1 des Gesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

Weimar, den 20. März 1888.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

*) Dasselbe ist, weil mit Anl. 12 übereinstimmend, nicht mit abgedruckt.

Anlage 39.

Regulativ, betreffend die Wahlen der dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer des Schiedsgerichtes und der zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen berechtigten Bevollmächtigten der Krankenkasse oder Arbeiter für den staatlichen Forstbetrieb des Großherzogthums.

(§. 51 Absatz 4 bis 6, §. 59 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichsgesetzblatt S. 132.)

§. 1. Die Ausführungsbehörde hat die nach §. 51 Absatz 4 des Gesetzes zur Wahl der dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter berechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen und die Zahl der ihnen angehörenden, in dem staatlichen Forstbetriebe des Großherzogthums beschäftigten versicherten Personen festzustellen.

§. 2. Die Leitung des Wahlverfahrens erfolgt durch einen Beauftragten der Ausführungsbehörde.

§. 3. Der Beauftragte übersendet dem Vorstande einer jeden wahlberechtigten Kasse (§. 1) einen Stimmzettel nach anliegendem Formulare*) mit dem Ersuchen, die Vornahme der Wahl zu veranlassen und den ausgefüllten und bescheinigten Stimmzettel innerhalb zweier Wochen, von der Zustellung des Schreibens an gerechnet, portofrei an ihn zurückzusenden. Auf den Stimmzettel hat der Beauftragte Namen und Sitz der Kasse, sowie die Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder zuvor anzugeben.

In dem Ersuchungs-Schreiben, für dessen Zustellung §. 132 des Gesetzes maßgebend ist, sind die etwa sonst noch wahlberechtigten Kassen nebst der Zahl ihrer in Betracht kommenden Mitglieder anzugeben, um den betheiligten Kassen die Verständigung über die zu wählenden Personen zu erleichtern.

§. 4. Sogleich nach Empfang des Schreibens (§. 3) beruft der Vorsitzende nach der für die Kasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Kassenvorstandes mit Ausschluß der Arbeitgeber und Betriebsbeamten zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern oder Betriebsbeamten, so wählt er selbst nicht mit.

§. 5. Die erschienenen Vorstandsmitglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in dem Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

*) Ist hier nicht abgedruckt. Das Formular stimmt übrigens, abgesehen von der Ueberschrift, mit Anl. 14 wörtlich überein.

Außer Vor- und Zunamen ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb (Forstverwaltung), in welchem er beschäftigt wird, in den Stimmzettel einzutragen. Darunter ist mittels Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;

b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimmen gegeben hat;

c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) versicherte Personen sind, welche in dem staatlichen Forstbetriebe des Großherzogthums beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 6. Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung an den Vorstand (§. 3) ist der Stimmzettel dem Beauftragten portofrei zurückzusenden.

§. 7. Stimmzettel, welche nicht nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

§. 8. Binnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 6) stellt der Beauftragte aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebniß fest.

§. 9. Ist in dem Bezirke der Ausführungsbehörde (den Großherzoglichen Forsten) nur eine wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse vorhanden, so sind die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Personen als gewählte Beisitzer oder Beisitzerstellvertreter des Schiedsgerichts anzusehen.

Ist der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig zu erachten oder sind die darin bezeichneten Personen oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen. Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach Vorschrift des §. 53 Absatz 4 des Gesetzes zu verfahren.

§. 10. Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde (den Großherzoglichen Forsten) mehrere wahlberechtigte Orts- und Betriebskrankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittelung des Wahlergebnisses Folgendes:

Die Stimme einer Kasse, welcher bis zu 100 in dem staatlichen Forstbetriebe des Großherzogthums beschäftigte versicherte Personen angehören, zählt einfach, einer Kasse mit mehr als 100 bis zu 500 solcher Mitglieder doppelt, einer Kasse mit mehr als 500 bis zu

1000 solcher Mitglieder dreifach, einer Kasse mit über 1000 solcher Mitglieder vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswerthes der Stimmen wird zunächst aus sämmtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt. Derselbe gilt als gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittelung findet der Reihe nach für den zweiten Beisitzer, für den ersten Stellvertreter des ersten Beisitzers, für den ersten Stellvertreter des zweiten Beisitzers, für den zweiten Stellvertreter des ersten Beisitzers und für den zweiten Stellvertreter des zweiten Beisitzers statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittelungen bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

§. 11. Ueber die Ermittelung des Wahlergebnisses hat der Beauftragte unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort der gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter zu ersehen sind.

Das Protokoll nebst den zugehörigen Belegen ist der Ausführungsbehörde einzureichen.

§. 12. Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach §. 51 Absatz 7 des Gesetzes vorzunehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 13. Sind nach §. 51 Absatz 4 des Gesetzes wahlberechtigte Orts- und Betriebskrankenkassen nicht vorhanden, so erfolgt die Berufung der dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter aus der Zahl der dem Arbeiterstande angehörenden, im staatlichen Forstbetriebe beschäftigten und auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886 versicherten Personen, welche großjährig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, auf Antrag der Ausführungsbehörde durch die Bezirksausschüsse der Großherzoglichen Verwaltungsbezirke in der Weise, daß die erste Berufung durch den Bezirksausschuß des I. Verwaltungsbezirkes, die weiteren Berufungen durch die Bezirksausschüsse der übrigen Verwaltungsbezirke in der Reihenfolge der letzteren bewirkt und nöthigenfalls in gleicher Reihenfolge

wiederholt werden. Etwa nothwendig werdende Ergänzungsberufungen sind von demjenigen Bezirksausschusse zu bewirken, welcher den Beisitzer oder Stellvertreter berufen hat, für welchen eine Ergänzungsberufung nothwendig geworden ist.

Auf das Wahlverfahren finden die Bestimmungen des §. 16 des Landesgesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden entsprechende Anwendung.

§. 14. Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in dem forstlichen Staatsbetriebe beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre zum Zwecke der Theilnahme an den ihre Kassenmitglieder betreffenden Unfalluntersuchungen für den Bezirk einer oder mehrerer Forstverwaltungen je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner. Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil. Wählbar sind nur großjährige, im staatlichen Forstbetriebe beschäftigte und auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886 gegen Unfall versicherte Kassenmitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und den betheiligten Forstverwaltungen in Urschrift zur Kenntnißnahme vorzulegen, welche von demselben Abschrift zu ihren Akten zu nehmen und solches sodann zurückzugeben haben.

§. 15. Sind nach §. 59 Absatz 1 des Gesetzes wahlberechtigte Krankenkassen nicht vorhanden, oder den einzelnen Forstverwaltungen Protokolle der in §. 14 gedachten Art nicht vorgelegt worden, oder handelt es sich um Unfalluntersuchungen, welche nicht Mitglieder der wahlberechtigten Krankenkassen betreffen, so ist nach §. 59 Absatz 3 und §. 131 des Gesetzes der zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen berechtigte Arbeiter auf Ersuchen betheiligten der Forstverwaltung im einzelnen Falle von dem Gemeindevorstande desjenigen Ortes zu bezeichnen, in dessen Flur sich der Unfall ereignete, oder, sofern sich der Unfall im eximirten Forste ereignete, von dem Gemeindevorstande desjenigen Ortes, welchem die Bewohner des betreffenden Forstes nach Artikel 3 der neuen Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874 zugewiesen worden sind, falls aber eine solche Zuweisung nicht erfolgt ist, von dem Gemeindevorstande desjenigen Ortes des Großherzogthums, welcher dem Orte des Unfalles am nächsten gelegen ist.

Wählbar sind nur großjährige, im staatlichen Forstbetriebe beschäftigte und auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886 versicherte Arbeiter, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 16. Für die den Vertretern der Arbeiter nach §. 53 Absatz 2,

§. 60 des Gesetzes zu gewährenden Vergütungen kommen diejenigen Sätze zur Anwendung, welche in dem Statut für die Weimarische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft vom 18. Januar 1888 bestimmt sind, bezüglich in Abänderung dieses Statutes etwa noch bestimmt werden. Diese Vergütungen sind, soweit solche den Schiedsgerichtsbeisitzern und deren Stellvertretern zu gewähren sind, durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, soweit solche aber dem nach §. 14 erwählten Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem nach §. 15 bezeichneten Arbeiter, welche an einer Unfalluntersuchung theilgenommen haben, zu gewähren sind, durch die mit der Unfalluntersuchung betrauten Forstverwaltungen festzustellen.

Weimar, am 20. März 1888.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Anlage 40.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Regierungs-Blatt 1886 Nr. 15.
Ausgegeben am 21. Juni 1886.

In Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai d. J. bestimmt das unterzeichnete Staats-Ministerium Folgendes:

I. Die in dem genannten Reichsgesetze den „Ortspolizeibehörden" und den „Gemeindebehörden" zugewiesenen Verrichtungen sind von den Gemeindevorständen wahrzunehmen; als „Gemeindevertretung" gilt der Gemeinderath oder, wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung.

Als „höhere Verwaltungsbehörde" gilt der Bezirksausschuß, jedoch mit der Maßgabe, daß die in den §§. 16, 28, 87 und 93 des Reichsgesetzes bezeichneten Verrichtungen von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor als Vorsitzendem des Bezirksausschusses wahrzunehmen sind.

Die Verrichtungen der „unteren Verwaltungsbehörde" werden dem Großherzoglichen Bezirksdirektor übertragen, welcher sich bei Erledigung der in den §§. 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes bezeichneten Geschäfte der Mitwirkung des Bezirksausschusses zu bedienen hat.

Als „Landes-Zentralbehörde" im Sinne des Reichsgesetzes hat in

den Fällen der §§. 102 bis 109 sowie des §. 129 desselben das unterzeichnete Staats-Ministerium, im Uebrigen das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu gelten.

II. Die im §. 34 Absatz 2 bezeichneten Strafen fliessen in die Gemeindekasse, die in den §§. 90 Absatz 2 und 93 Absatz 2 bezeichneten in die Staatskasse.

Weimar, den 14. Juni 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Anlage 41.

Unterweisung für die Großherzogl. Revierverwaltungen zur Ausführung der Unfallversicherung der im staatlichen Forstbetriebe des Großherzogthums beschäftigten Personen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

I. Nachdem durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, die Unfallversicherung auch der im staatlichen Forstbetriebe des Großherzogthums beschäftigten Personen gesetzlich geordnet worden ist, und nach auf Grund des §. 143 Absatz 2 dieses Gesetzes ergangener Kaiserlicher Verordnung vom 28. März d. J. mit dem 1. April d. J. in Kraft zu treten hat, haben sich die Großherzogl. Revierverwaltungen mit den einschlagenden Bestimmungen des gedachten Gesetzes, des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, der Ausführungsvorschriften vom 20. März d. J. und des Wahlregulativs vom gleichen Tage, welche dieser Unterweisung als Anlagen beigefügt sind, genau bekannt zu machen und die ihnen obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

II. Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Weiterungen wird hierbei Folgendes weiter bemerkt und verordnet:

1. Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die nicht unter §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallenden Nebenbetriebe des staatlichen Forstbetriebes, z. B. auf den Betrieb der Samenkohnen, den Bau von Ortsverbindungswegen im eximirten Forste u. s. w. — §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 —, ingleichen auf solche Großherzogl. Forsten, welche dem Staatsgebiete des Großherzogthums nicht angehören.

2. Wenn auch die eigentliche Fürsorge für die durch einen Unfall verletzten versicherungspflichtigen Personen und deren Angehörige, sofern

nicht §. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 in Anwendung zu kommen hat, erst vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls zu gewähren ist — §. 6 des Gesetzes —, so haben doch die im staatlichen Forstbetriebe durch einen Unfall verletzten versicherungspflichtigen Personen für die ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls den in §. 10 des Gesetzes festgestellten Anspruch auf Gewährung der Kosten des Heilverfahrens in dem in §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Umfange, soweit nicht etwa die in dem §. 10 selbst gesetzten Ausnahmen in Frage stehen, und zwar gegen die Gemeinde ihres Wohnortes, welcher aber die erwachsenen Kosten regelmäßig nach Maßgabe des Absatzes 5 des §. 10 aus der Staatskasse zu ersetzen sein werden.

Die Großherzogl. Revierverwaltungen haben im Interesse der Verletzten selbst und zur thunlichsten Beschleunigung des Heilverfahrens dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gemeinden dieser ihnen obliegenden Pflicht gehörig nachkommen, auch die eingehenden Ersatzrechnungen der betreffenden Gemeinden entgegen zu nehmen und der ihnen vorgesetzten Großherzogl. Forstinspektion mit gutachtlichem Berichte über die Berechtigung und Angemessenheit des erhobenen Ersatzanspruches einzureichen, welche sodann das Erforderliche wegen Zahlbarmachung der fraglichen Rechnungen bei uns zu veranlassen hat.

Sollte es zweckmäßig erscheinen, daß zur Beschleunigung des Heilverfahrens von der durch §. 10 Absatz 4 des Gesetzes gewährten Befugniß Gebrauch gemacht werde, so ist schleunigst durch Vermittelung der vorgesetzten Großherzogl. Forstinspektion unsere Entschließung einzuholen.

3. Für die Unfallanzeige — §. 55 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 — ist das anliegende Formular zu benutzen. Dieselbe ist der vorgesetzten Großherzogl. Forstinspektion zu erstatten, welche solche schleunigst anher vorzulegen hat.

4. Ueber die Unfalluntersuchung ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen – §§. 57 flg. des Gesetzes vom 2. Mai 1886 —, dasselbe ist nach Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift durch Vermittlung der vorgesetzten Großherzogl. Forstinspektion schleunigst anher einzusenden.

Im Uebrigen haben die Revierverwaltungen alles dasjenige mit thunlichster Beschleunigung festzustellen, was zur Bemessung der gesetzlichen Entschädigung erforderlich erscheint, und die desfallsigen Erörterungen bei eintretenden Todesfällen sofort, sonst, sobald nach den vorliegenden Verhältnissen angenommen werden muß, daß eine völlige Heilung des durch Unfall Verletzten innerhalb dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls nicht erfolgen wird, durch die vorgesetzte Großherzogl. Forstinspektion anher einzureichen.

5. Dem an den Unfalluntersuchungs-Verhandlungen theil-

nehmenden Bevollmächtigten der Krankenkasse oder Arbeiter ist nur für den entgangenen Arbeitsverdienst, nicht auch für baare Auslagen (Reisekosten u. s. w.) Ersatz zu leisten. — §. 60 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und §§. 15 und 16 des Wahlregulatives.

6. Sollte nach ärztlichem Gutachten oder sonst nach pflichtmäßigem Ermessen der Großherzogl. Revierverwaltungen von der in §. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 gewährten Befugniß der Unterbringung in einem Krankenhause Gebrauch zu machen sein, so ist in etwaigen keinen Aufschub zulassenden Fällen seitens der Großherzogl. Revierverwaltungen selbstständig Entschließung zu fassen, von derselben aber der vorgesetzten Großherzogl. Forstinspektion sofort berichtliche Anzeige zu erstatten. In allen übrigen Fällen ist unsere Entschließung einzuholen. Eine solche Unterbringung der durch Unfall Verletzten wird in schweren Fällen in der Regel in die Großherzogl. Landkrankenhäuser zu Jena und Eisenach auf dem für solche Aufnahmen allgemein vorgeschriebenen Wege — Vermittelung des Gemeindevorstandes auf Grund eines die Nothwendigkeit der Aufnahme bescheinigenden Zeugnisses des Großherzogl. Amtsphysikus — herbeizuführen sein. In leichteren Fällen werden die Verletzten auf Grund vorheriger Vereinbarung über Aufnahme und die zu zahlende Vergütung den vorhandenen Gemeindekrankenhäusern, insbesondere zu Apolda, Buttstädt, Ilmenau, Weimar, Lengsfeld, Ostheim, Auma, Münchenbernsdorf, Neustadt a/O. und Weida zu überweisen sein.

7. Sobald den Großherzogl. Revierverwaltungen Umstände zur Kenntniß kommen, welche eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Leistungen an den Verletzten oder dessen Angehörige herbeizuführen geeignet erscheinen — §. 70 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 —, ist der vorgesetzten Großherzogl. Forstinspektion alsbald unter ausführlicher Darlegung der einschlagenden Verhältnisse Anzeige zu erstatten, damit seitens der letztgedachten Behörde gegebenen Falles das zur Herbeiführung einer solchen Minderung oder Aufhebung Erforderliche bei uns vorgetragen werden kann.

Damit aber derartige Umstände nicht etwa wegen mangelnder Kenntniß derselben unberücksichtigt bleiben, haben die Großherzogl. Revierverwaltungen den Entschädigungsberechtigten und deren Verhalten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Weimar, am 31. März 1888.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

Formular zu Unfallanzeigen.

Unfallanzeige.

(§. 55 des Gesetzes vom 5. Mai 1886.)

An
die Großherzogl. Forstinspektion
zu .....

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeigeformular auszufüllen.

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genaue Bezeichnung und Ortsangabe.)	
2. Vor- und Zuname der verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten.) Wohnort, Wohnung, Lebensalter. (ungefähre Angabe in Jahren genügend, sofern nicht unter 16 Jahre alt.)	
3. Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben?	
4. Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.)	
5. Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört. Hat die Krankenkasse für den vorliegenden Unfall die Kosten des Heilverfahrens für die ersten dreizehn Wochen in dem Umfange des §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu gewähren?	
6. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. (Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Art der Arbeit und die Oertlichkeit, geeigneten Falles unter Anfügung einer Handzeichnung, genau anzugeben.)	
8. Augenzeugen des Unfalls. (Name, Wohnort, Wohnung.)	
9. Etwaige Bemerkungen. (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle u. a. m.)	
Ort und Datum.	Großherzogl. Revierverwaltung ..... Name.

Mecklenburg-Strelitz.

Anlage 42.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Offizieller Anzeiger Nr. 21.
Ausgegeben am 14. Juni 1887.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnen wir nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.*)

(§. 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes.)

Artikel II.

An die Stelle der Bestimmungen in den §§. 18 und 20 des Reichsgesetzes treten die nachstehenden Vorschriften:

§. 2. Für die unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, welche in Unsern Landen ihren Sitz haben, wird unter der Bezeichnung

„Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung
der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Grossherzogthums
Mecklenburg-Strelitz“

eine Berufsgenossenschaft gebildet, welche in Neustrelitz ihren Sitz hat.

§. 3. Die zwecks Beschlussfassung über das Genossenschaftsstatut (§. 19 des Reichsgesetzes) einzuberufende konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Unternehmer der unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe, welche von Unserer Landes-Regierung berufen werden, und zwar 5 Vertretern aus dem Domanium einschliesslich des Kabinetsamtes und Unserer Residenzstadt Neustrelitz, 5 Vertretern aus dem Gebiet der ritterschaftlichen Güter, 5 Vertretern aus den Landstädten und deren Gebiet, sowie 3 Vertretern aus Unserem Fürstenthume Ratzeburg, von welchen letzteren einer der Stadt Schönberg angehören soll.

Die Berufung der Vertreter aus dem Gebiet der Ritterschaft und der Landstädte erfolgt auf Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritter-

*) Aufgehoben durch Art. I § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1887. Offiz. Anzeiger Nr. 45 S. 161 ff.

und Landschaft, diejenige der übrigen Vertreter nach Anhörung der betheiligten Lokalverwaltungsbehörden.

Für Fälle der Behinderung ist für jeden Vertreter in gleicher Weise ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu berufen.

Die an der konstituirenden Genossenschaftsversammlung theilnehmenden Vertreter erhalten eine Vergütung für Zehrung und Fuhrkosten nach den gemäss der Verordnung vom 28. April 1879 (Offizieller Anzeiger Nr. 19) den Amtsrichtern zustehenden Sätzen, die vorschüssig aus Unserer Rentei gezahlt wird, demnächst aber von der Berufsgenossenschaft zu erstatten ist.

Artikel III.

§. 4. In den Angelegenheiten der nach Maßgabe des Artikels II. gebildeten Berufsgenossenschaft tritt

1. an die Stelle des sonst im Bereiche der Unfallversicherung zuständigen Reichsversicherungsamtes in dem durch die Bestimmungen im §. 101 des Reichsgesetzes bezeichneten Umfange ein von Uns zu errichtendes Landesversicherungsamt,
2. an die Stelle des Bundesraths in Bezug auf die im §. 24 bezeichnete Zuständigkeit Unsere Landes-Regierung.

§. 5. Das Landesversicherungsamt hat seinen Sitz in Neustrelitz. Dasselbe besteht aus drei ständigen und vier nicht ständigen Mitgliedern, deren Berufung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 95 und 100 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezw. des §. 93 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erfolgt. Die in den Fällen des §. 98, b. und c. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 weiter zuzuziehenden beiden richterlichen Mitglieder werden mit diesen Funktionen von Uns für die Dauer des von ihnen bekleideten Richteramtes betraut.

Artikel IV.

(§. 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes.)

§. 6. Die Wahl zu der Stellung eines Mitgliedes des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes und ebenso die Wahl zum Amte eines Vertrauensmannes kann von einem Mitgliede der Berufsgenossenschaft nur abgelehnt werden, wenn dasselbe

a. ein geistliches Amt bekleidet,
b. in einer öffentlichen wissenschaftlichen Lehrthätigkeit steht oder den ärztlichen Beruf ausübt,
c. bereits drei Vormundschaften zu verwalten hat,
d. sich in beschränkten Vermögensverhältnissen befindet, welche eine Thätigkeit in fremden Angelegenheiten nicht gestatten,
e. durch Krankheit an der Besorgung der eigenen Angelegenheiten behindert ist, oder endlich
f. das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Artikel V.

(§§. 34 und 36 des Reichsgesetzes.)

§. 7. In den nach Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes von den Gemeindebehörden aufzustellenden Verzeichnissen ist für jeden Unter-

nehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes anzugeben, wieviel versicherte erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts und wieviel sonstige Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Arbeiter dieser beiden Kategorien derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

§. 8. Bei der nach Massgabe des §. 36 des Reichsgesetzes stattfindenden Abschätzung der versicherungspflichtigen Betriebe werden die Arbeitstage erwachsener Arbeiter weiblichen Geschlechts und die Arbeitstage jugendlicher Arbeiter beiderlei Geschlechts auf die Arbeitstage erwachsener Arbeiter männlichen Geschlechts zurückgeführt und zwar gleichmässig nach Verhältniss des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes (§. 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes) erwachsener Arbeiter weiblichen Geschlechts.

Artikel VI.

(§. 50 und folgende des Reichsgesetzes.)

§. 9. Das für den Bezirk der Berufsgenossenschaft zu errichtende Schiedsgericht hat seinen Sitz in Neustrelitz.

§. 10. Die Berufung der beiden, dem Kreise der versicherten Arbeiter zu entnehmenden Beisitzer des Schiedsgerichts bezw. deren Stellvertreter (§. 51 Absatz 5 und 6 des Reichsgesetzes) erfolgt in der Weise, dass auf bezügliche von Unserer Landes-Regierung zu erlassende Aufforderung der Engere Ausschuss von Ritter- und Landschaft 5 Kandidaten denominirt, für das Fürstenthum Ratzeburg aber ein Kandidat nach näherer Bestimmung Unserer Landes-Regierung denominirt wird.

Von den berufenen 6 Arbeitern werden je 2 Beisitzer, 2 erste und 2 zweite Stellvertreter durch das Loos bestimmt. (cfr. auch §. 51 Absatz 7 des Reichsgesetzes.)

§. 11. Auf die Befugniss zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts finden die Vorschriften des §. 6 dieser Verordnung Anwendung.

Artikel VII.

§. 12. Soweit in dieser Verordnung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind, insbesondere auch bezüglich der im §. 111 des Reichsgesetzes zu Ziffer 1—6 bezeichneten Gegenstände, behält es allen Inhalts bei den Vorschriften des Reichsgesetzes das Bewenden.

Artikel VIII.

(§. 129 des Reichsgesetzes.)

§. 13. Höhere Verwaltungsbehörde ist in allen Fällen Unsere Landes-Regierung.

Außerdem erfolgt durch Unsere Landes-Regierung:

1. die im §. 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Festsetzung der Durchschnittspreise, nach welchen feste Naturalbezüge von Betriebsbeamten zu Geld zu veranschlagen sind;
2. die Wahrnehmung der im §. 90 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Befugnisse gegenüber denjenigen Betriebsunternehmern, welche am Sitze des Betriebes die Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte sind.

§. 14. Von den Ortsobrigkeiten werden wahrgenommen:

1. die Funktionen der unteren Verwaltungsbehörden, abgesehen von den im §. 13 zu 1 und 2 bezeichneten Ausnahmefällen,

2. die Funktionen der Ortspolizeibehörden.

Jedoch haben sich die ritterschaftlichen Obrigkeiten durch die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiämter vertreten zu lassen:

1. bei der Untersuchung von Betriebsunfällen (§§. 55 bis 60 des Reichsgesetzes) und dem Verfahren bei Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen in solchen Betrieben, deren Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft nicht feststeht (§. 64 Absatz 4 und §. 67 Absatz 1 des Reichsgesetzes), sobald es sich um einen Unfall handelt, der in einem von dem Träger der Ortsobrigkeit für eigene Rechnung verwalteten Betriebe vorgekommen ist,
2. bei der in §. 92 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Beeidigung, falls der zu beeidigende Beauftragte der Genossenschaft oder Sachverständige Träger der Ortsobrigkeit ist.

In allen übrigen Fällen ihrer Zuständigkeit sind die ritterschaftlichen Ortsobrigkeiten berechtigt, sich durch die Polizeiämter vertreten zu lassen.

§. 15. Unter Gemeindebehörde ist in den Städten der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes die Ortsobrigkeit zu verstehen.

§. 16. Bei Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche aus den Bestimmungen im §. 10 des Reichsgesetzes ist für die nach Maßgabe des §. 12 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde abzugebende Entscheidung

1. in denjenigen Fällen, in welchen eine von der Ortsobrigkeit verwaltete Gemeindekrankenversicherung oder eine Gemeinde in Anspruch genommen wird, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, Unsere Landes-Regierung zuständig, welche jedoch die Sache der von ihr kommittirten Gewerbe-Kommission als einer kollegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und ihrerseits event. den Rekursbescheid zu erlassen hat;
2. in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Rekurs an Unsere Landes-Regierung.

§. 17. Die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2 und 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Geldstrafen fliessen in die Kasse derjenigen Behörden, welche dieselben festgesetzt haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 31. Mai 1887.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Anlage 43.

Weitere Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Offizieller Anzeiger Nr. 45.

Ausgegeben am 29. Dezember 1887.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnen Wir in Abänderung und Ergänzung Unserer Verordnung vom 31. Mai 1887 nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

(§. 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes.)

§. 1. Der Artikel I (§. 1) Unserer Verordnung vom 31. Mai d. J. wird aufgehoben.

Artikel II.

(§. 23 Absatz 1 des Reichsgesetzes.)

§. 2. Zwecks Vornahme der Wahlen für die künftige Genossenschaftsversammlung der nach Artikel II (§. 2) Unserer Verordnung vom 31. Mai d. J. für das Gebiet Unseres Landes zu bildenden Berufsgenossenschaft ist für jeden Gemeindebezirk von derjenigen Behörde, welche nach näherer Vorschrift des §. 15 jener Verordnung die Obliegenheiten der Gemeindebehörde wahrzunehmen hat, aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder des Bezirks, ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter ein Wahlmann und für den Fall der Behinderung ein Ersatzmann zu ernennen und von der ernennenden Behörde dem Landesversicherungsamte schriftlich namhaft zu machen.

Die Ernennung erfolgt auf einen Zeitraum von jedesmal 5 Jahren (erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1892) innerhalb entsprechender Fristen, welche von dem Landesversicherungsamt festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Scheiden vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums der Wahlmann eines Bezirks und sein Ersatzmann aus, so hat die Gemeindebehörde eine Neuernennung für den noch übrigen Zeitabschnitt vorzunehmen.

§. 3. Ueber die Vereinigung der Wahlmänner in einer entsprechenden Anzahl von Bezirksversammlungen nach örtlich abgegrenzten Bezirken, sowie über das Verfahren, welches bei der Wahl der Mitglieder zur Genossenschaftsversammlung in den Bezirksversammlungen zu beobachten ist, hat das Statut der Genossenschaft Bestimmung zu treffen.

Artikel III.

(§§. 34 und 38 des Reichsgesetzes.)

§. 4. 1. In die nach Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes von den Gemeindebehörden aufzustellenden Verzeichnisse sind diejenigen Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe nicht mit aufzunehmen, die nach Bestimmung des Statuts der Genossenschaft (Artikel II der Verordnung vom 31. Mai d. J.) von der Zahlung von Beiträgen für die von ihnen beschäftigten Personen befreit sind.

Dasselbe gilt demgemäss

2. von den nach Vorschrift des §. 38 des Reichsgesetzes Seitens der Genossenschaft den Gemeindebehörden mitzutheilenden Verzeichnissen.

§. 5. Die im §. 4 zu 1 bezeichneten Verzeichnisse sind von den Gemeindebehörden in doppelter Ausfertigung an den Vorstand der Genossenschaft einzusenden.

Artikel IV.

(§. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes.)

§. 6. Die gemäss §. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier von hundert der für die Genossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. Dezember 1887.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Oldenburg.

Anlage 44.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen.

Oldenburg, den 24. Februar 1888.

Gesetzblatt Nr. 11.

Ausgegeben am 10. März 1888.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Artikel 1. Civilstaatsdiener, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechszigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Den Civilstaatsdienern stehen bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die dem Gendarmerie-Corps angehörigen Personen gleich.

Artikel 2. Die Hinterbliebenen solcher im Artikel 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebenzig Prozent der Wittwenrente und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt.

Bei dem Ausscheiden eines Berechtigten erhöht sich die Rente der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monate an inso-

weit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach vorstehenden Bestimmungen gebührenden Beträge befinden.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Artikel 3. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisen-Rente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Die Wittwen- und Waisen-Renten werden monatlich im Voraus bezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Staatsministerium.

Nicht abgehobene Theilbeträge derselben verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Staatskasse.

Artikel 4. Die nach Artikel 2 zu gewährenden Renten können mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Artikel 5. Das Recht auf den Bezug der Renten gemäß Artikel 2 ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

Artikel 6. Die Bestimmung darüber, ob und welche Renten den Hinterbliebenen zustehen, erfolgt durch das Staatsministerium.

Artikel 7. Ein Anspruch auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (Artikel 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

Artikel 8. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalles erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Artikel 9. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach Artikel 1, und hinsichtlich der Berechnung des Dienst-

einkommens auch auf die nach Artikel 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension Anwendung.

Die nach Artikel 1 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen treten an die Stelle derjenigen Pensionen, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (Artikel 1 Absatz 1).

Artikel 10. Die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (Artikel 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Artikel 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

Artikel 11. Die in dem Artikel 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Artikel 12. Die Haftung anderer in dem Artikel 10 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staate zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Februar 1888.

(L. S.) Peter.

Ruhstrat. Huber.

Braunschweig.

Anlage 45.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.

d. d. Braunschweig, den 9. April 1888.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 17.
Ausgegeben am 16. April 1888.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,
erlassen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132) und auf Grund des §. 110 dieses Gesetzes mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

Artikel I.

Im Herzogthume bilden die Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist die Stadt Braunschweig.

Artikel II.

Wird durch das Genossenschaftsstatut die Berufsgenossenschaft in den Kreis-Kommunal-Verbänden des Herzogthums entsprechende Sektionen eingetheilt, so kann durch Beschluss der konstituirenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung die Verwaltung der Sektionen, soweit sie den Sektionsvorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden. Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so treten an die Stelle der Sektionsvorstände Kreiskommissionen. (§. 64 der Kreisordnung.)

Artikel III.

Die konstituirende wie jede spätere Genossenschaftsversammlung besteht aus 21 Mitgliedern, von denen die Kreis-Kommunal-Verbände:

Wolfenbüttel und Helmstedt	je 4 = 8
Gandersheim, Holzminden, Riddagshausen—Vechelde	je 3 = 9
Blankenburg	2
Thedinghausen, Braunschweig	je 1 = 2

stellen.

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung können diese Zahlen mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums geändert werden.

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung und für jedes derselben ein zu dessen Vertretung bei Behinderung bestimmter Stellvertreter

werden in jedem Kreiskommunalverbande von der Kreisversammlung, in Braunschweig von der vereinigten Versammlung des Stadtmagistrates und der Stadtverordneten aus der Zahl der dem betreffenden Kreiskommunalverbande angehörenden, unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter gewählt. Alle drei Jahre finden Neuwahlen statt Wiederwahlen sind statthaft. Scheidet während der drei Jahre ein Mitglied oder dessen Stellvertreter aus, so hat für den Rest der Zeit der Kreisausschuss, in Braunschweig der Stadtmagistrat eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Artikel IV.

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann bestimmt werden, dass die für die Zwecke der Berufsgenossenschaft von deren Mitgliedern aufzubringenden Beiträge auf dieselben nach dem Massstabe des Grundsteuerkapitals vertheilt werde. Ist ein solcher Beschluss gefasst, so sind für die Vertheilung und Erhebung der Beiträge folgende Grundsätze massgebend:

§. 1. Jedem Unternehmer eines unter §. 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden Betriebes kommt das auf Grund der Gesetze über die Staatsgrundsteuer ermittelte Grundsteuerkapital der von ihm in seinem Betriebe bewirthschafteten Grundstücke nebst Berechtigungen in Anrechnung, einerlei ob dieselben staatsgrundsteuerpflichtig sind oder nicht, ob der Unternehmer Eigenthümer bezw. Berechtigter ist, oder nicht. Das Grundsteuerkapital von Wohnhäusern in Städten und Landgemeinden, in den Städten einschliesslich der nicht zu besonderer Veranlagung kommenden Hausgärten, bleibt ausser Ansatz. Grundstücke oder Gerechtigkeiten im Herzogthume, welche von einem ausserhalb des Herzogthums belegenen Betriebssitze aus bewirthschaftet werden (§. 44 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886), sind nicht beitragspflichtig. Umgekehrt ist Unternehmern, welche im Herzogthume ihren Betriebssitz haben, wegen der von ihnen bewirthschafteten, ausserhalb des Herzogthums belegenen Grundstücke ein entsprechendes Grundsteuerkapital anzurechnen. Die dauernden gesetzlichen Grundsteuerermässigungen (Gesetz vom 12. Dezember 1882 Nr. 49, Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Seite 247) haben auch entsprechende Herabsetzung des Grundsteuerkapitals für die Berechnung der Beiträge der Unternehmer zur Folge.

§. 2. Behufs Vertheilung der jährlich zu leistenden Beiträge ist in jeder Gemeinde in der ersten Hälfte des Monats Dezember jeden Jahres eine Liste aufzustellen, in welche die Unternehmer mit den ihnen zur Anrechnung kommenden Grundsteuerkapitalien einzutragen sind.

Die Aufstellung der Liste liegt dem Gemeindevorstande (Stadtmagistrat, Gemeindevorsteher) ob und hat sich, wenn die Gemeinde auch die Erhebung der Staatsgrundsteuer in einer Gemarkung zu besorgen hat, auf die Unternehmer und Grundstücke der Gemarkung zu erstrecken.

Eigenthümer, bezw. Besitzer, welche die Bewirthschaftung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder ein anderes Rechtsgeschäft einem anderen Unternehmer überlassen haben, haben dies spätestens in dem der Aufstellung der Liste voraufgehenden Monat November dem Vorstande der Gemeinde nachzuweisen, in welcher von den Grundstücken die Staatsgrundsteuer erhoben wird bezw. bei Steuerpflichtigkeit zu erheben sein würde. Der Nachweis kann bei Rechtsgeschäften, welche eine längere Zeitdauer haben, für diesen Zeitraum erbracht werden. Der Gemeindevorstand hat nach geführtem Nachweise das Grundsteuerkapital der fraglichen Grundstücke a) wenn der Sitz des Betriebes, bei welchem sie bewirthschaftet werden, in dem Bezirke liegt, für welchen er die Liste auf-

zustellen hat, dem betreffenden Unternehmer in der Liste zuzuschreiben, b) wenn der Sitz des Betriebes in einem anderen Bezirke liegt, dem zuständigen Gemeindevorstande behufs der dortigen Zuschreibung zu überweisen. Unterlassen Eigenthümer oder Besitzer den Nachweis, so werden sie selbst gleich Unternehmern mit dem Grundsteuerkapitale beitragspflichtig und demgemäss in die Listen eingetragen.

Ausser jeder Berücksichtigung bei Aufstellung der Listen bleibt das Grundsteuerkapital der bei den der Genossenschaft nicht angehörenden Reichs- oder Staatsbetrieben (§. 102 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886) bewirthschafteten Grundstücke oder Berechtigungen.

§. 3. Die nach §. 2 aufgestellten Listen werden in der zweiten Hälfte des Monat Dezember eine Woche lang zur Einsicht Seitens der Betheiligten ausgelegt.

Dass solches geschehen, ist auf ortsübliche Weise zur Kenntniss derselben zu bringen.

Beschwerden von Betriebsunternehmern

a) über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Liste,

b) über zu hohe Berechnung des Grundsteuerkapitales

sind binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungswoche bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzubringen und von diesem zu entscheiden.

Gegen die Entscheidungen über die unter a fallenden Beschwerden steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Berufung an das Reichsversicherungsamt zu.

§. 4. Die Listen sind nach Erledigung etwaiger Beschwerden, spätestens jedoch bis Ende Februar, dem Genossenschaftsvorstande einzusenden. Der Genossenschaftsvorstand kann die ihm eingesandten Listen einer Prüfung und nach Anhörung des Gemeindevorstandes einer Aenderung unterziehen. Die Aenderungen sind schriftlich zur Kenntniss der davon Betroffenen zu bringen, welchen das Recht der Vorstellung bei dem Genossenschaftsvorstande bezw. der Berufung an das Reichsversicherungsamt nach den bezüglich der Beschwerden oben getroffenen Bestimmungen zusteht. Der Genossenschaftsvorstand vertheilt — eintretendenfalls nach Erledigung des Verfahrens bezüglich etwaiger Aenderungen der Listen — die aufzubringende Gesammtsumme auf die einzelnen Gemeinden nach deren aus den Listen sich ergebenden Gesammtgrundsteuerkapitalien. Innerhalb der Gemeinden findet die Vertheilung der aufzubringenden Beträge auf die in der Liste verzeichneten Unternehmer nach deren Grundsteuerkapitalien statt. Veränderungen, welche inzwischen eingetreten, bleiben unberücksichtigt. Die Verpflichtungen verstorbener Unternehmer sind von deren Rechtsnachfolgern zu erfüllen.

§. 5. Die Erhebung der Beiträge der einzelnen Unternehmer liegt den Gemeinden ob. Die Festsetzung einer von der Genossenschaft zu zahlenden Gebühr für die Aufstellung der Listen und die Hebung der Beiträge erfolgt im Wege der Ausführungsbestimmung.

§. 6. Neben der Aufstellung der Listen findet die Aufstellung und Fortführung von Verzeichnissen der Betriebsunternehmer nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 nicht statt.

An der Befugniss der Genossenschaft, durch das Statut oder durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung, Befreiungen von Beiträgen auf Grund des §. 16 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 eintreten zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Die Bildung von Gefahrenklassen, sowie die Aufstellung eines Gefahrentarifs findet nicht statt, kann jedoch im Wege des Genossenschafts-

statuts eingeführt werden. Die bezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmungen finden sodann sinngemässe Anwendung.

§. 7. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung und in den Grenzen solchen Antrages können die Vorschriften der §§. 1—6 durch Verordnung abgeändert werden.

Artikel V.

Ueber die im §. 111 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 unter 1—6 aufgeführten Punkte trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Artikel VI.

Insoweit die Vorschriften dieses Gesetzes oder des im Anschlusse an dasselbe erlassenen Genossenschaftsstatuts nicht entgegenstehen, finden die in §. 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 aufgeführten Paragraphen desselben sinngemässe Anwendung.

Artikel VII.

In Folge dieses Gesetzes erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Herzogliche Staatsministerium.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. April 1888.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.
Graf Görtz-Wrisberg. Wirk. Otto.

Koburg-Gotha.

Anlage 46.

Ministerialbekanntmachung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 21. März 1888.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1888, Nr. 10.
Ausgegeben am 31. März 1888.

Im Anschluß an die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen erlassene:

a) Verordnung vom 25. August 1887 (Gesetzsammlung S. 55);
b) Ministerialbekanntmachung vom 19. September 1887 (Gesetzsammlung S. 61) wird hiermit weiter bestimmt:

§. 1. Anstatt des in §. 12 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Rekursverfahrens findet innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

§. 2. Der Sitz des Schiedsgerichts für die Gothaische land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft ist die Stadt Gotha (§. 50 Absatz 3 des Reichsgesetzes).

§. 3. Die von den Gemeindebehörden in Gemässheit des §. 81 Absatz 2 des Reichgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu beanspruchende Vergütung für Einhebung der Beiträge wird auf vier vom Hundert der eingehobenen Beiträge festgesetzt.

§. 4. Der der Berechnung der Rente zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst wird in Gemässheit des §. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes für das Gebiet der Gothaischen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für landwirthschaftliche und forstwirthschafliche Arbeiter gemeinschaftlich wie folgt festgesetzt:

für erwachsene Arbeiter				für jugendliche Arbeiter			
männliche		weibliche		männliche		weibliche	
M.	₰.	M.	₰.	M.	₰	M.	₰.
465	—	246	—	246	—	180	—

§. 5. Für die Wahl der Schiedsgerichts-Beisitzer und deren Stellvertreter wird in Gemässheit des §. 51 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 6 des Reichsgesetzes die folgende

Wahlordnung

erlassen:*)

Anlage 47.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 25. August 1887.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1887, Nr. 17.
Ausgegeben am 31. August 1887.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaft-

*) Wird hier nicht abgedruckt.

lichen Betrieben beschäftigten Personen wird auf Grund des §. 129 desselben Folgendes bestimmt:

§. 1. Unter der Ortspolizeibehörde und Gemeindebehörde ist in den Städten der Magistrat beziehungsweise Stadtrath, in den übrigen Gemeinden der Gemeindevorstand und in den vom Gemeindeverbande ausgenommenen Besitzungen die mit der Verwaltung der Polizei beauftragte Behörde oder Person, unter der Gemeindevertretung ist in den Städten die Stadtverordnetenversammlung, in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuss, unter der unteren Verwaltungsbehörde ist die landräthliche Behörde, unter der höheren Verwaltungsbehörde das Staatsministerium (Abtheilung A zu Coburg, Abtheilung B, Departement der inneren Verwaltung, zu Gotha) zu verstehen.

§. 2. Die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2 und 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Strafen fliessen in die Staatskasse.

Gotha, den 25. August 1887.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.
von Wittken.

Anhalt.

Anlage 48.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Bd. XII d. Ges.-Samml. f. Anh. Nr. 762.
Ausgegeben am 20. Dezember 1887.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird unter Hinweis auf die bereits erlassene Verordnung vom 30. November 1886 — Nr. 736 der Gesetz-Sammlung — hierdurch verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche (§. 12 des Reichsgesetzes) gelten die in §. 1 der Verordnung vom 30. November 1886 — Nr. 736 der Gesetz-Sammlung (Anlage 49 d. H.) — ertheilten Vorschriften.

§. 2. Die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Strafen fließen in die Kasse der Anhaltischen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

§. 3. Die gemäß §. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

§. 4. Der Vorstand der Anhaltischen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft hat von dem durch das Reichs-Versicherungsamt genehmigten Statut und jedem späteren Nachtrage desselben je ein Exemplar an das Herzogliche Staatsministerium und an die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, einzureichen.

II. Bezeichnung der Behörden und Verbände (§. 129 des Reichsges.).

§. 5. Die der „höheren Verwaltungsbehörde" im Reichsgesetz zugewiesenen Verrichtungen werden von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, wahrgenommen.

§. 6. Als „untere Verwaltungsbehörden" im Sinne des Reichsgesetzes gelten die Herzogl. Kreisdirektionen und in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Polizeiverwaltungen.

§. 7. Die Funktionen der „Ortspolizeibehörden" werden in den Städten, soweit dieselben nicht mit einem anderen Bezirke zu einem Amtsbezirke vereinigt sind, von den Bürgermeistern, für das platte Land und die mit anderen Bezirken zu einem Amtsbezirk vereinigten Städte von den Amtsvorstehern und für die Herzoglichen Schloßbezirke von den für dieselben besonders bestellten Polizeiverwaltern, beziehungsweise von den Vertretern der gedachten Beamten ausgeübt.

§. 8. Als „Gemeindebehörde" ist in den Städten der Magistrat, in den ländlichen Gemeinden der Gemeindevorstand und in den selbstständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher, bezw. dessen Stellvertreter, anzusehen.

§. 9. Unter der Bezeichnung „Gemeindevertretung" ist die nach der Gemeinde-, Stadt- und Dorf-Ordnung vom 26. Mai 1882 bestehende oder gebildete Vertretung der Stadt- oder Dorf-Gemeinde zu verstehen.

§. 10. Als weitere „Kommunalverbände" sind die Kreiskommunalverbände anzusehen.

Dessau, den 12. Dezember 1887.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
v. Krosigk.

Anlage 49.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Bd. XII d. Ges.-Samml. f. Anh. Nr. 736.

Ausgegeben am 11. Dezember 1887.

Zur Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Bei den in §. 136 Absatz 6, §. 137 Absatz 3, §. 138, §. 142 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorgesehenen Streitigkeiten findet nach §. 12 desselben Gesetzes gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden das Rekursverfahren nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Rekurs ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzulegen und geht an die Regierung, Abtheilung des Innern. Die Rekursentscheidung der Regierung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Wird die angefochtene Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch die Rekursentscheidung der Regierung bestätigt, so ist in letzterer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine weitere Beschwerde nicht zulässig sei.

Hat die Regierung als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden, so ist gegen diese Entscheidung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor derselben Behörde oder der Rekurs an das Staats-Ministerium zulässig. Wird der erstere Antrag gestellt, so hat die Regierung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu entscheiden. Gegen die auf mündliche Verhandlung der Regierung ergehende Entscheidung ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an das Staats-Ministerium zulässig.

Der Rekurs kann bei der ersten oder bei der Rekursinstanz eingereicht werden.

Für die mündliche Verhandlung und das Verfahren kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 18. September 1869 (Nr. 202 der Gesetzsammlung) zur Anwendung.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Baare Auslagen des Verfahrens (Gebühren für Zeugen und Sachverständige etc.) fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 2. Die im §. 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Festsetzung des Werthes der Naturalbezüge nach den Durchschnittspreisen erfolgt durch die Kreisdirektionen und in den Städten von mehr als 10000 Einwohnern durch die Polizeiverwaltungen.

Dessau, den 30. November 1886.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Krosigk.

Schwarzburg-Sondershausen.

Anlage 50.

Gesetz, die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Vom 20. Dezember 1887.

Gesetz-Sammlung Nr. 25.

Ausgegeben mit Nr. 154 des „Regierungs- und Nachrichtsblattes" am 24. Dezember 1887.

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Grund des §. 1 Absatz 3 und des §. 133 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, hierdurch mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1. Unternehmer der unter §. 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden Betriebe unterliegen hinsichtlich der Folgen der bei diesen ihren Betrieben — mit Einschluss der land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe, §. 1 Absatz 2 des angezogenen Gesetzes — an ihrer eigenen Person sich ereignenden Unfälle der Versicherungspflicht nach Massgabe des bezeichneten Reichsgesetzes und der in Ausführung, Abänderung oder Ergänzung desselben weiter ergehenden gesetzlichen Bestimmungen dann, wenn ihr Gesammt-Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Auf die Ermittelung des Gesammt-Jahresverdienstes, sowie auf die den bezeichneten Betriebsunternehmern nach vorstehender Gesetzesbestimmung zufallenden Rechte und Pflichten finden die im mehrerwähnten Reichsgesetze für die Unfallversicherung von Betriebsunternehmern überhaupt gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Inkrafttreten der vorstehenden Vorschriften bestimmt sich nach §. 143 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

§. 2. Der Krankenversicherungspflicht nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und der §§. 133 bis 142 des oben erwähnten Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, sowie der in Ausführung, Abänderung oder Ergänzung dieser Gesetze weiter ergehenden gesetzlichen Bestimmungen werden in dem aus den Vorschriften dieser Gesetze sich ergebenden Umfange auch die in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen unterworfen, soweit solche nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 gegen Unfälle versichert sind, und sofern nicht ihre Beschäftigung der Natur derselben nach eine vorübergehende, oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge.

Der Zeitpunkt, mit welchem vorstehende Bestimmung in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserm Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 20. Dezember 1887.

(L. S.) Karl Günther.

contrasignirt:
v. Wolffersdorff.

Anlage 51.

Ministerial-Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 betreffend.

Vom 24. Mai 1886.

Gesetz-Sammlung Nr. 7.

Ausgegeben mit Nr. 72 des Regierungs- und Nachrichtsblattes am 17. Juni 1886.

Mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung bestimmen wir in Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, hierdurch Folgendes:

§. 1. Es sollen im Sinne des angeführten Reichsgesetzes gelten:

a) als „höhere Verwaltungsbehörde" der Fürstliche Landrath,
b) als „untere Verwaltungsbehörde", „Gemeindebehörde", „Ortspolizeibehörde" in Stadt- und Landgemeinden der Gemeinde-Vorstand, in Guts-, Domainen- und Forstpolizeibezirken die Guts-, beziehungsweise Domainen- und Forst-Polizeiverwaltung,
c) als „Vertretung der Gemeinde" der Gemeinderath,
d) als „weiterer Kommunal-Verband" der Verwaltungsbezirk, und als dessen „Vertretung" der Bezirksausschuss,
e) in den Fällen des §. 12 Absatz 1 und 2, §. 136 Absatz 6, §. 137 Absatz 3 und §. 142 Absatz 4 als die zur erstinstanzlichen Entscheidung berufene „Aufsichtsbehörde der Gemeinde" der Bezirksausschuss und als obere Instanz für Rekurse gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses das Ministerium, Abtheilung des Innern, für Rekurse gegen Entscheidungen des Gemeindevorstandes als der Aufsichtsbehörde einer Krankenkasse der Bezirksausschuss.

§. 2. Die in §. 34 Absatz 2 und §. 90 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Strafen fliessen in die Kasse derjenigen Behörden, von welchen dieselben verhängt worden sind, die in §. 93 Absatz 2 des Gesetzes gedachte Strafe aber in die Fürstliche Staatskasse.

Sondershausen, den 24. Mai 1886.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

(L. S.) Reinhardt.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Anlage 52.

Verordnung vom 9. Juli 1886 zur Ausführung des § 129 des Reichsgesetzes vom 5. Mai d. J., betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XLVII.

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. Juli 1886.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird zur Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) bestimmt was folgt:

§. 1. Die in dem Reichsgesetze vom 5. Mai 1886 den Ortspolizeibehörden und den Gemeindebehörden zugewiesenen Verrichtungen sind von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Gutsbezirke wahrzunehmen. Als Gemeindevertretung gilt der Gemeinderath; wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung.

Unter untere Verwaltungsbehörde ist das Landrathsamt zu verstehen. Dasselbe hat jedoch auch die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen des §. 6 Absatz 3 und des §. 16 Absatz 2 wahrzunehmen. Im Uebrigen gilt als höhere Verwaltungsbehörde die Verwaltungsabtheilung des Ministeriums.

Landes-Zentralbehörde ist das Ministerium.

§. 2. Die in dem §. 34 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Strafen fliessen in die Gemeindekasse, die in den §§. 90 Absatz 2 und 93 Absatz 2 bezeichneten in die Staatskasse nach Massgabe des §. 5 der Verordnung vom 1. Mai 1858, betreffend die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden etc. (Gesetz-Samml. S. 106).

Rudolstadt, den 9. Juli 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Anlage 53.

Verordnung vom 23. Dezember 1887 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen und des §. 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hiermit verordnet, was folgt:

Anstatt des Rekursverfahrens in §. 12 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 132), und in §. 8 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 287) findet die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage innerhalb der in §. 20 der Gewerbeordnung festgesetzten Rekursfrist statt.

Rudolstadt, den 23. Dezember 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
A. v. Holleben.

Reuß Aelterer Linie.

Anlage 54.

Gesetz vom 30. Oktober 1887, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Gesetz-Sammlung Nr. 18.

Ausgegeben am 24. Dezember 1887.

Wir Heinrich der Zweiundzwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.-G.-Bl. p. 132) mit Zustimmung des Landtags hiermit, was folgt:

§. 1. Für die unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, welche im Fürstenthum ihren Sitz haben, wird eine Berufsgenossenschaft gebildet.

Dieselbe führt den Namen:

„Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für das Fürstenthum Reuss Aelterer Linie“

und hat ihren Sitz in Greiz.

§. 2. Alle Unternehmer, auf deren land- und forstwirthschaftlichen, von ihnen bewirthschafteten Grundstücken excl. der Gebäude, des Hofraums und der Haus- und Ziergärten nicht mehr als 175 Grundsteuereinheiten haften, sind mit ihrem Jahresarbeitsverdienst nach Massgabe des Reichsgesetzes und dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betrieb sich ereignenden Unfälle versichert.

§. 3. Kinder unter 14 Jahren, welche im Betrieb des Familienhauptes beschäftigt werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 4. Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe bezw. der bevollmächtigten Betriebsleiter.

Der konstituirenden Genossenschaftsversammlung gehören kraft dieses Gesetzes an: 1 von Uns zu ernennender Vertreter Unserer Kammer, 2 von Uns zu ernennende Forstbeamte, 1 von Uns zu ernennender Pächter Unserer Kammergüter, 1 Vertreter der exkommunalisirten Rittergüter, welchen die Besitzer derselben und, sofern der landwirthschaftliche Betrieb derselben nicht auf ihre Rechnung erfolgt, an deren Stelle die Pächter derselben, bezw. bei exkommunalisirten Rittergütern, welche im Einzelnen verpachtet sind, diejenigen Pächter, welche innerhalb der Wirthschaftsgebäude wohnen und dort den Sitz ihres Betriebes haben, aus ihrer Mitte zu wählen haben.

Der Gemeinderath bezw. die Gemeindeversammlung jeder Gemeinde des Fürstenthums bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl Fürstliche Landesregierung bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche gleichfalls von Fürstlicher Landesregierung abgegrenzt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit 14 Vertreter, welche der konstituirenden Genossenschaftsversammlung angehören sollen.

Für jedes Mitglied der konstituirenden Genossenschaftsversammlung ist ein Ersatzmann zu bestellen, welcher bei Behinderung des ordentlichen Mitglieds im einzelnen Fall oder für die Dauer einzutreten hat.

Das Wahlverfahren hierbei wird durch eine von Fürstlicher Landesregierung zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die 14 Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, dass mindestens ein Vertreter auf je 10 Wahlmänner entfällt.

§. 5. Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt durch Fürstliche Landesregierung.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten der Fürstlichen Landesregierung statt. Derselbe hat die Versammlung zu eröffnen, dieselbe bis zur Annahme des Statuts und erfolgten Wahl des Genossenschaftsvorstandes zu leiten. erforderlichenfalls auch die weiteren Genossenschaftsversammlungen zu berufen und zu leiten.

In den Genossenschaftsversammlungen muss der Beauftragte der Fürstlichen Landesregierung jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt der die Versammlung Leitende den Ausschlag.

§. 6. Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmung treffen:

1. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
2. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen (§. 48 des R.Ges.);
3. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
4. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49 des R.Ges.) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 al. 2, 60 al. 1 des R.Ges.);
5. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff. des R.Ges.);

6. über das bei der Anmeldung und bei dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 des Reichsgesetzes nicht versicherter Personen (§. 2 l. c.) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§. 3 l. c.) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 al. 4 des R.Ges.) anzusehen sind;
7. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 7. Die Mitglieder der konstituirenden Genossenschaftsversammlung bilden auf die der Berufung derselben folgenden 6 Jahre die ordentliche Genossenschaftsversammlung.

Die späteren Genossenschaftsversammlungen bestehen gleichfalls aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer bezw. der bevollmächtigten Betriebsleiter.

Mitglieder der Genossenschaftsversammlung sind kraft dieses Gesetzes: 1 von Uns zu ernennender Vertreter Unserer Kammer, 2 von Uns zu ernennende Forstbeamte, 1 von Uns zu ernennender Pächter Unserer Kammergüter, 1 Vertreter der exkommunalisirten Rittergüter, welchen die Besitzer derselben und, sofern der landwirthschaftliche Betrieb derselben nicht auf ihre Rechnung erfolgt, an deren Stelle die Pächter derselben bezw. bei exkommunalisirten Rittergütern, welche im Einzelnen verpachtet sind, diejenigen Pächter, welche innerhalb der Wirthschaftsgebäude wohnen und dort den Sitz ihres Betriebes haben, aus ihrer Mitte wählen.

Weiter werden aus der Mitte der Unternehmer der in §. 1 gedachten Betriebe bezw. der bevollmächtigten Betriebsleiter, soweit sie nicht nach dem Obigen bereits zur Genossenschaftsversammlung gehören, 14 Personen zu Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung gewählt.

Für jedes Mitglied der Genossenschaftsversammlung ist ein Ersatzmann zu bestellen, welcher bei Behinderung des ordentlichen Mitgliedes im einzelnen Fall oder für die Dauer einzutreten hat.

Die Wahl dieser Mitglieder und der Ersatzmänner erfolgt auf 6 Jahre und findet in Bezirksversammlungen unter Leitung des Vorsitzenden des Landesversicherungsamtes bezw. eines von demselben zu beauftragenden Mitgliedes desselben und, was die im Amtsgerichtsbezirke Burgk vorzunehmenden Wahlen anlangt, unter Leitung des dortigen Amtsrichters statt.

Die Abgrenzung der Bezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Mitglieder der Genossenschaftsversammlung wird durch eine Regierungsverordnung bewirkt.

In der Bezirksversammlung hat jeder Unternehmer der in §. 1 gedachten Betriebe eine Stimme.

§. 8. Als örtliche Genossenschaftsorgane können durch den Genossenschaftsvorstand Vertrauensmänner eingesetzt werden; solches muss geschehen, wenn das Landesversicherungsamt dem Genossenschaftsvorstand aufgiebt, Vertrauensmänner für den Bezirk der Genossenschaft oder für einzelne Theile desselben einzusetzen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und die Feststellung des Umfangs ihrer Befugnisse hat der Genossenschaftsvorstand zu bewirken.

Die vorgedachten Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes, sowie die getroffenen Wahlen bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

§. 9. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung an den Genossenschaftsvorstand die Beschwerde an Fürstliche Landesregierung statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts von Fürstlicher Landesregierung aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§. 2) innerhalb 4 Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlussfassung über das Statut in Gemässheit des §. 3 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches vom Landesversicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamtes. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von 4 Wochen die Beschwerde an Fürstliche Landesregierung statt.

§. 10. Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch das zu amtlichen Veröffentlichungen der Landesbehörden bestimmte Blatt bekannt zu machen:

1. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Bezirke und Namen der etwa eingesetzten Vertrauensmänner.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 11. Eine Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen findet nicht statt.

§. 12. Dem Genossenschaftsvorstand liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten bleiben:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts.

§. 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Ein Mitglied ist aus der Zahl der Vertreter Unserer Kammer und Unserer Forstverwaltung, ein weiteres aus den Pächtern Unserer Kammergüter Dölau mit Rothenthal, Grochlitz, Lunzig und Burgk oder den Unternehmern solcher Betriebe, deren Sitz ein exkommunalisirtes Rittergut ist, zu wählen; die weiteren Mitglieder sind aus der Zahl der übrigen Betriebsunternehmer zu wählen.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein derselben Klasse angehörender Ersatzmann zu wählen.

§. 14. Die Wahl wird von der Genossenschaftsversammlung durch Stimmzettel in 3 Wahlgängen, die sich aus Absatz 2 des vorigen Paragraphen ergeben, in der Weise vorgenommen, dass jeder Stimmberechtigte soviele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Mitglieder resp. Ersatzmänner zu wählen sind.

Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Wahl Leitenden zu unterzeichnen ist.

§. 15. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstands und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft bezw. deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in

der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur zulässig:

1. wenn der Gewählte das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. wegen anderer spätestens innerhalb 7 Tagen geltend zu machender und zu bescheinigender Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger längerer Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse u. a.

Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Lehnt ein von der Genossenschaftsversammlung in den Vorstand Gewählter die Wahl ab, so tritt derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, an dessen Stelle.

Genossenschaftsmitglieder, welche Betriebsunternehmer sind und eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum 4fachen Betrag herangezogen werden.

§. 16. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger sämmtlich die Annahme der Wahl erklärt haben.

Alle 3 Jahre scheiden zwei bezw. drei Vorstandsmitglieder und ihre Ersatzmänner aus.

Diejenigen 2 Mitglieder, welche nach Ablauf der ersten 3 Jahre ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt sein Ersatzmann auf so lange in den Vorstand ein, als die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde. Ist auch der Ersatzmann ausgeschieden, so hat die nächste Genossenschaftsversammlung, und wenn die Zahl der Mitglieder unter 3 heruntergeht, eine sofort einzuberufende ausserordentliche Genossenschaftsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin bleibt der Vorstand auch ungeachtet der geringeren Zahl seiner Mitglieder zu Recht bestehen.

§. 17. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand. sowie die etwa eingesetzten Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschliessen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstandes oder der Vorstandsmitglieder bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung des Landesversicherungsamtes, dass die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden oder ihnen die Vertretung des Vorstandes übertragen worden ist.

§. 18. Die Beschlussfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

§. 19. Der Genossenschaftsvorstand bestellt einen Schriftführer, einen Kassirer und die etwa weiter erforderlichen Hilfskräfte, wobei er bei seiner Auswahl an die Mitglieder der Genossenschaft nicht gebunden

ist, vereinbart mit denselben die zu gewährenden Remunerationen und erlässt Anweisungen für dieselben. Ebenso ertheilt er den Vertrauensmännern die erforderlichen Instruktionen.

§. 20. Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch Statut die Gewährung einer ihrer Höhe nach von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust festgesetzt wird.

Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt; soweit solche in Reisekosten bestehen, können von der Genossenschaftsversammlung bestimmte Entschädigungssätze aufgestellt werden.

§. 21. Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für treue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder des Vorstandes, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 22. So lange die Wahl der gesetzlichen Organe der Genossenschaft nicht zu Stande kommt, so lange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Landesversicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§. 23. Die vom Kassirer aufzustellende Jahresrechnung ist zunächst vom Vorstand zu prüfen und danach dem Landesversicherungsamt zur anderweiten Prüfung und Justifikation vorzulegen.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Statut getroffen sind, werden, unbeschadet der Vorschriften des §. 85 des Reichsgesetzes, durch das Landesversicherungsamt erlassen.

§. 24. Die in §. 15 des Reichsgesetzes bezeichneten Deckungsmittel werden von den Betriebsunternehmern nach Massgabe der Zahl der Grundsteuereinheiten, welche auf die von ihnen bewirthschafteten land- und forstwirthschaftlichen Grundstücke nach Abrechnung der die Gebäude sammt Hofraum, Haus- und Ziergärten treffenden Einheiten entfallen, unter Berücksichtigung etwaiger Bestimmungen des Statuts über Veranlagung nach Gefahrenklassen, über Zuschläge für Nebenbetriebe und Betriebe gewisser Art und über die Versicherung nichtversicherungspflichtiger Personen aufgebracht.

§. 25. Gehören ausserhalb des Staatsgebietes liegende Grundstücke zu einem Betriebe, dessen Sitz innerhalb des Fürstenthums gelegen ist, so sind dieselben vom Genossenschaftsvorstand bezw. von durch diesen beauftragten Sachverständigen nach Grundsteuereinheiten abzuschätzen, welche den nach §. 24 ermittelten Grundsteuereinheiten zuzuzählen sind.

Die Abschätzung kann erfolgen unter Zugrundelegung der auf den Grundstücken nach den Ordnungen ihres Staates ruhenden Steuereinheiten nach einem zu erörternden und festzustellenden Verhältniss des Werthes einer Grundsteuereinheit in dem in Frage kommenden Bundesstaat zu demjenigen einer Grundsteuereinheit im Fürstenthum.

Gegen die Höhe der Abschätzung steht dem Genossenschaftsmitglied binnen einer Frist von 4 Wochen die Beschwerde an das Landesversicherungsamt zu.

§. 26. Das Fürstliche Katasterbureau hat nach Bildung der Berufsgenossenschaft ein Verzeichniss sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe mit Angabe der Zahl der nach §. 24 in Betracht kommenden Grundsteuereinheiten aufzustellen und dem Genossenschaftsvorstand zu übersenden.

Das Fürstliche Katasterbureau kann sich bei Aufstellung dieses Verzeichnisses der Beihülfe der Gemeindevorstände bedienen und haben die letzteren dem Ersuchen des ersteren zu entsprechen.

§. 27. Durch die Genossenschaftsversammlung sind Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen für diejenigen Unternehmer festzusetzen, welche andere nach §. 1 des Reichsgesetzes nicht versicherte, in ihrem Betrieb beschäftigte Personen versichern, und für diejenigen, welche sich selbst versichern, sofern sie nicht nach §. 2 dieses Gesetzes versicherungspflichtig sind.

Diese Festsetzungen und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

§. 28. Durch die Genossenschaftsversammlung können für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grad der mit denselben verbundenen Unfallgefahr und der Intensivität der Bewirthschaftung Gefahrenklassen gebildet und über das Verhältniss der in denselben zu leistenden Zuschläge Bestimmungen getroffen werden. (Tarif.)

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Tarifs einem Ausschuss oder dem Vorstand übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Tarifs bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

Ist ein Tarif aufgestellt, so ist derselbe nach Ablauf von 3 Rechnungsjahren und sodann mindestens von 6 zu 6 Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund des Reichsgesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder des Tarifes vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Massgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der Gefahrenklassen oder des Tarifs gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamtes; demselben ist hierbei das Verzeichniss der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

§. 29. Sind Gefahrenklassen gebildet, so liegt die Veranlagung der Betriebe zu denselben nach näherer Bestimmung des Statuts dem Vorstand der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, dem Vorstand auf Erfordern binnen 2 Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung erforderlich ist.

§. 30. Den Gemeindevorständen sind Seiten des Genossenschaftsvorstandes Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern Gefahrenklassen gebildet sind, welches das Ergebniss der Veranlagung der Betriebe ist.

Der Gemeindevorstand hat diese Verzeichnisse während 2 Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstand schriftlichen Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid

steht dem Betriebsunternehmer binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Berufung an das Landesversicherungsamt zu.

§. 31. Sind Gefahrenklassen gebildet, so ist in denjenigen Terminen, in welchen der Tarif zu revidiren ist (§. 28 al. 4), auch die Veranlagung der Betriebe (§. 29) einer Revision zu unterziehen, welche gleichfalls vom Vorstand der Genossenschaft zu erfolgen hat.

§. 32. Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln.

An Zuschlägen zur Bildung sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge 200 Prozent, bei der zweiten 150 Prozent, bei der dritten 100 Prozent, bei der vierten 80, bei der fünften 70, bei der sechsten 60 und von da ab bis zur elften Umlegung je 10 Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten 11 Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde.

Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

In dringenden Bedarfsfällen kann der Genossenschaftsvorstand mit Genehmigung des Landesversicherungsamtes schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Landesversicherungsamtes.

§. 33. Von der Eröffnung eines neuen Betriebs hat der Gemeindevorstand durch Vermittelung des Fürstlichen Landrathsamtes dem Genossenschaftsvorstand schriftlich Kenntniss zu geben.

Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft anerkannt, so hat sich der Vorstand, sofern Gefahrenklassen gebildet sind, dem Veranlagungsverfahren zu unterziehen.

Durch ein dem Gemeindevorstand zuzusendendes und von demselben zur Kenntniss des Unternehmers zu bringendes Nachtragsverzeichniss ist dem Unternehmer von der Heranziehung zur Genossenschaft und von dem Ergebniss der Veranlagung, soweit eine solche stattzufinden hatte, Mittheilung zu machen.

Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Fürstlichen Landrathsamt hiervon Mittheilung zu machen. Dieses hat sodann die Entscheidung des Landesversicherungsamtes einzuholen.

§. 34. Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen Monatsfrist dem Genossenschaftsvorstand schriftlich anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschliesslich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne dass dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§. 35. Das für den Bezirk der Berufsgenossenschaft zu errichtende Schiedsgericht hat seinen Sitz in Greiz.

§. 36. In den Angelegenheiten der nach Massgabe des §. 1 gebil-

deten Berufsgenossenschaft tritt an die Stelle des sonst zuständigen Reichsversicherungsamtes ein von Uns zu errichtendes Landesversicherungsamt.

Dasselbe hat seinen Sitz in Greiz.

(cf. §. 100 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und §. 87 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.)

§. 37. Die von der Central-Postverwaltung zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstand gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den Rücklagen zum Reservefonds in Gemässheit des §. 24 umzulegen und einzuziehen.

§. 38. Von dem Genossenschaftsvorstand wird der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindevorständen bezw. den Ortspolizeiverwaltern der einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen Fürstlichen Forsten, der Kammergüter Dölau mit Rothenthal, Grochlitz, Lunzig und Burgk und der exkommunalisirten Rittergüter sind bezüglich der diesen Bezirken angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle zuzustellen.

§. 39. Der Auszug aus der Heberolle muss diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Der Gemeindevorstand hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen kann der Betriebsunternehmer unbeschadet der Verpflichtung zu vorläufiger Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand schriftlichen Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §. 29 etwa erfolgte Veranlagung nicht angefochten werden.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Berufung an das Landesversicherungsamt zu.

Tritt in Folge des erhobenen Einspruchs oder der eingelegten Berufung eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 40. Nach erfolgter Auslegung der Heberollen (§. 39) übersendet der Gemeindevorstand die Auszüge dem Ortssteuereinnehmer, welcher die Beträge einzuziehen und an die zuständige Bezirkssteuereinnahme abzuliefern hat. Seiten der einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen Fürstlichen Forsten, Fürstlichen Kammergüter und Rittergüter geschieht dies unmittelbar Seiten der Zahlungspflichtigen.

Die den Ortssteuereinnahmestellen hierfür zu gewährende Vergütung bestimmt Fürstliche Landesregierung.

Die Bezirkssteuereinnahmestellen schiessen diejenigen Beträge, welche nicht eingehen, bis zu dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres vor.

Rückständige Beiträge, sowie die im Fall einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 6 sub 3) werden wie öffentliche Abgaben (cf. Gesetze vom 1. und 2. Juli 1879) beigetrieben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen im Fall der Ablehnung der Wahlen (§. 15).

Uneinziehbare Beträge fallen der Genossenschaft zur Last und sind bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 41. Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten im ersten Jahre kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern einen Beitrag nach dem in §. 24 festgestellten Vertheilungsmassstab im Voraus erheben.

§. 42. Das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben kann nur abgelehnt werden aus den Gründen, welche

die Ablehnung der Wahl eines Vorstandsmitgliedes für zulässig erscheinen lassen (§. 15).

Die Beisitzer aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst.

Die Reisekosten sind beiden Kategorien von Beisitzern von der Genossenschaft zu ersetzen; in dieser Beziehung können Seiten der Genossenschaftsversammlung bestimmte Entschädigungssätze aufgestellt werden.

Die Feststellung liegt dem Schiedsgerichtsvorsitzenden ob.

§. 43. Die Vertretung der Berufsgenossenschaft bei den Untersuchungsverhandlungen erfolgt durch den Vertrauensmann des Bezirks, in welchem der Unfall sich ereignet hat oder, sofern ein Vertrauensmann für den fraglichen Bezirk nicht bestellt ist, durch ein Mitglied des Vorstands.

§. 44. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von dem Gemeindevorstand bezeichneten Arbeiter, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet.

Die Festsetzung im einzelnen Fall erfolgt durch die Behörde, welche die Unfalluntersuchung geleitet hat.

§. 45. Ueber das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat, bewendet es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes (cfr. §§. 62 ff. des Reichsgesetzes).

§. 46. Die Bestimmungen der §§. 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die Vorstandsmitglieder und die in Gemässheit der §§. 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten und Sachverständigen Anwendung.

§. 47. Die zu diesem Gesetze erforderlichen Ausführungsvorschriften werden im Verordnungswege erlassen.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, am 30. Oktober 1887.

(L. S.) Heinrich XXII.

Faber.

Anlage 55.

Regierungsverordnung vom 2. November 1886, einige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 betreffend.

Gesetz-Sammlung Nr. 15.

Ausgegeben am 11. November 1886.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi bestimmen wir in Ausführung des §. 139 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, hierdurch Folgendes:

§. 1. Es sollen im Sinne des angeführten Reichsgesetzes gelten:

a) als „Landeszentralbehörde“ die Fürstliche Landesregierung,

b) als „höhere Verwaltungsbehörde“ der Vorsitzende des Landesausschusses, im Falle des §. 6 des zitirten Reichsgesetzes unter Mitwirkung des Landesausschusses,

c) als „untere Verwaltungsbehörde“ in Ansehung der Stadt- und Landgemeinden das Fürstliche Landrathsamt,

d) als „Gemeindebehörde“, „Ortspolizeibehörde“ die Gemeindevorstände; in den einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen Fürstlichen Kammergütern und sonstigen Domanialbesitzungen die bestellten Ortspolizeibeamten, in den exkommunalisirten Rittergütern die Besitzer resp. deren nach §. 5 der dem Gesetze vom 28. März 1868 unter ⊙ beigefügten Bestimmungen bestellten Stellvertreter,

e) als „Vertretung der Gemeinde“ der Gemeinderath und in denjenigen Gemeinden, in welchen ein solcher auf Grund des Artikel 59 der Gemeindeordnung vom 28. Januar 1871 nicht gebildet ist, die Gemeindeversammlung.

§. 2. Die in §. 34 Absatz 2, §. 90 Absatz 2 und §. 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Strafen fliessen in die Fürstliche Landeskasse.

Greiz, am 2. November 1886.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.
Richter.

Reuß Jüngerer Linie.

Anlage 56.

Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juli 1886, die Ausführung der Bestimmungen in den §§. 12 Absatz 3 und 129 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 betreffend.

Amts- und Verordnungsblatt Nr. 28.
Ausgegeben am 14. Juli 1886.

Zur Ausführung der §§. 12 Absatz 3 und 129 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 wird andurch Folgendes bestimmt:

1. Unter „Gemeindebehörde, Ortspolizeibehörde, untere Verwaltungsbehörde" ist der Gemeindevorstand zu verstehen. Nur in den Fällen der §§. 64, 67 und 92 tritt auf dem platten Lande als „untere Verwaltungsbehörde" das Landrathsamt des betreffenden Bezirks ein.

2. Als „Gemeindevertretung" gilt der Gemeinderath, oder wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung.

3. Die „höhere Verwaltungsbehörde" ist das Landrathsamt des betreffenden Bezirks, in den Fällen der §§. 6, 137, 142 die durch die revidirte Gemeindeordnung bestimmte Aufsichts- bezw. Bestätigungs-Behörde.

4. Als „Landes-Zentralbehörde" hat in den Fällen der §§. 102–109, sowie des §. 129 das unterzeichnete Ministerium, im Uebrigen das Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu gelten.

5. Anstatt des in §. 12 Absatz 1 und 2 (§. 136 Absatz 6, § 137 Absatz 3 und §. 142 Absatz 4) vorgeschriebenen Rekursverfahrens findet die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

6. Die im §. 34 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen in die Gemeindekasse, die in den §§. 90 Absatz 2 und 93 Absatz 2 bezeichneten in die Hauptstaatskasse.

Gera, den 1. Juli 1886.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
Dr. E. v. Beulwitz.
Dr. Winkler.

Schaumburg-Lippe.

Anlage 57.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Vom 15. März 1887.

Sch.-L. Landesverordnungen Nr. 5.

Ausgegeben am 19. März 1887.

Wir **Adolph Georg**, von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Sternberg und Schwalenberg ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Für die unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, welche in Unserm Fürstenthume ihren Sitz haben, wird unter der Bezeichnung

„Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- „und forstwirthschaftlichen Betrieben des Fürstenthums Schaum- „burg-Lippe beschäftigten Personen"

eine Berufsgenossenschaft gebildet.

§. 2. Unternehmer der unter §. 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden Betriebe unterliegen hinsichtlich der Folgen der in ihren Betrieben — mit Einschluß der land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe, §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes — an ihrer eigenen Person sich ereignenden Unfälle der Versicherungspflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes und der in Abänderung oder Ergänzung desselben weiter ergehenden gesetzlichen Bestimmungen dann, wenn dieselben neben dem eigenen Betriebe auch in anderen unfallversicherungspflichtigen Betrieben als Arbeiter beschäftigt sind und ihr Gesammt-Jahresarbeitsverdienst 2000 ℳ nicht übersteigt.

Ueber die Ermittelung des Gesammt-Jahresarbeitsverdienstes hat das Statut (§. 22 des Reichsgesetzes) Bestimmung zu treffen.

§. 3. Hinsichtlich der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes versicherten Betriebsunternehmer hat sich die nach §. 36 des Reichsgesetzes vorzunehmende Abschätzung auf die von denselben für den eigenen Betrieb aufgewendete Arbeit mitzuerstrecken, und ist, sofern nicht durch

das Statut über die Berechnung der Rente für die eben gedachten Betriebsunternehmer abweichende Bestimmungen getroffen sind, für die nach den §§. 78 und 80 des Reichsgesetzes vorzunehmende Berechnung der Beiträge an Stelle des Jahresarbeitsverdienstes für jeden auf den eigenen Betrieb aufgewendeten Arbeitstag der dreihundertste Theil des nach §. 6 des Reichsgesetzes für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter in Ansatz zu bringen.

§. 4. Enthält in Betreff der Berechnung der Rente für die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes versicherten Betriebsunternehmer das Statut abweichende Vorschriften, so ist durch dasselbe auch in Betreff der Berechnung der von diesen Betriebsunternehmern zu zahlenden Beiträge Bestimmung zu treffen.

§. 5. Im Uebrigen finden auch in Betreff der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes versicherten Betriebsunternehmer die im Reichsgesetz für versicherte Betriebsunternehmer überhaupt gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 6. Die Umlegung der von den Berufsgenossen zu zahlenden Beiträge erfolgt nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.

§. 7. Die zwecks Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut (§. 19 des Reichsgesetzes) einzuberufende konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe, und zwar aus 8 Vertretern für Unser Domanium, 2 Vertretern für die Städte und 10 Vertretern für die ländlichen Gemeinden.

Für Fälle der Behinderung ist für jeden Vertreter ein Stellvertreter zu erwählen.

§. 8. Die Berufung der Vertreter und deren Stellvertreter erfolgt unter Fortfall des im §. 20 des Reichsgesetzes vorgesehenen Wahlverfahrens für das Domanium durch unsere Rentkammer, für die Städte durch Magistrat und Bürgervorstehercollegium, für die ländlichen Gemeinden durch die Amtsversammlungen.

Von den Vertretern entfallen auf die Stadt Bückeburg . . 1
auf die Stadt Stadthagen 1
auf das Landrathsamt Bückeburg-Arensburg 4
auf das Landrathsamt Stadthagen-Hagenburg . . . 6

§. 9. Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln.

An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Beiträge 300 Prozent, bei der zweiten 200, bei der dritten 100 und von da ab jedesmal solange 100 Prozent als Zuschlag zu den Beiträgen zu erheben, bis der Reservefonds die Höhe von 3000 ℳ erreicht hat.

Rückständige Beiträge zum Reservefonds werden in derselben Weise, wie Gemeindeabgaben (§. 38 des Reichsgesetzes) beigetrieben.

Auf die Belegung des Reservefonds finden die Bestimmungen des §. 85 des Reichsgesetzes Anwendung.

§. 10. Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jeder Zeit höhere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den Betrag von 3000 ℳ erhöht werde.

Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung Unserer Landesregierung.

§. 11. Hat der Reservefonds den Betrag von 3000 ℳ erreicht, so können die Zinsen desselben für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten verwendet werden.

Außer den in §. 83 Absatz 2 und §. 84 Absatz 3 des Reichsgesetzes vorgesehenen Fällen darf der Kapitalbestand des Reservefonds nur in besonders dringenden Fällen mit Genehmigung Unserer Landesregierung angegriffen werden.

Die Wiederergänzung des Reservefonds hat bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres, spätestens aber innerhalb Jahresfrist zu erfolgen.

§. 12. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 143 des Reichsgesetzes.

Gegeben Bückeburg, den 15. März 1887.

(L. S.) Adolph Georg.
von Frese.

Anlage 58.

Allgemeine Verfügung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 9. Dezember 1886.

Sch.-L. Landesverordnungen 1886 Nr. 17.

Ausgegeben am 11. Dezember 1886.

Auf Grund des §. 129 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 132) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die in dem gedachten Reichsgesetze den „Gemeindebehörden" zugewiesenen Verrichtungen werden in den Stadtbezirken von den

Magistraten, im Uebrigen von den Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern wahrgenommen.

Unter „Gemeindevertretung" ist in den Städten das Bürgervorsteher-Collegium, auf dem Lande der Gemeinderath zu verstehen.

Als „weiterer Communalverband" gelten die Bezirke der Landrathsämter.

§. 2. Soweit in dem gedachten Reichsgesetze den „Ortspolizeibehörden" Verrichtungen zugewiesen sind, werden dieselben von den Fürstlichen Landrathsämtern, dem Fürstlichen Polizeidirector der Residenzstadt Bückeburg und dem Magistrate in Stadthagen wahrgenommen.

§. 3. Unter „untere Verwaltungsbehörde" ist das betreffende Landrathsamt bezw. der betreffende Magistrat zu verstehen; diese Behörden haben auch die in §. 12 des Reichsgesetzes den „Aufsichtsbehörden" zugewiesenen Entscheidungen zu treffen.

§. 4. Als „höhere Verwaltungsbehörde" gilt die Landesregierung, Abtheilung für Gewerbe- und Gemeindeangelegenheiten (cf. Landesherrliche Verordnung vom 23. August 1884 L. V. Bd. 14 S. 424).

§. 5. Die in §. 34 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Strafen fließen in die Kasse der unteren Verwaltungsbehörde, welche dieselben verfügt hat, die in den §§. 90 Absatz 2 und 93 Absatz 2 bezeichneten in die Kasse derjenigen unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt.

Bückeburg, den 9. Dezember 1886.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
Spring.

Lübeck.

Anlage 59.

Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 betreffend.

Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 20.

Ausgegeben am 7. Oktober 1887.

Nachdem von der Königlich Preussischen Staatsregierung die Zustimmung dazu ertheilt ist, dass gemäss den Bestimmungen im §. 114 des Reichsgesetzes, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und

forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, vom 5. Mai 1886 das Lübeckische Staatsgebiet der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Berufsgenossenschaft angeschlossen wird, verordnet der Senat auf Grund der Bestimmung im §. 129 des Reichsgesetzes, was folgt:

Die der unteren Verwaltungsbehörde im Reichsgesetze zugewiesenen Funktionen werden vom Stadt- und Landamt wahrgenommen.

Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Wahrnehmungen hat das Polizeiamt auszuüben.

Als Gemeindebehörde gilt für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte das Stadt- und Landamt, für das Städtchen Travemünde und die Landgemeinden der Gemeindevorstand.

Unter der Bezeichnung Gemeindevertretung sind für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte der Bürgerausschuss, für das Städtchen Travemünde und die Landgemeinden die Gemeinderäthe, beziehungsweise in Ermangelung eines Gemeinderathes die Gemeindevorstände zu verstehen.

Die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Geldstrafen fliessen der Lübeckischen Staatskasse zu.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. Oktober 1887.

Hagedorn Dr.,
Secretarius.

Bremen.

Anlage 60.

Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 4. Mai 1888.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Ausgegeben am 4. Mai 1888.

Der Senat verordnet im Einverständniss mit der Bürgerschaft auf Grund der §§. 1, 15, 110 und 111 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen:

Artikel 1.

(Reichsgesetz §. 1 Abs. 3.) Familienangehörige, welche in einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe ihres Familienhauptes beschäftigt werden, sind von der Versicherung gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle ausgeschlossen, vorbehältlich der nach §. 2 des Reichsgesetzes dem Betriebsunternehmer zustehenden Befugniss, dieselben freiwillig zu versichern.

Artikel 2.

(§. 110.) An die Stelle der §§. 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 77 bis 82 des Reichsgesetzes treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (§. 18.)
werden durch den Senat zu einer Berufsgenossenschaft unter dem Namen „Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirthe“ vereinigt. Dieselbe hat ihren Sitz in Bremen.

§. 2. Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus (§. 20.)
Vertretern der Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe.

Die Vertreter werden für die Unternehmer in der Stadt Bremen durch die Polizeidirektion, in Vegesack und Bremerhaven durch den Senatskommissar für die Hafenstädte, in den Landgemeinden durch den Gemeindevorsteher ernannt.

Die Zahl der Vertreter beträgt:

für die Stadt Bremen	10	Uebertrag	45
„ Vegesack und Bremerhaven	1	für Grambkermoor	1
„ Hastedt	4	„ Burg	1
„ Schwachhausen	2	„ Dungen und Lesumbrok .	1
„ Horn und Lehe mit Oberblockland	2	„ Mittelsbüren	1
„ Vahr	2	„ Niederbüren	1
„ Sebaldsbrück	1	„ Neuenland	1
„ Osterholz	2	„ Arsten	2
„ Rockwinkel	2	„ Habenhausen	2
„ Oberneuland	2	„ Kirchhuchting	1
„ Kattrepel	1	„ Grolland	1
„ Borgfeld	2	„ Mittelshuchting	1
„ Niederblockland	1	„ Brokhuchting	1
„ Wummesiede	1	„ Woltmershausen	3
„ Wasserhorst	1	„ Rablinghausen	1
„ Walle	5	„ Lankenau	1
„ Gröplingen	2	„ Strohm	2
„ Oslebshausen	2	„ Seehausen	1
„ Grambke	2	„ Hasenbüren	2
Uebertrag	45	Insgesammt	69

§. 3. Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung (§. 21.)
erfolgt durch den Landherrn. Derselbe führt den Vorsitz bei den Verhandlungen und ernennt den Protokollführer.

Die Beschlüsse der konstituirenden Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 4. Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmung treffen: (§. 22.)

1. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes;
2. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung;
3. über die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
4. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe;
5. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 5. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Ge- (§. 24.)
nehmigung des Senats.

Wird die Genehmigung versagt, so ist die konstituirende Genossenschaftsversammlung innerhalb vier Wochen zu anderweiter Beschlussfassung über das Statut gemäss §. 3 zu berufen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung versagt, so wird ein solches vom Senat erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Senats.

(§. 26.) §. 6. Die gesammte Verwaltung der Genossenschaft liegt einem Ausschusse ob, welcher aus dem Kreisausschusse des Landgebiets und einem von der Polizeidirektion ernannten stadtbremischen, nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebsunternehmer gebildet wird.

Auf Verlangen dieses Verwaltungsausschusses ist der Vorstand jederzeit verpflichtet, eine Genossenschaftsversammlung zu berufen.

Der Verwaltungsausschuss ist berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an der Genossenschaftsversammlung durch einen oder zwei Vertreter theilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

(§. 28.) §. 7. Die Genossenschaft wird durch den Verwaltungsausschuss gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

(§. 28.) §. 8. Auf den Verwaltungsausschuss und die Geschäftsführung desselben in Angelegenheiten der Genossenschaft finden die §§. 34 bis 43 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, entsprechende Anwendung.

(§. 29.) §. 9. Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe können eine Wahl zum Mitgliede des Vorstandes der Genossenschaft nur aus denselben Gründen ablehnen, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

(§. 33.) §. 10. Die Umlegung der Beiträge erfolgt nach der Höhe der für die Betriebe durchschnittlich erforderlichen Lohnbeträge. Dabei wird der Jahreslohn der in Kost und Lohn stehenden Arbeiter (Knechte, Mägde u. dgl.) zu fünfhundert Mark für männliche, vierhundert Mark für weibliche Arbeiter, der Tagelohn männlicher Arbeiter zu Mark 2,50, der Tagelohn weiblicher Arbeiter zu Mark 2, alles mit Einschluss der Naturalbezüge, angenommen.

(§. 34.) §. 11. Die Polizeidirektion, die Stadträthe von Vegesack und Bremerhaven und die Gemeindevorsteher der Landgemeinden haben je für ihre Bezirke nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer vom Senat zu bestimmenden Frist ein Verzeichniss sämmtlicher Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe aufzustellen und dem Kreisausschusse zu übersenden. In dem Verzeichniss ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

Die genannten Behörden sind befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Behörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu verfahren.

(§. 36.) §. 12. Für jeden Unternehmer werden unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten versicherten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§. 11) die zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlichen Lohnbeträge abgeschätzt und danach die von dem Unternehmer zu zahlenden Beiträge berechnet. Bei Abschätzung der erforderlichen Lohnbeträge werden für den Unternehmer selbst und seine in seinem Betriebe beschäftigten Familien-

angehörigen nach §. 10 zu berechnende Jahreslöhne dann in Rechnung gebracht, wenn diese Personen mitversichert sind.

§. 13. Die Abschätzung der Betriebe (§. 12) liegt dem Verwaltungs- (§. 37.) ausschusse ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, der genannten Behörde auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeitslohnverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Abschätzung erforderlich ist.

§. 14. Den im §. 11 genannten Behörden sind seitens des Ver- (§. 38.) waltungsausschusses Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der verschiedenen Gemeinden als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, welches das Ergebniss der Abschätzung der Betriebe ist, und wie viele Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die bezeichneten Behörden haben diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Verwaltungsausschusse Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

§. 15. Die Abschätzung der Betriebe ist nach Ablauf von zwei (§. 39.) Rechnungsjahren und sodann von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Abschätzung zu verfahren.

Falls in der Zwischenzeit eine Aenderung eines Betriebes erfolgt, welche für die Abschätzung von Bedeutung ist, so ist die Abschätzung darnach zu ändern; die dadurch bedingten veränderten Beiträge werden, vorbehältlich der Bestimmung des §. 18, von dem Zeitpunkte der Betriebsänderung an berechnet.

§. 16. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes haben die in §. 11 (§. 46.) genannten Behörden dem Verwaltungsausschusse Kenntniss zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Auf das weitere Verfahren finden §§. 13 und 14 mit der Massgabe Anwendung, dass an die Stelle der in §. 14 Absatz 1 vorgeschriebenen Auslegung und Bekanntmachung die Eröffnung an den betheiligten Unternehmer tritt, und die in §. 14 Absatz 2 vorgeschriebene Frist von dieser Eröffnung an gerechnet wird.

§. 17. Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung (§. 47.) der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen vier Wochen dem Verwaltungsausschusse anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschliesslich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne dass dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§. 18. Aenderungen im Betriebe, welche für die Zugehörigkeit des- (§. 48.) selben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, müssen von dem Unternehmer binnen vier Wochen dem Verwaltungsausschusse angezeigt werden. Geschieht dies nicht, so werden, falls die Aenderung das Ausscheiden aus der Genossenschaft oder eine Verringerung der Beiträge zur Folge hat, die bisherigen Beiträge bis

für das Rechnungsjahr einschliesslich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht.

Artikel 3.

(§. 15 Abs. 3.) Die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaft im ersten Jahre (§. 15 Absatz 3 des Reichsgesetzes) erfolgt nach dem auf Grund der §§. 10 und 11 festgesetzten Beitragsfusse.

Artikel 4.

(§. 17.) Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren so lange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Die Genossenschaftsversammlung kann mit Genehmigung des Senats weitere oder geringere Zuschläge zum Reservefonds beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde oder diesen Bestand nicht zu erreichen brauche.

Die Genossenschaft kann mit Genehmigung des Senats schon vor dem aus dem ersten Absatz sich ergebenden Zeitpunkte die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen.

Artikel 5.

(§. 110.) Die im Reichsgesetze den Vorständen der Berufsgenossenschaften übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten werden mit Ausnahme der Berufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch den Verwaltungsausschuss wahrgenommen.

Artikel 6.

(§. 111 Nr. 4.) Der Entschädigungsanspruch ist bei dem Landherrn als Vorsitzer des Verwaltungsausschusses anzumelden. Der letztere stellt die Entschädigung fest und ertheilt hierüber den Bescheid.

Artikel 7.

(§. 111 Nr. 5.) Die Rechnung der Berufsgenossenschaft wird von einem durch den Verwaltungsausschuss erwählten Rechnungsführer unter Aufsicht des Ausschusses nach den Vorschriften des §. 85 des Reichsgesetzes geführt.

Artikel 8.

(§. 111 Nr. 1.) Das Amt eines Beisitzers des Schiedsgerichts kann nur aus denselben Gründen, wie das Amt eines Vormundes, abgelehnt werden. Wer das Amt vier Jahre hindurch bekleidet hat, kann während der folgenden vier Jahre eine Wiederwahl ablehnen.

Die Beisitzer des Schiedsgerichts haben Anspruch auf Vergütung ihrer baaren Auslagen, die aus der Zahl der Versicherten berufenen ausserdem auf zwei Mark für jeden vollen oder angebrochenen Tag als Ersatz

für entgangenen Arbeitsverdienst, wenn nicht ihr Arbeitsverhältniss ein derartiges ist, dass der Ausfall der durch das Schiedsgericht in Anspruch genommenen Tage ihren Arbeitsverdienst nicht beeinträchtigt. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Artikel 9.

Bei den Untersuchungsverhandlungen über Unfälle (§§. 55 ff.) des Reichsgesetzes wird die Berufsgenossenschaft durch ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vertreten. Der Verwaltungsausschuss hat hierfür eines seiner Mitglieder, sowie ein zweites als Stellvertreter desselben, jedesmal für ein Jahr zu ernennen. (§. 111 Nr. 2.)

Artikel 10.

Der nach §. 60 des Reichsgesetzes dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährende Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst beträgt zwei Mark für jeden ganzen oder angebrochenen Tag. (§. 111 Nr. 3.)

Artikel 11.

Betriebsunternehmer können von dem Verwaltungsausschusse mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemässheit des Artikels 2 §§. 11, 13, 15 ertheilte Auskunft oder die in Gemässheit des Artikel 2 §§. 17, 18 erstattete Anzeige oder Anmeldung thatsächliche Angaben enthält, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte. (§. 123.)

Artikel 12.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen des Artikel 2 §§. 13, 15 oder zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen des Artikel 2 §§. 17, 18 nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Verwaltungsausschusse mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. (§. 124.)

Artikel 13.

Die Strafvorschriften der Artikel 11 und 12 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung. (§. 125.)

Artikel 14.

Die Strafvorschriften der §§. 127 und 128 des Reichsgesetzes finden auch auf die Mitglieder des Verwaltungsausschusses Anwendung. (§. 111 Nr. 6.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. April und bekannt gemacht am 4. Mai 1888.

Hamburg.

Anlage 61.

Gesetz, betreffend Regelung der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund der §§. 110 ff. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132).

Amtsblatt Nr. 16.

Ausgegeben am 4. März 1888.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§. 1. Die Unternehmer sämmtlicher im Hamburgischen Staatsgebiete bestehender unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) fallender Betriebe bilden Eine Berufsgenossenschaft. Die für Rechnung des Hamburgischen Staates verwalteten gleichartigen Betriebe treten dieser Berufsgenossenschaft bei (§. 109 des Reichsgesetzes).

§. 2. Der Versicherung durch die Berufsgenossenschaft unterliegen ausser den im §. 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie den Familienangehörigen, welche in einem unter §. 1 des erwähnten Reichsgesetzes fallenden Betriebe des Familienhauptes beschäftigt sind, auch die Unternehmer solcher Betriebe, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt. Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut Bestimmung zu treffen (vergl. §. 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes).

§. 3. Die zur Entwerfung des Statuts dieser Berufsgenossenschaft zu berufende konstituirende Versammlung wird aus Vertretern der Inhaber unfallversicherungspflichtiger Betriebe gebildet. Dieselbe besteht aus 17 Mitgliedern, von welchen 16 aus der Mitte der den nachstehenden Gebietstheilen angehörenden Unternehmer oder bevollmächtigten Leiter dieser Betriebe, nämlich:

a) 4 Mitglieder aus der Stadt, der Vorstadt, den Vororten und dem nicht unter die Landgemeindeordnung fallenden Theile der Landherrenschaft der Marschlande,
b) 2 Mitglieder aus der Landherrenschaft der Geestlande,
c) 4 „ „ „ „ „ Marschlande, mit Ausnahme der unter a erwähnten Theile,
d) 4 Mitglieder aus der Landherrenschaft Bergedorf,
e) 2 „ „ „ „ Ritzebüttel,

gewählt werden und ein Mitglied als Vertreter der Domänenverwaltung von der Finanz-Deputation ernannt wird.

§. 4. Die im §. 3 zu a bezeichneten vier Mitglieder werden von der Bürgerschaft aus einem vom Bürgerausschuss vorzulegenden Wahlaufsatze von 12 Personen erwählt.

Für die Wahlen der im §. 3 unter b, c und d angegebenen Vertreter werden von den Gemeindeversammlungen der Landgemeinden aus der Mitte der den betreffenden Gemeinden angehörenden unter das Gesetz

fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner bezeichnet, welche aus ihrer Mitte, und zwar für jeden der im §. 3 angegebenen Distrikte getrennt, die Vertreter erwählen. Ein vom Senat zu erlassendes Regulativ wird bestimmen, wie viele Wahlmänner seitens jeder Gemeinde zu erwählen sind.

Die Mitglieder zu §. 3 c werden von der Landesversammlung zu Ritzebüttel erwählt.

§. 5. Die Berufung und Leitung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung (§§. 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit letztere nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — dem Senate, bez. dem oder den vom Senate zu ernennenden Beauftragten ob.

§. 6. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Senats. Das Gleiche gilt von jeder Abänderung des Statuts, sowie von den Beschlüssen über die Aufstellung, Aenderung oder Unterlassung eines Gefahrentarifs (§§. 24 und 35 des Reichsgesetzes).

§. 7. Die Genossenschaft ist verpflichtet, einen Reservefond anzusammeln. Für die Bildung, Verwendung, Erhöhung und Angreifung des Kapitals, sowie der Zinsen desselben kommen die Bestimmungen im §. 18 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 mit der Massgabe zur entsprechenden Anwendung, dass die nach demselben von dem Reichs-Versicherungsamt zu ertheilende Genehmigung, beziehungsweise zu treffende Anordnung, dem Senate vorbehalten bleibt.

§. 8. Ueber die im §. 111 des Reichsgesetzes unter 1 bis 6 angeführten Punkte trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Insoweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes oder diejenigen des Statuts nicht entgegenstehen, finden die im §. 110 und im §. 111 unter 1 bis 6 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen desselben sinngemässe Anwendung.

§. 9. Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften werden vom Senat erlassen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. März 1888.

Elsaß-Lothringen.

Anlage 62.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

Vom 8. Mai 1888.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1888.

Ausgegeben zu Straßburg, den 17. Mai 1888.

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

Artikel I. Die Vorschriften der §§. 1 bis 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 53)*) finden auf elsaß-lothringische Landesbeamte und deren Hinterbliebene mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der in §. 1 Absatz 1 und 2, §. 2 Absatz 3 und §. 7 Satz 1 erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen treten.

Artikel II. Die Landesbeamten und deren Hinterbliebene können aus elsaß-lothringischen Landesgesetzen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gegen das Reich, Elsaß-Lothringen oder einen Bundesstaat oder gegen eine deutsche kommunale Körperschaft, welche gemäß §. 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 Fürsorge getroffen hat, weitergehende Ansprüche als auf die ihnen nach Artikel I zukommenden Beträge nicht geltend machen.

In gleicher Weise sind die im Dienste des Reichs, der Bundesstaaten oder einer deutschen kommunalen Körperschaft stehenden Personen und deren Hinterbliebene, auf welche die §§. 1, 2, 12 des Reichsgesetzes Anwendung finden, hinsichtlich der Ansprüche aus elsaß-lothringischen Landesgesetzen auf die Beträge beschränkt, welche ihnen zufolge der für sie getroffenen Unfallfürsorge zukommen.

Artikel III. Im Uebrigen finden auf die landesgesetzlichen Ansprüche der in Artikel II bezeichneten Personen die Vorschriften der §§. 8 bis 10 des Reichsgesetzes, soweit sie nicht kraft eigener Bestimmung für solche Ansprüche gelten, entsprechende Anwendung.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst von Hohenlohe.

---

*) Vergl. oben Anl. 1 S. 173.

Anhang.

Nr. 1.

Verordnung, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend.*)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1888.

Ausgegeben am 2. Juli 1888.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend (Reichs-Gesetzbl. S. 132), und des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 189), wird, und zwar zu §§. 1 bis 3, 11, 15, 19, 24 bis 28, 32, 33, 35, 37, 38 der nachstehenden Bestimmungen auf Grund der durch Staatsministerialentschließung vom 22. Juni d. J. erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung, verordnet, was folgt:

I. Die Unfallversicherung.

1. Zuständigkeit und Verfahren der Behörden.

Zuständigkeit im Allgemeinen.

§. 1. Die in dem Abschnitt A. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 erwähnten behördlichen Verrichtungen sind folgendermassen wahrzunehmen:

1. die der Centralbehörde durch das Ministerium des Innern, welches sich in den geeigneten Fällen mit den anderen betheiligten Ministerien ins Benehmen zu setzen hat,
2. die der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§. 6 Absatz 3 und 16 Absatz 2 des Reichsgesetzes durch den Bezirksrath. im Uebrigen durch das Ministerium des Innern,
3. die der Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes durch das Bezirksamt,
4. die der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt,
5. die der Ortspolizeibehörde durch das Bezirksamt mit der Massgabe, dass dasselbe in geeigneten Fällen den Bürgermeister mit

*) Vergl. oben Anl. 25 S. 258.

der Vornahme der Unfalluntersuchung (§. 57 des Reichsgesetzes) betrauen kann,

6. die der Gemeindebehörde durch den Bürgermeister, welchem überlassen bleibt, in geeigneten Fällen (z. B. im Falle des §. 9 letzter Absatz dieser Verordnung) den Gemeinderath (Stadtrath) zu hören.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in erster und einziger Instanz.

§. 2. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt mit den in §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, bezeichneten Massgaben in erster und einziger Instanz über Klagen gegen Entscheidungen, welche die Aufsichtsbehörde gemäss §. 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 erlassen hat.

Die Nothfrist für die Einreichung der Klage (§. 41 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend) wird auf 14 Tage, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde an, bestimmt.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

§. 3. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden über die in §. 12 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Ersatzansprüche.

Obliegenheiten der Bezirksämter insbesondere.

§. 4. Die Bezirksämter sind verpflichtet, den Genossenschaftsvorstand, die Vertrauensmänner und das Schiedsgericht bei Erledigung der diesen Organen zukommenden Aufgaben thunlichst zu unterstützen, insbesondere auch bei Anordnungen allgemeinen Charakters den Verkehr zwischen diesen Organen einerseits und den Gemeindebehörden und den Betheiligten andererseits zu vermitteln, sowie die Gemeindebehörden und die Vertrauensmänner über die von ihnen beim Vollzug des Gesetzes wahrzunehmenden Obliegenheiten zu belehren.

Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Belastung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Kosten aus Anlass der die Genossenschaftsaufgaben fördernden Thätigkeit der Bezirksämter und Gemeindebehörden möglichst vermieden werde.

Für die Thätigkeit der Bezirksämter in Unfallversicherungssachen werden keine Sporteln erhoben (§. 122 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und §. 20 Ziffer 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend).

Verfahren der Behörden im Allgemeinen.

§. 5. Für das Verfahren der Verwaltungs- und Gemeindebehörden beim Vollzug des Abschnitts A. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des ersten Abschnitts des Landesgesetzes vom 24. März 1888 sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung besondere Vorschriften getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungssachen massgebend.

Verfahren bei Zustellungen.

§. 6. Die nach Massgabe des Abschnitts A. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des ersten Abschnitts des Landesgesetzes vom 24. März

1888 zu bewirkenden Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, sind nach Ermessen der zuständigen Behörden und Organe (insbesondere Landesversicherungsamt, Genossenschaftsvorstand, Vertrauensmänner, Schiedsgericht) nach den über die Zustellungen in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften derart vorzunehmen, dass der Berufsgenossenschaft und den Betheiligten thunlichst geringe Kosten erwachsen; die Zustellung durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes (§. 132 des Reichsgesetzes) hat dann einzutreten, wenn hierdurch nach Lage der Sache die Zustellung mit den geringsten Kosten bewirkt wird.

Hinsichtlich der Zustellungen in verwaltungsgerichtlichen Sachen sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen massgebend.

Verfahren bei der Abschätzung der Betriebe und der Umlegung der Beiträge.

§. 7. Die Erlassung der Bestimmungen über die Abschätzung der Betriebe und über die Umlegung der Beiträge (§§. 9 bis 11 des Landesgesetzes vom 24. März 1888) bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten.

2. Festsetzung der Durchschnittspreise der Naturalbezüge und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Festsetzung der Durchschnittspreise der Naturalbezüge.

§. 8. Die gemäss §. 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes der unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) obliegende Festsetzung der Durchschnittspreise der festen Naturalbezüge eines Betriebsbeamten (wie Wohnung, Kost, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung u. dgl.) erfolgt im einzelnen Fall auf Antrag des Vertrauensmannes oder Vorstandes der Genossenschaft, beziehungsweise des Schiedsgerichtsvorsitzenden. Dabei sind in der Regel die innerhalb des Amtsbezirks in den dem Unfalle vorausgegangenen drei Kalenderjahren massgebenden Preise zu Grunde zu legen.

Dem Bezirksamte bleibt überlassen, vor der Festsetzung eine gutächtliche Aeusserung des Bezirksraths, des für den Bezirk bestehenden landwirthschaftlichen Vereins oder sonstiger Sachverständiger einzuholen. Handelt es sich um einen Betriebsbeamten in ärarischen Betrieben, welcher nicht die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1888, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend, besitzt, so ist vor der Festsetzung die demselben vorgesetzte ärarische Bezirksbehörde zu hören.

Diese Bestimmungen finden auf die Festsetzung des Werthes der in §. 9 des Reichsgesetzes bezeichneten Naturalbezüge entsprechende Anwendung.

Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

§. 9. Die dem Bezirksrath zustehende Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (§. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes, §. 1 Ziffer 2 dieser Verordnung) soll, soweit nicht die betreffenden Verdienstverhältnisse in verschiedenen Theilen des Amtsbezirks erhebliche und dauernde Abweichungen aufweisen, einheitlich für den ganzen Amtsbezirk erfolgen; im Falle solche Abweichungen vorhanden sind, sollen zum Zwecke der Festsetzung aus den im Wesentlichen gleiche Verhältnisse aufweisenden Gemeinden des Amtsbezirks grössere Distrikte gebildet werden.

Ferner soll die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes in der Regel gemeinsam für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen; nur ausnahmsweise kann, wenn nach den Verhältnissen eines Bezirks oder Distrikts eine grosse Zahl der in der Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter sich ausschliesslich oder doch ganz überwiegend dieser Erwerbsart widmet und erhebliche Unterschiede zwischen dem Jahresarbeitsverdienst dieser forstwirthschaftlichen Arbeiter und dem der landwirthschaftlichen Arbeiter bestehen, die Festsetzung getrennt für die landwirthschaftlichen und für die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen.

Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes erfolgt stets gesondert für nachstehende Klassen der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter:

1. für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche,
2. für erwachsene weibliche,
3. für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) männliche,
4. für jugendliche weibliche Arbeiter.

Als Jahresarbeitsverdienst kommt dabei derjenige Verdienst in Betracht, welchen nach den für den Bezirk oder Distrikt massgebenden Verhältnissen ein Arbeiter der betreffenden Klasse im Jahresdurchschnitte zunächst durch unselbstständige Arbeit in der Land- und Forstwirthschaft an Lohn und Gehalt (einschliesslich der Naturalbezüge, vergl. §. 8 dieser Verordnung) und ausserdem durch Arbeit im eigenen Betriebe oder in sonstigen Erwerbszweigen, sei es an seinem Wohnorte, sei es ausserhalb desselben, zu erzielen pflegt.

Vor der Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes sind die Gemeindebehörden der hauptsächlich in Betracht kommenden Gemeinden zu hören, ausserdem können auch sonstige Aeusserungen sachverständiger Organe, z. B. des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, der Bezirksforstei, der Domänenverwaltung, eingeholt werden.

Bekanntgabe und Revision der Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

§. 10. Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ist im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass der festgesetzte Jahresarbeitsverdienst bei Berechnung der Rente und des Beerdigungsgeldes zu Grunde gelegt wird, welche einem durch Betriebsunfall Verunglückten und dessen Hinterbliebenen nach dem landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz zu gewähren sind.

Von der Festsetzung ist dem Vorstande der Berufsgenossenschaft und dem Landesversicherungsamte (letzterem auch zur Mittheilung an das Ministerium des Innern, die Landeskommissäre und den Vorsitzenden des Schiedsgerichts) Kenntniss zu geben.

Die erstmalige Festsetzung hat sofort nach Verkündung dieser Verordnung zu erfolgen. In Zukunft ist die Festsetzung in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen. Ergeben sich schon früher erhebliche Aenderungen des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, welche nicht bloss auf vorübergehende Ursachen zurückzuführen sind, so hat von Amtswegen oder auch auf Antrag von Betheiligten (insbesondere des Genossenschaftsvorstandes) schon früher eine Revision der Festsetzung stattzufinden.

3. Die Genossenschaftsversammlung und die sonstigen Genossenschaftsorgane.

Entschädigung der Mitglieder der konstituirenden Genossenschaftsversammlung.

§. 11. Den Mitgliedern der konstituirenden Genossenschaftsversammlung, welche nicht am Tagungsorte wohnen, wird eine Vergütung für Reisekosten und ausserdem eine Tagesgebühr für sonstige baare Auslagen und Zeitverlust gewährt.

Als Reisekosten werden vergütet die Kosten der zweiten Eisenbahnklasse oder der ersten Dampfschiffsklasse sowie der etwa benützten Fuhrwerke, soweit Orte, welche nicht an der Bahn liegen, in Betracht kommen.

Die Tagesgebühr beträgt 10 Mark für den ganzen Tag, 5 Mark für den halben Tag (bis zur beziehungsweise von der Mittagsstunde an gerechnet).

Amtsdauer der Genossenschaftsversammlung und der sonstigen Genossenschaftsorgane.

§. 12. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung wird vom Tage des Zusammentritts der konstituirenden Genossenschaftsversammlung an, die Amtsdauer des Genossenschaftsvorstands und der Vertrauensmänner von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 nach seinem ganzen Umfang im Grossherzogthum in Kraft tritt.

Neuwahl der Genossenschaftsversammlung.

§. 13. Nachdem fünf Jahre an der Wahldauer der Genossenschaftsversammlung abgelaufen sind, hat noch vor Eintritt des für die Berufung der Kreisversammlungen festgesetzten Zeitpunktes das Landesversicherungsamt gemäss §. 5 Ziffer 1 Absatz 2 verglichen mit §. 3 Ziffer 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 auf Grund der Ergebnisse der neuesten Einschätzung der Grundsteuerkapitalien festzustellen, wie viele Vertreter zur Genossenschaftsversammlung für jeden Kreisverband zu wählen sind, und an die Kreishauptmänner das Ersuchen wegen Herbeiführung der Wahlen bei der nächsten Tagung der Kreisversammlungen zu richten.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Kreisversammlung zu ziehende Loos.

Die Kreishauptmänner haben den Gewählten eine Bescheinigung über die seitens der Kreisversammlung erfolgte Wahl auszustellen und das Ergebniss der Wahlen unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Gewählten dem Landesversicherungsamte mitzutheilen; dabei ist zugleich zu bemerken, ob der Betreffende wahlfähig und zur Annahme der Wahl bereit sei.

Das Landesversicherungsamt setzt den Genossenschaftsvorstand und das Ministerium des Innern von dem Wahlergebniss in Kenntniss.

Ergänzungswahlen für die Genossenschaftsversammlung.

§. 14. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, mit Ausnahme des der Neuwahl der Genossenschaftsversammlung unmittelbar vorausgehenden Jahres, hat das Landesversicherungsamt festzustellen, welche Mitglieder der Genossenschaftsversammlung durch Verlust der Wahlfähigkeit, Ab-

lehnung des Amts, Tod und dergleichen ausgeschieden sind, und zutreffenden Falls die Kreishauptmänner um Herbeiführung der Ergänzungswahlen beim Zusammentritt der nächsten Kreisversammlung zu ersuchen.

Findet eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, ehe es möglich ist, die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder durch die Kreisversammlung zu bewirken, so kann das Landesversicherungsamt durch Vermittelung des Kreishauptmanns den betreffenden Kreisausschuss um die Wahl eines Ersatzmannes gemäss §. 5 Ziffer 1 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 ersuchen. Die Wahl des Ersatzmannes erfolgt durch absolute Mehrheit der in beschlussfähiger Zahl anwesenden Mitglieder des Kreisausschusses; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Kreisausschusses zu ziehende Loos.

Die Bestimmungen des §. 13 Absatz 3 und 4 dieser Verordnung finden auch auf die Ergänzungs- und Ersatzwahlen entsprechende Anwendung.

4. Schiedsgericht.

§. 15. Für das Grossherzogthum wird ein Schiedsgericht für den Bereich der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtet. Dasselbe hat seinen Sitz in Karlsruhe.

5. Unfallanzeigen und Unfalluntersuchungen.

Die Unfallanzeigen.

§. 16. Die von dem Betriebsunternehmer beziehungsweise dessen Vertreter zu erstattende Unfallanzeige (§. 55 des Reichsgesetzes) ist nach dem gemäss der Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes vom 11. September 1885 und 23. März 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1888 Seite 123) festgestellten Formulare, welches durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. September 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Seite 312) veröffentlicht worden ist, dem Bezirksamte als der zuständigen Ortspolizeibehörde einzusenden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des §. 19 dieser Verordnung hinsichtlich der in Staatsbetrieben vorkommenden Unfälle.

Die Gemeindebehörden haben stets eine genügende Zahl von Formularen der Unfallanzeigen zum Zwecke der Abgabe an die Betriebsunternehmer bereit zu halten. Wenn der zur Anzeige Verpflichtete nicht am Sitze des Bezirksamtes wohnt, so hat die Einsendung der Unfallanzeige ans Bezirksamt stets durch Vermittlung der Gemeindebehörde (Bürgermeister) zu erfolgen.

Das Unfallverzeichniss.

§. 17. Die Bezirksämter haben über alle in versicherten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben vorkommenden Unfälle, bezüglich deren die Anzeige an die Ortspolizeibehörde (Bezirksamt) zu erstatten ist, ein Unfallverzeichniss nach anliegendem Formular zu führen und eine Abschrift der bei ihnen einlaufenden Unfallanzeigen sofort dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden.

Das Unfallverzeichniss ist von dem auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der Nachtragsgesetze zu führenden Unfallverzeichnisse getrennt zu halten.

Die Unfalluntersuchung.

§. 18. Durch die Unfalluntersuchung sind die in §. 57 Ziffer 1 bis 5

des Reichsgesetzes bezeichneten Punkte mit möglichster Vollständigkeit insoweit festzustellen, als es nothwendig ist, um dem Genossenschaftsvorstande die thatsächlichen Unterlagen für die Entschliessung über die Feststellung der Entschädigungen und für die hinsichtlich der Verletzten etwa zu treffende Fürsorge zu geben.

Insbesondere ist festzustellen:

1. ob der betreffende Betrieb oder Betriebstheil der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft angehört und ob der Unfall nach Veranlassung und Art (§. 57 Ziffer 1) als ein bei dem Betrieb vorgekommener Unfall (als ein „Betriebsunfall") zu betrachten sei,
2. Name, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort der getödteten oder verletzten Personen (§. 57 Ziffer 2),
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen (§. 57 Ziffer 3),
4. sowohl im Falle einer Verletzung als in dem einer Tödtung, ob der Verletzte oder Getödtete etwa zur Zeit des Unfalls bereits theilweise oder völlig erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog und zutreffendenfalls, wie hoch der von ihm bezogene Arbeitsverdienst thatsächlich gewesen ist (§. 6 Absatz 6 und §. 7 Absatz 1 des Reichsgesetzes),
5. der Verbleib der verletzten Personen, insbesondere wo dieselben Verpflegung finden, ob die Gemeinde-Krankenversicherung, eine Krankenkasse und welche für die Heilung und Krankenunterstützung eintritt oder ob ein privatrechtlich Verpflichteter oder gemäss §. 10 des Reichsgesetzes die Beschäftigungs- oder Wohnortsgemeinde die Fürsorge übernimmt, sowie welcher Arzt zur Behandlung zugezogen ist (§. 57 Ziffer 4 des Reichsgesetzes),
6. im Falle einer Tödtung Name, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen, insbesondere der Wittwe, der Kinder unter 15 Jahren beziehungsweise der Ascendenten, deren einziger Ernährer der Getödtete war, zutreffendenfalls unter Erhebung der in letzterer Hinsicht in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse.

Die Erhebungen über das Mass der einem Verletzten verbliebenen Erwerbsfähigkeit sind in der Regel den Organen der Berufsgenossenschaft vorzubehalten.

Im Falle der Verletzung oder Tödtung eines Betriebsbeamten ist der Jahresarbeitsverdienst desselben nach §. 3 des Reichsgesetzes vergl. mit §. 8 dieser Verordnung festzustellen.

Nach Abschluss der Unfalluntersuchung sind die Akten vom Bezirksamte thunlichst bald dem Genossenschaftsvorstande zur weiteren Entschliessung mitzutheilen.

Besondere Bestimmungen für die Staatsbetriebe.

§. 19. Ereignet sich ein anzeigepflichtiger Unfall in einem unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe, so hat der dem Betriebe unmittelbar vorstehende Beamte sofort zwei Exemplare der Unfallanzeige (§. 16 dieser Verordnung) der vorgesetzten zentralen Dienstbehörde im Dienstwege zu übersenden. Letztere Behörde führt Namens der Betriebsvorstände das Unfallverzeichniss und trägt die eingelangenden Unfallanzeigen ein; ferner theilt dieselbe sofort das eine Exemplar der Unfallanzeige dem Genossenschaftsvorstande mit.

Die Unfalluntersuchung wird für die unter Staatsverwaltung ste-

henden Betriebe durch den dem Betriebe vorstehenden Beamten geführt, sofern nicht die vorgesetzte zentrale Dienstbehörde einen anderen Beamten damit betraut oder aus besonderen Gründen das Bezirksamt um Vornahme der Untersuchung angeht. Letzteren Falls hat das Bezirksamt dem Vorstande des Staatsbetriebs (Oberförster, Domänenverwalter u. s. f.) gemäss §. 58 des Reichsgesetzes mit dem Anheimgeben der Theilnahme von der stattfindenden Untersuchungsverhandlung Kenntniss zu geben.

Die Akten über die geführte Untersuchung, für welche die Bestimmungen des §. 18 dieser Verordnung entsprechend massgebend sind, werden durch Vermittlung der zentralen Dienstbehörde dem Genossenschaftsvorstande zur weiteren Entschliessung mitgetheilt.

Festsetzung des Kostenersatzes für den Arbeiterbevollmächtigten.

§. 20. Hat an der Unfalluntersuchung ein Bevollmächtigter der Krankenkasse oder ein von der Gemeindebehörde bezeichneter Arbeiter (§. 59 des Reichsgesetzes) theilgenommen, so wird durch das Bezirksamt, beziehungsweise durch den für den Staatsbetrieb die Untersuchung führenden Beamten der Betrag festgesetzt, welcher dem Betreffenden als Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst unter Berücksichtigung der auf die Theilname an der Untersuchung zu verwendenden Zeit nach Massgabe des Genossenschaftsstatuts zu leisten ist. Weitere Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden nicht vergütet. Die Kostenfestsetzung ist durch das Bezirksamt, beziehungsweise durch die Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde dem Genossenschaftsvorstande zur Anweisung des Ersatzbetrages mitzutheilen.

Sonstige Kosten der Unfalluntersuchung.

§. 21. Bei der Unfalluntersuchung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Kosten, welche die Staats- oder Gemeindekasse belasten, thunlichst vermieden werden. Insbesondere sollen sachverständige Gutachten über die Verletzung und Tödtung von Amtswegen nur dann erhoben werden, wenn dies zur Feststellung der in §. 18 dieser Verordnung (insbesondere Ziffer 1) bezeichneten Punkte unerlässlich ist.

Seitens der Berufsgenossenschaft sind, abgesehen von den in §. 20 aufgeführten Beträgen, nur diejenigen Kosten der Unfalluntersuchung zu ersetzen, welche in Folge der von den Organen der Genossenschaft gestellten Anträge, insbesondere durch die auf ihren Antrag erfolgte Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen (§. 58 Absatz 2 des Reichsgesetzes), erwachsen sind.

6. Das Rechnungsjahr.

§. 22. Als Rechnungsjahr für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft (§. 86 des Reichsgesetzes) gilt gemäss dem mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. November 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 545) veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths das Kalenderjahr.

7. Strafen.

§. 23. Die in den §§. 90 Absatz 2 und 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Strafen (vergl. §. 129 Absatz 1 des Reichsgesetzes) fliessen in die Staatskasse.

II. Die Krankenversicherung.

1. Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter.

Verfahren und Zuständigkeit im Allgemeinen.

§. 24. Für das Verfahren beim Vollzug der auf die Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter bezüglichen Bestimmungen (§. 14 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 vergl. mit dem Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 und dem Abschnitte B. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886) und für die Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen der Landesverordnungen vom 11. Februar 1884, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betreffend, und vom 14. November 1887, die Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen betreffend, massgebend, soweit nicht nachstehend besondere oder abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in erster und einziger Instanz.

§. 25. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt mit den in §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, bezeichneten Massgaben in erster und einziger Instanz über Klagen gegen Entscheidungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Streitigkeiten über die in §. 136 Absatz 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Unterstützungsansprüche erlassen hat.

Die Nothfrist für die Einreichung der Klage (§. 41 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend) wird auf vierzehn Tage, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde an, bestimmt.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

§. 26. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden über die in den §§. 136 Absatz 6, 137 letzter Absatz und 138 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Ersatzansprüche, sowie darüber, ob die Voraussetzungen für die Ueberweisung oder für die Ablehnung der Zurücknahme der Ueberweisung gemäss §. 142 dieses Reichsgesetzes vorliegen.

Erlassung von statutarischen Bestimmungen.

§. 27. Zur Erlassung statutarischer Bestimmungen der in den §§. 134, 137, 138 und 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Art ist zuständig:

1. für den Bezirk einer Gemeinde der Gemeinderath (Stadtrath) mit Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses,
2. für den Bezirk einer gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung (Bezirks- oder Distriktsverband) der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses,
3. für den Amtsbezirk oder einen Theil desselben im Fall des §. 142 des Reichsgesetzes der Bezirksrath (§. 21 des Landesgesetzes vom 24. März 1888).

Dem zur Erlassung der statutarischen Bestimmung zuständigen Or-

gane bleibt vorbehalten, die Wirksamkeit der letzteren gemäss §. 134 Absatz 2 des Reichsgesetzes auch auf die ausserhalb des Gemeindebezirks liegenden Theile solcher Betriebe zu erstrecken, deren Sitz innerhalb des Gemeindebezirks gelegen ist.

Genehmigung und Veröffentlichung der statutarischen Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen.

§. 28. Die der höheren Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Festsetzung des Werthsverhältnisses zwischen dem Krankengeld und den sonstigen Kassenleistungen in den Fällen der §§. 137 und 138 des Reichsgesetzes zustehenden Befugnisse werden durch den Bezirksrath, die der höheren Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Genehmigung der statutarischen Bestimmungen zukommenden Befugnisse werden, soweit diese Bestimmungen von einer Gemeinde oder von den Organen einer gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung erlassen werden, durch den Bezirksrath, soweit sie vom Bezirksrath erlassen werden, durch das Ministerium wahrgenommen.

Die hinsichtlich der Festsetzung des obigen Werthverhältnisses getroffenen Festsetzungen, sowie die statutarischen Bestimmungen sind in gleicher Weise wie die orts- beziehungsweise bezirkspolizeilichen Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Umfang der Versicherungspflicht der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen.

§. 29. Die gesetzliche Krankenversicherungspflicht (§. 14 des Landesgesetzes) erstreckt sich auf die nachstehenden in der Land- und Forstwirthschaft und in den land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen:

1. auf die in der Land- und Forstwirthschaft und den dazu gehörigen Nebenbetrieben beschäftigten Dienstboten, und zwar auch dann, wenn sie gleichzeitig als häusliche Dienstboten hauswirthschaftliche Dienste leisten;
2. auf die Familienangehörigen (insbesondere Kinder, Enkel, Geschwister, Eltern), welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben des Familienhauptes als Dienstboten, Taglöhner und dergleichen beschäftigt sind, sofern sie als Gegenleistung kraft eines ausdrücklichen oder stillschweigend abgeschlossenen Dienst- und Arbeitsvertrages Gehalt oder Lohn beziehen; als Gehalt oder Lohn in diesem Sinne gelten auch die denselben zukommenden Naturalbezüge (wie Wohnung, Kost, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung und dergl.), sofern diese Bezüge nicht lediglich kraft der gegenüber dem Familienangehörigen nach bürgerlichem Recht bestehenden Unterhaltungsverbindlichkeit geleistet werden. Die im Betriebe des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau, sowie Angehörige unter 16 Jahren, welche im Betriebe des Familienhauptes gegen Naturalbezüge beschäftigt sind, gelten nie als gegen Gehalt oder Lohn im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes beschäftigt;
3. auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt nicht $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag übersteigt und sie auch nicht als mit festem Gehalt angestellte Staats- oder Kommunalbeamte (§. 3 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes) zu betrachten sind;

4. auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Taglöhner und ähnlichen Arbeiter, und zwar auch dann, wenn sie nebenher (als Eigenthümer, Pächter, Nutzniesser und dergl.) selbstständig Land- und Forstwirthschaft treiben oder in anderen Erwerbszweigen beschäftigt sind, ausgenommen diejenigen Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Die Beschäftigung in einem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe ist als eine ihrer Natur nach vorübergehende insbesondere dann zu behandeln, wenn von dem Unternehmer der Arbeiter lediglich für eine nach dem Gegenstand bestimmte Arbeit (z. B. Aberntung eines bestimmten Grundstücks, Fällung einer bestimmten Zahl von Bäumen), welche nicht mehr als eine Woche in Anspruch nimmt und deren periodische Wiederholung im gleichen Betriebe nicht in Aussicht steht, angenommen ist.

Der für die Versicherungspflicht massgebende Ort.

§. 30. Die Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigten Personen erfolgt in der Regel bei derjenigen Gemeinde-Krankenversicherung, beziehungsweise, sofern für versicherungspflichtige Personen dieser Art Ortskrankenkassen errichtet sind, bei derjenigen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der Beschäftigungsort gelegen ist; als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des betreffenden Betriebs gelegen ist (vergleiche hierzu §. 134 und §§. 10 Absatz 3, 44 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes).

Ist für den Betrieb, in welchem die versicherungspflichtigen Personen beschäftigt sind, eine Betriebskrankenkasse errichtet, so gehören sie für die Dauer der Beschäftigung der Betriebskrankenkasse an.

Diejenigen versicherungspflichtigen Personen, auf welche die gemäss §. 142 des Reichsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen Anwendung finden (vergleiche auch §. 35 dieser Verordnung), sind bei der für ihren Wohnort bestehenden Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse zu versichern.

Zuständigkeit und Verfahren bei Anträgen auf Befreiung von der Versicherungspflicht (§. 136 des Reichsgesetzes).

§. 31. Der Antrag auf Befreiung eines Arbeiters von der Versicherungspflicht gemäss §. 136 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist vom Arbeitgeber beim Verwaltungsorgane der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise der Krankenkasse, welcher der versicherungspflichtige Arbeiter angehört, zu stellen; dem Antrag ist ein Nachweis über den Rechtstitel beizugeben, kraft dessen dem betreffenden Arbeiter mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung, und zwar auch nach Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, gegenüber dem Arbeitgeber ein Rechtsanspruch auf eine dem §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht.

Das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise der Krankenkasse darf dem Antrage nur dann entsprechen, wenn es den Nachweis über Begründung des Rechtsanspruchs als erbracht und die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zu dessen Erfüllung

als gesichert erachtet. Wenn das zuständige Verwaltungsorgan die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so hat es zunächst eine Aeusserung der Gemeindebehörde der Wohnortsgemeinde über diese Frage einzuholen und, sofern dadurch die Anstände nicht beseitigt sind, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde hierüber herbeizuführen.

Die der Aufsichtsbehörde beziehungsweise der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nach §. 136 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 zukommenden Obliegenheiten werden durch diejenige Behörde wahrgenommen, welche nach §. 4 der Landesverordnung vom 11. Februar 1884, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betreffend, mit der Aufsicht über die betreffende Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse betraut ist.

Wird übrigens die Beschwerde nach §. 136 Absatz 3 des Reichsgesetzes gegen die in erster Instanz von der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers erlassene Entscheidung erhoben, so ist zur Erledigung der Beschwerde diejenige Behörde zuständig, welche der Aufsichtsbehörde unmittelbar übergeordnet ist.

Die über den Befreiungsantrag ergangenen Entscheidungen sind sowohl dem Arbeitgeber als dem Arbeiter zu eröffnen.

Zurücknahme der Befreiung von der Versicherungspflicht (§. 136 des Reichsgesetzes).

§. 32. Wenn der Rechtstitel (insbesondere der Arbeits- oder Dienstvertrag), kraft dessen der Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht begründet wurde, ausser Wirksamkeit tritt oder eine für Art und Dauer des Rechtsanspruchs wesentliche Aenderung erfährt, so erlischt die Wirksamkeit des die Befreiung von der Versicherungspflicht aussprechenden Bescheids und es ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise der Krankenkasse von der eingetretenen Aenderung Anzeige zu erstatten und den betreffenden Arbeiter, sofern er auch fernerhin in dem Beschäftigungsverhältniss bleibt, zur Krankenversicherung anzumelden.

Aendern sich die Vermögensverhältnisse des Arbeitgebers derart, dass seine Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des übernommenen Unterstützungsanspruchs nicht mehr als gesichert erscheint, so hat das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise der Krankenkasse hiervon der in §. 31 Absatz 3 dieser Verordnung bezeichneten Aufsichtsbehörde zur Anordnung des Weitern (§. 136 Absatz 4 Ziffer 1 des Reichsgesetzes) Mittheilung zu machen. Sowohl die Gemeindebehörde als der betreffende Arbeiter können das gedachte Verwaltungsorgan über die hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers eingetretenen Aenderungen in Kenntniss setzen.

Zuständigkeit und Verfahren bei Anträgen auf Ermässigung der Versicherungsbeiträge (§§. 137 und 138 des Reichsgesetzes).

§. 33. Der Antrag auf Ermässigung der Versicherungsbeiträge gemäss §§. 137 und 138 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist vom Arbeitgeber bei dem Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der versicherungspflichtige Arbeiter angehört, zu stellen; dem Antrag ist ein Nachweis über den mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrag beizulegen, kraft dessen der betreffende Arbeiter auf die in §. 137 Absatz 1 Ziffer 1 und 2, beziehungsweise in §. 138 des Reichsgesetzes bezeichneten Leistungen einen Rechtsanspruch hat.

Die nach Prüfung des Antrages getroffene Entschliessung des gedachten Verwaltungsorgans ist sowohl dem Arbeitgeber als dem Arbeiter zu eröffnen; wird die Ermässigung der Versicherungsbeiträge nicht gewährt, so steht den Betheiligten gemäss §. 58 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 die Beschwerde an die der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse vorgesetzte Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, offen.

Festsetzung des Werthes der Naturalbezüge.

§. 34. Soweit es erforderlich wird, zum Zweck der nach den §§. 136 bis 138 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 zu treffenden Entscheidungen über die Befreiung von der Versicherungspflicht und über die Ermässigung der Versicherungsbeiträge den Werth der den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern zukommenden Naturalbezüge nach Durchschnittspreisen festzusetzen, werden die in dieser Hinsicht nach §. 140 des Reichsgesetzes der untern Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse durch das Bezirksamt wahrgenommen.

Dabei sind die Vorschriften des §. 8 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Die festgesetzten Durchschnittspreise sind im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

Krankenversicherung der unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter (§. 142 des Reichsgesetzes).

§. 35. Die der Gemeindebehörde nach §. 142 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 obliegende Verpflichtung, die nach statutarischer Bestimmung (§. 142 Absatz 1) bei der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse des Wohnorts versicherungspflichtigen unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter der betreffenden Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse zu überweisen, wird vom Bürgermeister des Wohnorts, beziehungsweise, sofern daselbst zur Besorgung der Krankenversicherungsangelegenheiten nach Massgabe des Ortsstatuts eine besondere Kommission eingesetzt ist (§. 3 Absatz 2 lit. c. der Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1884), durch die letztere oder deren Vorsitzenden wahrgenommen.

Zu diesem Zweck ist spätestens drei Tage, ehe die nach §. 142 Absatz 1 des Reichsgesetzes erlassene statutarische Bestimmung in Kraft tritt, ein Verzeichniss derjenigen Personen aufzustellen, welche innerhalb des Gemeindebezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben innerhalb des Geltungsbereichs der obigen statutarischen Bestimmung gegen Lohn beschäftigt sind. Personen, welche einer Betriebskrankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse angehören, sind nicht in das Verzeichniss aufzunehmen. Die erstmalige Ueberweisung ist durch Mittheilung des Verzeichnisses an das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse zu vollziehen.

Fernerhin hat nach Inkrafttreten der statutarischen Bestimmung der Bürgermeister des Wohnorts die Ueberweisung der hiernach versicherungspflichtigen Personen durch besondere Mittheilung an das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse im einzelnen Falle, wo ihm das Vorliegen der thatsächlichen Voraussetzungen für die Ueberweisung bekannt wird, sofort zu vollziehen.

Die gemäss der statutarischen Bestimmung nach §. 142 Absatz 2 des Reichsgesetzes versicherungspflichtigen Personen, die Arbeitgeber derselben sowie die Verwaltungsorgane der Krankenkassen des vom Wohnorte verschiedenen Beschäftigungsortes sind berechtigt, beim Bürgermeister die Ueberweisung zu beantragen; auch kann die Aufsichtsbehörde (§. 4 der Landesverordnung vom 11. Februar 1884) den Bürgermeister, welcher mit der Ueberweisung im einzelnen Falle säumig ist, von Amtswegen oder auf Antrag Betheiligter zur Ueberweisung anhalten.

Das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse hat dem Ueberwiesenen von der erfolgten Ueberweisung schriftliche Eröffnung zu machen, in welcher demselben über die ihm nach der statutarischen Bestimmung hinsichtlich der Beitragsleistung obliegenden Verpflichtungen Kenntniss gegeben wird.

Die Zurücknahme der Ueberweisung erfolgt, wenn die Voraussetzungen für deren Zulässigkeit weggefallen sind, durch den Bürgermeister des Wohnorts von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten.

Wenn über die Frage, ob gemäss §. 142 des Reichsgesetzes und der hiernach erlassenen statutarischen Bestimmung die Voraussetzungen für die Ueberweisung an die Krankenversicherungsanstalt des Wohnortes oder für die Zurücknahme derselben vorliegen, unter den Betheiligten Meinungsverschiedenheiten bestehen, so kann gegen den in dieser Hinsicht erlassenen Bescheid der Gemeindebehörde nach den über das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften Beschwerde an die Gemeindeaufsichtsbehörde (das Bezirksamt) ergriffen werden, vorbehaltlich übrigens der verwaltungsgerichtlichen Klage nach §. 142 Absatz 4 des Reichsgesetzes und § 26 dieser Verordnung. Bis zur endgültigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bleibt der in dieser Sache ergangene Bescheid der Gemeindebehörde beziehungsweise der Aufsichtsbehörde massgebend.

Erstmalige Anmeldung.

§. 36. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt oder welche einer Ortskrankenkasse angehören, spätestens am dritten Tage vor Inkrafttreten des §. 14 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 nach Massgabe der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (§. 49) und der Landesverordnung vom 11. Februar 1884 (§§. 54 ff.), beziehungsweise nach Massgabe der Verwaltungsvorschriften der Gemeinde-Krankenversicherung und der Statuten der Ortskrankenkasse beim Bürgermeister der Beschäftigungsgemeinde oder bei der sonst zuständigen Stelle anzumelden.

Hinsichtlich derjenigen versicherungspflichtigen Personen, auf welche eine nach §. 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 erlassene statutarische Bestimmung Anwendung findet, ist §. 35 dieser Verordnung massgebend.

2. Landesgesetzliche Krankenversicherung der Dienstboten und der ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.

Verfahren und Zuständigkeit im Allgemeinen.

§. 37. Für das Verfahren beim Vollzug der auf die landesgesetzliche Krankenversicherung der Dienstboten und der ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge bezüglichen Be-

stimmungen (§§. 14 bis 17 des Landesgesetzes vom 24. März 1888) und für die Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen der Landesverordnungen vom 11. Februar 1884, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betreffend, und vom 14. November 1887, die Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen betreffend, massgebend, soweit sie sich auf die Gemeinde-Krankenversicherung beziehen, vorbehaltlich der für die landesgesetzliche Krankenversicherung etwa getroffenen besonderen Bestimmungen.

Die Rechnungs- und Kassenführung für die landesgesetzliche Krankenversicherung der Dienstboten ist von derjenigen für die reichsgesetzliche Gemeinde-Krankenversicherung äusserlich getrennt zu halten.

Zuständigkeit und Verfahren bei Erlassung und Genehmigung statutarischer Bestimmungen.

§. 38. Zur Erlassung von statutarischen Bestimmungen der in §. 15 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 bezeichneten Art ist für den Bezirk der Gemeinde der Gemeinderath (Stadtrath) mit Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses, für den Bezirk einer gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung der Bezirksrath nach Anhörung des Vertretungsorgans der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung (§. 25 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1884, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betreffend) zuständig.

Die der höheren Verwaltungsbehörde nach §. 15 Absatz 3 des Landesgesetzes hinsichtlich der Genehmigung der statutarischen Bestimmungen zukommenden Befugnisse werden, soweit diese Bestimmungen von der Gemeinde erlassen werden, durch den Bezirksrath, soweit sie vom Bezirksrath erlassen werden, durch das Ministerium des Innern wahrgenommen.

Die Genehmigung kann ausser dem Falle, wo die statutarische Bestimmung den formellen und materiellen Vorschriften des Gesetzes oder der Vollzugsverordnung nicht entspricht, nach Ermessen der zuständigen Behörde auch dann versagt werden, wenn durch den Inhalt der statutarischen Bestimmung eine den Interessen der betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber entsprechende und mit andern in Betracht kommenden Einrichtungen der Krankenversicherung in Einklang stehende Durchführung der Versicherungspflicht nicht als ausreichend gewährleistet erscheint. Gehört die Gemeinde, welche für ihren Bezirk die Erlassung einer statutarischen Bestimmung nach §. 15 des Landesgesetzes beschlossen hat, einem Verbande zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung an, so ist die Genehmigung seitens der höheren Verwaltungsbehörde nur dann zu ertheilen, wenn die Erlassung einer bezüglichen statutarischen Bestimmung für den Bezirk der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung nicht stattgefunden hat und auch nicht für nahe Zeit in Aussicht steht.

Inhalt der statutarischen Bestimmungen.

§. 39. Die nach §. 15 des Landesgesetzes zu erlassenden statutarischen Bestimmungen haben insbesondere folgende Punkte zu regeln:

1. ob nur die Dienstboten (§. 15 Absatz 1 Ziffer 1) gegen Krankheit zu versichern sind oder ob sich die Versicherungspflicht auch auf die ohne Gehalt oder Lohn in krankenversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge (§. 15 Absatz 1 Ziffer 2 des Landesgesetzes) erstrecken soll,
2. ob die Krankenversicherung auf die Gewährung freier ärztlicher

Behandlung, Arznei und Heilmittel (§. 6 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes), an deren Stelle gemäss §. 7 des Krankenversicherungsgesetzes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden kann, zu beschränken oder ob daneben auch Krankengeld (§. 6 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes) allgemein oder für bestimmte Kategorien, z. B. die verheiratheten, die ausserhalb des Hauses des Dienstherrn wohnenden Dienstboten, zu gewähren sei,

3. welche Ermässigung, in Prozentsätzen des Krankenversicherungsbeitrags ausgedrückt, im Falle des Wegfalls des Krankengelds an den für die Gemeinde-Krankenversicherung festgesetzten Beiträgen einzutreten habe.

III. Schlussbestimmung.

§. 40. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten, soweit sie die Durchführung der in Abschnitt A. II., III., IV., V., VIII. und X. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und der in den §§. 2 bis 10, 13, 18 bis 23 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 getroffenen Anordnungen, ferner soweit sie die Beschlussfassung über die statutarische Einführung des Krankenversicherungszwanges sowie die Herstellung der zur Durchführung des Krankenversicherungszwangs dienenden Einrichtungen betreffen, sofort in Kraft. Im Uebrigen bleibt der Zeitpunkt des Inkrafttretens besonderer Bestimmung vorbehalten.

§. 33 der Verordnung vom 11. Februar 1884, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betreffend, wird mit dem Inkrafttreten der nach §. 15 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 erlassenen statutarischen Bestimmungen für deren Geltungsbezirk und allgemein spätestens am 1. Januar 1889 ausser Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 25. Juni 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
B. V. d. Pr.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Anlage zu Nr. 1.

Formular zum Unfallverzeichniß.

Vergl. S. 360.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name (Firma) des Betriebsunternehmers. Ort (Gemeindebezirk) des Betriebssitzes.	Datum des Unfalles.	Nr. der Unfall-Anzeige.	Vor- und Zuname der Verletzten (Getödteten).	Art der Verletzung.
1. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Landwirthschaftlicher Betrieb des Nikolaus Grossholz in Altstetten.	2. Oktober 1888.	1 bis 4	1. Peter Wirtz. 2. Marie Nickel. 3. Josef Werner. 4. Karl Weise.	1. Leichte Kopfverletzung. 2. Armbruch und Verbrühung. 3. Schwere Verbrühung. 4. Brustquetschung. †
2. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Farrenstall der Gemeinde Bodenheim.	10. Oktober 1888.	5	Friedrich Schönberg.	Fussquetschung.
3. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Wald des Hofbauers Arnold Bach in der Gemeinde Zell, Zinken Nesselwang.	13. Oktober 1888.	6	Adam Bach.	Bruch des rechten Vorderarmes.

7.	8.	9.	10.
Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Vergl. §§. 57 ff. des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes.	
1. Nein (2 Wochen Erwerbsunfähigkeit). 2. Ja. 3. Ja. 4. Ist gestorben.	Explosion des Dampfkessels einer Dreschmaschine.	Ja. Am 7. Oktober 1888.	
Nein (etwa 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit).	Stoss durch den Zuchtstier.	Ja. Am 15. November 1888.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittelung die Herstellung des Verletzten sich hinauszieht.
Ja (erwerbsunfähig für mehr als 13 Wochen).	Sturz beim Herunterlassen eines gefällten Baumes.	Ja. Am 15. Oktober 1888.	

Nr. 2.

Regierungs-Blatt Nr. 19.
Ausgegeben den 7. Juli 1888.

Mit Bezugnahme auf die Vorschrift in §. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 werden nachstehend die Beträge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche von den zuständigen Bezirksausschüssen je für den Umfang des betreffenden Verwaltungsbezirks der Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter festgestellt worden ist.

Weimar, den 1. Juli 1888.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

Verwaltungsbezirk.	Landwirthschaftliche Arbeiter				Forstwirthschaftliche Arbeiter			
	Erwachsene		Jugendliche		Erwachsene		Jugendliche	
	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.	420	250	250	180	420	250	250	180
II.	420	250	250	180	420	250	250	180
III.	360	240	240	180	360	240	240	180
IV.	325	210	180	150	350	190	180	150
V.	380	240	240	180	380	240	240	180

Sachregister.

Von den eingeklammerten Zahlen verweisen die größeren auf die Paragraphen, die kleineren auf die Anmerkungen.

A.

Abänderung, des Statuts S. 59 (24), — des Bestandes der Berufsgenossenschaft S. 65 (42), S. 151 (112).

Abfindung, der Wittwe im Falle der Wiederverheirathung S. 35 (7, 22), S. 23 (6, 6), — der Ausländer S. 38 (7, 35), S. 119 (72, 5).

Abführung der Liquidate der Post S. 124 (84).

Abgabe der Akten des Landes-Versicherungsamts an das R.V.A. S. 136 (101).

Abgrenzung, äußere der Betriebe von einander S. 4 (1, 3).

Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied S. 60 (29, 2), — zum Beisitzer des Schiedsgerichts S. 80 (53, 3), — des Entschädigungs-Anspruchs S. 99 (62, 5), S. 105 (67 Abs. 1), S. 147 (107), — Strafe der S. 61 (29, 3).

Ablösbarkeit der Rente S. 23 (6, 6).

Abnahme der Jahresrechnung S. 58 (22).

Abrundung bei Feststellung der Entschädigungen S. 119 (71).

Abschlagszahlung, sofortige, an Versicherte S. 118 (71, 3).

Abtretung der Rente 2c. ohne rechtliche Wirkung S. 120 (73).

Abwendung von Unglücksfällen S. 55 (15, Abs. 2).

Abzug, ratenweiser, zuvielgezahlter Renten 2c. S. 107 (67, 5).

Accord S. 3 (1, 1).

Administrirte Jagden S. 14 (1, 11).

Adoptirte Kinder S. 33, 34 (7, 18).

Aenderung des Betriebes S. 58 (22).

Aeußerung der Verletzten über ihre Ansprüche S. 100 (62, 11).

Agent S. 3 (1, 1).

Aktiengesellschaft S. 158 (117).

Alimentationspflichtiger S. 32 (7, 17).

Alimentationsverbindlichkeit S. 44 (10, 10), S. 32 (7, 17).

Alimentennatur der Rente S. 32 (7, 18).

Alle Arbeiter sind versichert S. 3 (1, 1).

Allmälige Wirkung des Unfalls S. 9 (1, 9), — Schädigung im Betriebe, vergl. gewerbliche Krankheit.

Alter S. 3 (1, 1).

Amt der Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner, Beisitzer der Schiedsgerichte S. 61 (30), S. 73 (51, 1), S. 78 (51, 32), S. 80 (53).

Amtswegen, von, sind die Entschädigungen festzusetzen S. 97 (62, 1),

S. 98 (62, 3), S. 102 (64, 2), — hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Befugniß zur Mitwirkung bei den Beisitzern zu prüfen S. 73 (51, 2), — Unfalluntersuchung S. 90 (57, 1), — Zustellung der Entscheidungen S. 111 (68, 4), S. 164 (132), — muß eine anderweite Feststellung stattfinden S. 116 (70, 4).

Angehörige, Arbeiter im weiteren Sinne S. 5 (1, 5).

Angemessenheit der Leistungen der Krankenkasse S. 48 (10, 33).

Anhalt Anl. 48 ff. S. 324 ff.

Anlagen, durch den Betrieb bedingte, als Ursache des Unfalls S. 9 (1, 8).

Anmeldung von Betriebsänderungen S. 69 (48), — von Entschädigungsansprüchen S. 102 (64).

Anordnungen, ärztliche, Nichtbefolgung S. 7 (1, 7), — richterliche, betr. Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen S. 71 (49, 13).

Anschließung an die Berufung nicht zulässig S. 110 (67, 16).

Anschluß an andere Bundesstaaten S. 151 (114).

Anschlußerklärung, betr. die Betriebe des Reichs und des Staats S. 148 (109).

Anstellung, feste, der Beamten S. 18 (4, 7).

Antrag auf Erstattung außergerichtlicher Kosten S. 86 (54, 10).

Anweisung an die Post S. 121 (74, 3), — von Arzthonorar S. 121 (74, 2).

Anwendung des Gesetzes auf Reichs- und Staatsbetriebe S. 143 (103).

Arbeiter, Begriff S. 5 (1, 5), — im engeren Sinne S. 3 (1, 1), S. 5 1, 5), — im weiteren Sinne S. 5 (1, 5), — Vertreter der S. 69 (49, 5), — jugendliche S. 5 (1, 5), — aushilfsweise beschäftigte S. 5 (1, 4), — Rente für S. 21 (6, 6), — nicht gegen Krankheit versicherte S. 44 (10, 9), – Ansprüche der gegen Dritte S. 44 (10, 10).

Arbeiter-Colonien S. 4 (1, 1).

Arbeiterstande, dem, angehörig S. 76 (51, 14).

Arbeitgeber als Schiedsgerichtsbeisitzer S. 74 (51 Abs. 3), S. 145 (105, 4).

Arbeitnehmer als Schiedsgerichtsbeisitzer S. 75 ff. (51 Abs. 4 und 5).

Arbeitervertreter S. 69 ff. (49, 5 ff.).

Arbeitsfähigkeit S. 21 (6, 5).

Arbeitsverdienst S. 24 (6, 9), S. 25 (6, 11 ff.), — land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter kann gesondert festgesetzt werden S. 25 (6, 16), — Ersatz des S. 81 (53, 4), — Ersatz des bei der Unfalluntersuchung S. 96 (60, 1), S. 96 (60, 2).

Arbeitsvertrag S. 3 (1, 5).

Armenpflege S. 10 (1, 10).

Armenunterstützung S. 10 (1, 10).

Armenverbände S. 49 (11, 7), — Uebergang des Entschädigungsanspruchs auf dieselben S. 51 (11, 9), — Pfändungsbefugniß S. 120 (73, 4).

Arrogirte Kinder S. 33 (7, 18).

Arznei, freie S. 20 (6, 1).

Arzt S. 20 (6, 1).

Ascendenten S. 35 (7, 26), — deren Renteberechtigung S. 37, 38 (7, 31, 32), — neben anderen Hinterbliebenen S. 37 (7, 31).

Atteste, Pfarr-, Physikats- sind stempelfrei S. 161 (122).

Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten der Ber.Gen. S. 55 (15).

Aufhebung des Kausalzusammenhanges durch ungeeignetes Verhalten des Verletzten S. 7 (1, 7).

Auflösung der Berufsgenossenschaften S. 54 (14), S. 151 (112).
aufschiebende Wirkung haben die Rechtsmittel nicht S. 109 (67, 17), S. 115 (69).
Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts S. 128 (95 ff.), — besteht nicht über die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe S. 128 (95).
Aufsichtsbehörde S. 53 (12, 2).
Auftraggeber, Haftung des S. 44 (10, 10).
Auftrieb von Weidevieh S. 14 (1, 11).
Aufzucht landwirthschaftlicher Nutzthiere S. 4 (1, 2).
Augenschein, Einnahme des, durch das Schiedsgericht S. 84 (54).
Auseinandersetzung bei Bestandsveränderungen S. 67 (43, 4).
Ausfälle S. 124 (83).
Ausführungsbehörden S. 141 (102, 7).
Ausführungsvorschriften S. 148 (108).
aushilfsweise Beschäftigung S. 5 (1, 4).
Ausländer S. 3 (1, 1), S. 38 (7, 32), S. 119 (72).
Auslagen, baare, Ersatz S. 82 (53, 6).
Ausland, Theile des Betriebes im S. 4 (1, 3), — Unfall im S. 5 (1, 4), — Aufenthalt des Verletzten im S. 45 (10, 14).
Auslosung der Beisitzer des Schiedsgerichts S. 79 (51, 33).
Auszahlung der Rente ꝛc. S. 23 (6, 6), S. 29 (7, 4), — durch die Post S. 48 (10, 32), S. 121 (74, 1).
Außenarbeiter S. 3 (1, 1), S. 5 (1, 5).
Außereheliche Kinder S. 43 (7, 18).
Auszug aus der Heberolle S. 123 (81), S. 124 (82).

B.

baare Auslagen, Ersatz S. 82 (53, 6).
Baarzahlung, des Lohns S. 42 (9, 7).
Baden Anl. 25 S. 258 und Anhang Nr. 1 S. 355.
Bayern Anl. 15 ff. S. 220 ff.
Beamte S. 16 (4, 1), S. 17 (4, 3), — öffentliche S. 73 (51, 3), — Reichs-, Staats-, Kommunal- S. 17 ff. (4, 3, 4, 5), — als Vorsitzende des Schiedsgerichts S. 73 (51, 3), — richterliche S. 131 (98 Abs. 3), S. 136 (101 Abs. 6).
Beaufsichtigung siehe Aufsicht.
Beauftragte S. 78 (52, 24), — zur Ueberwachung der Betriebe S. 127 (90 ff.)
Bedürftigkeit vergl. Dürftigkeit.
Beerdigung S. 80 (53, 1).
beendigten Heilverfahren, bis zum S. 39 (8, 2).
Beerdigungskosten S. 30 (7, 5), — Feststellung für Dritte S. 30 (7, 5), — Hinterlegung streitiger S. 30 (7, 5), — Anspruch von Ausländern auf S. 38 (7, 36).
Befreiung von Beiträgen S. 56 (16 Abs. 1).
Behandlung, freie ärztliche S. 20 (6, 1), S. 43 (10, 8).
Behörde, Untersuchungs- S. 91 (57, 7), S. 97 (61, 2), — Ausführungs- S. 141 (102, 7), — öffentliche S. 160 (121).
Beisitzer des Schiedsgerichts, Wahl derselben S. 74 ff. (52, 7 ff.), — Ernennung durch die Behörde S. 83 (53, 13), S. 145 (105, 4).
Beiträge, Berechnung der S. 123 (80).
Beitreibung vergl. Zwangsbeitreibung.
Belehrung über Instanz und Frist S. 108 (67, 13).
Berechnung der Rente S. 22 (6, 7), S. 31 (7, 12).
Berechtigungsausweis S. 115 (69).
Berichtigung von Schreibfehlern, Rechen-

fehlern u. s. w. im Bescheid u. s. w. S. 105 (66, 5), S. 110 (68, 1).
Berufsgenossenschaft S. 54 (13).
Berufung der Arbeitervertreter S. 70 (49, 7), — auf schiedsrichterliche Entscheidung S. 106 (67, 4), S. 67 (43, 5). — Verfahren bei nicht vorschriftsmäßig eingelegter S. 106 (67, 4).
Beschädigte, Zuziehung derselben zur Unfalluntersuchung S. 93 (58, 4).
Beschäftigung, Dauer derselben S. 3 (1, 1), — im Betriebe S. 5 (1, 4), — aushilfsweise S. 5 (1, 5), — örtlich im Betriebe nicht erforderlich S. 5 (1, 4).
Beschäftigungsort S. 46 (10 Abs. 3).
Beschaffung der Arbeiter durch Mittelspersonen S. 3 (1, 1).
Bescheid S. 39 (8, 4), S. 103 (64, 12), S. 119 (72, 2), S. 105 (66, 5), — Inhalt desselben S. 105 (66, 7 ff.), — ablehnender S. 105 (67 Abs. 1 und 2), — Nachprüfung desselben durch übergeordnete Organe der Berufsgenossenschaft oder des Staats unzulässig S. 105 (66, 4), S. 106 (67, 5).
Bescheinigung, glaubhafte S. 103 (64, 8).
Beschlußfähigkeit des Schiedsgerichts S. 85 (54 Abs. 2), — des Reichs-Versicherungsamts S. 131 (98).
Beschlußfassung der Vorstände S. 60 (27).
Beschränkung der Wahl der Arbeitsgelegenheit ist als Erwerbsunfähigkeit anzusehen S. 22 (6, 4), — vertragsmäßige, der Versicherungsansprüche, verboten S. 159 (120), — in der Verfügung über das Vermögen S. 71 (49, 13).
Beschwerde an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt S. 69 (48), S. 106 (67, 1), S. 147 (107), — an die Landescentralbehörde S. 83 (53, 6). — wegen der Festsetzung der Vergütung für die Arbeitervertreter S. 82 (53, 6), — der außergerichtlichen Kosten S. 86 (54, 10), — an den Bundesrath S. 59 (24), — an den Genossenschaftsausschuß S. 64 (38).
Besetzung des Schiedsgerichts S. 85 (54, 8).
Bestand der Berufsgenossenschaft, Abänderung desselben S. 65 (42).
Betrieb, Begriff S. 4 (1, 3), S. 15 (1, 16), — land- und forstwirthschaftlicher S. 4 (1, 2), — für Rechnung des Reichs oder des Staats S. 136 (102), — unter Verwaltung des Staats S. 89 (55, 19), — auf Dünenflächen S. 140 (102, 3), — Umfang belanglos S. 4 (1, 3), — desgl. die Betriebsweise S. 4 (1, 3), — und die Unfallgefahr S. 4 (1, 3), — forstfiskalischer S. 4 (1, 3), S. 136 (102, 1), — Betriebstheile im Auslande S. 4 (1, 3), — Unfall bei dem Betriebe S. 7 (1, 8) S. 9 (1, 9).
Betriebsart S. 4 (1, 3).
Betriebsbeamter S. 6 (1, 6), — des Reichs bezw. des Staats S. 16 (4), S. 14 (1, 13), S. 15 (2), S. 50 (11, 5), — Erstreckung der Versicherungspflicht auf S. 15 (2, 5), S. 144 (104, 1), — Haftung der Betriebsbeamten S. 152 ff. (116 ff.), — vom Vorsitz im Schiedsgericht ausgeschlossen S. 74 (51, 4).
Betriebsdienst S. 5 (1, 4).
Betriebsgeheimniß S. 127 (91).
Betriebskrankenkasse S. 76 (51, 16).
Betriebsleiter S. 75 (51 Abs. 3).
Betriebsunfall vergl. Unfall.
Betriebsvorstände S. 89 (55, 19), S. 90 (56).
Betriebszweig S. 10 (1, 11), S. 15 (1, 15).
Bevollmächtigte S. 69 (49, 3), S. 94

(59), — Mittheilungen derselben an die Behörde S. 95 (59 Abs. 1), — Haftung der S. 153 (116, 10).
Beweis des Causalzusammenhangs liegt dem Verletzten ob S. 7 (1, 7), S. 9 (1, 8), — braucht nicht in zwingender Weise geführt zu werden S. 7 (1, 7), S. 9 (1, 8), — des Vorsatzes S. 20 (5, 5), — Zeugen- und Sachverständigen- S. 84 (54, 3).
Bezahlung der Arbeiter durch Mittelspersonen S. 3 (1, 1).
Bezirk der Schiedsgerichte S. 71 (50, 2), — geht über die Grenzen eines Bundesstaats hinaus S. 73 (50, 7).
Bildung der Berufsgenossenschaft S. 56 (18).
Braunschweig Anl. 45 S. 319.
Brautkinder S. 34 (7, 18).
Bremen Anl. 60 S. 346.
Brillen S. 20 (6, 1).
Bruchbänder S. 20 (6, 1).
Bruchschaden S. 22 (6, 5).
Bruchtheil der Rente bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit S. 24 (6, 10).
Büreaubeamte S. 6 (1, 6).
bürgerliches Recht S. 10 (1, 10), S. 23 (1, 6), S. 32 (7, 16).

C.

Siehe auch bei **K.**

Causalzusammenhang zwischen Betrieb und Unfall S. 7 (1, 8), — zwischen Unfall und Erwerbsunfähigkeit S. 7 (1, 7).
Code civil, Gründe der Ablehnung einer Vormundschaft S. 81 (53, 3).
Concurrenz von Ascendenten und Descendenten S. 38 (7 Abs. 3), — von Ascendenten untereinander S. 37 (7, 31).
Corrigenden S. 4 (1, 1), S. 5 (1, 5).

D.

Dampfkessel S. 11 (1, 11).
Dauer der Beschäftigung S. 3 (1, 1), — der Erwerbsunfähigkeit S. 21 (6, 4).
Deckung des Gesammtbedarfs S. 123 (81), — der Ansprüche der Zentral-Postbehörde S. 123 (84).
Delegirte zur Genossenschaftsversammlung S. 56 (20).
Descendenten S. 33 (7, 18), — weitere sind nicht Kinder im Sinne des § 7 S. 34 (7, 18).
Diäten S. 80 (53, 5).
Dienstbehörde, vorgesetzte S. 90 (55, 20), S. 91 (57, 7), S. 97 (61).
Dienstherrschaft, Verpflichtung derselben zur Unterstützung des Gesindes S. 44 (10, 10).
Domänen S. 140 (102, 3).
Dritte, deren Verschulden als Ursache des Unfalls S. 10 (1, 9), — deren Haftbarkeit S. 152 ff. (116 ff.)
Dürftigkeit ist nicht Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit S. 22 (6, 5), — auch nicht der Descendenten-Rente S. 33 (7, 17), — auch nicht der Wittwenrente S. 32 (7, 15), — wohl aber der Ascendenten-Rente S. 36, 37 (7, 27, 29).
Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst S. 27 (6, 21).
Durchschnittspreise S. 16 (3).

E.

Ehe, Zeit des Abschlusses derselben ohne Einfluß auf die Descendenten-Rente S. 32 (7, 16), — wohl aber auf die Ansprüche der Wittwe S. 31 (7, 13), — geschiedene S. 34 (7, 18).
Ehefrau, kann wegen Alimentationsforderungen die Entschädigungsan-

sprüche des Mannes pfänden lassen S. 120 (73, 3).
eheliche Kinder S. 33 (7, 18) — Pfändungsbefugniß derselben S. 120 (73, 3).
Ehrenamt S. 61 (30), S. 81 (53, 4).
Ehrenrechte, bürgerliche S. 71 (49, 12).
eingeschriebene Hilfskasse siehe Hilfskasse.
Einkindschaft S. 34 (7, 18).
Einlegung der Berufung S. 107 (67 Abs. 3), — des Rekurses S. 113 (68 Abs. 1).
Eisenbahn, Wald- S. 14 (1, 11).
elementare Kraft S. 13 (1, 11).
Elsaß-Lothringen Anl. 62 S. 353.
Eltern S. 35 (7, 26).
Endgültigkeit von Entscheidungen S. 56 (16), S. 112 (68, 6).
Enkel sind nicht Kinder im Sinne des Gesetzes S. 34 (7, 18).
Entmündigte S. 32 (7, 17).
Entmündigungsverfahren S. 71 (49, 13).
Entschädigung S. 19 (5), — der Schiedsgerichtsbeisitzer für Zeitverlust S. 80 (53, 4), — der Arbeitervertreter S. 96 (60).
Entschädigungsanspruch, Uebergang desselben auf die Krankenkassen ꝛc. S. 51 (11, 9).
Entscheidung von Streitigkeiten aus § 10 S. 47 (10, 29), S. 53 (12), — aus § 11 S. 50 (11, 8), — der Schiedsgerichte S. 69 (49, 2), S. 110 (68, 1).
Erhöhung der Rente jugendlicher Arbeiter S. 26 (6, 17).
Erklärung betr. den Anschluß fiskalischer Betriebe an die Berufsgenossenschaften S. 148 (109).
Ermittelung des Arbeitsverdienstes S. 16 (3).
Ernährer, einziger S. 26 (7, 27).
Eröffnung des Betriebes S. 68 (46).
Ersatzanspruch der Gemeinde für geleistete Krankenunterstützungen S. 45 (10, 18), S. 46 (10, 21).
Ersatzwahlen zum Schiedsgericht S. 70 (49, 8).
Erstattung S. 45 (10 Abs. 1), S. 48 (10, 32), — der Aufwendungen der Gemeinden während der ersten dreizehn Wochen findet nicht statt S. 43 (10, 3).
Erstreckung der Unfallversicherungspflicht auf Betriebsbeamte S. 15 (2, 5), S. 144 (104, 1).
Erwerbsfähigkeit S. 19 (5, 1), S. 22 (6, 5).
Erwerbslosigkeit ist nicht Erwerbsunfähigkeit S. 21 (6, 5).
Erwerbsunfähigkeit, Begriff S. 21 (6, 5), — völlige, theilweise S. 23 (6, 8), S. 27 (6, 22), S. 91 (57, 5), — kommt für die Unfallversicherung nur in Betracht, wenn sie länger als dreizehn Wochen nach dem Unfall dauert S. 91 (57, 6).
etatsmäßige Beamte S. 17 (4, 1).
Exekutiv-Strafe S. 83 (53, 8).

F.

Fabrik S. 12 (1, 11).
Fahrlässigkeit S. 20 (5, 5), S. 158 (117, 5).
Fälligkeit S. 118 (71).
Familienangehörige vergl. Hinterbliebene und insbes. S. 41 (8 Abs. 2).
Festsetzung der Auslagen der Schiedsgerichtsbeisitzer S. 82 (53, 6), — der Ortsdurchschnittspreise für Naturalbezüge S. 16 (3), — des Arbeitslohnes S. 16 (3), — des den Bevollmächtigten entgangenen Arbeitsverdienstes S. 96 (60).

Feststellung der Entschädigungen S. 97 (62, 1, 2), — ist von den Resultaten der Unfalluntersuchung unabhängig S. 98 (62, 3), — der Invalidenrente S. 101 (63 Abs. 2), — der Hinterbliebenenrente S. 100 (63 Abs. 1), — muß so bald als möglich S. 101 (63, 6), — bezw. muß unverzüglich erfolgen S. 101 (63, 10), — vorläufige S. 102 (63, 13), — nachträgliche S. 103 (64), — anderweite S. 116 (70, 3).

Feststellungsbehörde S. 146 (106).

Feststellungsbescheid S. 105 (66, 5), — Form und Inhalt S. 105 (66), — muß namentlich eine Belehrung über Rechtsmittel und Instanz enthalten S. 108 (67, 13), — betr. die von Dritten beanspruchten Beerdigungskosten S. 30 (7, 5), — betr. Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause S. 39 (8, 4), — betr. eine anderweite Feststellung der Rente S. 116 (70, 3), — betr. nachträgliche Gewährung einer Rente S. 117 (70 Abs. 2), — betr. die Abfindung von Ausländern S. 119 (72, 2).

Feuerung, freie S. 42 (9).

Fischerei S. 13 (1, 11).

Folgen des Unfalls S. 6 (1, 7).

Forstbetriebe, deren Behandlung nach dem Entwurfe S. 136 (102), — des Reichs und des Staats S. 136 ff. (102 ff.), — Abgrenzung bezw. Bestimmung S. 4 (1, 3), S. 67 (44).

Forstschutzbeamte S. 8 (1, 8).

Frauen sind versichert S. 3 (1, 1), — Adoption durch S. 34 (7, 18).

Freiheitsstrafe, längere S. 21 (6, 4), S. 32 (7, 14), — lebenslängliche S. 32 (7, 17), — darf für Geldstrafen nicht substituirt werden S. 83 (53, 8).

Frist für die Aufstellung der Unternehmer-Verzeichnisse S. 62 (34), — für die Beschwerde gegen die Aufnahme in das Kataster oder deren Ablehnung S. 64 (38), — für die Anzeige von Betriebsunfällen S. 89 55, 14), — für die Aeußerung des Versicherten über die ihm mitgetheilten Grundlagen der Feststellung S. 100 (62, 10), — für die Anmeldung nicht von Amtswegen festgestellter Entschädigungsansprüche S. 117 (70, 8), — für Einlegung der Beschwerde S. 106 (67 Abs. 1), — der Berufung S. 107 (67, 7), — des Rekurses S. 112 (68, 8), — für die Zahlung der Beerdigungskosten und der Kosten des Heilverfahrens S. 118 (71), — für die Vorlegung der Zahlungsnachweisung seitens der Postbehörden S. 122 (75), — für die Erstattung der Auslagen der Post S. 125 (84), — für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Betriebsbeamte ꝛc. S. 158 (117), — Berechnung S. 100 (62, 9), S. 107 (67, 7), S. 112 (68, 8), S. 164 (132), — Lauf derselben durch Zustellung bedingt S. 164 (132).

Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes S. 16 (4), — im Reich S. 173, — in Preußen S. 207, — in Sachsen S. 239, — in Hessen S. 267, — in Oldenburg S. 315, — in Elsaß-Lothringen S. 353.

— civilrechtliche Ansprüche auf die Fürsorge dritter Personen S. 44 (10, 10).

G.

Garantie des Reichs für die Genossenschaften S. 55 (14).

Gartenbau ist versicherungspflichtig, abgesehen von Haus- und Ziergärten S. 15 (1 Abs. 5).

Gebührenfreiheit S. 161 (122).
Gebührenordnung für Rechtsanwälte S. 86 (54, 9).
Gefängnißstrafe vergl. Freiheitsstrafe.
Gefährlichkeit des Betriebes S. 7 (1, 8).
Gefahrenklassen S. 61 ff. (33, 34), S. 126 (87).
Gefahrentarif S. 62 (34).
Gegenstand der Versicherung S. 19 (5).
Gehalt S. 17 (4, 4), S. 18 (4, 6).
Geheimhaltung vergl. Betriebsgeheimniß.
Geisteskrankheit S. 32 (7, 17), S. 19 (5, 2).
Geldstrafen S. 83 (53, 8).
Gemarkung S. 164 (131).
Gemeinde S. 164 (131), — deren Unterstützungsverpflichtung bleibt unberührt S. 50 (11, 6), — des Beschäftigungsortes hat den Verletzten während der ersten 13 Wochen zu unterstützen S. 43 (10, 6), — des Wohnortes event. in erster Linie S. 46 (10, 22), — deren Ersatzansprüche S. 46 (10, 21), — Uebergang des Entschädigungsanspruchs auf die S. 51 (11, 9), — derselben steht die Pfändungsbefugniß ebenso wie den Armenverbänden zu S. 120 (73, 6), — kann die Uebertragung der Verpflegung nicht fordern S. 48 (10, 31), — aber auch nicht ablehnen, wenn derselbe ihr übertragen wird S. 48 (10, 31).
Gemeindebeamte, Fürsorge für S. 17 (4, 5), — als Schiedsgerichts-Vorsitzende S. 73 (51, 3).
Gemeindebehörde S. 25 (6, 14), S. 163 (129).
Gemeindekrankenversicherung, dieselbe ist im Allgemeinen den Krankenkassen im Sinne des Gesetzes gleichgestellt S. 76 (51, 16), — nimmt nicht Theil an der Wahl der Arbeitervertreter S. 76 (51, 16).
Gemeindevertretung S. 78, (51, 27), S. 163 (129).
Gemüsebau S. 4 (1, 2).
Gemüthserschütterung als Körperverletzung S. 19 (5, 2).
Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) Begriff S. 56 (19), — Berufung der S. 57 (21).
Genossenschaft vergl. Berufsgenossenschaft.
Genossenschaftsausschuß S. 62 (35), S. 64 (38), S. 162 (127).
Genossenschaftskataster S. 63 (38).
Genossenschaftsstatut, Erweiterung der Versicherungspflicht durch das S. 15 (2), — nothwendiger Inhalt des S. 57 (22), — fakultativer Inhalt des S. 56 (16, 17), S. 61 (33), S. 64 (40), S. 98 (62), — Genehmigung des S. 59 (24), — Abänderung des S. 59 (24), — Streitigkeiten über die Auslegung des S. 130 (97), — an Stelle desselben treten bei der Staatsversicherung die Ausführungs-Vorschriften S. 148 (108).
Genossenschaftsvermögen S. 55 (13), — Anspruch auf dasselbe beim Ausscheiden von Theilen S. 67 (43).
Genossenschaftsversammlung S. 58 (23), — vorbehaltene Befugnisse und Obliegenheiten der S. 59 (26 Abs. 2 Ziffer 1–3), — die Befugnisse und Obliegenheiten derselben werden bei der Staatsversicherung von den Ausführungsbehörden wahrgenommen S. 139 (102), — beschließt über Bildung eines Gefahrentarifs S. 62, 63 (35 Abs. 1 und 6), — über gemeinsame Tragung des Risikos S. 64 (41), — über Bestandsveränderungen S. 65 (42), — über die Uebertragung der

Verwaltung an Organe der Selbstverwaltung S. 60 (26).
Genossenschaftsvorstand, Wahl des S. 60 (29), — Vertretungsbefugniß und Legitimation des S. 60 (28), — Befugnisse desselben S. 57 (22 Ziffer 2), S. 59 (26), S. 60 (28), — Feststellung der Entschädigungen durch den S. 98 (62), — fernere Obliegenheiten des S. 59 (25), S. 59 (26), S. 101 (63), S. 121 (74), S. 122 (75), S. 126 (87), S. 129 (95), — Strafbefugnisse des S. 161 (124), — Mitglieder des, Bestrafung der S. 162 (127), S. 162 (128), — die Befugnisse und Obliegenheiten desselben nimmt bei der Staatsversicherung die Ausf.Behörde wahr S. 140 (102).
Gerichte, ordentliche S. 106 (67, 5), S. 113 (68, 11).
Geschäftsgang des R.V.A. S. 131 (98).
Geschäftsordnung der Genossenschaften S. 56 (19).
Geschlecht, irrelevant für die Versicherung S. 3 (1).
Gesetzeskraft S. 170 (143).
Gesinde S. 5 (1, 5).
Gesindeordnungen S. 155 (116, 21), S. 44 (10, 10).
Gestütsverwaltung S. 4 (1, 2).
Gewalt, höhere S. 10 (1, 9), S. 20 (5, 5).
Gewerbe-Ordnung, deren Grundsätze über jugendliche Arbeiter sind z. Th. nicht anwendbar S. 5 (1, 5), — Verfahren nach §§ 20, 21 der bei Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits S. 54 (12 Abs. 2).
Gewerbsmäßigkeit des Betriebes bei Steinbrüchen und Gräbereien S. 12 (1, 11).
Glatteis S. 8 (1, 5).
Gotha Anl. 46 S. 322.
Gräbereien S. 11, 12 (1, 11).
grobes Verschulden S. 10 (1, 9), S. 20 (5, 5).
Grube S. 11, 12 (1, 11).
Großeltern S. 37 (7, 31).
Großjährige S. 71 (49, 9).
Gutsbezirke S. 164 (131), vergl. auch bei Gemeinden.

H.

Haftbarkeit der Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner S. 61 (31).
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten ꝛc. S. 152 ff. (116 ff.), — Dritter S. 159 (119).
Hamburg Anl. 61 S. 352.
Handelsgärtnerei S. 15 (1 Abs. 5).
Handlungsunfähige S. 29 (7, 4), S. 23 (6, 6).
Hauptbetrieb S. 67 (44), vergl. auch bei Nebenbetrieb.
Hauptstaatskasse S. 83 (53, 10).
Hausgarten S. 15 (1 Abs. 5).
Hausgenossen vergl. Familienangehörige.
Heberolle S. 123 (81).
Heerden, Beschäftigung bei S. 4 (1, 2).
Heeresverwaltung S. 148 (108, 2).
Heilanstalt, Unterbringung in einer S. 39 (8).
Heilmittel, sog. kleine S. 20 (6, 1).
Heilverfahren, Begriff S. 20 (6, 1), — Beendigung des S. 38 (8, 2), — — vor vollendeter dreizehnter Woche S. 20 (6, 2), S. 43 (10, 7), — Kosten des S. 20 (6, 1), S. 43 (10, 7), — Tragung der K. durch die Gemeinde S. 42 (10, 4), — im Falle des denn. Todes des Verletzten S. 29 (7, 3), — Feststellung der Kosten des S. 98 (62), — Zahlungstermine der Kosten des S. 118 (71),

— Uebertragung, des, auf die Krankenkassen, Gemeinden S. 47 (10, 28), — erneuertes S. 20 (6, 1), — im Krankenhause S. 39 (8).
Heimweg vom Betriebe S. 8 (1, 8).
Herkommen S. 42 (9, 4).
Hessen Anl. 26 S. 267.
Hilfskassen, eingeschriebene S. 49 (11, 13), — freie S. 44, 45 (10, 10, 12).
Hinterbliebene S. 31 (7, 9), — deren Entschädigungsansprüche S. 31 (7 Abs. 1 Ziffer 2), — Feststellung der letzteren S. 100 (63 Abs. 1).
Hinterlegung streitiger Beträge S. 30 (7, 5).
höhere Gewalt vergl. Gewalt.
höhere Verwaltungsbehörde S. 163 (129), — setzt den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst fest S. 25 (6, 13).
Höchstbetrag der Invalidenrente S. 24 (6 Abs. 2 lit. a), — der Hinterbliebenenrente S. 34 (7, 20).

J.

Jagd S. 13 (1, 11), — Nebenbetrieb S. 10 (1, 11), — verpachtete, administrirte S. 14 (1, 11).
Jagdpächter S. 14 (1, 11).
Jahresarbeitsverdienst der Arbeiter S. 163 (6, 13), — der Betriebsbeamten S. 16 (2 Abs. 3), S. 16 (3 Abs. 1), — S. 31 (7, 7), — der Betriebsunternehmer S. 26 (6 Abs. 5).
Jahresnachweisung S. 125 (86).
Jahresrechnung S. 60 (26).
im Betriebe beschäftigt S. 5 (1, 4).
Inhalt des Statuts S. 57 ff. (22 ff.).
Inland, nur auf dieses erstreckt sich das Gesetz, abgesehen von im Auslande belegenen Theilen eines Betriebes S. 4 (1, 3).
Instanz, Belehrung über die S. 109 (67, 14).
interimistische Verwaltung S. 61 (32).
Invalidenkassen S. 50 (11 Abs. 1).
Invalidenrente S. 22 (6, 7 ff.), — Feststellung der S. 101 (63 Abs. 2).
Irrenhaus, Unterbringung in einem S. 39 (8, 7).
jugendliche Arbeiter S. 5 (1, 5), — deren Jahresarbeitsverdienst S. 25 (6, 15).
juristische Persönlichkeit der Berufsgenossenschaft S. 55 (13 Abs. 4).

K.

Vergl. auch bei **C.**

Kaiserliche Verordnung über die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem R.V.A. S. 131 (98) und Anl. 2, 3 S. 177 ff., — über das Verfahren vor den Schiedsgerichten S. 85 (54) und Anl. 2, 4 S. 177 ff., 186 ff., — über das Inkrafttreten S. 170 (143).
Kalenderjahr, demselben entspricht das Rechnungsjahr S. 26 (86, 2).
Kapitalabfindung S. 119 (72).
Kapitalwerth S. 154 (116, 16), S. 158 (117, 11).
Karenzzeit S. 20 (6, 2), — Berechnung der S. 21 (6, 3).
Kataster vergl. Genossenschaftskataster.
Kausalzusammenhang zwischen Betrieb und Unfall S. 7 (1, 8), — zwischen Unfall und Erwerbsunfähigkeit S. 6 (1, 7), — Beweislast hinsichtlich desselben S. 7 (1, 6), S. 9 (1, 8).
Kiesgrube S. 12 (1, 11), vergl. Gräberei.
Kinder, Beschäftigung in der Land- und Forstwirthschaft S. 6 (1, 5), — Begriff S. 32 ff. (7, 16, 18), — Ver-

sicherungspflicht S. 3 (1, 1), — des Getödteten, deren Entschädigungsansprüche S. 32 (7, 16 ff.)
Kirchen S. 18 (4, 5).
Klage vergl. Rechtsweg.
kleine Heilmittel vergl. Heilmittel.
Kleidung S. 42 (9).
Klinik, Unterbringung in einer S. 39 (8, 7), S. 47 (10, 27).
Köhlerei S. 13 (1, 11).
Körperverletzung, Begriff S. 19 (5, 2), — Umfang der Entschädigungspflicht S. 20 (6).
Kommunal-Abgaben, Beitreibung S. 163 (130).
Kommunal-Beamte vergl. Gemeinde-Beamte.
Kommunal-Verbände S. 18 (4, 5), S. 78 (51, 29).
Konkurrenz mehrerer Ascendenten S. 37 (7, 31), — von Ascendenten und anderen Angehörigen S. 38 (7 Abs. 3).
Konkurs S. 29 (7, 4), — S. 71 (49, 13).
Kontrole der Rentenempfänger S. 37 (7, 29), — der Personalien der Beisitzer S. 73 (51, 2), S. 85 (54, 8).
Kosten des Heilverfahrens S. 20 (6, 1, 2), S. 43 (10, 7), S. 48 (10, 33), — Feststellung der S. 98 (62), — — Zahlung der S. 118 (71, 4); — der Beerdigung S. 29, 30 (7 3, 5); — der Unfalluntersuchung S. 91, 92 (57, 10, 13); — der Ueberwachung der Betriebe S. 128 (94), — des Schiedsgerichts S. 86 (54, 11), — des Verfahrens S. 86 (54, 10), — des R.V.A. S. 132 (99), — der Land-Vers.-Aemter S. 132 (100 Abs. 1), — außergerichtliche S. 86 (54, 9), S. 132 (99, 2).
Kostenfestsetzung S. 86 (54, 9), — Beschwerde gegen dieselbe S. 86 (54, 9).
Kostenfreiheit des Verfahrens vor dem R.V.A. S. 132 (99).
Kostenpunkt, über denselben ist mit der Hauptsache zu entscheiden S. 86 (54, 9), — die Entscheidung über denselben ist selbständig nicht anfechtbar S. 86 (54, 3).
Krankengeld S. 43 (10, 8).
Krankenhaus S. 40 (8, 7), — Unterbringung in einem S. 38 ff. (8, 1—7), — Rentenzahlung an die Angehörigen während derselben S. 38 (8, 1), S. 41 (8, 8—10).
Krankenkassen, deren Verpflichtungen werden durch das Gesetz nicht berührt S. 49 (11, 10), — denselben steht im Sinne der Unfallversicherung in der Regel die Gemeindekrankenversicherung gleich S. 76 (51, 16), — Ausnahmen S. 76 (51, 16), — deren Verpflichtungen gegen den Verletzten während der ersten dreizehn Wochen S. 44 (10, 11), — haben gegen Erstattung der Kosten auch über die dreizehnte Woche hinaus die Verpflegung des Verletzten zu übernehmen S. 47 (10, 27), — ihre Vorstände wählen die Vertreter der Arbeiter S. 76 (51, 15), — Bevollmächtigte derselben sind zu wählen S. 94 (59), — die letzteren sind zu den Unfalluntersuchungen zuzuziehen S. 92 (58).
Krankenunterstützungen S. 43 (10, 7).
Krankenversicherung S. 44 (10, 11).
Krankenversicherungsgesetz, Ausdehnung des S. 165 (133 ff.)
Krankenversicherungspflicht, Erstreckung derselben auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter durch die Landesgesetzgebung S. 44 (10, 11), S. 75 (51, 10—12), S. 165 (133).
Krankheiten, gewerbliche S. 9 (1, 9).
Kürzung der Hinterbliebenenrente bei Konkurrenz S. 35 (7, 21).

Kunstgärtnerei S. 15 (1 Abs. 5).
Kur, freie S. 40 (8, 6).

L.

Landesbehörden S. 163 (129).
Landesgesetzgebung S. 44 (10, 10), — Erstreckung der Versicherungspflicht auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter durch die S. 44 (10, 11), S. 165 (133).
Landesregierung, Errichtung von Landesversicherungsämtern durch die S. 132 (100).
Landes-Versicherungsamt S. 132 (100).
Landesverwaltungen S. 148 (108).
Landeszentralbehörde S. 54 (12), S. 57 (20), S. 60 (26), S. 73 (51), S. 74 (52), S. 124 (81), S. 151 (112), S. 151 (113), S. 168 (141).
Landnutzung S. 42 (9).
Land- und Forstwirthschaft, Begriff S. 4 (1, 2).
land- und forstwirthschaftlicher Betrieb S. 4 (1, 2).
Legitimation vergl. Genossenschaftsvorstände u. Genossenschaftsversammlung.
legitimirte Kinder S. 33 (7, 18).
Lehmgruben vergl. Gräbereien.
Leistenbruch S. 22 (6, 4).
Leiter des Betriebes vergl. Betriebsleiter.
Linderung der Schmerzen S. 20 (6, 1).
Liquidation der Arbeitervertreter S. 82 (53, 6), S. 96 (60, 4), — der Post S. 122 (75).
Lohn S. 3 (1, 1), — in Naturalien S. 16 (3), — S. 42 (9).
Lübeck Anl. 59 S. 345.

M.

Männliche Personen S. 69 (49 Abs. 2).
Mecklenburg-Schwerin Anl. 28 ff. S. 278 ff.
Mecklenburg-Strelitz Anl. 42 S. 310.
Meliorationsanlagen S. 13 (1, 11).
Mergelgrube vergl. Gräberei.
Militärbehörde, oberste, S. 142 (102), S. 148 (108, 3).
Minderjährige, Vertretung der, S. 23 (6, 6), S. 29 (7, 4), — Auszahlung an S. 29 (7, 4), — Zustellung an S. 164 (132).
Minderung der Rente S. 117 (70).
Mißbehagen, bloßes, keine Körperverletzung S. 19 (5, 2).
Mitglied der Berufsgenossenschaft, S. 58 (22), S. 67 (44), S. 63 (37), S. 123 (79), — des Genossenschaftsvorstandes vergl. Genossenschaftsvorstand, — des R.V.A. S. 129 (95), — des Landes-Vers.Amts S. 134 (100, 2).
Mitgliederverzeichniß S. 62 (34).
Mitgliedschaft, Beginn der, S. 68 (45), — Ablehnung der S. 130 (95, 4).
Mittheilung der Ausf.Best. an das R.V.A. bezw. das Landes-Vers.Amt S. 143 (102 8), — der Unterlagen der Feststellung S. 99 (62, 6).
Mittel zur Deckung der Entschädigungsansprüche S. 55 (15).
Mittelsperson vergl. Agent.
Mitwirkende Ursachen des Unfalls S. 6 (1, 7).
Monatsraten S. 118 (71, 5).
Motorenbetriebe S. 13 (1, 11).

N.

Nachahmung von Betriebsgeheimnissen S. 128 (92), S. 162 (128).
nachgeborene Kinder S. 62 (7, 16).
Nachweisung der Gehälter der Betriebsbeamten S. 123 (79).
Nahrungsmittel S. 42 (9).

nasciturus S. 32 (7, 16).
Naturalbezüge S. 16 (3), S. 42 (9), S. 144 (104), S. 168 (141).
Naturalwirthschaft S. 42 (9).
Naturereignisse S. 8 (1, 8).
Nebenbetriebe, Begriff und Behandlung S. 10 (1, 11).
Nichtigkeit beschränkender Verträge ꝛc. S. 159 (120).
Nichtverpflichtete, Unterstützung durch, ist gleichgültig S. 45 (10, 17).
Nießbraucher vergl. Unternehmer.
Nothwendigkeit der für das Heilverfahren gemachten Aufwendungen S. 48 (10, 33).
Novelle zum Unfallversicherungsgesetz S. 136 (101, 5), — zum Krankenversicherungsgesetz S. 165 (133 ff.).
Nutznießer vergl. Nießbraucher.
Nutzthiere, landwirthschaftliche, deren Aufzucht fällt unter das Gesetz S. 4(1, 2).

O.

obere Postbehörde S. 122 (75), — Verwaltungsbehörde S. 163 (129).
Obstbau, fällt unter das Gesetz S. 4 (1, 2).
öffentliche Beamte als Schiedsgerichts-Vorsitzende S. 73 (51, 3), — Behörden sind zur Rechtshilfe verpflichtet S. 160 (121).
öffentliches Recht S. 10 (1, 10).
Oldenburg Anl. 44 S. 315.
Ordnungsstrafen S. 161 (123), S. 162 (126).
Organe der Berufsgenossenschaft S. 59 (25 ff.), — sind zur Rechtshilfe verpflichtet S. 160 (121), — Selbstverwaltung S. 60 (26), — des Unternehmers verschulden den Unfall S. 10 (1, 9).
Ortsdurchschnittspreise S. 16 (3).
Ortskrankenkassen, Wahlrecht der Vorstände der S. 76 (51, 16), vergl. Krankenkassen.
Ortspolizeibehörde, Unfallanzeige an die S. 88 (55, 12), — Führung des Unfallverzeichnisses S. 90 (56), — Unfalluntersuchung durch die S. 91 (57, 7), — Festsetzung des Ersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst S. 96 (60), — an Stelle der O. treten bei den unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betrieben hinsichtlich der Unfallanzeige die vorgesetzte Dienstbehörde S. 89 (55, 20), - hinsichtlich der Führung des Unfallverzeichnisses die Betriebsvorstände S. 90 (56) und hinsichtlich der Unfall-Untersuchung und der Feststellung des Arbeitsverdienst-Ersatzes die seitens der Ausführungsbehörde bezeichnete Stelle S. 97 (61), — bezw. der einzelnen Bundesstaaten vergl. S. 163 (129).

P.

Pächter als Unternehmer S. 55 (13).
Parteieid unzulässig S. 85 (54, 5).
Parteien im Verfahren vor den Schiedsgerichten S. 84 (54, 2).
Pauschalsätze für Reise- und Zehrungskosten S. 80 (53, 5).
Pensionsberechtigung S. 18 (4, 6).
Pensionsgesetzgebung S. 17 (4, 4).
Personen, andere als nach § 1 versicherte, können versichert werden S. 15 (2 Abs. 1), — des Soldatenstandes S. 17 (4, 3), — versicherte S. 3 (1, 1), S. 90 (57, 3).
Pfändung von Renten ꝛc. S. 120 (73).
Pfarramtsatteste S. 161 (122, 2).
Pflegeeltern S. 35 (7, 26).
Pflegekinder S. 34 (7, 18).
Physikatsatteste S. 161 (122).
Polizeibehörde vergl. Ortspolizeibehörde.
Porto S. 72 (50, 3), S. 129 (95, 3).
Portofreiheit S. 72 (50, 3), S. 129 (95, 3).

Post, Auszahlung durch die S. 115 (69), S. 121 (74), — Liquidationen der S. 122 (75), — Abführung der liquidirten Beträge S. 124 (84).
Postreinlieferungsschein, als Nachweis der Zustellung S. 165 (132, 5).
Präclusivfrist für die Anmeldung S. 117 (70, 7, 8).
Prämien für Rettung Verunglückter S. 55 (15), — für die Wiederverheirathung von Wittwen Verunglückter S. 35 (7, 22).
Preußen Anl. 6 ff. S. 196 ff.
Protokoll über die Unfalluntersuchung S. 96 (60, 7).
Prozeßbevollmächtigte S. 84 (54, 2).
Prozeßkosten S. 86 (54, 10).
prozeßunfähige Personen vergl. Handlungsunfähige.
physische Einwirkung als Körperverletzung S. 19 (5, 2).
Publikationsorgane der Landeszentralbehörden S. 59 (25).

R.

Raten, in monatlichen findet die Zahlung der Entschädigungen statt S. 118 (71, 5), — in angemessenen, sind zu Unrecht gezahlte Entschädigungen von der demnächstigen Rente in Abrechnung zu bringen S. 107 (67, 5).
Rechenfehler S. 105 (66, 5), S. 110 (68, 1).
Rechnung, entscheidet für den Begriff des Unternehmers S. 55 (13).
Rechnungsergebnisse, Nachweisung über die S. 125 (86).
Rechnungsführung der Berufsgenossenschaft S. 125 (85).
Rechnungsjahr S. 122 (75), — gleich dem Kalenderjahr S. 126 (86, 2).
Rechte der Arbeitervertreter S. 69 (49, 1).
Rechtsanwaltsgebühren S. 86 (54, 10).
Rechtsbeistände S. 86 (54, 10).
Rechtshilfe S. 160 (121).
Rechtsweg, ausgeschlossen wegen der Entschädigungsansprüche der Versicherten S. 98 (62, 3), — insbesondere gegen die Entscheidungen der Feststellungsorgane S. 105 (67, 5) und Schiedsgerichte S. 110 (68, 1), — zulässig bezw. eines den Versicherungsanspruch begründenden Verhältnisses zwischen dem Getödteten und demjenigen, der den Anspruch erhebt S. 114 (68, 18), — wegen streitiger Beerdigungskosten S. 30 (7, 5), — bei Streitigkeiten zwischen Krankenkassen ꝛc. einerseits u. Berufsgenossenschaften (Reich, Staat) andererseits S. 50 (11, 8), — wegen Ersatzansprüche aus § 10 S. 54 (12, 6), — hinsichtlich der gegen Betriebsbeamte ꝛc. von dem Versicherten wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls geltend zu machenden Ersatzansprüche S. 154 (116, 10, 11), — hinsichtlich der Regreßansprüche der Genossenschaften (Reich, Staat), Gemeinden oder Krankenkassen an Betriebsbeamte ꝛc. S. 158 (117, 8), — hinsichtlich der Ansprüche gegen Dritte wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls S. 159 (120, 7), — Verweisung in den S. (68, 5).
Rechtzeitige Benachrichtigung der Betheiligten von der Unfalluntersuchung S. 93 (58, 7).
Regierungshauptkasse S. 83 (53, 10).
Reglements, durch, dürfen die Wirkungen des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden S. 160 (120).
Regreß an Betriebsbeamte ꝛc. S. 154 ff. (116 ff.)
Regulativ S. 78 (51 Abs. 5), S. 145 (105, 5).
Reich, das, als Unternehmer S. 136 ff.

(102 ff.), — Betriebe unter Verwaltung der S. 89 (55, 19), — übernimmt die Verpflichtungen aufgelöster Genossenschaften S. 55 (15), — trägt die Kosten des Reichs-Versicherungsamts S. 132 (99).

Reichsamt des Innern führt die Aufsicht über das R.V.A. S. 128 (95, 1).

Reichsanzeiger, durch denselben sind bekannt zu machen: Namen, Sitz und Vorstand der Berufsgenossenschaften S. 59 (25), — die Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden S. 163 (129), — Namen und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben S. 79 (52, 2).

Reichsbeamte vergl. Beamte.

Reichsbetriebe S. 136 ff. (102 ff.).

Reichsdienstsache, Portofreiheit der S. 72 (50, 3).

Reichskanzler, bestimmt die Ausführungsbehörden hinsichtlich der Reichsbetriebe S. 143 (102), — erläßt für die letzteren die Ausführungsvorschriften S. 148 (108).

Reichstag, demselben ist alljährlich vom R.V.A. eine Nachweisung über die Rechnungsergebnisse vorzulegen S. 86 (126).

Reichs-Versicherungsamt, bestimmt im Zweifel, welche Betriebszweige als land- u. forstwirthschaftliche anzusehen S. 15 (1 Abs. 6), — beruft die konstituirende Genossenschaftsversammlung S. 57 (21), — genehmigt das Statut S. 59 (24), — den Gefahrentarif S. 63 (35), — die Vereinbarungen über Tragung des Risikos S. 64 (41), — die Unfallverhütungsvorschriften S. 126 (87), — nimmt unter Umständen die Obliegenheiten der Landeszentralbehörde wahr S. 57 (20 Abs. 3), — desgl. der Genossenschaftsorgane S. 61 (32), — bestimmt die Frist zur Aufstellung des Unternehmer-Verzeichnisses S. 62 (34), — den Sitz der auf mehrere Staaten sich erstreckenden berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte S. 73 (50), — erläßt das berufsgen. Wahlregulativ S. 78 (51 Abs. 5), — leitet das Zwangsbeitreibungsverfahren ein S. 125 (84), — legt dem Reichstage die Jahresnachweisung vor S. 126 (86), — beaufsichtigt die Genossenschaften S. 128 (95), — hat keine Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Reichs- oder Staatsbetriebe S. 129 (95, 2), — Strafbefugnisse des S. 128 (93), S. 130 (96), S. 130 (97), — Zuständigkeit des S. 130 (96), — Kosten des S. 132 (99), — Geschäftsgang des S. 131 (98), — Organisation des S. 129 (95), — entscheidet Streitigkeiten bei der Auseinandersetzung S. 67 (43), — über die Zugehörigkeit eines neuen Betriebes zur Genossenschaft S. 68 (46), — über den Widerspruch des Gen.Vorst. gegen die Ueberweisung S. 104 (64 Abs. 4), — über die Beschwerde des Verletzten über den abweisenden Bescheid der unteren Verwaltungs-Behörde S. 105 (67), — über die Beschwerde der Verletzten gegen den ablehnenden Bescheid der zuständigen Behörde wegen mangelnder Versicherung des Betriebes S. 146 (107), — über die Rekurse S. 113 (68, 11), — über die Ernennung Sachverständiger S. 127 (91), — über Streitigkeiten bezüglich der Rechte u. Pflichten der Genossenschaftsämter u. der Auslegung von Statuten S. 130 (97), — über die Berufung der Genossenschaftsmitglieder gegen Entscheidungen des Genossenschafts-Ausschusses S. 64 (38), — über Beschwerden der Betriebsunternehmer wegen Auferlegung von Kosten S. 128

(94), — über Beschwerden gegen Bescheide wegen Betriebsveränderungen S. 69 (48), — über Beschwerden gegen Strafverfügungen des Genossenschafts-Vorstandes S. 162 (126), — stellt den Antrag auf Auflösung von Genossenschaften S. 55 (14), — Postsendungen an das S. 129 (95, 3).

Reichsverwaltung S. 89 (55, 19), S. 138 (148) vergl. auch Landesverwaltung und Reich.

Reisekosten, nach dem Krankenhause gehören zu den Kosten der freien Kur S. 40 (8, 6), — der Arbeitervertreter S. 58 (22), — der Bevollmächtigten zur Unfalluntersuchung S. 96 (60), — der Schiedsgerichtsbeisitzer S. 80 (53, 4).

Rekurs nach §§. 20, 21 der Gew.Ordn. S. 54 (12 Abs. 2), — gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte S. 113 (68, 10).

Rekursgründe S. 111 (68, 6).

Rekursverfahren S. 113 (68, 10), — Kosten des S. 115 (68, 27).

Remontebetrieb S. 140 (102, 3).

Renitenz der Organe der Berufsgenossenschaft S. 61 (32).

Rente a) als Entschädigung des Verletzten S. 21 (6, 6), — Umfang derselben S. 22 (6, 7), — Berechnung S. 24 (6 Abs. 3), — vergl. Invalidenrente; b) als Entschädigung der Hinterbliebenen S. 31 (7, 10), — Berechtigte S. 31 ff. (7, 12 ff.), — an wen zu zahlen S. 29 (7, 4), — Umfang S. 31 ff. (7, 12 ff.), — Berechnung S. 32 ff. (7, 15, 20, 30), — fällt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit des Getödteten hinweg S. 31 (7, 11).

Die Renten sind in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen S. 28 (6, 24), S. 118 (71 Abs. 2), — Zahlung der, nach dem Auslande S. 121 (74, 2), — an Ausländer S. 119 (72), — Abfindung der Ausländer S. 119 (72, 7), — Zahlung an die Angehörigen des im Krankenhause untergebrachten Verletzten S. 41 (8 Abs. 2), — Beginn der Rentenzahlung S. 100 (63 Abs. 1 und 2), — Veränderungen S. 116 (70), vergl. Hinterbliebenenrente.

Repräsentanten, Haftung derselben S. 153 (116, 9).

Requisitionsbefugniß der Schiedsgerichtsvorsitzenden S. 84 (54, 3), — der Organe der Unfallversicherung überhaupt S. 160 (121).

Reservefonds S. 56 (17), — Anspruch auf denselben beim Ausscheiden aus der Berufsgenossenschaft S. 67 (43).

restitutio in integrum S. 107 (67, 6), S. 117 (70, 7), S. 147 (107, 7).

Revierverwaltung vergl. Betrieb.

Rettung Verunglückter, Prämiirung S. 55 (15).

Reuß Aelterer Linie Anl. 54 S. 330.

Reuß Jüngerer Linie Anl. 56 S. 341,

richterliche Beamte als Mitglieder des R.V.A. S. 131 (98 Abs. 3).

Risiko, Theilung des S. 64 (40), — gemeinsame Tragung des S. 64 (41).

rückwirkende Kraft wohnt dem Gesetz nicht bei S. 169 (143, 1).

Rückstände S. 124 (83), — der Genossenschaften S. 125 (84).

Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge S. 107 (67, 5).

S.

Sachbeschädigung begründet keinen Ersatzanspruch S. 19 (5, 2).

Sachsen Anl. 18 ff. S. 229 ff.

Sachverständige kann das Schiedsgericht vernehmen S. 84 (54, 5), — können zur Unfalluntersuchung zuge-

zogen werden S. 94 (58 Abs. 2), — kann der Betriebsunternehmer statt der Beauftragten der Genossenschaft vorschlagen S. 127 (91).
Sachverständigeneid S. 84 (54, 3).
Sägemühlen S. 13 (1, 1).
Sandgruben vergl. Gräbereien.
Schaden, wirklicher, im Verhältniß zur Unfall-Entschädigung im Sinne des Gesetzes S. 19 (5, 1, 2), S. 153 (116, 7).
Schadenregulirung S. 97 ff. (62 ff.).
Schadensersatz, ist Gegenstand der Versicherung S. 19 (5, 1), — Umfang der S. 20 ff. (6, 1 ff.), S. 29 ff. (7, 1 ff.).
Schaumburg-Lippe Anl. 57 S. 342.
Schiedsgericht, hat mit dem zivilprozessualischen schiedsrichterlichen Verfahren nichts zu thun, sondern ist ein Specialgerichtshof S. 71 (50, 3), — Bezirk und Sitz S. 72 (50, 4, 5), S. 144 (105), — Zusammensetzung S. 73 (51), — Wahl der Beisitzer aus dem Arbeiterstande S. 75 (51, 9), — Wahlreglativ S. 78 (51 Abs. 5), S. 145 (105), — Ernennung der dem Stande der Arbeitgeber angehörigen Beisitzer S. 78 (51 Abs. 5), — des Vorsitzenden S. 74 (51), — Bekanntmachung des Namens und Wohnorts des Vorsitzenden und der Beisitzer, sowie der Stellvertreter S. 79 (52), — Beeidigung des Vorsitzenden S. 80 (53, 1), — der Beisitzer S. 80 (53, 1) — Zwang zur Annahme des Amts als Beisitzer S. 83 (53 Abs. 3), — Geschäftsgang S. 85 (54, 8), — Kosten des S. 86 (54, 10), — Verfahren vor dem S. 84, 85 (54), — Zuständigkeit des S. 106 (67, 5), — Rekurs gegen die Entscheidungen des S. 113 (68, 10), — Verweisung auf den Rechtsweg S. 114 (68, 18).
Schiedsrichterliche Entscheidung S. 67 (43, 5).
Schmälerung, weitere der Erwerbsfähigkeit S. 27 (6, 22).
Schmerzensgeld S. 19 (5, 2).
Schreck S. 19 (5, 2).
Schreibfehler, Berichtigung von S. 105 (66, 5), S. 110 (68, 1).
Schuld vergl. Verschulden.
Schulverbände S. 18 (4, 5).
Schwarzburg-Rudolstadt Anl. 52 S. 329.
Schwarzburg-Sondershausen Anl. 50 S. 327.
Schwiegereltern S. 35 (7, 26).
Schwiegerkinder S. 34 (7, 18).
Seitenverwandte S. 35 (7, 26).
Sektion der Leiche S. 29 (7, 1).
Sektionen, Bildung und Abgrenzung S. 58 (23), — Tragung der Entschädigungen S. 64 (40).
Sektionsvorstand, Bildung des S. 58 (23), — Vertretung der Sektion durch den S. 60 (28), — Feststellung der Entschädigung durch den S. 98 (62), — Aufstellung der Gehalts- u. Lohnnachweise S. 123 (79).
Selbstversicherung der Unternehmer S. 15 (2).
Selbstverwaltung, Organe der S. 60 (26).
Siechenhaus ist nicht Krankenhaus S. 39 (87).
Simulation S. 23 (6, 6), S. 40 (8, 4).
Sitz der Genossenschaften S. 57 (22), — der Betriebe S. 67, 68 (44), — letzterer ist entscheidend für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft S. 67 (67), — der Schiedsgerichte S. 72 (50, 5), — des R.V.A. S. 130 (95, 11).
Socialpolitische Absicht S. 19 (5, 1), S. 30 (7, 5).
Soldatenstand, Personen des S. 17 (4).
Sparkasse, öffentliche S. 125 (85).

Specialärzte S. 47 (10, 27).
Staatsbeamte vergl. Beamte.
Staatsbehörden S. 163 (129).
Staatsbetriebe S. 136 (102 ff.).
Staatsforsten S. 136 (102, 1).
Staatskasse S. 83 (53, 10).
Staatssteuern S. 61 (33), S. 123 (77).
Staatsversicherung S. 136 ff. (102 ff.).
Staatsverwaltungen S. 148 (108).
Standesamtsatteste S. 161 (122).
Statut vergl. Genossenschaftsstatut.
statutarische Bestimmung über die Versicherungspflicht und das Versicherungsrecht S. 14 (1 Abs. 4) S. 15 (2), — über Einführung der Krankenversicherungspflicht S. 165 (133).
Steinbruch S. 12 (1, 11).
Stellvertreter des Schiedsgerichtsvorsitzenden S. 74 (51, 6), — der Beisitzer S. 78 (51, 31).
Stempelfreiheit S. 161 (122).
Sterbekassen S. 50 (11 Abs. 1).
Steuern vergl. Staatssteuern.
Stiefeltern S. 35 (7, 26).
Stiefkinder S. 34 (7, 18).
Stiefvater S. 32 (7, 17).
Stimmenmehrheit, nach St. beschließen die Schiedsgerichte S. 85 (54 Abs. 3).
Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung S. 58 (22), — der Arbeitervertreter im Schiedsgericht S. 69 (49, 1).
Strafantrag wegen Verletzung von Betriebsgeheimnissen S. 162 (127).
Strafbestimmungen, Ordnungsstrafen S. 161 ff. (123 bis 126), — Exekutivstrafen S. 83 (53, 8).
Strafgefangene S. 5 (1, 5).
strafgerichtliches Urtheil S. 154 (116, 12), S. 157 (117, 3), S. 158 (118).
Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche S. 52 (12 Abs. 1), — über Ersatzansprüche aus §. 10 S. 54 (12 Abs. 2), — wegen Befreiung von den Beiträgen S. 56 (16 Abs. 2).
Stücklohn S. 3 (1, 1).

T.

Tagearbeiter, gewöhnliche S. 26 (6 Abs. 4).
Tagegelder vergl. Diäten.
Tagelohn S. 24 (6, Abs. 3).
Tarif vergl. Gefahrentarif.
technische Regeln, Betrieb nach S. 12 (1, 11).
Theil, des Betriebs S. 13 (1, 11), — eines Betriebs ist wegen mangelnder Unfallgefahr von der Versicherung nicht ausgenommen S. 4 (1, 3), — örtlich abgegrenzter S. 65 (42, 43).
Theilnahme an der Unfalluntersuchung S. 92 (58).
theilweise Erwerbsunfähigkeit S. 23 (6, 8).
Thongrube vergl. Gräberei.
Todestag bei Berechnung der Fristen, Renten ꝛc. mitzuzählen S. 21 (6, 3).
tödtlicher Ausgang des Heilverfahrens S. 7 (1, 7), S. 29 (7, 2).
Tödtung, Begriff S. 19 (5, 3), — Entschädigung im Falle der S. 29 (7, 1 ff.), — Feststellung bei nachträglicher S. 101 (63, 4).
Torfgrube vergl. Gräberei.
Träger der Versicherung S. 54 (13) S. 136 (102).
Triebwerke S. 13 (1, 11).
Trunkfälligkeit S. 7 (1, 7).

U.

Uebereinkunft behufs Beschränkung der gesetzlichen Entschädigungsansprüche unzulässig S. 159 (120).
Uebergang der Rechtsansprüche und

Verpflichtungen aufgelöster Berufsgenossenschaften auf das Reich S. 55 (14 Abs. 2).

Uebernahme der Verpflegung durch die Berufsgenossenschaft (Reich, Staat) S. 47 (10, 26, 27), — kann der Versicherte nicht verlangen S. 47 (10, 27).

Uebertragung der Verpflegung auf Krankenkassen ꝛc. S. 47 (10, 28—31), — kann seitens der Kasse nicht abgelehnt werden S. 48 (10, 31), — der Renten ausgeschlossen S. 120 (73).

Ueberwachung der Wählbarkeit der Beisitzer des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden S. 73 (51, 1), — der Betriebe S. 127 (90 ff.).

Umfang der Versicherung S. 3 (1, 1), — des Betriebes S. 4 (1, 3), — der Entschädigungen S. 20 (6, 1 ff.), S. 29 (7, 1 ff.).

Umlage- und Erhebungsverfahren S. 122 ff. (76—83).

Umlegung der Beiträge, Maßstab S. 61 (33), S. 123 (77, 78).

Umstände, innere S. 20 (5, 5).

unbedeutende Unfälle S. 88 (55, 9).

Unbequemlichkeit, dauernde, stellt eine Erwerbsunfähigkeit dar S. 21 (6, 4).

uneheliche Kinder S. 33 (7, 18).

unentgeltlich ist das Amt der Schiedsgerichtsbeisitzer S. 80 (53, 5).

Unfall, Begriff S. 9 (1, 9), — Anzeige S. 87 (55), — Untersuchung S. 69 (49, 3), S. 90 (57), — Theilnahme an derselben S. 92 (58), S. 94 (59), — ist stets schleunig S. 91 (57, 8), — Feststellungen bei derselben S. 91 (57, 9), — Protokoll darüber S. 96 (60, 7), — Kosten der S. 91 (57, 10), — Zuziehung der Beschädigten S. 93 (58, 4), — in Betrieben, welche unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehen S. 89 (55 Abs. 5), S. 97 (61).

Unfallanzeige vergl. Unfall.

Unfallgefahr S. 4 (1, 3), S. 7 (1, 8), S. 9 (1, 9).

Unfalluntersuchung vergl. Unfall.

Unfallverhütung S. 126 (87 ff.).

Unfallversicherung, genossenschaftliche S. 54 (13 ff.), — fiskalische S. 136 (102 ff.), — Eintreten der S. 10 (1, 10), — ist ein Institut des öffentlichen Rechts, aber verschieden von der Armenpflege S. 10 (1, 10), — die Pflicht zur U. kann auf Betriebsbeamte erstreckt werden S. 15 (2, 5), S. 144 (104, 1), — auf Unternehmer S. 15 (2), — auf deren Familienangehörige S. 13 (1 Abs. 3).

Unfallversicherungs-Gesetz S. 9 (1 Abs. 2).

Unfallverzeichniß S. 90 (56).

ungeborene Kinder vergl. nascit urus.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsansprüche S. 120 (73).

Unrichtigkeiten, offenbare S. 105 (66, 5), S. 110 (68, 1).

Unterbrechung des Verfahrens S. 84 (54, 2).

Unterbringung der Verletzten in einem Krankenhause S. 38 (8, 4).

untere Verwaltungsbehörde S. 163 (129), — Festsetzung der Durchschnittspreise der Naturalbezüge S. 16 (3), S. 42 (9), — Festsetzung des Werths der Naturalbezüge S. 168 (140), — Bescheid über den Entschädigungsanspruch S. 104 (64), S. 105 (67), — Ueberweisung des Entschädigungsanspruchs an eine Genossenschaft S. 104 (64), — Ernennung der Schiedsgerichtsbeisitzer durch die S. 83 (53 Abs. 4).

Unterlagen, der Feststellung, Mittheilung der S. 99 (62, 6).

Unternehmer, Begriff S. 54 (13), — Eigenversicherung der S. 15 (2), — Anmeldung der Betriebe nicht erfor-

derlich S. 10 (1, 10), — Theilnahme an der Genossenschaftsversammlung S. 58 (23), — Stimmrecht S. 58 (22), — sind zu Arbeitervertretern nicht wählbar S. 71 (49, 10), — dürfen die gesetzlichen Ansprüche der Arbeiter durch Verträge nicht einschränken S. 159 (120), — Ordnungsstrafen gegen die S. 161 (123 ff.), — Wohnsitz des U. für die Versicherungspflicht nicht von Belang S. 54 (13).

Unternehmer-Verzeichniß S. 62 (34).

Unterstützung durch Nichtverpflichtete S. 45 (10, 17).

Unterstützungskassen S. 50 (11).

Unterstützungswohnsitz S. 50 (11, 7).

Untersuchung der Unfälle vergl. Unfall.

Ursache der Erwerbsunfähigkeit braucht nicht der Unfall allein zu sein S. 6 (1, 7), — das Mitwirken anderer Ursachen hat aber event. Einfluß auf die Bemessung der Entschädigung S. 26 (6 Abs. 6).

ursächlicher Zusammenhang vergl. Kausalzusammenhang.

Urtheil, strafrichterliches S. 154 (116, 12), S. 157 (117, 3), — nicht erforderlich S. 158 (118), — rechtskräftiges S. 114 (68, 23).

V.

Vater S. 32 (7, 17).

vaterlose Kinder S. 32 (7, 17).

Veränderungen, im Bestande der Genossenschaften S. 65 (42), — in den Verhältnissen der Verletzten S. 116 (70).

Veranlagung S. 63 (37).

Verarbeitung von Betriebsmaterialien in Nebenbetrieben S. 10 (1, 11).

Vereinigung mehrerer Genossenschaften S. 65 (43).

Verfahren vor dem Schiedsgericht S. 84 (54), — bei Abnahme von Eiden S. 85 (54, 4).

Verfügung über das Vermögen, Beschränkung in der S. 71 (49, 13).

Vergütung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus Genossenschaftsmitteln unstatthaft S. 87 (54, 14), — der Arbeitervertreter S. 58 (22), S. 146 (105, 7).

Verhalten, ungeeignetes des Verletzten S. 7 (1, 7), S. 20 (5, 5), S. 40 (8, 4).

Verhandlungen sind gebührenfrei S. 161 (122), — des R.V.A. S. 69 (49, 4), — abschriftliche Mittheilung der bei requirirten Behörden erwachsenden S. 84 (54, 4).

Verhältniß der Unfallversicherung zur Pensionsgesetzgebung S. 17 (4, 4), — zu der Krankenversicherung u. Armenpflege S. 49 (11, 1), — der Naturalrente zum Naturallohn S. 42 (9, 7).

Verhältnisse, Veränderung in den S. 116 (70).

verheirathete Verletzte S. 40 (8 Abs. 1).

Verhütung vergl. Unfall.

Verjährung des Regreß-Anspruchs der letzten S. 158 (117).

Verkohlung S. 13 (1, 11).

Verletzung S. 19 (5, 2), — von Betriebsgeheimnissen S. 162 (127, 128).

Vermögen vergl. Verfügung.

Vermögensauseinandersetzung S. 65 (43).

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen S. 84 (54, 4, 5), S. 92 (57, 11).

Veröffentlichung, des Namens und Sitzes der Genossenschaft S. 59 (35), — des Namens des Vorsitzenden, der Beisitzer u. Stellvertreter des Schiedsgerichts S. 79 (52), — der Bestimmungen über die Behörden S. 163 (129), — der fiskalischen Ausführungsbehörden S. 143 (102).

Verordnung vergl. Kaiserliche.

Verpachtung, Nutzung durch S. 6 (43, 4).
Verpflegung, freie S. 39 (8, 7).
Versäumung von Fristen, Wiedereinsetzung gegen die vergl. restitutio.
Verschollene S. 32 (7, 17).
Verschulden des Verletzten belanglos, sofern es nicht den Kausalnexus unterbricht S. 10 (1, 9).
Verschwender S. 71 (49, 13).
Verschwiegenheit S. 162 (127, 128).
Versicherer vergl. Träger der Versicherung.
Versicherte S. 3 (1, 1).
Versicherung, ist öffentlich-rechtlicher Natur S. 10 (1, 10), — Voraussetzungen der S. 4 ff. (1, 2 ff.), — Träger der S. 54 (13), S. 136 (102), Versicherungsanspruch S. 10 (1, 10), — Versicherungspflicht — Versicherungsrecht S. 10 (1, 10), — Fähigkeit S. 15 (2), — Umfang der S. 3 (1, 1), S. 15 (2), — Befreiung von der S. 166 (136).
Versicherungspflicht S. 10 (1, 10), — statutarische oder landesgesetzliche, der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter gegen Krankheit S. 75 (53), S. 165 (133).
Vertrauensmänner S. 58 (23), S. 60 (28 Abs. 2), S. 60 (29), S. 93 (58), S. 98 (62).
Vertreter der versicherungspflichtigen Unternehmer S. 58 (23), — gesetzlich handlungsunfähiger Betriebsunternehmer S. 162 (125), — der Arbeiter S. 69 (49, 5), — der Genossenschaft S. 93 (58), — des Reichs bezw. Staats als Unternehmer S. 92 (58, 3).
Vertretung der Genossenschaft durch den Vorstand S. 60 (28).
Verwaltungsbehörde S. 25 (6, 12, 13), S. 163 (129); höhere S. 25 (6, 13), S. 56 (16), S. 126 (87); untere S. 16 (3), S. 83 (53), S. 104 (64), S. 105 (67), S. 168 (140).
Verwaltungskosten S. 55 (15), S. 128 (94), S. 160 (121).
Verwaltungsstreitverfahren S. 53 (12, 3), S. 166 (136), — Ausschluß interessirter Mitglieder der Verwaltungsgerichte ꝛc. S. 60 (27, 2).
Verwaltungszwangsverfahren S. 163 (130).
Verwandte vergl. Angehörige.
Verweisung in den Rechtsweg S. 113 (68, 15, 18).
Verzeichniß der Unternehmer S. 62 (34), — der Genossenschaftsmitglieder S. 63 (38), — der Unfälle S. 90 (56).
Verzicht auf förmlichen Bescheid betr. die Feststellung der Entschädigung ist unzulässig S. 105 (66, 2).
Vieh vergl. Weidevieh.
vierzehnte Woche S. 20 (6, 2).
Viehzucht vergl. Landwirthschaft.
völlige Erwerbsunfähigkeit S. 23 (6, 8).
Vollmachten, Prüfung S. 58 (22), — sind stempelfrei S. 161 (122).
Volontäre S. 15 (2, 2).
von Amtswegen vergl. Amtswegen.
Vorarbeiter S. 24 (1, 8).
Vorausbezahlung S. 55 (15).
voraussichtliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit S. 91 (57, 7).
Vorauszahlung der Rente S. 118 (71).
Vorbehalt des Ersatzanspruchs S. 45 (10, 18).
Vorbereitung der Betriebsthätigkeit S. 8 (1, 8).
vorläufige Entschädigung S. 102 (63).
Vormund S. 80 (53, 3), S. 61 (29).
Vorsatz, Begriff S. 19 (5, 5), — strafrechtlicher S. 154 (116, 14), S. 157 (117, 4), S. 159 (119, 2), — schließt die Entschädigungsansprüche des Verletzten aus S. 7 (1, 7), S. 10 (1, 9), S. 19 (5, 5), vergl. auch Beweis.

vorschußweise Zahlung S. 55 (15 Abs. 3), durch die Betriebs-Vorstände S. 118 (71, 3), — durch die Post S. 121 (74, 5).
Vorsitzender des Schiedsgerichts S. 74 (51, 1, 2), vergl. Vergütung.
Vorstand vergl. Genossenschafts-vorstand, — der Krankenkassen S. 76 (51, 15), S. 94 (59, 1).
vorübergehende Erwerbsunfähigkeit S. 111 (68, 6).

W.

Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied und Vertrauensmann S. 58 (23), S. 59 (26), S. 60 (29), — zum Arbeitervertreter S. 70 (49 Abs. 2), — Verlust, Kontrole desselben durch die Schiedsgerichts-Vorsitzenden S. 73 (51, 2).
Wahl des Genossenschaftsvorstandes S. 60 (29), — der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung S. 57 (20), — zum Arbeitervertreter S. 70 (49), S. 75 (51, 9 ff.), S. 94 (59), — der Schiedsgerichtsbeisitzer S. 74 (51), — zum R.V.A. S. 129 (95), — Beschwerden wegen der Gültigkeit der S. 130 (97).
Wahlfähigkeit, aktive der Krankenkassen S. 77 (51, 22), — passive, Beschränkung der S. 60 (29), S. 70 (49).
Wahlperiode der Vorstandsmitglieder S. 61 (29), — der Schiedsgerichtsbeisitzer S. 78 (51), — der Bevollmächtigten S. 94 (59).
Waisen vergl. Hinterbliebene.
Waldeisenbahnen S. 14 (1, 11).
Wechsel in der Person des Unternehmers S. 66 (43, 4), S. 68 (47).
Weg zum Betriebe S. 8 (1, 8).
Wegebauten S. 12, 13 (1, 11).
Wegfall von Renteberechtigten S. 35 (7, 20), — der Voraussetzungen der Berufung bei den Schiedsgerichtsbeisitzern S. 70 (49, 8), S. 73, 74 (51, 2, 5).
weibliche Arbeiter S. 3 (1, 1).
Weidevieh, Auftrieb von S. 14 (1, 11).
Weimar Anl. 38 ff. S. 298 ff.
Weinbau vergl. Landwirthschaft.
Weigerung, unbegründete des Verletzten, sich in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen S. 7 (1, 7), S. 39 (8, 4).
Werth der Naturalien, Festsetzung S. 42 (9).
wesentliche Veränderungen S. 116 (70).
Wiederaufnahme des Verfahrens S. 84 (54, 2), S. 117 (70, 15).
Wiederbestellung zum Schiedsgerichtsbeisitzer S. 79 (51, 34), S. 80 (53, 4).
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumung vergl. restitutio.
Wiederholung des Heilverfahrens S. 38 (8, 2).
Wiederverheirathung vergl. Wittwe.
Wiederwahl zum Vorstandsmitglied oder Vertrauensmann S. 61 (29), — zum Schiedsgerichtsbeisitzer vergl. Wiederbestellung.
Wirkung, aufschiebende S. 109 (67, 17), S. 113 (68, 12).
Wirthschaftsgebäude S. 68 (44).
Wittwe, deren Ansprüche S. 23 (6, 8), S. 31 (7, 9), S. 31 (7, 13—15), — deren Wiederverheirathung S. 32 (7, 14), — Legitimation zur Empfangnahme der Rente für ihre Kinder S. 30 (7, 4).
Wittwenrente S. 31 (7, 13—15).
Wittwer S. 31 (7, 9).
Wöchnerinnen, verheirathete S. 167 (137).
Wohnort, Gemeinde des S. 46 (10, 22), — derselbe kann die Uebertragung der

Verpflegung auf sie nicht fordern S. 46 (10, 22).
Wohnsitz des Empfängers maßgebend für die Auszahlungsstelle S. 38 (7, 35), S. 46 (10, 20).
Wohnung, freie S. 42 (9).
Württemberg Anl. 21 ff. S. 244 ff.

Z.

Zahlung, Legitimation zur Empfangnahme S. 21 (6, 6), S. 29 (7, 4), — der Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigungskosten S. 118 (71, 4), — durch die Post S. 118 (71, 4), S. 121 (74).
Zahlungsanweisung an die Post S. 121 (74, 3).
Zehrungskosten vergl. Diäten.
Zeitpunkt für den Beginn der Mitgliedschaft zur Berufsgenossenschaft S. 68 (45), — des Inkrafttretens des Gesetzes S. 169 (143).
Zeitverlust, Vergütung des Z. an Vorstandsmitglieder S. 61 (30), — an Schiedsgerichtsbeisitzer S. 81 (53, 4).
Zentralbehörde S. 148 (108, 4).
Zentralpostverwaltung S. 122 (75, 2).
Zeugenbeweis S. 84 (54, 3).
Zeugeneid S. 84 (54, 3).
Zeugengebühren S. 87 (54, 12).
Ziergärten S. 15 (1 Abs. 5).
Zinsen des Reservefonds S. 56 (17).
Zuchthausstrafe vergl. Freiheitsstrafe.
Zufall S. 8 (1, 8), S. 9 (1, 9), S. 20 (5, 5).
Zusammenhang, ursächlicher vergl. Kausalzusammenhang.
Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung S. 56 (20), S. 58 (22), — der Vorstände S. 57 (22), S. 60 (29), — des Schiedsgerichts S. 73 (51), — des R.V.A. S. 129 (95), — des Landes-V.A. S. 133 (100).
Zusammenwirken mehrerer Ursachen bei Herbeiführung des Todes oder der Körperverletzung S. 6 (1, 7), S. 26 (6 Abs. 6).
Zuständigkeit der Sektionen S. 58 (23), — der Genossenschaftsversammlung S. 59 (26), — der Schiedsrichter S. 72 (50, 3), — der ordentlichen Gerichte vergl. Rechtsweg, — des R.V.A. S. 130 (96), — der Landes-V.A. 133 (100 ff.).
Zustellungen S. 164 (132), — des Feststellungsbescheids S. 105 (66, 6), S. 164 (132, 2), — der Urtheile des Schiedsgerichts S. 111 (68, 4).
Zustimmung verheiratheter oder bei Familiengliedern wohnender Verletzter zur Unterbringung in einem Krankenhause S. 40 (8).
Zutritt zu den Betriebsstätten S. 127 (90), S. 127 (92).
Zuziehung zur Unfalluntersuchung S. 92 (58).
Zwangsbeitreibung, der von der Post liquidirten Beträge S. 125 (84), — der Revisionskosten S. 128 (94), — der Strafen S. 163 (130), — der Genossenschaftsbeiträge S. 123 (81).

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

von Rohr. — **Unfallversicherung.** I. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Bekanntmachung des Bundesraths vom 22. Januar 1885 und Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885. Mit einer systematischen Darstellung, fortlaufenden Erläuterungen und dem gesammten amtlichen Ausführungsmaterial von v. Rohr, Regierungs-Assessor. Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage. 1886. XII und 308 S. kl. 8°. Gebunden 3 Mark.

„— — Vor Allem für Mitglieder der Sektions- und Genossenschaftsvorstände und Vertrauensmänner, außerdem aber auch für jeden Betriebsunternehmer und Arbeiter, der das Gesetz mit verhältnißmäßig geringer Mühe kennen lernen will, wird dieses Buch ein vorzüglicher Führer sein. Rezensent wenigstens kennt keine andere kommentirte Ausgabe des Gesetzes, welche er der v. Rohrschen zu dem Zwecke vorziehen, oder welche er derselben in diesem Sinne gleichstellen könnte." „Zeitschrift für Spiritusindustrie" IX. Jahrg. Nr. 9.

Schmitz. — **Uebersicht** der für die sämmtlichen Bundesstaaten in Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter zusammengestellt von J. Schmitz, Herausgeber der „Arbeiter-Versorgung". Preis 6 Mark.

Schmitz. — **Die Arbeiter-Versicherung.** Handbuch für die Berufsgenossenschaften, Vorstände und Rechnungsführer von Krankenkassen aller Art. Nach den Reichsgesetzen vom 15. Juni 1883, 6. Juli 1884, 28. Mai 1885 und 5. Mai 1886 dargestellt von J. Schmitz, Herausgeber der „Arbeiter-Versorgung". 1888. IV u. 287 S. gr. 8°. 5 Mark.

Inhalt: Die Entwickelung der Kranken- und Unfallversicherung. — Erster Abschnitt: Die Krankenversicherung. — I. Gegenstand und Umfang der Versicherung. — II. Die Anstalten zur Durchführung der Versicherung. — III. Das Ortsstatut. — IV. Das Kassenstatut. — V. Die Rechtsverhältnisse der Krankenkassen zu ihren Mitgliedern und dritten Personen. — VI. Die Verwaltung der Krankenkasse. — VII. Ende der Krankenkasse. — VIII. Das Verhältniß der Krankenkassen zu den Staats- und Gemeindebehörden. — IX. Kassenverband.

Schmitz. **Die sämmtlichen Ausführungs-Verordnungen zum Krankenversicherungsgesetz.** Nebst einer vergleichenden Uebersicht und einer Nachweisung über die in den Krankenversicherungs-Angelegenheiten zuständigen Behörden. Von J. Schmitz, Herausgeber der „Arbeiter-Versorgung". Preis 3 Mark.

Inhalt: Uebersicht der §§ des Krankenversicherungsgesetzes, zu welchen die Ausführungsverordnungen Erläuterungen enthalten. — I. Preußische Ausführungs-Anweisung vom 26. Nov. 1883. — II. A. Königl. Bayr. Verordnung vom 14. Mai 1884. B. Auszug aus dem Bayerischen Gesetze vom 28. Februar 1884. C. Ausführungsbekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1884. D. Desgl. betreffend Vollzugs-Vorschriften über die Gemeinde-Krankenversicherung. Auszug aus dem Gesetze vom 29. April 1869. — III. Sächsische Ministerial-Verordnungen. — IV. Württembergische Vollzugs-Vorschriften vom 1. Dezember 1883 und vom 4. Dezember 1883. Württemb. Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1884. Vollzugs-Verordnung zu diesem Gesetze vom 27. Mai 1884. — V. Badische Vollzugs-Vorschriften vom 11. Februar 1884. — VI. Hessische Vorschriften. — VII. Vorschriften für Elsaß-Lothringen. — VIII. Verordnung für Reuß ält. Linie. — IX. Beschluß des Senates der freien Stadt Lübeck. — X. Nachweisung derjenigen Behörden, welche in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in den Angelegenheiten der Krankenversicherung zuständig sind.

Die Arbeiter-Versorgung. Central-Organ für die Staats- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden, Vorstände der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zur Ausführung der Gesetzgebung, betreffend das Arbeiter-Versicherungswesen im Deutschen Reiche. Unter Benutzung amtlicher Quellen, nach den Mittheilungen des Reichs-Versicherungsamtes und unter Mitwirkung hervorragender Verwaltungsbeamten, Juristen, Fachmänner und Aerzte herausgegeben und redigirt von J. Schmitz.

Monatlich drei Nummern zu je 1 Bogen stark. Preis pro Halbjahr 6 Mark ausschließlich Bestellgeld oder Kreuzbandporto. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch alle Postämter. Frühere Jahrgänge (1884 bis 1887) werden zu je 12 Mark noch abgegeben. ☞ Probenummern bereitwilligst. ☜

Vorstehende Zeitschrift wurde von den Ministerien fast aller deutschen Staaten und den meisten Herren Oberpräsidenten Preußens empfohlen. Sie behandelt alle auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung auftauchenden Fragen. Die gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen fast aller prinzipiell wichtigen Prozesse aus dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung, wobei vielfach die schwierigsten Fragen sowohl des öffentlichen als des Privatrechts zu entscheiden sind, die Rekursentscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamtes sowie Erkenntnisse der Schiedsgerichte werden in der „Arbeiter-Versorgung" veröffentlicht.

Im „Briefkasten" werden alle Anfragen der Abonnenten ebenso eingehend als zuverlässig beantwortet. Auch wird dem Bedürfniß der letztern nach Darlegung ihrer Ansichten durch Eröffnung eines Sprechsaales Rechnung getragen.

Unfallversicherungsgesetz. — Unfallversicherungsgesetz für das deutsche Reich vom 6. Juli 1884 nebst Reichsgesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. **Arbeiter-Ausgabe.** Zweite Auflage. 1886. VIII u. 87 S. 16°. Cart. 35 Pf.

— — Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, nebst Ausführungsverordnungen. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und ausführlichem Sachregister versehen von J. Schmitz, Herausgeber der „Arbeiter-Versorgung". Cart. 90 Pf.

— — Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 6. Mai 1886. **Arbeiter-Ausgabe.** 1886. Cart. 35 Pf.

Krah. — **Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** mit Erläuterungen und den Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie Hinzufügung von zwei Reichs-Straf-Nebengesetzen und den Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen. Herausgegeben von C. Krah, Amtsgerichtsrath. 1888. 400 S. 12°. Cart. 2 Mark.

„— — Die mitgetheilten Reichsgerichtsentscheidungen reichen bis zum Schlusse des Jahres 1887 . . . . . Die Arbeit ist den an eine Handausgabe zu stellenden praktischen Anforderungen in vollstem Maße gerecht geworden. Die ergänzenden Erläuterungen, welche uns reichhaltiger dünken als in dem gleichartigen Werke von Daude, zeichnen sich durch Gründlichkeit und Vollständigkeit dergestalt vortheilhaft aus, daß das Ganze fast das Gepräge eines Kommentars trägt. Das verdienstliche Werk darf bei Juristen und Nichtjuristen der beifälligsten und willkommensten Aufnahme gewiß sein."

„Zeitschrift für Gerichtsvollzieher."

Mitte Juli 1888 erschien:

Schmitz. — **Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts** nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt von J. Schmitz, Herausgeber der „Arbeiter-Versorgung". gr. 8°.

Preis: Geh. 6 Mark, geb. 7 Mark.

Bei Voreinsendung des Betrages erfolgt umgehende portofreie Zusendung.

Die sämmtlichen Bescheide, Beschlüsse und Entscheidungen sind nebst den wichtigsten Rundschreiben in fünf Abschnitten

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen: A. Geltungsbereich der Unfallversicherungs-Gesetzgebung. B. Umfang der gesetzlichen Versicherungspflicht. C. Statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht. D. Selbstversicherung der Unternehmer. — Zweiter Abschnitt. Die Unfallfürsorge: I. Voraussetzung, d. i. Unfall „beim" Betriebe. II. Verhältniß zu Krankenkassen; Armenverbänden 2c. III. Umfang der Entschädigung im Fall der Verletzung. IV. Entschädigung im Fall der Tödtung. V. Abfindung von ausländischen Entschädigungsberechtigten. VI. Voraussetzung des Verfahrens behufs Feststellung der Entschädigung. VII. Feststellung der Entschädigung. VIII. Berechtigungsausweis. IX. Veränderung der Verhältnisse. X. Anweisung und Zahlung der Entschädigung. XI. Berufung und Rekurse. — Dritter Abschnitt. Die Betriebsunternehmer und Berufsgenossenschafter: I. Rechte und Pflichten der Betriebsunternehmer. II. Genossenschaftliche Gliederung der Betriebe; Genossenschaftskataster; Mitgliedschein; Gefahrentarif. III. Das Genossenschaftsstatut. IV. Genossenschaftsämter. V. Strafbefugniß des Vorstandes. VI. Geschäftsführung. VII. Verwaltungskosten. VIII. Vermögensverwaltung. IX. Umlage- und Erhebungsverfahren. — Vierter Abschnitt. Die Theilnahme der Arbeiter an der Unfallversicherung. — Fünfter Abschnitt. Die Unfallverhütung. —

zusammengestellt. Manche Entscheidungen betreffen verschiedene Fragen. Wo dies der Fall, ging das Streben dahin, durch Anmerkungen an geeigneter Stelle die Uebersichtlichkeit zu wahren. Zudem ist gesucht worden, die etwaige Einbuße an strenger systematischer Ordnung durch detaillirtes Inhaltsverzeichniß und Sachregister zu ersetzen. Auch ist, um bei Bezugnahmen auf die Nummern der Entscheidungen in den Amtlichen Nachrichten das Nachschlagen zu erleichtern, eine Uebersicht beigegeben, in welcher die Nummern der „Amtlichen Nachrichten" mit den Nummern vorliegender Sammlung gegenübergestellt sind. Ferner sind behufs rascherer Orientirung in allen Entscheidungen die zum Ausdruck gelangten Grundsätze durch den Druck hervorgehoben. Endlich bleibt noch zu bemerken, daß diejenigen Bescheide, welche lediglich auf die abgeschlossene Organisation sich beziehen, ohne allgemein gültige Grundsätze zu enthalten, nicht zum Abdruck gebracht sind.

Das preußische Gemeinheits- und Forsten-Theilungs-Verfahren und das Verfahren der wirthschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke, der Ablösung der Servituten und Fischerei-Berechtigungen, sowie der Bildungen von Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften nach Lage der neuesten Gesetzgebung. Von einem höheren praktischen Beamten. 2. unveränderte Auflage. Cart. 2 Mark 80 Pf.

Die Reichs-Gewerbe-Ordnung in der infolge des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 festgestellten Fassung nebst den sämmtlichen **Ausführungsbestimmungen.** Mit vielen erläuternden Anmerkungen, sowie ausführlicher Inhalts-Uebersicht versehene Textausgabe, zum praktischen Gebrauch bearbeitet von einem Verwaltungsbeamten. 2. Aufl. Cart. 1 M. 50 Pf.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 045042568